

PIUS PP. IX.

Con dem k. k. Subernium

Placet Sicut... [Handwritten Latin text, likely a papal bull or decree]

[Handwritten Latin text, likely a papal bull or decree]



Verwaltete Verwandtschaft

EHEVERBOTE, KIRCHLICHE
UND STAATLICHE DISPENSPRAXIS
IM 18. und 19. JAHRHUNDERT

MARGARETH LANZINGER

böhlau

Margareth Lanzinger

Verwaltete Verwandtschaft

Eheverbote, kirchliche und staatliche Dispenspraxis
im 18. und 19. Jahrhundert



2015

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Veröffentlicht mit Unterstützung des
Austrian Science Fund (FWF): PUB 206-V21

Titelbild: Dispensbreve
Diözesanarchiv Brixen, Konsistorialakten 1848. Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 16

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

© 2015 by Böhlau Verlag GesmbH & Co.KG Wien Köln Weimar
Wiesingerstraße 1, 1010 Wien www.boehlau-verlag.com
Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig.

Korrekturat: Jörg Eipper-Kaiser, Graz
Einbandgestaltung: Michael Haderer, Wien
Layout: Bettina Waringer, Wien
Druck und Bindung: Theiss, St. Stefan im Lavanttal
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-205-78752-5

INHALT

VORWORT	7
EINLEITUNG	9
1. Verwandtschaft und Verwandtenheirat	15
2. Konfessionelle Differenzierungen	24
3. Verwalten von Verwandtschaft	27
4. Quellen im Kontext	31
I. KONZEPTE UND DISKURSE	41
1. Eheverbote: Reichweiten und Zählweisen	42
2. Gnade und Strafe.	52
3. Liebe und Leidenschaft.	57
4. Sozio-politische und moralische Argumente	69
5. Physiologisch-medizinische Diskurse	81
6. Vom „gemeinsamen“ und „fremden Blut“ zur Rassifizierung	90
II. KIRCHE UND STAAT IN KONKURRENZ	99
1. Das <i>placetum regium</i> – eine „formalité si humiliante pour l’Eglise“	102
2. Staatliche Dispenspolitik im Zeichen des „allgemeinen Nutzens“	109
3. Die Grenze der Eheverbote: zweiter oder vierter Grad?	115
4. Dispensvollmachten: divergierende und konfligierende Logiken	124
5. Keine Dispensen mehr aus Rom?	133
6. Eigenmächtigkeiten – mit Grenzen	145
III. VERFAHRENSWEGE, EVIDENZEN UND LOGIKEN	159
1. Dispensakten und Diözesen.	161
2. Wissen und Wahrnehmung von Verwandtschaft	172
3. Abwehr und Hürden	183
4. Römische Dispensen: der Parcours durch die Verwaltung	191
5. Kanonische Dispensgründe: Logiken von Status und Geschlecht	205
6. Öffentlich und geheim, ‚würdig‘ und ‚unwürdig‘	214
IV. NAHE SCHWÄGERSCHAFT – UMKÄMPFTE VERBINDUNGEN	223
1. Verschärfte Dispenspolitik	227
2. Vermittlung und Empfehlung.	233
3. Kämpfen um Dispensen – auf „nie erhörtem Wege“	243

6	4. Tante versus Stiefmutter.	254
	5. Das „ärgerliche Zusammenwohnen“	264
	6. Besitz und Vermögen – Konflikte und Befriedung.	272
	V. KONSANGUINE EHEN: KONTEXTE UND KONTROVERSE	281
	1. Milieuspezifische Argumentationsrepertoires	285
	2. Verdichtete Cousin-Cousinen-Ehen: die Geschwister Metzler	291
	3. Joseph Feßlers Kampf gegen Cousin-Cousinen-Ehen.	301
	4. Auswirkungen römischer Dispensehen: die Erhebung von 1883	310
	5. Die „Notzivilehe“ und schwierige Verbindungen: Onkel und Nichte	317
	6. Verwandtenehen in Zahlen – politische Kultur im Kontext	329
	SCHLUSS: ABGRENZUNGEN UND MACHTSPHÄREN	343
	VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN	353
	DIE ORGANISATION DES MATERIALS	355
	QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS.	357
	Archivmaterial	357
	Gedruckte Quellen.	361
	Literaturverzeichnis	369
	REGISTER	398

VORWORT

Das Vorhaben, Verwandtenehen aus der Perspektive sich verändernder Dispenspolitiken und mit einem auf die Vielfältigkeit der Verfahrenswege in der Dispenspraxis in einem größeren regionalen Raum gerichteten Fokus zu untersuchen und mit Logiken häuslicher Organisation zu verknüpfen, konnte im Rahmen einer dreijährigen Hertha-Firnberg-Stelle (2005–2007) und einer daran anschließenden, ebenfalls dreijährigen Elise-Richter-Stelle (2008–2011), finanziert vom Österreichischen Forschungsfonds (FWF), durchgeführt werden. Mein erster Dank gilt daher dieser Förderinstitution und den engagierten Mitarbeiterinnen dieser beiden Förderprogramme. Danken möchte ich an dieser Stelle auch dem Institut für Geschichte der Universität Wien, wo die beiden Projekte institutionell angesiedelt und zugleich in einem kollegialen Klima mit sehr guten Arbeitsbedingungen verankert waren. Die Passion für Verwandtschaft und Verwandtenehen als Forschungsfelder konnte ich in dieser Zeit auf produktive Weise mit Edith Saurer (1942–2011) teilen. Für eine konstruktiv-kritische Kommentierung der Arbeit möchte ich Jon Mathieu herzlich danken. Auf vielfältige Weise sehr zu Dank verpflichtet bin ich Claudia Ulbrich.

Zwei einmonatige Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main in den Jahren 2009 und 2010 boten nicht nur hervorragende Bibliotheksbestände vor allem im Bereich des kanonischen Rechts, sondern auch eine ideale Atmosphäre für konzentriertes Arbeiten. Die Zeit als Gastdozentin am Historischen Seminar der Leibniz Universität Hannover ermöglichte den Abschluss der Habilitationsschrift. Dass sich diese Stelle zum richtigen Zeitpunkt auftat, verdanke ich dem Einsatz von Michaela Hohkamp.

Die für das Forschungsunterfangen genutzten Archive bargen überaus reiches Material. Danken möchte ich den Leiterinnen und Leitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die freundliche Aufnahme und Unterstützung bei der Materialrecherche: Eduard Scheiber vom Diözesanarchiv Brixen, Albert Fischer vom Bischöflichen Archiv Chur, Michael Fliri vom Archiv der Diözese Feldkirch, den

8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Archivs der Erzdiözese Salzburg, des Archivio Diocesano Tridentino, des Tiroler Landesarchivs in Innsbruck, des Archivio di Stato di Bolzano / Staatsarchiv Bozen, des Archivio di Stato di Trento, des Vorarlberger Landesarchivs in Bregenz, des Haus-, Hof- und Staatsarchivs sowie des Allgemeinen Verwaltungsarchivs in Wien.

Für die konkrete Gestaltung des Themas konnte ich eine Vielzahl an Anregungen und Ideen aus dem sich in den letzten Jahren sukzessive verbreiternden Feld der Historischen Verwandtschaftsforschung aufgreifen sowie aus dem inhaltlichen und theoretisch-methodischen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen gewinnen. Wichtig waren die Diskussionen bei internationalen Tagungen wie den Social Science History Conferences, bei Tagungen und Workshops von Arbeitskreisen, in deren Rahmen einzelne Aspekte der Arbeit präsentiert werden konnten. Nennen möchte ich vor allem die Arbeitskreise „Haus im Kontext – Kommunikation und Lebenswelt“, „Historische Demographie“, „Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit“ und den „Irseer Arbeitskreis für vorindustrielle Wirtschafts- und Sozialgeschichte“. Zahlreiche Veranstaltungen außerhalb solcher Organisationsstrukturen sowie universitäre Forschungskolloquien boten darüber hinausgehend anregende Foren.

Die Einbindung in Forschungsnetzwerke hat zusätzlich Möglichkeiten theoretischer und inhaltlicher Auseinandersetzung eröffnet. Explizit anführen möchte ich das internationale „Forschungsnetzwerk Geschlechterdifferenz in europäischen Rechtskulturen“, den Forschungsverbund des Leibnizprojekts „Verwandtschaft in der Vormoderne. Institutionen und Denkformen intergenerationaler Übertragung“, getragen von Bernhard Jussen und Karin Gottschalk in Frankfurt am Main, das in den Jahren 2006 bis 2008 von Silvana Seidel Menchi in Pisa koordinierte COFIN-Programm „Storia della famiglia. Costanti e varianti in una prospettiva europea secoli XV–XX“, die Cost Action A-34 „Gender and Well-Being: Work, Family and Public Policies“, koordiniert von Cristina Borderias an der Universidad de Barcelona. Für vertiefte konzeptuelle Fragen und Problemstellungen besonders wertvoll waren zwei Diskussionsgruppen: die eine mit Ernst Langthaler und Annemarie Steidl in Wien, die andere mit Michaela Hohkamp, Kirsten Rütter und Simon Teuscher an wechselnden Orten.

EINLEITUNG

„Thus all social action is seen to be the result of an individual's constant negotiation, manipulation, choices and decisions in the face of a normative reality which, though pervasive, nevertheless offers many possibilities of personal interpretations and freedoms.“¹

Das Feld der Historischen Verwandtschaftsforschung hat sich in den letzten Jahren konturiert und ausdifferenziert. Unterschiedliche Aspekte und Formen, Bedeutungen und Chronologien verwandtschaftlicher Praxis standen und stehen zur Diskussion und haben dazu beigetragen, gängige Geschichtsbilder aufzubrechen, die im 19. und 20. Jahrhundert im Signum des Fortschritts und der Modernisierung gezeichnet worden waren. Wesentlich dabei ist die Erkenntnis, dass die immer wieder aus der europäischen Geschichte der Neuzeit verabschiedete Verwandtschaft² auch in der Moderne als Ordnungs- und Orientierungsstruktur, als Wissensformation, als Kategorie, die Inklusion und Exklusion geschaffen hat, wei-

1 Giovanni Levi, *On Microhistory*, in: Peter Burke (Hg.), *New Perspectives on Historical Writing*, Cambridge 1991, 93–113, 94.

2 „Kinship has been said to be in decline at almost every moment during Western history.“ David Warren Sabean u. Simon Teuscher, *Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development*, in: dies. u. Jon Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York/Oxford 2007, 1–32, 1. Von diesem Band ausgehend einen Forschungsüberblick gibt François-Joseph Ruggiu, *Histoire de la parenté ou anthropologie historique de la parenté? Autour de Kinship in Europe*, in: *Annales de Démographie Historique* 1 (2010), 223–256. Zu „Niedergangs-Narrativen“ vgl. zuletzt auch Simon Teuscher, *Verwandtschaft in der Vormoderne. Zur politischen Karriere eines Beziehungskonzepts*, in: Elizabeth Harding u. Michael Hecht (Hg.), *Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation*, Münster 2011, 85–106.

10 terhin wirksam war. Verwandtschaft kann demnach nicht länger als „archaisches Organisationsprinzip“³ erachtet werden. Eine solche Sichtweise war vielmehr ein Erbe der Soziologen, Philosophen und Intellektuellen des 19. Jahrhunderts, das den Blick verstellt hat. Denn sie „verbannten“ in ihrer Definition der Moderne, so Carola Lipp kritisch, „als erstes das Konzept der Verwandtschaft“ aus dem Bereich der gesellschaftlich und politisch relevanten Kategorien.⁴

Im Gegensatz dazu erachten neuere Untersuchungen Verwandtschaft als einen „historischen Faktor *sui generis*“⁵, als wesentliches Strukturierungsprinzip von sozialen Beziehungen: zwischen Generationen und innerhalb von Generationen sowie zwischen den Geschlechtern. Ob diese Beziehungen von einer besonderen Aufmerksamkeitsökonomie und von Loyalität getragen waren, gilt es im konkreten Fall jeweils zu verifizieren, denn Verwandtschaft stellte zugleich einen sozialen Raum der Konkurrenz, des Streits und Konflikts dar. Wie sich verwandtschaftliche Beziehungen in verschiedenen Zeiten an unterschiedlichen Orten und in je eigenen Konstellationen gestalteten, dazu haben Historiker und Historikerinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen anderer Disziplinen gerade in den letzten Jahren eine Reihe von Studien vorgelegt.⁶ Doch sind zahlreiche Fragen weiterhin

3 Jon Mathieu, Verwandtschaft als historischer Faktor. Schweizer Fallstudien und Trends, 1500–1900, in: *Historische Anthropologie* 10, 2 (2002), 225–244, 225.

4 Carola Lipp, Verwandtschaft – ein negiertes Element in der politischen Kultur des 19. Jahrhunderts, in: *Historische Zeitschrift* 283 (2006), 31–77, 31, 34.

5 Jon Mathieu, „Ein Cousin an jeder Zaunlücke“. Überlegungen zum Wandel von Verwandtschaft und ländlicher Gemeinde, 1700–1900, in: Margareth Lanzinger u. Edith Saurer (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Göttingen 2007, 55–71, 59; ders.; *Verwandtschaft als historischer Faktor*. Ida Fazio wendet sich ebenfalls gegen eine vornehmlich reaktive Sicht auf Verwandtschaft als „Verteidigung oder Schutz“ in gesellschaftlichen Veränderungsprozessen. Ihr Anliegen ist es, Markt und Verwandtschaft aus dem dadurch begründeten Antagonismus herauszulösen. Ida Fazio, *Parentela e mercato nell'isola di Stromboli nel XIX secolo*, in: Renata Ago u. Benedetta Borello (Hg.), *Famiglie. Circolazione di beni, circuiti di affetti in età moderna*, Roma 2008, 141–181, 141.

6 *Wahres sei hier als Auswahl auf:* Eva Labouvie u. Ramona Myrrhe (Hg.), *Familienbande – Familienschande. Geschlechterverhältnisse in Familie und Verwandtschaft*, Köln/Weimar/Wien 2007; Lanzinger/Saurer, *Politiken der Verwandtschaft*; Johannes Pflegerl u. Christine Geserick, *Kinship and Social Security in Austria. A Social History for the 20th Century*, Innsbruck u. a. 2007; Sabean/Teuscher/Mathieu, *Kinship in Europe*; Johannes F. K. Schmidt u. a. (Hg.), *Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme*, Konstanz 2007; Andreas Holzem u. Ines Weber (Hg.), *Ehe – Familie – Verwandtschaft. Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt*, Paderborn u. a. 2008; Gerhard Lubich, *Verwandtsein. Lesarten einer politisch-sozialen Beziehung im Frühmittelalter*, Köln/Weimar/Wien 2008; Heidi Rosenbaum u. Elisabeth Timm, *Private Netzwerke im Wohlfahrtsstaat. Familie, Verwandtschaft und soziale Sicherheit im Deutschland des 20. Jahrhunderts*, Konstanz 2008. Siehe auch die Themenhefte von *Traverse* 3 (1996), „Starke Bande. Verwandtschaft, Arbeit und Geschlecht“, hg. von Frédéric Sardet u. Marianne Stubenvoll; von *L'Homme*. Z.F.G. 13, 1 (2002), „Die Liebe der Geschwister“, hg. von Karin

offen. Zu den Forschungsdesideraten zählt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem in unterschiedlichen europäischen Kontexten ab Mitte, spätestens ab Ende des 18. Jahrhunderts beobachteten Anstieg von Verwandtenheiraten⁷ – ein Trend, der bis ins 20. Jahrhundert hinein anhalten sollte. Eheschließungen in der nahen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ist nicht nur unter dem Blickwinkel der Figuration von Geschlechter- und Generationenbeziehungen, sondern auch hinsichtlich des sich Formierens von Allianzen, von sozialen Milieus und damit der Grundlagen einer Gesellschaft ein nicht unerheblicher Stellenwert in der Geschichte der Neuzeit zuzusprechen. Bei diesem auf den ersten Blick allgemein verbreiteten Phänomen setzt die Forschungsarbeit an, und zwar in der Absicht, ein differenziertes Bild zu zeichnen.

Aufgrund der Vorstellung der Verschmelzung von Mann und Frau durch deren körperliche Vereinigung zu „einem Fleisch“ war Schwägerschaft parallel zur Blutsverwandtschaft mit Eheverboten belegt.⁸ Im katholischen Kontext blieben diese vier Generationen zurückreichend über einen sehr langen Zeitraum, vom Anfang des 13. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts, gültig und wirkmächtig. Zu deren

Hausen u. Regina Schulte; von *Historical Social Research* 30, 3 (2005), „Siblings – Parents – Grandparants“, hg. von Georg Fertig; von *Berliner Blätter. Ethnographische und ethnologische Beiträge* 42 (2007), „Verwandtschaft machen. Reproduktionsmedizin und Adoption in Deutschland und der Türkei“, hg. von Michi Knecht u. a.; von *WerkstattGeschichte* 46 (2007) „Tanten“, hg. von Michaela Hohkamp.

- 7 Vgl. André Burguière, „Cher Cousin“: Les usages matrimoniaux de la parenté proche dans la France du 18^e siècle, in: *Annales Histoire, Sciences Sociales* 52, 6 (1997), 1339–1360; Gérard Delille, *Famille et propriété dans le Royaume de Naples (XV^e–XIX^e siècle)*, Rome/Paris 1985, 369f; Jean-Marie Gouesse, *Mariages de proches parents (XVI^e–XX^e siècle)*. Esquisse d'une conjoncture, in: *Le modèle familial Européen. Normes, déviances, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l'École française de Rome et l'Università di Roma*, Roma 1986, 31–61; ders., *Parenté, famille et mariage en Normandie aux XVII^e et XVIII^e siècles*, in: *Annales ESC* 27, 4-5 (1972), 1139–1154; Mathieu, *Verwandtschaft als historischer Faktor*, 238–242; David Warren Sabean, *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1998, 217–237; 274–292; 379–396; Edith Saurer, *Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790–1850)*, in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, 345–366; Marion Trévisi, *Le mariage entre parents à La Roche-Guyon (Vexin français) au XVIII^e siècle: une étude de la perception du lien de parenté dans le cas des mariages avec dispense*, in: Christophe Duhamelle u. Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien*, Göttingen 2003, 241–265.
- 8 Vgl. Margareth Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“. Das Eheverbot der Schwägerschaft, in: *Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst* 1–2 (2006), 36–42. Zu „Blut“ und „Fleisch“ im Sinn von Körpersubstanzen, die als Metaphern für Verwandtschaftsbande firmieren, vgl. Anita Guerreau-Jalabert, *Flesh and Blood in Medieval Language about Kinship*, in: Christopher H. Johnson u. a. (Hg.), *Blood & Kinship. Matter for Metaphor from Ancient Rome to the Present*, New York/Oxford 2013, 61–82.

12 Aufhebung bedurfte es einer so genannten Dispens.⁹ Das damit verbundene Prozedere hing von der Art und Nähe der Verwandtschaft ab und veränderte sich im Laufe der Jahrhunderte. Über Dispensansuchen in den nahen Graden entschieden in der hier in Frage stehenden Zeit in der Regel die päpstlichen Stellen in Rom. Im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert war es für nahe Verwandte und Verschwägerter keinesfalls einfach, heiraten zu können. Erteilte und verweigerte Dispensen boten vielmehr Stoff für Debatten: an Wirtshaustischen und im dörflichen Klatsch ebenso wie im englischen Parlament, in Abhandlungen von Juristen und Theologen, von Medizinerinnen und Vererbungstheoretikern ebenso wie in Dramen und Erzählungen. Verwandtenehen haben Gemüter und Institutionen durch das 19. Jahrhundert hindurch auf vielfältige Weise erregt und beschäftigt.

Wie umkämpft dieses Feld gerade ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert war, macht zugleich das von theologischen, juristischen, medizinischen, naturwissenschaftlichen Positionen geprägte Diskursfeld deutlich. Repräsentanten von Konfessionen und Staaten, Gelehrte und Praktiker wissenschaftlicher Disziplinen vertraten divergierende Ansichten. Kontrovers nehmen sich aus der Perspektive der untersuchten Diözesen Brixen, Chur, Salzburg und Trient immer wieder die Logiken der mit Dispenspolitik und Dispenspraxis befassten Verwaltungen und Autoritäten von Kirche und Staat aus. Die in den Blick genommene Zeit war somit eine des Kampfes um die Definitionsmacht über die Sinnhaftigkeit und Reichweite von Eheverboten und Inzestgrenzen sowie über die mit Verwandtenehen verbundene „Gefahr“. Dieses Phänomen in seinen vielfältigen diskursiv-konzeptuellen, rechtlich-politischen, administrativ-bürokratischen sowie familien- und haushaltsorganisatorischen Kontexten zu analysieren, ist Ziel dieser Arbeit. In enger Verflechtung führen diese über zahlreiche Stationen vom örtlichen Pfarrhaus und Gemeindeamt bis in die römische Kurie und in die Wiener Hofkanzlei.

Die von David Sabeau formulierte Schlussfolgerung, dass ab Mitte des 18. Jahrhunderts alle Staaten Europas bezüglich der Eheverbote in der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft auf Druck ‚von unten‘ de facto zu einer liberalen Dispenspolitik übergegangen seien oder diese abgeschafft hätten,¹⁰ setzt die Zuständigkeit eines liberalen Staates in dieser Materie voraus. In Österreich sind für den fraglichen Zeitraum jedoch nur „liberale Zwischenspiele“ zu konstatieren:¹¹ während des Josephinismus in den 1780er Jahren und in der liberalen

9 Im kirchenrechtlichen Kontext, aus dessen Zusammenhang das Gros des hier analysierten Quellenmaterials stammt, sind Dispensen weiblich.

10 David Warren Sabeau, *Kinship and Class Dynamics in Nineteenth-Century Europe*, in: ders./Teuscher/Mathieu, *Kinship in Europe*, 301–313, 310f; Sabeau/Teuscher, *Kinship in Europe*, 21: „From around the middle of the eighteenth century, pushed from below, the older prohibitions became subject to pro forma dispensations or were abrogated altogether.“

11 Zu diesem Begriff siehe Karl Vocelka, *Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Po-*

Regierungsära, die von 1867 bis 1878 währte. Obwohl staatliches Recht auch hier ab den 1770er Jahren die Vorherrschaft der katholischen Kirche im Bereich der Dispensvergabe zu durchbrechen suchte, blieb diese durch das gesamte 19. Jahrhundert hindurch in unterschiedlichem Ausmaß involviert, in Diözesen wie Brixen sogar als Hauptakteurin. Den liberaleren Regelungen von Verwandtenheiraten in Preußen, in Frankreich und Großbritannien standen in anderen Territorien rechtliche Rahmungen gegenüber, innerhalb derer die Kirche ihre normative Macht weitgehend zu behaupten vermochte.

Dass eine Dispensierung kein reiner Formalakt war, zeigen nicht nur die zahlreich abgewiesenen Ansuchen, sondern auch die mit dem administrativen Prozedere verbundenen Unwägbarkeiten sowie die Umwege und Strategien, die betroffene Paare immer wieder einschlugen, um an ihr Ziel zu gelangen. Eine für den Erfolg entscheidende Qualifikation war, wie sich im Laufe der Untersuchung herausstellen sollte, deren Hartnäckigkeit: das heißt, wenn sie ihr Heiratsvorhaben nicht aufgaben, sondern weiter verfolgten, selbst wenn Aussichtslosigkeit signalisiert wurde und sich immer wieder neue Hindernisse in den Weg stellten. Aus der Perspektive der Dispenspraxis konstituierte das Beharren eine wesentliche soziale Ressource, die als Element einer politischen Kultur gelesen werden kann.

Das Abstecken der Reichweite von Eheverböten und von Inzestgrenzen sowie die Frage der Zuständigkeit hinsichtlich der Abläufe der Dispensvergabe gerieten in Österreich ab den 1770er Jahren zu einem Feld der machtpolitischen Auseinandersetzung. Mit dem Eingreifen des Staates in die Dispensagenden nahm das Verwalten von Verwandtschaft in konfligierenden und konvergierenden Formen eine neue Wendung: Kirche und Staat konkurrierten um die Definitionshoheit über Eheverböte und die Handhabung der Dispensationsgewalt. Der Umgang mit Verwandtenehen war grundsätzlich von der nicht vollzogenen Trennung zwischen Kirche und Staat¹² in Ehebelangen geprägt. Während diese in Frankreich mit der 1792 eingeföhrten obligatorischen Zivilehe umgesetzt wurde, war für Österreich ein beständiges Hin und Her von Kompetenzen durch die Jahrzehnte hindurch kennzeichnend. Das hatte nicht nur aufwändige und hürdenreiche administrative Abläufe für nahe verwandte Paare, die heiraten wollten, zur Folge, sondern ge-

litik, München 2002³, 216. Vgl. des Weiteren dazu die Beiträge von Pieter M. Judson, *Early Liberalism in Austrian Society*, in: Helmut Reinalter u. Harm Klueting (Hg.), *Der deutsche und österreichische Liberalismus. Geschichts- und politikwissenschaftliche Perspektiven im Vergleich*, Innsbruck 2010, 105–120; Alfred Ableitinger, *Die historische Entwicklung des Liberalismus in Österreich im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, in: ebd., 121–147; Helmut Reinalter, *Liberalismus und Kirche in Österreich im 19. Jahrhundert*, in: ebd., 149–160.

12 Am Beginn des Untersuchungszeitraumes war die staatliche Integration Österreichs noch keineswegs erreicht, doch wurden gerade in dieser Zeit massive Zentralisierungsprozesse in Gang gesetzt. „Staat“ und „staatlich“ fungierten zeitgenössisch zugleich als Begriffe der Positionierung gegenüber der Kirche und als Abgrenzung davon.

14 sellschaftspolitisch viel weit reichender noch deren grundsätzliches Verwiesensein auf kirchliche Gnade. Denn im Bereich des Dispenswesens gab es keinerlei Rechtsanspruch.¹³ Diese Situation verursachte eine Gemengelage an widerstrebenden Interessen, die das Agieren in den staatlichen und kirchlichen Verwaltungshierarchien bestimmte. Ernst Hanisch hat für die geringe Ausbildung eines zivilgesellschaftlichen Bewusstseins in Österreich den „langen Schatten des Staates“ verantwortlich gemacht.¹⁴ Zumindest regional hat aus der Perspektive des 19. Jahrhunderts der lange Arm der Kirche in seiner Persistenz sicher nicht weniger machtvoll als Unterfutter gewissermaßen dazu beigetragen.¹⁵

Räumlich verortet ist die Studie in vier Diözesen im angrenzenden österreichisch-italienisch-schweizerischen Raum (siehe Abb. 1). Deren unterschiedliche Profile sollen Einblick in das Spektrum der Dispenspraxis und in damit verbundene strukturierte Handlungsrepertoires geben.¹⁶ Die Diözese Brixen umfasste die nördlichen Teile des historischen Tirol und damit ein Gebiet mit einem stark ausgeprägten politischen und ultramontanen Katholizismus.¹⁷ Im 19. Jahrhundert kam mit Vorarlberg eine frühindustrialisierte Region hinzu.¹⁸

Die benachbarte Schweizer Diözese Chur repräsentiert dem gegenüber ein konfessionell gemischtes Gebiet. Salzburg wurde – ebenso wie die fürstbischöflichen Territorien Brixen und Trient – als eine ehemals geistliche Herrschaft im Jahr 1803 säkularisiert und erst im 19. Jahrhundert in die Habsburgermonarchie integriert. Zudem vertrat der Salzburger Erzbischof Hieronymus Graf von Colloredo, anders als die Brixner Fürstbischöfe, im ausgehenden 18. Jahrhundert eine josephinisch aufgeklärte Linie.

13 Angela Groppi identifiziert dieselbe Logik in ihrer Studie über die institutionelle Versorgung von armen Alten in Rom als typisch katholisch. Diese sei von der Vorstellung getragen gewesen, dass der Wohltäter – hier wie dort die katholische Kirche – die Dankbarkeit der Begünstigten verdiene, die einer Institution im Falle eines zu erfüllenden Rechtsanspruchs nicht entgegen gebracht werden müsste. Angela Groppi, *Il welfare prima del welfare. Assistenza alla vecchiaia e solidarietà tra generazioni a Roma in età moderna*, Roma 2010, 70.

14 Ernst Hanisch, *Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (1890–1990)*, Wien 1994.

15 Zum Einfluss des Klerus insbesondere in Tirol vgl. Helmut Alexander, *Zur regionalen Herkunft des Priesternachwuchses der Diözese Brixen im 19. Jahrhundert*, in: *Histoire des Alpes / Storia delle Alpi / Geschichte der Alpen* 3 (1998), 309–325.

16 Zu diesem Konzept vgl. Gadi Algazi, *Kulturkult und die Rekonstruktion von Handlungsrepertoires*, in: *L'Homme. Z.F.G.* 11, 1 (2000), 105–119.

17 Vgl. allgemein dazu Josef Fontana, *Der Kulturkampf in Tirol (1861–1892)*, Bozen 1978; Gustav Pfeifer u. Josef Nössing (Hg.), *Kulturkampf in Tirol und in den Nachbarländern. Akten des Internationalen Kolloquiums des Tiroler Geschichtsvereins (Sektion Bozen) im Kolpinghaus Bozen*, 9. November 2012, Innsbruck 2013.

18 Vgl. Hubert Weitensfelder, *Industrie-Provinz. Vorarlberg in der Frühindustrialisierung 1740–1870*, Frankfurt a. M./New York 2001.



Abbildung 1: Die Diözesen Brixen, Chur, Salzburg und Trient nach 1818¹⁹

Die Diözese Trient war für das damalige südliche Tirol zuständig. Dazu zählten nicht nur italienischsprachige Gebiete, sondern auch Teile des heutigen Südtirol.²⁰

1. VERWANDTSCHAFT UND VERWANDTENHEIRAT

Ein breiter Verwandtschaftsbegriff des Mittelalters und der Frühen Neuzeit verengte sich zusehends auf einen kleineren Kreis. Während Verwandtschaft in Zedlers Universallexikon Mitte des 18. Jahrhunderts diverse Formen von Vergesellschaftung mit einschloss, wie etwa Zunftverwandte oder die Universitätsver-

19 Digitalisiert von Mario Mosser nach einer Vorlage aus: Erwin Gatz (Hg.), Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg u. a. 2005, Karte 2: Neuumschreibung der Bistümer in Tirol und Vorarlberg. Die Bistumseinteilung Tirols und Vorarlbergs seit 1818.

20 Die Pfarreien im unteren Vinschgau, im Sarntal, im Fassatal und im unteren Eisacktal kamen im 19. Jahrhundert zur Diözese Trient. Das Etschtal mit Meran und Bozen gehörte bereits zuvor dazu.

16 wandten, wozu alle Angehörigen dieser Institutionen zählten,²¹ schrumpfte sie sukzessive – einem Chagrin-Leder gleich.²² Im normativ katholischen Kontext umfasste sie immerhin die Blutsverwandten und die Verschwägerten bis zum vierten Grad, der vier Generationen bis zu den gemeinsamen Ur-Urgroßeltern zurückreichte, und darüber hinaus ein ausgedehntes Netz an Beziehungen rund um Paten, Patinnen und deren Patenkinder als geistliche Verwandte.²³ Diese Regelung blieb von 1215 bis 1917 und damit über den beeindruckend langen Zeitraum von 700 Jahren unverändert. Der den Eheverboten zugrunde liegende kirchen- und zivilrechtliche Verwandtschaftsbegriff definierte sich unabhängig davon, ob es sich um eine gelebte oder in bestimmten Situationen aktivierte und aktualisierte, den Beteiligten also bewusste Verwandtschaftsbeziehung handelte. Was einzig zählte, waren die genealogisch rekonstruierbaren Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade. Wen man im Alltag und aus der jeweils persönlichen Perspektive zu den Verwandten zählte, wer beispielsweise zu einer Hochzeit eingeladen oder über einen Todesfall in der Familie informiert wurde, dies konnte einer durchaus anderen Logik folgen.

Einzelne Disziplinen und ‚nationale‘ Wissenschaftskulturen beforschten und debattierten Verwandtschaft mit unterschiedlicher Intensität.²⁴ Die deutschspra-

21 Artikel: Verwandt, in: Johann Heinrich Zedlers Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste ..., Bd. 48, Leipzig/Halle 1746, Sp. 141–146. Vgl. dazu auch das breit angelegte Konzept der „fründe“ in der Studie von Simon Teuscher, *Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500*, Köln/Weimar/Wien 1998.

22 So das Bild, das Gérard Delille gezeichnet hat: „Comme un peau de chagrin, l'aire de la parenté s'est restraite de manière décisive et brutale.“ Delille, *Famille et propriété*, 365. Talcott Parsons sprach, bezogen auf die Mitte des 20. Jahrhunderts in den USA und auf die „urban middle class areas of society“, von der „isolated conjugal family“. Talcott Parsons, *The Kinship System of the Contemporary United States*, in: *American Anthropologist*, New Series 45, 1 (1943), 22–38, 27, 29ff [dt.: *Das Verwandtschaftssystem in den Vereinigten Staaten*, in: ders., *Beiträge zur soziologischen Theorie*, hg. von Dietrich Rüschemeyer, Neuwied/Berlin 1964, 84–108].

23 Vgl. Guido Alfani u. Vincent Gourdon (Hg.), *Spiritual Kinship in Europe, 1500–1900*, Basingstoke 2012; Guido Alfani, *Padri, padrini, patroni. La parentela spirituale nella storia*, Venezia 2006; Bernhard Jussen, *Spiritual Kinship as Social Practice. Godparenthood and Adoption in the Early Middle Ages*, London/Newark 2000.

24 Einen breiten Überblick gibt Leonore Davidoff, *Thicker than Water. Siblings and Their Relations, 1780–1920*, Oxford 2012, 14–28. Für die Verwandtschaftsforschung des Mittelalters vergleicht Bernhard Jussen deutschsprachige Zugänge und Konzepte mit französischen und weist Unterschiede aus: Bernhard Jussen, *Perspektiven der Verwandtschaftsforschung fünfundsanzig Jahre nach Jack Goodys „Entwicklung von Ehe und Familie in Europa“*, in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), *Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters*, Ostfildern 2009, 275–324. Zu unterschiedlichen Gewichtungen vgl. auch Margareth Lanzinger u. Edith Saurer, *Politiken der Verwandtschaft. Einleitung*, in: dies., *Politiken der Verwandtschaft*, 7–22; Margareth Lanzinger, *Parenté et genre: des mariages par alliance*, in: Anna Bellavitis u. Nicole

chige und die angelsächsische Historiographie der Neuzeit griffen das Thema im Sinne einer politisch, sozial und ökonomisch wirkmächtigen Organisationsstruktur vergleichsweise spät auf. Erst der Einfluss anthropologischer Zugänge weckte vornehmlich im Bereich der Sozialgeschichte der 1980er Jahre ein verstärktes Interesse daran. Eine Pionierarbeit, die neue Forschungsperspektiven eröffnete, stellt in diesem Zusammenhang der von Hans Medick und David Sabean 1984 herausgegebene Band „Emotionen und materielle Interessen“ dar.²⁵ Wichtige Impulse gingen zudem von der italienischen Mikrogeschichte aus, vor allem von Giovanni Levis Studie „L’eredità immateriale“, die 1986 in deutscher Übersetzung erschienen ist.²⁶ Aus diesen und anderen Anregungen entstand zunächst kein systematisch und kontinuierlich ausgebautes eigenes geschichtswissenschaftliches Feld.²⁷ In den letzten eineinhalb Jahrzehnten allerdings häufen sich nicht nur einschlägige Publikationen merklich, sondern auch Projekte und Veranstaltungen, so dass man nun von einer Historischen Verwandtschaftsforschung sprechen kann.²⁸

Erklären lässt sich das Phänomen der quasi neu ‚entdeckten‘ Verwandtschaft durch zwei Paradigmenwechsel. Die erste maßgebliche Veränderung ist in der Revision eines gängigen Bildes zu sehen, das vom Verschwinden der Ver-

Edelman (Hg.), *Genre, femmes, histoire en Europe. France, Italie, Espagne, Autriche*, Paris 2011, 233–253, 233–239.

- 25 Hans Medick u. David Warren Sabean (Hg.), *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*, Göttingen 1984.
- 26 Giovanni Levi, *L’eredità immateriale. Carriera di un esorcista nel Piemonte del Seicento*, Torino 1985 [dt.: *Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne*, Berlin 1986]. Darin macht der Autor die vielfältigen Reziprozitäten unter Verwandten sichtbar, die in die Preisbildung beim Verkauf und Kauf von Grundstücken eingeflossen sind. Bei Transaktionen unter Verwandten waren die Summen – anders als man vielleicht erwarten würde – im Vergleich höher als unter Nicht-Verwandten. Das erklärt sich daraus, dass diverse Arbeits- und sonstige Leistungen auf diesem Wege abgegolten, bestehende Schulden oder Kredite getilgt wurden. Auf diese Weise entstand ein sozialer Preis, das heißt, ein Preis, der nicht primär an der Größe und Qualität des Grundstücks orientiert, sondern in soziale Beziehungen eingebunden war.
- 27 Vgl. dazu diesbezüglich das über die 1980er Jahre hinaus gültige Statement von Andrejs Plakans, *Kinship in the Past. Anthropology of European Family Life, 1500–1900*, Oxford 1984, VI–IX, VII.
- 28 Nur um einige zu nennen: das Projekt im 6. EU-Rahmenprogramm unter Beteiligung von deutschen und österreichischen SoziologInnen, HistorikerInnen, Europäischen EthnologInnen u. a. „Kinship and Social Security“ (KASS) mit dem Schwerpunkt auf dem 20. Jahrhundert, das in Halle angesiedelt war; das Leibniz-Projekt von Bernhard Jussen mit einem Schwerpunkt auf Verwandtschaft: „Institutionen und Denkformen intergenerationaler Übertragung“, an der Universität Frankfurt; die von David Warren Sabean mit Kollegen und Kolleginnen im Rahmen der Social Science History-Konferenzen organisierten Verwandtschafts-Panels: „Politics of Kinship“ 2002 in Den Haag, „Sibling Relations“ 2004 in Berlin, „International Families“ 2006 in Amsterdam und „Construction of Blood“ 2008 in Lissabon sowie die daraus hervorgegangenen Bände.

18 wandtschaft als relevante Größe geprägt war. Bereits das sich in Lateineuropa durchsetzende Christentum habe – so eine These – im Unterschied zu anderen Gesellschaften seit der Spätantike Verwandtschaft als soziale Institution merklich geschwächt.²⁹ Eine andere wirkmächtige Annahme ging davon aus, dass die wachsende Bedeutung und der Ausbau des Staates die Macht von Verwandtschaftsverbänden zurückgedrängt habe. In der Moderne schließlich seien – wie bereits eingangs kritisch hinterfragt – infolge der Ausbreitung des Marktes und der Industrialisierung, der Individualisierung und der Leistungsgesellschaft verwandtschaftliche Beziehungen unwichtig geworden.

Die angelsächsische und deutschsprachige Familiengeschichte der 1970er und 1980er Jahre konzentrierte sich vornehmlich auf den Haushalt und erweiterte damit die Perspektive gegenüber einer rein genealogischen Konzeption von Familie, indem sie die soziale Familie, die alle im Haushalt lebenden Personen mit einschloss, zu ihrem Gegenstand machte: Ehepaare, Kinder, Großeltern, Witwen und Witwer, Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen, ledige Tanten, Ziehkinder und andere mehr.³⁰ Zugleich aber blieb sie tendenziell auf die Haushalte und deren innere Organisation fokussiert.³¹ Frühe Kritik am Formalismus der Kategorisierung nach Haushaltstypen kam vor allem aus Italien und Frankreich.³² Sie bezog

29 Vgl. dazu Michael Mitterauer, *Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs*, München 2003, 70–108; Bernhard Jussen, *Erbe und Verwandtschaft. Kulturen der Übertragung im Mittelalter*, in: Stefan Willer, Sigrid Weigel u. d. (Hg.), *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Frankfurt a. M. 2013, 37–64.

30 Als kritische Stimmen vgl. Sandro Guzzi-Heeb, *Von der Familien- zur Verwandtschaftsgeschichte: Der mikrohistorische Blick. Geschichte von Verwandten im Walliser Dorf Vouvy zwischen 1750 und 1850*, in: *Historical Social Research* 30, 3 (2005), 107–129; David Warren Sabean, *Reflections on Microhistory*, in: Gunilla Budde u. a. (Hg.), *Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen und Theorien*, Göttingen 2006, 275–289; und auch schon Heidi Rosenbaum, *Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 1990⁵, 26.

31 Siehe klassisch dazu Peter Laslett, *Family and Household as Work Group and Kin Group: Areas of Traditional Europe Compared*, in: Richard Wall u. a. (Hg.), *Family Forms in Historic Europe*, Cambridge 1993, 513–563; ders., *Introduction: the History of the Family*, in: ders. u. Richard Wall (Hg.), *Household and Family in Past Time*, Cambridge 1972, 1–89, 31, 41f; Michael Mitterauer u. Reinhard Sieder, *The Developmental Process of Domestic Groups: Problems of Reconstruction and Possibilities of Interpretation*, in: *Journal of Family History* 4 (1979), 257–284.

32 Vgl. Edoardo Grendi, *A proposito di „famiglia e comunità“: questo fascicolo di Quaderni storici*, in: *Quaderni storici* 33 (1976), 881–891, 882; Françoise Zonabend, *Verwandtschaft in der anthropologischen Forschung Frankreichs*, in: Isac Chiva u. Utz Jeggle (Hg.), *Deutsche Volkskunde – Französische Ethnologie – Zwei Standortbestimmungen*, Frankfurt a. M. 1987, 178–193. Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch die von Lutz Berkner vorgenommene Relativierung, die eine neue Ausrichtung mit Fokus auf Lebensverläufe zur Folge hatte. Er

sich in erster Linie auf die Reduktion der Analyse auf die im Haushalt präsenten Personen, wodurch Beziehungsnetze, die darüber hinauswiesen, vernachlässigt würden. Dies betraf neben Nachbarschafts-, Freundschafts- und Arbeitsbeziehungen vor allem die Verwandten, die nicht unter demselben Dach wohnten.³³ Das weitgehende Ausblenden der Verwandten ist damit zugleich als Kehrseite der positiven Bewertung der Kernfamilie zu sehen – galt diese doch als Indikator der Moderne und war mit ökonomischem und sozialem Fortschritt konnotiert.³⁴ Sie repräsentierte paradigmatisch die Befreiung vom ‚Zwangsverband‘ der Verwandtschaft, was – diesem sehr schematischen Narrativ folgend – erst die Liebesheirat und den „Abbau der strengen Trennung der Geschlechterrollen“, bedingt durch „die Zurückweisung traditioneller, von der Gemeinschaft auferlegter Formen im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen“ ermöglicht habe.³⁵

In den 1990er Jahren betraten Verwandte dann nach und nach verstärkt die historiographische Bühne: Jürgen Schlumbohm hat in seiner 1994 erschienenen Studie über „Lebensläufe, Familien, Höfe“ im Osnabrückischen Belm verschiedene Verwandtschaftsverhältnisse in den Haushalten sowie im Kontext des Vererbens von Besitz analysiert. Dabei ging es um die Frage, ob Verwandtschaftsbande zu einem möglichen Ausgleich sozialer Unterschiede oder aber zu deren Verstärkung beigetragen haben.³⁶ David Sabean konnte in seiner Studie „Kinship in Neckarhausen“ eine Intensivierung des verwandtschaftlichen Zusammenhalts aufzeigen, und zwar gerade als begleitendes Phänomen der gesellschaftlichen

verwies darauf, dass es sich bei den registrierten Haushaltskonstellationen jeweils um eine punktuelle Bestandsaufnahme handle, die sich durch Generationswechsel etc. rasch ändern konnte. Lutz K. Berkner, *The Stem Family and the Developmental Cycle of the Peasant Household. An Eighteenth-Century Austrian Example*, in: *American Historical Review* 77 (1972), 398–418.

- 33 Sehr kritisch in Bezug auf diese Sichtweise ist Naomi Tadmor, *Family and Friends in Eighteenth-Century England: Household, Kinship, and Patronage*, Cambridge 2001, 107–117. Zu einem im Kontext einer Bittschrift nach einem Brand sichtbar werdenden und sich zu guten Teilen über Unterstützungsleistungen definierenden Verwandtschaftsnetz, das weit über den eigenen Haushalt hinausgereicht hat, vgl. den Aufsatz von Guzzi-Heeb, *Von der Familien- zur Verwandtschaftsgeschichte*.
- 34 Vgl. Jane C. Schneider u. Peter T. Schneider, *Festival of the Poor. Fertility Decline & the Ideology of Class in Sicily, 1860–1980*, Tucson 1996, 47; John Hajnal, *European Marriage Patterns in Perspective*, in: D.V. Glass u. D.E.C. Eversley (Hg.), *Population in History. Essays in Historical Demography*, London 1965, 101–143. Für eine kritische Bilanz siehe Hans Medick, *Zwischen Mythos und Realität – die historische Erforschung der Familie*, in: Susanne Mayer u. Dietmar Schulte (Hg.), *Die Zukunft der Familie*, München 2007, 37–55.
- 35 Edward Shorter, *Die Geburt der modernen Familie*, Reinbek bei Hamburg 1977, 29f. Vgl. auch Parsons, *The Kinship System*, 31–38.
- 36 Jürgen Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860*, Göttingen 1994.

20 Veränderungen im 19. Jahrhundert.³⁷ Tendenziell kennzeichnend für westliche Gesellschaften ist allerdings eine große Offenheit und Flexibilität in der Art, wie Verwandtschaft organisiert war.³⁸ Eine offene und flexible Form, die Erwartungen, Pflichten und Ansprüche über den engeren Kreis der Angehörigen hinaus nicht vorab an bestimmte Verwandtschaftspositionen gekoppelt hat, mag dazu beigetragen haben, dass Verwandtschaft etwa im Vergleich zu strikt patrilinear strukturierten Gesellschaften weniger deutlich im Vordergrund stand, so dass ihrer Präsenz und Wirkmacht gezielt nachgespürt werden muss.

Ein zweiter Paradigmenwechsel und Impuls für die Geschichtswissenschaften ging von der Sozialanthropologie aus, die von „rediscovery“ und einem „revival of kinship studies“ spricht.³⁹ Hintergrund dessen war die Verabschiedung von a priori feststehenden Definitionen, was Verwandtschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Gesellschaft bedeutet und welchen Personenkreis sie umfasst habe. David Schneiders Buch „A Critique of the Study of Kinship“, im Jahr 1984 erschienen,⁴⁰ hatte vor allem die amerikanische anthropologische Verwandtschaftsforschung in eine Krise gestürzt. Infolge der Erkenntnis, dass den rund um den Erdball untersuchten *communities* vorgefertigte, an der westlichen Herkunftsgesellschaft der Forschenden orientierte Verwandtschaftskonzepte übergestülpt worden waren, wollte man auf Verwandtschaftsschemata zunächst ganz verzichten. Doch folgte dem als Alternative zunächst nur ein unbefriedigender Relativismus. Einen Ausweg aus diesem Dilemma und einen neuen Zugang eröffnete das Verlagern der Perspektive von der definitorischen Frage, was Verwandtschaft sei, hin zur handlungszentrierten Frage, was mit und über Verwandtschaft im jeweiligen soziokulturellen Kontext gemacht wurde.⁴¹ Diese neue Orientierung, die sich mit „after nature“ beschlagworten ließe,⁴² erwies sich zudem als offen für Differenzkategorien, vornehmlich für Geschlecht und Ethnizität.⁴³

37 Sabeen, *Kinship in Neckarhausen*, 458. Diese Untersuchung führt weit über den Haushalt hinaus: Verwandte übernahmen verschiedenste Funktionen u. a. als Paten und Patinnen, als Bürgen, als Zeugen etc. Daneben war ein deutliches Ansteigen von Ehen zwischen Cousins und Cousinen ersten und zweiten Grades festzustellen.

38 Vgl. Mitterauer, *Warum Europa*, 70–108.

39 Peter P. Schweitzer, Introduction, in: ders. (Hg.), *Dividends of Kinship. Meanings and Uses of Social Relatedness*, London/New York 2000, 1–32, 1f.

40 David M. Schneider, *A Critique of the Study of Kinship*, Ann Arbor 1984.

41 Vgl. Schweitzer, Introduction, 1f.

42 So der Titel eines Buches von Marilyn Strathern, *After Nature: English Kinship in the Late Twentieth Century*, Cambridge 1992; vgl. dazu auch Janet Carsten, *After Kinship*, Cambridge 2004; dies., Introduction: Cultures of Relatedness, in: dies. (Hg.), *Cultures of Relatedness. New Approaches to the Study of Kinship*, Cambridge 2000, 1–36; Mary Jo Maynes u. a., Introduction: Toward a Comparative History of Gender, Kinship and Power, in: dies. (Hg.), *Gender, Kinship, Power. A Comparative and Interdisciplinary History*, New York/London 1996, 1–23, 1.

43 Vor allem Sylvia Yanagisako hat in diesem Sinn zur Revitalisierung der *kinship studies*

Dem vergleichbar fokussieren neuere geschichtswissenschaftliche Zugänge auf die soziale Konstruktion von Verwandtschaft und auf deren Strukturierungskraft sowie auf Verwandtschaft als Handlungszusammenhang. Vom Verschwinden der Verwandten aus ‚modernen‘ Lebenszusammenhängen kann demnach keine Rede sein. Sie waren in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Kontexten weiterhin oder sogar verstärkt präsent und involviert: in Zusammenhang mit Migration, mit Arbeitssuche und -vermittlung, mit Kreditvergabe, mit dem Transfer von Besitz und Vermögen, in Handelsbeziehungen, in der städtischen Ämterpolitik, in Formen der Soziabilität und der häuslichen Organisation, in der Pflege- und Betreuungsarbeit, in schwierigen Lebenssituationen, als Paten und Patinnen und nicht zuletzt als Heiratspartner.⁴⁴

Das Phänomen des Anstiegs von Verwandtenheiraten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde mit vielfältigen gesellschaftlichen Veränderungen am Übergang von der Frühen Neuzeit in die Moderne in Zusammenhang gebracht. Diese haben zum einen mobilisierend gewirkt – wenn man an Prozesse der Staatsbildung, des Verwaltungsausbaus und der Kapitalisierung der Wirtschaft denkt – und waren zum anderen von neuen Liebes- und Ehekonzepten begleitet, die auf Nähe und Vertrautheit setzten.⁴⁵ Vor allem im bürgerlichen Milieu ging verwandtschaftliche Endogamie mit sozialer Homogamie einher und schloss damit zugleich den Kreis, innerhalb dessen Erbe, Kapital und andere Ressourcen zirkulierten. Den Rahmen für entsprechende Eheanbahnungen schufen nicht zuletzt ausgeprägte Formen der Soziabilität unter Gleichen.⁴⁶ Sonntägliche Treffen

beigetragen, „by introducing issues of ethnicity and gender to the discourse“. Schweitzer, Introduction, 4. Sylvia J. Yanagisako u. Jane F. Collier, *Toward a Unified Analysis of Gender and Kinship*, in: dies. (Hg.), *Gender and Kinship. Towards a Unified Analysis*, Stanford 1987, 14–50.

44 Vgl. als Auswahl zusätzlich zu den bereits genannten Publikationen: Andreas Hansert, *Geburtsaristokratie in Frankfurt am Main. Geschichte des reichsstädtischen Patriziats*, Wien/Köln/Weimar 2014; Tamara K. Hareven, *Families, History and Social Change. Life-Course and Cross-Cultural Perspectives*, Boulder 2000; Elisabeth Joris u. Heidi Witzig, *Brave Frauen, aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940)*, Zürich 1992, 239–271; Carola Lipp, *Kinship Networks, Local Government, and Elections in a Town in Southwest Germany, 1800–1850*, in: *Journal of Family History* 30, 4 (2005), 347–365; Annemarie Steidl, *Verwandtschaft und Freundschaft als soziale Netzwerke transatlantischer MigrantInnen in der Spätphase der Habsburgermonarchie*, in: Lanzinger/Saurer, *Politiken der Verwandtschaft*, 117–144; Tadmor, *Family and Friends*, 278.

45 Vgl. Saurer, *Stiefmütter und Stiefsöhne*; Ramón A. Gutierrez, *Cuando Jesús llegó, las madres del maíz se fueron. Matrimonio, sexualidad y poder en Nuevo México, 1500–1846*, México 1993.

46 Vgl. Christopher H. Johnson, *Siblinghood and the Emotional Dimensions of the New Kinship System, 1800–1850: A French Example*, in: ders. u. David Warren Sabean (Hg.), *Sibling Relations & the Transformation of European Kinship 1300–1900*, New York/Oxford 2011, 189–220, 208–210.

22 von Verwandten und Verschwägerten zum Spaziergang, zum Kaffeekränzchen oder zu einer Soirée beispielsweise stellten nicht nur ein kontrolliertes Umfeld für die ‚richtige‘ Wahl der künftigen Ehepartnerin, des künftigen Ehepartners, bemessen nach sozioökonomischen und soziokulturellen Kriterien, dar, sondern auch ein soziales Kapital in Form von neu geknüpften oder aufgefrischten Kontakten und ausgetauschten Informationen. Elisabeth Joris und Heidi Witzig haben bereits Anfang der 1990er Jahre die Feminisierung der Verwandtschaftspflege als ein strukturelles Muster herausgearbeitet.⁴⁷ Frauen agierten vielfach als Vermittlerinnen, wie Elisabeth Joris für das Schweizer Bürgertum dargestellt hat.⁴⁸ Die wirtschaftlichen Grundlagen blieben weiterhin ein wichtiges Kriterium der Partnerwahl.⁴⁹

Als eine klassische Paarkonstellation dieser Zeit gelten Eheschließungen zwischen Cousins und Cousinen. Vorgelagert waren ihnen, einem in der historischen Verwandtschaftsforschung der letzten Jahre vertretenen Paradigma folgend, intensivierte Geschwisterbeziehungen. Christopher H. Johnson spricht in diesem Zusammenhang von einem „Geschwister-Archipel“.⁵⁰ Diese Neupositionierung von Geschwistern und in deren Gefolge von Cousins und Cousinen setzte, so die These, einen Prozess der Horizontalisierung von Verwandtschaft in Gang.⁵¹ Der Befund eines Zusammenhangs zwischen intensivierten Geschwisterbeziehungen und der Häufigkeit von Cousin-Cousinen-Ehen bezog sich bislang vornehmlich auf Untersuchungen zu bürgerlichen Milieus. Verwandtenheiraten in diesem Zeitraum sozial breit gestreut zu erforschen und die Kontexte solcher Verbindungen weiter auszudifferenzieren, ist vor diesem Hintergrund ein Desiderat, das dieses Buch aufgreift.

47 Joris/Witzig, *Brave Frauen, aufmüpfige Weiber*, insbes. Kap. V.

48 Elisabeth Joris, *Kinship and Gender: Property, Enterprise, and Politics*, in: Sabeau/Teuscher/Mathieu, *Kinship in Europe*, 231–257. Eine wichtige Rolle schreibt auch Sandro Guzzi-Heeb den Frauen in Zusammenhang mit der Pflege von Verwandtschaftsbeziehungen und daraus resultierenden Heiratsvorhaben zu. Sandro Guzzi-Heeb, *Donne, uomini, parentela. Casati alpini nell'Europa preindustriale (1650–1850)*, Torino 2007, 335f.

49 Vgl. zuletzt Davidoff, *Thicker than Water*, 60–64; 235–238. Geldfragen wurden im 19. Jahrhundert im Vorfeld einer Eheschließung offen diskutiert. Einschlägige Studien stellen einen beiderseitigen Bedacht auf Absicherung über eine Ehe unter Gleichen quer durch die verschiedenen sozialen Milieus fest. Vgl. dazu Peter Borscheid, *Geld und Liebe. Zu den Auswirkungen des Romantischen auf die Partnerwahl im 19. Jahrhundert*, in: ders. u. Hans J. Teuteberg (Hg.), *Ehe, Liebe, Tod. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationsbeziehungen in der Neuzeit*, Münster 1983, 112–134, insbes. 122–134.

50 Christopher H. Johnson, *Das „Geschwister Archipel“: Bruder-Schwester-Liebe und Klassenformation im Frankreich des 19. Jahrhunderts*, in: *L'Homme. Z.F.G.* 13, 1 (2002), 50–67; ders., *Siblinghood and the Emotional Dimensions*, 213.

51 Vgl. Sabeau/Teuscher, *Kinship in Europe*, 16–24.

Heiraten zwischen nahen Verwandten sind in der Forschung eng mit Vorstellungen ökonomischer Vorteile verknüpft⁵² – im ländlichen Raum und bäuerlichen Milieu etwa mit dem Ziel, Besitz zusammenzubringen oder zusammenzuhalten. Insbesondere für Gebiete, in denen es üblich war, Güter wie Grundstücke, Wiesen, Äcker usw. unter den Kindern als Erben aufzuteilen, liegt die Annahme eines Bestrebens nahe, die zu einer sinnvollen Betriebseinheit ‚fehlenden‘ Teile über eine entsprechend günstige Heiratsverbindung zu erlangen.

Durch die hier schwerpunktmäßig untersuchte Diözese Brixen verlief, was die vorherrschende Erbpraxis betrifft, eine Trennlinie: In der östlichen Hälfte dominierte die ungeteilte Besitznachfolge, im Westen Tirols und in Vorarlberg hingegen Realteilung.⁵³ Eine Ausgangshypothese der Arbeit war, dass aus dem westlichen Teil der Diözese eine höhere Zahl an Ansuchen zu erwarten sei. Vom quantitativen Ergebnis her gesehen bestätigte sich diese Annahme auf den ersten Blick. In der intensiven Auseinandersetzung mit den Dispensansuchen relativierte sich der Zusammenhang mit der Realteilung jedoch zugunsten einer Interpretation, die vorschlägt, der politischen Kultur einen hohen Stellenwert beizumessen, aber auch der inneren Logik häuslicher und familialer Organisation sowie einer Art Schneeballeffekt in der Praxis des Ansuchens.

52 Jack Goody hatte in seiner im Jahr 1983 erschienenen Studie „The Development of the Family and Marriage in Europe“ [dt.: Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, Frankfurt a. M. 1989] die These entwickelt, dass der Grund für die weit reichenden Heiratsverbote unter Verwandten im Mittelalter in erster Linie in dem auf Besitzakkumulation ausgerichteten Interesse der katholischen Kirche zu sehen sei. Jochen Martin wandte sich kritisch gegen diese Annahme und verwies unter anderem darauf, dass Goody Recht mit Praxis gleichgesetzt und von den Rechtsgrundlagen auf Handlungsebenen geschlossen habe. Des Weiteren habe er das kanonische Recht „aufgrund seines großflächigen Vergleichs“ als „feste Einheit“ und damit zu hermetisch konzipiert. Jochen Martin, Zur Anthropologie von Heiratsregeln und Besitzübertragung. 10 Jahre nach den Goody-Thesen, in: Historische Anthropologie 1, 1 (1993), 149–162, 150. Sehr kritisch und ausführlich gegen Goodys Sichtweise argumentiert auch Lloyd Bonfield, Canon Law and Family Law in Medieval Western Christendom, in: Continuity and Change 6, 3 (1991), 361–374.

53 Vgl. Rudolf Palme, Die Entwicklung des Erbrechtes im ländlichen Bereich, in: Paul Rösch (Hg.), Südtiroler Erbhöfe. Menschen und Geschichten, Bozen 1994, 25–37; Paul Rösch, Lebensläufe und Schicksale. Auswirkungen von zwei unterschiedlichen Erbsitten in Tirol, in: ebd., 61–70. Zu den Auswirkungen einer „grossbäuerlich-feudalen“ und einer „kleinbäuerlich-kommunalen Agrarverfassung“ auf die Betriebsgrößen vgl. Jon Mathieu, Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft, Wien/Köln/Weimar 2001², 129–139; vgl. auch ders., Von der verstreuten Familie zum „Ganzen Haus“. Sozialgeschichtliche Übergänge im schweizerisch-österreichischen Alpenraum des 17. bis 19. Jahrhundert, in: Rainer Loose (Hg.), Der Vinschgau und seine Nachbarräume. Vorträge des landeskundlichen Symposiums Schloß Goldrain 27. bis 30. Juni 1991, Bozen 1993, 245–255, 246f; Pier Paolo Viazzo, Upland Communities. Environment, Population and Social Structure in the Alps since the Sixteenth Century, Cambridge 1989.

Mitte des 19. Jahrhunderts konstatierte Johann Kutschker, seines Zeichens katholischer Theologe und Verfasser von Schriften zum Eherecht: „Am häufigsten steht der Giltigkeit der Ehe das Hinderniß der Verwandtschaft im Wege“.⁵⁴ Verwandtenehen hatten zu diesem Zeitpunkt bereits seit einigen Jahrzehnten sukzessive an gesellschaftlicher Präsenz gewonnen, vor allem was Heiratsvorhaben unter *nahen* Verwandten betraf. Bis gegen Ende des Ancien Règime waren solche Verbindungen tendenziell dem hohen Adel vorbehalten gewesen. Das *Decretum Tametsi* des Konzils von Trient hatte 1563 verfügt, dass für Eheschließungen zwischen Verwandten keinerlei Dispensen erteilt werden sollten, höchstens in seltenen Fällen und nur aus bestimmten Gründen und aus Gnade.⁵⁵ Dispensen im zweiten Grad – also jene für Cousin und Cousine – blieben der Norm nach auf den hohen Adel und auf Verbindungen von öffentlichem Interesse beschränkt. Im fernerem dritten und vierten Grad kam die Vergabe von Dispensen im 16. und 17. Jahrhundert hingegen relativ häufig vor.⁵⁶ Im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dehnte sich der Kreis jener, die sich mit einer Cousine oder

54 Johann Kutschker, *Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der in Österreich zu Recht bestehenden Gesetze*, Bd. 3, Wien 1856. Er zitiert ausführlich die Kanonisten, vor allem Tomás Sánchez.

55 *Decretum Tametsi*, Sessio 24, Caput 5: „In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa, & gratia concedatur.“ Vgl. *Il sacro concilio di Trento con le notizie più precise riguardante la sua intimazione a ciascuna delle sessioni*. Nuova traduzione italiana col testo latino a fronte, Venezia 1822, 284.

56 Vgl. Raul Merzario, *Il paese stretto. Strategie matrimoniali nella diocesi di Como, secoli XVI–XVIII*, Torino 1981, 54f: Merzario hat 493 Dispensen für die Zeit zwischen 1564 und 1630, also für die Zeit nach dem Konzil von Trient, ausgewertet: 73,43 Prozent waren Dispensen im vierten Grad, 19,47 Prozent im dritten und vierten ungleichen Grad, 6,29 Prozent im dritten Grad und 0,81 Prozent im zweiten und dritten ungleichen Grad. Bei Letzteren handelte es sich ausschließlich um Dispensen in der Schwägerschaft. Ähnlich stellt sich das Bild in der Auswertung der zwei Pfarreien im Vallouise-Tal im Département Hautes-Alpes dar, die Michel Prost – allerdings nur für konsanguine Eheschließungen – vorgenommen hat: Im Zeitraum zwischen 1674 und 1729 betrafen fast 70 Prozent der erteilten Dispensen den vierten Grad, während sich die Dispensen im Zeitraum zwischen 1730 und 1789 stärker auf die verschiedenen Grade ab dem zweiten und dritten ungleichen Grad verteilten. Im vierten Grad erfolgten in Vigneaux noch 33,3 Prozent der Dispensierungen, in Vallouise 42,5 Prozent. Inwieweit solche Registrierungen vollständig und zuverlässig sind, ist dabei immer auch die Frage. Vgl. Michel Prost, *Evolution comparée de l'apparentement dans les deux paroisses de la vallée de Valloise en Briançonnais. (XVIIe et XVIIIe siècles)*, in: Guy Brunet, Antoinette Fauve-Chamoux u. Michel Oris (Hg.), *Le choix du conjoint. Premiers entretiens de la Société de Démographie Historique*, Paris 15–16 novembre 1996, Villeurbanne 1998, 151–166. Vgl. auch Jutta Sperling, *Marriage at the Time of the Council of Trent (1560–70): Clandestine Marriages, Kinship Prohibitions and Dowry Exchange in European Comparison*, in: *Journal of Early Modern History* 8, 1–2 (2004), 67–108, 85–88.

einer Schwägerin, also in den nahen Graden, verehelichen wollten, deutlich aus und erfasste nach und nach alle sozialen Milieus. Adelige hatten weiterhin eine privilegierte Position inne, und auch sonst wurden nicht alle gleich behandelt. Wer aus einer begüterten Familie kam, die sich um die Kirche verdient gemacht hatte – etwa durch eine Stiftung oder mit Spenden –, hatte deutlich bessere Karten wie auch jene, die über Verbindungen zu höheren kirchlichen und politischen Amtsträgern verfügten. Insgesamt weisen die eingereichten Ansuchen eine sozial breite Streuung auf und können als Ausdruck einer gewissen ‚Demokratisierung‘ von Verwandtenheiraten gelesen werden. Diese waren im 19. Jahrhundert daher kein primär adelig-bürgerliches Phänomen.

In zahlreichen protestantischen Territorien ließen sich Heiratsprojekte in der nahen Verwandtschaft und Schwägerschaft in dieser Zeit leichter umsetzen.⁵⁷ Im Unterschied zur katholischen, zentral verfügbaren Regelung gestalteten sich die verbotenen Grade in den protestantischen und reformierten Kirchen nicht einheitlich in ihrer Reichweite und veränderten sich tendenziell öfter im Laufe der Neuzeit.⁵⁸ Dies bedeutet zugleich, dass die verbotenen Grade vielfach früher als im katholischen Kontext reduziert wurden. Bereits in der Frühphase der Reformation, in Zwinglis Zürich, konnten Ehen zwischen Cousins und Cousinen ersten Grades ohne Weiteres eingegangen werden.⁵⁹ Doch war diese freizügige Maßnahme nicht von Dauer,⁶⁰ und eine neue Grenze wurde in der Folge entlang

57 Vgl. Sabeau, *Kinship in Neckarhausen*, 428–436; ders., *Kinship and Prohibited Marriages in Baroque Germany: Divergent Strategies among Jewish and Christian Population*, in: *Leo Baeck Institute Yearbook* 47 (2002), 91–103; für Cousinenehen gilt dies auch im anglikanischen Bereich, vgl. Nancy Fix Anderson, *Cousin Marriage in Victorian England*, in: *Journal of Family History* 11, 3 (1986), 285–301; Adam Kuper, *Incest & Influence. The Private Life of Bourgeois England*, Cambridge, Mass/London 2009; als Beispiel für offensichtlich problemlose Eheschließungen in der nahen Schwägerschaft vgl. Takashi Iida, *Wiederheiraten und Verwandtschaftsnetze auf dem unteilbaren Hof: Bauern, Büdner und Einlieger des brandenburgischen Amtes Alt-Ruppin im 18. Jahrhundert*, in: Duhamelle/Schlumbohm, *Eheschließungen im Europa*, 125–155.

58 In Genf wurde das Verbot bezüglich Eheschließungen zwischen Cousin und Cousine bereits im Jahr 1713 aufgehoben; in Zürich entfiel es in den 1850er Jahren und diese Regelung erlangte 1874 „gesamtschweizerische Gültigkeit“. Mathieu, *Verwandtschaft als historischer Faktor*, 237. Zu weiteren Regelungen vgl. ders., *Kin Marriages. Trends and Interpretations from the Swiss Example*, in: Sabeau/Teuscher/ders., *Kinship in Europe*, 211–230, 213–216. In Preußen wurde das Eheverbot der Schwägerschaft bereits 1740 abgeschafft. Vgl. Claudia Jarzebowski, *Inzest. Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2005, 113.

59 Vgl. Mathieu, *Verwandtschaft als historischer Faktor*, 235.

60 Vgl. Jürg-Christian Hürlimann, *Die Eheschließungsverbote zwischen Verwandten und Ver Schwägerten*, Bern u. a. 1987, 60; Max Thomas Safley, *Canon Law and Swiss Reform: Legal Theory and Practice in the Marital Courts of Zurich, Basel, and St. Gall*, in: Richard H. Helmholz (Hg.), *Canon Law in Protestant Lands*, Berlin 1992, 187–201, 198.

26 des dritten Grades gezogen.⁶¹ Verantwortlich für diese Rücknahme seien „die negative Reaktion und der entsprechende Druck der Bevölkerung“ gewesen⁶² sowie ordnungspolitische und moralische Interessen. Man habe sich „auch umbinder anstoss und gröuwels willen“ für die Beibehaltung von Eheverboten ausgesprochen.⁶³ Die strengere Handhabung in benachbarten Gebieten dürfte dabei ebenfalls eine Rolle gespielt haben.⁶⁴ Inwieweit Veränderungen bezüglich der Reichweite von Eheverboten und Inzest nach Verwandtschaftsgraden ab der Reformationszeit der konfessionellen Abgrenzung gedient haben, harrt einer systematischen Untersuchung.⁶⁵

Wie sich am Vorstoß Zwinglis gezeigt hat, schwankte die Praxis zwischen Liberalisierung und neuerlicher Zurückhaltung. Beides wurde auch in anderen räumlich-konfessionellen Zusammenhängen bis auf die Ebene von Gerichten und Gemeinden hinunter sehr unterschiedlich umgesetzt. Immanuel Weber etwa kommentierte die im Ergebnis sehr unübersichtliche Situation 1714 in einer an Studierende adressierten Schrift, in der er feststellte, dass zwar „fast ohnzehlbare Schrifften in die Welt ausgegangen“ seien, in Hinblick darauf, welche Grade zugelassen oder verboten seien und auch über die Art und Weise, die Grade „nach allen Linien zu rechnen“ oder von den so genannten „arbores Consanguinitatis & affinitatis“, doch sei „die Sache durch die mancherley Meinungen derer Ausleger in eine solche confusion gerathen/ daß man fast kein Mittel sihet/ wie derselben könne gesteuert werden“.⁶⁶ Insgesamt waren die protestantischen Regelungen zwar tendenziell liberaler als im katholischen Raum, dafür wurden die verbliebenen verbotenen Grade aber mancherorts umso strikter eingehalten, indem sie als absolut gesetzt galten und keine Möglichkeit einer Dispensierung vorsahen.⁶⁷ Die

61 Vgl. Mathieu, Verwandtschaft als historischer Faktor, 235.

62 Mathieu, Verwandtschaft als historischer Faktor, 235.

63 Zit. nach Susanna Burghartz, *Zeiten der Reinheit. Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn u. a. 1999, 79.

64 Vgl. Safley, *Canon Law*, 187–201.

65 Vgl. dazu auch Isabel V. Hull, *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700–1815*, Ithaca/London 1996, insbesondere Kapitel 1 und 2.

66 Immanuel Weber, *J.U.D. Prof. Ordin. eröffnet der studierenden Jugend zu Giessen ein Collegium Theoretico-Practicum über die nothwendige und nützliche Lehre von zugelassenen und verbotenen Graden im Heyrathen*, Giessen 1714, 3.

67 Anne-Lise Head-König verweist dezidiert auf restriktives Vorgehen im protestantischen Schweizer Kontext: Eine Heiratserslaubnis sei mancherorts nur selten erteilt worden, so dass verwandte oder verschwägerte Paare manchmal ins Ausland oder in einen Kanton mit liberalerer Regelung gewechselt hätten, um eine Ehe eingehen zu können. Anne-Lise Head-König *Forced Marriages and Forbidden Marriages in Switzerland: State Control of the Formation of Marriages in Catholic and Protestant Cantons in the Eighteenth and Nineteenth Centuries*, in: *Continuity and Change* 8 (1993), 441–465, 455f. Jürgen Schlumbohm hebt den Fall der verwitweten Marie Elisabeth Middendorf hervor, die ihren Schwager ehe-

konkrete Praxis der Dispensvergabe unterschied sich ebenfalls deutlich von jener im katholischen Kontext. Zählte doch gerade das ‚Erkaufen‘ von Dispensen zu den von den Reformatoren erhobenen Kritikpunkten.⁶⁸

Das kanonische Recht unterlag durch die Frühe Neuzeit hindurch und in der hier in Frage stehenden Zeit und Materie keinerlei Revisionen, doch verweist allein die steigende Zahl erteilter Dispensen in den nahen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft auf Veränderungen in der Praxis innerhalb eines starren normativen Rahmens. Die päpstlichen Positionen bezüglich der Dispensvergabe wechselten im Laufe des 19. Jahrhunderts, in dem Sinn, dass auf gewisse Lockerungen erneut Verschärfungen folgten. Obwohl die katholische Kirche grundsätzlich zentralistisch dirigiert war, variierte zudem die Praxis in den einzelnen Diözesen deutlich. Die mit Dispensansuchen befassten Geistlichen auf den verschiedenen hierarchischen Ebenen – Pfarrer, Dekane, Generalvikare und Bischöfe – vertraten unterschiedliche Meinungen und agierten dem entsprechend. Infolgedessen divergierten Bereitwilligkeit und Modus der Behandlung und Befürwortung von Dispensansuchen nicht nur diachron im Zeitverlauf, sondern auch synchron zwischen den Diözesen und innerhalb von Diözesen zum Teil beträchtlich.⁶⁹

3. VERWALTEN VON VERWANDTSCHAFT

Die politisch-administrativ-institutionelle Seite von Verwandtenheiraten stieß bislang kaum auf die Aufmerksamkeit von Historikern und Historikerinnen der Neuzeit.⁷⁰ Der Zugang über das Verwalten von Verwandtschaft ist insofern loh-

lichen wollte. Das evangelische Konsistorium in Osnabrück erklärte solche Ehen aber für „gänzlich verboten“; entsprechende Dispensgesuche sollten abgewiesen werden. Nur durch eine besondere, vom König erteilte Dispensation konnte das Paar 1814 schließlich heiraten. Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe*, 454f.

68 Vgl. Safley, *Canon Law*, 189; Siegrid Westphal, *Kirchenzucht als Ehe- und Sittenzucht. Die Auswirkungen von lutherischer Konfessionalisierung auf das Geschlechterverhältnis*, in: Anne Conrad (Hg.), *„In Christo ist weder man noch weyb“*. Frauen in der Zeit der Reformation und der katholischen Reform, Münster 1999, 152–171, 156.

69 So verweist Edith Saurer in ihrem Vergleich der Ehedispenspraxis in Niederösterreich und Venedig im frühen 19. Jahrhundert darauf, dass sich trotz derselben Rechtslage, sowohl das Zivil- als auch das Strafrecht und die kirchlichen Vorschriften betreffend, aufgrund der „unterschiedlichen politischen, rechtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Traditionen [...] unterschiedliche Normen und Praktiken von Verwandtschaftsbeziehungen“ zeigen. Edith Saurer, *Formen von Verwandtschaft und Liebe – Traditionen und Brüche. Venetien und Niederösterreich im frühen 19. Jahrhundert*, in: Lanzinger/Saurer, *Politiken der Verwandtschaft*, 255–271, 256f.

70 Eine Ausnahme ist die auf einem Sample an Dispensansuchen der Stadt Rom aus der Mitte des 19. Jahrhunderts basierende Untersuchung von Margherita Pelaja, *Marriage by Excep-*

28 nend, als er Einblicke in Prozesse der Integration von Staat und Kirche sowie von Staat und Region⁷¹ eröffnet. Der Übergang von einer ständisch organisierten Welt zu einer modernen, von Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen getragenen Gesellschaft verlief keineswegs linear. In den hier analysierten Zusammenhängen konnte sich der ‚aufgeklärte‘ Staat über rechtliche Neuerungen, die Erleichterungen der Verwaltungsabläufe intendierten, gegenüber der Kirche nicht wirklich erfolgreich positionieren, da diese de facto eine Reihe von Erschwernissen zur Folge hatten. Letztlich standen kirchliche und staatliche Logiken und Rechtslagen einander in der Sache relativ unversöhnlich gegenüber und damit zugleich zwei Machtzentren mit ihren je eigenen Bürokratien und deren umfassenden Geltungsansprüchen.

Verwalten folgt in der Regel einem Ordnungsprogramm. Verwalten heißt, Definitions-, Organisations- und Entscheidungsmacht auf klar umrissenen Sachgebieten innezuhaben und nach bestimmten Kriterien in strukturierten Abläufen auszuüben. Verwaltung ist eng mit Politik verflochten: mit dem territorialen Durchsetzen von Herrschaft, mit Staatsbildung, mit dem Implementieren von Reformen und politischen Vorstellungen.⁷² Die Verwalter,⁷³ die jeweiligen Repräsentanten von Kirche und Staat, fungierten jedoch nicht als marionettenhafte Umsetzer von Vorgabenskripts, sondern schufen sich eigene Handlungsräume.⁷⁴ Sie sind in einer multiplen Rolle zu sehen, denn sie waren, wie Karin Gottschalk in Bezug auf Ortsbeamte geschrieben hat, „Vermittler, gleichzeitig Akteure und Ad-

tion: Marriage Dispensations and Ecclesiastical Policies in Nineteenth-Century Rome, in: *Journal of Modern Italian Studies* 1, 2 (1996), 223–244.

- 71 Zum Konzept der Region als einem sozialen, je konkret zu definierenden Raum vgl. Axel Flügel, *Der Ort der Regionalgeschichte in der neuzeitlichen Geschichte*, in: Stefan Brakensiek u. a. (Hg.), *Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte*, Bielefeld 1992, 1–28; Stefan Brakensiek u. Axel Flügel (Hg.), *Regionalgeschichte in Europa. Methoden und Erträge der Forschung zum 16. bis 19. Jahrhundert*, Paderborn 2000.
- 72 Vgl. dazu auch Peter Becker, *Sprachvollzug: Kommunikation und Verwaltung*, in: ders. (Hg.), *Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts*, Bielefeld 2011, 9–42.
- 73 Die Akteure der Verwaltung kommen jeweils in konkreten Handlungszusammenhängen vor. Rekonstruktionen von biografischen Verläufen oder Ämterprofilen können im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Vgl. dazu Michaela Hohkamp, *Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737–1780*, Göttingen 1998; Joachim Eibach, *Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens*, Frankfurt a. M. 1994; Rüdiger von Krosigk, *Bürger in die Verwaltung! Bürokratiekritik und Bürgerbeteiligung in Baden. Zur Geschichte moderner Staatlichkeit im Deutschland des 19. Jahrhunderts*, Bielefeld 2010.
- 74 Vgl. dazu die Studie von Waltraud Heindl, *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848*, Wien/Köln/Graz 1991 (eine durchgesehene zweite Auflage des Buches ist 2013 erschienen).

ressaten“.⁷⁵ Welche Position sie in einem Entscheidungsprozess einnahmen, das lässt sich nicht allein aus ihrer beruflichen Sozialisation und ihrer Amtsfunktion ableiten, denn auch persönliche Züge konnten dabei zum Tragen kommen. Ihre Haltung war integrativer Bestandteil der Verwaltungsmaschinerie, die sich ihrerseits aus einem Netzwerk von Akteuren zusammensetzte.

Verwalten setzt Institutionen voraus. Institutionen können ganz allgemein als Regeln gefasst werden,⁷⁶ als gesellschaftlich verankerte Ordnungs- und Orientierungsstrukturen. Zur Umsetzung von Reglements und Ordnungsvorstellungen im sozialen Raum braucht es Repräsentanten, die in den hier behandelten Räumen und Zeiten von Verwaltungsapparaten aus agiert und darüber ihre Legitimität in der Sache zugesprochen erhalten haben. Bürokratien stellten historisch gesehen ein von männlichen Akteuren verkörpertes Beziehungsgefüge und Handlungsfeld dar. Was die administrativen von informellen Handlungsfeldern und Beziehungsgefügen unterscheidet, ist der sie umspannende, über Autorität, Legitimität und bestimmte Zuständigkeiten definierte Bezugsrahmen, der auf einen übergeordneten – territorialen, staatlichen, kirchlichen – Herrschaftskontext hin ausgerichtet ist.

Amtsinhaber interagierten im Inneren, das heißt, sowohl innerhalb der eigenen Institution als auch mit unter- und übergeordneten Stellen und zugleich nach außen, mit jenen Personen, die sich an sie als Träger der entsprechenden Institution mit Fragen und Bitten, mit Ansuchen und Beschwerden wandten. Die Handlungsräume von geistlichen und zivilen Amtsinhabern verknüpfen sich in dieser Studie auf den verschiedenen Stufen der Hierarchien mit jenen der nahe verwandten und verschwägerten Brautpaare. Diese Interaktionen waren von unterschiedlichen Machtgefällen geprägt.⁷⁷ Sie erfolgten über verschiedene Medien,

75 Karin Gottschalk, Herrschaftsvermittlung als kultureller Transfer? Lokalverwaltung und Verwaltungskultur in der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert, in: Michael North (Hg.), Kultureller Austausch. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung, Köln/Weimar/Wien 2009, 175–191, 188.

76 So der Institutionenbegriff bei Douglas C. North, Institutions, Institutional Change and Economic Performance, Cambridge 1990, 3: „Institutions are the rules of the game in a society or, more formally, are the humanly devised constraints that shape human interaction.“ Damit lässt sich operieren, auch ohne seinem institutionenökonomischen Ansatz zu folgen. Für eine kritische Auseinandersetzung damit, die sich insbesondere auf die darin angelegte Trennung zwischen Gesellschaft und Akteuren bezieht, vgl. Thomas Edeling, Organisationen als Institutionen, in: Andrea Maurer u. Michael Schmid (Hg.), Neuer Institutionalismus. Zur soziologischen Erklärung von Organisation, Moral und Vertrauen, Frankfurt a. M. 2002, 219–235, 220–225.

77 Auf die Notwendigkeit einer Perspektive, die diese verschiedenen Interaktionsräume in den Blick nimmt, hat Alf Lüdtke bereits Anfang der 1990er Jahre hingewiesen – er spricht von „Mehrdeutigkeit des Beherrschtseins“. Alf Lüdtke, Einleitung. Herrschaft als soziale Praxis, in: ders. (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991, 9–63, 13.

30 über mündliche Kommunikation oder schriftliche Dokumente, über persönliche Präsenz oder über Vermittler. Regeln – Abmachungen, Konventionen, Erlässe, Statuten, Gesetze etc. – strukturierten Interaktion und Kommunikation sowie die sequenzierten Abläufe der Verwaltungsverfahren. Wiewohl die Regelwerke und deren Administration auf Dauer angelegt waren, blieben sie nicht unverändert. Auf neue Macht- und Herrschaftsverhältnisse, auf neue Rechtslagen und institutionelle Kontexte mussten sich die Verwalter ebenso einstellen wie die von ihnen Verwalteten. Unabhängig davon galt es, beim Umsetzen von Normen und Verfahrensweisen in die Praxis stets Anpassungen zu leisten. Nach Aneignungen und Umdeutungen, nach Uneindeutigkeiten und Inkohärenzen zu fragen, ist seit geraumer Zeit Bestandteil geschichtswissenschaftlichen Arbeitens.⁷⁸ Verwalten ist daher prozesshaft zu verstehen, und Verwaltung als ein Raum der Kommunikation. Neuere, in den letzten Jahren dezidiert auf die Kultur des Verwaltens gerichtete Forschungsperspektiven heben zudem den Konstruktionscharakter des „Organisierens und Ordnen von Wirklichkeit“ hervor.⁷⁹ Dieses Organisieren und Ordnen vollzog sich im Rahmen der jeweiligen institutionellen Abläufe, die sich in den benachbarten Diözesen Brixen, Chur, Salzburg und Trient recht unterschiedlich gestalteten und sich so auch in relativ heterogenen Archivbeständen materialisiert haben.

Lokale und regionale, kirchliche und staatliche Interaktionsräume waren eng miteinander verflochten. Denn der Weg über das Lokale hinaus kann nicht, wie Francesca Trivellato betont hat, in Form hierarchisch angeordneter konzentrischer Kreise, die sich vom Kleinen zum Großen erweitern, gefasst werden.⁸⁰ Vielmehr geht es, wie in Bruno Latours *actor-network-theory* ausgeführt, um die Rekonstruktion der „kontinuierlichen Verbindungen [...] von einer lokalen Interaktion zu anderen Orten, Zeiten und Aktanten“,⁸¹ die daran anknüpfend ihrerseits Handlungen und Interaktionen setzten. Zentrale Aufgabe einer so verstandenen

78 Vgl. Levi, *On Microhistory*.

79 Stefan Haas, *Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848*, Frankfurt a. M./New York 2005, 12. Mit Luhmann als Referenz arbeitet der Band von Barbara Stolberg-Rilinger u. André Krischer (Hg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, Berlin 2010, insbes. die Einleitung von Barbara Stolberg-Rilinger, 9–31.

80 Francesca Trivellato, *Is There a Future for Italian Microhistory in the Age of Global History?*, in: *California Italian Studies* 2, 1 (2011), auf <http://escholarship.org/uc/item/0z94n9hq> (Zugriff: April 2012), [ohne Seiten, 15].

81 Dem Begriff „Aktanten“ liegt die Vorstellung einer von Objekten ausgehenden Wirkmacht zugrunde. Er bezeichnet das Zusammenwirken von menschlichen Akteuren, Akteurinnen und Dingen in Netzwerken von Handlungszusammenhängen. Aktanten als Objekte besitzen insofern *agency*, als sie Akteure und Akteurinnen zum Reagieren, zum Handeln herausfordern, sie bisweilen dazu zwingen.

Forschung ist es, den „Pfad“ sichtbar zu machen, der die einzelnen Orte, die jeweiligen „lokalen Stätten“ miteinander verbindet. Denn jedes Handeln ist lokal situiert und daher immer nur lokal fassbar; es ist vom Lokalen ausgehend weiter vernetzt und so auch in der Rekonstruktion immer nur vom Lokalen ausgehend vernetzbar. In diesem Netz der Verbindungen und Interaktionen, die über eine „lange Kette von Akteuren“ laufen, fanden Prozesse der Übersetzung und der Transformation statt.⁸² Für Historiker und Historikerinnen stellt sich dabei zwar das Problem der vielfach fragmentarischen Quellenüberlieferung, aufgrund der sich die Verbindungen nicht immer lückenlos aufdecken und (re-)konstruieren lassen, doch geht es primär und grundsätzlich um die Konzeptualisierung von Interaktionen als Netzwerk im Raum. Auf diese Weise soll dem Sozialen, das – nochmals in Anlehnung an Latour – nicht etwas Gegebenes ist, sondern flüchtig, wie auch die sozialen Bindungen und Gefüge, nachgespürt werden. „Nachzeichnen kann man sie nur, wenn sie verändert werden.“⁸³ Um das Moment der Veränderung einzufangen, bedarf es einer vertieften Quellenanalyse und einer empirisch gesättigten Form der Darstellung.

Auf dem langen und langwierigen Pfad, den Dispensansuchen von nahe verwandten und verschwägerten Paaren durchliefen, sind die „Transportkosten“ einer jeden Verbindung von einer Station zur nächsten in Rechnung zu stellen.⁸⁴ Dabei ist nicht nur an den finanziellen und zeitlichen Aufwand eines Dispensverfahrens zu denken, sondern vor allem an die Transformationen von Gesagtem und Geschriebenem. Diese konnten auf den zahlreichen Amts- und Vermittlungswegen durch die involvierten Instanzen in Form von Ergänzungen und Erklärungen, über Interpretationen und Pointierungen, durch das Zusammenfassen, Hervorheben und Weglassen oder durch das Beifügen zusätzlicher Dokumente erfolgen und den Inhalt verändern: ihn ausschmücken, dramatisieren oder aber seinem Gehalt nach deutlich reduzieren und die Stoßrichtung der Argumentation verändern.⁸⁵

4. QUELLEN IM KONTEXT

Diese Arbeit nutzt vor allem drei Arten von Quellenmaterial: zeitgenössische kirchen- und zivilrechtliche, medizinisch und naturwissenschaftlich inspirierte Abhandlungen, um das Diskursfeld auszuleuchten; den Dispensagenden betref-

82 Bruno Latour, *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in Akteur-Netzwerk-Theorie*, Frankfurt a. M. 2010 [orig.: *Reassembling the Social. An Introduction to Actor-Network-Theory*, Oxford 2005], 299.

83 Latour, *Eine neue Soziologie*, 275.

84 Latour, *Eine neue Soziologie*, 310.

85 Latour, *Eine neue Soziologie*, 299–328.

32 fenden Schriftverkehr zwischen staatlichen und kirchlichen Stellen im ausgehenden 18. Jahrhundert, um den Folgen der josephinischen Neuerungen und den dadurch erzeugten Irritationen und Unwägbarkeiten nachzuspüren, und schließlich Dispensansuchen nahe verwandter und verschwägerter Brautpaare aus dem 19. Jahrhundert, um sowohl deren Logiken als auch jene der damit befassten kirchlichen und weltlichen Institutionen zu erschließen. Im Unterschied zu großflächigen quantitativen Erhebungen oder zur Konzentration auf einzelne Familien, konstituieren die Diözesanebenen und damit ein größerer regionaler und sozial differenzierter Raum in dieser Studie das Untersuchungsfeld. Quantitative Befunde werden mit qualitativen verknüpft und politisch-rechtlich-administrativ kontextualisiert.

Dispensansuchen durchliefen in manchen Diözesen, so in Brixen, die gesamte kirchliche Hierarchie: angefangen vom lokalen Pfarrer oder Kaplan über den Dekan, der einem Sprengel aus mehreren Pfarreien vorstand, über den Bischof beziehungsweise das bischöfliche Konsistorium – wobei noch ein Generalvikar zwischengeschaltet sein konnte, wie in Vorarlberg –, bis zur Datarie oder Pönitentiarie, den beiden im Dispenskontext relevanten päpstlichen Stellen in Rom, oder, in Ausnahmefällen, bis zur Nuntiatur in Wien. Ab den 1780er Jahren waren in Österreich zusätzlich diverse politische Stellen in das Verfahren involviert: die politischen Landesstellen, die Kreisämter und Landgerichte, die Hofkanzlei in Wien, die k. k. Agenten in Rom und im 19. Jahrhundert über den politischen Ehekonsens auch die Gemeinden. Die Akteure in diesem Interaktions- und Kommunikationsraum verfassten jene Dokumente, die hier als Quellen ausgewertet werden. Der jeweilige Produktionszusammenhang macht deren Inhalte erst erschließbar.

Genau genommen sind Dispensansuchen Gnadengesuche, deren dokumentierte Geschichte sehr weit zurückreicht.⁸⁶ Ihr Zweck und Ziel war die Aufhebung eines bestehenden Ehehindernisses mittels einer Dispens als einem spezifischen Gnadeninstrument. So führt das erste Kapitel zunächst in die Logik der Dispensierung und der Verkoppelung des über Eheverbote definierten Verwandtschaftsraums mit Inzestvorstellungen ein. Neue Liebes- und Ehekonzepte der Zeit um 1800 durchbrachen diese Inzestgrenzen und Eheverbote. In der Rhetorik der Ansuchen gestaltete sich das Erreichen einer gewissen Balance zwischen ökonomischen Erfordernissen und den sozialen und emotionalen Aspekten einer geplanten Eheschließung als besonders heikel und bot zugleich Manövrierraum, um sexuelle Grenzüberschreitungen durch Leidenschaft zu rechtfertigen. Vielstimmiger wurden gerade in dieser Zeit die Diskurse, die sich um Eheverbote zwischen

86 Vgl. Andreas Würzler, Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung, in: Cecilia Nubola u. d. d. (Hg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, Berlin 2005, 17–52, 27.

Verwandten drehten. Zu den ab Ende des 18. Jahrhunderts in einem machtpolitisch neuralgischen Moment besonders zahlreich erscheinenden kirchen- und zivilrechtlichen Schriften kamen nun verstärkt Debatten von Physiologen, Ärzten, Vererbungstheoretikern, ethnologisch und anthropologisch Interessierten hinzu, die in diesem Kapitel entlang einiger wichtiger Argumentationslinien systematisiert werden.

Thesen einer gesundheitlichen Gefährdung durch Ehen zwischen nahen Blutsverwandten und der ‚Degeneration‘ als deren Folge flossen in die einschlägigen Abhandlungen ein. Vererbung als ein im 19. Jahrhundert virulentes Thema bestimmte so auch im Kontext der Verwandtenehen die Diskussion maßgeblich mit. Theologische Konzepte und die kirchliche Definitionsmacht erhielten damit nicht nur vom weltlichen Recht, sondern auch aus den sich mit Vererbung befassenden Bereichen der Naturforschung Konkurrenz, theoretisch allerdings auch Unterstützung.⁸⁷ Deren Konzentration auf die Blutsverwandtschaft stellte jedoch ein Problem dar; denn die von theologischer Seite parallel dazu konstruierten Eheverbote in der Schwägerschaft fielen aus dieser Perspektive heraus. Die Konzentration auf das ‚Blut‘ als verwandtschaftsgenerierende Substanz fand in den Dispensansuchen eine Entsprechung in der Rede vom „gemeinsamen Blut“ und den „Blutsbanden“ als Garanten für Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit. Ausgehend von dieser Abgrenzung des ‚Fremden‘ vom ‚Eigenen‘ mündete ein Strang des Diskurses und der damit verbundenen Konzepte letztlich in rassistisch unterlegte Argumente.

Seit dem Hochmittelalter waren Dispensvollmachten den Päpsten vorbehalten, die sie für die nahen Grade in der Regel auch in der Frühen Neuzeit beibehielten, während sie Vollmachten für die ferneren Grade sukzessive an die Bischöfe delegierten. Das josephinische Ehepatent von 1783 verpflichtete nun die Bischöfe dazu, auch in den nahen Graden aus ihrer eigenen Macht Dispensen zu erteilen. Zugleich reduzierte das Ehepatent die dispenspflichtigen Grade. Die Wege, um eine Dispens zu erlangen, die bis dahin vielfältig gewesen waren, hatten bereits maria-theresianische Verordnungen eingeschränkt und damit zugleich zentralisiert. Alle Kommunikationen mit Rom waren über das nunmehr obligate *placet* des Landesfürsten der staatlichen Kontrolle unterstellt. Die unter Joseph II. vorgenommenen Eingriffe brachten die Abläufe der Dispensvergabe ziemlich aus dem Lot und führten phasenweise zu deren Blockierung. Die Frage, wie sich die Geistlichen in den bischöflichen Konsistorien und in den Pfarreien, die zivilen Repräsentanten in den politischen Landesstellen, Kreisämtern und Landgerich-

87 Für einen Überblick vgl. Staffan Müller-Wille u. Hans-Jörg Rheinberger (Hg.), *Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics, and Culture, 1500–1870*, Cambridge, Mass/London 2007.

34 ten und nicht zuletzt verwandte Brautpaare in ihrem Agieren auf die rechtlichen und politischen Veränderungen, auf die damit verbundenen Unklarheiten und so manche Verwerfung einstellten und wie sie damit umgingen, ist Inhalt des zweiten Kapitels.

Die amtlichen Korrespondenzen, die in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts bei den politischen Landesstellen – für den hier interessierenden Raum im Gubernium⁸⁸ in Innsbruck – zusammenliefen, eröffnen den Zugang zu den divergierenden Logiken von Vertretern der Kirche und des Staates. Konflikte und Kontrollmaßnahmen, Rügen und Ordnungsrufe schufen in dieser machtpolitisch aufgeladenen Situation eigene soziale Räume.⁸⁹ Jene Paare, die sich nunmehr aus den verschiedensten sozialen Milieus mit ihren Dispensansuchen an die dafür vorgesehenen Institutionen wandten, waren die Leittragenden dieser Konkurrenzsituation. Manche von ihnen schlugen schließlich eigenmächtige Wege ein. In einem größeren Kontext gesehen, ging es in diesem Machtkampf um das Ausschalten von Rom als einer ‚fremden‘ Jurisdiktion auf staatlichem Territorium einschließlich der Nuntiatur in Wien als deren Vertretung. Diese sich bis ins beginnende 19. Jahrhundert hinein ziehenden Auseinandersetzungen lassen wesentliche soziale und politische Prozesse sichtbar werden, die das Verhältnis von Staat, Kirche und Gesellschaft maßgeblich geprägt haben. Das Interesse gilt dabei nicht so sehr dem Erfolg oder Misserfolg einer josephinischen Reform, sondern den Spielarten und Grenzen von Macht.

Kriege, Säkularisierung und territoriale Umordnungen kennzeichneten die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts. Diese Ereignisse ließen die Dispensagenden bis in die beginnenden 1820er Jahre in den Hintergrund treten. Politische Grenzen und Diözesangrenzen wurden neu gezogen. Einschlägiges Aktenmaterial ist im untersuchten Raum für diese Zeit nur spärlich vorhanden. Die Konflikte zwischen Staat und Kirche in Bezug auf Ehedispensen, die das ausgehende 18. Jahrhundert geprägt hatten, flammten in vergleichbarer Heftigkeit und Unversöhnlichkeit nicht wieder auf. Je nach kirchlich-politischer Gemengelage hatte

88 Das Gubernium war im Jahr 1763 in dieser bis Mitte des 19. Jahrhunderts bestehenden Form im Zuge einer ersten großen Zentralisierungsmaßnahme, die den Eingriff in die Länder erleichtern sollte, eingerichtet worden. Abgelöst wurde es durch die Statthalterei. Ihm unterstanden auf nächster Ebene die bereits 1754 eingeführten Kreisämter.

89 Das Konzept des sozialen Raums ist angelehnt an die mit dem Fokus auf Kommunikation entworfene Theorie von Rudolf Schlögl, allerdings um Beziehungen und Interaktionen erweitert gedacht. Vgl. dazu Rudolf Schlögl, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 34, 2 (2008), 155–224; vgl. auch Jörg Döring u. Tristan Thielmann, Einleitung: Was lesen wir im Raume? Der *Spatial Turn* und das geheime Wissen der Geographen, in: dies. (Hg.), *Spatial Turn*. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften, Bielefeld 2008, 7–45.

in den einzelnen Diözesen in der Folge die eine oder andere Seite mehr Kompetenzen inne; die erforderliche Zusammenarbeit nahm relativ rasch weitgehend eingespielte Formen an. Mit dem Konkordat von 1855 hatte die Kirche in Österreich wiederum die Hoheit über Eheagenden und damit auch über Ehedispensen. Dieser Schritt wurde von kirchlicher Seite als „Abkehr vom Staatskirchentum josephinischer Prägung“ und als „Befreiung“ gefeiert.⁹⁰ Die für das Erlangen einer päpstlichen Dispens erforderlichen Abläufe vereinfachten sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts zwar durch den Wegfall der bis dahin nötigen landesfürstlichen Einwilligung, im Gegenzug kamen aber stark moralisch gefärbte, von Rom ausgehende Verschärfungen hinzu.

Das dritte Kapitel zeigt die konkreten Verfahrensschritte von Dispensansuchen auf und stellt die im Weiteren ausgewerteten Quellen genauer vor. Da zwischen den vier Diözesen Brixen, Chur, Salzburg und Trient nicht nur hinsichtlich ihrer kirchenpolitischen Ausrichtung und ihrer gesellschaftlichen Verfasstheit zu differenzieren ist, sondern auch, was Verwaltungsabläufe und Grundhaltungen in Zusammenhang mit Dispensansuchen betraf, weist das für das 19. Jahrhundert überlieferte Material große Unterschiede auf. In der Hauptsache besteht dieses aus Ansuchen um Dispensen in den nahen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, die in den Diözesanarchiven Brixen und Salzburg, zum Teil auch in Chur als jeweils eigene Bestände oder – wie für die Diözese Trient – in den Staatsarchiven partiell unter den Kreisamtsakten zu finden sind. Da für das Erteilen solcher Dispensen in der Regel die päpstlichen Stellen in Rom zuständig waren, firmiert diese Art von Akten unter der Bezeichnung „päpstliche“ oder „römische Ehedispensen“. Für einzelne Fragestellungen wurden die Dispensakten durch diverse Dispensregister der Diözesanarchive, die im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Akten der k. k. Agentie in Rom, die im staatlichen Auftrag eine Vermittlerposition vor Ort wahrnahm, durch Bestände des Jüngerer Guberniums in Innsbruck für den zivilrechtlichen Part der Dispensvergabe sowie durch Material aus dem Vorarlberger Landesarchiv ergänzt.

Die Fokussierung auf römische Dispensen ist vor allem dadurch bedingt, dass die Ansuchen im ferneren dritten und vierten Grad, wie aus der Forschung bekannt ist und wie auch die stichprobenartige Sichtung des Materials in der Diözese Brixen gezeigt hat, inhaltlich wenig ergiebig sind. Die Dispensgründe sind darin stereotyp formuliert und die konkreten Lebensumstände kaum je näher geschildert. Vor allem aber war deren Erlangen relativ einfach organisiert, indem die Bischöfe über entsprechende Dispensvollmachten verfügten, die – so etwa in der Diözese Brixen – in den 1850er Jahren dann an die Dekane auf der nächsten Hierarchieebene darunter übergingen. An Umfang und Inhalt ungleich reicher

90 Reinalter, *Liberalismus und Kirche*, 156.

36 und vielfältiger sind die römischen Dispensakten. Neben Briefen mit ausführlichen Situationsschilderungen von zumeist Geistlichen als Verfassern sind die Protokolle der Befragung von zwei Zeugen, von Bräutigam und Braut, die so genannten Matrimonialexamen, wie sie in der Diözese Brixen üblich waren, für die Analyse besonders wertvoll, weshalb der Schwerpunkt auf diesem Bestand liegt. Zudem ist dieser systematisch und chronologisch geordnet, so dass eine Datenbank erstellt werden konnte, die für gut dreißig Jahre, von 1831 bis 1864, eine Vielzahl an Informationen enthält, für die weiteren Jahrzehnte bis 1890 die Basisdaten.⁹¹ Aus den Matrimonialexamen lässt sich die soziale Positionierung der Brautpaare ablesen; das Wissen um das Verwandtschaftsverhältnis wurde abgefragt, und alle Befragten mussten das Heiratsvorhaben begründen. Techniken des Feststellens, ob ein Ehehindernis, also eine dispenspflichtige Verwandtschaft oder Schwägerschaft, vorlag oder nicht, werden sichtbar und zugleich deren Grenzen. Phasenweise mussten die lokalen Geistlichen eine Einschätzung über die öffentliche Wahrnehmung der geplanten Heirat abgeben. Keines der hier für die Zeit zwischen 1831 und 1890 überlieferten knapp 2.150 Dispensansuchen klingt wie das andere.

Die in den Dispensakten enthaltenen Dokumente berichten über familiäre Krisen, existenzielle Sorgen oder emotionale Dramen und führen in ihrer Situiertheit im Verwaltungsgefüge weit über die häusliche Sphäre hinaus. Zugleich eröffnen die unhintergehbaren bürokratischen Wege mit ihren rechtlichen Rahmungen einen weiten Raum für strategische Kommunikation. Denn die von kirchlicher oder staatlicher Seite vertretenen Logiken, denen die Dispensansuchen in ihren Begründungen folgen sollten, gingen nicht unbedingt mit den Sorgen und Nöten jener Frauen und Männer konform, die diese stellten. Die Dispenspolitiken von Beamten, Bischöfen und Päpsten und damit auch die Kriterien, was als Dispensgrund anerkannt wurde, änderten sich im untersuchten Zeitraum zudem wiederholt. So werden in diesem dritten Kapitel neben den diversen Hürden auf dem Weg zu einer Dispens auch Begründungslogiken und Ambivalenzen analysiert.

Verglichen mit den Angaben, die von den bischöflichen Konsistorien nach Rom gesandt wurden, sind die Dispensakten der Diözesanarchive – dies gilt vor allem für Brixen und Salzburg – wesentlich umfangreicher und dichter in ihrem Informationsgehalt. Zu den päpstlichen Stellen gelangte nicht mehr als eine stark formalisierte lateinische Version, üblicherweise begleitet von einem Empfehlungsschreiben an einen Vermittler vor Ort. In diesen ‚Konzentraten‘, die sehr stereotyp gehaltenen Begründungen folgten, ist von den lebensweltlichen Kontexten, den Schilderungen der lokalen Geistlichen und den Bedrängnissen der betroffenen Frauen und Männer oft kaum mehr etwas übrig. Sie schließen eine umfangreiche

91 Siehe dazu den Abschnitt zur Organisation des Materials im Anhang.

Kommunikation ab, die zwischen kirchlichen und staatlichen Repräsentanten, dem Paar und dessen Zeugen im Verlauf von Wochen und Monaten stattgefunden hat.

Bislang galt das Augenmerk hauptsächlich den unter Verwandten geschlossenen Ehen, also den erfolgreichen Dispensansuchen. Pfarrer, Dekane, Vikare, Bischöfe konnten sich jedoch weigern, Dispensanfragen an die nächsthöhere Stelle weiterzuleiten, wenn ihnen diese wenig aussichtsreich erschienen. Die politischen Landesstellen, die päpstlichen Ämter in Rom konnten ihrerseits Dispensansuchen abweisen. Das Scheitern ist daher ein integrativer Teil der Geschichte von Verwandtenehen, vor allem in den nahen Graden. Zahlreiche Paare beharrten dennoch auf ihrem Heiratswunsch und waren nicht bereit, die Hoffnung auf die Aufhebung des ihnen im Wege stehenden Ehehindernisses aufzugeben. So reichten sie, oft nach Jahren, ein, zwei, drei weitere Ansuchen ein; manche versuchten es noch öfter.

Gesamt gesehen dominierten Ehen zwischen Blutsverwandten, zwischen Cousins und Cousinen ersten Grades, in zahlreichen der bislang diesbezüglich erforschten Gesellschaften und so auch in der Forschungslandschaft.⁹² Doch konnten in anderen Breiten, wie im hier untersuchten Raum, Ehen zwischen nahe verschwägerten Männern und Frauen ebenso zahlreich sein.⁹³ Wie bereits erwähnt, schloss das kanonische und das davon abgeleitete zivile Recht nicht nur Blutsverwandtschaft, sondern gleichermaßen Schwägerschaft in die Eheverbote ein. Der Schwägerschaft als einem besonders markanten Phänomen in diesem Forschungszusammenhang, das auch in der britischen zeitgenössischen Debatte breiten Raum einnahm, ist das vierte Kapitel gewidmet. Verbindungen in der nahen Schwägerschaft waren in den 1830er und 1840er Jahren, während der Amtszeit von Gregor XVI., von päpstlicher Seite mit einer Politik der extremen Abwehr konfrontiert und kaum realisierbar. So manches Ansuchen aus die-

92 Vgl. etwa: Burguière, „Cher Cousin“; Francisco García González, *La historia de la familia en el interior castellano. Estado de la cuestión y esbozo bibliográfico (ss. XVI–XIX)*, in: ders. (Hg.), *La historia de la familia en la Península Ibérica. Balance regional y perspectivas*, Cuenca 2008, 277–329, 294–296; Mathieu, „Ein Cousin an jeder Zaunlücke“; Raul Merzario, *Land, Kinship and Consanguineous Marriage in Italy from the Seventeenth to the Nineteenth Century*, in: *Journal of Family History* 15 (1990), 529–546; ders., *Terra, parentela e matrimoni consanguinei in Italia (secoli XVII–XIX)*, in: Marzio Barbagli u. David I. Kertzer (Hg.), *Storia della famiglia italiana 1750–1950*, Bologna 1992, 253–272; Sabeau, *Kinship in Neckarhausen*, insbes. das Kap. „Consanguinity in modern Europe, 428–448.

93 Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen konsanguinen und affinen Verbindungen konstatierte auch Saurer, *Stiefmütter und Stiefsöhne*, 358f; Martine Segalen stellte in der Bretagne hohe Anteile an Eheschließungen in der Schwägerschaft fest. Martine Segalen, *Fifteen Generations of Bretons. Kinship and Society in Lower Brittany 1720–1980*, Cambridge u. a. 2007, 95–103.

38 ser Zeit nahm dramatische Wendungen und zeigt die Macht der Kirche, immer wieder aber auch die Macht derer, die auf ihren Heiratsprojekten beharrten und unkonventionelle Wege einschlugen. Vermittlung und Empfehlung spielten in dieser schwierigen Situation eine ausschlaggebende Rolle. Zugänglich waren sie vor allem jenen, die über entsprechende Kontakte und Möglichkeiten verfügten. Solche Unterfangen mussten zudem mit der k. k. Agentie in Rom als der damit offiziell beauftragten Institution abgeklärt werden. Für andere, die nicht über prominente Netzwerke verfügten oder weniger findig waren in ihren Gegenstrategien, brachte der Amtsantritt von Pius IX. im Jahr 1846 eine Chance, eine Dispens zu erlangen. Die Implikationen wechselnder päpstlicher Dispenspolitiken treten in diesen Jahrzehnten besonders deutlich hervor.

Zugleich machen die Ansuchen in den nahen Graden der Affinität spezifische Logiken der räumlichen und sozialen Nähe sichtbar. Die mit Abstand wichtigste Konstellation unter den affinen Eheprojekten war jene zwischen einem Witwer und dessen Schwägerin. Mit einer Schwester der verstorbenen Frau als Braut heiratete der Witwer eine Tante seiner Kinder, die vielfach bereits seit Jahren mit ihnen im selben Haus gelebt und gearbeitet hatte. Umso tragischer waren in einer solchen Situation die Folgen eines abgewiesenen Dispensansuchens. Denn in einem solchen Fall trat ein Konkubinatsparagraf in Kraft, der eine Trennung der beiden vorschrieb. Wenn Schwager und Schwägerin unter einem Dach lebten, stellte jedes Ansuchen demnach ein Risiko dar. Ein solcher Schritt war mit den Implikationen des unverheirateten Zusammenlebens, sei es bezogen auf die eigene Respektabilität, sei es bezogen auf die Haltung des sozialen Umfeldes, abzuwägen.

Konsanguine Verbindungen sind Thema des fünften und letzten Kapitels. Obwohl Meinungen über potenzielle gesundheitliche Folgeschäden längst kursierten – in juristischen Kommentaren ebenso wie in medizinischen Schriften oder Kirchenblättern –, mussten Paare, die sich mit einem Heiratsvorhaben in der nahen Blutsverwandtschaft trugen, im untersuchten Raum erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit Einschränkungen der Dispensvergabe rechnen. Dies betraf Cousins und Cousinen ersten Grades. Solche Verbindungen waren, gleich jenen in der nahen Schwägerschaft, in unterschiedlichen sozialen Milieus verbreitet: in abgelegenen, „gebirgigen“ Orten, wo mit den „Lokalverhältnissen“ und der *angustia loci*, der Enge des Ortes, argumentiert wurde, ebenso wie in wohlhabenden bürgerlichen Familien. Bei Letzteren standen solche Heiratsvorhaben im Zeichen der Wahrung und Zusammenführung von Vermögen und Prestige. Die Vielfalt an situativen Aspekten und Kontexten, die auch in diesen Paarkonstellationen sichtbar wird, versperrt sich allerdings einer allzu mechanistischen Koppelung an bestimmte ökonomische Interessen. Größere Verdichtungen innerhalb einzelner Verwandtschaften lassen sich in den ausgewerteten Dispensakten kaum

ausmachen – mit Ausnahme der Metzler aus Schwarzenberg im Bregenzerwald. In dieser Familie häuften sich Eheschließungen zwischen Cousins und Cousinen in einer Generation, so dass ihr ein eigener Abschnitt gewidmet ist.

In den Vorarlberger Dekanaten der Diözese Brixen mussten Cousins und Cousinen bereits Mitte der 1860er Jahre mit Vorbehalten und Abweisungen ihrer Ansuchen rechnen. Diese Verschärfung ging auf das Konto des neuen Weihbischofs Joseph Feßler im Generalvikariat Feldkirch, der allerdings nach wenigen Jahren wieder versetzt wurde. Sein moralisch motivierter und nahezu verbissen ausgetragener Kampf gegen solche Verbindungen fand selbst im übergeordneten, in Dispensangelegenheiten ansonsten vergleichsweise rigide agierenden fürstbischöflichen Konsistorium in Brixen kaum Unterstützung. Motiviert durch die immer wieder beklagte Zunahme von Verwandtenehen führte Simon Aichner knapp zwei Jahrzehnte später als Generalvikar in Feldkirch eine Erhebung über die Folgen der mit päpstlichen Dispensen geschlossenen Ehen durch – der kanonisch-normativen Sicht folgend ohne Unterscheidung zwischen konsanguinen und affinen Heiraten. Eine nächste Welle an Ablehnungen von Dispensansuchen in der Konstellation Cousin und Cousine folgte, dieses Mal breiter getragen, auch von Brixen und Rom.

In dieser Zeit einer gewissen Verschärfung der Dispensvergabe kam den Paaren in den österreichischen Diözesen die mit den Maigesetzen 1868 eingeführte Notzivilehe entgegen. Wie sich im Dispenskontext gezeigt hat, machte diese neu geschaffene Möglichkeit die dispensvergebenden kirchlichen Stellen bis zu einem gewissen Grad erpressbar. So stellt sich die Frage, was letztlich schwerer wog: Ob der Geistlichkeit eine Zivilehe als das größere Übel erschien oder die Heirat naher Verwandter. Zunächst zumindest, wenn man den Fall des langjährigen Dornbirner Bürgermeisters und Arztes Johann Georg Waibl und der Aurelia Waibl, Onkel und Nichte, aufrollt, zeigt sich, dass alles unternommen wurde, um eine Zivilehe zu verhindern. Diese Ausnahmekonstellation, die den nahestmöglichen dispensierbaren Grad in der Blutsverwandtschaft darstellte, macht einmal mehr das höchst unterschiedliche Agieren von kirchlichen Repräsentanten und den strategisch nutzbaren Handlungsraum jener, die um eine Dispens ansuchten, deutlich: Ein vom Linzer Bischof kategorisch abgewiesenes Paar fand in Salzburg ein offenes Ohr und erhielt dort ohne größeres Aufheben die gewünschte Dispens. Wie berechtigt die beständigen Klagen über die Zunahme von Verwandteneheiraten waren, soll ein abschließender Blick auf die für die Diözese Brixen errechneten Zahlen an gestellten Ansuchen klären. Zugleich ist an dieser Stelle auf die mit Zahlenvergleichen verbundenen Problematiken hinzuweisen.

Die Geschichte der Eheverbote in der Verwandtschaft nahm, aus der Perspektive der Dispenspraxis und der Dispenspolitik gesehen, keinen linearen Verlauf in Richtung einer sukzessive liberaleren Handhabung, sondern war bis ins frühe

- 40 20. Jahrhundert hinein von Wechselfällen ebenso wie von beträchtlichen konfessionellen und regionalen Unterschieden gekennzeichnet. Deren Analyse eröffnet nicht nur den Zugang zu möglichen Kriterien der Partner- und Partnerinnenwahl, sondern zugleich zu zentralen Debatten einer Zeit des langen Übergangs zu einer liberaleren Gesetzgebung und zu einem verwissenschaftlichten Weltbild, zu Machtkämpfen zwischen Kirche und Staat, zu den divergierenden Logiken kirchlicher und staatlicher Verwaltungen und nicht zuletzt zur Macht der Beharrlichkeit. Die Studie nimmt erstmals die Dispenspraxis in vier Diözesen systematisch in den Blick und verknüpft in einer sich kreuzenden Perspektive die aufwändigen kirchlichen und staatlichen Verwaltungs- und Verfahrenswege mit Logiken der häuslichen und familialen Organisation.

I. KONZEPTE UND DISKURSE

Wer als nahe, als fern und wer überhaupt zu den Verwandten gezählt wurde, stand nicht a priori fest, sondern folgte Konventionen, die in Zeit und Raum, je nach konkreten kulturellen, rechtlichen und sozialen Kontexten unterschiedlich definiert und auch veränderbar waren. So ist es unerlässlich, für den jeweiligen Forschungskontext zu eruieren, wer in welchem Zusammenhang als verwandt galt. Unterschiedlich weit reichten die Eheverbote der Verwandtschaft im Verlauf der Jahrhunderte, und selbst die Zählweisen der Grade, die deren Nähe bestimmten, divergierten. Eheverbote waren untrennbar mit Vorstellungen von Inzest verbunden. Trotzdem bestand die Möglichkeit, Eheverbote mittels einer Dispens aufzuheben. Diese „Gnade“ sollte im Prinzip eine Ausnahme bleiben; doch angesichts der zunehmenden Zahl von Ansuchen stieg auch die Zahl der erteilten Dispensen. Päpste und Bischöfe mahnten durch das 19. Jahrhundert hindurch immer wieder zu einer strengeren Handhabung. Zu befürchten stand, dass die zahlreich gewährten Ausnahmen die Eheverbote gänzlich aushöhlen würden. Dies hätte nicht nur die Norm selbst geschwächt, sondern auch die sie vertretende kirchliche Macht. Doch aufhalten ließ sich dieser Prozess trotz aller Bemühungen offensichtlich nicht.

An der Verkoppelung der Eheverbote in der Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Vorstellungen von Inzest orientierte sich auch das frühneuzeitliche Strafrecht. Dieses veränderte sich in der hier untersuchten Zeit, indem es den Kreis an Personen, zwischen denen eine sexuelle Beziehung als strafbar galt, reduzierte. Dem dürfte als Kontext für die zunehmende Enttabuisierung zuvor kaum denkbarer Paarkonstellationen, in denen Männer und Frauen nun um Dispens ansuchten, eine gewisse Relevanz zugekommen sein. Parallel dazu hatte das Josephinische Ehepatent im Jahr 1783 die verbotenen Verwandtschaftsgrade zivilrechtlich eingeschränkt, wenn auch in deutlich geringerem Maße als das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794 oder der französische Code civil von 1804. In diesen Veränderungen hat Edith Saurer einen „Prozess der Dekonstruktion von Verwandtschaft“ gesehen: „Die Akzeptanz kanonischer und

42 zivilrechtlicher Eheverbote“ sei „nicht mehr gegeben“ gewesen, abgelöst durch eine „Liebeslogik der Nähe“.¹ So ist nach der Macht der Liebe in der Dispenspraxis zu fragen und zugleich nach deren Kommunikationsformen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in dem hier ausgewerteten Quellenmaterial das Sprechen über Liebe nicht von den Vorstellungen des kanonischen Rechts zu trennen ist.²

Die Umbrüche dieser Zeit belebten die Debatten um die Sinnhaftigkeit von Eheverböten in der Verwandtschaft auöerordentlich. Das kanonische Recht, das über Jahrhunderte in der katholischen Welt die Voraussetzungen einer Heirat bestimmt hatte, wurde in Zusammenhang mit den staatskirchlichen Bestrebungen als „fremdes Gesetz“ apostrophiert und erhielt Konkurrenz durch das bürgerliche Recht. Die Frage der Trennung von Kirche und Staat bildete die Hintergrundfolie der dadurch in Gang gesetzten Diskussionen. Weltlich gesinnte Juristen sahen sich veranlasst, die Reduktion der Eheverböte zu rechtfertigen, die Vertreter des Kirchenrechts hingegen deren Beibehaltung zu verteidigen. Zunehmende Präsenz erlangten schließlich die durch Physiologen, Mediziner, Vererbungstheoretiker und andere Naturforscher lancierten Diskurse über die Gefahren und die Schädlichkeit von Verbindungen zwischen nahen Verwandten. Den an dieser Auseinandersetzung Beteiligten, deren Positionen und den daraus entstehenden Argumentationsmustern und Bricolagen auf umfassende Weise nachzugehen, wäre Inhalt einer eigenen Untersuchung. Im Rahmen dieser Arbeit kommen einige markante Stimmen zu Wort und wesentliche Argumentationsstränge werden herausgearbeitet. In der Rekonstruktion von Kommunikations- und Rezeptionsnetzen wird Wegen der medialen Vermittlung zwischen gelehrtem Diskurs einerseits, lokal und regional agierenden kirchlichen Repräsentanten andererseits nachgespürt.

1. EHEVERBOTE: REICHWEITEN UND ZÄHLWEISEN

Grundlage für die Ausbildung der Eheverböte waren die Inzestregeln aus den Büchern Levitikus und Deuteronomium des Alten Testaments.³ In den ersten frühchristlichen Jahrhunderten wurden die darin nur für einzelne Paarkonstellationen ausformulierten Bestimmungen weiter ausgearbeitet und sukzessive ergänzt,⁴ so dass im christlichen Kontext für Männer und Frauen dieselben Ehe-

1 Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 365f.

2 Vgl. dazu auch Saurer, Formen von Verwandtschaft und Liebe, 265f.

3 Vgl. Michael Mitterauer, Christentum und Endogamie, in: ders., Historisch-Anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen, Wien/Köln 1990, 41–85, sowie zuletzt Gérard Delille, *L'economia di Dio. Famiglia e mercato tra cristianesimo, ebraismo, islam*, Roma 2013, 31–38.

4 Zu diesem Prozess vgl. Michael M. Sheehan, The European Family and Canon Law, in: *Continuity and Change* 6, 3 (1991), 347–360.

verbote galten. Diese entlang der Inzestgrenze formulierten Eheverbote reichten schließlich bis zum kaum mehr rekonstruierbaren siebten Verwandtschaftsgrad. Auf dem IV. Laterankonzil von 1215 schränkte sie Papst Innozenz III. auf den vierten Grad ein.⁵ Nach kanonischer Zählung schloss dies all jene Verwandten ein, die sich auf die gemeinsamen 16 Ururgroßmütter und Ururgroßväter zurückführen lassen. Für Katholiken galt diese Norm bis zum Jahr 1917, in dem der „Codex Iuris Canonici“ in Kraft trat und die Eheverbote nach 700 Jahren ein weiteres Mal reduzierte. Ab 1912 entstanden die ersten Teilentwürfe, die kirchlichen Obrigkeiten zur Begutachtung vorgelegt wurden. Öffentliche Debatte darüber gab es keine; es galt strengste Schweigepflicht.⁶

Der Codex von 1917 schaffte die Dispenspflicht für den vierten Grad der Blutsverwandtschaft sowie für den dritten und vierten Grad der Schwägerschaft ab; ebenso schränkte er die mit der Patenschaft⁷ verbundenen Egehindernisse

-
- 5 Vgl. Mitterauer, Christentum und Endogamie; Goody, Die Entwicklung von Ehe. Um den vierten Grad herum bewegten sich zumeist auch die Reglements der adeligen Ahnenprobe. Vgl. Josef Matzerath, Die Einführung der Ahnenprobe in der kursächsischen Ritterschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Harding/Hecht, Die Ahnenprobe in der Vormoderne, 233–245. Er zitiert eine Regelung, der zufolge zwischen der stiftsfähigen Ritterschaft, die „16 richtige Ahnen bezubringen“ hatte, und jenen, die nicht „bis ins 3. te und 4. te Glied aufsteigende Linien“ an „undatelhaffte[n] Ahnen“ vorweisen konnten, unterschieden wurde (ebd., 236). Zu den entsprechenden Regelungen der Rheinischen Reichsritterschaft vgl. Christophe Duhamelle, *L'heritage collectif. La noblesse d'Église rhénane, 17^e–18^e siècles*, Paris 1998; ders., *The Making of Stability. Kinship, Church and Power among the Rhenish Imperial Knighthood, Seventeenth and Eighteenth Century*, in: Sabean/Teuscher/Mathieu, *Kinship in Europe, 125–144*; Sylvia Schraut, „Die Ehen werden in dem Himmel gemacht“. Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Claudia Opitz, Ulrike Weckel u. Elke Kleinau (Hg.), *Tugend, Vernunft und Gefühl: Geschlechterdiskurse der Aufklärung und weibliche Lebenswelten*, Münster 2000, 15–32; dies., „Doch das bei weitem schwierigste Egehindernis ist das der Verwandtschaft“: Verbotene Ehe zwischen Inzest Tabu und dem Gedeihen der Adelsfamilie (Deutsches Reich 17./18. Jh.), in: Copenhagen, *The Royal Library* 2005: http://www.kb.dk/export/sites/kb_dk/da/publikationer/online/fund_og_forskning/download/A11B_Schraut-GER.pdf (Zugriff: Januar 2008); dies., *Das Haus Schönborn – eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840*, Paderborn 2005; dies., *Familie ist mehr als die Summe ihrer Mitglieder – Verwandtschaftsbeziehungen katholischen stiftsfähigen Reichsadels*, in: *WerkstattGeschichte* 46 (2007), 13–24.
- 6 Vgl. Ulrich Stutz, *Der Geist des Codex juris canonici. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfaßte und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche*, Stuttgart 1918, 21. Vorläufer war das *Corpus Iuris Canonici*, eine Rechtssammlung, die aus mehreren Büchern besteht und auf Initiative von Pius X. ab dem Jahr 1904 zusammengefasst und neu geordnet wurde. Vgl. dazu Christina Deutsch, *Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538)*, Köln/Weimar/Wien 2005, 29–31.
- 7 Die im Laufe des Mittelalters als geistliche Verwandtschaft konzipierte Patenschaft zog ihrerseits eine ganze Reihe von Eheverboten nach sich: Diese betrafen die Getauften und Gefirmten und deren Patinnen und Paten sowie die Eltern der Getauften beziehungsweise

44 ein.⁸ Eine weitere Zurücknahme der Eheverbote erfolgte im Jahr 1983 mit einer neuen Fassung des Codex Iuris Canonici. Damit waren nun auch von Seiten der Kirche Eheschließungen zwischen Schwager und Schwägerin sowie zwischen Cousin und Cousine erlaubt. Verboten bleiben weiterhin Verbindungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, die in Deutschland, Österreich und der Schweiz jedoch zivilrechtlich möglich sind.⁹

Zivilrechtliche Kodifikationen des 18. Jahrhunderts vertraten hinsichtlich der Reichweite von Eheverboten konfessionell und politisch geprägt unterschiedliche Positionen: Der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, das Bayerische Landrecht von 1756, folgte den Eheverboten des kanonischen Rechts.¹⁰ Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 hingegen verbot nur Ehen in der geraden Linie zwischen Blutsverwandten sowie zwischen Geschwistern, Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern. „In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft“, hieß es dort, „ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation“. Nur im Fall einer Eheschließung mit einer Tante oder einer anderen Verwandten der aufsteigenden Linie, „die an Jahren älter ist“, war eine staatliche Erlaubnis nötig.¹¹ Diese geschlechtsspezifisch einseitig formulierte Regelung stand in der Tradition des *respectus parentelae*, der älteren Verwandten entgegenzubringenden Achtung, die hier nur auf die Konstellation zwischen Neffe und Tante beschränkt war und nicht auch für Nichte und Onkel galt. Das josephinische Ehepatent von 1783 nahm im Vergleich dazu eine Zwischenposition ein, indem es die Eheverbote von vier auf zwei Grade reduzierte. Ebenso wie die kirchlichen wiesen so auch die zivilrechtlichen Rege-

Gefirmten. Vgl. dazu Anita Guerreau-Jalabert, *Spiritus et Caritas. Le baptême dans la société médiévale*, in: Françoise Héritier-Augé u. Elisabeth Copet-Rougier (Hg.), *La parenté spirituelle*, Paris 1995, 133–203; Alfani, Padri, padrini.

8 Codex Iuris Canonici, 1917, can. 1076, §§ 1, 2, 3; can. 1077, can. 1079; online zugänglich unter <http://www.codex-iuris-canonici.de/> (Zugriff: Januar 2010).

9 Für einen tabellarischen Überblick hinsichtlich der Eheverbote für Bluts- und Adoptivverwandte sowie für Verschwägerter in den einzelnen europäischen Ländern auf dem Stand der 1980er Jahre gibt Hürlimann, *Die Eheschließungsverbote*, 140f. Seitdem sind allerdings weitere Liberalisierungen erfolgt.

10 Das Bayerische Landrecht vom Jahre 1756 in seiner heutigen Geltung, hg. von Max Danzer, München 1894, 1. Teil, 6. Kap. § 9: „Die Ehe hat nicht statt 1. unter Bluts-Verwandten in auf- und absteigender Linie, soweit sich solche immer erstreckt, in der Seiten-Linie aber bis auf den vierten Grad inclusive nach geistlichen Rechten gerechnet.“ Punkt zwei betrifft die geistliche Verwandtschaft und Punkt drei die Verbote in Bezug auf an Kindes statt angenommene Personen und deren Zieheltern. „4. Zwischen Verschwägerten bis in den vierten Grad der Schwägerschaft, oder da selbe etwa aus unehelichem Beischlaf entstanden ist, bis in den zweiten Grad derselben inclusive nach Ausrechnung der geistlichen Rechte.“

11 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 1794, zweiter Teil, erster Titel, §§ 3 bis 5, § 7 und § 8.

lungen deutliche Unterschiede auf. Zugleich standen sie in Relation zum jeweils geltenden kirchlichen Recht.

In unterschiedlichem Maß adressierte ziviles und kirchliches Recht mit den Eheverboten Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. Größeres Forschungsinteresses gilt fraglos der Blutsverwandtschaft, vor allem wenn biologisch-medizinische Aspekte im Blickfeld stehen. Verwandtschaftsauffassungen sind jedoch als „Denkweise sozialer Beziehungen“ jeweils historisch, kulturell und rechtlich bedingt.¹² Deshalb macht die Unterscheidung zwischen biologischer Verwandtschaft, begründet durch Abstammung, und anderen Formen wie Schwägerschaft als über eine Heirat hergestellte Verwandtschaft oder Patenschaft, die vielfach als rituelle, fiktive oder metaphorische Verwandtschaft bezeichnet wurde,¹³ aus theoretischer Perspektive keinen Sinn, wie Bernhard Jussen betont hat. Nach kirchlicher Norm, die über die Eheverbote auch bis ins kleinste Dorf vermittelt wurde, waren alle drei Beziehungsformen als Verwandtschaft konzeptualisiert und sind als solche im Forschungszugang anzuerkennen. Das bedeutet, dass das „Verhältnis von Biologie und Verwandtschaft“ vielmehr „ein *Gegenstand* der Verwandtschaftsforschung“ sein muss, nicht „eine *Voraussetzung*“.¹⁴ Verwandtschaft kann demnach als eine Wissensformation verstanden werden, die im jeweiligen Kontext unterschiedliche Komponenten aufweist und in ihrer Konstituierung unterschiedlichen Logiken folgt.

Eine Reihe markanter Ereignisse hatte zur Folge, dass das geltende Eherecht – und damit sehr ausführlich auch die Frage der Eehindernisse, der Verwandtenehen und der Dispensen – ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert in einer Vielzahl von Handbüchern, Lehrbüchern, Kommentaren und Abhandlungen aus säkularer und kirchlicher sowie einer zwischen diesen vermittelnden Perspektive behandelt wurde. Dazu zählen die staatlichen Eingriffe in das Eherecht, insbesondere der Erlass des Josephinischen Ehepatents 1783, das die Ehe als bürgerlichen Vertrag definierte und in seinen grundlegenden Bestimmungen vom Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 1811 übernommen wurde, und die Liberalisierung der Inzestparagrafen im Strafrecht sowie die mit dem Konkordat von 1855 (RGBl. 195) insbesondere in Hinblick auf die Ehehoheit wiederum erstarkte Position der katholischen Kirche in Österreich. In diesen Jahrzehnten einer zwischen Kirche

12 Bernhard Jussen, Künstliche und natürliche Verwandtschaft? Biologismen in den kulturwissenschaftlichen Konzepten von Verwandtschaft, in: Yuri L. Bessmertny u. Otto Gerhard Oexle (Hg.), *Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und der russischen Kultur in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Göttingen 2001, 40–58, 40. Gegen eine Biologisierung von Verwandtschaft wandten sich auch Yanagisako/Collier, *Towards a Unified Analysis*.

13 Vgl. Jussen, *Spiritual Kinship as Social Practice*.

14 Jussen, *Künstliche und natürliche Verwandtschaft*, 42.

46 und Staat um die Definitionsmacht von Ehe entfachten Konkurrenz scheint es wichtig gewesen zu sein, auf den ersten Blick die Positionierung des Verfassers zu erkennen. Dem entsprechend deklarierten sich die Autoren auf den Titelseiten ihrer Werke. Wolfgang Dannerbauers „Praktisches Geschäftsbuch für den Curat-Clerus Oesterreichs“, führte dort noch im ausgehenden 19. Jahrhundert jene Ordinariate und Konsistorien an, die dieses Geschäftsbuch „gutheißen“ würden, darunter finden sich die Diözesen Salzburg und Trient.¹⁵ Dass es sich dabei um ein schwieriges Terrain handelte, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass zwei lateinische, im Studium eingesetzte Lehrbücher des Kirchenrechts, jene von Georg Rechberger und Matthias Dannermayer, im Januar 1820 auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt wurden. Diesem Akt kam als einem „Manifest gegen die staatliche Gesetzgebung in Österreich“ auch eine symbolische Bedeutung zu.¹⁶

Tendenziell überwogen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts Werke, die im Kontext des zivilen Rechts zu verorten sind, während ab Mitte der 1850er Jahre zahlreiche Bücher im katholisch-kirchlichen Umfeld erschienen. Die Autoren beschränkten sich zumeist nicht darauf, die aktuelle Gesetzeslage darzustellen, sondern lieferten auch Begründungen, darunter solche in Hinblick auf Sinn und Zweck von Ehehindernissen. Sie boten damit Einblicke in die Konstruktion der Eheverbote wie auch von Verwandtschaft und Schwägerschaft. Die gängigen Argumente kehrten vielfach wieder, mehr oder weniger wörtlich abgeschrieben oder leicht abgewandelt, manchmal durch weitere ergänzt.¹⁷ Nicht nur Vertreter des kanonischen Rechts verteidigten die Eheverbote, jene des zivilen Rechts schlossen sich, zumindest auf die nahen Grade bezogen, nahtlos an. Gegenstimmen finden sich insgesamt selten – wie jene von Jacques Bertillon, der sich gegen den katholischen Diskurs wandte und konsanguine Eheschließungen in ein positives Licht rückte.¹⁸

15 Wolfgang Dannerbauer, *Praktisches Geschäftsbuch für den Curat-Clerus Oesterreichs*, Wien 1893.

16 Ferdinand Maaß, *Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1850*. Amtliche Dokumente aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv und dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien sowie dem Archivio Segreto Vaticano in Rom, Bd. 5: *Lockerung und Aufhebung des Josephinismus 1820–1850*, Wien 1961, Kap. 3: *Der Kampf um das Lehrbuch des Kirchenrechts (1820–1837)*, 51–73, 51. Bei den verbotenen Büchern handelte es sich um das *Enchiridion juris ecclesiastici austriaci* von Georg Rechberger und die *Institutiones historiae ecclesiasticae* von Matthias Dannermayer.

17 Daneben gab es auch einzelne Autoren, die einen partikularistischen Standpunkt vertraten. Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang Joseph Valentin Eybel, *Nichts Mehreres von Ehe-dispensen als was Religion, Recht, Nutzen, Klugheit und Pflicht fordert, Wahrheitsthal* 1782.

18 Jacques Bertillon, Artikel „Mariage“, in: *Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales*, série 2, Bd. 5, Paris 1874, 7–83, insbes. 61f. Für diesen Hinweis danke ich Domenico Rizzo.

Hintergrundfolie dieser breiten Auseinandersetzung bezüglich der Reichweite der Eheverbote, deren Klassifizierung sowie der Art und Weise des Zählens von Verwandtschaftsgraden waren die Divergenzen zwischen kirchlichem und staatlichem Recht. Im kirchlichen Kontext galt die so genannte kanonische Zählung.¹⁹ Geschwister bilden dabei eine Einheit; sie sind im ersten Grad verwandt und formieren die erste Generation. Deren Kinder, Cousins und Cousinen ersten Grades, sind als die nächste Generation im zweiten Grad miteinander verwandt. Analog dazu wurde der dritte und vierte Grad bestimmt. Die Verwandtschaftsgrade folgten den Generationsschritten in Distanz zum Ausgangspaar, nach dem Motto: „Tot sunt gradus, quot sunt generationes“. Die Grade der Schwägerschaft wurden auf dieselbe Weise ermittelt, wobei diese jeweils dem Grad der Blutsverwandtschaft entsprachen, der den verstorbenen Ehepartner beziehungsweise die verstorbene Ehepartnerin mit der Braut oder dem Bräutigam verbunden hat. Davon unterschied sich die zivilrechtliche Zählung, die sich an der Anzahl der dazwischen liegenden Zeugungen orientierte: Während Cousin und Cousine nach kanonischer Zählung im zweiten Grad blutsverwandt sind, sind sie dies nach ziviler Zählung im vierten Grad. Entsprechend der primär kirchlichen Provenienz des Quellenmaterials beziehen sich die in dieser Arbeit angegebenen Grade, sofern nicht anders deklariert, auf die kanonische Zählung.

Je nach Nähe des Verwandtschaftsgrades unterschiedlich gestaltete sich die Möglichkeit einer Dispensierung. Verbindungen zwischen Aszendenten und Deszendenten, Blutsverwandten in der geraden Linie – Großeltern, Eltern, Kindern usw. – standen sowohl von kirchlicher als auch zivilrechtlicher Seite nicht zur Debatte, auch wenn die „zwar sehr controverse, aber wahrlich sehr unnütze Frage“, ob nicht auch dieses Ehehindernis nur bis zum vierten Grad reiche, dennoch vereinzelt gestellt wurde.²⁰ Aus Sicht der Kirche fielen sie unter das göttliche Recht, das *ius divinum*, und galten im Grunde bis ins Unendliche als ein sexuelles Tabu, das es in allen „civilisierten“, „gebildeten Völkern“ gäbe und das auf einer „natürlichen Abscheu“ basiere,²¹ also gewissermaßen in den Körper eingeschrieben gedacht wurde. Thomas Dolliner suchte als Vertreter des zivilen Rechts nicht in einer Art „natürlicher“ Veranlagung eine Erklärung dafür, sondern betonte die

19 Vgl. dazu beispielsweise Nikolaus Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht. Mit besonderer Rücksicht auf die practische Seelsorge, vermehrte und verbesserte 4. Auflage, Regensburg 1873, 158; Goody, Die Entwicklung von Ehe, 151–156.

20 Theodor Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen, Bd. 2/1, Wien 1851, 265, Anm. 4.

21 Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht, 1873, 200; vgl. auch Heinrich Brandhuber von Etschfeld, Über Dispensation und Dispensationsrecht nach katholischem Kirchenrecht, Leipzig/Wien 1888, 19–24.

48 Unvereinbarkeit von Sexualität einerseits und Vertraulichkeit und Respekt andererseits: Er erachte, schrieb er, solche Verbindungen „für sittlich unerlaubt, weil die gegenseitige Vertraulichkeit zwischen Ehegatten mit der Ehrfurcht, welche Nachkömmlinge ihren Vorältern schuldig“ seien, „im Widerspruche zu stehen“ scheine.²² In solchen Konstellationen konnte nicht um Dispens angesucht werden.

Zwar nicht mehr unter das „göttliche Recht“ fielen zwei weitere nahe Verbindungen, die aber wegen ihrer Nähe dazu ebenfalls nicht dispensierbar waren: jene im ersten Grad der Seitenlinie, also zwischen Geschwistern, sowie jene im ersten Grad der Schwägerschaft in direkter Linie, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern. In der darüber hinausgehenden Verwandtschaft und Schwägerschaft wurde zwischen nahen und ferneren Graden unterschieden. Für die Dispensierung Ersterer war im Untersuchungszeitraum und aus kirchlicher Sicht der Papst zuständig, für letztere der Bischof. Wie weit die als nah im Sinne päpstlicher Kompetenz definierten Grade reichten, hing von den Vollmachten ab, welche die einzelnen Bischöfe bei ihrem Amtsantritt von Rom aus erteilt bekamen. Die Trennlinie zwischen bischöflich und päpstlich verlief in den untersuchten Diözesen im 19. Jahrhundert diesseits oder jenseits des zweiten und dritten ungleichen Grades. Solche Zwischengrade kamen durch Generationenverschiebungen zustande. In der Blutsverwandtschaft war der zweite und dritte ungleiche Grad dann gegeben, wenn ein Mann die Tochter eines Cousins oder einer Cousine heiratete oder umgekehrt eine Frau den Sohn eines Cousins oder einer Cousine (siehe Abb. 2). Thomas Dolliner, der Kommentator des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, trat nicht zuletzt deshalb für die zivilrechtliche Zählung ein, da diese die Verwandtschaftsverhältnisse in den ungleichen Verwandtschaftsgraden „viel bestimmter“ anzugeben erlaube. Auf Grundlage der Regel „[s]o viel Zeugungen, so viel Grade“ könnten auch die ungleichen Grade mit einer Zahl ausgedrückt werden.²³

Sehr selten und umstritten waren Verbindungen zwischen Onkel und Nichte. Nach kanonischer Zählung handelte es sich dabei um Blutsverwandtschaft im ersten und zweiten ungleichen Grad. Zum einen kam diese Verbindung, da sie den ersten Grad berührte, in die Nähe der geraden Linie, also jener Linie zwischen Vater und Tochter. Zum anderen wurde gegenüber dem Vater- und Mutterbruder sowie der Vater- und Mutterschwester ein *respectus parentelae*, also ein besonderes, auf Achtung und Ehrerbietung gründendes Verhältnis geltend gemacht, das als unvereinbar mit einer sexuellen Beziehung galt.²⁴

22 Thomas Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts, Wien/Triest 1813, 181.

23 Dolliner, Handbuch, 1813, 179f.

24 Darauf verwiesen ist etwa bei Franz Stapf u. Carl Egger, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, oder über das gesetz- und pflichtmäßige Verhalten des Pfarrers vor – bei und nach der ehelichen Trauung, nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, mit

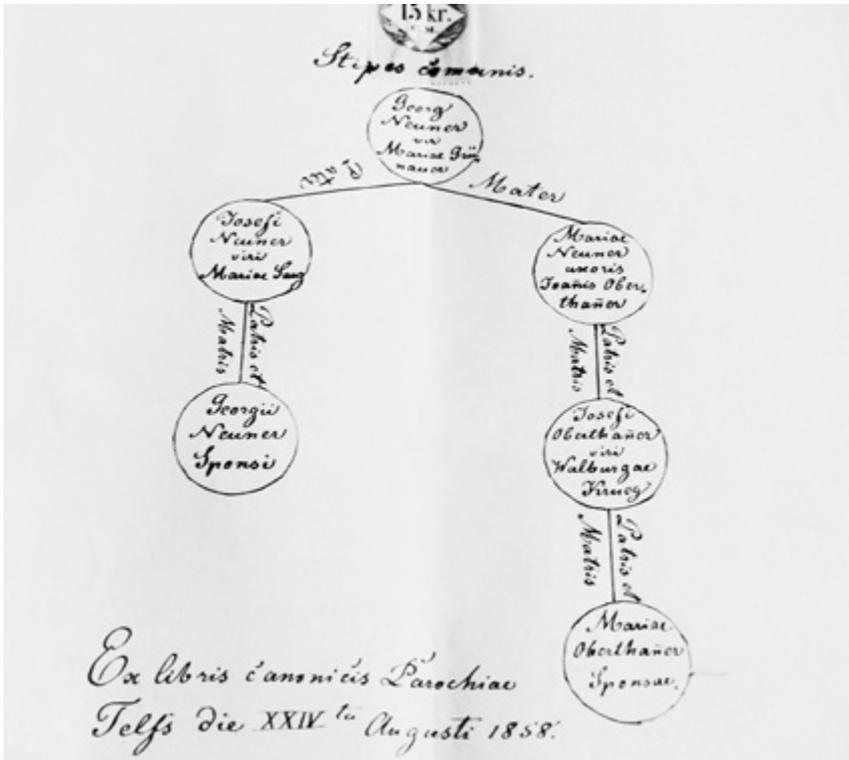


Abbildung 2: Zweiter und dritter ungleicher Grad der Blutsverwandtschaft²⁵

In der Schwägerschaft fiel im Unterschied zur Blutsverwandtschaft auch der erste Grad der Seitenlinie unter die dispensfähigen Verbindungen, nämlich Eheschließungen zwischen Schwager und Schwägerin. Da es im katholischen Kontext keine Ehescheidung mit Wiederverheiratungsmöglichkeit gab, war bei einer Ehe in der Schwägerschaft immer mindestens ein Partner verwitwet:²⁶ Im ersten Grad der Schwägerschaft heiratete ein Witwer eine Schwester seiner verstorbenen Frau oder eine Witwe einen Bruder ihres verstorbenen Mannes oder – was in den ausgewerteten Dispensakten äußerst selten vorkam – ein Witwer eine mit ihm

steter Rücksicht auf Civilgesetze, Frankfurt a. M. 1839⁶, 235. Dabei handelt es sich um einen späteren Zusatz. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass Dispensansuchen in dieser Konstellation nun häufiger vorkamen als zuvor.

25 Stammbaum aus dem Dispensansuchen des Georg Neuner und der Maria Oberthanner aus Telfs, Diözesanarchiv Brixen (DIÖAB), Konsistorialakten 1858, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 30.

26 Ausgenommen davon ist die Schwägerschaft, die auf vorehelichen sexuellen Kontakten gründet (*affinitas ex copula illicita*).

50 verschwärgerte Witwe. Bei einer Schwägerschaft vom ersten zum zweiten Grad handelte es sich bei Braut oder Bräutigam um eine Nichte oder einen Neffen des verstorbenen Ehepartners, bei einer Schwägerschaft im zweiten Grad um eine Cousine oder einen Cousin.

Neben der auf einer Heiratsallianz begründeten Schwägerschaft stellte die so genannte „unehrbare Schwägerschaft“ oder *affinitas ex copula illicita* ein Ehehindernis dar. Diese entstand durch vorehelichen sexuellen Kontakt zwischen dem Bräutigam und einer Schwester, Nichte oder Cousine der Braut beziehungsweise mit einem Bruder, Cousin oder Neffen des Bräutigams.²⁷ Bezeichnet wurde dieses Ehehindernis aus unerlaubtem Beischlaf auch metaphorisch: aus „unerlaubtem Bett“, *ex thoro illicito*. Dem zugrunde gelegt ist das auf den Korintherbrief (1. Kor. 6, 16) gestützte Konzept von Schwägerschaft des kanonischen Rechts, das diese nicht an die Eheschließung koppelt, sondern an den Beischlaf: *Affinitas est personarum proximitas proveniens ex coitu*. Aus der Aufzählung des potenziell in Frage kommenden Personenkreises ist ersichtlich, dass für diese Art der Schwägerschaft nicht bis zum vierten, sondern nur bis zum zweiten Grad Dispenspflicht bestand. Mancher Theologe sah sich veranlasst, die Beschränkung auf den zweiten Grad zu erklären: „Die Ursache dieser kirchlichen Bestimmung ist nicht Nachsicht gegen das Laster, sondern damit dieses Hinderniß wegen der Heimlichkeit und Menge fleischlicher Vergehungen nicht zu sehr vervielfältigt, und dadurch die Freiheit der Verehelichung gefährdet würde.“²⁸ Das Ehepatent von 1783 nahm dieses Ehehindernis nicht auf,²⁹ ebenso wenig das Josephinische Gesetzbuch 1786 und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch 1811. Das Argument war „die Schwierigkeit des Nachweises“.³⁰ Aus kirchlicher Sicht galt die Dispenspflicht jedoch weiterhin.³¹

In den Diözesen Brixen und Salzburg³² sind Dispensansuchen dieser Art durch das gesamte 19. Jahrhundert hindurch dokumentiert.³³ Die Auswertung

27 Diese Regelung wird auf Paulus zurückgeführt (1 Kor 6, 16): „Oder wisst ihr nicht: Wer sich an eine Dirne bindet, ist ein Leib mit ihr? Denn es heißt: Die zwei werden ein Fleisch sein“ – „qui adhaeret meretrici una caro efficitur cum ea“.

28 Stapf/Egger, Vollständiger Pastoralunterricht, 267.

29 Vgl. Entschließung vom 13. April 1783, in: Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1782 bis 1783, Teil 2, Wien 1784, 67. Darin wurde betont, dass „die jüngsthin ergangenen Ehekontraktsgesetze aber nur jene Hindernisse betreffen, welche aus einer gültigen Ehe entspringen“.

30 Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 355.

31 Staatlicherseits blieb es „den Herren Ordinarien unbenommen“, sich „in derley Fällen für die Partheyen“ an die römische Pönitentiarie zu wenden. Verordnung vom 10. Juli 1783, in: Sammlung in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1782 bis 1783, 90.

32 Vgl. zum Beispiel Archiv der Erzdiözese Salzburg (AES), Kasten 22/34, Ehedispensen I. u. II. Grades 1813–1880. Darin finden sich 50 Akten zu päpstlichen Dispensen im ersten und zweiten Grad der Schwägerschaft *ex copula illicita*. Weitere Bestände reichen bis ins Jahr 1920.

33 In einzelnen Fällen, in denen die *copula illicita* mit einer Blutsverwandtschaft im zweiten

für Brixen ergab, dass solche Ansuchen sieben Prozent der gesamten Fälle ausmachten. Es waren 152 von 2.142, etliche davon in Kombination mit weiteren Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft. Mehrheitlich, bei 82 Paaren, handelte es sich um eine frühere Verbindung zu einem Bruder des Bräutigams oder zu einer Schwester der Braut, gefolgt von Cousins und Cousinen in 47 Fällen. In der zeitlichen Verteilung zeigt sich ein deutlicher Anstieg ab den 1860er Jahren im Vergleich zu den drei vorangegangenen Jahrzehnten. Der Höchststand fällt in die letzten fünf Jahre der Datenerhebung: Zwischen 1885 und 1889 scheinen 29 Ansuchen dieser Art auf; damit entfallen 20 Prozent allein auf diese Zeitspanne. Zwei Erklärungen sind denkbar: Entweder handelt es sich tatsächlich um eine Zunahme sexueller Kontakte in verdichteten Beziehungen oder die Geistlichen insistierten im obligaten Brautexamen in diesen insgesamt von erhöhter Moralpolitik geprägten Jahrzehnten deutlicher auf der Frage nach etwaigen vorherigen sexuellen Beziehungen mit nahen Verwandten der Braut oder des Bräutigams.

Die veränderte Bedeutung von Verwandtschaft infolge des Anstiegs von Eheschließungen zwischen nahen Verwandten wurde in den letzten Jahren entlang von zwei Thesen kontrovers diskutiert. Gérard Delille vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung einer Kontraktion von Verwandtschaft: Er geht davon aus, dass im Hochmittelalter und in der Frühen Neuzeit – zumindest bis zum 18. Jahrhundert – entfernte Verwandtschaftsverbindungen jenseits des vierten Grades nach kanonischer Zählung und damit jenseits der katholischen Eheverbote bewusst und systematisch für Heiratsallianzen genutzt worden seien. Ab dem 18. Jahrhundert seien dann vermehrt Heiratsallianzen zwischen näheren Verwandten an deren Stelle getreten. Damit habe sich der Kreis der für Eheschließungen gewählten Verwandten verengt, und Verwandtschaft dadurch an Bedeutung eingebüßt.³⁴ Dem gegenüber ortet David Sabeau in der zunehmenden Präsenz von nahen Verwandten, unter anderem im Kontext von Eheschließungen, eine Zunahme der Bedeutung von Verwandtschaft.³⁵ Hinter diesen verschiedenen Positionen, steht letztlich die Frage, was „Bedeutung“ in Zusammenhang mit Verwandtschaft und Verwandtenehen meint. Um diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen, scheint eine Differenzierung zwischen der sozial erfahrenen

Grad ein doppeltes Ehehindernis bildete, wog Erstere sogar schwerer. Vgl. beispielsweise DIÖAB, Konsistorialakten 1867, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 39.

34 Gérard Delille, *Parenté et alliance en Europe occidentale. Un essai d'interprétation générale*, in: *L'Homme* 193 (2010), 75–135; ders., *Position und Rolle von Frauen im europäischen System der Heiratsallianzen*, in: Lanzinger/Saurer, *Politiken der Verwandtschaft*, 227–254; ders., *Kinship, Marriage, and Politics*, in: Sabeau/Teuscher/Mathieu, *Kinship in Europe*, 163–183.

35 Sabeau, *Kinship in Neckarhausen*; ders./Teuscher, *Kinship in Europe*.

52 Verwandtschaft einerseits und Verwandtschaft als einer mit Tabus belegten Vorstellung andererseits sinnvoll. Verwandte haben im 19. und 20. Jahrhundert ihre Bedeutung nicht verloren, wenn es um soziale Präsenz und Interaktion geht. Das Gewicht der mit Verwandtschaft verbundenen Inzestvorstellungen dürfte sich jedoch deutlich gemindert haben. Die Enttabuisierung verbotener Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade sowie das Ansteigen von Eheschließungen zwischen nahen Verwandten ging mit einer veränderten Dispenspraxis einher, wiewohl der grundsätzliche Charakter der Dispensen unverändert blieb.

2. GNADE UND STRAFE

Das Instrumentarium der Dispensen war ein wesentlicher Bestandteil der kirchenrechtlichen Logik.³⁶ Die Spezifik einer Dispens als Mittel der Aufhebung eines Eehindernisses liegt darin, dass sie nur erbeten werden kann. Das bedeutet, dass es auch in der Moderne kein Recht und keinen Anspruch auf eine Dispens gab. Nach einer Ablehnung bestand keine Möglichkeit eines Rekurses im Sinne eines Instanzenweges. Ein abgewiesenes Gesuch konnte nur neuerlich eingereicht werden. Eine Dispens blieb im kirchlichen Verständnis weiterhin das, was sie seit Jahrhunderten war: eine Gnade, die auf ein Ansuchen hin erteilt oder aber verweigert werden konnte.³⁷

Allgemein gesprochen ist eine Dispens die Ausnahme von einem Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen.³⁸ Im Rechtsdiskurs breit rezipiert wurde die Erklärung, die sich mehrfach bei Thomas von Aquin findet: „Dispensatio est iuris relaxatio“,³⁹ eine Dispensation sei eine Lockerung des Rechts. Sie sollte „Härten aus-

36 Zum Begriff der Dispensation in diesem Kontext und dessen Abgrenzung von anderen Formen vgl. Brandhuber von Etschfeld, Über Dispensation und Dispensationsrecht, 1–19; zur Geschichte der Dispens aus kirchenrechtlicher Perspektive vgl. Eduardo Baura, *La dispensa canonica dalla legge*, Milano 1997; aus Sicht des deutschen Staatsrechts, für das „die Dispensationsgewalt, welche im katholischen Kirchenrecht teils dem Papste teils den Bischöfen zustand [...] bedeutungslos“ sei, vgl. Julius Steinitz, *Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt auf dem Gebiet des deutschen Staatsrechts*, Breslau 1901; vgl. auch Arturo Carlo Jemolo, *Il matrimonio nel diritto canonico. Dal Concilio di Trento al Codice del 1917*, Bologna 1993, 245–260.

37 „Die Verweigerung einer Dispens durch den Bischof kann für den Diöcean nie Gegenstand eines Prozesses werden, weil es sich um einen Act der Gnade handelt; dagegen steht jedem der Weg des Recurses [hier im Sinne des neuerlichen Einreichens in Rom, M.L.] an das Oberhaupt der Kirche offen.“ Artikel: Ehedispense in: Michael Buchberger (Hg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*, Freiburg i. Br. 1931², Sp. 174–181, 178.

38 Vgl. Margherita Pelaja u. Lucetta Scaraffia, *Due in una carne. Chiesa e sessualità nella storia*, Roma/Bari 2008, 140–148.

39 Dazu sowie zum Ausnahme-Charakter von Dispensen vgl. Luca Bianchi, „*Cotidiana miracula*“, *comune corso della natura e dispense al diritto matrimoniale: il miracolo fra Agostino e Tommaso d'Aquino*, in: *Quaderni storici* 131 (2009), 313–328, 320.

gleichen, die das für die Allgemeinheit berechnete Gesetz in Einzelfällen mit sich bringen“ könne. Sie beseitige damit „die Verpflichtungskraft eines Rechtssatzes“, ohne jedoch „an die Stelle der verdrängten Norm eine neue Norm zu setzen“.⁴⁰ Dispensen kamen in diversen Belangen zum Einsatz,⁴¹ in größerem Umfang auch in Zusammenhang mit Eheschließungen. Mittels Ehedispens konnten die Hindernisse der durch Patenschaft begründeten geistlichen Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*), der Religionsverschiedenheit (*disparitas cultus*) und des Ehebruchs (*impedimentum criminis*) aufgehoben werden. Eine Dispens *publicae honestatis* war notwendig, wenn ein früheres Eheversprechen mit einem Verwandten oder einer Verwandten ersten Grades der Braut respektive des Bräutigams aufgelöst worden war. Um eine Dispens mussten Brautpaare ansuchen, wenn die drei vor einer Eheschließung obligaten Aufgebote, die öffentliche Verkündigung der geplanten Heirat, zeitlich oder aus anderen Gründen nicht machbar waren, wenn eine Ehe *tempore vetito*, das heißt in der „verbotenen Zeit“, in der Fastenzeit oder im Advent, für die sexuelle Enthaltensamkeit vorgeschrieben war, geschlossen werden sollte oder an einem anderen Ort als der zuständigen Kirche oder wenn jemand trotz eines geleisteten Keuschheitsgelübdes nun doch heiraten wollte.

Dem Eintrag in einer Enzyklopädie der katholischen Theologie von 1886 nach definiert sich eine Ehedispens wie folgt: „Ehedispense heißt die von dem rechtmäßigen Kirchenobern für einen bestimmten Fall verfügte Aufhebung eines Egehindernisses.“⁴² In dieser sehr allgemeinen Erklärung bleibt so mancher Punkt wohl nicht zufällig vage. Denn seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert war die Zuständigkeit in Dispensangelegenheiten auch innerkirchlich umstritten und umkämpft. Wer als der „rechtmäßige Kirchenobere“ galt, der eine solche Kompetenz innehatte, in welchem Fall ein Egehindernis aufgehoben werden konnte, was überhaupt als Egehindernis zählte, das war komplizierter geworden. Die formale Bestimmung, die der zitierte Lexikonartikel vornimmt, steht zugleich paradigmatisch für den auf die rechtliche Modellierung gelegten Schwerpunkt in der Auseinandersetzung mit dem Thema der Dispensen. Die Praxisseite der Dispensvergabe blieb dem gegenüber bislang ziemlich im Dunkeln.

40 Klaus Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht, München/Paderborn/Wien 1959⁹, 174.

41 Dispensen wurden darüber hinaus für die Lektüre eines Buches vergeben, das auf dem *Index librorum prohibitorum*, dem Index der verbotenen Bücher, stand, für die Befreiung vom Fastengebot für Fleischspeisen aus gesundheitlichen Gründen, für die Befreiung des „Makels der unehelichen Geburt“, auch „Irregularität“ genannt, die beim Eintritt in den geistlichen Stand notwendig war.

42 Artikel: Ehedispense, in: Joseph Hergenröther u. Franz Kaulen (Bearb.), Wetzler und Welte's Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, Bd. 4, Freiburg i. Br. 1886², Sp. 174–181, 174.

Rom war zwar das katholische Zentrum der Vergabe von Dispensen, aber lange nicht alle Heiratsprojekte naher Verwandter gelangten dorthin zu einer Entscheidung. Zahlreiche Abweisungen erteilten vorab bereits die bischöflichen Konsistorien. Lokale Geistliche und Dekane waren zudem angehalten, nahe verwandte Dispenswerber von ihrem Heiratsvorhaben abzubringen. Insistierten diese nicht weiter, finden sich Spuren solcher Fälle nur sporadisch im Quellenmaterial dokumentiert. Nur eine erteilte Dispens schützte in den betreffenden Verwandtschaftskonstellationen aus kirchlicher Sicht vor dem Inzest.

Die kirchlichen und staatlichen Eheverbote der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft folgten einer formal-rechnerischen Logik. Sie waren an der Genealogie, an den mit einer bestimmten Zählweise ermittelten Verwandtschaftsgraden orientiert. Eine sexuelle Beziehung, die einen der vier verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft berührte, bedeutete das Überschreiten der Inzestgrenze.⁴³ Inzest war in diesem Zusammenhang also weit gefasst. Jedes Übertreten eines solchen sexuellen Verbots war ein Normverstoß. Eine *copula incestuosa*, als „Blutschande“ ins Deutsche übertragen, wurde damit begangen.⁴⁴ *Incestus* heißt unter anderem „befleckt“ und „unrein“.⁴⁵ Die Furcht vor Verunreinigung, vor Befleckung oder Pollution durchdrang die theologische und kanonistische Literatur des 17. Jahrhunderts in zunehmendem Maße. Dahinter stand das christliche Weltbild, dass das sündhafte Handeln einer einzelnen Person die Strafe Gottes für alle nach sich ziehen würde. Ein begangener Inzest konnte dieser Auffassung nach eine ganze Stadt, ein ganzes Land ins Verderben stürzen.⁴⁶ Die Bedeutung von Reinheit als kultureller Code der Frühen Neuzeit, als Markierung von Differenz und als Obsession hat zuletzt Peter Burschel herausgearbeitet.⁴⁷

In einer anonym erschienenen, auf Sachsen bezogenen Schrift aus dem Jahr 1557, in der die Beschränkung der Eheverbote auf den zweiten Grad dargelegt wurde, lässt sich aus dem abschließenden Passus, der das Abwenden aller Strafen quasi beschwor, zugleich ein klassisches Bestrafungsszenario herauslesen: „Damit er ein rein Christlich gewissen haben möge/ auch Götlicher Maiestet/ und

43 Für das Mittelalter vgl. Ludwig Schmugge, *Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst*, Berlin 2008, 58–61; Karl Ubl, *Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100)*, Berlin/New York 2008.

44 Zum Thema Inzest vgl. David Warren Sabeau, *Inzestdiskurse vom Barock bis zur Romantik*, in: *L'Homme. Z.F.G.* 13, 1 (2002), 7–28; Jutta Erming, Claudia Jarzebowski u. Claudia Ulbrich (Hg.), *Historische Inzestdiskurse. Interdisziplinäre Zugänge*, Königstein/Taunus 2003; Jarzebowski, *Inzest*.

45 Vgl. allgemein dazu Burghartz, *Zeiten der Reinheit*.

46 Vgl. Sabeau, *Inzestdiskurse*, 10.

47 Peter Burschel, *Die Erfindung der Reinheit. Eine andere Geschichte der Frühen Neuzeit*, Göttingen 2014.

Weltlicher Oberkeit/ zorn unn ernstliche straffe/ nicht auff sich lade/ Ja auch Landt und Leuthe/ solcher sünden halben/ nicht verunreinige/ in jammer unnd noth füre/ wie uns denn die erschreckenden Exempel in der heiligen Schrifft werden vorgehalten/ daran zusehen/ wie hart Gott die Blutschanden/ unnd unzucht/ zu allen zeiten pflege zustraffen/ wie solichs die straffe der Sindflut bezeuget/ der Stedt Sodoma unn Gomorra/ der Sichiniter/ do umb eines mannes unzucht willen/ eine ganze Stadt verwüst und verheret wurden.“⁴⁸

Inzest war ein Straftatbestand. Wiewohl sich das Strafrecht der Frühen Neuzeit am Kirchenrecht orientierte und daher von einem breit gefassten Inzestbegriff ausging, waren die vorgesehenen Strafen nach Nähe des Verwandtschaftsverhältnisses abgestuft. In der *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768, die jedoch bereits bei ihrem Inkrafttreten als veraltet galt, hieß der hier interessierende Tatbestand „Blutschand“ und war über die Eheverbote definiert:⁴⁹ „Die Blutschand wird begangen zwischen denenjenigen Personen, welche einander mit Blutsfreund- oder Schwägerschaft so nahe verwandt sind, daß sie nicht zusammen heyrathen können.“⁵⁰ Die *Theresiana* sah drei Strafmaße vor.⁵¹ Die

48 Die Ehe wirdt vornemlich / von wegen der Blutfreuntschafft / Darnach auch von wegen der Schwegerschaft / wie folgend zusehen / verboten, Dresden 1557, ohne Seiten [im Schlussteil der Schrifft].

49 In der *Constitutio Criminalis Carolina* (1532) ist ein Paragraph (§ 117) enthalten unter dem Titel „vnkeusch mit nahende gesipten freunden“, der sich auf verschwägte Personen bezieht: auf die Stieftochter, die Schwiegertochter, die Stiefmutter sind darin genannt. Die Strafe sollte in solchen und noch näheren „sipschafften“ den geschriebenen, gesetzten und gebrauchten kaiserlichen Rechten folgen und „derhalb bei den rechtverstendigen radts gepflegt werden“. Die *Carolina* galt subsidiär zu territorialen Rechten.

50 *Constitutio Criminalis Theresiana*, Art. 75, § 1, online zugänglich unter <http://www.archive.org/details/ConstitutioCriminalisTheresiana-1768> (Zugriff: März 2010).

51 Die Bestimmungen sind stark angelehnt an die Landgerichtsordnungen von Österreich ober der Enns von 1675 und Österreich unter der Enns von 1656 formuliert. Vgl. dazu Ernst C. Hellbling, *Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana*. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, bearb. und hg. von Ilse Reiter, Wien/Köln/Weimar 1996, 122f; Susanne Hehenberger, *Inzest oder ‚Hurerey‘? Inzest in der gerichtlichen Praxis des 18. Jahrhunderts*. Eine Untersuchung am Beispiel Oberösterreichs, in: Eming/Jarzebowski/Ulbrich, *Historische Inzestdiskurse, 189–213*, 192 sowie Anm. 8; Jarzebowski, *Inzest*. Claudia Jarzebowski thematisiert sowohl dispensable als auch im engeren Sinn inzestuöse Beziehungen und geht dabei auf die Gewichtung der unterschiedlichen Argumentationsmuster von Ökonomie über Emotion zu Macht, Abhängigkeit und Gewalt sowie auf deren Geschlechtsspezifika ein. Zusehends wurde die strafrechtliche Verfolgung ganz unterschiedlicher Inzestformen als Problem wahrgenommen, da darunter gleichermaßen sexuelle Übergriffe auf Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis standen, subsumiert waren, wie eine Beziehung zwischen einem Witwer und dessen Schwägerin, die bloß keine Dispens für eine Eheschließung erhielten. Vgl. dazu Patrizia Guarnieri, *Inzest als „öffentliches Ärgernis“*. Gesetzeshenke und Moralvorstellungen im vereinten Italien, in: *L'Homme*. Z.F.G. 13, 1 (2002), 68–94.

56 strengste Strafe drohte für „Blutschande“ zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender gerader Linie, also in der Linie zwischen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkeln usw., nämlich Tod durch das Schwert. Milder wurde Inzest zwischen Geschwistern, Cousin und Cousine, Onkel und Nichte beziehungsweise Tante und Neffe, Schwager und Schwägerin, Schwiegervater und Schwiegertochter, Stiefvater und Stieftochter sowie Stiefmutter und Stiefsohn geahndet, und zwar mit „einer schweren Leibsstrafe“ und dem Verweis aus dem Landgericht. Für Inzest unter den weiter entfernten Verwandten bis zum vierten Grad schließlich war die Strafe nicht näher bestimmt, doch sollte sie strenger ausfallen als bei Personen, die sich der „gemeinen Vermischung“ schuldig gemacht hatten.

Das Josephinische Strafgesetzbuch (Patent vom 13. Januar 1787 für alle Länder), das sich vor allem dadurch hervortat, dass es die Todesstrafe abschaffte, löste die Theresiana bereits nach wenigen Jahren ab. Ein Inzest-Paragraph ist darin nicht enthalten. Ende desselben Jahres jedoch wurde ein Hofdekret in den einzelnen Ländern kundgemacht (zwischen dem 8. und 29. November 1787): Das „Vergehen der Blutschande“ sollte, „wo es ruchbar wird, und daraus Aergerniß entsteht, als ein politisches Verbrechen behandelt und bestrafet werden.“ Ein „politisches Verbrechen“ unterschied sich von anderen Verbrechen unter anderem dadurch, dass dieses nicht in die Zuständigkeit der „Criminal-Richter“ fiel, sondern die Strafe „nur von der politischen Behörde zu verhängen“ war. Definiert war „Blutschande“ in dem genannten Hofdekret als „Vermischung“ von Verwandten in der auf- und absteigenden geraden Linie sowie mit „Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder der Geschwister“, also mit Stiefeltern, Schwiegerkindern und Schwager beziehungsweise Schwägerin. Die Bestrafung sollte jeweils um einen Grad strenger sein als jene für Ehebruch, sofern es sich um Blutsverwandte oder Verwandte in der auf- und absteigenden Linie handelte; in den Seitenlinien aber sei die „Bestrafung mit dem Ehebruch gleich zu halten“. Für Ehebruch bestimmte das Josephinische Strafgesetz (Teil 2, § 46) „Züchtigung mit Streichen, oder zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängnis“. Damit war, analog zur staatlichen Liberalisierung der Eheverbote und der Dispensvergabe, der Kreis jener Personen, die aufgrund sexueller Beziehungen gerichtlich belangt werden konnte, gegenüber der älteren Regelung deutlich reduziert worden, ebenso das vorgesehene Strafausmaß.⁵²

52 Im Jahr 1803 trat in Österreich ein neues Strafgesetzbuch in Kraft, das mit den eingearbeiteten Ergänzungen und Novellierungen 1852 nochmals kundgemacht und erst 1975 abgelöst wurde. In der Version von 1803 war die „Blutschande“ in die Rubrik „Nothzucht und andere Unzuchtsfälle“ eingereiht und bezog sich auf Verwandte in der auf- und absteigenden Linie. Gesetzbuch über Verbrechen, Wien 1803, § 113. Die Version von 1852 traf eine Unterscheidung zwischen „Blutschande“ (§ 131), die sich wiederum auf die Verwandten in auf- und absteigender Linie bezog, und „Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten“ (§ 501).

Die strafrechtliche Liberalisierung dürfte dazu beigetragen haben, die Wirkmacht der ausgedehnten Inzestvorstellungen zu relativieren. Sie steht so in einer Wechselbeziehung zur Verbreitung des Phänomens der Verwandtenheiraten und den seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert feststellbaren radikalen Tabubrüchen in Hinblick auf Heiratsvorhaben. Dennoch hat die katholische Kirche weiterhin mit Macht versucht, Sexualität und damit verbundene Liebe und Leidenschaft aus dem Umfeld der sozialen Nähe, die sich über Verwandtschaft und Schwägerschaft konstituierte, zu verbannen.

3. LIEBE UND LEIDENSCHAFT

Die Frage nach Wirkung und Gestaltungsmacht von Emotionen als „historische Aktivposten“⁵³ ist seit einiger Zeit *en vogue*.⁵⁴ Die Forderung von Lucien Febvre an die Geschichtswissenschaften, sich dieser wenngleich „unendlich schwierige[n] Aufgabe“ nicht zu entziehen, datiert bereits Jahrzehnte zurück,⁵⁵ doch bleibt noch viel zu tun auf diesem Feld. Das Bemühen neuerer Forschungen gilt einer differenzierten Perspektive, die sich kritisch von plakativen Zuschreibungen und fortschrittsgläubigen Vorstellungen abhebt.⁵⁶ Ein so konzipierter Zugang verwehrt sich grundsätzlich gegen allzu dichotome Sichtweisen. Dies gilt vor allem für das Narrativ, das „der affektiven Moderne“ eine „affektionslose kalte Vormoderne“ gegenüberstellt und Letztere damit „im Licht unterdrückter, minderere und auch minderwertiger Emotionalität“ erscheinen lässt.⁵⁷

Geschwister und die „Ehegenossen“ von Eltern, Kindern und Geschwistern zählten zu dieser Personengruppe. Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852 mit Wirksamkeit ab 1. September 1852.

- 53 Ute Frevert, *Angst vor Gefühlen? Die Geschichtsmächtigkeit von Emotionen im 20. Jahrhundert*, in: Paul Nolte u. a. (Hg.), *Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte*, München 2000, 95–111, 106.
- 54 Einen ausführlichen Forschungsüberblick gibt Bettina Hitzer, *Emotionengeschichte – ein Anfang mit Folgen*, in: *H-Soz-u-Kult* 23.11.2011, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2011-11-001> (Zugriff: Juli 2014).
- 55 Lucien Febvre, *Sensibilität und Geschichte. Zugänge zum Gefühlsleben früherer Epochen*, in: Claudia Honegger (Hg.), M. Bloch, F. Braudel, L. Febvre u. a. *Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse*, Frankfurt a. M. 1977, 313–334, 323. Wörtlich: „Freilich ist der Versuch der Rekonstruktion des affektiven Lebens einer bestimmten Epoche eine zugleich faszinierende und unendlich schwierige Aufgabe. Doch der Historiker hat kein Recht zu desertieren.“
- 56 Vgl. beispielsweise Anthony Giddens, *Wandel der Intimität. Sexualität, Liebe und Erotik in der modernen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1993.
- 57 Anne-Charlott Trepp, *Gefühl oder kulturelle Konstruktion? Überlegungen zur Geschichte der Emotionen*, in: *Querelles. Jahrbuch für Frauenforschung* 7 (2002), 86–103, 88. Die kritische Sicht richtet sich auf die Klassiker Philippe Ariès, *Geschichte der Kindheit*, München/Wien 1975; Shorter, *Die Geburt der modernen Familie*; Lawrence Stone, *The Family, Sex and*

In den Dispensakten kommt eine breite Palette an Emotionen zum Ausdruck: von Seiten jener Frauen und Männer, die um eine Dispens angesucht haben und, im Sprechen über diese, von deren Verwandten, Nachbarn, Bekannten, von Seiten der Zeugen und der Geistlichen. Liebe und Leidenschaft sind immer wieder Thema. Die Rede ist aber auch von Angst, Glück, Traurigkeit, Scham, Ungeduld, Verzagtheit und Verzweiflung, vom drohenden Ausbruch von „Schwermuth“ oder von ärztlich attestierter Melancholie. Des Öfteren wird ein Selbstmord infolge eines abgewiesenen Ansuchens angedroht. Die Geschlechtergeschichte hat das am Übergang vom 18. in das 19. Jahrhundert von Intellektuellen propagierte Konzept der romantischen Liebe als ambivalent identifiziert. Zwar brach dieses mit Sachzwängen, verwarf sozioökonomische Schranken der Partnerwahl und stellte dem die Forderung entgegen, Ehe und Familie sollten auf Liebe und Kompatibilität der Gemüter gründen. In dieser radikalen Form, in der die Liebe als „subversive Macht gegen die rechtliche und moralische Ordnung der Ständegesellschaft“ fungieren konnte, weil sie „die Souveränität des Individuums, der individuellen Partnerwahl und der individuellen Leidenschaft gegen die Forderungen der Gruppe geltend machte“,⁵⁸ kam dieses Postulat einem Angriff auf die gesellschaftliche Ordnung gleich. Doch blieben Hierarchie und Ungleichheit zwischen den Geschlechtern im Inneren der Beziehung zugleich integrativer Teil des romantisch geprägten Paarkonzepts.

Vor allem gilt es, zwischen Vorstellungen und Diskursen und dem, was Männer und Frauen leben konnten, zu differenzieren. Die „romantische Liebe“ war in ihrer Umsetzung zunächst ein Experiment bürgerlich-intellektueller Kreise. Deren Strahlkraft wirkte jedoch weit darüber hinaus, bot eine Grundlage für Ehekritik, für alternative Gesellschaftsentwürfe und kann bis in die Gegenwart als Leitbild von Paarbeziehungen angesehen werden. Trotzdem beeinflussten Vermögensfragen und sachliche Kriterien weiterhin die Wahl des Ehepartners, der Ehepartnerin.⁵⁹ Ökonomische Erwägungen und emotionale Nähe sollten, wie Hans Medick und David Sabeau bereits in den 1980er Jahren gefordert haben, einander nicht als unversöhnlich gegenübergestellt, sondern vielmehr zusammengedacht werden.⁶⁰ In der historischen Forschung der letzten Jahre richtete sich die Suche des-

Marriage in England 1500–1800, London 1977; zu beiden Letzteren vgl. auch Alan MacFarlane, Review Essay, in: *History and Theory* 18 (1979), 103–126, 106f. Zur Alterität von Emotionskulturen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit vgl. Ingrid Casten, Gesa Stedman u. Margarete Zimmermann, Einleitung: Lucien Febvre und die Folgen. Zu einer Geschichte der Gefühle und ihrer Erforschung, in: *Querelles. Jahrbuch für Frauenforschung* 7 (2002), 9–25, 17.

58 Cornelia Koppetsch, *Liebesökonomie. Ambivalenzen moderner Paarbeziehungen*, in: *Westend. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 2, 1 (2005), 96–107, 98.

59 Vgl. Borscheid, *Geld und Liebe*, 124–134.

60 Hans Medick u. David Sabeau, *Emotionen und materielle Interessen in Familie und Ver-*

halb nicht länger, wie klassisch noch bei Lawrence Stone und Edward Shorter, auf den Ursprung der „modernen Liebesheirat“.⁶¹ Gefragt wird vielmehr nach den je zeitspezifischen Repräsentationen von Gefühlen. Das Augenmerk liegt dabei auf Gewichtungen, Überlappungen und Gleichzeitigkeiten unterschiedlicher Vorstellungen und Erwartungen sowie auf deren Ausdrucksformen.⁶²

Das Sprechen über Liebe und Leidenschaft findet sich in den Dispensakten der Diözese Brixen vornehmlich in den Befragungen der Zeugen, von Bräutigam und Braut im Zuge des so genannten Matrimonialexamens, aber auch in Bittbriefen. Nicht nur die von einem Geistlichen protokollierten Aussagen der Matrimonialexamen, die beeidet werden mussten,⁶³ sondern auch die Bittbriefe stammen mit wenigen Ausnahmen aus der Feder kirchlicher Repräsentanten. Da wie dort enthaltene Äußerungen über Gefühlslagen sind daher nicht als ‚authentische‘ Stimmen zu werten. Der Kontext ihrer Performanz war zudem von Autorität und Hierarchie sowie von statusadäquaten Verhaltenserwartungen geprägt. Was in den Matrimonialexamen und Bittbriefen begegnet, sind Repräsentationen von Gefühlen in einer gefilterten Kommunikation. Insofern als Dispensansuchen mit ganz bestimmten Logiken verbunden waren, ist der Zusammenhang zwischen der Darstellung und dem spezifischen Darstellungsmedium als zentral anzusehen.⁶⁴ In Hinblick auf positive Emotionen ist zunächst zu berücksichtigen, dass in diesem Frage-Antwort-Verfahren des Matrimonialexamens Befindlichkeiten verbalisiert wurden oder werden mussten, die sonst vielleicht nicht sprachlich expliziert

wandtschaft: Überlegungen zu neuen Wegen und Bereichen einer historischen und sozialanthropologischen Familienforschung, in: dies., *Emotionen und materielle Interessen*, 27–54. Über das breit angelegte Konzept von Pierre Bourdieu, das Kapital als „akkumulierte Arbeit“ definiert, sowohl in materieller als auch in verinnerlichter Form, ließe sich ebenfalls beides integrieren, da das Knüpfen von Beziehungen und das Pflegen von Bekanntschafts- und Verwandtschaftsnetzen mit eingeschlossen ist. Pierre Bourdieu, *Die verborgenen Mechanismen der Macht*. Schriften zu Politik & Kultur 1, Hamburg 1992, 49.

61 Stone vertrat die Ansicht, die Liebesheirat sei in der puritanischen Gefühlskultur der gebildeten englischen Mittelschicht im 17. Jahrhundert zu verorten. Shorter sah die Voraussetzung dafür in der kapitalistischen Lohnarbeit, die Männer und Frauen von den Eltern in ihrer Partnerwahl unabhängig machte, da sie ihre Existenz auch kaum auf ererbtes Vermögen gründen konnten. Shorter, *Die Geburt der modernen Familie*; Stone, *The Family, Sex and Marriage*.

62 Vgl. beispielsweise Guzzi-Heeb, *Donne, uomini, parentela*, 329–345. Er verweist unter anderem darauf, dass romantische Leidenschaft und arrangierte Ehen nur zwei Modelle unter unzähligen möglichen Varianten der Liebe seien (ebd., 332).

63 Adriano Prosperi spricht vom „valore magico“, dem magischen Rang eines Eides. Adriano Prosperi, *Fede, giuramento, inquisizione*, in: Paolo Prodi (Hg.), *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*, Oldenburg 1993, 157–171, 158f.

64 Vgl. Claudia Benthien, Anne Flaig u. Ingrid Kasten, *Einleitung*, in: dies. (Hg.), *Emotionalität. Zur Geschichte der Gefühle*, Köln/Weimar/Wien 2000, 7–20, 9.

60 worden wären.⁶⁵ Gerade in der Eheanbahnung konnten alltagsweltlich ritualisierte ‚Signale‘ anstelle sprachlicher Liebescodes⁶⁶ entsprechende Inhalte transportieren.⁶⁷ Ferner wurden die Aussagen von einem Schriftführer aufgezeichnet – in der Regel sicher mehr dem Sinn nach als wortwörtlich. Im Zuge dieser Protokollierung fand zudem eine Einpassung in das Vokabular und in den Sprachduktus des examinierenden Geistlichen und des Protokollanten statt und damit zugleich auch in deren Weltbild. Dies war allein schon vor dem Hintergrund der spezifischen Erfordernisse notwendig, denen ein solches Ansuchen vor allem in Hinblick auf das Vorhandensein bestimmter, von Seiten der Kirche anerkannter Dispensgründe zu entsprechen hatte. Insofern handelte es sich immer um eine Art „Übersetzung“, ähnlich wie dies für Gerichts- oder Inquisitionsakten in der Forschung diskutiert worden ist.⁶⁸ Schließlich dürfen die verschiedenen Begriffe, mit denen operiert wurde – „Bekanntschaft“, „Neigung“, „Zuneigung“, „Liebe“,

65 Francesca Cancian hat vor vielen Jahren darauf verwiesen, dass die Konzentration auf die sprachliche Ebene eine Feminisierung der Liebe zur Folge habe, indem dadurch andere Ausdrucksformen übersehen würden, wie beispielsweise Unterstützung oder Hilfestellung von Seiten der Männer. Francesca M. Cancian, *The Feminization of Love*, in: *Signs. Journal for Women in Culture and Society* 11, 4 (1986), 692–708.

66 Zur Codierung vgl. klassisch Niklas Luhmann, *Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität*, Frankfurt a. M. 1982.

67 Zur Frage der Interdependenz von sprachlicher Artikulation, Emotion und Wertbezug vgl. Trepp, *Gefühl oder kulturelle Konstruktion*, 89. Eva Illouz zeigt dies am Beispiel von Romanen des 19. Jahrhunderts: Bei Eheanbahnung sei von Gefühlen nicht die Rede. „Gefühle und Absichten werden vom Leser wie von den Romanfiguren aus den subtilen Veränderungen des Gesichtsausdrucks erschlossen, nicht etwa aus Worten entnommen, die diese Gefühle direkt zum Ausdruck brächten.“ Eva Illouz, *Vermarktung der Leidenschaft: Bedeutungswandel der Liebe im Kapitalismus*, in: *Westend. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 2, 1 (2005), 80–95, 80. Ritualisierte Formen waren das „Fensterln“ oder „Gasslgehen“ ebenso wie eine bestimmte Praxis des Schenkens und Annehmens. Gab die Frau das von einem Verehrer angenommene Präsent beispielsweise nicht innerhalb einer bestimmten Frist zurück, galt dies, wie Beatrice Moring für Finnland gezeigt hat, als Zeichen ihrer Einwilligung in diese Verbindung. Beatrice Moring, *Land, Labour, and Love: Household Arrangements in Nineteenth Century Eastern Finland – Cultural Heritage or Socio-Economic Structure?*, in: *The History of the Family* 4, 2 (1999), 159–184, 175. Vgl. dazu auch das Kapitel „Eheanbahnung und Ehwerbung“ in: Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges u. Anette Baumann, *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*, München 2011, 32–50.

68 Carlo Ginzburg spricht in Bezug auf Inquisitionsakten von einer „Schutzmauer“, die diese zu bilden scheinen und so den Blick auf Vorstellungen der Angeklagten nicht freigeben. Carlo Ginzburg, *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, Berlin 1996, 15. Zur Diskussion ausgehend von Gerichtsakten vgl. etwa die Position von Michaela Hohkamp, die in diesem Zusammenhang auf die Spiegelung der Herrschaftspraxis verweist. Hohkamp, *Herrschaft in der Herrschaft*, 23f; vgl. auch Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*, Wien/Köln/Weimar 2000, insbes. Kapitel V.

„Leidenschaft“ –, nicht unbesehen mit heutigen Vorstellungen gefüllt werden. Sie bringen zum Teil Nuancen, Intensitäten und Färbungen zum Ausdruck, für die im gegenwärtigen Sprachgebrauch kaum Entsprechungen greifbar sind.⁶⁹

Das wichtigste Steuerungselement bei der Formulierung des Matrimonial-examens waren die dem Charakter eines Ansuchens geschuldeten Erfordernisse. Tendenziell erreichten nahe verwandte oder verschwägte Paare dieses Stadium des Verfahrens in der Diözese Brixen ohnehin nur dann, wenn die Geistlichen ihr Anliegen unterstützten und ihnen zu einem positiven Ausgang verhelfen wollten. So lag es nicht nur in ihrer Kompetenz und Verantwortung, sondern auch in ihrem Interesse, das Gesuch möglichst erfolgversprechend auf die für den weiteren Verlauf des Verfahrens notwendigen Dispensgründe hin zu orientieren. Die befragten Personen haben sehr wahrscheinlich auch anderes erzählt, als schriftlich wiedergegeben ist. Das heißt, wenn manche Aspekte sehr präsent sind, andere aber gar nicht vorkommen – wenn zum Beispiel sehr viel über das „Hauswesen“ und die „Versorgung“ geschrieben steht, aber kein Wort über Liebe verloren wird –, lässt dies nicht den Schluss zu, dass es sich um eine ‚gefühllose‘, reine Verunftehe gehandelt habe. Im Protokollieren hat ein Prozess des Auswählens und Hervorhebens stattgefunden und eine zweckdienliche Gewichtung, auch wenn diese dem Konsistorium in Brixen trotzdem oft genug als nicht ausreichend erschien, um die nächsten Schritte einzuleiten.

Ramón A. Gutierrez hat Dispensansuchen der spanischen Kolonie New Mexiko über einen längeren Zeitraum ausgewertet. Für die Zeit gegen Ende des 18. Jahrhunderts stellt er fest, dass Paare als Heiratsmotive nicht mehr wie zuvor das Seelenheil oder die Pflichterfüllung, also religiös motivierte Begründungen, nannten, sondern Liebe und Begehren. Er interpretiert dies als Ergebnis des Einfließens des Konzepts der romantischen Liebe, die um 1800 nunmehr als ausreichender Grund für die Wahl eines bestimmten Ehemannes, einer bestimmten Ehefrau angesehen worden sei. Erstmals scheint in seinem Quellenmaterial der Begriff „voluntad“, den der Autor mit „deseo“ – Verlangen, Begehren – gleichsetzt, in einem Register des Jahres 1798 auf. Darin erklärte José García aus Albuquerque, dass er María Lopez heiraten wolle, „por la creciente *voluntad* que nos tenemos mutuamente uno y otra“ – wegen des wachsenden Verlangens, das sie gegenseitig für einander hatten.⁷⁰ Wenn eine Erklärung dieser Art ausreichte, dann muss von einer milden Form der Dispenspraxis – einem romanischen Modell?⁷¹ – ausgegangen

69 Zur Unschärfeproblematik von Wissenschafts- und Quellensprache im Bereich der Emotionen, vgl. Casten/Stedman/Zimmermann, Einleitung, 12.

70 Gutierrez, Cuando Jesús llegó, 390; vgl. auch ders., Honor Ideology, Marriage Negotiation, and Class-Gender Domination in New Mexico, 1690–1846, in: Latin American Perspectives 12, 1 (1985), 81–104, 100f.

71 Das Bild, das Edith Saurer von der venezianischen Dispenspraxis zeichnet, würde darauf

62 werden. In den für die Diözese Brixen ab 1831 überlieferten und für die ersten 33 Jahre auch textanalytisch ausgewerteten Dispensakten kommen Liebesäußerungen in fast zwei Dritteln nicht explizit vor. Ein Stück weit dürfte dies den Logiken der jeweiligen administrativen Abläufe und den Formen der Fabrikation der entsprechenden Textsorten geschuldet sein und damit der Einschätzung, welche Rhetorik und welche Sprachstrategien die Verfasser der Ansuchen für wirksam erachteten.

Wenn etwa in einem Ansuchen von einer langjährigen Bekanntschaft, von einem sehr vertrauten Umgang die Rede war, konnte dies als Überleitung zu einem über längere Zeit wirkmächtigen Dispensgrund dienen, nämlich zur *conversatio suspecta*, dem verdächtigen Umgang, und den damit verbundenen „Gefahren“ der *conversatio falsa*, des verbotenen Umgangs, der „fleischlichen Vermischung“ und „Versündigung“ und weiter noch zu einer vermuteten oder tatsächlich bestehenden Schwangerschaft. Dass es sich bei solchen Passagen um strategisch einsetzbare und auch als solche eingesetzte Momente handelte, zeigt sich insbesondere dann, wenn ein nach einem abgewiesenen Dispensansuchen aufgenommenes zweites Matrimonialexamen eine deutliche Gewichtsverschiebung der Argumentationslinie gegenüber der ersten Version aufweist, und zwar genau in diese Richtung gedreht. So kam es immer wieder vor, dass die erste Fassung die Ehrbarkeit und den unanstößigen Lebenswandel von Braut und Bräutigam betonte, die Notwendigkeit der geplanten Eheschließung mit der wirtschaftlichen Situation und den Lebensverhältnissen argumentierte, in der zweiten Fassung hingegen Ökonomie und Alltagsbezüge verblassten und dafür der allzu vertraute Umgang, die zu große Liebe, eine mögliche Schwangerschaft und das drohende „öffentliche Ärgernis“ in den Vordergrund traten. Eine Garantie für den gewünschten Erfolg gab auch dann nicht.

Damit sind die zwei Pole abgesteckt, innerhalb derer sich Dispensansuchen in diesem Zusammenhang bewegten: Emotionale Äußerungen kamen entweder gar nicht vor oder in einer relativ klar strategischen und als *causa laesa* auf das „öffentliche Ärgernis“ abzielenden Weise. Dazwischen liegt eine breite Palette an Varianten und Formen, in denen das Sprechen über Liebe in das Matrimonial-

hindeuten, wobei in Mexiko der koloniale Kontext eine liberalere Handhabung zusätzlich befördert haben könnte. Sie verweist auf eine geringe Zahl von Ablehnungen in Venedig im Vergleich zu Niederösterreich und sieht dies in Zusammenhang mit der starken Involvierung der Pfarrer in die einzelnen Dispensfälle. Diese traten unter anderem selbst als Zeugen auf und gewährten öfter finanzielle Unterstützung. In einem dramatischen Fall einer gewaltsamen Trennung konstatiert sie, dass der Bischof von Belluno schließlich „die Macht der Gefühle, ihre Unausweichlichkeit“ zur Kenntnis genommen habe – ein Befund, den man schwerlich auf das fürstbischöfliche Konsistorium in Brixen übertragen kann. Saurer, Formen von Verwandtschaft und Liebe, 263f (Zitat: 264).

examen eingeflossen ist. Als Antwort des 39-jährigen Anton Hackl auf die Frage nach den Gründen für die geplante Eheschließung mit Elisabeth Reheis folgte ein sehr knapper Passus: „Affectio cordis, aetas Sponsi [sic], er bekomme keine so taugliche wie diese zu seiner Wirthschaft.“⁷² Deutlicher als durch eine lateinische Version der „Herzensneigung“ lässt sich eine Brechung zwischen der Akteursperspektive und dem Prozess der Protokollierung kaum zeigen – mitzudenken ist sie stets.

In der Aussage des ebenfalls 39 Jahre alten Witwers Johann Lösch wird die Liebe zu seiner Braut Anna Grabherr nachträglich zwischen den Zeilen eingeflickt: „Ich gehe schon in das 40ste Lebensjahr, bin genöthiget mich wieder zu verehelichen, weil ich ein Anwesen besitze, das, obgleich klein, viel Sorgen verursacht, ich habe 4 Kinder, von denen das älteste 11, das jüngste 4 Jahre alt ist. Ich will die Kinder christlich erziehen und bedarf hierzu einer Person, die weder zu jung noch zu alt ist, die mir meine Hauswirthschaft zu führen versteht, und insbesondere die sich es angelegen seyn lässt, die Kinder christlich zu erziehen, Eigenschaften, die ich als Witwer vorzüglich berücksichtigen muß, und einzig in meiner anzuhoffenden Braut“ – als Einschub oberhalb der Zeile: „die ich sehr liebe“ – „zu finden glaube.“⁷³ Hier wird durch die Situationsschilderung primär die Notwendigkeit betont, eine weitere Ehe zu schließen, sowie das Anforderungsprofil der Braut skizziert. Dabei war es offensichtlich doch wichtig – aus Sicht des Bräutigams, des Dekans oder des Schriftführers? –, die Liebe zu erwähnen. An vordergründig ökonomisch ausgerichteten Ansuchen übte das Konsistorium in Brixen immer wieder Kritik, vor allem, wenn die mit der erwünschten Eheschließung verbundenen Besitz- und Vermögensinteressen allzu deutlich zu Tage traten. Emotionale Komponenten konnten gewissermaßen als eine Art Gegengewicht dienen und zugleich den beiderseitigen Konsens als Voraussetzung einer Eheschließung nach katholischer Norm untermauern.⁷⁴

„Achtung“, „Freundschaft“ und „Zuneigung“ gründeten in den Darstellungen vielfach auf den persönlichen Eigenschaften des gewünschten Ehepartners, der Ehepartnerin.⁷⁵ Sie wurden als solides Fundament angesehen, auf dem man eine Ehe aufbauen konnte. Dies folgte dem frühneuzeitlichen, christlich geprägten Ideal der Ehe. Insbesondere in den Dispensakten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts findet sich dieses immer wieder: „[Z]udem kenne er diese Person

72 DIÖAB, Konsistorialakten 1835, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 12.

73 DIÖAB, Konsistorialakten 1840, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 25.

74 Vgl. allgemein dazu Daniela Lombardi, *Matrimoni di antico regime*, Bologna 2001; Silvana Seidel Menchi, *Percorsi variegati, percorsi obbligati. Elogio del matrimonio pre-tridentino*, in: dies. u. Diego Quaglioni (Hg.), *Matrimoni in dubbio. Unioni controverse e nozze clandestine in Italia dal XIV al XVIII secolo*, Bologna 2001, 17–60.

75 DIÖAB, Konsistorialakten 1841, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 13.

64 und habe wegen ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit eine besondere Affection gegen selbe.“⁷⁶ Oder in den Worten des Innsbrucker Handelsmannes Karl Mörz: „[S]ie war es, die mit ihrer Bescheidenheit den Frieden und Eintracht in der Familie [sic] bewahrte, und das ganze Haus mit kluger Häuslichkeit ordnete und leitete. Sie war stets und ist es noch, unser aller unermüdete Pflegerin und Wohltäterin. Eben diese seltene Eigenschaften, und keine andern sind es, welche mich an sie hinziehen, und auf welche ich meine zukünftige Ruhe und Glück baue.“⁷⁷

Zu den vielfach hervorgehobenen Eigenschaften einer Braut zählten moralisch-religiöse Qualitäten – „sittlich“, „rechtschaffen“, „brav“ sollte sie der zeitgenössischen Terminologie nach sein – sowie über lebenspraktische und je nach Kontext unterschiedliche arbeitsbezogene Kompetenzen verfügen. Bis auf wenige Ausnahmen sind Zuschreibungen wie arbeitsam, tätig, fleißig, häuslich, wirtschaftlich, sparsam, geschickt usw. in den Charakterisierungen von Braut und Bräutigam situativ gebraucht, aber nicht zwischen Frauen und Männern geschlechtsspezifisch polarisierend verwendet. „Nüchtern“, bezogen auf Alkoholkonsum, war allerdings männlich konnotiert und „friedliebend“ tendenziell weiblich.⁷⁸ Insbesondere Ansuchen von bürgerlichen Paaren, als gebildet und wohlhabend und mit einem entsprechenden familialen Hintergrund dargestellt, enthalten nahezu prototypisch das Liebeseideal der Gleichheit bezogen auf Gemüt und Denkart, das konzeptuell jedoch nicht eindeutig der Moderne zuzuschreiben ist, sondern auch in der Frühen Neuzeit bereits präsent war.⁷⁹

Zahlreich sind jedoch auch die Ansuchen, in denen Grenzen als deutlich überschritten dargestellt wurden – so im Matrimonialexamen der verschwägerten Ignaz Natter und Maria Katharina Kauffmann: „Wir hatten eine ziemliche Zeit mit einander einen unschuldigen, unsträflichen Lebenswandel geführt; allein durch den öfteren Umgang wurden wir unvermerkt bekannte und auch die Liebe gegeneinander wuchs von Zeit zu Zeit immer mehr. Der Wunsch und die Begierde zur Sünde erwachte; doch erschrecken [sic] wir noch, wenn solche Gedanken aufstiegen, ermunterten uns selbst wechselseitig, der Sünde standhaft zu widerste-

76 DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 4.

77 DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5.

78 Zu dieser Polarisierung vgl. Karin Hausen, Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienarbeit, in: Werner Conze (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, 363–393.

79 Zu bürgerlichen Vorstellungen von Liebe und Ehe vgl. Rebekka Habermas, Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750–1850), Göttingen 2000; Anne-Charlott Trepp, Sanfte Männlichkeit und selbständige Weiblichkeit. Frauen und Männer im Hamburger Bürgertum zwischen 1770 und 1840, Göttingen 1996. Auf Gleichheitsvorstellungen dieser Art in frühneuzeitlichen Ehekontexten verwiesen hat Kristina Bake, *Spiegel einer Christlichen und friedlichen Haushaltung*. Die Ehe in der populären Druckgraphik des 16. und 17. Jahrhunderts, Wiesbaden 2013.

hen. Allein endlich unterlagen wir als schwache Menschen der Versuchung. Und nun war der Damm gebrochen, an die Stelle der unschuldigen trat die fleischliche Liebe und von dieser Zeit sind wir leider immer tiefer gefallen und befinden uns in einem Abgrund, aus dem wir uns nicht mehr zu erheben im Stande sind; denn wir haben uns, wir dürfen es kaum sagen seit 3 Monaten oft fleischlich versündigt.⁸⁰ Von „Versuchung“, „Fall“ und „Abgrund“ ist hier die Rede, von sündigen Vorgängen. Sehr pathetisch klingen die Worte; sie fallen etwas aus dem Rahmen des ansonsten üblichen Schreibstils. Ähnlich formulierte Passagen, die eher an einen Sittenroman als an ein amtliches Protokoll denken lassen, finden sich in derselben Zeit auch in anderen Dispensakten. Ein systematischer Blick darauf ergab, dass allesamt aus dem Dekanat Bregenzerwald stammten und unter der Ägide des damaligen Dekans Johann Baptist Sinz verfasst worden waren. Dies zeigt, wie personengebunden die Darstellungsweisen auch in primär administrativen (Kon-)Texten sein konnten.

Prozesse des Filterns, des Übersetzens und Einpassens machen die Aussagen keineswegs wertlos. Die Art, wie über Sachverhalte gesprochen wurde, bewegte sich nicht abgehoben von Lebensrealitäten, Erfahrungen und Beobachtungen. Es speiste sich aus Auffassungen und Wahrnehmungen, aus den Texturen der Zeit und basierte auf einer zumindest partiell intersubjektiven Verständigung bezüglich Inhalt und Sinn. Wie etwas kommuniziert wurde, ist mit Denkhorizonten verwoben, in die auch normative Vorstellungen einfließen.

Von Liebe zu unterscheiden ist die Leidenschaft. Diese war aus katholischer Sicht negativ besetzt und stellte eine denkbar schlechte Grundlage für eine Ehe dar, vor allem wenn eine solche aus „reiner Leidenschaft“ – *nimia passione* – geschlossen werden sollte. Eine Ehe hatte der Norm nach den Zweck, Nachkommen zu zeugen und aufzuziehen, sich gegenseitig zu unterstützen und beizustehen. Beständigkeit war der entscheidende damit verbundene Wert. Leidenschaft hingegen galt als etwas Flüchtliges, zugleich war sie Ausdruck des Gefährlichen, ein Einfallstor für die „unordentliche Liebe“, die „fleischliche Vermischung“ und „Versündigung“. Diesem normativen Konzept entsprechend negierten Aussagen in den Dispensansuchen das Vorhandensein von Leidenschaft bisweilen explizit, um die soliden und damit ‚richtigen‘ und von Seiten der Kirche akzeptierten Gefühle, auf die eine Ehe aufbauen sollte, zu betonen. So erklärte ein Beamter des Kreisamts Imst im Oktober 1797 in seinem Schreiben an die Hofkommission in Wien bezüglich des sich bereits seit mehreren Jahren mit immer wieder neuen Anläufen hinziehenden Dispensansuchens von Johann Schöpf und Maria Auerin in Unterstützung von deren Anliegen in dem sehr ausführlichen Begründungsteil einleitend: „Daß derselbe unerschütterlich darauf beharret, nur die Maria Auerin

80 DIÖAB, Konsistorialakten 1831, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 17.

66 zur Gattin zu wählen, hat keine überspannte Leidenschaft, sondern erhebliche Beweg-Ursachen, die er in seiner Bittschrift weitläufig erörtert, zum Grund.“⁸¹

Im bürgerlichen Milieu konnten dabei Vorstellungen der Gefühlskontrolle und der Selbstkontrolle zusätzlich eine Rolle gespielt haben.⁸² Allzu ausladende emotionale Äußerungen standen möglicherweise im Widerspruch zum Selbst- und Standesverständnis bürgerlicher Männer beziehungsweise in der Sicht derer, die über sie berichteten. In einem ebenfalls sehr ausführlichen Schreiben des Dekanalamtes St. Johann in Tirol attestierte der Dekan dem um eine Dispens ansuchenden Franz Joseph Blitzburg, k. k. Bezirkshauptmann von Kitzbühel,⁸³ der die in der Diözese Brixen wohnhafte Cousine seiner verstorbenen Frau, „Fräulein Julie von Lutteroti“, heiraten wollte, paradigmatisch die ideale Grundlegung einer Eheanbahnung: „Bei der Wahl der Braut leiteten den edlen, christlich gesinnten Mann nicht von ferne irdische oder sinnliche Motive, sondern nur der aufrichtige Wunsch, für die geliebten Kinder eine tugendhafte Mutter und für sich wieder eine mit schönen Eigenschaften des Geistes und Herzens begabte Lebensgefährtin zu erlangen.“⁸⁴

Wenn ein Paar jedoch bekennen musste, dass es bereits sexuellen Kontakt gehabt hatte, diente die Leidenschaft neben „menschlicher Schwachheit“ und Leichtsinns als eine im kirchlichen Kontext akzeptierte Rechtfertigung. Versuchung und Gelegenheit konnten auch das rechtschaffenste Brautpaar zu einem ‚Fehltritt‘ verleiten. Das „schwache Fleisch“ konstituiert eine der katholischen Vorstellung immanente, quasi anthropologische Konstante. Eine Trennlinie verlief in der moralischen Beurteilung der Paare zwischen den in einer Ausnahmesituation ‚Gefallenen‘, aber im Grunde ‚rechtschaffenen‘, und den in ihrem Lebenswandel durch und durch ‚liederlichen‘ Leuten. So lässt sich der Komplex der ‚zu großen‘ Liebe und der Leidenschaft auch nicht in das ohnehin kritisierte Meisternarrativ der Geschichte von Emotionen als einer Geschichte der fortschreitenden Kontrolle einpassen,⁸⁵ indem übermächtige Gefühle jeden und jede ereilen konnten.

81 Tiroler Landesarchiv (TLA) Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1797, Nr. 136.

82 Vgl. dazu Martina Kessel, Das Trauma der Affektkontrolle. Zur Sehnsucht nach Gefühlen im 19. Jahrhundert, in: Benthien/Flaig/Kasten, Emotionalität, 156–177, 157f.

83 Die Dekanate St. Johann in Tirol und Kitzbühel gehörten zur Diözese Salzburg.

84 DIÖAB, Konsistorialakten 1853, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 13. Er wird unter anderem als „ausgezeichnet musterhafter Beamter“ beschrieben, der auch seine religiösen Pflichten gewissenhaft ausübe, ebenso im Amtesberufe höchst eifrig und uneigennützig agiere, so dass „dem Staate [...] zu so einem Beamten wahrhaft zu gratulieren“ sei.

85 Diesbezügliche Kritik wurde vor allem aus der Perspektive der Mediävistik formuliert, vgl. Barbara H. Rosenwein, Controlling Paradigms, in: dies. (Hg.), Anger's Past. The Social Uses of an Emotion in the Middle Ages, Ithaca/London 1998, 233–247.

Auf dieser ubiquitären ‚Gefahr‘ bauten unzählige Schriften in der Art der „Ermahnungen an Jünglinge und Jungfrauen“ auf. In einer solchen, von einem „Landpfarrer der Diözese Brixen“ verfassten Abhandlung heißt es beispielsweise unter dem Kapitel „Insbesondere seit behutsam im Umgange ...“, im Abschnitt „mit Personen des anderen Geschlechtes“: „Euch aber, Jungfrauen, gilt besonders das, was der Hl. Bernard seiner Schwester Humbelina so dringend empfahl: ‚Meine liebe Schwester in Jesu Christo! keine Mannsperson, sie mag alt oder jung sein, soll mit dir einen vertraulichen und oftmaligen Umgang pflegen, sei es auch ein gerechter und heiliger Mann. Vertraulichkeit allein hat jene zum Falle gebracht, welchen die Wohlust nichts anhaben konnte, weil die Gelegenheit zur Sünde oft erst den Gedanken und die Begierden darnach erweckt,“ und weiter „und wenn man sich dessen am wenigsten versieht, wüthet seine [des Lasters, M.L.] Flamme so sehr, dass man weder Verwandtschaft noch Freundschaft achtet, weder Gott fürchtet, noch auf Ehre hält, ja das Leben und die Strafen der Hölle geringschätzt“.⁸⁶ Vor der in einer vertraulichen Situation stets lauenden Gefahr der Wollust, die auch vor Verwandten nicht halt macht, sollten solche Lehrstücke warnen – und bestätigten das Phänomen damit zugleich.

Gefühle sind sozial bestimmt und daher stets im Kontext sozialer Praktiken zu analysieren.⁸⁷ Viele Paare hatten bereits eine „lange Bekanntschaft“, bevor sie ein Dispensansuchen stellten oder bis dieses einen schriftlichen Niederschlag fand. Der Terminus „Bekanntschaft“ bezeichnet zeitgenössisch ein sehr vertrautes Verhältnis, drückt also eine wesentlich intensivere Beziehungsqualität aus, als gegenwärtig damit verbunden wird. Bisweilen ist die Dauer näher angegeben, sie konnte sich auf fünf, zehn und sogar fünfzehn Jahre belaufen. Johann Haspinger und Maria Jud aus dem Dekanat Bruneck hatten, wie der erste Zeuge im Matrimonialexamen angab, bereits vor zehn Jahren eine „Bekanntschaft“ gehabt, „wobey in der Gemeinde verschiedenes Gerede“ darum entstanden sei. Später sei die Bekanntschaft erloschen, „weil sie eine Nachsicht wegen der Blutsverwandtschaft für unmöglich“ hielten. Vor fünf Monaten nun habe sie sich wieder „von Neuem“ entsponnen.⁸⁸ Die „Bekanntschaft“ von Johann Unterberger, Besitzer eines kleinen Gutes, mittlerweile 60 Jahre alt, und der 37-jährigen Maria Winkler, einer Tagelöhnerin, dauerte bereits fünfzehn Jahre. Sie hatten zwei gemeinsame Kinder und lebten im „sündhaften Umgang“ weiter fort. Der Dekan vermeldete: „[B]eide scheinen sich nicht trennen zu können.“⁸⁹ Eine vierzehnjährige Bekanntschaft

86 Ermahnungen an Jünglinge und Jungfrauen, auch an Menschen jeden Alters und Standes von einem Landpfarrer der Diözese Brixen, Brixen 1900⁶, 183f.

87 Vgl. Frevert, Angst vor Gefühlen, 97; Medick/Sabean, Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft.

88 DIÖAB, Konsistorialakten 1840, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 24.

89 DIÖAB, Konsistorialakten 1841, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 2 sowie ebd., 1840, Fasz. 5b, Ehedispenzen in occultis, Nr. 3; hier ist die erste Anfrage des Dekans abgelegt.

68 verband den Salzbergarbeiter Mathias Schmid und Anna Schmid, deren Vater ebenfalls Salzbergarbeiter und zudem Kleinbauer war. Er zählte 58, sie 45 Jahre. Sie waren Cousin und Cousine, ihre Väter Stiefbrüder. Elf Jahre zuvor war ein Kind zur Welt gekommen, das nach etwas mehr als einem Jahr verstarb. Gemeinsam hatten sie nun ein kleines Gut gekauft, denn, so die Braut: „Geistliche und Weltliche sagten mir, daß wir zu heirathen kommen werden.“⁹⁰ Der gemeinsame Besitzwerb Verwandter im Vorfeld eines Dispensverfahrens zählte zu den von Geistlichen wiederholt beklagten Strategien, von denen sich Paare erhofften, leichter oder sicherer eine Ehedispens zu erhalten.

Schließlich lassen Szenarien dieser Art Handlungsebenen sichtbar werden, wenn etwa Joseph Strasser aus Kartitsch in Osttirol erzählt: „[I]ch bin oft auch in der Nacht zu meiner einzig Liebsten gegangen, daß die Leute davon gemerkt haben. Ich kann sie unmöglich mehr lassen, sie ist ganz in meinem Herzen, obwohl ich schon oft versucht habe, sie mir auszuschlagen, mein ganzes Glück hängt an ihr.“⁹¹ Urban Zingerle berichtete von gemeinsamen Spaziergängen und nächtlichen Besuchen bei seiner Braut.⁹² Frauen und Männer suchten mitunter bewusst räumliche Distanz, überbrückten sie dann jedoch wieder, da sich die „Liebesflammen“ nicht löschen ließen.⁹³ Um weitere „Versündigungen“ zu vermeiden, hatte sich Elisabeth Hörburger von Riefensberg im Dekanat Bregenzerwald im Nachbarort niedergelassen. „[A]llein“, sie habe gestanden, „daß sie nicht einmal recht bethen könne, und Tag und Nacht an den Bittsteller denke,“ und bekennen müssen, „daß sie auch während dieser Zeit wieder sündhaft zusammen gekommen seyen.“⁹⁴ Am häufigsten wird emotionale Nähe über alltägliche Situationen der Unterstützung transportiert. Lorenz Nessler half seiner verwitweten Braut Susanna Nessler mit seinem „im Ausland“ verdienten Geld finanziell aus und arbeitete für sie, „so oft sie einen Arbeiter oder Knecht nöthig“ hatte. Er sei „überdieß täglich im Hause der Witwe [...], da beyde Nachbarsleute“ waren.⁹⁵

Ehekonzepte haben sich im Laufe der Jahrhunderte gewandelt, doch lassen sich auch deutliche Kontinuitäten zwischen Früher Neuzeit und Moderne ausmachen. Zentrales Moment am Übergang vom 18. ins 19. Jahrhundert war eine diskursive und projektive Neubestimmung des Verhältnisses von Liebe und Ökonomie, ausgehend von der Kritik an materiell begründeten Vernunftehen. Das Sich-Hinwegsetzen über ökonomische Erwägungen und Statusinteressen war jedoch nur für wenige tatsächlich eine reale Option. Dies schließt keineswegs

90 DIÖAB, Konsistorialakten 1858, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 27.

91 DIÖAB, Konsistorialakten 1831, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 4.

92 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 15.

93 DIÖAB, Konsistorialakten 1833, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 21.

94 DIÖAB, Konsistorialakten 1831, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 18.

95 DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 3.

die Wirkmacht von emotionalen Bindungen aus. Die Repräsentationen von Liebe weisen in den Dispensakten verschiedenste Facetten auf, sowohl in ihrem sprachlichen Ausdruck als auch, wenn man ihnen auf der Handlungsebene nachspürt. Normative Ehe- und Liebeskonzepte, sei es in der Entsprechung oder in der Überschreitung, lieferten die Folien der Rhetorik der Dispensansuchen, die in ihrem spezifischen Kommunikationszusammenhang zu kontextualisieren ist.

4. SOZIO-POLITISCHE UND MORALISCHE ARGUMENTE

Im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert stand in zahlreichen Ländern und Territorien eine „neue Ordnung der Dinge im Staate“ zur Disposition, darunter auch die Regelung bezüglich der Eehindernisse. Die rechtswissenschaftliche Fakultät an der königlich bayerischen Universität Landshut legte ihren Kandidaten für das Studienjahr 1811 eine darauf zielende Preisfrage vor, nämlich: „Welche canonische Eehindernisse sollen beibehalten werden, oder näher bestimmt, oder aufgehoben werden?“⁹⁶ Die Absicht war, in diesem Bereich zu einer Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zu gelangen. Generell drehten sich die Debatten in dieser Zeit um Sinn und Zweck von Eheverböten in den grundsätzlich dispensierbaren Graden der Verwandtschaft. Die Hauptargumente, die zivilrechtlich oder kirchenrechtlich geschulte Autoren für die Eheverböte in der Verwandtschaft und Schwägerschaft ins Treffen führten, waren zunächst hauptsächlich zwei: ein sozio-politisches und ein moralisches.⁹⁷

Die soziale Begründung wurde vielfach auf Augustinus zurückgeführt.⁹⁸ Durch die Eheverböte würden blutsverwandte Personen „gezwungen, eheliche Verbindungen mit fremden Familien zum größten Vortheile der geselligen Ordnung zu suchen“,⁹⁹ wie Thomas Dolliner 1813 schrieb. Ziel sei es, angesichts „der hohen Bedeutung der Familie [...], den Egoismus fernzuhalten“, erklärte Johann Fried-

96 Welche canonische Eehindernisse sollen beibehalten werden, oder näher bestimmt, oder aufgehoben werden? Eine Preisschrift vom Jahre 1811, Nürnberg 1859.

97 Weit ausholend aufgerollt sind Begründungen der Eheverböte bei Karl August Moriz Schlegel, Kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, bey Heurathen, nach dem Mosaischen Gesetze, dem Römischen und Canonischen Rechte, und den Protestantischen Kirchenordnungen ..., Hannover 1802, 525–581.

98 Augustinus, De Civitate Dei, Liber XV, Cap. 16: „Habita est enim ratio rectissima caritatis, ut homines, quibus esset utilis atque honesta concordia, diversarum necessitudinum vinculis neceerentur, nec unus in uno multas haberet, sed singulae spargerentur in singulos ac sic ad socialem vitam diligentius conligandam plurimae plurimos obtinerent. Pater quippe et socer duarum sunt necessitudinum nomina. Ut ergo alium quisque habeat patrem, alium socerum, numerosius se caritas porrigit.“ Online zugänglich unter: http://www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost05/Augustinus/aug_cd15.html#16 (Zugriff: Januar 2010).

99 Dolliner, Handbuch, 1813, 181.

70 rich Schulte, einer der bedeutendsten deutschen Professoren für katholisches Kirchenrecht im 19. Jahrhundert, im Jahr 1857.¹⁰⁰ Verschiedentlich ist dieses Argument als „politische Ursache“ bezeichnet: „Man wollte das Band der Freundschaft, der wechselseitigen Hülfe, und besonders der Mittheilung der Güter weiter ausbreiten.“¹⁰¹ Die von Augustinus betonte *caritas*, die uneigennützigte Liebe, griff der Moraltheologe Johann Kutschker explizit auf: Die Ehe unter Verwandten sei „als unzulässig betrachtet worden, weil sie die Familien isolirt und die Liebe selbstsüchtig auf den engen Kreis der Verwandten beschränkt“.¹⁰² Ein Artikel, der 1864 im „Brixner Diözesan-Blatt“ erschien und die Zirkulation der theologischen Argumente bis auf die Ebene der ‚Provinz‘ dokumentiert, setzte ebenfalls auf dieses Argument: Bei Ehen innerhalb eines schon bestehenden Familienkreises würde der „Familien-Egoismus“ die Oberhand haben. Diese „Engherzigkeit der Verwandtenliebe“ müsse durch die Aufnahme stets neuer Mitglieder in den Kreis der Familie gebrochen werden. Denn dadurch würde sich die *caritas* auch auf andere ausdehnen.¹⁰³

Ein staatsbetonter Duktus klingt aus den Worten von Carl Christian Sattler, Doktor beider Rechte, der 1804 ein „Handbuch des österreichischen Ehe-Rechts“ aus säkularer Sicht veröffentlicht hat: „Denn nichts ist der gesellschaftlichen Vereinigung mehrerer Familien vortheilhafter, als wenn dadurch, daß die Mitglieder derselben Familie sich in gewissen bestimmten Graden, der Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht ehelichen dürfen, dieselbe [sic] genöthiget werden, zu andern Familien ihre Zuflucht zu nehmen, und sich aus diesen einen Ehegossen zu wählen. Dadurch werden die vorher einzeln bestandene [sic] Familien in grössere Familien umgeschaffen, die entferntere [sic] Staatsglieder durch ein gemeinschaftliches Familien-Interesse einander näher gebracht, und auf diese Art selbst die einzelne [sic] Mitglieder der grossen Staatsgesellschaft genauer miteinander verbunden. Der Staat selbst empfindet von diesem Familien-Verein die wohlthätigste [sic] Folgen.“¹⁰⁴ Zwar nicht durchgängig, aber doch tendenziell war der Schwerpunkt in der kirchlichen Argumentation etwas anders gelagert als in der zivilrechtlichen, wie dies beispielsweise Theodor Pachmann, der als k. k. Regierungsrat im staatlichen Dienst stand, zugleich aber auch Experte für das

100 Johann Friedrich Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich vom 8. Oktober 1856 und des kaiserlichen Patentes dazu nebst Darlegung und Begründung der Bestimmungen des Kirchengesetzes, Prag 1857, 65.

101 Stapf/Egger, Vollständiger Pastoralunterricht, 237.

102 Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche, Bd. 3, 308.

103 Casus X: Ehen zwischen Blutsverwandten, in: Brixner Diözesan-Blatt 8 (1864), 130–140, 131f.

104 Carl Christian Sattler, Handbuch des österreichischen Ehe-Rechts nach den darüber erlassenen Gesetzen und Verordnungen, und mit Bemerkungen der Abweichungen des bürgerlichen Gesetzbuchs für Westgalizien. In schematischer Ordnung bearbeitet, Wien 1804, 117f.

Kirchenrecht war, in seinem Lehrbuch prägnant zusammenfasste, indem er der Kirche idealtypisch Werthaltungen, dem Staat das Interesse an der sozial breiteren Verteilung des Vermögens zuschrieb: Das Ehehindernis der Verwandtschaft habe die Kirche „der Selbstsucht gegenüber [...], zur Förderung des Friedens und Verallgemeinerung der Liebe, die weltliche Legislation aber auch noch zur bessern Vertheilung des Vermögens zu benützen verstanden.“¹⁰⁵

Das zweite Argument, das für die Eheverbote sprach, brachte als „moralische“ Begründung die „Sittlichkeit“ in der Familie und im Kreis der Verwandten ins Spiel: Die Schranke der Eheverbote, das heißt, „die Vereitelung aller Hoffnung zu einer künftigen Ehe“, würde Verwandte vor „frühen Ausschweifungen, die sonst eine fast unvermeidliche Folge ihres täglichen sehr vertrauten Umganges seyn würden,“ bewahren.¹⁰⁶ Johann Kutschker argumentierte aus kirchlicher Sicht, dass Ehen unter nahen Verwandten, „wenn sie häufiger vorkommen, das Familienleben vergiften, in dessen Verkehr sie die sinnliche Begierde und den Verdacht derselben einführen“ würden.¹⁰⁷ Nikolaus Knopp, ebenfalls ein Vertreter des Kirchenrechts, urteilte, dass „die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts durch dasselbe Blut [...] naturwidrig“ sei,¹⁰⁸ und sah in den Eheverboten „die kräftigste Schutzwehr gegen den Mißbrauch des innigen Verhältnisses, welches die Einheit von Fleisch und Blut zwischen den Personen verschiedenen Geschlechtes derselben Familie naturgemäß“ begründe.¹⁰⁹ In der seelsorglichen Praxis dürfte hauptsächlich das Argument der Sittlichkeit zum Einsatz gekommen sein. Der Dekan Joseph Stadelmann aus dem Vorarlberger Dekanat Bregenz berichtete etwa, dass er ein um Dispens ansuchendes Paar abgewiesen habe, dem er lediglich eine „eigensinnige Verliebtheit“ zuschrieb, indem er ihnen „die Wichtigkeit des Gesetzes für die Sittlichkeit [...] vorgestellt“ habe.¹¹⁰ Bemerkenswert ist der sich grundsätzlich annähernde Gleichklang sowohl der auf den Staat als auch der auf die katholische Kirche hin orientierten Autoren. Die einen hatten in jener Zeit allerdings Eheverbote bis zum zweiten, die anderen Eheverbote bis zum vierten Grad im Blick.

Mehr als die Eheverbote in der Blutsverwandtschaft bedurften jene in der Schwägerschaft einer Begründung. Die zuvor von Nikolaus Knopp zitierte Formu-

105 Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Bd. 2/1, 1851, 264.

106 Dolliner, Handbuch, 1813, 181. In Zusammenhang mit diesem von zahlreichen zeitgenössischen Autoren aufgegriffenen Argument ist vielfach verwiesen auf die Schriften von Johann David Michaeli aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

107 Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche, Bd. 3, 305; dieselbe Passage steht auch bei Dannerbauer, Praktisches Geschäftsbuch, 168.

108 Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht, 1873, 200.

109 Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht, 1873, 151.

110 DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5c, Verschiedenes über Ehesachen, Nr. 1.

72 lierung der „Einheit von Fleisch und Blut“ transportierte die nach kanonischem Recht postulierte Gleichsetzung von Schwägerschaft und Blutsverwandtschaft in Hinblick auf Reichweite und Gewicht der Eheverbote, die auch die staatliche Gesetzgebung in Österreich mittrug. Zwischen Personen, die voneinander oder „vom selben Stamm“ abstammen, würde „eine gewisse Einheit des Blutes“ bestehen,¹¹¹ und die „geschlechtliche Vermischung“ von Mann und Frau habe eine „Einheit des Fleisches“ – *una caro* – zur Folge.¹¹² Im Markus-Evangelium heißt es diesbezüglich: „Und werden sein die Zwey ein Fleisch“ (Mk 10, 8).¹¹³ Schwägerschaft wurde dieser Konzeption nach ebenso dem Körper inhärent gedacht wie Blutsverwandtschaft. Dabei waren in der kirchlichen Interpretation geistig-geistliche Dimensionen des Eins-Seins mit eingeschlossen, die im Fall von interkonfessionellen Ehen ein Problem darstellten.¹¹⁴ Mittelalterliche und frühneuzeitliche Diskurse hatten auf die Vermischung von Körperflüssigkeiten, von männlichem und weiblichem Samen, fokussiert. Damit wurde die Vorstellung von „einem Fleisch“ als Grundlage des Eehindernisses der Schwägerschaft bei Thomas von Aquin begründet: „*vir et mulier efficiuntur in carnali copula una caro per commixtionem seminum*“.¹¹⁵ Männlicher Samen galt in der europäischen Medizingeschichte als

111 Nikolaus Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht. Mit besonderer Rücksicht auf die practische Seelsorge, Regensburg 1854², 152, 202.

112 Das Konzept des „einen Fleisches“ ist auch in der letzten Fassung des Codex Iuris Canonici von 1983 noch formuliert, und zwar in Buch 4, Titel VII, Canon 1061 § 1, in dem es um den Zweck der Ehe zur Zeugung von Nachkommen geht, „auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeeordnet ist und durch den die Ehegatten ein Fleisch werden.“ Der Codex ist online zugänglich unter: <http://www.codex-iuris-canonici.de/> (Zugriff: Januar 2010).

113 Birgit Klein führt die *una caro*-Vorstellung auf die Worte Adams zurück: „Bein von meinem Bein, Fleisch von meinem Fleisch“ (Genesis 2, 23). Birgit Klein, Allein nach dem „Gesetz Moses“? – Inzestdiskurse über jüdische Heiratspraxis in der Frühen Neuzeit, in: Eming/Jarzebowski/Ulbrich, Historische Inzestdiskurse, 86–115, 95. Vgl. auch Lanzinger, Und werden sein die zwey ein Fleisch.

114 Vgl. dazu Dagmar Freist, „One Body, Two Confessions“: Mixed Marriages in Germany, in: Ulrika Rublack (Hg.), Gender in Early Modern German History, Cambridge 2002, 275–304; das Erscheinen ihres Buches „Glaube – Liebe – Zwietracht. Konfessionell gemischte Ehen in Deutschland in der Frühen Neuzeit“ ist für 2015 angekündigt. Zum Thema siehe auch die Arbeiten von Cecilia Cristellon, Due fedeli in un corpo. Matrimoni misti fra delicta carnis, scandalo, seduzione e sacramento nell’Europa di età moderna, in: Quaderni storici 145 (2014), 41–70; dies., ‚Unstable and Weak-Minded‘ or a Missionary? Catholic Women in Mixed Marriages (1563–1798), in: Karin Gottschalk (Hg.), Gender Difference in European Legal Cultures. Historical Perspectives. Festschrift für Heide Wunder, Stuttgart 2013, 83–93.

115 Thomas von Aquin, Scriptum super Sententiis, lib. 4 d. 41 q. 1 a. 1 q. 4 ad 2, online zugänglich unter: <http://www.corpusthomicum.org/snp4037.html> (Zugriff: März 2010). Zu späteren Diskursen vgl. Sabean, Inzestdiskurse, 14f; Leonore Davidoff, „Eins sein zu zweit“. Geschwisterinzenst in der englischen Mittelschicht des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, in: L’Homme. Z.F.G. 13, 1 (2002), 29–49, 32.

„Transformation von Blut“, als „Schaum des Blutes“, ein Gedanke, der sich von der Antike bis ins 18. Jahrhundert nachweisen lässt.¹¹⁶ Galen fasste die hämatogene Samenlehre neu und sprach dem männlichen und dem weiblichen Samen Anteil an der physischen Bildung des Embryos zu und wies damit die aristotelische „Polarisierung von väterlichen und mütterlichen Prinzipien als Form versus Materie zurück“.¹¹⁷

Die Vorstellung von „einem Fleisch“ machte aus den Verwandten des einen Teils auch Verwandte des anderen Teils. Blutsverwandte und Verschwägte waren daher gleichermaßen von den Eheverboten betroffen. Die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau wurde erstmals auf der Synode von Elvira im Jahr 307, die Verbindung mit der Witwe des Bruders auf der Synode von Neocäsarea, die zwischen 314 und 325 stattfand, verurteilt.¹¹⁸ Ein sexueller Akt zwischen Verschwägerten galt gleich einer unter nahen Blutsverwandten als „Blutschande“ oder *copula incestuosa*. Auf diese Weise definiert, verwundert es nicht, dass die Eheverbote der Schwägerschaft im 19. Jahrhundert – nicht zuletzt im Gefolge des Aufschwungs diverser Forschungszweige, aus denen die verschiedenen Naturwissenschaften hervorgingen, sowie der Verbreitung und Popularisierung neuer Erkenntnisse aus dem Bereich der Vererbung – hinterfragt wurden. Im Mittelpunkt des Interesses von Physiologen, Mediziner und Naturforschern stand die Blutsverwandtschaft, wodurch die „Einheit des Fleisches“ als Grundlage des Verbots von Ehen in der Schwägerschaft in den Bereich einer rein theologischen Konstruktion verwiesen wurde. Carl Christian Sattler vertrat aus einer dezidiert säkularen Position heraus gegenüber der als inzestuös gedachten Schwägerschaft eben diese Position und sprach von einer „Fiktion, daß diejenigen Personen, sich fleischlich mit einander vermischen, durch diese innige Vereinigung ein Fleisch werden“.¹¹⁹

In Dispensansuchen werden ebenfalls Bruchstellen zwischen der persönlichen Wahrnehmung von Schwägerschaft und einer offenbar nicht länger nachvollziehbaren institutionellen Normierung und Tabuisierung sichtbar. Betroffenen Paaren oder deren Mittelspersonen erschien das Eehindernis der Schwägerschaft immer wieder als wenig einsichtig. Johann Fuchs, ein Witwer aus Namlos im Dekanat Breitenwang im westlichen Tirol, war mit seiner Braut im zweiten und dritten ungleichen Grad verschwägert sowie im dritten und vierten ungleichen

116 Gianna Pomata, Vollkommen oder verdorben? Der männliche Samen im frühneuzeitlichen Europa, in: *L'Homme*. Z.F.G. 6, 2 (1995), 59–85, 61–70.

117 Pomata, Vollkommen oder verdorben, 67f.

118 Vgl. Mitterauer, Christentum und Endogamie, 46; Françoise Héritier, Two Sisters and Their Mother. The Anthropology of Incest, New York 1999, insbes. 79–125.

119 Sattler, Handbuch des österreichischen Ehe-Rechts, 111, mit Bezug auf 1. Kor. 6. Hervorhebung der Verfasserin.

74 Grad blutsverwandt. Ein im Zuge des Dispensverfahrens befragter Zeuge argumentierte, dass die Blutsverwandtschaft „so entfernt“ und deshalb den Leuten gar nicht bekannt sei, und das näher liegende Ehehindernis betreffend war er der Meinung, dass „die Leute“ die Schwägerschaft nicht verstünden. Daher vermute niemand in der Gemeinde, dass das Brautpaar eine kirchliche Dispens benötige.¹²⁰ In der in diesen Jahren standardmäßig eingeforderten Beurteilung, ob die in Frage stehende Eheschließung in der Gemeinde Aufsehen erregen würde, schrieb der Pfarrer von Götzis im Dekanat Feldkirch anlässlich des Dispensansuchens von Joseph Bell und Agatha Ender, die ebenfalls im zweiten und dritten ungleichen Grad verschwägert waren, lapidar: „Diese Heirath wird in der Gemeinde wenig Aufsehen machen, da die Verwandtschaft dieser Brautleute den Wenigsten bekannt ist und weil überhaupt unsere Leute gewohnt sind, entferntere Verwandtschaften nicht als eine der Rede werthe Sache zu betrachten.“¹²¹

Vornehmlich waren es verschwägte Brautpaare, die auf die im Matrimonialexamen standardmäßig gestellte Frage, ob sie von dem bestehenden Ehehindernis gewusst hätten, antworteten, dass ein solches erst der Pfarrer aufgedeckt habe. Martin Tschurtschenthaler gab im Jahr 1841 an: „Ich meine keine andere als die Maria heurathen zu können, keine ist mir so lieb, ich habe ihr das Heurathen versprochen und früher nicht vermuthet, daß es mit dieser Anverwandtschaft so heiklich sey.“¹²² Hierbei handelte es sich um ein Ansuchen im zweiten Grad der Schwägerschaft, die Heirat mit der Cousine der verstorbenen Frau. Das Wissen um die Dispenspflicht wurde vereinzelt negiert. So lautete die Auskunft einer Braut, die mit dem Bräutigam im zweiten Grad verschwägert war: „Nun hörten wir erst, daß wir Dispens brauchen; denn wir glaubten, daß nur Blutsverwandtschaft Dispens brauchen.“¹²³ Auch wenn die in diesen Ansuchen überlieferten Aussagen von einer Rhetorik der Rechtfertigung geprägt und stets als strategische Kommunikation zu sehen sind, so fällt auf, dass dieser Art von Antworten Konstellationen der Schwägerschaft zugeordnet werden können. In dieser Hinsicht aufschlussreich ist der Fall des Josef Steinlechner und der Ursula Schwaniger aus dem Dekanat Schwaz. Sie heirateten Mitte Februar 1862, nachdem sie eine Dispens im dritten Grad der Blutsverwandtschaft erhalten hatten. Sie waren daneben aber auch im zweiten Grad verschwägert, was jedoch zunächst übersehen worden war. Eine Woche später musste in Rom dafür nachträglich um Dispens angesucht und die Ehe „revalidiert“, also praktisch nochmals neu geschlossen werden.¹²⁴

120 DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 9.

121 DIÖAB, Konsistorialakten 1862, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 12.

122 DIÖAB, Konsistorialakten 1841, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 22.

123 DIÖAB, Konsistorialakten 1831, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 17.

124 DIÖAB, Konsistorialakten 1862, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 10.

Offensives Infragestellen des Ehehindernisses der Schwägerschaft kam in den Dispensansuchen selten, aber vereinzelt dennoch vor: Der Witwer Wilhelm von Guggenberg aus Welsberg im Pustertal, ein ökonomisch gut situierter Wirt, Müller und Gutsbesitzer, zu jener Zeit auch Gemeinderat, Vater von zwei kleinen Kindern, und dessen Schwägerin Carolina Offer, Tochter eines Handelsmanns am Brenner, sandten im Dezember 1863 einen mehrere Seiten langen Bittbrief an den örtlichen Kuraten, in dem die Gründe ihres Heiratsvorhabens ausführlich dargelegt sind. Gegen Ende des Schreibens, in Punkt sechs, wog dessen Verfasser Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft gegeneinander ab und meinte: „Es sei ihnen aber gestattet, darauf hinzuweisen, daß die Strenge der Auslegung wohl bei dem Hindernisse der *Blutsverwandtschaft*, wegen der damit verbundenen nachtheiligen Folgen in religiöser und moralischer, sowie in sozialer Beziehung angezeigt sei“, dass jedoch eine „Wirkung [...] an und für sich schon und insbesondere für den gegebenen Fall bei dem Hindernisse der Schwägerschaft vergleichsweise in bedeutend geringerem Grade ins Gewicht“ falle, von welchem „Gesichtspunkte aus“ man die Sache auch immer betrachte.¹²⁵

Der örtliche Kurat identifizierte das Schreiben gegenüber dem fürstbischöflichen Ordinariat in Brixen, das er über das neuerliche Bittgesuch von Guggenberg informierte, als ein „weitschweifige[s] ohne Zweifel“ von einem ihm „zwar unbekanntem Advocaten stilisirte[s] Gesuch“. Eine solche grundsätzliche Relativierung des Gewichts der Schwägerschaft war im Kontext der Abhängigkeit von Bitte und Gnade eine durchaus gewagte Argumentation. Diese ist nicht zu trennen vom sozialen Status des Brautpaares. Mit der Zuweisung an einen „Advocaten“ wurde die Verantwortung dafür zugleich vom Brautpaar weggeschoben und einem Außenstehenden übertragen, dessen Profession dem Konsistorium in Brixen generell suspekt war. Der inzestuöse Charakter solcher Beziehungen dürfte jedenfalls an Schrecken verloren haben. Hier und da merkten sogar lokale Geistliche an, dass eine nicht ganz nahe Schwägerschaft „bei unseren Leuten [...] als gar nicht verwandt angesehen“ würde.¹²⁶

Selbst in kirchentreuen Handbüchern schimmert durch, dass Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft doch nicht gleichzusetzen seien, wobei quasi obligat die Verteidigung des Schwägerschaftsverbotes auf den Fuß folgte. Nikolaus Knopp zum Beispiel setzte in seiner ab Mitte der 1850er Jahre in mehrfacher Auflage erschienenen Bearbeitung des katholischen Eherechts in Bezug auf Blutsverwandtschaft eine Art zivilisiert-natürliches Empfinden voraus, nämlich

125 DIÖAB, Konsistorialakten 1864, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 9, Hervorhebung im Original unterstrichen.

126 DIÖAB, Konsistorialakten 1861, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 16. Bei diesem Ansuchen handelte es sich um eine Schwägerschaft im zweiten und dritten ungleichen Grad.

76 die „jedem nicht vollends verthierten Menschen inwohnende Abscheu vor der geschlechtlichen Vermischung mit dem eigenen Blute“.¹²⁷ In Bezug auf die Schwägerschaft plädierte er hingegen für die „sittliche Nothwendigkeit“ des Eehindernisses als dem „einzigem Damm gegen den anwälzenden Strom himmelschreienden Mißbrauchs der heiligsten Familienbande“.¹²⁸ Da sich die Kirche des großen Vorteils der natürlichen Abscheu in Bezug auf die Schwägerschaft demnach nicht „erfreuen“ könne, schrieb er diesem Eehindernis, vor allem in der Konstellation von Schwager und Schwägerin, zugleich „eine weit höhere Bedeutung“ für die Sittlichkeit zu, und zwar wegen des besonders innigen Verhältnisses, das zwischen Verschwägerten herrsche.¹²⁹

In Kommentaren zum Zivilrecht kommt in diesem Punkt eine ambivalente Haltung zum Ausdruck. Unterschiedliche Argumente vermischten sich dabei. Während Nikolaus Knopp davon sprach, dass für die Schwägerschaft im kirchenrechtlichen Sinne „das natürliche Band, *vinculum naturale*“ die „factische Grundlage des Eehindernisses“ bilde,¹³⁰ wurde genau diese Auffassung eines „natürlichen“ Eehindernisses von Autoren, die eine aufgeklärte josephinische Position vertraten, zurückgewiesen. Theodor Pachmann etwa schrieb: „Ein *natürliches* Eehindernis aber ist wohl die Schwägerschaft in keinem Falle.“¹³¹ Verwandtschaft beziehungsweise, wie in der Anmerkung genauer bestimmt, „*Consanguinitas im eigentlichen Sinne*“ sei die Verbindung durch die Gemeinschaft des Blutes auf dem Wege der Generation,¹³² also der Fortpflanzung.¹³² Manche Vertreter des Zivilrechts gingen noch weiter. Selbst der moralische Grundpfeiler der Eheverbote wurde torpediert, und zwar nicht nur die Eheverbote der Schwägerschaft, sondern auch jene zwischen Cousins und Cousinen. Thomas Dolliner vertrat Mitte des 19. Jahrhunderts die Meinung: „Es lassen sich auch wirklich aus der Vernunft keine überzeugenden Gründe für die natürliche Unsittlichkeit der Ehe zwischen Seitenverwandten oder zwischen verschwägerten Personen ableiten.“¹³³ Unsittlichkeit

127 Diskutiert wurde verschiedentlich auch, ob diese Abscheu angeboren oder anerzogen sei. Vgl. Heinrich Spöndlin, Ueber das Eheverboth wegen Verwandtschaft und das Verbrechen des Incestes, Zürich 1844, 8.

128 Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht, 1873, 201.

129 Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht, 1873, 201.

130 Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht, 1854, 226.

131 Theodor Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen, Bd. 2/1, zweite verbesserte und vermehrte Auflage, Wien 1853, 277f; Hervorhebung im Original gesperrt gedruckt.

132 Theodor Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen, Bd. 2, dritte ganz umgearbeitete Auflage, Wien 1865, 282.

133 Auch mit der Begründung: „Diejenigen [Eheverbote], die man von dem sogenannten Res-

sei nur zu befürchten, wenn die Jugend „in der Erziehung keine festen Grundsätze der Moral empfangen“ habe. Er schloss dann aber dennoch mit der Aussage: Es gäbe gute Gründe, „zur Handhabung der Sittlichkeit in den Familien solche Ehen zu verbieten“.¹³⁴ In der Ausgabe von 1813 hatte er hingegen angemerkt, dass gegen die Ehen zwischen nahen Verschwägerten, sofern die Schwägerschaft auf einer ehelichen Verbindung gründete, „dieselben Gründe, als gegen Ehen unter nahen Blutsverwandten“ sprechen würden, „wiewohl nicht mit gleicher Stärke“.¹³⁵ Schlangenlinien in der Positionierung sind aus diesen Begründungen deutlich ablesbar.

Bewertungen waren in dieser Zeit ganz offensichtlich im Fluss. Dass auch Vertreter des Zivilrechts förmlich um Begründungen rangen, ist nicht zuletzt dadurch zu erklären, dass selbst in josephinischer Zeit, als der Machtkampf mit der Kirche offen ausgetragen wurde, die Direktive erteilt wurde, allzu offensichtliche Widersprüche und „Collissionen“ zwischen kirchlichem und zivilem Recht, die Anlass für Irritationen geben könnten, möglichst zu vermeiden. Dass solche dennoch auftraten, war letztlich dem Umstand geschuldet, dass das Ehepatent von 1783 zwar die Ehe als „bürgerlichen Vertrag“ definiert,¹³⁶ nicht aber die Zivilehe eingeführt hatte, also auf halbem Wege stehen geblieben war und den kirchlichen Repräsentanten der Vollzug der Trauungen und damit auch die Kontrolle und Macht über die nötigen Voraussetzungen einer Eheschließung überlassen blieb.

Um die Schwägerschaft, genauer um die Frage, ob Eheschließungen zwischen einem Witwer und einer Schwester der verstorbenen Frau erlaubt werden sollten, setzte in den 1830er Jahren im viktorianischen England eine über Jahrzehnte virulente Diskussion ein. Die Auseinandersetzung um die „Marriage with a Deceased Wife's Sister Bill“ zog sich bis 1907 und beschäftigte ab 1842 auch regelmäßig das englische Parlament.¹³⁷ Im Jahr 1847 wurde eine königliche Kommis-

pectu parentelae, d. i. der Ehrfurcht, welche die Nichte ihrem Onkel und der Nefte seiner Tante schuldig sein sollte, herzuholen suchte,“ habe bereits ein gewisser Michaeli in seinem Buch zum Mosaischen Recht „hinlänglich widerlegt“. Dessen Begründung sei jedoch nicht einsichtig. Thomas Dolliner, Handbuch des oesterreichischen Ehrechts, ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches von § 44–77. Neue Ausgabe, Bd. 1, Wien 1848², 100. In der Fassung von 1813 sind die hier zitierten Argumente nicht enthalten. Bezogen hat sich Dolliner auf die §§ 104, 105 und 107 in Johann David Michaeli, Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen, zweite und vermehrte Auflage Frankfurt/Leipzig 1786. Dieser sprach sich dafür aus, nur die in der Bibel genannten Konstellationen als verboten anzusehen, nicht die nachträglich parallel dazu gesetzten.

134 Dolliner, Handbuch des oesterreichischen Ehrechts, 1848, 102.

135 Dolliner, Handbuch, 1813, 208.

136 Diese Formulierung betrifft die Rechtsfolgen einer Ehe, für die künftig ausschließlich weltliche Gerichte zuständig sein sollten.

137 Vgl. Nancy F. Anderson, The „Marriage with a Deceased Wife's Sister Bill“ Controversy: In-

78 sion eingesetzt, die Stand und Wirkung der Gesetzeslage erheben sollte.¹³⁸ Die – unter Schlagzeilen wie „A Burning Question! A National Wrong!“¹³⁹ – heftig geführte Debatte ist im thematischen Kontext insofern von Interesse, als sie ausgehend von Schwägerschaft auf Inzestängsten aufbaute und Argumentationslinien aufwies, die mit jenen im deutschsprachigen Raum vergleichbar sind.

Auslöser der intensiven Beschäftigung mit dieser Fragestellung war der „Lord Lyndhurst’s Act“ aus dem Jahr 1835.¹⁴⁰ Dessen Hauptziel bestand darin, eine Rechtsunsicherheit zu beseitigen, die auf eine Regelung Heinrichs VIII. von 1533 zurückging.¹⁴¹ Dieser zufolge konnte eine in den verbotenen Graden geschlossene Ehe zu Lebzeiten der Eheleute jederzeit von einem kirchlichen Gericht aufgehoben werden. Dies brachte nicht nur Unsicherheiten für die betroffenen Ehepaare mit sich, sondern vor allem für die Kinder: in Hinblick auf deren legitime Geburt und auf die Anerkennung von Erbansprüchen. Einiges weist darauf hin, dass die Kontrolle zwecks Vermeidung solcher Ehen in den Pfarren tendenziell nicht sehr strikt war. Um das mögliche Wissen hinsichtlich verbotener Grade zu umgehen, konnten Paare auch in einer größeren benachbarten Pfarre ohne administrative Probleme heiraten.¹⁴² Vor allem in familien- und erbpolitisch heiklen Situationen und Konstellationen stellten solche Ehen jedoch ein Risiko dar. Dies betraf an erster Stelle Heiratsverbindungen zwischen Schwager und Schwägerin, denn jene zwischen Cousin und Cousine unterlagen keinem Verbot.¹⁴³ Lordkanzler Lynd-

cest Anxiety and the Defense of Family Purity in Victorian England, in: *Journal of British Studies* 21, 2 (1982), 67–86, 68; Sybil Wolfram, *In-Laws and Outlaws: Kinship and Marriage in England*, London/Sydney 1987, 30–40.

138 Vgl. Anderson, *The Marriage*, 68. Verwiesen sei auf die ersten Berichte: *First Report of the Commissioners Appointed to Inquire into the State and Operation of the Law of Marriage, As Relating to the Prohibited Degrees of Affinity, and to Marriages Solemnized Abroad or in the British Colonies*. Parliamentary Papers, 1884-48, 28, gedruckt in der Irish University Press Series of British Parliamentary Papers, *Marriage and Divorce*, Shannon 1969, I: 13-14; Edward B. Pusey, *Marriage with a Deceased Wife’s Sister Prohibited by Holy Scripture as Understood by the Church for 1500 Years. Evidence given Before the Commission Appointed to Inquire into the State and Operation of the Law of Marriage as Relating to the Prohibited Degrees of Affinity*, Oxford 1849. Der Bericht befürwortet das Verbot solcher Ehen und stützt sich dabei auf die „ein-Fleisch“-Konstruktion.

139 Margaret Morganroth Gullette, *The Puzzling Case of the Deceased Wife’s Sister: Nineteenth-Century England Deals with a Second-Chance Plot*, in: *Representations* 31, 2 (1990), 142–166, 146.

140 Anderson, *The Marriage*, 67; Davidoff, *Thicker than Water*, 216f; Polly Morris, *Incest or Survival Strategy? Plebeian Marriage within the Prohibited Degrees in Somerset, 1730–1835*, in: *Journal of the History of Sexuality* 2, 2 (1991), 235–265, 237.

141 Vgl. dazu Wolfram, *In-Laws*, 23.

142 Vgl. Morris, *Incest or Survival Strategy*, 239f, 256.

143 Polly Morris schreibt diesbezüglich: „The marriage of affines could have served to preserve or consolidate property, but, unlike the perfectly legal unions of first cousins, affinal

hurst brachte einen Gesetzesantrag ein, der vorsah, den Zeitraum für eine mögliche Annullierung auf zwei Jahre zu beschränken. Konkreter Anlass war eine Ehe von Schwager und Schwägerin, jene des 7. Duke of Beaufort, beziehungsweise die Absicherung der Nachfolge für dessen Sohn in Hinblick auf Rang und Erbe.

Die überarbeitete Version der Bill, die das Parlament relativ rasch und ohne viel Diskussion passierte, erklärte schließlich alle bis zum 31. August 1835 zwischen Schwager und Schwägerin geschlossenen Ehen für gültig. Alle künftigen Verbindungen, die unter die verbotenen Grade sowohl der Konsanguinität wie der Affinität fielen, sollten in Zukunft jedoch ganz und gar ungültig sein.¹⁴⁴ Viele seien davon ausgegangen, dass die Ehe mit einer Schwester der verstorbenen Frau sehr bald von den verbotenen Graden ausgenommen werde und hätten sich in der Frage daher wenig engagiert.¹⁴⁵ Als Indiz dafür galt, dass bei der zweiten Lesung der Bill im Parlament eine Ausnahmeregelung als Ergänzung beantragt worden war für den Fall, dass die verstorbene Ehefrau mindestens drei Kinder unter zwölf Jahren hinterlassen habe.¹⁴⁶ Die Realisierung einer entsprechenden Regelung sollte jedoch bis zum Jahr 1907 dauern, bis zum Erlass des „Deceased Wife’s Sister’s Marriage Act“. Margaret Morganroth Gullotte kommt zum Schluss: „The source of a controversy that was to last seventy-two years and cause so much misery was in some sense an accident.“¹⁴⁷ Erst 1921 wurde die umgekehrte Konstellation, die Heirat eines Bruders des verstorbenen Mannes, ebenfalls erlaubt.¹⁴⁸

Für die dazwischen liegenden Jahrzehnte wird von Tausenden von *middle-* und *upperclass*-Paaren ausgegangen, die über die nötigen Mittel und Informationen verfügten und in anderen, in Hinblick auf Eheverbote nachsichtigeren Ländern geheiratet haben: in deutschen Territorien, im dänischen Altona oder im berüchtigten schottischen Gretna Green.¹⁴⁹kehrten sie nach England zurück, liefen sie Gefahr, dass die Ehe aufgehoben wurde.¹⁵⁰ Davon Betroffene hatten daher großes

marriages were vulnerable to legal attack by disgruntled heirs.“ Morris, *Incest or Survival Strategy*, 248.

144 Allerdings wurde nicht explizit gemacht, was genau unter die verbotenen Grade fiel. Vgl. Gullette, *The Puzzling Case*, 151. Sie kommentiert: „It was a blank unless a reader thought he knew which degrees were prohibited and by whom.“ Zur insgesamt etwas unübersichtlichen englischen Rechtslage vgl. Wolfram, *In-Laws*, 21–30.

145 Vgl. Anderson, *The Marriage*, 67.

146 Vgl. *The Examiner* (23. August 1835), 1438, 4, zit. nach Charlotte Frew, *Marriage to a Deceased Wife’s Sister and the Origins of Lord Lyndhurst’s Act*, in: *Journal for Higher Degree Research Students in the Social Sciences and Humanities* 3 (2003), 1–12, auf: http://www.arts.mq.edu.au/documents/2_Charlotte_Frew.pdf (Zugriff: Mai 2012).

147 Gullotte, *The Puzzling Case*, 152.

148 Vgl. Anderson, *The Marriage*, 84f.

149 Vgl. Gullotte, *The Puzzling Case*, 149f.

150 Vgl. Anderson, *The Marriage*, 68, 73, 80f.

80 Interesse an der Beseitigung dieses Eheverbots und waren so maßgeblich daran beteiligt, die Debatte darum in Gang zu halten. Dies galt auch für jene, die nach 1835 in England selbst eine Ehe in den verbotenen Graden geschlossen hatten. In dem eigens dafür in Auftrag gegebenen Kommissionsbericht von 1847 wird für fünf englische Distrikte die Zahl von 1.364 solcher Eheschließungen genannt, 90 Prozent davon in der Konstellation Witwer und Schwägerin.¹⁵¹

Von anglikanischer Seite her gesehen stellte eine Bill, die Ehen im ersten Grad der Schwägerschaft erlauben würde, einen staatlichen Eingriff in Autorität und Macht der Kirche dar. Doch weder die Gegnerschaft des die Debatte anführenden „Anglican establishment“ noch ein grundsätzlicher konservativer Vorbehalt gegenüber Änderungen reiche aus, so Nancy F. Anderson, um Dauer und Intensität der Auseinandersetzung hinreichend zu erklären, zumal sich auch Liberale gegen eine Aufhebung des Verbots aussprachen. Das Schlüsselmoment sei vielmehr in der Verknüpfung dieser Schwägerschaftsverbinding mit Inzest zu sehen.¹⁵² Grundlage dieser Vorstellung war die soziale und räumliche Nähe: Wenn die ledige Schwester mit der verheirateten und deren Mann unter einem Dach wohnte. Eine Heirat von Cousin und Cousine habe dem gegenüber zeitgenössisch keine Inzestassoziationen hervorgerufen, da diese nicht in derselben „isolated emotional intimacy“ zueinander gestanden hätten.¹⁵³

Die Sorge, durch die Möglichkeit solcher Eheschließungen Sexualität in den Kreis der engeren Familie einzuführen, beherrschte die Diskussion. Nancy Anderson zitiert Statements aus einem frühen Bericht der ab 1847 wiederholt zur Klärung der Rechtspraxis eingesetzten *Royal Commission*, die nahtlos an das für den deutschsprachigen Raum skizzierte Bild moralisch orientierter Argumentation anschließen: Das Eheverbot wurde als *cordon sanitaire* erachtet, der die „Würde und Reinheit“ – „dignity and purity“ – des Familienlebens erhalte, während dessen Aufhebung zur Folge habe, dass eine „flaming torch of sensual and inordinate desire would fill the sanctuary with smoke“ und „transform a consecrated Church into a menagerie of wild beasts“.¹⁵⁴ Das Verbot von Eheschließungen in der nahen Schwägerschaft galt zugleich als Bollwerk gegen inzestuöse konsanguine Beziehungen im familialen Nahbereich.¹⁵⁵

151 Report of Commissioners 1847-8, XXVIII, X-XI, zit. nach Frew, *Marriage*, 3; vgl. auch Gullette, *The Puzzling Case*, 143f.

152 Anderson, *The Marriage*, 68f.

153 Anderson, *The Marriage*, 74, 77.

154 Daneben wurde in den 1850er und 1860er Jahren auf Levitikus 18, 16 rekuriert, auf einen Satz, der in der Einheitsübersetzung lautet: „Die Scham der Frau deines Bruders darfst du nicht entblößen; denn sie ist die Scham deines Bruders.“ Vgl. Anderson, *The Marriage*, 77.

155 Vgl. Morris, *Incest or Survival Strategy*, 237, Anderson, *The Marriage*, 80f.

Den Rahmen für diese alarmierte Situation in Bezug auf nahe Verschwägerete sieht Anderson vor allem in der Intensivierung von Familien- und insbesondere von Geschwisterbeziehungen. Während andere Studien Ehen zwischen Cousins und Cousinen als Folge eines besonderen emotionalen Naheverhältnisses in der horizontale Verwandtschaft werten,¹⁵⁶ lag der Fokus in der britischen Diskussion auf der ledigen Schwester, die im selben Haushalt mit ihrer verheirateten Schwester lebte. Aufgrund dieser Nähe und ihrer Nähe zum Schwager wurde die Schwägerin zu einer mit Inzestängsten belegten Figur. Literarisch fand dies in der Gleichsetzung von Schwägerin und Schwester einen plastischen Ausdruck, die im Englischen durch die Begrifflichkeit der *sister-in-law* deutlicher als in anderen Sprachen angelegt ist. Gleichzeitig gab es auch in der britischen Diskussion Stimmen, die ein Problem darin sahen, dass der *horror naturalis*, der konsanguinen sexuellen Beziehungen vielfach zugeschrieben und grundsätzlich als vernünftig angesehen wurde, im Bereich der Schwägerschaft nicht wirksam sei.¹⁵⁷ Daher galt das Verbot, die Schwägerin zu heiraten, als „a bulwark, a line of defense against the threatening onslaught of unrestrained incest. Without this fortification, family purity would be corrupted by even more blatant incestuous demands than that of marriage with a wife’s sister“, schließt Nancy Anderson und spielt damit auf die Intimisierung der Bruder-Schwester-Beziehung an.¹⁵⁸ Anzumerken ist, dass es sich bei den Debatten um die Aufhebung des Verbots der Heirat zwischen Witwer und Schwägerin um einen Kampf unter Männern – „a battle between men“ – handelt hat, wie Margaret Morganroth Gullette konstatiert.¹⁵⁹

5. PHYSIOLOGISCH-MEDIZINISCHE DISKURSE

Zum sozio-politischen und zum moralischen Argument gegen Verwandtenehen kam im Laufe des 19. Jahrhunderts ein drittes hinzu: ein physiologisch-medizinisch begründetes, das zunächst Spuren im zivilrechtlichen, später auch im kirchlichen Diskurs hinterließ. Erste verstreute und knappe Hinweise zielten auf Erscheinungen von ‚Degeneration‘. Die Angst davor und vor Erbkrankheiten konstituierte in dieser Zeit über den spezifischen Fall von Verwandtenehen hinaus ein Thema einer breiteren wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung.¹⁶⁰ Degeneration war im 19. Jahrhundert mit Erblichkeit verkoppelt und

156 Vgl. Christopher H. Johnson u. David Warren Sabean, Introduction. From Siblingship to Siblinghood: Kinship in the Shaping of European Society (1300–1900), in: dies., Sibling Relations, 1–28.

157 Anderson, The Marriage, 76.

158 Anderson, The Marriage, 81.

159 Gullette, The Puzzling Case, 146.

160 Vgl. Philipp Sarasin, Reizbare Maschinen. Eine Geschichte des Körpers 1765–1914, Frankfurt

82 auf pathologische physische Erscheinungen reduziert.¹⁶¹ Eine Verdichtung dieses Arguments in Zusammenhang mit Ehen in der Blutsverwandtschaft zeigt sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts in Handbüchern und Zeitschriftenartikeln.¹⁶² Bemerkenswert ist der Umstand, dass die darin thematisierte gesundheitliche Gefährdung als Folge von Verwandtenehen in den Akten der Ehedispensansuchen ein relativ spätes Echo gefunden hat.

Einen Zusammenhang zwischen Verwandtenehen und gesundheitlicher Gefährdung von Nachkommen herzustellen war nicht neu. Michael Mitterauer etwa verweist auf den nestorianischen Patriarchen Jesubocht, der sich im 8. Jahrhundert über die Folgen der bei den zoroastrischen Persern häufigen nahen Verbindungen, die aus religiösen Gründen auch Ehen mit Geschwistern und eigenen Kindern mit eingeschlossen haben sollen,¹⁶³ in negativer Weise äußerte und sich dabei auch auf die physische Konstitution der Kinder bezog, denn „ihre Glieder, ihre Augen, Hände und Füße“ würden „eine Schwäche zeigen und ihre Haut verschiedene Farben“. Er sah darin ein Urteil Gottes über solche „schmutzigen Ehen“.¹⁶⁴ Doch darf nicht vergessen werden, dass divergierende Konzepte von Inzest, entsprechende Regeln und Verbote ebenso wie die Kritik daran oftmals der Differenzmarkierung gegenüber ‚anderen‘ dienten und damit als Teil einer Abgrenzungsrhetorik zu sehen sind. Für die Zeit ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert und im 19. Jahrhundert prägend war die Verdichtung, die der Diskurs über Eheverbote und die ‚Gefahr‘ konsanguiner Ehen nahm, nicht zuletzt infolge der von Seiten von Naturforschern und Medizinern vertretenen Thesen sowie von deren philosophischer und anthropologischer Unterfütterung.¹⁶⁵ Verschie-

a. M. 2001, 433–451; Peter Weingart, Jürgen Kroll u. Kurt Bayertz, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt a. M. 1992, 42–50.

161 „From the mid-eighteenth to the mid-nineteenth century, the term changed its meaning considerably, from an evil inflicted by luxury and civilization, to a natural tendency of pathological decline“, schreibt Laure Cartron diesbezüglich. Laure Cartron, Degeneration and „Alienism“ in Early Nineteenth-Century France, in: Müller-Wille/Rheinberger, Heredity Produced, 155–174, 156.

162 Vgl. auch Sabeian, Kinship in Neckarhausen, 428.

163 Michael Mitterauer, Kontrastierende Heiratsregeln. Traditionen des Orients und Europas im interkulturellen Vergleich, in: Historische Sozialkunde 41, 2 (2011), 4–16, 8.

164 Edward Sachau, Syrische Rechtsbücher, Bd. 3, Berlin 1907, 35, zit. nach Michael Mitterauer, Die „Sitten der Magier“. Zur Inzestproblematik in historischen Gesellschaften, in: ders. Historische Verwandtschaftsforschung, Wien/Köln/Weimar 2013, 85–105.

165 Als ein Beispiel dafür vgl. Georg Simmel, Die Verwandtenehe, in: Vossische Zeitung (Berlin), Sonntagsbeilage Nr. 22/23 (03. und 10. Juni 1894). In dem gleich noch näher kommentierten Artikel über Das Verbot der Ehen zwischen Verwandten, in: Der Katholik. Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben 43, 1 (1863), 143–160, wurden u. a. statistische Befunde über die Häufung von körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen als Folge von konsanguinen Ehen referiert, und zwar mit Vergleichen zu China, wo es

dene Medien griffen das Thema auf und popularisierten es. Es zirkulierte auch in kirchlichen Presseorganen.

Indizien für eine zunehmende Präsenz des Degenerations- und Gefährdungsdiskurses kann ein Blick in verschiedene Ausgaben von Kommentaren und Handbüchern zum Eherecht liefern. In der ersten Ausgabe des Handbuches zum Eherecht von Thomas Dolliner aus dem Jahr 1813 findet sich noch keinerlei Bezug auf mögliche gesundheitliche Folgen von Verwandtenehen. In den späteren Ausgaben der Jahre 1835 und 1848 hingegen schrieb er von einer Gefahr der „Degeneration“ bei Ehen, „die lange Zeit nur unter Verwandten“ stattgefunden hätten.¹⁶⁶ Theodor Pachmann verwies in seinem Lehrbuch aus dem Jahr 1853 im Abschnitt über Eheverbote an erster Stelle auf das „natürliche Gesetz der Fortpflanzung“¹⁶⁷ als Begründung für die Eheverbote in der Verwandtschaft, ohne näher darauf einzugehen. In der überarbeiteten Fassung von 1865 sprach er von der „Erfahrung von unverkennbarer Degeneration“, die solchen Ehen entgegenstände.¹⁶⁸ Das Thema der „Degeneration“ war zu diesem Zeitpunkt gesetzt;¹⁶⁹ es kursierte und fand auch auf Diözesanebene Niederschlag, indem zum moralischen Argument nun auch das „physische“ hinzutrat.

Fürstbischof Vinzenz Gasser schrieb im Jahr 1858 in dem von ihm gegründeten „Brixner Diözesan-Blatt“: „Zu meinem großen Leidwesen nehmen in dieser Diözese die Eheanträge in jenen Graden der Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft, in denen nur der apostolische Stuhl dispensiren kann, bedeutend überhand. Das Ueberhandnehmen solcher Ehen hat unstreitig viele moralisch nachtheilige Folgen. Sie sind selbst mit physischen Nachtheilen verbunden. Die Irrenhäuser geben Zeugniß, daß der Blöd- und Irrsinn unter den Kindern solcher blutsverwandter Eltern nicht selten einheimisch ist. Ich erneuere daher die Verordnungen meiner Vorgänger und ermahne die Hochw[ürden] Seelsorger, daß sie solche Eheanträge nach Kräften ferne zu halten suchen.“¹⁷⁰ In der zitierten

kaum Taubstumme gäbe, da dort, so das Argument, Ehen zwischen Verwandten gänzlich verboten seien.

166 Thomas Dolliner, Ausführliche Erläuterung des zweyten Hauptstückes des allgemeinen bürger(lichen) Gesetzbuches von § 44–77, Wien 1835, 208, in derselben Formulierung, Dolliner, Handbuch des oesterreichischen Eherechts, 1848, 208. Vgl. auch Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 353.

167 Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Bd. 2/1, 1853, 270.

168 Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Bd. 2, 1865, 285.

169 Moritz von Stubenrauch verwies in seinem Commentar zum allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch seinerseits auf Theodor Pachmann. Vgl. Moritz von Stubenrauch, Commentar zum allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche sammt den dazu erflossenen Nachtrags-Verordnungen, Bd. 1, Wien 1864, 146.

170 Verordnung über einige bei Eheschließungen zu befolgende Punkte, in: Brixner Diözesan-Blatt 2 (1858), 15–17, 16f. Vinzenz Gasser war seit 1856 als Bischof im Amt und hatte im Jahr 1857 das „Brixner Diözesan-Blatt“ gegründet.

84 Passage sprach der Fürstbischof im Zusammenhang mit gesundheitlicher Gefährdung nur von Kindern „blutsverwandter Eltern“, nahm also die Schwägerschaft davon aus. Dies war für höhere Repräsentanten der katholischen Kirche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts keineswegs üblich.

Im Jahr 1863 druckte die Zeitschrift „Der Katholik“ ohne Nennung des Autors einen längeren Artikel über „Das Verbot der Ehen zwischen Verwandten“, der den damaligen Stand der Diskussion ausführlich aufrollt.¹⁷¹ Die erstmals 1821 in Mainz erschienene Zeitschrift war auf den gesamten deutschsprachigen Raum hin ausgerichtet. Sie markierte den Beginn einer katholischen Medienpublizistik, die sich nicht nur über die Konfession definiert hat, sondern sich als „geistige Bewegung“ – unter dem Motto „romverbunden und kirchentreu“ – verstand und über längere Zeit das führende religiöse und kirchenpolitische Blatt war.¹⁷² Insofern können sowohl die darin dokumentierten Positionen als auch die zitierten Autoren und Werke als paradigmatisch für den damaligen Bezugsrahmen der katholischen Debatte im deutschsprachigen Raum angesehen werden.

Gleich im Einleitungsteil wurden Moral und Natur – und damit Theologie und Naturforschung – miteinander verflochten:¹⁷³ Die Nichtachtung des von der Moral Geforderten, und das galt auch in Bezug auf die nicht eingehaltenen Eheverbote in der nahen Verwandtschaft, würde sich „auf physischem Gebiet strafen und rächen“, da Gott auch der Urheber der Natur sei. Insgesamt nahmen die sich auf Natur beziehenden Begründungen der Eheverbote in diesem Artikel weit größeren Raum ein als die zuvor skizzierte soziale und moralische Argumentation. Dies mag als ein deutliches Zeichen dafür gelesen werden, dass sich der Brennpunkt der Diskussion zusehends in diese Richtung verlagerte.

Der Artikel reiht das Thema in eine lange Traditionslinie ein: Bereits Papst Gregor der Große (590–604) habe darauf aufmerksam gemacht, dass Ehen zwischen Verwandten häufig kinderlos seien.¹⁷⁴ In neuerer Zeit habe „eine genauere

171 Das Verbot der Ehen zwischen Verwandten.

172 Rudolf Pesch, *Die kirchlich-politische Presse der Katholiken in der Rheinprovinz vor 1848*, Mainz 1966, 141; Michael Schmolke, *Die schlechte Presse. Katholiken und Publizistik zwischen „Katholik“ und „Publik“, 1821–1968*, Münster 1971, 13, 40.

173 Insbesondere von freireligiösen Richtungen, aber nicht nur von diesen, wurde in der Erforschung der Naturgesetze eine „Aufgabe von höchster Wichtigkeit“ gesehen als Zeichen der göttlichen Durchdringung der Welt. Den Naturwissenschaftlern kam dabei die „entscheidende Vermittlungsfunktion“ zu. Andreas W. Daum, *Wissenschaftspopularisierung im 19. Jahrhundert. Bürgerliche Kultur, naturwissenschaftliche Bildung und die deutsche Öffentlichkeit, 1848–1914*, München 1998, 200f.

174 Er antwortete auf Augustinus, wie Beda in der „*Historia ecclesiastica gentis Anglorum*“ berichtet, dass aus Verbindungen zwischen Cousins und Cousinen keine Nachkommen hervorgingen: „*Quaedam terrena lex in Romana republica permittit, ut sive fratris et sororis, sive duorum fratrum germanorum, seu duarum sororum filius et filia misceantur. Sed*

Beobachtung der Natur und eine sorgfältige Erforschung ihrer Gesetze erkennen lassen, daß in den verschiedenen Reichen der Natur Fortpflanzungen innerhalb derselben Familie zur Schwächung, Entartung und Verkrüppelung der Nachkommenschaft beitragen“ würden. Als Referenz und Beleg diene ihm, wie auch anderen Autoren, der Vergleich mit Tieren. Ein englischer Physiologe habe betont, dass es „ein beachtenswerthes Gesetz im *Thierreich*“ sei, „daß Geschlechtsverbindungen zwischen Individuen von gleichem Blute entschieden zur Verschlechterung der *Race* beitragen“ würden.¹⁷⁵ Dasselbe wurde nun auf den Menschen übertragen: Wenn auch die Folgeerscheinungen das eine oder andere Mal nicht besonders auffällig seien, so dass man vielleicht glauben möchte, dass das Naturgesetz nicht zuträfe, dürfe man sich nicht täuschen: Es träfe dennoch zu, denn ein Naturgesetz mache niemals eine Ausnahme. Ein „vorstechender Fehler“ der Eltern zeige sich bei den Kindern in schlimmster Gestalt. „Wenn es darum Länder gibt, wo die Fürsten ihre Nichten heirathen und unbedenklich Ehen zwischen Vettern und Basen geschlossen werden,“ so wisse „jeder kundige Physiolog, daß dies geradezu im Widerspruch mit den Naturgesetzen steht.“¹⁷⁶

Zwei Autoren und deren Werke, die als kompatibel mit dem katholischen Weltbild erachtet wurden, stehen des Weiteren im Zentrum der Erörterung: Zum einen war dies Joseph de Maistre, Philosoph, Schriftsteller und Diplomat im Dienst des Königreichs Sardinien, der als ultramontan katholisch und „antimodern“ galt. Er hatte sich in seinem 1819 in Lyon veröffentlichten Buch über den Papst unter anderem gegen die aus seiner Sicht allzu häufig gestatteten Verwandtenehen in Adelsfamilien gewandt.¹⁷⁷ Ein Hintergrund dessen ist, dass er vehement für eine Beschränkung päpstlicher Autorität auf geistliche Belange eintrat – jenseits politischer Interessen und Macht. Zum anderen war dies der französische Arzt Francis Devay, von dem im Jahr 1857 und 1862 in zweiter und erweiterter Auflage das Buch „Du danger des mariages consanguines sous le rapport sanitaire“ über die gesundheitlichen Gefahren infolge von Eheschließungen in der Blutsver-

experimento didicimus, ex tali conjugio sobolem non posse succrescere.“ c. 2 § 5 C. XXXV. qu. 5, zit. nach Herrmann Eichborn, *Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nach kanonischem Rechte*. In seiner geschichtlichen Entwicklung aus den Quellen bearbeitet und übersichtlich dargestellt, Breslau 1872, 8.

175 Das Verbot der Ehen zwischen Verwandten, 152.

176 Hier wurde Bezug genommen auf: George Combe, *Das Wesen des Menschen und sein Verhältniß zur Aussenwelt*. Aus dem Englischen von R. Ed. Hirschfeld. Bremen 1838, 207. Combe beschäftigt sich darin mit Vorstellungen von Vererbung, die bei ihm eng mit Moral, Charakter etc. verknüpft ist.

177 Joseph de Maistre, *Du pape*, Lyon 1819. Zu seiner Person vgl. Martin Burckhardt, *Das Ungeheuer der Vernunft*. Joseph de Maistre zur Einführung, in: Joseph de Maistre, *Vom Papst*. Ausgewählte Texte, Berlin 2007, 7–39; Carolina Armenteros u. Richard A. Lebrun, *Introduction*, in: dies. (Hg.), *Joseph du Maistre and his European Readers*, Leiden/Boston 2011, 1–15.

86 wandtschaft erschienen war.¹⁷⁸ Von Interesse sind vor allem die Verknüpfungen, die diese beiden Autoren vornahmen. Joseph de Maistre zog ebenfalls Parallelen zur Pflanzen- und Tierwelt. Sein Fazit lautete, dass in der materiellen Ordnung die Tiere unsere Lehrer seien: „Dans l'ordre matériel les animaux sont nos maîtres.“¹⁷⁹ Ebenso konkret wie plastisch untermauert dies ein Rekurs auf die Pferdezucht: „Durch welche beweinenwürdige Verblendung kann ein Mann, der eine ungeheure Summe verschwendet, um z. B. einen arabischen Hengst mit einer normännischen Stute zu paaren, nichts desto weniger sich ohne den geringsten Anstand eine Gemahlin aus seinem Blute nehmen?“ So stelle sich die Frage, ob der Papst etwa das Recht habe, „von physischen Gesetzen zu dispensieren“.¹⁸⁰

Francis Devay geht in seinem Buch auch davon aus, dass konsanguine Eheschließungen „contraires à la nature“, wider die Natur, seien.¹⁸¹ Er betonte die Einheit von „hygiène physique“ und „hygiène morale“, von der er zur „hygiène matrimoniale“ überleitet. Die Unfruchtbarkeit als Folge von Verwandtenehen, Erb- und andere Krankheiten werden in dieser Schrift thematisiert, und Devay kommt zum Schluss, dass konsanguine Ehen streng genommen als ein „Vergehen gegen die öffentliche Hygiene“, „comme une infraction à l'hygiène publique“, erachtet werden müssten, was das Augenmerk des Gesetzgebers erfordere.¹⁸² Die Gesetzeslage in Frankreich war jedoch eine andere. Der Code civil von 1804 verbot nur Ehen zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, also zwischen Aszendenten und Deszendenten sowie zwischen Stiefeltern und Stiefkindern (§ 161), in der Seitenlinie zwischen Geschwistern, zwischen Verschwägerten desselben Grades (§ 162) sowie zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe (§ 163). Den Eheschließungen zwischen Cousins und Cousinen stand also zivilrechtlich kein Hindernis entgegen.

178 Francis Devay, *Du danger des mariages consanguines sous le rapport sanitaire*, Paris 1862² [1857].

179 de Maistre, *Du pape*, 278.

180 Die Übersetzung stammt aus dem hier kommentierten Artikel aus „Der Katholik“, Das Verbot der Ehen zwischen Verwandten, 158. Original findet sich die Stelle bei de Maistre, *Du pape* 278: „Par quel aveuglement déplorable l'homme qui dépensera une somme énorme pour unir, par exemple, le cheval d'Arabie à la cavale normande, se donnera-t-il néanmoins sans la moindre difficulté une épouse de son sang? [...] Le Souverain Pontife auroit-il par hasard le droit de dispenser des lois physiques?“ George Combe zog ebenfalls die Pferdezucht als Vergleich heran: „Und doch sehen wir täglich höchst verständige Leute, die ängstlich die Zucht der Pferde zu bewahren und zu veredeln besorgt sind, das Blut der Kinder beflecken, und nicht nur die beschwerlichsten körperlichen Leiden, sondern Wahnsinn, Narrheit und die unwürdigsten Anlagen auf sie verpflanzen.“ Combe, *Das Wesen des Menschen*, 176.

181 Devay, *Du danger*, 1.

182 Devay, *Du danger*, XIV, XVII, 67.

Eine letzte Bezugnahme auf den Artikel, der 1863 in „Der Katholik“ erschienen ist, gilt einem Spruch, der die nachteiligen Folgen, die man Ehen zwischen nahen Verwandten zuschrieb, auf den Punkt bringen sollte: „Keine Erben, oder Verderben, oder früh sterben.“¹⁸³ Der Spruch war eingängig und tat offensichtlich seine Wirkung. Im darauf folgenden Jahr 1864 nahm das „Brixner Diözesan-Blatt“ im Rahmen einer didaktisch-pastoralen und auf Latein verfassten Fallgeschichte auf den Artikel Bezug. Der „Casus X“ handelte von einem nahe verwandten Paar, das unter Angabe falscher Dispensgründe eine Dispens erhalten – nach Kirchenlogik – „erschlichen“ hatte. Das Sprichwort „keine Erben, Verderben oder früh sterben“ ist in einer dazugehörigen Anmerkung als Warnung und Merkspruch angeführt.¹⁸⁴ Das „Diözesan-Blatt“ war Pflichtlektüre für die Geistlichen in den Pfarreien der Diözese. Immer wieder wurde im Zuge von Dispensverfahren auf darin abgedruckte Instruktionen verwiesen. So lässt sich auf eine regional breite Rezeption schließen. Der Spruch tauchte im Jahr 1866 in einem Dispensansuchen aus eben dieser Diözese auf: Ein Brautpaar lasse sich, so der Bericht des lokalen Geistlichen, von seinem Heiratsvorhaben nicht abbringen, denn sie würden hoffen, dass Gott sie, wenn sie die kirchliche Dispens erhalten würden, „nicht strafen werde mit: früh sterben oder verderben oder keinen Erben“.¹⁸⁵ Argumente und Diskurse zogen ihre Kreise.

Zu den klassischen Folgen von Ehen unter nahen Verwandten wurden, wie auch von Devay, nicht nur bestimmte Krankheitsbilder wie Taubstummheit, Blindheit, Hautschuppen, organische Anomalien bis hin zu Monstruosität und geistiger Beeinträchtigung, sondern auch Unfruchtbarkeit, Frühgeburten und erhöhte Kindersterblichkeit gezählt. Charles Darwin, mit seiner Cousine Emma Wedgewood verheiratet und verwandtschaftlich vertikal und horizontal in ein Netzwerk aus Cousinenehen eingebunden, befasste sich mit potenziellen Folgeschäden solcher Verbindungen. Sein Interesse an diesem Thema war nicht zuletzt durch persönliche Sorgen motiviert.¹⁸⁶ Er drängte auf einen Nachweis der damals kursierenden Thesen und setzte sich, wenngleich erfolglos, dafür ein, dass die Frage, ob zwischen Eheleuten ein Verwandtschaftsverhältnis vorliege, in den englischen Zensus von 1871 aufgenommen werde: „In England and many parts of Europe the marriages of cousins are objected to from their supposed injurious consequences; but this belief rests on no direct evidence.“ Seinen Nachbarn und Mitstreiter John Lubbock, der Mitglied des Parlaments war, ersuchte er, seinen

183 Auch in einer längeren Version bekannt: „Wer will verderben, früh sterben, und bleiben ohne Erben, der muss eine Frau in der Familie sich werben.“

184 Casus X, 130ff sowie 132, Anm. 1.

185 DIÖAB, Konsistorialakten 1866, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 7.

186 Kuper, *Incest & Influence*, 84f; zu diesem Cousin-Cousinen-Heiratsnetzwerk vgl. auch Daviddoff, *Thicker than Water*, 225–227.

88 Vorschlag dort zu unterbreiten. Zu diesem Zweck entwarf er ein Papier und argumentierte darin: „If the census recorded cousin marriages it could be established whether they were less fertile than the average. Later it might also be possible to find out, whether or not consanguineous marriages lead to deafness, and dumbness, blindness, &c.“¹⁸⁷ Das Parlament wies den Vorschlag von Lubbock als zu heikel – „too sensitive and awkward“ – zurück, da dessen Umsetzung die so zahlreichen Cousin-Cousinen-Ehen „stigmatisieren“ würde.¹⁸⁸

Aus medizinisch-naturwissenschaftlicher Sicht stand ausschließlich die Ehekonstellation zwischen nahen Blutsverwandten im Fokus der Aufmerksamkeit. Die Kirche hingegen musste aus ihrer Sicht auch die Eheverbote in der nahen Schwägerschaft weiterhin verteidigen und durchsetzen – und sie tat dies auf ihre eigene Weise. Theres Waldner und Christian Bodner, das Paar, das das zuvor erwähnte Ansuchen mit dem Spruch vom frühen Sterben, Verderben und den fehlenden Erben gestellt hatte, war nicht blutsverwandt, sondern im zweiten und dritten ungleichen Grad verschwägert. Kirche und Geistlichkeit übertrugen offensichtlich den auf das gemeinsame Blut und die Abstammung bezogenen physiologisch-medizinischen Diskurs zumindest fallweise nahtlos auf die Heiratsverwandtschaft. Affine Verbindungen wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den nun insgesamt häufiger in den Korrespondenzen rund um Ehedispensansuchen auftretenden Bedenken potenzieller gesundheitlicher Gefährdung nicht ausgenommen.

In einigen Dispensansuchen der Diözese Salzburg findet sich Mitte der 1870er Jahre die „physiologische“ Begründung von Eheverboten auf verschwägte Paare explizit angewandt: Dem Ansuchen des Witwers Paul Kraihamer gegenüber, der seine Schwägerin Victoria Wuppinger ehelichen wollte, äußerte das Konsistorium „ernstliche Bedenken“, und zwar über die Vermehrung solcher „aus physiologischen Gründen als sehr unratsam bezeichneten“ Ehen.¹⁸⁹ Im Fall eines anderen verschwägerten Brautpaares – Rupert Schragl und Maria Schweinberger – wurde das „Überhandnehmen solcher nicht bloß kirchlich mißbilligten, sondern auch in physiologischer Hinsicht“, und zwar „von den Ärzten selbst als sehr nachteilig bezeichneten Verbindungen in so nahen Graden“ beklagt.¹⁹⁰ In der Diözese Brixen befürwortete ein Geistlicher im Jahr 1895 eine Eheschließung in der Schwägerschaft mit dem Verweis auf das bereits fortgeschrittene Alter der Braut und

187 Charles Darwin an Lubbock, 17. Juli 1870, in: Frances Darwin (Hg.), *The Life and Letters of Charles Darwin*, London 1887, Bd. 3, 129, zit. nach: Kuper, *Incest & Influence*, 94–96, Zitate: 95.

188 Anderson, *The Marriage*, 84; Davidoff, *Thicker than Water*, 241. Zu den bereits von Heinrich VIII. legalisierten Cousin-Cousinenehen vgl. Anderson, *Cousin Marriage*.

189 AES, Kasten 22/39, Päpstliche Ehe-Dispensen 1868–1877, 1876, Nr. 10.

190 AES, Kasten 22/39, Päpstliche Ehe-Dispensen 1868–1877, 1876, Nr. 14.

vertrat die Meinung, dass „die gegen eine solche Verhelichung sprechenden schädlichen Folgen in Bezug auf die Nachkommenschaft etc. etc. [...] in diesem Falle ob supra superquadultam aetatem sponsae wohl nicht zu befürchten“ seien.¹⁹¹ Denn voraussichtlich würde sie keine Kinder mehr haben. Den hier und da in den Dispensansuchen geäußerten Zweifeln, ob das Eheverbot der Schwägerschaft überhaupt gerechtfertigt sei, begegneten die kirchlichen Repräsentanten mit Schweigen. Sich auf eine Diskussion einzulassen, wäre einem Eingeständnis gleichgekommen, dass man den inzestuösen Charakter von Schwägerschaft tatsächlich in Frage stellen kann. In dieses Bild einer Kommunikationsstrategie, die über Schweigen oder summarische Begrifflichkeiten zu verschleiern trachtete, dass die den Eheverböten zugrunde liegenden Konzepte zum Teil auf schwachen Füßen standen, fügt sich eine im Jahr 1883 in dem zur Diözese Brixen gehörigen Generalvikariat Feldkirch durchgeführten Erhebung ein. Deren Ziel war es, „die Auswirkungen mit Römischer Dispens geschlossener Ehen“ in den Vorarlberger Dekanaten zu erfassen,¹⁹² also auch jene zwischen Verschwägerten.

Das medizinische und naturforscherische Interesse an Vererbung und ‚Degeneration‘ hätte im Grunde dem Bestreben der katholischen Kirche, Eheschließungen zwischen nahen Verwandten möglichst zu verhindern, dienlich sein können. Denn Mediziner und Naturforscher lieferten mit ihren Auffassungen zusätzliche Argumente in diese Richtung und arbeiteten in diesem spezifischen Bereich also *für* die Kirche – im Unterschied zum konfrontativen Verhältnis in Bezug auf so manche andere Theorie, die in jener Zeit im Bereich der Naturwissenschaften entwickelt wurde. Zugleich nahmen die biologischen Argumente den staatsorientierten Juristen, die auf Vernunft rekurrierten und an einer Erleichterung von Eheschließungen zwischen Verwandten interessiert waren, Wind aus den Segeln. Das Problem für die Kirche war, dass sich die naturwissenschaftlich-medizinischen Begründungen ausschließlich auf konsanguine Verbindungen bezogen. Das Ehehindernis der Schwägerschaft wäre damit in letzter Konsequenz als solches hinfällig geworden und damit auch die über Jahrhunderte vertretene Gleichsetzung mit der Blutsverwandtschaft, was deren inzestuösen Charakter betraf. In Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Eheverbote in der Schwägerschaft geriet die Kirche im Laufe des 19. Jahrhunderts damit in eine gewisse Bedrängnis.

Diskursiv scheint es, als ob der Schwägerschaft tatsächlich ein Körperbezug unterstellt wurde. Doch könnte es sich dabei auch um eine Kommunikationsstrategie gehandelt haben, die die Differenzierung zwischen konsanguinen und

191 DIÖAB, Konsistorialakten 1895, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 20.

192 Archiv der Diözese Feldkirch (ADF), Generalvikariat Matrimonialia (GA), Karton Ehesachen V, 1877–1885, Römische Dispensen III, 1883, Erhebung über die Auswirkungen der mit Römischer Dispens geschlossenen Ehen. Vgl. dazu Kapitel fünf.

90 affinen Heiraten verdeckte und so den Gefährdungsdiskurs auch auf die Schwägerschaft übertragbar machte, den medizinisch-naturforscherischen Diskurs damit in ihren eigenen Interpretationsrahmen einpasste. Diese ambivalente Situation könnte eine Erklärung dafür liefern, warum kirchliche Repräsentanten den Gefährdungsdiskurs in Bezug auf Ehen zwischen nahen Blutsverwandten im Kontext von Dispensansuchen und in der Begründung von deren Abweisung nur verhalten aufgegriffen haben. Auf diese Weise wurde über die „physiologische“ Begründung der Eheverbote die Schwägerschaft gewissermaßen biologisiert, während als Argument gegen Ehen zwischen Cousins und Cousinen bis in die 1880er Jahre moralisch-sittliche Gründe an erster Stelle rangierten.

6. VOM „GEMEINSAMEN“ UND „FREMDEN BLUT“ ZUR RASSIFIZIERUNG

Mit der diskursiven Verdichtung der physiologischen Argumente ab der Mitte des 19. Jahrhunderts einher ging eine verstärkte Betonung des „gemeinsamen Blutes“ ebenso wie die je nach Kontext unterschiedlich konnotierte Rede vom „fremden Blut“. In Dispensansuchen von Witwern, die ihre Schwägerinnen heiraten wollten, aber auch bei Ehevorhaben zwischen Blutsverwandten wurde immer öfter mit dem „gemeinsamen Blut“, mit den „Blutsbanden“ argumentiert, über die die Braut als Tante mit ihren Neffen und Nichten oder als nahe Verwandte mit den Kindern des Witwers verbunden sei. Das „gemeinsame Blut“ stand dabei als Synonym für eine besondere Nähe und Vertrautheit, für Verlässlichkeit und Verantwortungsgefühl und damit letztlich als Gewähr einer guten und uneigennütigen Betreuung und Erziehung der Kinder.

Der Witwer Franz Fessler, Bäckermeister in Bregenz, hatte sechs Kinder, darunter einen „krüppelhaften Knaben“, der einer „liebreichen und geduldigen Pflege“ bedurfte. Eine solche lasse sich, so eine seiner Begründungen zugunsten einer Heirat mit Katharina Reichard, einer Cousine seiner verstorbenen Frau, „nur von einer christlich gesinnten, braven, und durch die Bande des Blutes näher stehenden weiblichen Person hoffen“.¹⁹³ Jakob Bertsch aus Nenzing im Vorarlberger Dekanat Sonnenberg, Vater von drei Kindern, von denen das jüngste eineinhalb Jahre alt war, beabsichtigte sich mit seiner Schwägerin Eva Jutz zu ehelichen. Der im Matrimonialexamen als zweiter Zeuge befragte Christian Selb gab als Begründung, die für diese Heirat sprach, unter anderem an, „er vermüthe, der Bräutigam wolle diese seine Schwägerin ehelichen, weil er aus der ersten Ehe 3 Kinder habe und daher eine blutsverwandte für besser und tauglicher halte“.¹⁹⁴ Johann Michael Dörler, k. k. Kanzlist im Bezirksamt Bregenz, war ebenfalls ver-

193 DIÖAB, Konsistorialakten 1851, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 24.

194 DIÖAB, Konsistorialakten 1853, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 38.

witwet und hatte vier Kinder. Bei seinem ersten Ansuchen um eine Dispens für die Eheschließung mit seiner Schwägerin Paulina Hilbe waren diese im Alter zwischen knapp einem Monat und acht Jahren. Da dieses abgewiesen wurde, legte er in einem vier Seiten umfassenden, an das Generalvikariat Feldkirch adressierten Bittbrief im Juli 1865 neuerlich seine Gründe dar und erklärte unter anderem: Seiner Bitte um Dispens lägen „durchaus keine unlauteren Motive zu Grunde“, sondern es sei „vielmehr die Sorge eines beänstigten [sic] Vaters, welcher die Existenz und Zukunft seiner armen Kinder nicht gefährden und denselben eine Mutter geben“ wolle, „welche schon nach den Banden des Blutes eine Neigung und Liebe für sie“ habe.¹⁹⁵ Das ‚Fremde‘ war dem gegenüber negativ konnotiert, und zwar nicht nur implizit, sondern vielfach explizit – klassisch in der Figur der „fremden Stiefmutter“, die damit zugleich als böse apostrophiert war.¹⁹⁶

In Schriften des 19. Jahrhunderts, die sich mit Vererbung beschäftigten, konstituierte Blut zunächst nur ein Element unter anderen, dem eine gewisse Wirkung beim Transfer von positiven und negativen Eigenschaften an die Nachkommen zugeschrieben wurde.¹⁹⁷ Organe, das Gehirn, die Muskeln, die Art der Lebensführung, Moral und Charakter und anderes mehr stellten weitere Elemente dar, die in Zusammenhang mit Erblichkeit als relevant galten.¹⁹⁸ Mit der Rezeption medizinisch-naturforscherischer Theorien reduzierte sich diese breite Palette an Faktoren sukzessive. Zugleich veränderte sich die Wahrnehmung von Blut im Diskurs um Eheverbote in Richtung einer stärker biologisch aufgefassten Substanz.¹⁹⁹ Die

195 DIÖAB, Konsistorialakten 1865, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 12. Wilhelm von Guggenberg argumentierte zugunsten einer zweiten Ehe mit seiner Schwägerin damit, dass „eine wahrhaft besorgte Stiefmutter [...] erfahrungsgemäß kaum anderswo als bei den nächsten Angehörigen zu finden“ sei. DIÖAB, Konsistorialakten 1864, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 8.

196 Siehe dazu auch Kapitel vier.

197 Zu „Blutkonjunkturen“, die seit Aristoteles und bis ins 19. Jahrhundert hinein von „humoralpathologischen Zeugungstheorien“ geprägt waren, bis das Blut mit der Etablierung des „zellulärpathologischen Paradigmas“ Mitte des 19. Jahrhunderts die Bedeutung als generative Substanz verlor, jedoch im Zuge der Ende des 19. Jahrhunderts aufkommenden Serologie und Blutgruppenforschung diesen Rang wiederum ‚rückeroberte‘, vgl. Myriam Spörri, Moderne Blutsverwandtschaften. Die „Blutprobe“ und die Biologisierung der Vaterschaft in der Weimarer Republik, in: *L'Homme. Z.F.G.* 21, 2 (2010), 33–49, insbes. 35–41.

198 Zur „Produktion von Erblichkeit“ als Epistem und Wissensformation sowie als biologisches Konzept vgl. Staffan Müller-Wille u. Hans-Jörg Rheinberger, *Heredity – The Formation of an Epistemic Space*, in: dies., *Heredity Produced*, 3–34.

199 Blut wurde, neueren Forschungen zufolge, am Übergang vom Mittelalter in die Frühe Neuzeit zur wesentlichen Verwandtschaftssubstanz und löste ein stärker auf Fleisch zentriertes Denken ab. Guerreau-Jalabert, *Flesh and Blood*, 75; grundlegend zur Konzeption von Körpersubstanzen und Verwandtschaft im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit vgl. Simon Teuscher, *Flesh and Blood in the Treatises on the Arbor Consanguinitatis (Thirteenth to Sixteenth Century)*, in: Johnson u. a., *Blood & Kinship*, 83–104.

92 Unterscheidung zwischen dem ‚gemeinsamen‘ und dem ‚fremden Blut‘ trieb diese Vorstellungen weiter. Für Befürworter exogamer Ehen war das ‚fremde‘, das heißt das nicht verwandte Blut positiv konnotiert: „Neue Mitglieder“ in den Kreis der Familie aufzunehmen, war, wie bereits ausgeführt, ein Fokus in der Argumentation, wenn es um das Verteidigen von Ehehindernissen in der Verwandtschaft ging.

Der Bremer Jurist Heinrich Spöndlin machte sogar das kreative Potenzial einer Gesellschaft von „frische[n] Blutmischungen“ abhängig: „Der Mangel an originellen Menschen, an welchen unsere gleiche Zeit sehr leidet, kömmt eben so sehr von dem Mangel frischer Blutmischungen, als dem Uebermaas in der Uebereinstimmung der Erziehung, der zu allgemein gleichen *anerzogenen* Erbnatur her.“²⁰⁰ Von dieser Unterscheidung ausgehend trat Spöndlin gegen Eheverbote in der Schwägerschaft ein, da einerseits von einer „schädlichen Häufung der nehmlichen Erbnaturen nicht gesprochen“ werden könne. Andererseits, „wenn der Wittwer seiner Frauen Schwester und die Wittwe ihres Mannes Bruder nimmt“, dann hätte die zweite Ehe „die nehmlichen Erbnaturen wie die erste“; Kinder und Eltern verstünden sich „daher viel besser“. „Die Schwester der Mutter wird ihre Neffen und Nichten leichter als Kinder lieben lernen, als eine Fremde diess könnte und seinen Bruders Kindern wird der Bruder, weil sie seine Erbnatur haben, eher ein Vater werden können als ein Dritter.“²⁰¹ Firmierte hier die „Erbnatur“ als Äquivalent für Gemeinsamkeit, sind es in der bereits an anderer Stelle erwähnten „Preisschrift“ von 1811 die Begriffe „Absonderung“, womit geschlossene Heiratskreise unter Verwandten gemeint sind, und „Vermischung“, die einander gegenüber gestellt werden: „Diese Absonderung aber müßte der physischen und geistigen Kultur, gleichwie der Bevölkerung nachtheilig sein, die Vermischung der verschiedenen Bürger verbreitet physische und geistige Kraft und Stärke, und befördert die Fortpflanzung.“²⁰² Trotzdem plädiert der anonyme Autor wenige Seiten weiter dafür, Ehen zwischen Cousins und Cousinen „unbedingt“ zu gestatten.²⁰³

200 Spöndlin, Ueber das Eheverboth, 82f. Hervorhebung im Original gesperrt gedruckt. Sein Argument der „anerzogenen Erbnatur“ bezieht sich auf Stief- und andere nicht als Blutsverwandtschaft geltende Verhältnisse, denen er gleichermaßen Verwandtschaftscharakter zuschreibt: „Wenn bei vollen Verwandtschaften die vorgeschlagene Ausdehnung des Verbothes sich auf die physische und psychische Erbfolge stützt, und dadurch rechtfertigt so wird bei halben, oder Stief- oder Wahlverwandtschaften der abgehende Grund des physischen und angeborenen psychischen Zusammenhanges durch die bindende und einende Kraft der Ehe und die Bedeutung der Familie ersetzt, und wie in jenem Fall die anerborne Erbnatur das Ehehindernis macht, so macht es hier die *anerzogene*, welche eben so sehr Verwandtschaft begründet, als das Blut.“ Ebd., 82.

201 Spöndlin, Ueber das Eheverboth, 93f.

202 Welche canonische Ehehindernisse, 69.

203 Welche canonische Ehehindernisse, 72. Als Begründung für die Sinnhaftigkeit eines solchen Eheverbots in früherer Zeit rekurriert er auf die *patria potestas*, die väterliche Gewalt, die

Als Gegenfolie dienten die ‚anderen‘. So rekurrierte beispielsweise der Jurist Hermann Eichborn in seiner Darstellung über das „Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nach kanonischem Rechte“ von 1872 auf die „zahlreichen Beispiele entarteter Stämme, die eine Vermischung mit fremdem Blute mieden“.²⁰⁴ Die Abgrenzung von einem nicht nachzuahmenden Beispiel erfolgte hier über eine diffuse Ethnisierung und Exotisierung, indem er dieses auf nicht näher spezifizierte räumlich ferne „Stämme“ projizierte, und über die Zuschreibung der „Entartung“, was in dieser Zeit und in diesem Zusammenhang als Übersetzung des Begriffs „Degeneration“ zu lesen ist.

Daneben kursierte die Vorstellung von „gemeinsamem Blut“ in unterschiedlicher Konzentration, gewissermaßen von einer hochprozentigen bis zu einer nur mehr schwachen. Dies galt als Folge von dessen sukzessiver Verdünnung durch die immer wieder neuen „Mischungen“, zu denen es im Laufe von Generationen kommen würde. Theodor Pachmann begründete auf diese Weise die staatlicherseits vorgenommene Reduktion der Eheverbote und zugleich die bürgerliche, an der Anzahl der Zeugungen orientierte Zählung der Verwandtschaftsgrade. Er ging davon aus, dass die in der Verwandtschaft „liegende Verbindung [...] nicht überall in gleicher Stärke vorhanden“ sei, denn: „Jede folgende Zeugung bringt eine neue Mischung des Blutes, schwächt also die Gemeinschaft desselben“.²⁰⁵

Thomas Dolliner hatte bereits Jahrzehnte früher in der Ausgabe seines „Handbuches des in Oesterreich geltenden Eherechts“ von 1813 die nach kanonischem Recht bis zum vierten Grad reichenden Eheverbote zur Diskussion gestellt. Er nahm dabei Bezug auf die Begründung von Papst Innozenz III. zur Zeit des vierten Laterankonzils von 1215: Dieser habe eine Übereinstimmung zwischen den vier Verbotsgraden und den vier Lebenssäften, den *humores*, gesehen.²⁰⁶ Damals war es darum gegangen, die Reduktion der Eheverbote vom siebten auf

sich rechtlich auch auf bereits verheiratete Söhne erstreckte. Dies habe begünstigt, dass diese im väterlichen Haushalt gemeinsam mit anderen verheirateten Geschwistern lebten. So ging es bei diesem Eheverbot – wie bei Geschwistern und hier auch auf Cousins und Cousinen übertragen – um „die Reinheit der Sitten“ in einem Kontext der räumlichen Nähe. Nun aber habe die väterliche Gewalt keine derartige „Wirkung“ mehr und damit sei dieses Eheverbot obsolet.

204 Eichborn, Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, 8.

205 Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Bd. 2/1, 1851, 266.

206 „Quaternarius vero numerus bene congruit prohibitioni conjugii corporalis [...] quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor elementis“, in: Emil Friedberg u. Ludwig Richter (Hg.), Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis secunda, Teil 2: Decretalium Collectionis, Graz 1955 [unveränderter Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1879], Dekretalien Gregor IX., Buch 4, Tit. 14, Cap. 8, Sp. 704. Auch Dolliner, Handbuch, 1813, 182, zitiert die Passage (mit „matrimonii“ anstelle von „conjugii“). Zur Einschätzung des Konzils vgl. Paul B. Pixton, The German Episcopacy and the Implementation of the Decrees of the Fourth Lateran-Council 1216–1245: Watchmen on the Tower, Leiden/New York/Köln 1995.

94 den vierten Grad zu rechtfertigen. Das Argument war, dass Eheverbote, die über den vierten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft hinausreichten, nicht ohne großen Aufwand beachtet, das heißt, eingehalten werden könnten.²⁰⁷ Dieselbe Begründung führten auch die im josephinischen Stil argumentierenden Juristen 570 Jahre später ins Treffen, als es um die Reduktion der Eheverbote auf den zweiten Grad kanonischer Zählung ging. Den Rekurs auf die *humores* empfand Dolliner als einen „sehr sonderbar klingenden“ Grund. Ihm selbst schien die Vorstellung treffender, dass nach vier Generationen „das Unarten“ aufhöre. Er bezog sich dabei auf das Ende des 18. Jahrhunderts erschienene „Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts“ von Gustav Ritter von Hugo, und zwar auf eine Passage aus dem Kapitel „Juristische Anthropologie“.

Zur Erklärung, was mit „Unarten“ gemeint sei, gibt Dolliner in etwas abgewandelter Form die entsprechende Fußnote aus der genannten Schrift Hugos wieder: „Wer auch nur im vierten Grade von einem Neger abstammt, der hat nach Beobachtung der Naturforscher nothwendig noch etwas Negerartiges an sich. In weiteren Graden aber verliert sich dasselbe ganz.“²⁰⁸ Im Original lautet dieser letzte Satz: „Wer aber im fünften oder folgenden, der kann ein völliger Europäer sein.“²⁰⁹ Damit führte ein Strang von Eheverböten der Verwandtschaft über Vererbungstheorien, die zur Beweisführung in außereuropäische Gesellschaften verlagert wurden, zu einer Rassistifizierung des Arguments. Die Vorstellung einer graduellen „Reinigung“ im Laufe von Generationen bis hin zum Weißsein war unter dem Schlagwort des „*branqueamento racial*“ in Brasilien Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts als Mythos und politisches Programm verbreitet: Wenn sich ‚Mestizen‘ nur mit Weißen verbinden würden, würden sie immer weißer und Brasilien damit letztendlich zu einer weißen Nation.²¹⁰ Das Blut war die Substanz, die diese Politik trug, und dessen Farbe – schwarz, indigen oder weiß – das Kriterium der Bemessung von deren Erfolg.²¹¹

207 Conc. Lateran IV, can. 50: „Prohibitio copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari.“ Zit. nach Stapf/Egger, Vollständiger Pastoralunterricht, 235.

208 Dolliner, Handbuch, 1813, 182; mit Bezug auf: Gustav Ritter von Hugo, Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts, 2. umgearb. Versuch, Berlin 1799, § 64, 78 (die entsprechende Fußnote ist mir drei Sternen gekennzeichnet). Der Passus „nach Beobachtung der Naturforscher“ ist ein Zusatz von Dolliner, der sich im Original nicht findet.

209 Hugo, Lehrbuch des Naturrechts, 78. Einen historischen Abriss über Konzepte der Blutreinigung und Vermischung gibt Myriam Spörri, Reines und gemischtes Blut. Zur Kulturgeschichte der Blutgruppenforschung, 1900–1933, Bielefeld 2013, 25–40.

210 Vgl. Giralda Seyferth, *Colonição, imigração e a questão racial no Brasil*, in: *Revista USP* 53 (2002), 117–149, online zugänglich unter: <http://www.usp.br/revistausp/53/12-giralda.pdf> (Zugriff: November 2009). Für diesen Hinweis danke ich Sol Glik.

211 Seyferth, *Colonição, imigração e a questão racial*, 136–147.

Mythos und Programmatik umreißen bereits die Richtung, in die sich die Vorstellung des ‚gemeinsamen‘ und ‚fremden‘ Blutes Anfang des 20. Jahrhunderts wenden sollte. Brigitta Hauser-Schäublin hat in diesem Zusammenhang konstatiert: „Der Rassenbegriff, so wie er im Nationalsozialismus verwendet wurde, ist ohne die Idee des gemeinsamen und fremden Blutes undenkbar.“²¹² Vorgezeichnet war der Pfad bereits seit Jahrzehnten,²¹³ auch wenn dessen Fortsetzung, die in die Vernichtung führte, keine zwangsläufige war. Blut diente in einem rassenanthropologischen Zusammenhang als Mittel, um ‚Rassen‘ zu identifizieren,²¹⁴ wurde zum „Rassenmerkmal“. Der Weg führte über die so genannte „Rassenhygiene“ und über erbbiologische Erfassungen zum Rassenbegriff des Nationalsozialismus.²¹⁵ Piero Camporesi spricht von einer „Wiederentdeckung des Blutes als Motor der Geschichte im zwanzigsten Jahrhundert“, die „ins Negative gewendet [...] in eine barbarische Rückkehr zu Gewalt“ mündete.²¹⁶ Man könnte Wellenlinien der Präsenz des Blutes ziehen. Zu denken ist dabei unter anderem an die massive Abgrenzungspolitik gegenüber getauften Juden und Muslimen und deren Nachkommen seit dem 15. Jahrhundert in Spanien auf Grundlage der Vorstellung der „limpieza de sangre“, der Reinheit des Blutes, der sie nicht entsprachen.²¹⁷

Auch wenn deren Ausgangspunkt ein anderer war, gerieten zeitgenössische britische Autoren, die Ehen zwischen Cousins und Cousinen in den 1870er Jahren verteidigten, im Grunde auf dieselbe Schiene. Ihr Argument war, es sei ‚natürlich‘, jemanden, der einem selbst ähnlich sei, heiraten zu wollen – das ‚eigene‘ hier nicht in Blutmetaphern gefasst, sondern auf den ersten Blick soziokulturell gedacht. Auf den zweiten Blick allerdings war diese Sichtweise rassistisch unterlegt:

212 Brigitta Hauser-Schäublin, Blutsverwandtschaft, in: Christina von Braun u. Christoph Wulf (Hg.), *Mythen des Blutes*, Frankfurt a. M./New York 2007, 171–183, 173.

213 In den 1860er Jahren wurden die Eugenik, die Evolutionstheorie und die Mendel'sche Vererbungslehre begründet. Der Beginn der Eugenik wird mit Francis Galton gesetzt, dessen Aufsatz „Hereditary Talent and Character“ im Jahr 1865 erschienen ist. In Deutschland wird die Eugenik auf eine spätere Zeit, erst in die 1890er Jahre datiert, vgl. Weingart/Kroll/Bayertz, *Rasse, Blut*, 36f. Charles Darwins „On the Origin of Species“ erschien 1859, Georg Mendels Vererbungslehre 1865; letztere wurde aber erst Anfang des 20. Jahrhunderts rezipiert.

214 So etwa bei Gustav Schwalbe, vgl. Weingart/Kroll/Bayertz, *Rasse, Blut*, 180. Der Rekurs auf das Blut in einem rassenanthropologischen Ansatz wird hier als „neuer Gedanke“ bezeichnet.

215 So erschien etwa der Artikel des 1938 vertriebenen Kinderarztes Herbert Orel, *Die Verwandtenehen in der Erzdiözese Wien*, in der Zeitschrift: *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschließlich Rassen- und Gesellschaftshygiene* 26 (1932), 249–278. Für den Hinweis darauf danke ich Peter Melichar.

216 Piero Camporesi, *Das Blut. Symbolik und Magie*, Wien 2004, 29.

217 Max Sebastián Hering Torres, *Rassismus in der Vormoderne. Die „Reinheit des Blutes“ im Spanien der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M./New York 2006; vgl. auch Burschel, *Die Erfindung der Reinheit*, insbes. Abschnitt VII: „Gutes Blut, böses Blut“.

96 Wenn man von der Existenz eines natürlichen Horrors vor einer Heirat mit Verwandten ausgehe, bestünde eine ebenso allgemeine und weit besser begründete Abneigung gegenüber einer Heirat „with foreigners“. Diese Fremden waren, untrennbar mit dem kolonialen Kontext verbunden, über die Farbe definiert: „God made white men, and God made black men, but the Devil made half-castes.“ Im Großbritannien des 19. Jahrhunderts könnte, so Nancy Andersons These, „anxiety about miscegenation“ größer gewesen sein als Inzestängste.²¹⁸ Über eine Reihe von Verknüpfungen griffen Diskursstränge, die auf das ‚eigene‘ und ‚fremde‘ Blut fokussierten, so in koloniale Kontexte aus und bedienten sich rassistischer Argumente der Abgrenzung.

Ziel dieses ersten Kapitels war es zum einen, in grundlegende Logiken des Dispenswesens und in wesentliche Kontexte der sich verändernden Dispenspraxis einzuführen: Verfahrensbestimmend im untersuchten Zeitraum waren neben dem grundsätzlichen Gnadencharakter von Dispensen, die Palette der kirchlich und weltlich auf unterschiedliche Weise festgesetzten Eheverbote und damit verbundene Vorstellungen, aber auch die Milderung des Strafrechts in einem analog zur Reichweite der Eheverbote sehr ausgedehnt gedachten Inzestbereich. Zum anderen ging es darum, thematisch relevante zeitspezifische Diskursfelder auszuleuchten und mit Befunden aus dem analysierten Archivmaterial in Beziehung zu setzen. Als methodisch herausfordernd hat sich die Frage nach dem Sprechen über Liebe und Leidenschaft erwiesen. Anzeichen der verstärkten Präsenz eines auf vertraute Nähe und Gleichheit der Gemüter beruhenden Liebeskonzepts finden sich in den Dispensansuchen durchaus, jedoch wird gleichermaßen auf die für frühneuzeitliche Ehen geforderte Beständigkeit und auf gute Eigenschaften gesetzt. Die Codes konnten je nach sozialem Milieu variieren, gerade im bürgerlichen Milieu aber auch eng miteinander verflochten auftreten oder in zeitspezifische Begrifflichkeiten – wie „Bekanntschaft“ – gefasst sein, die anders als heute konnotiert waren. Zugleich erwies es sich als wichtig, sowohl Handlungsebenen in den Blick zu nehmen als auch das Sprechen über Liebe von der Logik der Verfasser der Quellen her zu denken. Dies ließ Elemente einer strategischen Kommunikation sichtbar werden. Diese zu identifizieren, ist für die Interpretation des Materials und für das Verständnis der administrativen Abläufe insgesamt unabdingbar. Die Multiperspektivität unterstreicht zudem die Vielfalt von Vorstellungen, die das Feld der Liebe im 19. Jahrhundert geprägt hat.

²¹⁸ Anderson, *The Marriage*, 84. Zitiert hat sie aus dem Artikel „Kin, The Marriage of the Near“, erschienen in: *Westminster Review* CIV (1875), 147–155.

Breit gestreut waren ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert die Diskurse in ihrem Für und Wider bezüglich ausgedehnter und verschärfter oder eingeschränkter Eheverbote. In einigen Punkten herrschte weitgehend Übereinstimmung – etwa die Gültigkeit des Inzesttabus zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern betreffend oder die Befürwortung von exogamen Verbindungen –, wenn dies auch mit unterschiedlichen Argumenten untermauert wurde. „Sittlichkeit“ konstituierte sowohl für kirchenrechtlich als auch für zivilrechtlich orientierte Autoren eine wesentliche Grundlage ihrer Erörterungen. Hygiene, Analogien zur Tierwelt und Vererbungsthesen bestimmten die Argumente von medizinisch-naturforscherisch ausgerichteten Schriften. Deutliche Trennlinien zeigten sich in der Haltung gegenüber der Schwägerschaft als Eheverbot, das in England mit der „Marriage with a Deceased Wife’s Sister Bill“ von 1835 fast zeitgleich mit der Verschärfung der päpstlichen Dispenspolitik ab den 1830er Jahren zu einem Brennpunkt öffentlicher Debatte wurde. Deren Legitimierung fiel den Geistlichen, wie die Dispensansuchen immer wieder erkennen lassen, auch auf lokaler und regionaler Ebene zunehmend schwer.

Physiologisch-medizinisch und vererbungstheoretisch fundierte Positionierungen verdichteten sich ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert und beeinflussten die zivil- wie die kirchenrechtliche Auseinandersetzung mit den Eheverboten, die in den ‚Degenerations‘-Diskurs einstimme – breiter zunächst in Schriften und Abhandlungen als im Zuge von Dispensverfahren. Die von Medizinerinnen und Repräsentanten der sich ausbildenden Naturwissenschaften vertretenen Ansichten waren zwar dazu angetan, die Haltung der Kirche bezüglich der Eheverbote zwischen nahen Blutsverwandten durchaus zu stärken. Denn der Papst habe nicht die Macht, von Naturgesetzen zu dispensieren, wie Joseph de Maistre nonchalant bemerkt hatte. Doch fiel mit deren Beschränkung auf blutsverwandte Verbindungen die Schwägerschaft gänzlich aus dem Relevanzspektrum heraus, was für die katholische Kirche trotz der merklichen Brüchigkeit der Schwägerschaftsverbote zu dem Zeitpunkt nicht tragbar erschienen sein dürfte. Deren Reaktion war vielsagend: Kirchliche Repräsentanten schwiegen auf Hinterfragung und Nachfragen hin. Eine Verteidigung der Eheverbote in der Schwägerschaft hätte bewiesen, dass man sie grundsätzlich in Frage stellen *kann*. Genau dieser Eindruck aber sollte offensichtlich vermieden werden. Zugleich übertrugen Geistliche in ihrer Begründung der Ablehnung oder Befürwortung von Dispensen in einzelnen Fällen die Warnung vor möglichen gesundheitlichen Gefährdungen von konsanguinen Ehevorhaben unbesehen auf affine.

Während die Befürworter der Eheverbote die „Engherzigkeit der Verwandtenliebe“ anprangerten, setzten gerade verschwägte Brautpaare, vor allem in der Konstellation, wenn ein Witwer seine Schwägerin und damit zugleich die Tante seiner Kinder heiraten wollte, auf eine Reihe positiver Konnotationen und Erwar-

98 tungen, die mit dem „gemeinsamen Blut“ verbunden waren. In dieser Betonung und hohen Bewertung des „gemeinsamen Blutes“ sind zugleich Abgrenzungen gegenüber dem ‚fremden‘ Blut angelegt, eine Denkweise, in der die Anfänge eines im ausgehenden 19. Jahrhundert mächtiger werdenden und im kolonialen und nationalsozialistischen Rassismus endenden Diskursstrangs zu verorten sind.

II. KIRCHE UND STAAT IN KONKURRENZ

*„Hacia Roma caminan
dos pelegrinos,
a que los case el Papa,
mamita,
porque son primos,
niña bonita,
porque son primos,
niña.“¹*

Ein junges Paar pilgert nach Rom, um vom Papst getraut zu werden. Denn, so heißt es in dem spanischen Volkslied, sie seien „primos“ – Cousin und Cousine. In den folgenden Strophen gelangen sie tatsächlich zum Palast und in den Audienzsaal. Der Papst fragt sie nach Namen und Alter, woher sie kämen und ob sie sich versündigt hätten. Sie haben sich nur geküsst. Und bald darauf läuten auch schon die Hochzeitsglocken. Die nahe Verwandtschaft scheint diesem Lied zufolge kein gravierendes Hindernis dargestellt zu haben: Der Papst hat sie offenbar ohne große bürokratische Hürden davon befreit. Der Aufwand lag in der Pilgerreise selbst, die sie unternommen hatten, getragen von der Hoffnung, bei den päpstlichen Stellen in Rom leichter und rascher an ihr Ziel zu kommen als über die Vermittlung durch ihre Pfarrei oder Diözese oder durch Dritte. Tatsächlich war die Gewährung von Dispensen und anderen Gnaden vor Ort aussichtsreich, und eine entsprechende Erwartungshaltung war vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein präsent.² Als wichtigste Institution ist in diesem Zusammenhang die

1 Aus: „Los pelegrinitos“, spanisches Volkslied, vertont von Federico García Lorca. Für den Hinweis darauf danke ich Fernanda Alfieri.

2 Über den engeren kirchlichen Kontext hinaus sei als Beispiel auf die so genannten „Römerehen“ in Zusammenhang mit ökonomischen Hürden für Eheschließungen auf kommunaler Ebene verwiesen, die im 18. und 19. Jahrhundert ebenfalls durch Trauungen in Rom, insbesondere von Paaren aus dem Tiroler Raum, umgangen wurden. Vgl. Margareth Lan-

100 römische Pönitentiare zu nennen, die als jene Stätte galt, bei der am schnellsten und am besten göttliche Gnade zu erlangen war: „quo citius et melius misericordiam Dei consequerentur“³

Bis in die beginnenden 1780er Jahre hatte in Österreich das kanonische Recht in Hinblick auf Verwandtenehen die maßgebliche Grundlage dargestellt. Der Kirche oblagen die administrativen Kompetenzen sowie die Entscheidungsgewalt und damit praktisch das Monopol bezüglich der Ehedispensen. Die ab diesem Zeitpunkt von weltlicher Seite erfolgenden Regelungen von Ehebelangen veränderten die Situation grundlegend. Sie bedeuteten für die Kirche einen empfindlichen Eingriff in deren Domäne.⁴ Bereits ab Ende der 1770er Jahre schränkten erste Verordnungen und Dekrete deren Macht in diesem Bereich ein. Eine Reise von Verwandten nach Rom zwecks Dispensierung und Eheschließung war ab dieser Zeit kaum mehr möglich, vor allem verstieß dies gegen das nun geltende Gesetz. Nach Rom durfte man sich nur mehr über Vermittlung durch die bischöflichen Konsistorien wenden und bedurfte dazu einer landesfürstlichen Erlaubnis.

Dies war der Auftakt einer zumindest in Teilen Österreichs turbulent verlaufenden Phase. Der Prozess, in dem sich ‚moderne‘ Staatlichkeit im Untersuchungsraum ausgebildet hat, kann daher nicht allein aus der Perspektive eines „Spannungsfeld[es] des ‚Dualismus‘ von Staat und Gesellschaft beziehungsweise „Staatsverwaltung und Selbstverwaltung“ gesehen werden⁵ – die Kirche spielte als dritter Akteur einen nicht unmaßgeblichen Part.⁶ Die Auseinandersetzung um Dispensagenden war einer von mehreren Schauplätzen in dem zwischen Papst und Kaiser in der josephinischen Ära ausgetragenen Machtkampf.⁷ Die Verfah-

zinger; La scelta del coniuge. Fra amore romantico e matrimoni proibiti, in: *Storicamente* 6 (2010), http://www.storicamente.org/07_dossier/famiglia/scelta_del_coniuge.htm (Juli 2011).

- 3 Filippo Tamburini, Le dispense matrimoniali come fonte storica nei documenti della Penitenzieria apostolica (sec. XIII–XVI), in: *Le modèle familial Européen. Normes, déviances, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l'École française de Rome et l'Università di Roma*, Roma 1986, 9–30, 9.
- 4 Zu Grundzügen der „Besetzung“ der Ehe durch die Theologie und durch staatliche Eingriffe vgl. Dieter Schwab, Der Zugriff von Staat und Kirche auf die Ehe – eine historische Reflexion, in: Gerald Kohl, Christian Neschwara u. Thomas Simon (Hg.), *Rechtsgeschichte mit internationalen Perspektiven. Festschrift für Wilhelm Brauneder zum 65. Geburtstag*, Wien 2008, 615–633.
- 5 Krosigk, *Bürger in die Verwaltung*, 11.
- 6 Zu den Konfliktfeldern zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft in dieser Zeit vgl. Karl-Egon Lönne, *Politischer Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1986, Kap. 2.
- 7 Zum Josephinismus sei an dieser Stelle nur auf einige zuletzt erschienene Bände verwiesen, die den Forschungsstand sowie die unterschiedlichen Konzepte erschließen und eine Reihe weiterführender Literatur enthalten: Peter Hersche, *Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter*, Freiburg/Basel/Wien 2006, Bd. 2, 952–1028;

rensabläufe änderten sich; säkulare Verwaltungsbehörden waren nunmehr darin involviert. Die politischen Landesstellen, im konkreten Fall das Gubernium in Innsbruck, fungierten als Drehscheibe der Kommunikation zwischen den bischöflichen Ordinariaten der Diözesen, den Kreisämtern – als den „Triebfeder[n] der ganzen politischen Maschinerie“⁸ – und der Hofstelle in Wien. Das gesetzgebende Bestreben, möglichst alles zu normieren,⁹ zog umso mehr Fragen in der konkreten Umsetzung nach sich. Diese sollten in einem „System der Anfrage bei Hofe im Falle eines Zweifels“ geklärt werden. Dies ist gleichermaßen als ein Ausdruck der fortgeschriebenen „Allmacht des Herrschers“ wie auch der Vorstellung unzulänglicher ausführender Organe auf den unteren Ebenen zu sehen.¹⁰ Der bürokratische Aufwand stieg beträchtlich.

Treffsicher kommentierte Adalbert Theodor Michel in seinem Band zur Geschichte des österreichischen Eherechts im Nachhinein die unübersichtliche Situation jener Zeit: „Das interessanteste Capitel der Geschichte des Eherechtes in der hier besprochenen Periode bilden die k. k. Verordnungen über Ehedispensen. Sie sind meist halbe Maßregeln und nicht immer allgemein kundgemacht; sie suchen Conflict mit der Kirche fernzuhalten und diametral entgegengesetzte Principien zu versöhnen; sie erreichen natürlich diesen Zweck nicht, schwächen aber das Ansehen des Gesetzes, welches man ausdrücklich zu ändern oder auf-

Helmut Reinalter (Hg.), *Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus*, Wien/Köln/Weimar 2008; Wolfgang Schmale, Renate Zedinger u. Jean Mondot (Hg.), *Josephinismus – eine Bilanz / Échecs et réussites du Joséphisme*, Bochum 2008, mit den Überblicksartikeln von Helmut Reinalter, *Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus – ein Forschungsproblem? Gesellschaftlicher Strukturwandel und thesianisch-josephinische Reformen*, in: ebd., 19–33; Christoph Gnant, *Der Josephinismus und das Heilige Römische Reich. „Territorialer Eatismus“ und josephinische Reichspolitik*, in: ebd., 35–51. Zu dem mit den thesianischen Reformen einsetzenden Klima vgl. beispielsweise Umberto Dell’Orto, *La nunziatura a Vienna di Giuseppe Garampi 1776–1785*, Città del Vaticano 1995, 14–42.

- 8 Joseph Kropatschek, *Oestreichs Staatsverfassung, vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen [...]*, Bd. 1, Wien 1794, zit. nach Reinhard Stauber, *Der Zentralstaat an seinen Grenzen. Administrative Integration, Herrschaftswechsel und politische Kultur im südlichen Alpenraum 1750–1820*, Göttingen 2001, 237. Das von Stauber betonte Mitspracherecht der Kreishauptmänner in Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere bei der Behandlung von Einzelfällen, ist aus Perspektive der Dispensagenden weitgehend zu bestätigen. Auch hier wurden deren Berichte und Empfehlungen oft „ganz unverändert oder nur spärlich kommentiert“ vom Gubernium in Innsbruck nach Wien weitergeleitet. Ebd., 240f. Zur Bürokratie vgl. auch Peter G. M. Dickson, *Monarchy and Bureaucracy in Late Eighteenth-Century Austria*, in: *The English Historical Review* 110, 436 (1995), 323–367.
- 9 Insgesamt nennt Dickson die Zahl von knapp 5.400 Dekreten, die zwischen 1781 und 1795 erlassen worden sind. Den größten Anteil machten mit 1.263 jene aus, die Geistliche Sachen betrafen. Vgl. Dickson, *Monarchy and Bureaucracy*, 354.
- 10 Gernot Kocher, *Die Rechtsreformen Joseph II.*, in: Reinalter, *Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus*, 125–161, 128.

102 zuheben nicht den Muth hatte. Es ist übrigens nicht leicht, sich in dieser Partie zurechtzufinden.“¹¹

Heuristisch bietet eine solche Umbruchphase Einblicke in die „Herstellung des Sozialen“. Wenn Abläufe aus der Routine geraten, Interessen und Ansichten konkurrieren, wird begründet, erklärt und vor allem experimentiert. Verstöße gegen das Reglement waren in einer solchen Situation vorprogrammiert. Dieses Kapitel kann so auch unter dem Blickwinkel der Frage nach der Umsetzung und Praxis josephinischer Reformen gelesen werden. Diesbezüglich sind trotz zahlreicher Publikationen zu dieser Ära Forschungsdefizite zu konstatieren, vor allem in Hinblick auf die Reaktionen der von den Neuerungen Betroffenen.¹²

1. DAS *PLACETUM REGIUM* – EINE „FORMALITÉ SI HUMILIANTE POUR L'ÉGLISE“

Für Ehedispensen in den nahen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerchaft war grundsätzlich Rom zuständig. Um eine solche zu erlangen, hatte es in der Frühen Neuzeit mehrere Möglichkeiten gegeben. Thomas Dolliner charakterisierte diese „erste Epoche“ – vielleicht etwas zu großzügig – in einer Rückblende Anfang des 19. Jahrhunderts als eine, die zahlreiche Handlungsoptionen geboten hatte: „Es war die Gewohnheit, daß man weder die weltlichen Behörden, noch den Bischof von dem Geschäfte etwas wissen ließ. Wer die Nachsicht von einem Eehindernisse brauchte, verfügte sich entweder selbst nach Rom, oder schickte Jemanden dahin, oder wandte sich an den päpstlichen Nuntius, oder an einen anderen Römischen Agenten, und verschaffte sich so die Dispensation. Wenn er diese alsdann vorzeigte, konnte er von dem Pfarrer getrauet werden.“¹³ In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts standen nahe verwandten und verschwägerten Paaren diese Wahlmöglichkeiten nicht mehr offen. Die Frage, von wem eine Dispens erteilt werden sollte, wurde zu einem Streitpunkt in der Konkurrenz zwischen kirchlicher und weltlicher Macht.¹⁴ Begonnen hat es damit, dass der „Rekurs“ nach Rom nun generell und so auch in Dispensangelegenheiten der staatlichen Kontrolle unterstellt wurde: Ein *placetum regium*, eine landesfürstliche Genehmigung, sich an die römische Kurie wenden zu dürfen, war nunmehr erforderlich.

11 Adalbert Theodor Michel, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechtes, Graz 1870, 59.

12 Vgl. dazu Hersche, Muße und Verschwendung, Bd. 2, 1013–1015; vgl. für Deutschland in dieser Zeit Hull, Sexuality, State, and Civil Society.

13 Thomas Dolliner, Erläuterung des 83. § des bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehe-Dispensen, in: Carl Joseph Pratobevera (Hg.), Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Erbstaaten, Wien 1815, 56–99, 57.

14 Vgl. dazu auch Margareth Lanzinger, Staatliches und kirchliches Recht in Konkurrenz. Verwandtenehen und Dispenspraxis im Tirol des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Geschichte und Region / Storia e Regione 20, 2 (2011), 73–91.

Kaiserin Maria Theresia hatte mit der Verordnung vom 27. September 1777 festgesetzt, „daß unter schwerer Strafe allen, und jeden verboten sey, sich *ohne landesfürstliche Erlaubniß* wegen eines Dispensations-Falls in Ehesachen persönlich nach Rom zu begeben“.¹⁵ Sowohl Laien als auch Geistlichen war damit „der unmittelbare Verkehr mit Rom“ untersagt.¹⁶ Vor dem Einreichen eines jeden Dispensansuchens in Rom musste bei der zuständigen politischen Landesstelle das *placetum regium* eingeholt werden. Begründet wurde dies in der Verordnung vom 11. Mai 1782 mit Bezug auf die Bestimmungen des Konzils von Trient, dass Dispensen in den nahen Graden „nur selten“ und zudem nur für einen auserwählten Personenkreis „statt haben“ sollten. Daraus schloss die Verordnung – repräsentativ für das Selbstverständnis von Joseph II. –, dass „derley Beweggründe aber [...] am sichersten allein von der politischen Seite [...] eingesehen und beurtheilet werden“ könnten. Daher sollten künftig all jene, die um eine Dispens in den nahen Graden ansuchen wollten, *zuerst* die landesfürstliche Erlaubnis hierzu „bewirken“ und sich erst dann an den für sie zuständigen Bischof wenden.¹⁷

Aus kirchlicher Perspektive handelte es sich dabei um eine „formalité si humiliante“, eine äußerst demütigende Formalität, die den Kirchenvertretern weder notwendig noch sinnvoll erschien. Sie sei „absolument superflue“, gänzlich überflüssig, und letztlich gefährlich, eine Versklavung der Kirche. Mit diesen Worten legte der Erzbischof und Kurfürst von Trier Clemens Wenzeslaus von Sachsen in einem Briefwechsel seinem „cousin“¹⁸ Joseph II. seine Sichtweise dar. Abgedruckt ist er in einer kleinen Schrift aus dem Jahr 1782.¹⁹ Joseph II. argumentierte seine Position kurz und bündig, dass er über das, was der Vatikan erlasse, unterrichtet sein müsse, um darauf Einfluss nehmen zu können.²⁰ Das *placetum regium* sollte

15 Verordnung vom 27. September 1777, in: Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, Wien 1782, 104–105, 104. Hervorhebung der Verfasserin. Vgl. dazu auch Johannes Mühlsteiger, *Der Geist des Josephinischen Eherechtes*, Wien/München 1967, 43–47.

16 Michel, Beiträge zur Geschichte, 8. Vgl. auch Christian Steeb u. Birgit Strimitzer, Österreichs diplomatische Vertretung am Heiligen Stuhl im Spiegel der k. (u.) k. Vatikanpolitik im 19. Jahrhundert, in: Hans Paarhammer u. Alfred Rinnerthaler (Hg.), *Österreich und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. u. a. 2002, 35–63.

17 Verordnung vom 11. Mai 1782, in: Sammlung in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, 203–205, 204. Zur tridentinischen Entsprechung siehe Jemolo, *Il matrimonio*, 64.

18 Clemens Wenzeslaus von Sachsen war ein Sohn von Erzherzogin Maria Josefa, Tochter Kaiser Josephs I.

19 Österreichisches Staatsarchiv (ÖSTA), Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Rom Varia 1778–1784, K. 58, Ins. 2. Correspondence entre S. Maj. L’Empereur Joseph II. et S.A.R. L’Electeur de Trêve touchant les édits impériaux en matiere de religion, Philadelphia 1782, 4f.

20 ÖSTA, HHStA, Rom Varia 1778–1784, K. 58, Ins. 2. Correspondence entre S. Maj. L’Empereur, 18: „Quant au *Placitum regium* il m’a paru, que quand le Chef (comme Elle l’apelle,) visible de l’Eglise, fait émaner quelqu’ordre du Vatican aux fideles de mes Etats, leur Chef, très palpab-

104 bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Zusammenhang mit römischen Dispensansuchen erforderlich sein. Die Bitte darum war in der Regel ein Formalakt – allerdings mit hoher symbolischer Bedeutung aufgeladen.

Dieser Schritt in Richtung einer stringenten landesfürstlichen Kontrolle bedeutete zugleich eine Zentralisierung des Dispenswesens insgesamt.²¹ Sich aufgrund verschiedenster Anliegen und auch über weite Distanzen auf den Weg nach Rom zu machen, war nicht nur in Spanien, sondern auch im deutschsprachigen Raum seit dem Mittelalter verbreitete Praxis gewesen, vor allem im Kontext von Straf- und Sühnewallfahrten.²² Hans Hochenegg verweist auf die gar nicht seltenen Ablassbriefe „mit zahlreichen anhängenden Siegelabdrücken römischer Kardinäle“, die Rom-Reisende für Pfarrkirchen und Bruderschaften in Tirol mitgebracht hatten.²³ So manches Paar dürfte auch in Ehe- und Dispensangelegenheiten den direkten Weg nach Rom gewählt haben. Jedenfalls lautete ein Argument unter anderen für den Eingriff in diese Belange, dass es „für den Staat unmöglich gleichgiltig seyn“ könne, „wenn seine Bürger in entfernten Ländern, mit grossen Kösten, durch verderbliche Reisen, und vervielfältigte Umwege die nöthige Dispens ansuchen“ müssten.²⁴ Auch indirekte Wege waren vielfach genutzt worden. Suppliken gingen über so genannte „Prokuratoren“ vermittelt an die päpstliche Kurie. Die beeindruckende Zahl von 114.480 Bittbriefen nennt Ludwig Schmugge, die zwischen 1455 und 1492 aus der gesamten katholischen Welt bei der päpstlichen Pönitentiarie eingelangt und dort von den Schreibern registriert worden waren, darunter 6.387 aus dem Gebiet des Deutschen Reiches.²⁵ Ein Circularschreiben, am 3. November 1777 an die Säkular- und Regulargeist-

le & réel comme moi, en doit être instruit & y influer pour quelque chose.“ Zurückgehen soll das *placetum regium* auf das in der hochmittelalterlichen Kanonistik formulierte Prinzip „Quod omnes tangit debet ab omnibus approbari,“ woraus folgt, dass für die Verbindlichkeit kirchlicher Entscheidungen die Zustimmung der weltlichen Machtinhaber als Vertreter des Volkes notwendig sei. Vgl. Rudolf Pranzl, Das Verhältnis von Staat und Kirche/Religion im thesesianisch-josephinischen Zeitalter, in: Reinalter, Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus, 17–52, 35.

21 In diesem Punkt treffen Kontrolle und Zentralisation unweigerlich zusammen. Helmut Reinalter sieht „im Kampf um die Oberhoheit des Staates über die Macht der Kirche“ die Frage der Kontrolle im Vordergrund. Reinalter, Josephinismus als Aufgeklärter Josephinismus – ein Forschungsproblem, 23.

22 Vgl. Louis Carlen, Straf- und Sühnewallfahrten nach Rom, in: Helfried Valentinitzsch (Hg.), Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag, Graz 1988, 131–153.

23 Hans Hochenegg, Wallfahrten über die Landesgrenzen. Ein Beitrag zur religiösen Volkskunde, in: Tiroler Heimat 12 (1948), 7–23, 10.

24 Ernst Valentin Schwaigers rechtliche Abhandlung von dem Rechte und der Pflicht der Bischöfe in allen Fällen zu dispensiren da der Landesfürst die Dispensreserven abschaffet. Nebst angehängten Lehrsätzen aus der gesammten Rechtsgelehrsamkeit, Wien 1784, 62f.

25 Schmugge, Ehen vor Gericht, 15.

lichkeit²⁶ der Diözese Brixen versandt, erklärte, dass Dispensen, die nicht unmittelbar vom bischöflichen Ordinariat erwirkt worden seien, in Zukunft nicht mehr angenommen würden. Dieses Schreiben wandte sich „vorzüglich“ an die „Ordens Vorsteher“.²⁷ Neben päpstlichen Gesandten und Ordinarien waren in der Frühen Neuzeit vornehmlich Orden mit besonderen päpstlichen Vollmachten ausgestattet, allerdings sollen darin kaum Ehedispensfakultäten enthalten gewesen sein, es sei denn im Kontext der Mission,²⁸ so dass angenommen werden kann, dass sie vor allem als Vermittler tätig gewesen waren.

Direkt in Rom dürfte es allerdings, den Forschungen von Marina D’Amelia nach zu schließen, nicht ganz einfach gewesen sein, eine Dispens zu erlangen. Insbesondere der Datarie sei es kein Anliegen gewesen, den Grad an Unsicherheiten zu reduzieren und sich um geregelte Abläufe zu bemühen. Vielmehr habe ein Informationsdefizit bezüglich der Spielregeln und des tatsächlichen finanziellen Aufwands – über die aufgelisteten und in gedruckter Form zugänglichen Kanzleigeühren hinaus – geherrscht. Der gesamte Komplex der Erteilung von Gnaden habe sich letztlich als ein einziges Labyrinth dargestellt. Doch war unter den Katholiken allgemein bekannt, dass der Papst die Gnadengewalt in unzähligen Belangen innehatte. Damit einem diese auch tatsächlich zuteil wurde, benötigte man Agenten und Mittelsmänner vor Ort. Dies konnte jemand sein, der dort lebte und Zugang zur Datarie hatte oder jemand, den man eigens nach Rom entsandte. Bestechungsgelder flossen reichlich; immer wieder wurden Dispensbrevien auch gefälscht.²⁹ Die Untersuchung von Marina D’Amelia ist zwar im 16. und 17. Jahrhundert angesiedelt, doch dürfte dem darin vermittelten Bild in den Grundzügen auch darüber hinaus eine gewisse Gültigkeit zukommen. Vor diesem Hintergrund mochten geregelte Verfahrensabläufe über die bischöflichen Bürokratien als Hauptakteure, die eine Reise nach Rom ersparten, eine gewisse Erleichterung mit sich gebracht haben. Doch bedeutete die Zentralisierung zugleich, dass Paare nun

26 Der Unterschied zwischen Säkular- und Regulargeistlichkeit liegt darin, dass Erstere territorial verortet sind und die Sakramente verwalten, wodurch sie eine öffentliche Funktion – späteren Standesbeamten vergleichbar – ausgeübt haben. Zu letzteren zählen die Ordensleute, die allein ihrem Abt unterstehen, den Regeln des Ordens und des Klosters unterworfen und deshalb praktisch „extra- oder a-territorial“ sind, u. a. zum Missionieren berufen. Vgl. Elena Brambilla, *La giustizia intollerante. Inquisizione e tribunali confessionali in Europa (secoli IV–XVIII)*, Roma 2006, 21f.

27 Kopie der Circularschrift vom 3. November 1777, TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Gubernialratsprotokolle, *Ecclesiastica*, Fasz. 212, 1783 (Jan.–Feb.), Ein- und Auslauf, Bd. 2, Nr. 42.

28 Vgl. dazu Leo Mergentheim, *Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern*, Bd. 2, Stuttgart 1908 [Nachdruck Amsterdam 1965], 3–38.

29 Marina D’Amelia, *Agenti e intermediari tra negozi curiali e merci false (Roma tra Cinque e Seicento)*, in: *Quaderni storici* 124 (2007), 43–78, 44–46.

106 gänzlich davon abhängig waren, ob die lokalen und regionalen Geistlichen sowie das für sie zuständige bischöfliche Konsistorium, die entsprechende politische Landesstelle und die Hofkanzlei in Wien bereit waren, deren Ansuchen um eine Dispens in den nahen Graden zu unterstützen.

Ganz abstellen ließ sich der eigenmächtig eingeschlagene Weg nach Rom dennoch nicht. Wer dies wagte, hatte allerdings mit Strafmaßnahmen zu rechnen. Joseph Schuster und Maria Nockerin aus dem Gericht Altrasen im Pustertal, Cousin und Cousine, hatten sich im Jahr 1785 „persönlich nach Rom begeben“, um eine Dispens zu erhalten, und waren „nach deren Bewürkung“ dort auch gleich getraut worden. Nach Hause zurückgekehrt, wurde das Paar verhaftet und in einem „abgesonderten, jedoch ganz gemässigten Arrest gehalten“. Der beim Gubernium in Innsbruck angezeigte Vorfall wurde an die Hofkanzlei in Wien weitergeleitet. Diese bestätigte im April 1785 die Rechtmäßigkeit des Vorgehens und gab dem Gubernium die Anweisung, die Trauungsurkunde aus Rom „unverzüglich“ zwecks Überprüfung an die Hofkanzlei zu senden. Dies geschah offensichtlich nicht, denn im Juli desselben Jahres erfolgte die Aufforderung, einen Bericht nebst „Certificats der zu Rom wirklich geschehenen Kopulation“ einzusenden, und zwar „ohne allen Verzug“, da das Paar so lange in Arrest bleiben müsse, bis die höchste Entschließung erfolgt sei. Diese traf dann im August 1785 ein: Seine Majestät habe „für diesesmal gnädigst zu erlauben geruhet, daß der Civil Contract³⁰ des Joseph Schuster und der Maria Nockerin [...] revalidiret, und somit beide von ihrem ordentlichen Pfarrer zusammen gegeben werden mögen“. Die Trauung musste also wiederholt werden, obwohl die Ehe im Petersdom, dem Zentrum der katholischen Welt schlechthin, geschlossen worden war – aber eben nicht vom eigenen Pfarrer (Ehepatent 1783, § 29) und ohne das im Ehepatent auch von weltlicher Seite vorgesehene Prozedere der obligaten drei Aufgebote (Ehepatent 1783, § 31). Wegen ihrer „ausser Landesgehung ohne Obrigkeitlicher Erlaubniß“ wurde das Paar unter Berücksichtigung des bereits abgesehenen Arrests mit sechs Wochen öffentlicher Arbeit bestraft, die vor ihrer „Recopulirung“ zu leisten war.³¹

In den 1820er Jahren findet sich ein expliziter Aufruf an die Dekanate zur Überwachung der Leute. Kontext war das so genannte „Jubiläum“, das alle 25 Jahre ausgerufenen Heilige Jahr, in dem ein besonderer Sündenablass erlangt werden konnte. Ein solches Jahr nahmen viele Katholiken und Katholikinnen zum Anlass, nach Rom zu pilgern – und dabei auch noch anderes zu erledigen. „Priester

30 Die Definition der Ehe als „bürgerlicher Vertrag“ ist das Kernstück des Josephinischen Ehepatents von 1783, mit dem zwar nicht die Zivilehe eingeführt wurde, von dem sich aber die nunmehr allein in staatliche Kompetenz fallenden rechtlichen Voraussetzungen und Folgen der Ehe ableiteten. Die obligaten Aufgebote unterstanden damit nun ebenfalls dem zivilen Recht.

31 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Geistliche Sachen, Fasz. 434, 1785, Akten und Protokolle, Zl. 6.596, Nr. 1.072; Zl. 10.895, Nr. 1.731; Zl. 12.086, Nr. 1.902 ½.

von einer Nachbar-Diözese“ hätten sich dazu verleiten lassen, „einem zum Jubiläum nach Rom wallenden Bauern Briefe und Gesuche an den päpstlichen Stuhl zur Erlangung und Verlängerung von geistlichen Vollmachten und Dispensen etc. mitzugeben“, daher trage das k. k. Landespräsidium dem Klerus der Diözese Brixen auf, dass „bey Gelegenheit des heurigen Jubeljahres in Rom der Verband mit dem römischen Stuhl auf keine der Hierarchie überhaupt und dem Österreichischen Kirchenrechte insbesondere zuwiderlaufende Art benützt werde“. Aus Sicht des Konsistoriums war diese Sorge unbegründet. Vielmehr würde durch das Publikmachen „einer so allgemeinen Erinnerung“ nur „der Reitz zur Umgehung des ordentlichen Weges“ geweckt. So sprach es sich dafür aus, dass die Dekane „auf ganz geheimen Wege [...] zur geeigneten Ueberwachung über diesen Gegenstand aufgefordert werden“ sollten.³²

Nicht nur zu Beginn eines Dispensverfahrens schalteten sich die politischen Behörden ein, sondern auch nach Eintreffen des Dispensbrevés aus Rom. Die Verordnung vom 26. März 1781 sah vor: „Da alle von dem Päpstl[ichen] Stuhl erlassende Bullen, Breven, oder anderweitige Verordnungen einen Bezug auf den Statum publicum haben können; so finden Wir für nothwendig, daß deren Inhalt nachträglich vor der wirklichen Kundmachung Uns zur Ertheilung Unseres Landesfürstlichen Placiti Regii, oder Exequatur allemal vorgeleget werde.“³³ Als dafür zuständiges Organ nannte die Verordnung die politischen Landesstellen. Die in Form von Breven erteilten Dispensen waren demnach, bevor die Eheschließung stattfinden konnte, von den bischöflichen Ordinariaten zuerst an die zuständigen Landesstellen zu senden und dort mit dem *exequatur* – „er vollziehe“ – zu versehen. Im Zuge dessen wurde auch die landesfürstliche Dispens erteilt. Eine solche war notwendig, da das Ehepatent Ehen bis zum zweiten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft verbot und daher ebenfalls in die Aufhebung des Verbots einwilligen musste.

Die Bischöfe agierten jedoch immer wieder nach eigenem Ermessen. Der Tonfall, in dem das ordnungsgemäße Vorgehen angesichts solcher Vorfälle erklärt und eingefordert wurde, war sehr bestimmt. Als widerspenstig zeigten sich nicht nur die geistlichen Herren des romtreuen Konsistoriums in Brixen, sondern auch andere Bischöfe, deren Diözesen im ausgehenden 18. Jahrhundert zum Teil auf österreichischem Territorium lagen und die sich nur unwillig den diversen gesetzlichen Neuerungen unterwarfen.³⁴ Das Innsbrucker Gubernium erhielt immer

32 ADF, GA, Ehesachen I, 1820–1850, 1825, Fasz. 58.

33 Verordnung vom 26. März 1781, in: Sammlung in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, 124–125, 124.

34 Dies betraf Teile der Diözesen Augsburg, Chur, Konstanz und St. Gallen. Eine entsprechende Karte findet sich bei Josef Gelmi, Geschichte der Kirche in Tirol. Nord-, Ost- und Südtirol, Innsbruck/Wien/Bozen 2001, 235.

108 wieder die Order aus Wien, entsprechende Anweisungen weiterzuleiten. In einem Schreiben vom 12. Mai 1804 adressierte die Hofkanzlei beispielsweise einen Ordnungsruf an den Bischof von Augsburg in Hinblick auf Dispensbrevien: „Da von keiner römischen Urkunde eher Gebrauch gemacht werden darf, als bis das Placetum Regium darüber angesucht und ertheilt worden ist, so hat das Gubernium vor allem das päpstliche Dispens breve in originali von dem augspurger Ordinariat abzufordern, und das Placetum regium in der gewöhnlichen Form, nämlich insoweit der Inhalt desselben den landesfürstlichen Gesetzen nicht entgegen ist [...], zu ertheilen. Erst wenn dieses geschehen seyn wird, kann das Ordinariat die ihm von dem päpstlichen Stuhle eingeräumte Dispensbefugniß in Ausübung bringen, und das Gubernium den genannten Brautpersonen zur gültigen Schliesung des bürgerlichen Ehevertrages die Bewilligung geben.“³⁵

Die Direktiven bezüglich der Verfahrensabläufe änderten sich relativ bald, und zwar im Kontext der Auseinandersetzung um die Dispensvollmachten der Bischöfe und die angestrebte Unabhängigkeit von Rom in Ehedispensangelegenheiten. Da sich die Bischöfe nicht ohne Weiteres darauf einließen, war zunächst deren schriftliche Zusage erforderlich, dass sie aus eigener Vollmacht dispensieren würden. Die Brautleute mussten eine entsprechende Erklärung ihrem Gesuch beilegen, dann durfte ihnen die Landesstelle ihrerseits die Heiraterlaubnis erteilen. Am Ende eines jeden „Militär Jahres“ – dieses endete mit Oktober – sollte ein Verzeichnis der vergebenen Ehedipsensen nach Wien gesandt werden.³⁶ Fünf Jahre später galten wiederum neue Regelungen, die zum Zentralismus zurückkehrten. Nun war „in Fällen, wo die Bischöfe aus eigener Ordinariats-Macht selbst dispensieren“ würden, „das Placetum zur Bischöflichen Dispens nicht mehr von der Landesstelle zu ertheilen, sondern jederzeit bey diesen Directorio einzuholen“.³⁷ Gemeint war damit die Hofkanzlei in Wien, die im Vorfeld von Dispenserteilungen nun wieder zu informieren und zu konsultieren war und die offensichtlich selbst Kontrolle ausüben wollte. In den Jahren dazwischen, unmittelbar nach Erlass des Ehepatents von 1783, hatten die poltischen Behörden für einige Jahre über die Dispenswürdigkeit von Paaren geurteilt und dabei besondere Maßstäbe angelegt.

35 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1804, lfd. Fasz. Nr. 318, Nr. 66.

36 Hofdekret vom 8. Februar 1790, TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1790, Nr. 7.

37 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1794–1795, lfd. Fasz. Nr. 312, 1795, Nr. 17. Schreiben der Hofkanzlei in Wien an das Oberösterreichische Gubernium vom 2. Januar 1795.

Um eine Ehe unter nahen Verwandten oder Verschwägerten schließen zu können, bedurfte es im hier untersuchten Kontext nicht nur eines Dispensansuchens, das langwierige Verwaltungswege durchlaufen musste, sondern auch einer ausreichenden Begründung eines solchen Ehevorhabens. Von kirchlicher Seite gab es einen Katalog an offiziell anerkannten Begründungen, die so genannten kanonischen Dispensgründe.³⁸ Infolge der josephinischen Verordnungen waren ab den beginnenden 1780er Jahren nun die politischen Behörden obligatorisch die erste Anlaufstelle für verwandte und verschwägte Brautpaare, die dort auch ihre „Beweggründe [...] anzeigen“ mussten. Die Landesstelle sollte einer Verordnung vom 11. Mai 1782 zufolge diese hinsichtlich ihrer „hinreichenden Erheblichkeit“ prüfen und das Ansuchen entweder weiterempfehlen oder, sofern diese nicht gegeben war, zwecks Vermeidung „unnützer Schreibereien“ umgehend abweisen.³⁹

Neu waren die in der Verordnung genannten und nunmehr staatlicherseits in Zusammenhang mit einer Ehedispens akzeptierten Begründungen nicht. Denn bemerkenswerterweise nahmen sie kirchliche Vorgaben zum Vorbild, indem sie auf die entsprechende Vorschrift des Konzils von Trient rekurrierten, allerdings in umgekehrter Reihung: Dispensen hätten „nur selten, und zwar ob publicam causam & inter magnos Principes statt“ zu haben, hieß es nun – aufgrund von öffentlichem Interesse und unter bedeutenden Fürsten.⁴⁰ Der Auffassung des 16. Jahrhunderts zufolge sollten Verwandtenehen vor allem adeligen und sonstigen höheren Kreisen eine standesgemäße Heirat ermöglichen. Nun fiel diese Verordnung jedoch in eine Zeit, in der zunehmend Brautpaare mit unterschiedlichstem sozialem Hintergrund um eine Dispens ansuchten, so dass ein Rückbezug auf die Bestimmungen des Konzils von Trient von Seiten des ‚aufgeklärten‘ Staates anachronistisch anmutet. Zur Rechtfertigung der neuen weltlichen Befugnisse strich die josephinische Verordnung des Weiteren hervor, dass derlei „Beweggründe aber, und ob wahrhaft ein [sic] solche Causa unterwaltet, am sichersten allein von der politischen Seite [...] eingesehen werden“ könnten.

38 Siehe dazu Kapitel drei.

39 Verordnung vom 11. Mai 1782, in: Sammlung in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, 203–205, 204.

40 Der öffentliche Nutzen war also auch im kanonischen Recht Thema, jedoch mehr als theoretische Grundlegung denn in der konkreten Dispensspraxis: Brandhuber von Etschfeld, Über Dispensation und Dispensationsrecht, 66f, nennt mit Bezug auf den Kanonisten Florens drei „Ursachen, welche einer Dispens zu Grund liegen sollen“: *misericordia* oder *charitas*, *utilitas* und *necessitas*, zit. nach Florens Franciscus, De dispensationibus ecclesiasticis praefatio in apierendis juris scholis publice habita, Parisiis 1648, 17; vgl. dazu auch Baura, La dispensa canonica, 66f; Jemolo, Il matrimonio, 64.

Nach Einführung des Ehepatents im Jahr 1783 war in Innsbruck unter anderem das oberösterreichische Fiskalamt für die Gutachten zuständig, die dieses an das Landesgubernium weiterleitete. In dieser ersten Phase gestaltete sich die Auslegung in Hinblick auf die Dispenswürdigkeit der betreffenden Paare ziemlich streng. Der zitierten Verordnung gemäß fanden in der Praxis allein der „allgemeine Nutzen“ und der gehobene soziale Status Anerkennung. Anfang Februar 1783 traf die Dispensurkunde des Cajetan Zignoli aus Sacco in der Diözese Trient in Innsbruck ein, die ihm erlaubte, sich mit seiner Schwägerin zu verehelichen. Der interne Bericht des Fiskalamtes erklärte, dass sich Zignoli „allbereits vor 2 Jahren, mithin zur Zeit, da zu Rom dergleichen Dispensen zu erwirken freystund, um diese Dispens gemeldet,“ diese aber erst nach Inkrafttreten des Ehepatents erhalten habe. Zwar empfahl das Amt nach Lage der Dinge, das *placetum regium* zu erteilen, doch nicht ohne darauf zu verweisen, dass dem Cajetan Zignoli, würde er jetzt darum ansuchen, nach Rom rekurrieren zu dürfen, dieses „ohne Anstand abgeschlagen worden wäre“. Denn diese Dispens beträfe „weder hohe Stands-Persohnen“ noch sei abzusehen, „wie gemeinsamer Nutzen andurch befördert werde“.⁴¹ Mit derselben Begründung wurde das im Mai 1783 von Anton Rungger, Gerichtsdieners in Neumarkt, der eine Nichte seiner verstorbenen Frau heiraten wollte, eingereichte Ansuchen abgewiesen: „da es weder hohe Standes Persohnen betrifft, noch einen allgemeinen Nutzen zum Gegenstand hat“.⁴² In diesem Tenor ging es vorerst weiter.⁴³

Thomas Dolliner nannte später in der ersten Ausgabe seines Handbuchs zum österreichischen Eherecht von 1813 unter den Kritikpunkten gegenüber den kirchlichen Eheverboten, dass diese „die angebohrne Freyheit der Unterthanen, nach ihrer Neigung zu heirathen“, ohne Notwendigkeit, „ohne Nutzen und ohne vernünftige Ursache“ allzu sehr einschränken und zum Nachteil des Staates „ehe-

41 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Gubernialratsprotokolle, Ecclesiastica, Fasz. 212, 1783 (Jan.–Feb.), Ein- und Auslauf, Bd. 6, Nr. 251. Wie umständlich die Entscheidungswege in dieser Zeit waren, dokumentieren die Einträge in TLA Innsbruck, Protokolle der Geistlichen Commissions-Sachen vom 21. Februar 1782 bis 19. Februar 1783, Kommissions Protokoll in Ecclesiasticis vom 8. Januar 1783, Nr. 14, vom 12. Februar 1783, ohne Nr.; TLA Innsbruck, Protocolla in Geistlichen Co[mmissi]ons-Sachen vom 19. Februar bis Ende Dezember 1783, Kommissions Protokoll in Geistlichen Sachen vom 16. April 1783, Nr. 531.

42 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Gubernialratsprotokolle, Ecclesiastica, Fasz. 213, 1783 (März–Juli), Ein- und Auslauf, Bd. 7, Nr. 964.

43 Vgl. auch das, ebenfalls mit Bezug auf die Verordnung vom Mai 1782, abgewiesene Ansuchen des Anton Schächtle aus der Herrschaft Sonnenberg in Vorarlberg, der sich mit seiner Cousine Theresia Schächtle verehelichen wollte: Ansuchen im zweiten Grad seien, „wo nicht offener Nutzen obwaltet, oder es hohe Standes Personen betrifft, lediglich und also gleich abzuweisen“. TLA Innsbruck, Hofregistratur, Älteres Gubernium, Reihe L, Publica, Politica, 1783, Fasz. 220, Pos. 29–32, Ein- und Auslauf, Pos. 31, Ehebewilligungen, Nr. 993.

liche Verbindungen in kleineren Ortschaften, wo fast alle Familien mit einander näher oder entfernter verwandt zu seyn pflegen, besonders aber in abgelegenen Thälern, die mit dem übrigen Lande geringe Communication haben, und wohin ein Fremder selten gern heirathet“, erschweren würden.⁴⁴ Dolliner hatte dabei vermutlich die zivilrechtlich nunmehr abgeschaffte Dispenspflicht im dritten und vierten Grad im Auge. Ging es um den ersten oder zweiten Grad, dachten die Beamten des Guberniums nicht unbedingt an eine solche Klientel. Der Umgang damit, dass Heiratsprojekte in den nahen Graden nun immer öfter aus weniger begüterten Kreisen kamen, von Frauen und Männern aus bäuerlichen, handwerklichen und gewerblichen Bereichen, nicht nur aus Städten, sondern auch aus Dörfern und Tälern, fiel den damit befassten politischen Behörden sichtlich schwer.

Die Aktenlage ist in diesen ersten Jahren nach Einführen des Ehepatents etwas unübersichtlich. Ab circa 1786 traten die „Stands-Persohnen“ zumindest als expliziter Verweis in den Hintergrund, das Denken in Standeskategorien aber blieb weiterhin präsent. Um eine Einschätzung des Ehevorhabens des Bauern Jakob Mutschlechner und dessen Cousine Agnes Harrasserin befragt, wollte das Kreisamt Bruneck im Jahr 1798 die Dispenserteilung nicht befürworten, und zwar mit dem Argument, dass dies „bey dem Bauernstande“ weder grundsätzlich noch „wegen des großen Aufsehens“, das daraus entstehen würde, ratsam sei.⁴⁵ Die Vorstellung, dass bestimmte Ehekongstellationen doch Höherrangigen vorbehalten bleiben sollten, herrschte demnach vor – eine paradigmatische Verwerfung dieser Zeit. Darin lag ein grundlegender Widerspruch des so genannten „aufgeklärten Absolutismus“, den nicht nur der Monarch verkörperte, sondern der auch die staatlichen Bürokratien durchdrungen hat.⁴⁶

Ab der Mitte der 1780er Jahre rückte die Frage, ob *evidens ratio boni publici* obwalte, ob also die geplante Eheschließung das „gemeine Wohl des Staates“ befördern würde,⁴⁷ in den Fokus und bildete die Entscheidungsgrundlage für die vom Fiskalamt und von der geistlichen Kommission im Innsbrucker Gubernium

44 Dolliner, Handbuch, 1813, 188.

45 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64, Ehesachen, Fasz. 314, 1798, Nr. 156.

46 Vgl. dazu Reinalter, Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus – ein Forschungsproblem, 30. Er schreibt bezüglich des genannten Widerspruchs: „Während die Aufklärung zumindest ansatzweise zur Überwindung ständischer Strukturen tendierte, beruhte der Absolutismus auf ständischen Strukturen und konservierte diese noch.“ Dieser Befund der Ambivalenz ist zutreffend, auch wenn der Begriff des „Absolutismus“ kritisch zu sehen ist. Klassisch dazu vgl. Reinhard Blänkner, „Absolutismus“. Eine begriffsgeschichtliche Studie zur politischen Theorie und zur Geschichtswissenschaft in Deutschland, 1830–1870, Frankfurt a. M. u. a. 2011².

47 So wurde die lateinische Wendung in einem Dispensansuchen übersetzt. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1786–1789, lfd. Fasz. Nr. 1.621, 1786, Nr. 8.

112 erstellten Gutachten.⁴⁸ Die Kreisämter empfahlen und unterstützten Dispensansuchen, betonten, dass sie Rücksicht und Nachsicht verdienten. Was genau mit dem „gemeinen Wohl des Staates“ gemeint war, blieb jedoch relativ diffus. Gegenüber gestellt wurde diesem der bloße „privat-Nutzen“ – und das Ansuchen abgewiesen.⁴⁹ In einzelnen Fällen klang zumindest an, wo das Staatswohl zu vermuten sei: Wenn beispielsweise das Ansuchen des Siegelamtskontrollors Johann Peter von Tausch eine Empfehlung erhielt, weil ansonsten ein Vermögen von 8.000 Gulden „auser Land gehen könnte“, da dieses, sollte die Braut unverheiratet bleiben und ohne Erben sterben, ihren Verwandten in Bayern zufließen würde. Dem Innsbrucker Kammerprokuratoramt schienen die angeführten Begründungen – der Bräutigam war zudem Witwer und hatte ein kleines Kind – dennoch als nicht ausreichend, so dass es die Sache in einem sehr ausführlichen Schreiben an die Hofkanzlei in Wien weiterleitete. Diesem lag ein vom Stadtrichter in Klausen ausgefertigtes Zeugnis bei, welches das besagte Vermögen bestätigte. Die Hofkanzlei in Wien verfügte, dass dieses Ansuchen „lediglich abzuweisen“ sei.⁵⁰

Mehr Glück hatte Joseph Anton Rist aus Heimenkirch, zur damals vorderösterreichischen Herrschaft Bregenz-Hohenegg, ab dem 19. Jahrhundert dann zu Bayern gehörig, der mit der Witwe seines Onkels Theresia Dempflin eine Ehe eingehen wollte. Er war wie sein verstorbener Onkel, der in Wengen im Allgäu gelebt hatte, im Fuhrwesen tätig, verfügte also über einschlägige Erfahrung in dieser Branche. Auch sei zu erwarten, dass die Witwe „eine seinem Wirtschaftsgewerbe ausnehmend zuträgliche Hauswirthin“ sei. Vor allem aber hatte sie ein Vermögen von 10.000 Gulden, das durch die Heirat „in das Oesterreichische Ge-

48 Auf Grundlage des Hofkammerdekrets vom 31. Januar 1782 war im Kontext der Klostersaufhebungen eine Geistliche Kommission eingerichtet worden, die „unter dem Vorsitze des Landeschefs mit Beyziehung der Cammeralrepräsentanten und Referenten“ sowie zweier Ausschüsse vom Prälaten oder Geistlichen Stand jede Woche einmal, sofern es die Umstände erforderten, zweimal eine Sitzung abhalten und die Protokolle an die k. k. Hofkammer senden sollte. Die in diesen Protokollen aufscheinenden Agenden diversifizierten sich relativ rasch und schlossen diverse geistliche Belange ein, so auch Anfragen rund um Dispensen. Ab 1786 sind die Dispensagenden dann getrennt davon abgelegt und archiviert. TLA Innsbruck, Protokolle der Geistlichen Commissions-Sachen vom 21. Februar 1782 bis 19. Februar 1783, Eintrag am Beginn des Bandes.

49 Gutachten des Johann de Lama vom 17. Juli 1786 an das Landes-Gubernium, TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1786–1789, lfd. Fasz. Nr. 1.621, 1786, Nr. 8.

50 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1786–1789, lfd. Fasz. Nr. 1.621, 1788, Nr. 1. Johann Peter von Tausch gab nicht auf: Im Jahr 1790 machte er einen weiteren Anlauf. Zunächst konfrontiert mit der Erklärung, dass der Bischof in Brixen nicht aus eigener Vollmacht dispensieren würde, erhielt er aus Wien die Erlaubnis, in Rom ansuchen zu dürfen. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1790, Nr. 17 und Nr. 21.

bieth eingebracht werden, so dass dadurch die Masse des inländischen steuerbaren Vermögens einen Zuwachs erhalten“ würde. „Mit der Witwe würde auch das Fuhrwerk seines Oheims in das Land hereingezogen“ und die beiden Fuhrwerke vereinigt werden. „Der Nahrungsstand des Vorarlbergischen Unterthans würde durch diese Ausbreitung des Kommerzialfuhrwesens verbessert und zugleich das Mauthgefäll vermehrt werden.“ Würde sich die Witwe anderweitig verhehlichen, so sei zu befürchten, dass das „nützliche Fuhrwerk leicht von der hiesigen Landstrasse auf eine andere Seite wenden und den Zug durch das Reich nehmen dürfte“. Die Hofkanzlei ordnete daraufhin an, dass Joseph Anton Rist „die deutliche Erklärung“ des Ordinariats „beizubringen“ habe, dass dieses aus eigener Vollmacht dispensiere.⁵¹ Dies war eines der wenigen in diesen Jahren positiv begutachteten und auch in Wien akzeptierten Ansuchen. Dazu zählte ein weiteres, und zwar – gemessen am sozialen Hintergrund wohl nicht zufällig – jenes des Grafen Felix von Spaur und der Gräfin Mariana von Kuen Bellasi.⁵²

Nichts nützte es hingegen, wenn Brautpaare aus anderen sozialen Milieus in ihren Bittbriefen versuchten, explizit in Richtung Gemeinwohl zu argumentieren. Anton Firlir, ein Bauernknecht, der die Witwe seines Onkels heiraten wollte, schrieb, dass sie zusammen 3.000 Gulden an Kapital zusammenbringen würden und damit die „Wohlfahrt“ der fünf vaterlosen Kinder sicherstellen könnten. Er habe sich auch alle nötigen Kenntnisse im Acker- und Weinbau angeeignet. Bezüglich seines Fleißes und seiner Arbeitsamkeit berief er sich auf das Zeugnis „seiner geistlichen und weltlichen Vorstehung“. Schließlich verwies er auf seine gute Erziehung und schloss: „Aus allen bisher angeführten Umständen macht sich Unterzeichneter die angenehme Vorstellung, daß selbst die Rücksicht auf das allgemeine Wohl diese seine ehrfurchtsvollste Bitte unterstütze; indem es dabey neben anderen auf die Erhaltung mancher Grundstücke in fruchtbaren Stande; auch zugleich auf die Bildung mehrerer Kinder zu nützlichen Weltbürgern ankomme.“

51 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1786–1789, lfd. Fasz. Nr. 1.621, 1789, Nr. 18.

52 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1786–1789, lfd. Fasz. Nr. 1.621, 1789, Nr. 40. Als „Beweggründe“ sind in deren Ansuchen folgende genannt: „1tens weil beyde kein großes Einkommen hätten, so würde einerseits der Bräutigam eine reiche Parthie ohne großen [sic] und ihm unvermöglichen Anforderungen, die Braut aber mit ihrem sehr gemäßigten Heirathsgut eine anständige Gelegenheit sehr schwerlich überkommen, wo hingegen 2tens bey dieser gleichen Vereinigung sich villeichter [sic] eine beyderseitige Zufriedenheit und Beruhigung versprechen ließe und 3tens die gute Wirtschaftsführung und die übrigen Ehestands-Vortheile von selbst fließen würden, besonders weil 4tens unter Ihnen kein großer Unterschied des Alters fürwalte und endlich 5tens weil sie von Seite ihres H[er]rn. Ordinarius der Dispens Zusage sich gesichert hielten.“ In diesen Jahren ist die Korrespondenz mit den bischöflichen Ordinariaten in den Akten leider nicht enthalten, so dass der weitere Verlauf der Ansuchen daraus nicht ersichtlich ist.

114 Das Kreisamt Bozen sandte das Ansuchen mit dem knappen Vermerk, dass die Gewährung der Bitte um dessen Weiterleitung „einzig auf hoher Gnad“ beruhe, nach Innsbruck. Dort wurde es trotz des expliziten Verweises auf das „gemeine Wohl“ und die „nützlichen Weltbürger“ abgewiesen, da es mit „keinen hinlänglichen Gründen unterstützt“ sei.⁵³

Ebenso erging es dem Rotgerbermeister Anton Wopfner, der die Witwe seines verstorbenen Bruders heiraten wollte. Er begründete sein Vorhaben dem Bericht des Referenten gemäß folgendermaßen: „weil er 1^{tens} durch den Todfall seines Bruders das Ledererhandwerk, und Handlung und mit solcher auch die mit 2 unmündigen Kindern hinterlassene Wittwe zur Verpflegung und Erziehung überkomme; 2^{tens} die Wittwe in dem Lederhandel sehr erfahren und ihm also zu Fortsetzung desselben höchst nothwendig, und weil er 3^{tens} bei einer anderweiten Verehelichung diese Wittib nebst ihren 2 unmündigen Kindern aus dem Haus entlassen, auch denselben das väterliche Erb hinauszahlen müßte, andurch aber zu fernerer Fortsetzung des Lederhandels, an welchen doch dem Publiko sehr gelegen wäre, unvermögend würde, die fernere Fortsetzung der Würthschaft mit dieser Wittwe ohne eheliche Verbindung hingegen wegen bereits beschehener Liebeserklärung nicht wohl mehr schicksam geschehen könnte“. Das Ansuchen bezog sich ebenfalls auf den „Publiko“; doch auch in diesem Fall befand das Gutachten lapidar: „Da im gegenwärtigen Falle der erste Grad der Schwägerschaft eintrittet, und kein offenbarer Grund zur Dispens in Absicht auf das *wirkliche gemeine Wohl* vorhanden, wäre Bittsteller mit seinem Gesuche nach der bestehenden höchsten Vorschrift lediglich abzuweisen.“⁵⁴ Zumeist ging es in den Ansuchen zentral um das durch die geplante Heirat begünstigte wirtschaftliche Fortkommen von Bauern, Handwerkern oder Kleingewerbetreibenden. Die in diese Richtung angeführten Argumente dürften ihnen am ehesten erfolgversprechend erschienen sein.

Ebenso wenig zählte es, wenn ein Paar bereits ein Kind hatte, wie die verchwägerten Johann Jakob Fink und Anna Maria Einslin aus Sulzberg: Der Nutzen der „beyderseitigen Heirat [...] und des erzeugten Kindes“ sei „nicht eben [als] ein solcher, der offenbar auf das gemeine Wohl Einfluß“ habe, wahrzunehmen, hieß es dazu.⁵⁵ Auf das Ansuchen des Bauern Simon Pacher und der Agnes Tschurtschenthalerin, die zwei Kinder hatten, reagierte die Hofkanzlei in Wien ungehalten und wies das Innsbrucker Gubernium an, das Brautpaar „lediglich ab-

53 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1786–1789, lfd. Fasz. Nr. 1.621, 1788, Nr. 4.

54 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1786–1789, lfd. Fasz. Nr. 1.621, 1788, Nr. 24; Hervorhebung der Verfasserin.

55 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1786–1789, lfd. Fasz. Nr. 1.621, 1788, Nr. 23.

zuweisen und künftighin selbst derlei unstatthafte Gesuche geradehin negative zu verbescheiden, keineswegs aber solche zu Vermehrung überflüssiger Schreiberei anher zu unterstützen“.⁵⁶

Ab 1790 war wiederum das Urteil der Bischöfe ausschlaggebend. Wenn sie zusagten, aus eigener Vollmacht dispensieren zu wollen, mussten die Landesstellen die landesfürstliche Eheerlaubnis „ohne weiteren“ erteilen. Damit fand die Begutachtung von deren Seite ein Ende, und das abstrakte und kaum zu erfüllende Kriterium des „gemeinen Wohles“ verlor an Gewicht, auch wenn es da und dort noch als Referenz in Empfehlungen und Berichten auftauchte.⁵⁷ Gesamt gesehen, war die Logik der politischen Behörden, insbesondere auf den höheren Ebenen des Guberniums und der Hofkanzlei, deutlich anderen Vorstellungen als den Bedarfslagen jener Männer und Frauen, die ein Ansuchen stellten, gefolgt. Der Vorrang ökonomischer Argumente dürfte mit der Hoffnung verbunden gewesen sein, damit am ehesten den neuen staatlichen Erfordernissen nachkommen zu können. Solche als situativ und kontextuell identifizierbaren inhaltlichen Gewichtungen machen einmal mehr deutlich, dass Empfehlungsschreiben und Bittbriefe nicht einfach lebensweltliche Situationen abbildeten, sondern sich an der vermuteten Erwartungshaltung des Gegenübers orientierten und dem entsprechend auf bestimmte Aspekte fokussierten.

3. DIE GRENZE DER EHEVERBOTE: ZWEITER ODER VIERTER GRAD?

Das Ehepatent vom 16. Januar 1783 reduzierte die Verpflichtung, um eine Ehe dispens anzusuchen, auf den ersten und zweiten kanonischen Grad und nahm damit zwei Grade gegenüber der kirchenrechtlichen Regelung zurück.⁵⁸ Der im

56 TLA Innsbruck, Jüngeres Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1786–1789, lfd. Fasz. Nr. 1621, 1789, Nr. 29. Das viele Schreiben wird öfter thematisiert. Reinhard Stauber sieht in der „Vielschreiberei“ eine „Hydra“ der habsburgischen Verwaltung. Stauber, *Der Zentralstaat*, 233f.

57 Der Kreishauptmann von Bozen etwa schloss ein sehr langes Empfehlungsschreiben im Juni 1795 mit dem „Staatsinteresse“ und Nutzen: „Wenn man diese Ehe mit Rücksicht auf das Staatsinteresse betrachtet, so erscheint selbe aus dem Grunde nützlich zu seyn, weil einerseits eine mittellose Person eine Versorgung erhält, und weil andererseits bey dem Umstande, wo der Bräutigam wohlstehend, die Braut aber arm ist, die Absicht einer gleicheren Vertheilung der Güter erreicht wird.“ TLA Innsbruck, Jüngeres Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1796, lfd. Fasz. Nr. 313, Nr. 2.

58 Blutsverwandtschaft bis zum zweiten kanonischen Grad betraf Ehen zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe (erster und zweiter ungleicher Grad), die allerdings sehr selten möglich waren, sowie zwischen Cousin und Cousine ersten Grades (zweiter Grad). In der Schwägerschaft fielen darunter die Verbindungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern (erster Grad gerader Linie) – auch hierfür gab es keine Dispensen –, mit einer Schwester (erster Grad), einer Nichte (erster und zweiter ungleicher Grad) oder Cousine (zweiter

116 Jahr 1785 anonym erschienene, Johann Bernhard Horton (1735–1786) zugeschriebene Band „Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen“ begründete die Aufhebung dieses als von einer „fremden Macht“ erlassenen Gesetzes aus zivilrechtlicher Sicht in extenso.⁵⁹ Von der „Beförderung und Erleichterung“ der Ehen hänge „die Bevölkerung der Staaten“ und damit „der vorzüglichste Grund des gemeinen Wohlstandes ab“.⁶⁰ Die Verbote würden sich „ohne Noth, ohne Nutzen, und aus bloßer Willkür so weit“ erstrecken. Dadurch werde die Freiheit des Menschen verletzt. Den „untadelhaften Neigungen der Unterthanen“ würde Zwang angelegt, und deren Glückseligkeit insgeheim untergraben.⁶¹ Das Gesetz lege einem im Grunde „die Verbindlichkeit auf“, alle Verwandten bis zum vierten Grad ausfindig zu machen, denn „man könne sich nicht vor etwas hüten, wenn man das, vor was man sich hüten solle, nicht vorher kennt“.⁶²

Die Schwierigkeiten und Mühen, die es mit sich bringen würde, die eigenen „Vorältern“ bis zu den Ur-Urgroßeltern zurückreichend auszuforschen, wurden in der Folge fast genüsslich durchexerziert und ausgebreitet.⁶³ Bei den „altadelichen Geschlechtern“ könne dies zwar leicht fallen, bei den „andern Klassen der Unterthanen“ aber sei es mit großem Aufwand verbunden, die Geburts- und Trauungsorte für sechzig „Vorältern“ ausfindig zu machen.⁶⁴ „Wie viele Reisen muß er nicht machen, wie viele Zeit muß er nicht zersplittern, und wie viele Unkosten muß er nicht aufwenden?“⁶⁵ Das gelte allein schon für die Rekonstruktion der Blutsverwandten, noch schwieriger, wenn nicht gar unmöglich, sei die der Verschwägereten. Daraus ergäbe sich „die traurige, aber doch richtige Folge [...], daß unter so vielen tausend in jedem Staate bestehenden Ehen mit Ausnahme der altadelichen Familien, keine einzige sich einer zuverlässigen Sicherheit getrösten könne“.⁶⁶ Denn, und das war der brisante Aspekt von Ehehindernissen, ein übersehenes

Grad) der verstorbenen Frau beziehungsweise umgekehrt mit einem Bruder, Neffen oder Cousin des verstorbenen Mannes.

59 [Johann Bernhard Horton], *Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?*, Wien 1785, 3. Dolliner, *Handbuch*, 1813, 188, bezieht sich in seinen Ausführungen ebenfalls darauf.

60 Die Beseitigung von Ehehindernissen galt Bevölkerungstheoretikern des 18. Jahrhunderts, wie Johann Peter Süßmilch, als vordringliche Aufgabe, um die „Glückseligkeit des Staates“ zu befördern. Vgl. Josef Ehmer, *Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel. England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus*, Göttingen 1991, 34–36.

61 [Horton], *Ist es wahr*, 133f.

62 [Horton], *Ist es wahr*, 135.

63 [Horton], *Ist es wahr*, 144–156.

64 [Horton], *Ist es wahr*, 157.

65 [Horton], *Ist es wahr*, 161.

66 [Horton], *Ist es wahr*, 164.

Eehindernis machte eine Ehe ungültig. Die kanonische Ausdehnung der Eehindernisse führe, so Horten, demnach zu einer beständigen Unsicherheit bezüglich der Gültigkeit einer Ehe, während die staatliche Gesetzgebung Rechtssicherheit biete.

Nun konnten Ehen zwischen Verwandten und Verschwägerten im dritten und vierten Grad also ungehindert geschlossen werden. Doch löste dies das Problem nicht, denn eine solche Ehe war aus kirchlicher Sicht trotzdem ungültig, und die Eingrenzung der Dispenspflicht damit ein zweischneidiges Schwert. Dass diese nicht so ohne Weiteres akzeptiert werden würde, war offenbar rasch abzusehen. Denn bereits in der zur Versendung an die Diözesen gedruckten Version des Ehepatents wurde am Schluss ein Passus angefügt, der als Zusatz eine nachträglich erlassene Hofentschließung enthielt. Diese ließ die Option für eine kirchliche Dispens in den gerade freigegebenen Graden offen. Es wurde also sehr schnell zurückgerudert. „Partheien, die *aus einem zu zärtlichen Gewissen* um Erhaltung der Dispens in einem durch vorstehendes Patent nicht verbotenen Grade sich dem nach an die Bischöfe wenden, soll die angesuchte Dispens allzeit, ohne selbe jemals abzuschlagen, unentgeltlich ertheilt werden“,⁶⁷ hieß es darin.

Eine Einschätzung dessen, wie groß die Gewissenskonflikte von im dritten und vierten Grad verwandten Männern und Frauen tatsächlich waren, ohne Dispens eine Ehe einzugehen beziehungsweise wie groß der Kreis jener war, die die herabgesetzte Grenze als bürokratische Erleichterung zu sehen vermochte, ist schwierig. Dokumentiert ist jedenfalls, dass solche Dispensansuchen weiterhin gestellt wurden,⁶⁸ vor allem aber, dass Geistliche auf lokaler Ebene massiv Druck ausgeübt haben. Kirchenvertreter begegneten in Tirol den josephinischen Reformen und Änderungen insgesamt höchst widerstrebend. Im Bereich der Eheschließungen hielten sie ohnehin die Zügel in der Hand, da es keine Alternative zu einer kirchlichen Trauung und damit auch kein Entrinnen vor dem kirchlichen Zugriff und Einfluss im Kontext einer Eheschließung gab. Zugleich sah sich der

67 Hofentschließung vom 6. März 1783, zit. nach Joseph Kropatschek, Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung, Bd. 2, 1780–1784, Wien 1785, 170. Diese Verordnungen und Gesetze sind zugänglich auch über „Alex – historische Rechts- und Gesetzestexte online“, ein Portal der Österreichischen Nationalbibliothek, unter <http://alex.onb.ac.at/> in der Rubrik Justizgesetzsammlung 1780–1848 (Zugriff: Mai 2010).

68 Im April 1783 suchten beispielsweise zwei Paare, die einen im zweiten und dritten ungleichen Grad blutsverwandt, die anderen im zweiten und dritten ungleichen Grad verschwägert, bei der Landesstelle um das *placetum regium* „zu Einholung der Ehe Dispensen“ an. Ihnen wurde beschieden, dass sie sich der soeben „erläuterten allerhöchsten Willens-Meinung zu erfreuen“ hätten, „und also unter das Verbotte der Verehelichung nicht mehr begriffen“ seien. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Gubernialratsprotokolle, Ecclesiastica, Fasz. 213, 1783 (März–Juli), Ein- und Auslauf, Bd. 4, ohne Nr.

118 Gesetzgeber aber auch veranlasst, die politischen Behörden auf Linie zu bringen. Ein Hofdekret vom 31. Mai 1783 stellte klar, dass jene, welchen kein Ehehindernis im Wege stehe, „niemalen durch Verbescheidung an den Ordinarium verwiesen werden sollen“, da es ihnen nun freistehen würde, ob sie sich an ihren Bischof wenden wollten.⁶⁹

Die Beachtung der „allerhöchsten Verordnung“ galt es „gegenwärtig zu halten“. Sofern sich Brautpaare beim Gubernium beschweren würden, dass sie „der Pfarrer nicht zusammen geben“ wolle, solle dieser „durch erforderliche Zwangs Mittel zur priesterlichen Einsegnung verhalten“ werden.⁷⁰ Diverse Beschwerden gingen diesbezüglich von Seiten der Kreisämter in Innsbruck ein: Das Kreisamt Oberinntal zeigte 1792 an, „daß in dem Gericht Naudersberg und Glurns die im 3ten oder 4ten Grade verwandten oder verschwägerten Brautleute alzeit von den Seelsorgern verhalten werden, bey dem Vikariate oder Ordinariate die Dispense einzuhohlen“. Das Kreisamt ersuchte um Anweisung, „wie diesem Gebrauche ohne Erregung eines Aufsehens am besten abgeholfen werden dürfte.“ Im Schreiben wird auch davon gesprochen, dass ein „Zwang der Geistlichkeit Platz greife“: „In der Brixnerischen Diözese werde, soviel dem Kreisamt bekannt“ sei, „jedem Seelsorger die Gewalt in solchen Verwandtschaften zu dispensiren, expresse delegirt“.⁷¹ Das würde heißen, dass das bischöfliche Ordinariat als Notmaßnahme gewissermaßen den Geistlichen auf der unteren Ebene Dispensvollmachten erteilt hatte.

In der zitierten Anfrage kommt ein zeitgenössisch virulentes und mit den neuen Regelungen verbundenes schier unlösbares Problem zur Sprache: Die Inkompatibilität zwischen kanonischem und zivilem Recht sollte in der Öffentlichkeit, „bey dem Volke“, nicht allzu deutlich werden und möglichst kein Aufsehen erregen, was nach Lage der Dinge keine leichte Aufgabe darstellte. Im September 1783 war eine entsprechende Ermahnung an die Bischöfe gegangen, sich in Bezug auf die Gültigkeit von Ehen „vor aller Erregung einiger Collision auf das sorgfältigste zu hüten“, zugleich aber auch die Forderung, „in den Fällen, wo das Ehepatent die Ehe einzugehen erlaubt, und also kein gesetzliches Hinderniß obwaltet, den Brautleuten keine Schwierigkeiten zu machen, den priesterlichen Beistand nicht zu versagen, alle Verzögerungen und Gemüthsunruhen bei der Auspendung des Sacramentes zu beseitigen“.⁷²

69 Dies sollte „zur Wissenschaft und Benehmung“ dienen. TLA Innsbruck, Protocolla in Geistlichen Co[m]missions-Sachen vom 19. Februar bis Ende Dezember 1783, 18. Juni 1783, fol. 400.

70 TLA Innsbruck, Protokoll Geistliche Kommission, 1785, 1. Teil, Nr. 1.022, fol. 123–124.

71 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1792, Nr. 12.

72 Hofdekret vom 4. September 1783, zit. nach Michel, Beiträge zur Geschichte, 25.

Sebastian Hueber aus Innichen hatte sich beim Gubernium beschwert. Anlässlich seiner im Jahr 1794 geplanten Eheschließung mit Anna Valtiner, mit der er im zweiten und dritten ungleichen Grad verwandt war, sei ihm „von dem fürstbischöflich Brixnerischen Consistorio eine zwar unentgeltliche Dispens, jedoch bey sonstiger Verweigerung der priesterlichen Einsegnung aufgedrungen worden“. In einer sehr ausführlichen Replik wurde dem Seelsorger Schutz garantiert, falls er das Brautpaar ohne Dispens trauen würde, und zugleich vor „Spaltungen zwischen der obersten Landesherrschaft und dem Hirtenamte“ gewarnt, die das „den allerhöchsten Verordnungen“ zuwiderlaufende „bischöfliche Benehmen“ nach sich ziehen würde, zumal es bei „dem Volke“, dem „derley Collisionen“ nicht verborgen blieben, „einiges Aufsehen erwecken dürfte“. Es folgte der Aufruf, der Bischof möge sich „in Zukunft“ an die landesfürstlichen Gesetze halten, „welche das Wohl des Volkes ohne mindeste Schmälerung der ächten geistlichen Rechte zur Absicht haben“ und nicht durch seine „unzeitigen Einstreuungen und einseitigen Verfügungen zu Beunruhigung des Volkes“ beitragen.⁷³

In den von lokalen Geistlichen, die sich geweigert hatten Trauungen zu vollziehen, angeforderten Erklärungen zeigt sich, dass sie auf dem Standpunkt beharrten, das Verbot des dritten und vierten Grades sei von der Kirche „jeder Zeit beibehalten“ worden und daher seien die Pfarrer von den Bischöfen „zur Begehrung der Dispensation angewiesen“.⁷⁴ Der eingangs zitierte Kann-Paragraph im Ehepatent wurde in der Praxis offensichtlich zu einem Muss-Paragraphen uminterpretiert. Der k. k. Landrichter und Pfleger von Naudersberg kommentierte dies im Stil eines aufgeklärten Beamten: „In Ansehen des zweyten Grundes stecken die Herrn Geistlichen in einem dichten Irrsal, da sie einen Rath, den die Gesetzgebung dem Engbrüstigen giebt, ganz fälschlich beurtheilen. Denn die Gesetzgebung macht es Niemand zur Schuldigkeit, sich an die Geistliche Gehörde um Dispensatzion zu wenden; sondern sie lässt es dem Unaufgeklärten frei, zu Beruhigung seines schwachen Gemüths die Dispens bei der Geistlichkeit einzuholen, so sich von den Wörtern des Gesetzes nur zu klar ergibt. Wer wird sich's wohl begeben lassen, den Wörtern *können, mögen*, die nämliche Bedeutung, wie jenen *sollen, müssen* zu geben.“ Solche Dispensen seien demnach „eine unnöthige Sache“ und blieben „lediglich dem Engbrüstigen unbenommen“.⁷⁵ Der Landrichteramtsverwalter für Glurns und Mals gab an, in Erfahrung gebracht

73 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1794–1795, lfd. Fasz. Nr. 312, 1794, Nr. 90.

74 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1792, Nr. 12, Schreiben des Pfarrers aus Haid vom 21. Februar 1792.

75 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1792, Nr. 12, Schreiben des k. k. Landrichters und Pflegers von Naudersberg vom 23. Februar 1792, Hervorhebung im Original unterstrichen.

120 zu haben, dass es die Geistlichen nicht wagen würden, ein Paar ohne Dispens zu trauen.⁷⁶

So erging die Weisung an die in diese Fälle involvierten Bischöfe von Brixen und Chur, „sich nach den bestehenden Ehevorschriften genauer als bisher zu benehmen“.⁷⁷ Dies sollte nicht die einzige Ermahnung in dieser Sache bleiben. Denn das Ordinariat in Brixen sprach dem kanonischen Recht ungerührt weiterhin eine übergeordnete Rolle zu. Auf eine Anzeige aus dem Jahr 1798 lautete die Erwiderung von bischöflicher Seite lapidar: „Ob die Dispens-Ertheilung im 3ten Grade der Blutsfreundschaft [...] nothwendig gewesen, müssen wir als Ordinarius selbst wissen“.⁷⁸ Doch auch das Kreisamt Schwaz leitete als weltliche Institution ein Dispensansuchen im dritten Grad, jenes des Bäckermeisters Franz Rummler und der Anna Schnaggerin, an das Gubernium weiter und erhielt als belehrende Antwort, dass in diesem Fall „in Folge des höchsten Ehepatens“ keine Dispens nötig sei und sich das Kreisamt nun „in ähnlichen Fällen künftighin ohne weitere Anfrage von selbst zu benehmen wisse“.⁷⁹

Divergierende Positionen gab es hinsichtlich des zweiten und dritten ungleichen Grades nach kanonischer Zählung. Die Kirche behandelte solche Zwischengrade ausgehend vom näheren Grad, in der genannten Konstellation also am zweiten Grad orientiert, während das Ehepatent vorsah, den zweiten und dritten ungleichen Grad wie einen dritten anzusehen und damit frei von jeder Dispenspflicht.⁸⁰ So gab es auch diesbezüglich Machtgeplänkel und Unsicherheiten. Die Verordnung vom 11. Mai 1782 hatte Eehindernisse, die den zweiten Grad betreffen, erwähnt, sie aber von der Forderung ausgenommen, sich auch dafür von

76 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1792, Nr. 12, Schreiben vom Landrichteramtsverwalter für Glurns und Mals vom 8. März 1792.

77 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1792, Nr. 12, Replik vom 29. März 1792 auf die zuvor genannte Anzeige des Kreisamtes.

78 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1798, Nr. 14.

79 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1786–1789, lfd. Fasz. Nr. 1.621, 1788, Nr. 19.

80 Der Bischof von Brixen holte sich diesbezüglich Rückversicherung über den Agenten Giorgio Merenda in Rom, der ihm bestätigte, dass eine allgemeine Übereinstimmung herrsche, dass der nähere Grad den ferneren „an sich ziehe“: „In tanto io le dirò, che sembra ad ogni uno insussistente secondo il Gius commune, come in deto foglio Pro-memoria, che il grado più remoto tragga a se il più prossimo. Tutti bensì convengono, che il più prossimo grado trae a se il più remoto, e siccome, quando nel grado terzo concorre il secondo, questo è il più prossimo, così il secondo deve tirare a se il terzo perché il più rimoto e con distinto ossequio mi confermo.“ DIÖAB, Konsistorialcodices Romana, ab anno 1764 inclusive Mense Majo usque ad annum 1861, 151–152, 152.

Rom Dispensvollmachten geben zu lassen.⁸¹ Auf dieser Grundlage versuchte der Fürstbischof von Brixen, diese Paarkonstellationen weiterhin nach kirchlicher Logik und Norm zu behandeln.⁸² Eine Anordnung, den im zweiten und dritten Grad verwandten Simon Maldoner und Ursula Lechleitnerin aus Stanzach im Lechtal „keine weitem Anstände“ zu machen, da dieser Grad „gar nicht unter jene Ehehindernisse“ gehöre, „die eine Dispensation des bischöflichen consistorii erfordern“, ging auch an den Bischof von Augsburg. Ihm wurde angedroht, dass man ansonsten „unbeliebig vorzugehen veranlassen würde“.⁸³

In Anbetracht des Umfangs der Diözesangebiete, die dem Gubernium in Innsbruck unterstellt waren, und der relativ weiten Verbreitung von Eheprojekten im dritten und vierten Grad waren es letztlich relativ wenige Beschwerden, die bis zur Landesstelle vordrangen. So manches ist vermutlich auf den unteren Verwaltungsebenen hängen geblieben. Wer waren jene Personen, die sich beschwert haben? Sebastian Hueber aus dem Markt Innichen, der sich, wie zuvor zitiert, mit einer Beschwerde an das Gubernium gewandt hatte, könnte durchaus repräsentativ sein für diese offensichtlich eher kleine Gruppe. Er war ein Handelsmann und stammte aus einer angesehenen Familie des Markortes. Sein Vater, sein Großvater, Brüder und Cousins hatten in Innichen und Umgebung über Jahrzehnte und Generationen diverse Gerichtsfunktionen ausgeübt: als Gerichtsobrigkeit, Gerichtspraktikanten oder Gerichtsschreiber. Er stammte also aus einem familialen Umfeld, das mit Recht und rechtlichen Neuerungen ebenso wie mit Verfahrensläufen bestens vertraut war.⁸⁴

Im April 1791, acht Jahre nach Einführung des Ehepatents, ließ Leopold II. (1790–1792), Nachfolger Josephs II., in Reaktion auf diverse Beschwerden von Seiten der Bischöfe Bilanz ziehen. Aus der entsprechenden Note geht hervor, dass neben den Eheversprechen die Dispensen in den verbotenen Graden jener vom Ehepatent betroffene Bereich war, der die größten Schwierigkeiten verursachte. Konstatiert wurde darin, dass „die weltliche Macht das über diesen bürgerlichen Vertragsgegenstand ihr allein zustehende Bestimmungsrecht nunmehr wirklich in Ausübung gebracht“ habe und dass sich diese Ausübung eben nur bis auf den zweiten Grad der Seitenverwandtschaft ausdehne. Dennoch scheint es Diskus-

81 Vgl. Verordnung vom 11. Mai 1782, in: Sammlung in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, 203–205, 203f.

82 Vgl. TLA Innsbruck, *Protocollo cum Indice in Geistlichen Co[mmissi]ons-Sachen vom ersten Jänner bis Ende Juni 1784*, 17. März 1784, fol. 299.

83 TLA Innsbruck, *Protocollo cum Indice in Geistlichen Co[mmissi]ons-Sachen vom 1. Juli 1785 bis Ende Juni 1786*, 12. November 1785, fol. 1819.

84 Vgl. dazu auch Margareth Lanzinger, *Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850*, in: dies., Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Gertrude Langer-Ostrawsky, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/Weimar/Wien, 2015*, 205–326, 210–212.

122 sionen darüber gegeben zu haben, ob es dabei belassen werden sollte. Schließlich fand man es jedoch nicht „rätlich“, „das Verbot nunmehr wieder auf weitere Grade, als in dem Ehepatente bestimmt worden, zu erstrecken, denn theils gäbe eine [sic] solche Wankelmuth nur gleichsam selbst zu erkennen, als ob Man an der Rechtmäßigkeit der ausschließenden Gesetzgebungsgewalt in diesem Punkte zweifelte, und nun in der Gleichstimmung des weltlichen Gesetzes mit den vormal kanonischen Rechten eine Art von Wiederabhilfe zu suchen trachtete; theils müße ein solcher Schritt nur Argwohn und Unruhe über jene Ehen, die in der bereits achtjährigen Zwischenzeit in solchen durch das Gesetz erlaubten Graden eingegangen worden, erwecken; theils und an sich selbst ist keine genugsame Ursache vorhanden, die Freyheit wieder an dem zu stören, was ihr nun gesetzmäßig eingeräumt ist.“⁸⁵ Die im Ehepatent festgeschriebene Regelung zu ändern hätte, dieser Argumentation zufolge, in erster Linie dem Ansehen des weltlichen Gesetzes und des Gesetzgebers geschadet, aber auch neue Unsicherheit hervorgerufen.

Adalbert Theodor Michel schreibt in seiner Abhandlung, dass in Tirol „mehrere Fälle vorgekommen“ seien, „in welchen die Opposition der Geistlichen gegen das weltliche Ehegesetz die Intervention der obersten Regierungsorgane und selbst des Kaisers Entscheidung nöthig“ gemacht hätten und konstatierte, bevor er ein Beispiel anführt: „Hier aber wurde mit Strenge eingeschritten. Als nämlich der Bischof von Augsburg (1794) einem Pfarrer verbot, ein im 3. den 2. berührenden Grad verwandtes Brautpaar ohne kirchliche Dispens zu trauen, befahl der Kaiser gegen die Meinung des Directoriums, welches Zwangsmaßregeln wider den Bischof beantragte, die Sperrung der Temporalien des Pfarrers, bis die priesterliche Einsegnung erteilt sein werde.“⁸⁶ Tatsächlich hatte das Hofdekret vom November 1783 vorgesehen, dass Bischöfen die Temporalien, das sind die mit einem kirchlichen Amt verbundenen weltlichen Rechte und Einkünfte, gesperrt werden sollten, falls sie jenen Paaren die Erteilung von Dispensen verweigerten, die laut Ehepatent heiraten durften.⁸⁷ In welchem Ausmaß dies tatsächlich umgesetzt wurde, dem wäre gesondert nachzugehen.⁸⁸

85 ÖSTA, Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Alter Cultus, Ehesachen und Taufen, K. 9, 1781–1805, Nr. 851, fol. 5–5'. Die Endversion findet sich unter dem Titel „Kolowrat an Leopold II.: Über die Zuständigkeit des Staates in Eheangelegenheiten“, Ausfertigung vom 26. Juni 1791, in: Ferdinand Maaß, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1850. Amtliche Dokumente aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv und dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien, Bd. 4: Der Spätjosephinismus 1790–1820, Wien, 224–230, 227.

86 Michel, Beiträge zur Geschichte, 39f.

87 Vgl. TLA Innsbruck, Protocolla in Geistlichen Co[mmissi]ons-Sachen vom 19. Februar bis Ende Dezember 1783, fol. 847, Nr. 2.678. Verwiesen wird hier auf ein Hofdekret vom 1. November, präsentiert am 12. November. Vgl. auch Verordnung vom 4. September 1781, in: Sammlung in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, 132–133, 133.

88 In Michel, Beiträge zur Geschichte, 85–88, hier 85f, ist ein „Vortrag des k. k. Directoriums“

Das Josephinische Gesetzbuch 1786 übernahm die im Ehepatent enthaltene Regelung. Paragraph 17 im dritten Hauptstück sah bezüglich der Seitenverwandten vor, dass sich die „Unfähigkeit“ zur Verhelichung nicht weiter erstrecken solle „als auf die Heurath zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, wie auch zwischen Schwester und ihres Bruders und ihrer Schwester Sohn, und auf die Heurath zwischen Geschwisterkindern“. Parallel dazu sind in Paragraph 19 die Eheverbote in der Schwägerschaft angeführt. Keinen Hinweis gibt es jedoch auf kirchlichen Dispensen, auch nicht die nahen Grade betreffend.⁸⁹ Nach Paragraph 20 sollte für den Fall, dass „sehr wichtige Ursachen vorhanden“ seien, die eine solche Ehe „rätlich machten“, dies „allzeit dem Landesfürsten angezeigt, und seiner darüber ergehenden Anordnung nachgelebt“ werden.⁹⁰ Im Ehepatent 1783 war auf den Passus mit der Anzeige beim Landesfürsten der Nachsatz gefolgt: „und nur erst nach von demselben erhaltener Erlaubniß mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden“ (Ehepatent 1783, § 16).⁹¹ So bildet sich in diesen abweichenden Formulierungen ein weiteres Mal der Umstand ab, dass sich innerhalb nur weniger Jahre zwar nicht die Regelung selbst, wohl aber die dafür vorgesehenen Verwaltungsabläufe geändert hatten.

vom 18. Mai 1797 abgedruckt, der diese Frage aus Anlass einer aus „Gewissensängstlichkeit“ verweigerten Dispensierung aus eigener Macht von Seiten des Wiener „Cardinal-Erzbischofs“ thematisiert und die damit verbundenen Ambivalenzen erkennen lässt. Einem Mann „von einigen 80 Jahren“ sei dies nicht als „Widerspänstigkeit“ auszulegen, da es ihm bloß schwer fiele, von „vorgefaßten Meinungen“ abzugehen. Eine „Sperrung der Temporalien“ sei in einem Gewissensfall ein „bedenklicher Schritt“ – „zumal in unseren Zeiten, wo die Geistlichkeit und ihre ersten Vorsteher vor den Augen des Volkes alle thunliche Schonung verdienen“. Gegenüber dem Pfarrer sei die „Sperrung seiner Einkünfte noch übler angebracht“, da er nur dem Befehl seines Vorgesetzten gefolgt sei. So würde er „durch politischen Zwang zum Ungehorsam“ diesem gegenüber verleitet, eine „bedenkliche Collision“, die „eine kluge Staatsverwaltung in aller thunlichen Art vermeiden“ sollte.

- 89 Thomas Dolliner erklärt dieses „gesetzliche Stillschweigen“ damit, dass man den Geistlichen „den Anhaltspunct entziehen“ wollte, „den sie bisher bey zudringlichern Anträgen auf Einholung der geistlichen Dispens von aufgehobenen canonischen Egehindernissen“ hatten. Zugleich wollte man „das Andenken an diese vormahligen Egehindernisse nach und nach erlöschen machen, und auf diese Weise den bisherigen Stoff zu Gewissensunruhen unverständiger Brautleute allmählich aus dem Wege räumen“. Das Fazit war nüchtern: Das dritte Hauptstück des JGB sei der Geistlichkeit „nicht besonders bekannt gemacht“ worden. „Sie nahm also keine Notiz [...]“ Dolliner, Erläuterung des 83. §, 71.
- 90 Josephinisches Gesetzbuch (eigentlich: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch), Patent vom 1. November 1786, in: Joseph des Zweyten Römischen Kayzers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. In dem sechsten Jahre seiner Regierung. Jahrgang von 1786 bis 1786, 2. Fortsetzung 1786, Wien 1817, Nr. 591, 71–129.
- 91 Auf diese Inkonsistenz wurde auch in der bereits zuvor genannten Note vom 30. April 1791 verwiesen. ÖSTA, AVA, Alter Cultus, Ehesachen und Taufen, Karton 9, 1781–1805, Nr. 851, fol. 6; Maaß, Der Josephinismus Bd. 4, 224–230, 227.

Schwerer als die Reduktion der Dispenspflicht auf den zweiten Grad wog die ebenfalls im Ehepatent enthaltene Forderung an die Bischöfe, die Dispensen in den nahen Graden selbst, das heißt in Umgehung der päpstlichen Stellen in Rom, zu erteilen. Von weltlicher Seite wurden finanzielle Argumente geltend gemacht: Die damit verbundenen Geldflüsse an den Papst, das heißt, ins Ausland würden auf diese Weise entfallen. Hauptsächlich aber zielte die Ermächtigung beziehungsweise Verpflichtung der Bischöfe, in den nahen Graden aus eigener Vollmacht zu dispensieren, darauf ab, den Einfluss des Papstes und damit einer ‚fremden‘ Jurisdiktion zurückzudrängen.⁹² Bereits vor dem Ehepatent waren Verordnungen in diesem Sinne erlassen worden: Eine Verordnung vom September 1781 trug den Bischöfen „aus landesfürstlicher Macht“ auf, dass sie in Ehesachen, „soweit nicht nach dem göttlichen oder Naturrechte ein Impedimentum obwaltet“, in den „übrigen Impedimentis canonicis“ gegen mäßige Kanzleigebühren und „ohne eine päpstliche oder anderweitige Dispensation zu erwarten, bey vorhandenen Beweggründen jure proprio von nun an dispensieren sollen“.

Argumentiert wurde damit, dass „einem Staate aus höchst wichtigen Gründen ungemein viel daran gelegen“ sei, „daß die Bischöfe sich der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt gehörig gebrauchen“. Das „Beste des Staates“ erfordere es, dass die Bischöfe in diesen Belangen „ohne allen fremden Einfluß [...] ihr Amt allein handeln“.⁹³ Eine Verordnung vom Mai 1782 forderte die Bischöfe auf, sich bestimmte Dispensvollmachten lebenslänglich einräumen zu lassen, und zwar für alle in der römischen Dispenslogik sozial abgestuften Bereiche: für die „nobiles & ditiores“, die sozial höher gestellten Kreise in den verbotenen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft sowie für die allgemeine Bevölkerung „Forma consueta“ im vierten und dritten Grad, wie dies bislang bereits „pro Pauperibus“, für die ‚Armen‘, üblich gewesen sei.⁹⁴ Diese Gruppe umfasst alle, die ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdienten.

Peter Hersche reiht in seiner Studie „das Verhältnis Staat-Kirche, äußere Fragen der Jurisdiktion und der kirchlichen Organisation, die ‚Geldverschleppung‘ nach Rom für Taxen und Dispensen“ unter jene „Dinge, welche die ältere, auf politische Fragen konzentrierte und wenig kulturgeschichtlich ausgerichtete Forschung oft allzu sehr in den Vordergrund geschoben“ habe. Der Reformabsolu-

92 Aus politisch-diplomatischer Sicht aufgerollt bei Mühlsteiger, *Der Geist des Josephinischen Eherechtes*, 36–41, 48–73.

93 Verordnung vom 4. September 1781, in: *Sammlung in Publico-Ecclesiasticis* vom Jahre 1767 bis Ende 1782, 132–133, 132.

94 Verordnung vom 11. Mai 1782, in: *Sammlung in Publico-Ecclesiasticis* vom Jahre 1767 bis Ende 1782, 203–205, 203f.

tismus habe in den katholischen Staaten „ganz grundsätzlich, entschieden und in allen Bereichen“ den Barock bekämpft, und zwar im Sinne des genauen Gegenteils einer Kultur der „Muße und Verschwendung“, um die es bei der Durchsetzung der Reformen zentral gegangen sei.⁹⁵ Päpstliche Dispensen fallen nach dieser Klassifizierung vermutlich in die Rubrik „Verschwendung“. Aus kirchlicher Sicht dürfte es bei den Eheverboten um eine Norm gegangen sein, die es nicht nur ihrem Gehalt nach, sondern auch in und über bestimmte Formen zu transportieren galt. Denn die von weltlicher Seite anerkannten Eheverbote in den nahen Graden wurden mit der Forderung nach bischöflichen Dispensvollmachten in ihrer Bedeutung degradiert, praktisch auf die Ebene des dritten und vierten Grades herabgestuft. Das Prozedere vereinfachte sich damit, und dieser Umstand minderte in der kirchlichen Wahrnehmung zugleich, so die These, Gewicht und Tragweite der Dispensen selbst und damit des Verbots von Verwandtenehen sowie der damit gezogenen Inzestgrenze. Der Akt der Gnade und dessen Ausnahmecharakter⁹⁶ büßten mit dem Wegfall des Verwaltungsaufwandes und der dafür zu entrichtenden Kosten ebenfalls an Stellenwert ein. Auf dem symbolischen Feld waren dies wesentliche Elemente der Repräsentation kirchlicher Macht und des Monopols der Gnadenverwaltung. Ein bischöfliches Ordinariat konnte kaum Vergleichbares inszenieren.

Päpstliche Dispensen unter dem Aspekt des unnötigen Aufwands und der Geldverschwendung zu sehen, blendet sowohl die kulturelle Dimension des Phänomens als auch die den Eheverboten und damit zugleich der Ehe zugeschriebene Bedeutung in der zeitgenössischen systemimmanenten Logik aus. Dass eine Dispens nur mit Mühe und Kapitaleinsatz und trotz allem niemals sicher zu erreichen war, intendierte zwar einerseits eine Abschreckung und Abwehr solcher Ansuchen.⁹⁷ Andererseits jedoch mochte ein dieser Institution abgerungener Gnadenakt ein Gefühl ewiger Dankbarkeit und des in der Schuld-Stehens zu evozieren. Dies kam der Kirche wiederum in Form symbolischer und materieller Erkenntlichkeit zugute und hatte damit letztlich eine systemerhaltende Wirkung, mit der die Kirche zweifelsohne kalkuliert hat. Die offiziellen Rechtfertigungen rund um die Frage der Dispensvollmachten waren allerdings auf beiden Seiten

95 Hersche, *Muße und Verschwendung*, Bd. 2, 977.

96 Die „Macht zu einer Ausnahme“ war auch aus staatlicher Sicht eine Befugnis, auf die nicht verzichtet werden sollte. Dies zeigt sich in der bereits zitierten Note vom April 1791, in der es einerseits als „heilsam“ erachtet wurde, wenn in den verbotenen Graden überhaupt keine landesfürstliche Dispens mehr erteilt würde, um „das Volk [...] dadurch desto mehr an die Beobachtung des Gesetzes“ zu gewöhnen, andererseits wollte man dazu dann aber doch nicht raten, „weil das Gesetz nicht schicklich so gestimmt werden kann, daß es dem Gesetzgeber selbst alle Macht zu einer Ausnahme entziehe“. ÖSTA, AVA, *Alter Cultus, Ehesachen und Taufen*, Karton 9, 1781–1805, Nr. 851, fol. 7; Maaß, *Der Josephinismus*, Bd. 4, 224–230, 227.

97 Vgl. Brandhuber von Etschfeld, *Über Dispensation und Dispensationsrecht*, 83.

126 von rechtlichen und politischen Positionen dominiert. Die juristische Diskussion jener Zeit drehte sich unter anderem um die Frage, ob der Landesfürst in Gesetze eingreifen dürfe, die nicht seine Gesetze waren.⁹⁸ Die Vertreter des kanonischen Rechts sprachen sich klar dagegen aus: Die Gesetze der Kirche seien von den Päpsten erlassen worden. „Wer sollte dann aber anders von den allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensieren berechtigt sein als der Papst?“⁹⁹

In welchen Paarkonstellationen Dispensansuchen nach Rom gesandt werden mussten und welche in die Kompetenz der Bischöfe fielen, war kirchenintern grundsätzlich nicht einheitlich geregelt, sondern hing auch von der persönlichen Ermächtigung durch den Papst ab. Der Papst übertrug den Bischöfen seit dem 17. Jahrhundert diverse Dispensfakultäten.¹⁰⁰ Die jeweiligen Vollmachten wurden in bestimmten Territorien regelmäßig verliehen. Im deutschen Raum waren diese Vollmachten jeweils fünf Jahre wirksam, im österreichischen zunächst für eine von der Propaganda Fide festgelegte Zeitspanne, später dann ebenfalls für fünf Jahre, weshalb sie als „Quinquennalfakultäten“ bezeichnet wurden.¹⁰¹ Die Reichweite dieser an einen Bischof delegierten Dispensvollmachten dürfte von mehreren Faktoren abhängig gewesen sein: vom Rang des Bischofs,¹⁰² insbesondere aber von den Verhältnissen in der Diözese, beispielsweise von deren Insellage oder Entfernung von Rom oder von einer spezifischen Situation, wie sie

98 Vgl. dazu beispielsweise eine zeitgenössische Dissertation, die das Recht des Landesfürsten verteidigt: Ernst Valentin Schwaigers rechtliche Abhandlung.

99 Brandhuber von Etschfeld, Über Dispensation und Dispensationsrecht, 43. Dies betont auch Johann Kutschker in seinem im Jahr 1857, also nach Inkrafttreten des Konkordats, erschienenen fünften Band seines Eherechts. Johann Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der in Österreich zu Recht bestehenden Gesetze, Bd. 5, Wien 1857, 3f.

100 Vgl. Brandhuber von Etschfeld, Über Dispensation und Dispensationsrecht, 53–61; zur Dispensgewalt der Bischöfe vgl. auch Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche, Bd. 5, 9–18.

101 Vgl. Brandhuber von Etschfeld, Über Dispensation und Dispensationsrecht, 56; vgl. auch Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche, Bd. 5, 40–70. Die deutschen Quinquennalfakultäten werden in ihrer Entstehung auf die *facultates septemtrionales*, die den Jesuiten als „Gegenreformationsvollmachten“ für Deutschland verliehen worden waren, zurückgeführt. Bischofs- und Nuntiaturfakultäten zählen ebenfalls zu deren Vorläufern. Vgl. Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten, 28, 31. Zum Prozedere der Erstellung von territorial zugewiesenen Fakultätsformularen im Rahmen einer Revisionskongregation, die um 1634 zusammentrat, vgl. ebd., 68–80, sowie zur formula X und zum Quinquennaltext für Deutschland ebd., 83–111.

102 Mergentheim verweist beispielsweise darauf, dass im 17. Jahrhundert dem Bischof und Kardinal von Augsburg wie auch dem Bischof und Kardinal von Trient aufgrund von deren „hervorragende[r] kirchenpolitische[r] Stellung [...] ein reines Privileg, u. a. Ehedispensbefugnisse enthaltend, delegiert“ worden sei. Des Weiteren nennt er die Trierer Erzbischöfe. Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten, 85–88.

in gemischt-konfessionellen Territorien und in so genannten Missionsgebieten vorlag.

Der Churer Bischof Heinrich von Hewen (1491–1509) beispielsweise erhielt vergleichsweise früh die Vollmacht für Ehedispensen im dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. Die Begründung dafür rekurrierte auf klassische Topoi: auf die im Gebirge und in Wäldern liegenden Orte der Diözese, auf die Unerfahrenheit und Unwissenheit der Bewohner in rechtlichen Dingen, auf deren Armut, die es ihnen unmöglich mache, sich an die römische Kurie zu wenden. Hinzu kam als Argument die untrennbar mit der Geschichte der Eheverbote und Ehedispensen verbundene Sorge, dass sie *de facto* dennoch eheliche Verbindungen in den verbotenen Graden eingingen und deren rechtliche Ungültigkeit dann dazu benutzten, um sich von den Frauen wieder zu trennen, was Aufsehen und Ärgernis nach sich zöge.¹⁰³ In der Regel fielen, wie auch in Chur, Dispensrechte im dritten und vierten Grad unter derartige Vollmachten, und zwar *pro pauperibus*, also für die breite Bevölkerung. Über solche grundsätzlich erteilten Vollmachten hinaus durfte der Bischof dispensieren, wenn „der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle unterbrochen“ war, so dass ein Dispensansuchen den päpstlichen Stellen nur unter größten Schwierigkeiten vorgelegt werden konnte, sowie in dringenden Fällen, wenn ein Aufschub schweren oder nicht wieder gut zu machenden Schaden nach sich ziehen würde.¹⁰⁴ Insbesondere der zuletzt genannte Punkt ließ einen nicht zu unterschätzenden Ermessensspielraum offen, der jedoch die Bereitschaft voraussetzte, ihn auch zu nutzen.

Zu den besonderen Umständen, die ausgedehnte bischöfliche Dispensvollmachten begründeten, zählte die abgeschiedene Lage. Bekannt dafür ist Korsika. Als einen „*abuso gravissim*“, einen sehr schweren Missbrauch, bezeichnete ein Missionar bereits im 16. Jahrhundert die dort häufig anzutreffende Praxis von Eheschlie-

103 „In civitate et dyocesi Curiensi et eiusdem dyocesis locis montuosis et silvestribus habitant quamplures rudes et iuris ignari [...] vel propter paupertatem et impossibilitatem ex certis causis accendendum ad curiam romanam aut alias, pocius in sic de facto contractis matrimoniis remanent, quam quod ab eorum uxoribus se separere velint, eciam propter scandala, que exinde subsequerentur [...]“ Vgl. Copia dispensandi in tercio et quarto gradibus, als Beilage abgedruckt bei Oskar Vasella, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur mit besonderer Berücksichtigung des Klerus. Vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis um 1530, in: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 62 (1932), 1–211, 183f. Michel, Beiträge zur Geschichte, 62, schreibt, dass die Bischöfe und Erzbischöfe in den „deutsch-slavischen Provinzen“ Österreichs über „weitreichende Facultates dispensandi“ verfügt hätten und diese „meist auf die Art“ ausgeübt hätten, „daß den Parteien weder ein nennenswerter Aufwand an Geld und Zeit, noch irgend eine Unzukömmlichkeit verursacht wurde“.

104 Brandhuber von Etschfeld, Über Dispensation und Dispensationsrecht, 62.

128 ßungen unter nahen Verwandten.¹⁰⁵ Insbesondere so genannte „Missionsgebiete“, die *terrae missionis*, waren historisch weit zurückreichend mit Partikularrechten ausgestattet, um den Missionserfolg nicht zu gefährden.¹⁰⁶ So gab es auch „mancherlei Relaxationen“ in Bezug auf die Ehe und insbesondere die Ehehindernisse in der Verwandtschaft und Schwägerschaft.¹⁰⁷ Dies gründete auf einem Rechtsverständnis, wonach das Seelenheil, die *salus animarum*, das vorrangige Ziel der Kirche sei. Wenn es die Umstände vor Ort erforderten, durfte daher von allgemein geltenden Regeln und Prinzipien abgewichen werden, um dieses Ziel zu erreichen.

Auf jene, die „in den entfernten Bezirken der Sarazenen- und Heidenländer“ zum Katholizismus konvertiert waren, die so genannten „Neophyten“, fand eine Jesuitenfakultät von 1549 Anwendung, der zufolge es erlaubt war, in den verbotenen Graden, jedoch nicht gegen das göttliche Recht, im Fall einer bereits eingegangenen Ehe zu dispensieren: „in gradibus illicitis non contra ius divinum de iam contractis dispensari posse“.¹⁰⁸ Pius IV. (1559–1565) dehnte diese Ausnahmeregelung im Jahr 1563 weiter aus: In Indien und im Orient insgesamt sollte sie auch für neu einzugehende Ehen gelten.¹⁰⁹ Alexander VIII. (1689–1691) nahm den ersten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft durch ein ausdrückliches Verbot davon aus. Clemens XII. (1730–1740) ermöglichte Dispensen im ersten Grad der Schwägerschaft „*ex illicita copula in linea recta*“, zunächst nur, wenn sie in den Bereich des *forum conscientiae*, das heißt in den Gewissensbereich fielen.¹¹⁰

105 Adriano Prosperi, *Tribunali della coscienza. Inquisitori, confessori, missionari*, Torino 1996, 656.

106 Vgl. Mergentheim, *Die Quinquennalfakultäten*, 13–16.

107 Otto Mejer, *Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Teil 2, Göttingen/Leipzig 1853, 560. Die Propaganda Fide war von Gregor XV. im Jahr 1622 als Kongregation für die Mission gegründet worden.

108 Unter das göttliche Recht fielen die Eheverbote in der auf- und absteigenden geraden Linie, zwischen Eltern, Kindern, Kindeskindern etc.

109 Mejer, *Die Propaganda*, 560.

110 Das Kirchenrecht unterscheidet zwischen einem *forum externum* und einem *forum internum*. Ersteres bezieht sich auf das, was vor das Kirchengericht gebracht oder nach offiziell vorgesehenen administrativen Abläufen behandelt wurde, jedenfalls nicht der Geheimhaltung unterlag, während das *forum internum*, auch *forum conscientiae*, *forum poenitentiae* oder *forum poenitentiale* genannt, kirchenintern war, das heißt, der Beichte gleich in den Bereich des Gewissens und der Buße fiel und dem Zugriff von außen, etwa von Seiten staatlicher Behörden, entzogen war. Ausführlich dazu Antonio Mostaza, *Forum internum – Forum externum. (En torno a la naturaleza jurídica del fuero interno)*, in: *Revista española de derecho canonico* 23, 65 (1967), 253–331. Vgl. auch Gabriella Zarri, *Die tridentinische Ehe*, in: Paolo Prodi (Hg.), *Das Konzil von Trient und die Moderne*, Berlin 2001, 343–379, 377f. Sie zieht den Schluss, dass die Säkularisierung der Ehe einerseits und der Machtzuwachs der Kirche über das *forum conscientiae* in nachtridentinischer Zeit andererseits in Beziehung zueinander standen. „Die Kontrolle über das Gewissen verleiht der kirchlichen Autorität große Macht über die Einrichtung der Ehe.“ Ebd., 378. Auch Adriano Prosperi diskutiert im Kapitel „Foro

Später galt diese Vollmacht dann allgemein. Die französischen Kapuziner in Brasilien durften, da sich unter „den Wilden Leute“ solche gefunden hätten, die „sich ganz ohne Rücksicht auf Gradverbote verheiratheten“, bis zum zweiten Grad der Seitenlinie dispensieren, ab 1766 auch der Bischof von Quebec. „So weit geht man im Missionsgebiete“, schloss Otto Mejer seine Ausführungen bezüglich erweiterter Dispensvollmachten ab. In einer Fußnote ist vermerkt, dass auch Breslau, Culm und Posen Fakultäten bis zum zweiten Grad der Blutsverwandtschaft und zum ersten und zweiten ungleichen Grad der Schwägerschaft innegehabt hätten, „jedoch nur in einer gewissen Anzahl Fälle“.¹¹¹ Solche Kontingentierungen gab es im 19. Jahrhundert auch in der gemischt konfessionellen Diözese Chur.

In der Mission, so Matthias Pulte, der die Rückwirkungen des Missionsrechts auf das Kirchenrecht untersucht hat, sei „die Verminderung des Eehindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft für die Glaubensverbreitung von herausragender Bedeutung“ gewesen.¹¹² Zu erwähnen ist in Zusammenhang mit erleichterten Dispensvergaben auch die seit dem Mittelalter dokumentierte Ausstattung von Legaten und Nuntien mit Fakultäten, die die Erteilung von Ehedispensen – meist einer festgesetzten Anzahl in bestimmten Graden – mit einschließen konnten.¹¹³ Paolo Ostinelli spricht in Zusammenhang mit den delegierten und subdelegierten Dispensvollmachten von einer „kapillaren Verästelung des kanonischen Rechtssystems“ und verweist auf die ständige Beziehung zwischen dem Zentrum und der Peripherie.¹¹⁴ Zu fragen wäre auch nach möglichen Rückwirkungen auf das Zentrum. Diese Parallelstrukturen sollten Ende des 18. Jahrhunderts in Österreich jedenfalls ausgeschaltet werden. Der Streit um die Nuntiatoren als ständige Vertretungen des so genannten „Heiligen Stuhles“, vor allem um deren Jurisdiktion, war Teil des Konflikts um Dispensvollmachten¹¹⁵ und wirkte massiv in die Dispenspraxis hinein.

interno, foro esterno“ Überschneidungen zwischen dem Zugriff auf das Gewissen der Untergebenen und Machtpolitik. *Prosperi, Tribunali della coscienza*, 476–484.

111 Mejer, *Die Propaganda*, 56f.

112 Matthias Pulte, *Das Missionsrecht ein Vorreiter des universalen Kirchenrechts. Rechtliche Einflüsse aus den Missionen auf die konziliare und nachkonziliare Gesetzgebung der lateinischen Kirche*, Nettetal 2006, 203.

113 Vgl. Schmutge, *Ehen vor Gericht*, 34f; allgemein dazu mit weiterführender Literatur Werner Maleczek, *Die päpstlichen Legaten im 14. und 15. Jahrhundert*, in: Rainer C. Schwinges u. Klaus Wriedt (Hg.), *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa*, Ostfildern 2003, 33–86; Paolo Ostinelli, *L'offerta della grazia. Dispense e assoluzioni concesse da vescovi e inviati pontifici in Lombardia nel XV secolo*, in: Andreas Meyer, Constanze Rendtel u. Maria Wittmer-Butsch (Hg.), *Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmutge zum 65. Geburtstag*, Tübingen 2004, 531–549.

114 Ostinelli, *L'offerta della grazia*, 532f, 541–544.

115 Die 1769 gegen kuriale Ansprüche formulierten Beschwerden der Bischöfe von Trier, Mainz und Köln wandten sich u. a. gegen das päpstliche Recht, „in Deutschland Nuntiatoren mit Befugnissen zu unterhalten, welche in das Recht des Episkopats eingriffen“. Die Nuntien

Mit dem „Nuntiaturstreit“ einher gingen die Auseinandersetzungen um die Frage, ob die Bischöfe in den nahen Graden befugt seien, Dispensen zu erteilen oder ob dies dem Papst im Sinne eines Reservationsrechtes vorbehalten sei. Nicht nur Joseph II. trat für Ersteres ein, sondern auch mehrere deutsche Bischöfe – die Erzbischöfe von Mainz,¹¹⁶ Köln und Trier sowie der Erzbischof von Salzburg¹¹⁷ – hatten sich früher schon einer solchen Auffassung im Sinne eines von Rom unabhängigeren Staatskirchentums angeschlossen.¹¹⁸ Argumentiert wurde in Hin-

sollten sich auf die diplomatische Vertretung beschränken. Als Pius VI. 1785 in München eine ständige Nuntiatuur einrichtete, welche die Jurisdiktionsgewalt von 17 Bischöfen betraf, bahnte sich der Nuntiaturstreit an, in welchen die Bischöfe von Mainz und Salzburg als Akteure maßgeblich involviert waren. Der Kaiser intervenierte in Rom, wo man „mit Überraschung und zugleich Bestürzung“ reagierte. Die Forderung nach Beseitigung der Nuntiaturen oder zumindest ihrer Jurisdiktion fand auch Eingang in die „Emser Punktation“ von 1786. Alfred Stefan Weiß, „Dem Pabste brach darüber das Herz ...“. Salzburgs Beziehungen zu Rom unter Erzbischof Colloredo – ein gespanntes Verhältnis?, in: Hans Paarhammer u. Alfred Rinnerthaler (Hg.), Salzburg und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert. Festgabe zum 75. Geburtstag von Erzbischof Georg Eder, Frankfurt a. M. u. a. 2003, 433–460, 443–453; Burkhard Roberg, Verkehrung der Fronten? Bartolomeo Pacca und der Nuntiaturstreit 1785–1794, in: Alexander Koller (Hg.), Kurie und Politik. Stand und Perspektiven der Nuntiaturforschung, Tübingen 1998, 376–394; Pierre Blet, Histoire de la représentation diplomatique du Saint Siège des origines à l'aube du XIXe siècle, Città del Vaticano 1982, Kap. 20. Allgemein zum geistigen Klima vgl. Umberto Dell'Orto, Die Wiener Nuntiatuur im 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Nuntiatuur von Giuseppe Garampi (1776–1785), in: Koller, Kurie und Politik, 175–207.

116 Vgl. Georg May, Die Auseinandersetzungen zwischen den Mainzer Erzbischöfen und dem Heiligen Stuhl um die Dispensbefugnis im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. u. a. 2007.

117 Der Salzburger Erzbischof Colloredo wurde „zur treibenden Kraft der deutschen episkopalistisch-nationalkirchlichen Bewegung“. Bei der Versammlung 1786 in Bad Ems habe Salzburg „am radikalsten ein ausgesprochen episkopalistisches Programm“ vertreten „mit der Absicht, die päpstliche Gewalt rigoros zu beschneiden.“ Die in diesem Rahmen ausgearbeitete kirchenreformerische „Punktation“, die sich zwar „in vielen Punkten mit den staatskirchlichen Plänen des Kaisers deckte“, fand keine Umsetzung. Der Kaiser habe sich nur halbherzig in dieser Sache engagiert, „da er auch eine Verurteilung seiner territorial-kirchlichen Bestrebungen befürchten musste“. Alfred Stefan Weiß, Josephinismus in Salzburg? Ein Beispiel der kirchlichen Reformtätigkeit, in: Schmale/Zedinger/Mondot, Josephinismus – eine Bilanz, 93–114, 100f; vgl. auch Ludwig Hammermayer, Die letzte Epoche des Erzstifts Salzburg. Politik und Kirchenpolitik unter Erzbischof Graf Hieronymus Colloredo (1772–1803), in: Heinz Dopsch u. Hans Spatenegger (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. II/2, Salzburg 1988, 453–535, 464–470.

118 Zur Vorgeschichte: Der Trierer Bischof Johann Nikolaus von Hontheim hatte mit der Schrift „De statu ecclesiae et legitima potestate Romane Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus“, die 1763 unter dem Decknamen Justinus Febronius erschienen war, „ein nationales deutsches Kirchenrecht ähnlich dem gallikanischen schaffen wollen“. Die päpstlichen Befugnisse sollten auf „Repräsentanz und Aufsicht, Mahnung und Rüge“ beschränkt sein. Das Recht, in anderen Diözesen Dispensvollmachten auszuüben, war darin nicht inkludiert. Einen weiteren Schritt in dieser Auseinandersetzung

blick auf die geforderte Befugnis zum Erteilen von Dispensen historisch¹¹⁹ und durchwegs in dem Tenor wie auch in der Schrift „[...] zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des römischen Hofes [...]“ von 1788. Darin ist die Rede von einer „bischöflichen Epoche“ und der „reinen Kirchenzucht in den Dispensen“: „Gleichwie jedem Bischof die Regierung seiner Kirche von Gott selbst anvertraut ist, um die geistliche Gewalt unmittelbar über seine Herde auszuüben; wie er die Bedürfnisse seiner Schafe am besten kennt, die Mittel ihnen abzuhelfen weiß, und alles gleichsam vor Augen hat; so war nichts natürlicher, als daß in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, wo apostolische Simplizität, und reine Kirchenzucht blühte, wo es allgemein herrschende Verfassung war, daß jede Sache in ihrem Kirchensprengel, oder wenigstens in der Provinz abgethan werden mußte, die Bischöfe selbst in Nothfällen eine Ausnahme vom Gesetze machten, oder dispensierten. Aeußerst selten waren freylich diese Fälle, aber an Beyspielen fehlt es doch auch nicht.“

Später dann hätten die Bischöfe Dispenssachen auf den jährlichen Synoden behandelt, was nichts an ihrer „ursprünglichen Gewalt zu dispensieren“ verändert habe. „Wichtige Dispensationsfälle haben zwar die Bischöfe nicht selten an den Papst berichtet; allein nicht so, als wenn sie ihre eigene Gewalt zu dispensieren verkannt, und die Ertheilung der Dispensen von Rom aus erwartet hätten.“ Diese Berichte seien vielmehr „ein herrliches Denkmal der Fürsorge und Behutsamkeit, welche die Bischöfe bey den Dispensationen gebraucht“ hätten. Erst Innozenz III. (1198–1216), „von der päpstlichen Machvollkommenheit ganz eingenommen“, habe die Dispensen dann an sich „gerissen“ und damit hätten die Missbräuche von Dispensen und „ein allgemeines Sittenverderbniß“ ihren Anfang genommen.¹²⁰ Dieses Narrativ fügte sich in die Stoßrichtung der seit

und eine erste gemeinsame Aktion stellten die 1769 unter der Leitung von Hontheim durch Vertreter der rheinischen Erzstifte Trier, Mainz und Köln vorgebrachten Beschwerden der Reichskirche gegen kuriale Ansprüche dar. Weiß, *Dem Pabste brach darüber das Herz*, 442ff. Vgl. auch Franz Xaver Seppelt, *Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1949⁵, 276.

119 Dasselbe Narrativ findet sich mit Berufung auf den französischen Kirchenrechtler Louis Thomassin (1619–1695) auch Ende des 19. Jahrhunderts etwa bei Brandhuber von Etschfeld, der im Episkopalismus „nur ein Product des stets höher strebenden, menschlichen Hochmuthes“ sah. Brandhuber von Etschfeld, *Über Dispensation und Dispensationsrecht*, 50. Der weiteren Chronologie zufolge sei die Zentralisierung des Dispensationsrechts in Rom im 13. Jahrhundert zum Abschluss gekommen, die gallikanische Kirche habe sich bereits seit dem 16. Jahrhundert dagegen gewandt (ebd., 28ff). Der belgische Kanonist Zeger Bernhard van Espen (1646–1728) gelte als erster, der außerhalb Frankreichs gegen das päpstliche Dispensationsrecht aufgetreten sei. Sein Schüler war Nikolaus von Hontheim alias Febronius (ebd., 37ff).

120 Gründliche Entwicklung der Emser Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des römi-

132 dem späten 17. Jahrhundert einsetzenden kirchenreformerischen Bemühungen ein.¹²¹

Vor diesem Hintergrund war die Amtszeit von Pius VI. (1775–1799) von schweren Erschütterungen geprägt: durch die Französische Revolution, die Säkularisierungen, die Spaltung der französischen Kirche, die als mögliche Folge wie ein Damoklesschwert auch über den Auseinandersetzungen im Reich hing, durch die episkopalistischen Strömungen und nicht zuletzt durch Joseph II. – mit dem die „aufgeklärten Ideen sogar den Kaiserthron bestiegen“ hatten. Dem Papstgeschichte-Klassiker von Franz Xaver Seppelt zufolge wurde sein Pontifikat als „Martyrium des Papsttums“ bezeichnet. Pius VI. reiste 1782 nach Wien, um den Kaiser zu größerer Rücksicht gegenüber den kirchlichen Interessen zu bewegen. Er sei zwar ehrenvoll aufgenommen worden, habe aber „sachlich fast nichts“ erreicht. Und Seppelt schließt: „Das System des Josephinismus wurde unverändert aufrechterhalten.“¹²² Ganz so eindeutig ist der Befund mit Blick auf den Bereich der Ehedispensen jedoch nicht.

Denn nicht alle Bischöfe des ausgehenden 18. Jahrhunderts nahmen eine dezidiert papstkritische Position ein, am allerwenigsten jene, die eine romorientierte Linie vertraten. Jedoch auch solche, die Reformen gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt waren, hatten ihre Schwierigkeiten mit dem Umsetzen der weltlichen Vorgaben in Hinblick auf Dispensen. Dies galt etwa für den Fürstbischof Joseph von Spaur (1779–1791), der als „ein ausgemachter Josephiner auf dem Brixner Bischofsstuhl“ charakterisiert wird¹²³ und als Jansenist,¹²⁴ der zwar der Aufklärung ablehnend gegenüber gestanden sei, die josephinischen Maßnahmen schließlich aber doch mitgetragen habe.¹²⁵ Dieses Bild bedarf mit Blick auf die

schen Hofes samt einer Prüfung des Fürstbischöflich speyerischen Antwortschreibens an S.e. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betref [sic] der Emser Punkte, [o. O.] 1788, 65ff. In den 22 Punkten der „Emser Punktation“ forderten die Bischöfe „die Unabhängigkeit der bischöflichen Gewalt von der päpstlichen, die Aufhebung der Exemtionen und der Quinquennalfakultäten, die Beseitigung der Nuntiatoren überhaupt, zum mindesten aber ihrer konkurrierenden Jurisdiktion, das Verfügungsrecht der Bischöfe über milde Stiftungen, das bischöfliche Plazet für römische Bullen und Breven und die Erledigung kirchlicher Prozesse durch einheimische Richter.“ Weiß, Dem Pabste brach darüber das Herz, 449. Zur Vorgeschichte des päpstlichen Primats vgl. zuletzt Matthias Schrör, Metropolitengewalt und papstgeschichtliche Wende, Husum 2009.

121 Vgl. dazu Hersche, Muße und Verschwendung, Bd. 2, 952–1012. Zur Situation der deutschen Reichskirche und der Kirche in Frankreich im Kontext der Säkularisation vgl. Lönne, Politischer Katholizismus, 31–50.

122 Seppelt, Papstgeschichte, 276f.

123 Paul Rainer, Die Diözese Brixen im Vormärz. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Tirols 1815–1848, Dissertation Wien 1968, 14; vgl. auch Dell’Orto, La nunziatura a Vienna, 26.

124 Vgl. Hersche, Muße und Verschwendung, Bd. 2, 955.

125 Vgl. Gelmi, Geschichte der Kirche in Tirol, 225–229.

Dispenspraxis einer gewissen Revision. Dessen Nachfolger Karl Franz von Lodron (1791–1828) hingegen sei aus Sicht der Wiener Hofkanzlei und des Innsbrucker Guberniums „als ‚Papalist‘ als der ‚Ultramontane‘ verschrien“ gewesen und habe „die Zuschriften der Landesstelle unbeantwortet, die Hofdekrete unbefolgt gelassen“.¹²⁶

Bischöfe dieses Profils, aber auch solche, die dem Josephinismus weniger abgeneigt gegenüber standen, gerieten durch das Ehepatent in einen Konflikt: Denn die Forderung, in den nahen Graden selbst zu dispensieren, wäre der innerkirchlichen Logik nach nur auf Grundlage einer von Seiten des Papstes erteilten Vollmacht legitim gewesen. Sie standen also zwischen zwei ‚Herren‘. Die neuen Vorgaben hatten Parallelstrukturen in den Verwaltungsabläufen zur Folge. Die bischöflichen Konsistorien loteten und testeten Umwege aus, darauf mussten die zivilen Behörden ihrerseits reagieren. Nicht zuletzt gerieten dabei die in jener Zeit um eine Ehedispens ansuchenden Paare in die Mühlen der nach unterschiedlichen Logiken agierenden kirchlichen und weltlichen Bürokratien und waren dem entsprechend immer wieder mit neuen Unwägbarkeiten konfrontiert. Die administrativen Abläufe wurden mehrfach geändert und nachjustiert. Fallweise war die Dispenserteilung sogar blockiert. Infolgedessen stellte sich über mehr als zwei Jahrzehnte lang keine Routine in den Abläufen auf dem Weg zu einer Ehedispens mehr ein.

5. KEINE DISPENSEN MEHR AUS ROM?

In Bezug auf Heiratsvorhaben unter Verwandten und Verschwägerten hatte der Brixner Fürstbischof Joseph von Spaur im Januar 1780 unter Punkt drei der ihm übertragenen Fakultäten das Dispensrecht im dritten und vierten einfachen und vermischten Grad erhalten, und zwar „cum pauperibus“, für die einfache Bevölkerung.¹²⁷ Um die Dispensvollmacht auch für Begüterte und Adelige zu erlangen, wie es das Hofdekret vom 11. Mai 1782 vorsah, hatte er im selben Jahr angesucht, wie er in einem späteren ausführlichen an das Gubernium gerichteten Schreiben erklärte.¹²⁸ Bedingt durch das Inkrafttreten des Ehepatents im Januar 1783 ließ er später durch Giorgio Merenda, jenen Agenten in Rom, mit dem das Konsistorium in Brixen in regelmäßigem Kontakt stand, die Möglichkeit einer Ausdehnung der Fakultäten auf den zweiten und dritten ungleichen Grad ausloten. Der Agent zeigte sich in seinem Schreiben vom März 1784 diesbezüglich sehr

¹²⁶ Rainer, Die Diözese Brixen, 16.

¹²⁷ Vgl. DIÖAB, Konsistorialcodices Romana, ab anno 1764, 96–101, 97.

¹²⁸ Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1790, Nr. 1. Vgl. auch DIÖAB, Konsistorialcodices Romana, ab anno 1764, 123–129, 125.

134 skeptisch. Er habe mit dem Zuständigen, dem „*officiale deputato*“, in der Datarie gesprochen. Dieser habe ihm versichert, nichts davon gehört zu haben, dass dergleichen Fakultäten an Bischöfe in den deutschen Territorien übermittelt worden seien. Damit habe er sich nicht zufrieden gegeben und auch den Sekretär gefragt, der für die „*Brevi ad Principes*“ zuständig sei. Auch dieser wisse nichts davon, dass der Papst deutschen Bischöfen solche Vollmachten erteilt habe, und er habe ihm im Vertrauen gesagt, dass diese, wenn sie einem erteilt würden, auch allen anderen erteilt werden müssten. Daraus habe er geschlossen, dass ein solches Ansuchen „gefährlich“ sei; in Anbetracht dessen habe er nicht darum angefragt und würde dies ohne ausdrücklichen Auftrag auch nicht tun.¹²⁹ An dieser Rechtfertigungsrhetorik ist die nicht ganz einfache Position der Bischöfe zwischen kirchlichem und weltlichem Auftrag deutlich abzulesen. Sie waren einerseits zwischen die Fronten von Staat und Kirche geraten, andererseits hatten sie in dieser Zeit in Brixen, Trient und Salzburg – bis zur Säkularisierung Anfang des 19. Jahrhunderts – selbst eine doppelte Position inne: als kirchliche Repräsentanten und zugleich als territoriale Fürsten.

Die Sichtung der Einträge in den Brixner Dispensregistern ab 1780 zeigt, dass Dispensen im zweiten und dritten ungleichen Grad in den meisten Fällen zunächst von der Nuntiatur in Wien erteilt worden sind. Ab dem Jahr 1784 finden sich nur mehr vereinzelte Hinweise darauf. In der Folge dürfte der Bischof selbst dafür zuständig gewesen sein. Vornehmlich handelte es sich dabei um Dispensen für Brautpaare aus dem Territorium des Hochstiftes Brixen, für die weiterhin das kirchliche Reglement galt, nicht das staatliche Ehepatent.¹³⁰ Gekennzeichnet ist dieser bischöfliche Jurisdiktionsbereich in den Dispensregistern mit der neben den Namen des betreffenden Brautpaares vermerkten Spezifizierung: „Territo-

129 „Il medesimo m’ha assicurato, che non è al di Lui Notizia, che ad alcuno de Vescovi della Germania sia stata mandata facoltà alcuna di dispensare sopra il grado in 3° quando tocca il Secondo. Non contento di ciò ho parlato con M[onsi]g[no]r Segretario de Brevi ad Principes per sentire dal medesimo se mai ad alcuno de Vescovi di Germania per Breve ad Principes fosse stata mandata dal Papa in dirittura una tal facoltà. Mi assicurò di nò. Il medesimo, con cui ho servitù particolare, in discorso mi disse, che se nostro Signore concede ad uno de Vescovi di Germania tal facoltà, deve indispensabilmente allora concederla a tutti li altri. Da ciò io deduco essere cosa assai pericolosa di fare una tal istanza; e questa io non ho fatta in vista di ciò, ne la farò senza ordine espresso.“ DIÖAB, Konsistorialcodices Romana, ab anno 1764, 151–152.

130 Die staatlichen Regelungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts und so auch die Bestimmungen des Ehepatents galten nur für die österreichischen Untertanen, das heißt im konkreten Untersuchungsraum für die Einwohnerinnen und Einwohner der Kreise Oberinntal, Unterinntal und Wipptal, Pustertal, Burggrafenamt und Vinschgau, An Etsch und Eisack sowie An den Welschen Konfinen mit Sitz in Rovereto. Sie galten nicht für jene, die der territorialen Herrschaft der drei geistlichen Fürstentümer – der Hochstifte Brixen und Trient und des Erzstifts Salzburg – unterstanden.

rii Brixinensis“.¹³¹ Offensichtlich war die Dispensvollmacht des Brixner Fürstbischofs in dieser Zeit erweitert worden.

Für die nahen Grade blieb es der staatlichen Gesetzgebung zufolge zunächst dem Gewissen überlassen, ob sich die Bischöfe nach Rom um eine Dispens wenden wollten.¹³² Diese Abschwächung, die bereits 1784 erfolgt war, barg jedoch ein Problem in sich: Sie war nämlich an das unentgeltliche Erteilen einer Dispens gekoppelt. In der Praxis war es jedoch unmöglich, dieser Forderung nachzukommen.¹³³ Daher lag in diesem Punkt ein weiteres Konfliktfeld begründet. Wenn das „Einschreiten“ in Rom bewilligt wurde, war das Wort „unentgeltlich“ in den Schreiben des Guberniums und der Hofkanzlei zumeist unterstrichen, also nachdrücklich betont. Peter Beykircher, Bauer in Sistrans, hatte vom Brixner Ordinariat die Mitteilung erhalten, dass die Dispens nicht unentgeltlich erwirkt werden könne. In dieser Aussichtslosigkeit appellierte er, vergeblich allerdings, an die „landesfürstliche Machtvollkommenheit“, auf deren Grundlage ihm die „Heyrathsbewilligung“ erteilt werden solle.¹³⁴ Wie in einem internen Bericht des Guberniums vom Oktober 1796 vermerkt ist, blieb in solchen Fällen nur die lapidare Schlussfolgerung: Wenn die Ehedispens in Rom nicht unentgeltlich erlangt werden könne und der Bischof diese auch nicht aus eigener Vollmacht erteilen wolle, so müssten die „Partheien mit ihrem Gesuch abgewiesen werden“.¹³⁵

131 DIÖAB, Dispensationes matrimoniales ab anno 1774 usque ad annum 1794 inclusive, 193ff; ebd., Dispensationes matrimoniales ab anno 1795 usque ad annum 1829 inclusive, 1ff.

132 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Geistliche Sachen, Fasz. 433, 1784, Akten, Nr. 1.282 und fast identisch Nr. 6.546: „Übrigens aber ohnehin jedem H[err]n Bischofe freygelassen hätten, alles das von sich selbst oder mit Verordnung nach Rom zu veranlassen, was diesfalls jeder nach seiner Überzeugung und Gewissen nöthig zu sein erachtet, wovon allerhöchst dieselben keine Rechenschaft forderten, sobald hierunter nichts gegen die ausdrückliche allerhöchste Anordnung geschehe, [...]“

133 Adalbert Theodor Michel schreibt im Rückblick, dass die „Beseitigung dieser ‚Zahlungen an das Ausland‘“ zwar angeregt, „jedoch über Antrag des Directoriums ddto. 4. Juli 1794 fallen gelassen“ worden sei. Denn aus amtlichen Berichten des Grafen Heržan, des Botschafters in Rom, ginge hervor, dass in dem zwischen Pius VI. und Josef II. im Jahr 1782 geschlossenen Übereinkommen „keineswegs ausgemacht“ worden sei, „daß die noch fortan dem Papste vorbehaltenen Ehedispensen unentgeltlich und blos von der römischen Pönitentiarie sollten ausgefertigt werden.“ Zudem sei hervorgehoben worden, „daß die aus ganz Oesterreich nach Rom bezahlten Taxen nach einem mehrjährigen Durchschnitte den geringen Betrag von nur 1.000 Scudi jährlich ausmachten, während alle anderen katholischen Ländern ohne Vergleich größere Summen dahin schickten, so z. B. Portugal 12.000 Scudi und Spanien das Doppelte in einem einzigen Monate.“ Michel, Beiträge zur Geschichte, 39.

134 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1799–1800, lfd. Fasz. Nr. 315, 1798, Nr. 12.

135 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1796, lfd. Fasz. Nr. 313, Nr. 40. Nach Brixen wurde kommuniziert: „Man könne nicht gestatten, daß für derley Ehedispensen, wie solche vom Sebastian Tusch [...] angesuchet worden, die Partheyen in einem

Der Brixner Fürstbischof blieb bei seiner Position und sprach 1790 in einem sehr ausführlichen Schreiben davon, dass er eine Dispens im zweiten Grad „ohne Beleidigung des päpstlichen Stuhles nicht ertheilen“ könne.¹³⁶ Er war nicht der einzige, der eine solche Haltung vertrat. Im selben Jahr erging nochmals eine Order von Wien aus an alle Ordinariate und Kreisämter sowie den Stadtmagistrat in Innsbruck, dass die Bischöfe aus eigener Macht dispensieren *müssen*. Dies war die Reaktion auf ein Schreiben des Salzburger Konsistoriums, das Jahre nach Inkrafttreten des Ehepatents um Aufklärung bezüglich der geltenden Verordnungen ersucht hatte.¹³⁷ In den Diözesen Trient und Chur wurden die Dispensregelungen des Ehepatents und der diesbezüglichen Hofdekrete und Verordnungen ebenfalls nicht ohne Weiteres umgesetzt.

Als Folge davon war die Aussicht auf eine Dispens in diesen Jahren wenig kalkulierbar. Die Antworten des Guberniums in Innsbruck beschränkten sich nun zu meist darauf, den Paaren standardmäßig zu bescheiden, dass sie sich zuerst an das zuständige bischöfliche Ordinariat um die schriftliche Zusage zu wenden hätten, dass ihnen die Dispens aus eigener Ordinariatsmacht erteilt werde. Diese Zusage erfolgte zumeist jedoch nicht. Der Fürstbischof von Brixen wiederholte vielmehr gebetsmühlenartig, dass es nicht in seiner Macht stünde, im ersten und zweiten Grad zu dispensieren. Auch der Bischof von Chur fand „Bedenken, den Bittstellern aus eigener Ordinariatsvollmacht die Dispens“ zu erteilen und ersuchte, diese in Rom erwirken zu dürfen.¹³⁸ Ebenso berichteten die politischen Stellen aus Trient, dass der Fürstbischof Dispensen „von Ordinariatswegen zu ertheilen sich verweigert habe“, was den Repräsentanten des Kreisamtes Rovereto zu dem lakonisch Fazit bewog: „Wenn ein Bischof seine eigenen bischöflichen Rechte nicht kennt, und die ihm nach ächten kanonischen Grundsätzen wirklich zustehende Macht selbst bezweifelt, so bleibt dem Kreisamte nichts anders als der Wunsch übrig, daß ihn Gott durch seine Gesalbten erleuchten lassen möchte.“¹³⁹

Aufwand versetzt werden; wenn also die Dispens von Rom nicht zu erhalten wäre, und der H[er]r Fürstbischof zu Brixen sich seiner eigenen Macht zu dispensiren, welche von so vielen anderen Herren Ordinarien ganz unbedenklich geschieht, nicht bedienen wollte, so würden die Dispenswerber mit ihrem Gesuche abgewiesen werden, welches, wenn die bischöfliche oder unentgeltliche römische Dispensazion nicht erfolget, auch zu geschehen hätte.“

136 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1790, Nr. 1, Bericht „Geistliche Sache“ vom 25. Februar 1790. Das betreffende Dispensansuchen von Karl Anton Weller aus Sterzing lief bereits seit vier Jahren.

137 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1790, Nr. 7, Schreiben des Salzburger Konsistoriums vom 10. März 1790.

138 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1790, Nr. 24.

139 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1791, Nr. 1.

Franz von Riccabona, Vertreter des Kreishauptmannes Anton von Zoller vom Kreisamt Bozen, brachte das Dilemma der in jenen Jahren um eine Dispens ansuchenden Paare auf den Punkt, indem er auf die Beschwerde eines abgewiesenen, eigentlich bereits im Stadium des Einreichens blockierten Paares rekurrierte: „[D]enn, sagen sie, wenn einerseits die politische Behörde über derlei Ehedispensations-Gesuche nicht anders einschreitet, als wenn der Bischof vorläufig die kirchliche Ehedispens und zwar aus eigener Vollmacht ertheilet, und wenn andererseits der Bischof sagt, daß er diese Ehedispens zu ertheilen nicht berechtigt sey, so ergibt sich der Fall, wo eine solche Ehedispensatzion zur unmöglichkeit wird.“ Er schloss, dass man die Berechtigung eines solchen Einwandes kaum „verkennen“ könne.¹⁴⁰ Aus Trient tauchten in der Folgezeit dennoch Dispensen auf – allerdings ohne die geforderte Formulierung, dass sie „aus eigener Ordinariatsmacht“ erteilt worden seien.¹⁴¹ Umgehungsstrategien begannen Platz zu greifen.

Eine Möglichkeit, Dispensen zu erteilen, ohne Rom zu „beleidigen“, bestand darin, sich Dispensvollmachten von Rom delegieren zu lassen,¹⁴² was staatlicherseits allerdings keineswegs vorgesehen war. Die ersten Reaktionen darauf um das Jahr 1790 herum fielen sehr streng aus, doch fand sich die Wiener Hofkanzlei bald bereit, dies in einem gewissen Rahmen letztlich doch zu akzeptieren. Thomas Dolliner bringt die Möglichkeit einer delegierten päpstlichen Vollmacht bereits mit dem Besuch Pius VI. im Jahr 1782 in Wien in Verbindung und erklärt diese aus Sicht des bürgerlichen Rechts als einen „Rückschritt“. Dieser sei deshalb nötig gewesen, da die „Vollziehung“ der staatlichen Verordnungen „in der Schüchternheit der Bischöfe, und in den Vorurtheilen der Seelsorger und des Volkes unsägliche Schwierigkeiten“ gefunden habe.¹⁴³

In der Diözese Trient hatte es zunächst den Anschein, dass der Fürstbischof sogar im ersten Grad der Schwägerschaft selbst Dispensen erteilen würde, doch stellte sich heraus, dass die Dispensvergabe de facto nicht aus eigener Ordinariatsvollmacht erfolgt war. In zwei Dispensurkunden aus dem Jahr 1790 war nämlich hinter dem Namen des Fürstbischofs Peter Michael Vigilius von Thun-Hohenstein (1776–1800) handschriftlich die verräterische Formel „tamquam a Sancta Sede delegatus“ eingefügt, ein Ausdruck, den das Ordinariat – wie der Kreishauptmann von Rovereto schrieb – „bey anderen derley Dispensen beseitiget“

140 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1796, lfd. Fasz. Nr. 313, Nr. 2.

141 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1791, Nr. 20.

142 Zur Delegation von Dispensvollmachten vgl. Brandhuber von Etschfeld, Über Dispensation und Dispensationsrecht, 53–72.

143 Dolliner, Erläuterung des 83. §, 60f.

138 habe.¹⁴⁴ Das Gubernium verweigerte daraufhin die landesfürstliche Zustimmung. Die Dispensurkunden wurden zu den Akten gelegt. Bei nächster Gelegenheit erklärte der Fürstbischof von Trient, keinerlei Befugnis zu haben, im ersten und zweiten Grad zu dispensieren. Johann Clementi und Dorothea Brugnara klagten im Jahr 1793 darüber in ihrem an die „Sacra Maestà“ adressierten Bittschreiben: „Ma il Vescovo Principe di Trento vocalmente rispose, di non tenere per il Grado primo e secondo Delegazione alcuna per emender simile Dispensa“.¹⁴⁵ Im darauffolgenden Jahr 1794 dispensierte er wieder und übersandte zum Ärger des Guberniums gleich die Urkunde über die erteilte Dispens, ohne vorher bei der Landesstelle um entsprechende Erlaubnis angesucht zu haben. Das Gubernium schrieb dieses Fehlverhalten dem „Bittsteller“ zu.¹⁴⁶ Das geschilderte Problem der nicht eingehaltenen offiziell vorgesehenen Reihenfolge trat in diesen Jahren noch öfter auf.

Im Jahr 1791 setzte der Fürstbischof von Konstanz Maximilian Christoph von Rodt (1775–1799) eine abweichende Formel ein. Er schrieb nicht, wie vorgesehen, dass er die Dispens „ex auctoritate propria“ – „aus eigener Macht“ – erteilt habe, sondern aus Sicht des Guberniums *nur* „ex auctoritate apostolica specialiter sibi delegata“, das heißt, aus kirchlicher Macht, die ihm ausdrücklich übertragen worden sei. Damit war auch hier der Papst wieder mit im Spiel. Die Geistliche Kommission im Gubernium sah sich veranlasst, diesbezüglich bei der k. k. Hofkanzlei in Wien nachzufragen „in Betreff einiger von dem H[err]n F[ürst] B[ischof] zu Konstanz bey Ertheilung zur Dispens zur Verehelichung im zweyten Grade der Blutsfreundschaft und Schwagerschaft gebrachter Ausdrücke“. Wien erteilte im konkreten Fall zwar die Erlaubnis zur Eheschließung, verwies den Konstanzer Bischof aber darauf, dass Dispensen in Eehindernissen „auch Kraft der von Euer E[xzellenz] erhaltenen Auctoritate apostolica ertheilt werden“ können.¹⁴⁷

In den Folgejahren gab es immer wieder Kritik an abweichenden Formulierungen, das heißt auch am abweichenden Agieren, denn die benützten Varianten

144 Dabei handelt es sich um Anton Girardelli und Maria Gobbi sowie Anton Martinelli und Katharina Tonioli, jeweils im zweiten Grad blutsverwandt. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1792, Nr. 38.

145 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1793, Nr. 26. Schreiben an das Kreisamt von Rovereto vom 3. Juni 1794, gezeichnet von Trentinaglia. Im Konzept lautete der letzte Passus: „[...] nach vorläufig *allenfalls* erhaltener höchster Dispense einzugehen *gesonnen sey*“.

146 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1794–1795, lfd. Fasz. Nr. 312, 1794, Nr. 28.

147 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1791, Nr. 22 und 1792, Nr. 3.

ließen eindeutig auf Rücksprache mit Rom schließen.¹⁴⁸ Die Hofstelle in Wien war jedenfalls misstrauisch geworden. Zusammen mit einer Order, die Dispensfälle halbjährlich in einer Aufstellung nach Wien zu melden, wurde verfügt, dass dabei die Dokumente der Ordinariatsdispensen selbst beizulegen seien, „damit man auch hierorts die Uiberzeugung erhalte, daß in solchen nicht etwa, wie es schon öfters gescheen, Ausdrücke und Klauseln gebraucht werden, die in die Majestätsrechte eingreifen.“¹⁴⁹ Das Problem wurde damit nicht beseitigt. Im Jahr 1803 sah sich das Gubernium einmal mehr veranlasst, eine in Brixen ausgestellte Dispensurkunde nach Wien zur Überprüfung zu senden. Dort wurde dies nunmehr als Übereifer abgetan und das Gubernium darauf aufmerksam gemacht, dass es im Fall von unentgeltlich erteilten Dispensen nicht länger nötig sei, diese der Hofstelle vorzulegen.¹⁵⁰

Eine zweite Strategie, die Bestimmungen des Ehepatents zu umgehen, war, Dispensen über die Nuntiatur in Wien zu organisieren. Zuvor hatte dies zu deren üblichen Agenden gezählt.¹⁵¹ Aus dem späten 17. Jahrhundert ist ein Wiener Nuntiatur-Reglement überliefert, in dem erklärt wird, Ehedispensen kämen hier unter anderem deshalb zahlreich vor, „perché in Germania sono facili ad imparentarsi fra di loro“ – da man sich hier leicht miteinander verwandt mache beziehungsweise verschwägere.¹⁵² Mit dem Streit um die Nuntiatoren als ‚fremde‘

148 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1794–1795, lfd. Fasz. Nr. 312, 1794, Nr. 50.

149 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1796, lfd. Fasz. Nr. 313, Nr. 86.

150 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1803, lfd. Fasz. Nr. 317, Nr. 122. Der Fürstbischof hatte erklärt, nur „mit außerordentlicher Mühe von Rom aus die sonderheitliche Gewalt erhalten“ zu haben, um „den Brautleuten gedachte Dispense zu erteilen“.

151 Das Sichten der älteren Brixner Register zeigt, dass die Mehrheit der nicht vom Bischof erteilten Dispensen und vor allem jene, die den zweiten Grad berührten, über die Nuntiatur in Wien gingen. Bei einzelnen ist als Zusatz angeführt: „ex commissione ap[osto]l[i]ca romana“. Vgl. DIÖAB, Registratura Dispensation[um] Matrimonial[ium] inc[o]hoata anno 1690 [bis 1730]; ebd., Registratura Dispensation[um] Matrimonial[ium] inc[o]hoata anno 1733 usque ad annum 1752; sowie ebd., Registratura Dispensation[um] Matrimonial[ium] anno 1753 usque ad annum 1768.

152 Archivio dell'Ufficio delle celebrazioni liturgiche del Sommo Pontefice, vol. 47, Regolamento per la famiglia del nunzio di Vienna, fol. 344, zit. nach Alexander Koller, Nuntienalltag. Überlegungen zur Lebenswelt eines kirchlichen Diplomatenhaushalts im 16. und 17. Jahrhundert, in: Rupert Klieber u. Hermann Hold (Hg.), Impulse für eine religiöse Alltagsgeschichte des Donau-Alpen-Adria-Raumes, Wien/Köln/Weimar 2005, 95–108, 99. Einen Eindruck über den Umfang der Dispenstätigkeit können auch die in dem von Walter Wagner erstellten Bestandsverzeichnis des Wiener Nuntiaturchivs genannten Ehedispensregister vermitteln. Walter Wagner, Die Bestände des Archivio della Nunziatura Vienna bis 1792, in: Römische Historische Mitteilungen 2 (1957/58), 82–203.

140 Jurisdiktion hatten sich die Vorzeichen geändert. Doch griffen die Bischöfe auch in dieser schwierigen Situation darauf zurück.¹⁵³ Ab dem Jahr 1793 tauchen Nuntiatordispensen wiederholt in den Akten auf.¹⁵⁴ Denn bei der Nuntiat, so das Brixner Konsistorium, sei „auf die geschwindeste und leichteste Art“ eine Dispens zu erwirken.¹⁵⁵ Doch bald gab es auch dagegen Einwände.¹⁵⁶ Der Fürstbischof von Brixen legte dem Gubernium in Innsbruck zwei Dispensen im zweiten Grad der Blutsverwandtschaft zur Erteilung des landesfürstlichen Exequatur vor. Dieser habe, so berichtete die Landesstelle im Januar 1796, „anbey bemerkt [...], daß es S[ein]er fürstlichen Heiligkeit gefallen habe, diesfällige Urkunde durch das Nuntiaturamt in Wien gegen eine geringe Agenziegebühr ausfertigen zu lassen“. Die Reaktion war harsch, denn ein Hofdekret des Vorjahres hatte genau dies, nämlich die Intervention der Nuntiat, ausdrücklich untersagt. Das Konsistorium in Brixen verteidigte sein Vorgehen und hob die geringen Kosten dieser Dispens zum Vorteil des Brautpaares hervor, zumal in Rom eine solche nicht unentgeltlich zu erlangen gewesen sei. Dies bestätigte das beigelegte Schreiben des dortigen k. k. Agenten von Brunati.¹⁵⁷ Der Verdacht, dass entgegen den Direktiven für Dispensen doch Taxen verrechnet würden, war bereits in Zusammenhang mit einem früheren Ansuchen geäußert worden.¹⁵⁸

153 Zu den Nuntiaturfakultäten, die mit der Errichtung ständiger Nuntien ab 1513 erhöhte Bedeutung erhielten, vgl. Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten, 42–46, in Bezug auf Ehedispensen ebd., 95–100.

154 Eine der ersten Anfragen kam im Dezember 1793 vom „Kreisamt an den welchen Grenzen“ – es ging um eine Dispens im zweiten Grad der Schwägerschaft. Die Begründung lautete: „weil der H[er]r Ordinarius zu Trient die Ertheilung derselben außer seiner Macht zu seyn sich geäußert habe“. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1793, Nr. 32.

155 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1794–1795, lfd. Fasz. Nr. 312, 1794, Nr. 3.

156 Entsprechende Hofentschließungen wurden im Jahr 1795 erlassen: Die Hofentschließung vom 22. Mai 1795 kündigte an, dass Dispensbrevien künftig „von Rom aus unmittelbar an die Ordinariate, und nicht mehr an den Nuntium erlassen werden möchten, welchem in den k. k. Erblanden keine Jurisdiktion mehr zugestanden werden kann“. Mittels Hofentschließung vom 12. Juni 1795 wies die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei Kardinal Heržan in Rom an, „daß alle päpstlichen Breven, Bullen, und andere Expeditionen nicht mehr durch die römische Nuntiat allhier [in Wien], sondern unmittelbar an die Ordinariate sollen gefertigt werden,“ widrigenfalls würde – wie auch in der vorher zitierten Hofentschließung angedroht – das *Placetum regium* verweigert. Joh[ann] Schwerdling, Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät Franz II. bis 1. Jänner 1798 für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen (Publico ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen, Krems 1816³, § 189–191, 448 und § 42–43, 37f.

157 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1796, lfd. Fasz. Nr. 313, Nr. 9.
158 In einem relativ langwierigen Dispensverfahren aus der Diözese Trient wurde die dem Gubernium vorlegte Dispensurkunde u. a. deshalb zurückgewiesen, da „aus allen Umständen

Die Nuntiatur hatte insbesondere dann einen einfachen Weg zu einer Dispens ermöglicht, wenn die Braut schwanger war oder das Paar bereits ein Kind oder auch mehrere Kinder hatte. Damit konnten die Konsistorien zunächst noch erfolgreich gegenüber der Hofstelle in Wien argumentieren. Doch war dies nur von kurzer Dauer. Als Michael Bacher und Agnes Tschurtschenthalerin, Cousin und Cousine, die bereits zwei Kinder hatten, um Dispens ansuchten, beschied das Gubernium im Februar 1797, dass „es itz auch verbothen“ sei, sich in solchen Fällen an die Wiener Nuntiatur zu wenden.¹⁵⁹

In einem sehr ausführlichen Schreiben desselben Jahres hatte der Brixner Bischof nachdrücklich auf die Vorteile von Nuntiaturdispensen verwiesen. Wohl ahnend, dass sich an dem Verbot nicht so schnell etwas ändern würde und sichtlich verärgert, ersuchte er die Landesstelle, die um Dispens ansuchenden Paare nach Lage der Dinge am besten gleich abzuweisen, „damit so viele fruchtlose Schreibereyen, und die mit unterlaufenden Irrungen, Umwege, Verdrießlichkeiten und manche Sünden und Laster vermieden werden“.¹⁶⁰ Tatsächlich setzte an diesem Punkt eine unerbittliche Praxis ein: Bei nächster Gelegenheit lautete das Gutachten der Geistlichen Kommission im Innsbrucker Gubernium über ein Ansuchen aus der Diözese Brixen lediglich: „Abweisen, weil Ordinariat nicht dispensiert“. Gezeichnet war dies, wie die meisten der Schreiben der Landesstelle in diesen Jahren vom Gubernialrat Josef von Trentinaglia.¹⁶¹ Die Situation spitzte sich offensichtlich zu. Ordnungsrufe und Drohungen richteten sich dezidiert an den Brixner Bischof, nachdem sich die Innsbrucker Landesstelle in Wien über ihn beschwert hatte. Anders als alle anderen „Ordinariate im Lande Tyrol“¹⁶² würde er „solche

nicht undeutlich zu entnehmen“ sei, „daß die Bittwerber nicht ganz ohne aller Tax-Entrichtung durchgekommen“ seien. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1796, lfd. Fasz. Nr. 313, Nr. 2.

159 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1797, Nr. 6. Vgl. auch TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1797, Nr. 89.

160 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1797, Nr. 6.

161 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1797, Nr. 8. Das Ansuchen stammte von Anton Giner, einem „Schweinemetzger“ aus Innsbruck, 53 Jahre alt, und dessen Schwägerin, der verwitweten Elisabeth Suiterin, die zwei Kinder hatte. Der Brixner Bischof argumentierte nicht nur damit, dass es in „unseren Mächten“ nicht stünde, eine solche Dispens zu erteilen, sondern auch, dass in diesem Fall „die Beweggründe von dem Bittwerber“ unzulänglich seien, um „vom päpstlichen Stuhle“ eine Dispens zu erhalten.

162 In einem späteren Schreiben merkte der Brixner Bischof diesbezüglich an, dass „das Betragen derselben“ seine „Richtschnur nicht seyn“ könne, weil er einerseits „seine Handlungen allein verantworten“ müsse, er aber andererseits „jene Wege nicht untersuchen“ wolle, „wodurch dieselben zur Vollmacht gelangen“. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1799–1800, lfd. Fasz. Nr. 315, 1799, Nr. 45.

142 Dispens Ertheilungen so auffallend“ erschweren und versagen. Es folgte die Klage, dass die Landesstelle „kein Mittel in Händen“ habe, „um dieses Ordinariat zur Ausübung seiner eigenen Berufsbefugnisse“ zu bewegen. So könne es „nur die Partheyen bedauern, welche durch solche Unterlassung in ihrer hauslichen und geistlichen Glückseligkeit gestört werden“.¹⁶³

Anfang Juli 1798 beauftragte die Hofkanzlei den k. k. Landesgouverneur in Tirol Ferdinand von Bissingen, dem Fürstbischof eine konziliantere Haltung in der Dispensfrage nahezu legen, ansonsten müsse man „auf die widrige Vermuthung verfallen“, dass es ihm bei seiner Weigerung bloß um den Entgang der Taxen ginge.¹⁶⁴ Sein Vorgehen in Dispensangelegenheiten wurde sogar rückwirkend überprüft und festgestellt, dass er Mitte der 1790er Jahre „zur Erwirkung der päpstlichen Ehedispens sich willfährig herbeygelassen“ habe. Der Verfasser dieses Schreibens in der Innsbrucker Landesstelle drohte, ähnlich wie auch schon im zuvor zitierten Schreiben aus Wien, „diese Umstände zur Kenntniß S[ein]er Majestät [...] bringen zu lassen“.¹⁶⁵

Trotz der französischen Besetzung des Kirchenstaates Anfang des Jahres 1798, trotz der Absetzung des Papstes,¹⁶⁶ der diversen Kriegereignisse in den Folgejahren und der dadurch erschwerten oder verhinderten Kommunikation mit Rom, blieb die Nuntiatur als Alternative für Dispenserteilungen ausgeschaltet. Auf die Mitteilung des Kreisamtes Bozen Ende des Jahres 1798, dass der Bischof von Brixen das Dispensansuchen eines im zweiten Grad verschwägerten Paares „der päpstlichen Nuntiatur in Wien überlassen“ habe, folgte mittels Hofdekret umgehend das Verbot.¹⁶⁷ Wie aus einem Schreiben vom März 1799 hervorgeht, war

163 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1798, Nr. 12, Bericht des Guberniums an die k. k. Hofkanzlei in Wien vom 13. Juni 1798.

164 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1798, Nr. 12, Schreiben aus Wien vom 28. Juni 1798.

165 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1798, Nr. 12.

166 General Berthier war am 10. Februar 1798 in Rom eingerückt. Die Stadt wurde ihm übergeben, am 15. Februar die Republik proklamiert und Pius VI. (1775–1799) für abgesetzt erklärt. Berthier sollte den Papst fliehen lassen, dieser aber weigerte sich. Berthier erhielt den Befehl, ihn wegzuführen. „Ohne jede Vorbereitung wurde der schwache und kranke Greis [er war damals 80 Jahre alt, M.L.] in einen Postwagen gesetzt und erst nach Siena, dann (am 30. Mai 1798) nach der Kartause bei Florenz gebracht.“ Im Jahr 1799 mit Beginn des zweiten Koalitionskrieges gelangte er schließlich über Parma, Tortona, Turin und auf einer Bahre über den Mt. Genève transportiert nach Briançon, Grenoble und Valence, wo er am 29. August 1799 starb. Seppelt, Papstgeschichte, 279.

167 Hierbei handelte es sich um das Dispensgesuch der im zweiten Grad verschwägerten Michael und Anna Kröß aus dem Gericht Sarnthein. Im Dispensregister scheint das Paar nicht auf. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1799–1800, lfd. Fasz. Nr. 315, 1799, Nr. 30.

der päpstliche Nuntius in Wien von der obersten Hofkanzlei „einquartiert“ worden. Dieser habe mitgeteilt, dass er „auch bey gegenwärtigen Zeiten und Umständen, welche das Oberhaupt der Kirche seine Residenz in Rom zu verlassen genöthiget haben,“ keine allgemeine päpstliche Vollmacht zum Erteilen von Ehedispensen erhalten habe, sondern auf Ersuchen einiger Bischöfe jeweils „von Fall zu Fall“ dafür bevollmächtigt worden sei.¹⁶⁸ Die Weisung an den Brixner Bischof lautete in Konsequenz, sich unmittelbar an den Papst zu wenden. Das Dispensbrevé sei nach Erhalt der Landesstelle vorzulegen.¹⁶⁹

Im Dispensregister der Diözese Brixen scheinen in den Jahren ab 1795 dennoch Nuntiatordispensen auf. Ordnet man die Ortschaften, aus denen die Brautpaare kommen, den Herrschaftsgebieten zu, so zeichnet sich ein klarer Trend ab. Zunächst waren die Destinationen der Dispensen noch gemischt: 1795 waren es insgesamt vier, darunter zwei für Brautpaare aus bischöflichen Territorien und zwei aus landesfürstlichem Territorium, in einem Fall mit dem Vermerk „cum adscripto placeto regio“.¹⁷⁰ Im Jahr 1796 waren es sechs an der Zahl, darunter wiederum drei im zweiten und dritten ungleichen Grad für Brautpaare aus bischöflichen Gebieten.¹⁷¹ Im Jahr 1797 scheint nur eine Nuntiatordispens auf, und zwar für ein Paar aus Felthurns, das zum Territorium des Hochstiftes Brixen gehörte.¹⁷² Dasselbe Bild zeigt sich 1798: Auch hier sind zwei Dispensen von der Nuntiaturs für Brixner Hoheitsgebiet erteilt worden: für je ein Brautpaar aus Thurn im Gadertal und aus Anras.¹⁷³ 1799 findet sich keine Dispens dieser Provenienz im Register. In den Jahren 1800 und 1801 sind jeweils zwei Nuntiatordispensen verzeichnet, beide wiederum für Paare des „territorii Brixin[ensis]“.¹⁷⁴ In den folgenden Jahren scheinen keine Nuntiatordispensen auf. Dass parallel nach zweierlei Normen – nach kanonischem und zivilem Recht – agiert wurde, zeigt sich in Zusammenhang mit der Nuntiaturs als Anlaufstelle sehr deutlich. Dem Register nach lässt sich auch darauf schließen, dass das Verbot, sich an die Nuntiaturs zu wenden, für den landesfürstlichen Herrschaftsbereich ab 1797 gegriffen haben dürfte.

Die Situation verschärfte sich damit zusehends. Anlässlich eines Dispensansuchens aus der Diözese Trient empfahl im Juli 1799 selbst die Landesstelle in

168 Der Nuntius Giuseppe Garampi (1776–1785) durfte seinen Fakultäten zufolge – außer in den ferneren Graden wie dem dritten und vierten – „arme“ Paare, worunter alle, ausgenommen Adelige und Begüterte fielen, sowie Konvertiten auch im zweiten Grad dispensieren. Dell’Orto, *La nunziatura a Vienna*, 51.

169 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1799–1800, lfd. Fasz. Nr. 315, 1799, Nr. 45.

170 DIÖAB, *Dispensationes matrimoniales ab anno 1795*, 2, 7, 11f.

171 Vgl. DIÖAB, *Dispensationes matrimoniales ab anno 1795*, 17, 23f, 27.

172 Vgl. DIÖAB, *Dispensationes matrimoniales ab anno 1795*, 45.

173 Vgl. DIÖAB, *Dispensationes matrimoniales ab anno 1795*, 59f.

174 DIÖAB, *Dispensationes matrimoniales ab anno 1795*, 87, 91, 100, 102.

144 Innsbruck, den Weg über die Nuntiatur zu nehmen.¹⁷⁵ Wien blieb allerdings bei seiner Position. Als der Augsburger Bischof im Jahr 1803 einem Brautpaar aus dem heutigen Nordtirol eine Dispens über die Nuntiatur in München verschaffte, wurde diese von Wien aus mit Bezug auf ein Hofkanzleidekret und „allerhöchste Entschließung“ zurückgewiesen: „Kein päpstlicher Nunzius darf in meinen Staaten eine Jurisdiction in geistlichen und kirchlichen Dingen ausüben.“¹⁷⁶ Eine interne „Relation“ der Hofkanzlei hatte die Nuntiaturdispens zunächst verteidigt, so dass der Kaiser um eine Entscheidung ersucht worden war. In dieser Zeit war insgesamt ein „Tiefstand des päpstlichen Gesandtschaftswesens“ erreicht. Im Jahr 1808 waren nur mehr zwei Nuntien im Amt, und zwar in Portugal und in Österreich.¹⁷⁷

Aus kirchlicher Sicht war der Nuntius Giuseppe Garampi (1776–1785), den Dries Vanysacker als „an enlightened ultramontane“ bezeichnet hat,¹⁷⁸ noch als „Kopf“ des gesamten säkular- und regulargeistlichen „Körpers“ der Monarchie in Wien angetreten, an den man sich – so schrieb sein Sekretär – in allen Fragen, die Religion, Kirche und Glaubenslehre betrafen, wenden konnte. Etwa 60 Diözesen unterstanden seiner Jurisdiktion.¹⁷⁹ Im Ehepatent sah Garampi den Höhepunkt der vom Kaiser gesetzten Maßnahmen.¹⁸⁰ Bereits zuvor hatte er gegen Eingriffe in religiöse Angelegenheiten und päpstliche Kompetenzen protestiert. Staatskanzler Kaunitz erklärte daraufhin, er sei „Botschafter einer fremden Macht“ und als solcher komme ihm nicht das Recht zu, in die geplanten oder bereits durch-

175 „Bey vorliegender Beschaffenheit konnte dem bischöfl[ichen] Ordinariate allergnädigst bewilliget werden, daß selbes für die bittstellenden Brautleute das päpstliche Indultum ansuchen könne, welches aber bey gegenwärtiger Lage des pabstlichen Stuhles schwer halten dürfte, wenn es nicht mittels der Nunciatur in Wien geschieht.“ TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1799–1800, lfd. Fasz. Nr. 315, 1799, Nr. 82.

176 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1803, lfd. Fasz. Nr. 317, Nr. 132 sowie ÖSTA, AVA, Alter Cultus, Ehesachen und Taufen, K. 9, 1781–1805, Nr. 18.431. Die 1785 errichtete Nuntiatur in München war zwischen 1800 und 1818 zwar vakant, doch übte der päpstliche Sondergesandte Annibale della Genga in den Jahren 1800, 1803, 1806 und 1807 päpstliche Jurisdiktionsrechte aus, da er sich in Zusammenhang mit dem Reichstag in Regensburg und den Konkordatsverhandlungen in Bayern aufhielt. Vgl. Michael F. Feldkamp, Apostolische Nuntiatur, München, in: Historisches Lexikon Bayerns, http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44502 (Zugriff: April 2010).

177 Fabrizio Rossi, Der Vatikan. Politik und Organisation, München 2005³, 68. Auf dem Wiener Kongress wurden wieder Nuntien eingerichtet und den päpstlichen Legaten gleichgestellt.

178 Dries Vanysacker, Cardinal Giuseppe Garampi (1725–1792). An Enlightened Ultramontane, Bruxelles u. a. 1995.

179 Dell’Orto, La nunziatura a Vienna, 50; vgl. auch Donato Squicciarini, Die apostolischen Nuntien in Wien, Vatikanstadt 2000², 48, 225–229.

180 Vgl. Dell’Orto, La nunziatura a Vienna, 467. Der Autor skizziert auf den folgenden Seiten auch die Reaktion etlicher Bischöfe.

geführten Reformen zu intervenieren.¹⁸¹ Garampis Nachfolger, Giovanni Battista Caprara (1785–1793), zuvor Nuntius in Luzern, wird als reserviert charakterisiert. Er sei darauf bedacht gewesen, die Beziehungen zum Kaiser aufrecht zu erhalten. Er galt als „franzosenfreundlich“ und wurde später auch als „jakobinischer Kardinal“ bezeichnet.¹⁸² Ihm folgte Luigi Ruffo (1793–1802), dessen Amtszeit von den Kriegen gegen Frankreich geprägt war. In Dispensagenden aktiv wurde erst wieder Antonio Gabriele Severoli (1802–1816). Dessen Diplomatenstatus wurde zwar im Frieden von Schönbrunn im Oktober 1809 aufgehoben, doch war er mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattet, deren Ausübung in kirchlichen Angelegenheiten auch die kaiserliche Regierung anerkannte.¹⁸³

Insgesamt wurden ab Mitte der 1790er Jahre die Grenzen des Agierens bezüglich Dispensen in den nahen Graden immer enger gezogen. Auf eine neue oder verstärkt genutzte Möglichkeit folgte deren Verunmöglichung. So verwundert es nicht, dass manche Brautpaare schließlich die Eigeninitiative ergriffen.

6. EIGENMÄCHTIGKEITEN – MIT GRENZEN

Im Juli 1798 sandte der Brixner Bischof eine Dispensurkunde an das Gubernium in Innsbruck mit dem Ersuchen um die landesfürstliche Bewilligung. Aufgrund einer darin verwendeten ungewöhnlichen Formel wurde die Sache nach Wien weitergeleitet. Von dort kam zwar die Erlaubnis zur Eheschließung, doch wurde beanstandet, dass bereits die Dispensurkunde vorliege, ohne dass vorher bei der politischen Stelle darum angesucht worden sei, sich nach Rom wenden zu dürfen. Das Konsistorium in Brixen erwiderte auf die Rüge, dass man sich davon nicht betroffen sehe, da das Dispensansuchen nicht von Seiten des Konsistoriums nach Rom gesendet worden sei, „sondern die Partheyen selbst Wege gefunden haben, dieselbe von seiner päpstlichen Heiligkeit zu erlangen“.¹⁸⁴ Das Gubernium beauftragte daraufhin das Kreisamt Schwaz, das Brautpaar Franz Schober und Maria Lergethbohrerin zur Rechenschaft zu ziehen.¹⁸⁵

181 Squicciarini, Die apostolischen Nuntien, 227. Zu Kaunitz, der als „Vater des Josephinismus“ firmiert, vgl. Hersche, Muße und Verschwendung, Bd. 2, 983f.

182 Squicciarini, Die apostolischen Nuntien, 230–235.

183 Vgl. Squicciarini, Die apostolischen Nuntien, 239–242.

184 Ein entsprechender Vermerk findet sich im Brixner Dispensregister unter dem Jahr 1798. Die Nuntiatursurkunde in Wien ist als ausstellende Behörde genannt und im Notabene der Vermerk angebracht, dass die Dispens vom Brautpaar selbst beschafft worden sei: „Ex Nunciatura Viennensi. NB ab ipsis oratoribus hac dispensatio procurata fuit.“ DIÖAB, Dispensationes matrimoniales ab anno 1795 usque ad annum 1829 inclusive, 59.

185 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1798, Nr. 130.

Das bedeutet, dass nun Paare persönlich um eine Dispens bei den päpstlichen Stellen ansuchten und dabei offenbar erfolgreich waren. Der Advokat Philipp von Wörndle erhielt im Jahr 1800 auf diesem Wege eine Dispens im ersten Grad der Schwägerschaft. Da sie unentgeltlich erteilt worden war, wurde ihm das *placetum regium* nicht vorenthalten.¹⁸⁶ Unter den in der Folge in den Akten aufscheinenden Paaren, die auf diese Weise selbst aktiv geworden waren, befanden sich auch solche, die vor Jahren erfolglos Dispensansuchen gestellt hatten. Johann Schöpf, ein Lehrer aus Niederthei im Ötztal, und Maria Auerin, Cousin und Cousine, hatten sich bereits neun Jahre zuvor erstmals um eine Dispens bemüht und diese 1800 nun endlich vom „päpstlichen Bußsamte in Venedig“ erhalten.¹⁸⁷ Dahin waren römische Stellen aufgrund der französischen Besetzung des Kirchenstaates zwischenzeitlich ausgelagert worden.¹⁸⁸ Im Jahr 1797 hatte das Paar vergeblich einen zehn Seiten langen Bittbrief an die Hofkommission als einzig verbliebene „Zuflucht“ in der verfahrenen Situation gesandt, in dem es die seit 1791 unternommenen Versuche, eine Dispens zu erhalten, das Wechseln zwischen Hoffnung und Verzweiflung und all die Unwägbarkeiten der Dispenspraxis dieser Jahre detailliert schilderte.¹⁸⁹ Kurz darauf folgten drei weitere Dispensurkunden aus Brixen für Paare, die ebenfalls früher abgewiesen worden waren.¹⁹⁰ Die Gunst der Stunde dürfte sich herumgesprochen haben.

Doch bald gab es auch hier wieder Einschränkungen. Die Landesstelle machte in einem Schreiben an den Fürstbischof in Brixen von 1802 grundsätzlich klar, dass es den österreichischen Untertanen nicht erlaubt sei, sich wegen einer Ehedispens unmittelbar nach Rom zu wenden.¹⁹¹ Den Zurechtweisungen zum Trotz finden sich in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts Spuren, dass an der Landesstelle vorbei agiert wurde. Dispensurkunden tauchten auf, für die nie um

186 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1799–1800, lfd. Fasz. Nr. 315, 1800, Nr. 63.

187 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1799–1800, lfd. Fasz. Nr. 315, 1800, Nr. 64.

188 Pius VII. (1800–1823) war in einem Konklave in Venedig unter dem Schutz Österreichs gewählt worden. Am 3. Juli 1800 zog er in Rom ein. Das Konkordat vom 15. Juli 1801 und eine Bulle vom 29. November 1801 stellten die „päpstliche Machtvollkommenheit“ wieder her; Bischöfe, die nicht einwilligten wurden ihres Amtes enthoben – eine Maßnahme, die Franz Xaver Seppelt als „tödlichen Schlag für den Gallikanismus“ interpretierte, der als Gefahr einer Spaltung der Kirche gegolten habe. Seppelt, *Papstgeschichte*, 280–284, Zitat 283.

189 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1797, Nr. 136.

190 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1799–1800, lfd. Fasz. Nr. 315, 1800, Nr. 73; vgl. auch TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1799–1800, lfd. Fasz. Nr. 315, 1800, Nr. 83.

191 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1801–1802, lfd. Fasz. Nr. 316, 1802, Nr. 42.

Erlaubnis angesucht worden war. Wien reagierte konsterniert und schärfte immer wieder aufs Neue das offizielle Reglement ein.¹⁹² Aus der Diözese Chur traf zunächst nur die Mitteilung des Seelsorgers über die für Christian Berthold und Maria Kreszenz Tschöflin von Dalaas erhaltene Dispens beim Gubernium ein. Aus der im Juli 1801 angeforderten Dispensurkunde ging hervor, dass diese direkt aus Rom stammte. Es folgte die übliche Erklärung, dass das bischöfliche Konsistorium nicht befugt sei, österreichische Untertanen nach Rom zu weisen.¹⁹³

Das Kreisamt Bregenz hatte im Jahr 1802 den „Bittwerbern“ Joseph Schneider und Maria Hellböckin aus Höchst, die im zweiten Grad verschwägert waren, die „Billigung“ erteilt, sich an die geistliche Behörde um eine Dispens wenden zu dürfen, obwohl deren Ansuchen von der Landesstelle aus Mangel an hinreichenden Gründen abgewiesen worden war. Als der Ortspfarrer nach Erhalt der Dispens darauf drängte, die landesfürstliche Bewilligung einzuholen, stellte sich heraus, dass die Dispens ohne Mitwirkung des zuständigen bischöflichen Ordinariats erteilt worden war, und zwar von dem in der Schweiz akkreditierten päpstlichen Nuntius. In diesem Fall empfahl das Gubernium, die Dispens „nicht zu berücksichtigen“. Vielmehr sollten „die Partheyen“ angewiesen werden, die dafür vorgesehenen Wege einzuhalten.¹⁹⁴ Wie aus einem späteren Bericht hervorgeht, war der Umweg über die päpstliche Nuntiatur in der Schweiz¹⁹⁵ auf Initiative des Pfarrers erfolgt, der sich persönlich dorthin gewandt hatte. Die Pfarre Höchst unterstand kirchlich dem St. Galler Patronatsrecht, aber weder der Fürstabt von St. Gallen noch dessen Offizial sahen sich nach Ablehnung der Nuntiaturdispens in der Lage, aus eigener Macht zu dispensieren. So schlug das Kreisamt Bregenz vor, das Ansuchen an das Ordinariat in Konstanz zu leiten.¹⁹⁶ Im Februar 1803 legte das Paar schließlich die offizielle „fürstbischöflich Konstanzer Ordinariatsdispens“ vor.¹⁹⁷

192 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1801–1802, lfd. Fasz. Nr. 316, 1802, Nr. 96. Die Anfrage war wegen des Verdachts, „daß diese Dispens von den Partheyen bey dem Päbstlichen Nuncius am k. k. Hoflager erwirkt worden sey, da sich das officium spirituale von Trient hierinfalls bloß Executor deputatus zu seyn“ erkläre, nach Wien gesandt worden.

193 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1801–1802, lfd. Fasz. Nr. 316, 1801, Nr. 39.

194 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1801–1802, lfd. Fasz. Nr. 316, 1802, Nr. 102.

195 Jon Mathieu hat aufgezeigt, dass die 1586 eingerichtete Luzerner Nuntiatur Dispensansuchen „fast ausnahmslos“ bewilligt hat. Mathieu, Verwandtschaft als historischer Faktor, 241.

196 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1801–1802, lfd. Fasz. Nr. 316, 1802, Nr. 194.

197 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1803, lfd. Fasz. Nr. 317, Nr. 48.

Vermutlich handelt es sich bei diesen Fällen eigenmächtigen Agierens und Umgehens der vorgesehenen Instanzenwege, die früher oder später aktenkundig wurden, um die sprichwörtliche Spitze eines Eisberges. Da in den geistlichen Territorien Brixen, Salzburg und Trient¹⁹⁸ bis zu deren Säkularisierung im Jahr 1803 das österreichische Eherecht und die entsprechenden Dispensbestimmungen nur partiell Gültigkeit hatten, könnte es überall dort, wo solche Gebiete angrenzten, die von Aufwand und Erfolgsaussichten her gesehen günstigere Möglichkeiten boten, einen gewissen „Dispenstourismus“ gegeben haben, ähnlich dem Phänomen des „Scheidungstourismus“.¹⁹⁹ In den hochstiftlichen Herrschaften, wo weiterhin die üblichen Wege – über die Nuntiatur oder über Rom – eingeschlagen werden konnten, war es in dieser Zeit fraglos einfacher, zu einer Dispens zu kommen. Diese Territorien waren zum Teil zersplittert, vor allem das Hochstift Brixen, aber auch der Kreis an den so genannten Welschen Konfinen, so dass es zahlreiche und leicht zu überschreitende Außengrenzen gab.

Gehörten Braut und Bräutigam unterschiedlichen Rechtsräumen an, dürften sie nach Möglichkeit die Rechtspluralität genutzt und sich an die erfolgversprechendere Stelle gewandt haben. Probleme traten auf, wenn eine Instanz von der ‚anderen‘ Seite involviert wurde oder sich einmischte. Das Kreisamt Rovereto, bei dem eine von Trient direkt in Rom organisierte Dispens zwecks landesfürstlicher Bewilligung einlangte, rechtfertigte das Vorgehen des bischöflichen Ordinariats mit der venezianischen Herkunft des Bräutigams sowie dessen Unkenntnis der österreichischen Gesetzeslage und machte sich zum Vertreter der Interessen der Braut: „Obschon dieses Benehmen des Ordinariats von Trient den bestehenden höchsten Vorschriften nicht angemessen“ sei, „so glaubet man doch, daß ein solcher Umstand den Brautleuten im gegenwärtigen Falle, da dem Bräutigam, welcher den Rekurs nach Rom zur Dispenserwirkung veranlaßt haben mag, als einem ehemaligen venezianischen Unterthan das landesfürstliche Gesez [sic], wodurch derley Rekurse untersagt worden sind, nicht bekannt gewesen seyn dürfte. Bittstellerin wird demnach zur Gewährung ihres Gesuches hiermit vorwörtlich unterstützt.“²⁰⁰

198 Zu Maßnahmen in Richtung einer stärkeren territorialen Integration des geistlichen Fürstentums Trient in der hier fraglichen Zeit vgl. den Beitrag von Marco Meriggi, *Il principato vescovile dal 1776 alla secolarizzazione*, in: Marco Bellabarba u. Giuseppe Olmi (Hg.), *Storia del Trentino*, Bd. 4: *L'età moderna*, Bologna 2002, 127–156. Das heißt, dass allgemein eine Situation der Konkurrenz um Souveränität vorlag, die als Kontext der Handhabung von Ehe-dispensagenden mitgedacht werden muss.

199 Vgl. beispielsweise Margarete Grandner u. Ulrike Harmat, *Begrenzt verliebt. Gesetzliche Eehindernisse und die Grenze zwischen Österreich und Ungarn*, in: Ingrid Bauer, Christa Hämmerle u. Gabriella Hauch (Hg.), *Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen*, Wien/Köln/Weimar 2005, 287–304.

200 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1801–1802, lfd. Fasz. Nr. 316, 1802, Nr. 170.

Unklarheiten auf den verschiedenen hierarchischen Ebenen, Verwicklungen zwischen unterschiedlichen Rechtsgefügen, das Hin- und Hergerissensein der Geistlichen in Erfüllung ihrer Amtspflichten, das gegenseitige Überwachen im Dorf, all dies traf in der Aufregung rund um die zwischen Mathias Margnoni und Agnes Casari im Jahr 1795 – gültig oder ungültig? – geschlossenen Ehe zusammen. Dem Koope­rator Johann Jakob Dipauli von Arz (Arsio) am Nonsberg war, als er in der Fastenzeit in einem „Trientnerischen Orte“ das „quaresimale“²⁰¹ hielt, „sub rosa“, also im Vertrauen, mitgeteilt worden, dass „ein Trientnerischer Untertan eine unmittelbar österreichische Unterthanin“, mit der er im zweiten Grad verwandt sei, nur mit „vorläufiger Ehedispensazion des Ordinariats“ geheiratet habe. Dabei sei „der Umstand unbekannt geblieben“, dass für die Braut die Notwendigkeit einer landesfürstlichen Dispens „eintrete“. Der Priester habe die Obrigkeit ersucht, unter Vermeidung von Aufsehen diese nachträglich bei der politischen Behörde zu erwirken. Das Gericht Castelfondo zeigte den Vorfall beim Kreisamt Bozen an. Dipauli sollte die Dispensurkunde dorthin senden. Dieser erklärte sich außerstande, dies zu tun, da er „sub sigillo confessionis“, unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses, davon erfahren habe. Daraufhin habe ihm das Kreisamt durch das Gericht Castelfondo „die bestehenden Gesetze [...] bedeuten lassen“, denen zufolge, die besagte Ehe ungültig sei. Trotz des Beichtgeheimnisses sei es daher seine Pflicht, die Sache aufzuklären. Wenn er sich selbst nicht bereit finde, solle er die „Partheyen“ dazu bewegen, um die landesfürstliche Bewilligung anzusuchen. Ansonsten, drohte das Kreisamt, müsse man eine Untersuchung einleiten, die für ihn wie auch für die betroffenen Eheleute „von den übelsten Folgen seyn werde“. Dipauli sandte daraufhin die Ordinariatsdispens nebst einem Bericht und einem Ansuchen an das Kreisamt Bozen.²⁰²

Das Versäumnis wurde zum einen damit begründet, dass dem Vater der Braut die landesfürstlichen Gesetze nicht bekannt gewesen seien. Denn, so erklärte das Gubernium im Bericht an „Seine Majestät“, der Wohnort der Braut am Nonsberg, sei eine „mit österreichischen und tridentinischen Unterthanen vermischte Ortschaft“, in der es Häuser gab, „wovon ein Theil dem Landesfürsten, und der andere Theil zum tridentinischen Bezirke gehöre“. Das heißt, in Letzterem reichte eine kirchliche Dispens zur gültigen Eheschließung; in Ersterem bedurfte es der landesfürstlichen Bewilligung. Nun war der Vater der Braut wenige Tage vor deren Eheschließung unter österreichische Herrschaft gekommen, weil er vom tridentinischen Hausanteil in den landesfürstlichen übersiedelt war.²⁰³ Zum ande-

201 Die in der Fastenzeit vorgesehenen Predigten.

202 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1794–1795, lfd. Fasz. Nr. 312, 1795, Nr. 78. Schreiben des Kreisamtes Bozen vom 15. Juni 1795.

203 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1794–1795, lfd. Fasz. Nr. 312, 1795, Nr. 78. Schreiben des Innsbrucker Guberniums an die Hofkanzlei in Wien vom 26. Juni 1795.

150 ren sei die Ehe auf Trientner Territorium geschlossen worden, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz habe, und zwar von einem dortigen Pfarrer, dem die österreichischen Gesetze nicht bekannt sein müssten. Schließlich sei das Brautpaar diese Ehe *bona fide*, im guten Glauben, eingegangen, also nicht in der Absicht, irgendwelche Verwaltungsschritte und rechtlichen Vorgaben zu umgehen. Das Kreisamt hob nochmals die „Unwissenheit des Gesetzes von Seiten der Brautleute“ und von deren Angehörigen sowie die „Unachtsamkeit“ hervor und ersuchte um die nachträgliche Erteilung der landesfürstlichen Dispens. Im letzten Absatz des sehr ausführlichen Berichtes verwehrte sich das Kreisamt schließlich gegen die offensichtlich vom Gericht Castelfondo geäußerte Meinung, dass eine landesfürstliche Dispens nicht notwendig sei, da es sich bei dem Ehepaar um Verwandte im zweiten und dritten ungleichen Grad handle.²⁰⁴

Tatsächlich erstreckten sich die Eheverbote nach dem josephinischen Ehepatent und Gesetzbuch nur bis zum zweiten Grad, wie auch die Hofkanzlei bestätigte. Aus staatlicher Sicht war in diesem Fall also überhaupt keine Dispens nötig – weder eine kirchliche noch eine landesfürstliche. War die ganze Aufregung also umsonst gewesen? Im Grunde ja, doch gab es aus Wiener Sicht dennoch eine Rüge, denn die Dispens war verbotenerweise bei der Nuntiatur angesucht und dort auch erteilt worden.²⁰⁵ Der in diesem Fall zu Tage tretende institutionelle Übereifer spiegelt die alarmierte und zugleich von großer Unsicherheit geprägte Gesamtsituation wider.

Während manche Bischöfe im 18. Jahrhundert von sich aus weitgehende Dispensvollmachten eingefordert haben, waren andere nicht bereit, die ihnen durch weltliche Gesetze zugeschriebene Ermächtigung, in den nahen Graden selbst Dispensen zu erteilen, umzusetzen. Ebenso wenig leisteten sie den neuen staatlichen Regelungen bezüglich der Eheverbote in der Verwandtschaft und Schwägerschaft einfach Folge. Die Positionen auf beiden Seiten waren nach wenigen Jahren verhärtet, und die Bereitschaft sich auf die Logik des Gegenübers einzulassen, praktisch nicht vorhanden, wenn sich auch auf staatlicher Seite im Laufe der Jahre eine gewisse Akzeptanz kirchlicher Eigenheiten da und dort einstellte. Die Regeln der Kirche blieben damit jenen des bürgerlichen Rechts im Grunde weiterhin übergeordnet. Aus der kanonischen Logik stellte beides, die Reduktion der dispenspflichtigen Grade auf den ersten und zweiten und die Verpflichtung der Bischöfe, in den verbliebenen nahen Graden selbst zu dispensieren, eine massive Überschreitung von legitimem Handeln dar. Legitimität und

204 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1794–1795, lfd. Fasz. Nr. 312, 1795, Nr. 78. Schreiben des Kreisamtes Bozen vom 15. Juni 1795.

205 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1794–1795, lfd. Fasz. Nr. 312, 1795, Nr. 78. Schreiben der Hofkanzlei in Wien vom 10. Juli 1795.

Autorität waren aus dieser Perspektive untrennbar mit Rom verbunden, während die episkopalistische und staatskirchliche Sicht Legitimität und Autorität dem Modell einer – der „Urkirche“ ähnlich gedachten – dezentral organisierten Landeskirche zuschrieb. Was es zu achten gelte, die päpstlichen Reservationsrechte oder bischöfliche Vollmachten, darum drehte sich die Auseinandersetzung. Eine innerkirchliche Streitfrage verband sich mit machtpolitischen Interessen des Staates.

Das Agieren auf der Ebene des Guberniums und zum Teil auch von Seiten der Kreisämter war sichtlich von großem Diensteifer geprägt, doch stellten sich manche Kreishauptleute auch auf die Seite der Brautleute und schlugen, wenn auch wenig erfolgreich, immer wieder pragmatische Lösungen vor. Die Ausdehnung „des episkopalen Handlungsraums“, wie Rudolf Pranzl es nennt, wozu auch die Dispensvollmachten zählten, sollte die Bischöfe zwar von Rom unabhängig machen, doch bedeutete dies umgekehrt – und das ist in diesem Kapitel mehr als deutlich geworden –, dass sie umso mehr in die Abhängigkeit und unter die Kontrolle der politischen Behörden gerieten.²⁰⁶ Von der mit den gesetzlichen Änderungen des Ehepatents anvisierten Erleichterung der Eheschließung für Paare, die nahe verwandt oder verschwägert waren, kann aus Sicht der Praxis der Dispensvergabe in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts und im beginnenden 19. Jahrhundert keine Rede sein; das Gegenteil war vielmehr der Fall.

Nicht zu vergessen ist, dass über diesem rechtlich-politischen Konkurrenzraum die Problematik ungültiger Ehen schwebte, was für die betroffenen Paare aus kirchliche Sicht ein Leben „in Sünde“ bedeutet hätte: Ohne Dispens war eine Ehe unter Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad aus kanonischer Sicht ungültig, eine bischöfliche Dispens ohne päpstliche Autorisierung in den nahen Graden ebenfalls. Bei Nicht-Einhaltung der zivilrechtlich vorgesehenen Abläufe – dazu zählten die drei obligaten Aufgebote in der Wohngemeinde (Ehepatent 1783, § 31) und die Regelung, dass die Ehe in Gegenwart des Pfarrers, „in dessen Pfarre oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind“, zu schließen sei (Ehepatent 1783, § 29) – war sie aus zivilrechtlicher Sicht ungültig. Ein nicht zu unterschätzendes Machtinstrument der Kirche war deren Operieren mit Gewissen, Sünde und Verdammnis. Dirk Blasius hat in Zusammenhang mit seiner Studie über Ehescheidungen darauf hingewiesen, dass sich „[d]er Zugriff der Kirchen auf den Alltag der Menschen und ihre alltäglichen Konflikte [...] nur sehr allmählich“ gelockert habe, und dass die Kirchen im 19. Jahrhundert daher „eine Macht mit hoher Definitionskompetenz für die Gestaltung gesellschaftlicher Binnenbeziehungen“ geblieben seien.²⁰⁷ Auch viele Jahre nach Erlass des Ehepatents trafen

²⁰⁶ Pranzl, Das Verhältnis von Staat und Kirche, 36.

²⁰⁷ Dirk Blasius, Ehescheidung in Deutschland 1794–1945, Göttingen 1987, 73.

152 immer noch Beschwerden bezüglich dessen Nicht-Einhaltung ein,²⁰⁸ darunter auch solche, die auf eine große Reichweite der Indifferenz schließen lassen. Im Jahr 1800 klagte das Kreisamt Bozen über die Kuratgeistlichkeit der Diözese Trient, dass diese sich wenig um die Vorschriften des Ehepatents „bekümmere“.²⁰⁹

So war die Publikation des Ehepatents im März 1804 auf dem Gebiet der Diözesen Brixen und Trient wohl nicht nur mit der Säkularisierung verknüpft, in deren Folge dessen Geltungsbereich sich nunmehr auch auf die ehemals fürstbischöflichen Territorien erstreckte, sondern begegnete gleichzeitig dem vielfach an den Tag gelegten Widerstreben von kirchlicher Seite. Die begleitende Erklärung lautete: „Da im Trientnerischen und Brixnerischen Bezirke noch die Sponsal Prozesse bestehen, und in Aufgebots- oder andern Ehedispensfällen mit dem Politico Colisionen entstehen könnten, die auf die Gültigkeit der Ehe selbst Einfluß hätten, findet man höchst [sic] nöthig, daß das höchste Ehepatent nebst den dahin einschlagenden Verordnungen [...] im Trient- und Brixnerischen Bezirk so gleich publiciert werden solle.“²¹⁰

Der liberale zivilrechtliche Vorstoß Josephs II. muss aus der Sicht dessen, was im 19. Jahrhundert in den untersuchten Diözesen Dispenspraxis war, als gescheitert erachtet werden.²¹¹ All das, was in den Jahren um 1783 abgeschafft beziehungsweise geändert werden sollte, findet sich ab den 1820er und 1830er Jahren, also lange vor dem Konkordat von 1855 wieder, und zwar unkommentiert und unbestritten und neuerlich zur Routine geworden.²¹² Brautpaare stellten in den Diözesen Brixen, Chur, Salzburg und Trient durch das gesamte 19. Jahrhun-

208 Vgl. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1799–1800, lfd. Fasz. Nr. 315, 1799, Nr. 173.

209 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1799–1800, lfd. Fasz. Nr. 315, 1800, Nr. 49.

210 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1804, lfd. Fasz. Nr. 318, Nr. 63.

211 Vgl. allgemein dazu Derek Beales, *Enlightenment and Reform in Eighteenth Century Europe*, London 2005, insbes. Kap. 11 und 12.

212 So konstatierte auch Michel, *Beiträge zur Geschichte*, 60ff in Bezug auf die Zeit nach Inkrafttreten des ABGB: „Indessen gestaltete sich die Sache in der Praxis anders, als man sich bei der Abfassung des a.b.G.B. vorgestellt hatte.“ Man würde sich „in Betreff der Dispensen allenthalben wieder nach der Verschiedenheit der Ebehindernisse“ richten. Das heißt: „Bei einem rein kirchlichen Ebehindernisse enthielten sich die Behörden jeder Ingerenz, und es blieb den Parteien anheimgestellt, sich zur eigenen Beruhigung die kirchliche Dispens zu erwirken. [...] Wenn es sich endlich um ein in dem bürgerlichen und kirchlichen Gesetze gleich bestimmtes Ebehinderniß handelte, wurde das Dispensgesuch von der Landesstelle immer dem Ordinariate mitgetheilt und nach dessen Meinung erledigt. [...] Und in jenen Fällen, wo der Ordinarius eine päpstliche Dispensation für nothwendig erachtete, mußten die Parteien sich dieselbe mittels ihres Diöcesanbischofs und des in Rom bestellten k. k. Agenten erwirken.“

dert hindurch Dispensansuchen im dritten und vierten Grad.²¹³ Die Ansuchen in den nahen Graden liefen wiederum hauptsächlich über die römischen Stellen und auch Geld floss ohne weiteren Einspruch dorthin. Die Forderung nach „Übereinstimmung des bürgerlichen mit dem kanonischen Eherecht“ und damit auch die Divergenzen bei den Ehehindernissen blieben auf der kirchlichen Agenda. Dies war eines der auf der Bischofsversammlung im Frühjahr 1849 in Wien behandelten Themen, das in eine der an das Innenministerium gerichteten Eingaben einfluss.²¹⁴

Aus dieser Perspektive, aber auch nur mit Blick auf die Praxis der Dispensvergabe in jenen zwei Jahrzehnten, die auf die Einführung des josephinischen Ehepatents 1783 folgten, stellt sich die Frage nach dem Durchsetzen, Implementieren und Aneignen von Recht.²¹⁵ Politik ist kein „eindimensionaler Akt oder Prozess“, „in dem von oben nach unten dekretiert, regiert, entschieden wird“, sondern sie basiert auf einer, wie Ute Frevert es nennt, „Verstehenshandlung“.²¹⁶ Eine solche, die zusammen mit einer gewissen Bereitschaft der Akzeptanz eine Voraussetzung des Umsetzens konstituiert, ist jedoch schwer möglich, wenn die Vorstellungen der daran beteiligten Akteure dem Verordneten diametral gegenüber stehen und dieses den eigenen Logiken völlig widerspricht. Dass sich die daraus resultierenden Parallelstrukturen in ihrer Inkompatibilität über Jahrzehnte hinweg fortsetzen konnten, ist primär durch die spezifische Situation zu erklären, dass sich mit kanonischem und bürgerlichem Recht zwei gleichermaßen institutionell verankerte Normenkomplexe und machtvolle Institutionen gegenüber standen. Diese vermochten sich bezüglich der unterschiedlich konstruierten Eheverbote und divergierender Auffassungen hinsichtlich der Dispensvergabe auf demselben Territorium von zwei Zentren aus Recht zu verschaffen, das eigene Recht zu exekutieren und das Recht des Gegenübers teilweise zu ignorieren beziehungsweise zu umgehen. Eigenmächtigkeiten, Eigensinn und Beharrung der Kirchenmänner

213 Ebenso finden sich im frühen 19. Jahrhundert Dispensanträge im dritten und vierten Grad in Venetien, während – etwa einer Stichprobe für das Jahr 1820 zufolge – in Niederösterreich keine gestellt wurden, in manchen anderen Jahren nur sehr wenige. Vgl. Saurer, Formen von Verwandtschaft und Liebe, 261, 267.

214 Erika Weinzierl-Fischer, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, Wien 1960, 42.

215 Nicht nur das Setzen, sondern auch das Durchsetzen von Normen ist eine Machtfrage. Normsetzung ist nicht gleichzusetzen mit Normdurchsetzung. Beides aber ist in Relation zu Widerständigkeiten und Umgehungsmöglichkeiten zu sehen. Vgl. dazu Achim Landwehr, *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt a. M. 2000*; Jürgen Schlumbohm, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), 647–663.

216 Ute Frevert, *Neue Politikgeschichte: Konzepte und Herausforderungen*, in: dies. u. Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung*, Frankfurt a. M./New York 2005, 7–26, 15.

154 hielten die Dinge trotz der zahllosen Verordnungen, Ermahnungen, Zurechtweisungen und Drohungen im Fluss. Bisweilen war die Hofkanzlei in Wien um das landesfürstliche „Ansehen“ besorgt und sah sich von „Herabwürdigung“ bedroht, wenn sie etwa eine „Hofbewilligung zu einem Rekurse nach Rom“ erteilt hatte, das bischöfliche Ordinariat davon aber keinen Gebrauch machte.²¹⁷ Wenn Paare selbst nach Möglichkeiten suchten und diese ergriffen, um zu ihrem Ziel zu kommen, dann wird deutlich, dass die Handlungsmacht nicht allein bei den verschiedenen hierarchischen Ebenen der politischen und kirchlichen Institutionen lag.²¹⁸

Als größere Teile Tirols im Jahr 1806 unter bayerische Regierung kamen, darunter auch Brixen, der Sitz der Diözese, und Innsbruck, der Sitz des Guberniums, hatte der Aktenlauf über die Wiener Hofkanzlei ein Ende. Die Erlaubnis, sich um eine päpstliche Dispens nach Rom zu wenden, kam nun wieder aus Innsbruck, und zwar sehr diensteifrig gleich mitgeliefert. Das Ansuchen von Johann Müller, einem Schmied beim „königlichen Eisenwerke“ in Jenbach, und dessen Schwägerin Katharina Hußlin beispielsweise leitete das Kreisamt Schwaz an das Gubernium, das dieses an das Ordinariat in Brixen weiter verwies und schrieb, dass man „auf den Fall, wenn die päpstliche Dispens von Seite des Ordinariats angesuchet werden wollte, hiezu die landesfürstliche Bewilligung anmit“ erteile.²¹⁹ Für die Jahre 1807 und 1808 ist die Aktenlage zu Dispensagenden, die im Gubernium behandelt wurden, nur spärlich. Papst Pius VII. war 1806 von Napoleon in Fontainebleau gefangen gesetzt worden. Zwischen 1809 und 1813 ist in der Serie nichts überliefert, einige wenige Ansuchen von 1814 sind erhalten. Die „allerhöchste Bewilligung zur Einschreitung beim Pöpstl[ichen] Hofe“ war mit dem Ende der bayerischen Herrschaft²²⁰ und mit der Befreiung des Papstes nun wieder vorgesehen. Denn während der Zeit seiner Gefangennahme hatte der Papst den Bischöfen außerordentliche Dispensvollmachten verliehen, die „nunmehr aufhören“ sollten, wie unter anderem dem Ordinariat in Brixen und dem Konsistorium in Salzburg mitgeteilt wurde. Damit war es auch wieder notwendig, sich bezüglich einer Bewilligung für das „Einschreiten“ in Rom an die Landesstelle zu

217 ÖSTA, AVA, Alter Cultus, Ehesachen und Taufen, Karton 9, 1781–1805, Nr. 4.339. Hierbei ging es um ein Dispensansuchen im ersten Grad der Schwägerschaft eines Brautpaares aus der Diözese Trient: Jakob Mayr von Stein am Ritten, Bauer und Wirt, und dessen Schwägerin Theresia Gasserin.

218 Zum „institutionell fixierten Machtbegriff“ der Politik- und Gesellschaftsgeschichte sowie zum Begriff der Macht aus kulturgeschichtlicher Sicht „als ein dynamisches und reziprokes Geschehen“ vgl. Achim Landwehr, Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen, in: Archiv für Kulturgeschichte 85, 1 (2003), 71–117, 88f, 110–113.

219 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1805–1808, lfd. Fasz. Nr. 319, 1807, Nr. 34.

220 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1814, lfd. Fasz. Nr. 320, Nr. 8.481.

wenden. Zugleich wurde darauf verwiesen, dass für die „Geschäfte“ in Rom allein der k. k. Agent Andreoli zuständig sei.²²¹ 155

Ein Blick in das Dispensregister der Diözese Brixen für die Jahre zwischen 1806 und 1814 zeigt, dass Dispensen im zweiten und dritten ungleichen Grad vom Bischof erteilt wurden, vereinzelt mit dem Zusatz, dass dies *auctoritate ordinaria* erfolgt sei. Bei einem im zweiten und dritten ungleichen Grad blutsverwandten Paar war im April 1809 als Erklärung beigefügt, dass von der bischöflichen Vollmacht aufgrund des schwierigen Rekurses nach Rom Gebrauch gemacht werde.²²² Bei Paarkonstellationen in näheren Graden stand weiterhin der Vermerk, dass Rom dispensiert habe – *a Sede Apostolica dispensati sunt* –, immer wieder auch mit Verweis auf das *placetum regium*.²²³ Drei bis fünf solcher Dispensen jährlich sind verzeichnet. Im ersten Halbjahr 1810 wurden auch diese von bischöflicher Seite erteilt mit der Erklärung, dass es „ex certis causis“, aus gewissen Gründen, nicht möglich sei, sich derzeit an den päpstlichen Stuhl zu wenden.²²⁴ In den Jahren 1811 bis 1814 blieb es bei Dispensen *ex auctoritate ordinaria*. Erst wieder im Jahr 1815 scheinen römische Dispensierungen auf.²²⁵

Dieses Kapitel hatte die Analyse der Verwaltungspraxis in einer besonders konfliktreichen Zeit zum Inhalt. Aufgezeigt wurde darin, auf welche Art und Weise und mit welchen Konsequenzen der Staat in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in die Eheverbots- und Dispensagenden intervenierte und damit eine bis dahin kirchlich verwaltete Domäne durchkreuzte. Erste Verordnungen – noch vor dem in dieser Frage maßgeblichen Ehepatent von 1783 – zielten auf eine Zentralisierung der Abläufe, indem Dispensansuchen nunmehr allein über die Konsistorien der Diözesen nach Rom gelangen durften, womit alle anderen Vermittlungskanäle ebenso ausgeschlossen werden sollten wie die Reise von Brautpaaren nach Rom, um dort persönlich eine Dispensierung zu erwirken. Die-

221 Ein entsprechendes Schreiben des k. k. prov. General-Commissariats vom 6. August 1814 „Die Behandlung der mit dem Päpstlichen Stuhle anfallenden Geschäfte“, das auch an die Landgerichte versandt wurde, findet sich in Vorarlberger Landesarchiv (VLA) Bregenz, Landgericht Bezau Akten, Sch. 35, II.49.

222 Vgl. DIÖAB, Dispensationes matrimoniales ab anno 1795 usque ad annum 1829 inclusive, S. 203, 19. April 1809.

223 Vgl. beispielsweise DIÖAB, Dispensationes matrimoniales ab anno 1795 usque ad annum 1829 inclusive, S. 176, 31. Januar 1807; S. 205, 24. Juni 1809.

224 DIÖAB, Dispensationes matrimoniales ab anno 1795 usque ad annum 1829 inclusive, S. 217, 28. Mai 1810; S. 219, 20. Juni 1810.

225 Vgl. DIÖAB, Dispensationes matrimoniales ab anno 1795 usque ad annum 1829 inclusive, S. 270, 20. Januar 1815. Dies ist die erste Dispens wieder aus Rom – mit dem Vermerk: „a Sede Ap[osto]l[i]ca impetrata est dispensatio“.

156 ser in der Frühen Neuzeit nicht unübliche Weg war sicher beschwerlich, und die päpstliche Bürokratie auch vor Ort hürdenreich, doch hatte diese Option einen Handlungsraum dargestellt, der nun wegfiel beziehungsweise mit Bestrafung verbunden war, falls Brautpaare ihn dennoch nutzten. Zugleich musste jeder „Rekurs“ nach Rom sowie die dort getroffenen Entscheidungen mittels eines landesfürstlichen *placetum regium* von der zuständigen politischen Landesstelle genehmigt werden.

Die im Sinne einer Erleichterung gedachten Bestimmungen des josephinischen Ehepatents – die Reduktion der dispenspflichtigen Grade und die den Bischöfen in den nahen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft aufgetragene Dispensvollmacht – erwiesen sich in den untersuchten Diözesangebieten, die politisch dem Innsbrucker Gubernium zugeordnet waren (Teile der Diözesen Augsburg, Brixen, Chur, Konstanz, Salzburg und Trient) als enorm schwierig in der Praxis ihrer Umsetzung. Zum einen wurden staatliche Behörden erstmals in das Verfahren involviert, was einen längeren und von zahlreichen Änderungen geprägten Prozess des Zuteilens und Absprechens von Kompetenzen sowie höchst aufwändige Nachfrage- und Abklärungskorrespondenzen mit der Hofkanzlei in Wien zur Folge hatte. Zum anderen sahen sich die Bischöfe hier – im Unterschied zu den Proponenten eines Staatskirchentums – in einem massiven Loyalitätskonflikt und versuchten auf allen erdenklichen Wegen trotz der anderslautenden staatlichen Forderungen dennoch ihren Verpflichtungen gegenüber dem Papst nachzukommen beziehungsweise Rom, das als Entscheidungsinstanz in Dispenszusammenhängen aus josephinischer Sicht möglichst ausgeschaltet werden sollte, weiterhin im Spiel zu halten. Das Ziel, damit der kirchlichen – gleichbedeutend mit ‚fremden‘ – Jurisdiktion auf staatlichem Territorium Handlungs- und Wirkmacht zu entziehen, betraf nicht zuletzt die Nuntiatoren, die bis dahin als wichtige und zugleich kostengünstige Anlaufstellen für heikle und dringende Dispensansuchen fungiert hatten und nun nicht mehr eingesetzt werden durften.

Der in den Akten des Innsbrucker Guberniums sich materialisierende Machtkampf zwischen Kirche und Staat fand seinen Ausdruck in vielfältigen Beschwerden, im Changieren der zivilen Behörden zwischen Unsicherheit, Pragmatismus und harten Entscheidungen, in strukturell angelegten Konflikten mit Dorfpfarrern und Bischöfen, die sich nicht an die Vorgaben hielten, und vor allem in großen Unwägbarkeiten für nahe verwandte oder verschwägte Paare. Für sie war in dieser Phase nicht nur der Ausgang ihres Ansuchens unkalkulierbar, sondern auch die Logik, nach der dieses beurteilt werden würde und von wem. Dies zeigt sich besonders deutlich in jenen Jahren, als die politischen Landesstellen über die ausreichende Begründung von Dispensansuchen hauptverantwortlich entschieden und den „allgemeinen Nutzen“ des Staates als Parameter anlegten, ein Krite-

rium, das kaum jemand erfüllen konnte. Bemerkenswerterweise folgte dieses den Dispensbestimmungen des Konzils von Trient (1545–1563) und steht damit paradigmatisch für die halbherzige ‚Verstaatlichung‘ der Dispensagenden und des Eherechts. Dies gilt für das Ehepatent insgesamt, das die Ehe in einem rechtlichen Verständnis zwar als bürgerlichen Vertrag definierte, die Zuständigkeit für die Trauungen aber bei der Kirche beließ. Manche Schwierigkeiten der Umsetzung der staatlichen Dispensbestimmungen lagen nicht zuletzt darin begründet, etwa wenn Priester im dritten oder vierten Grad verwandten Paaren die Eheschließung ohne Dispens verweigerten, es die Alternative einer Ziviltrauung aber nicht gab. Die bei den Kreisämtern eingegangenen Beschwerden lassen jedenfalls darauf schließen, dass auf lokaler Ebene Umgehungsstrategien der Geistlichen zum Einsatz kamen, um die Dispenspflicht, wie sie das kanonische Recht vorsah, zu erfüllen. Zugleich waren sie aufgerufen, die Widersprüche zwischen kirchlichem und weltlichem Recht möglichst nicht offensichtlich werden zu lassen – ein letztlich unerfüllbarer Auftrag.

Die Situation verschärfte sich weiter bis hin zu einer fast völligen Blockierung von Dispensansuchen: Wenn ein Bischof – jener von Brixen dürfte besonders hartnäckig gewesen sein – in den nahen Graden nicht selbst dispensieren wollte, von den päpstlichen Stellen aber die de facto unmögliche Zusage haben musste, dass die Dispens unentgeltlich erteilt werden würde, um die Erlaubnis zu erhalten, sich nach Rom wenden zu dürfen, lag das Ansuchen praktisch auf Eis und musste abgewiesen werden. In einem gewissen Ausmaß ist mit ‚Dispensourismus‘ zu rechnen, zumal österreichisches Territorium, in dem das josephinische Ehepatent galt, mit jenem der geistlichen Fürstentümer Brixen und Trient, für die das kanonische Recht maßgeblich war, kleinräumig durchmischt war. Die Herrschaftsgrenzen verliefen bisweilen innerhalb von Ortschaften, im Extremfall durch Häuser hindurch, so dass es ein Leichtes war, von einem Herrschafts- und damit zugleich Rechtsbereich in den anderen überzuwechseln. In den Jahren an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, als infolge der französischen Besetzung des Kirchenstaates päpstliche Ämter nach Venedig ausgelagert waren, finden sich Spuren von Paaren im Archivmaterial, die sich selbst – im Grunde jedoch auf ‚illegale‘ Weise – erfolgreich um eine Dispens bemüht hatten. Gesamt gesehen prägte in einem Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren Verunsicherung auf Seiten der Verwalter wie der Bittsteller die Dispenspraxis. So zeigt dieses Kapitel die Hürden und Widersprüche, Implikationen und Grenzen der josephinischen Reformen im Bereich der Ehedispensen sowohl in der kirchlichen wie zivilen Verwaltungspraxis als auch in Hinblick auf deren Konsequenzen für die betroffenen Brautpaare auf. Das staatliche Bestreben, die Verfahrenswege zu vereinfachen, ist als gescheitert zu werten und so auch der damit potenziell verbundene Effekt, sich gegenüber kirchlicher Macht und Dominanz in ein positives Licht zu setzen.

III. VERFAHRENSWEGE, EVIDENZEN UND LOGIKEN

Ab den 1820er Jahren waren die Diözesangrenzen neu gezogen. Das Erteilen von Dispensen verlief wieder in geregelten Bahnen. Prägend für die Dispenspraxis des 19. Jahrhundert blieb im österreichischen Raum deren Zentralisierung – als maria-theresianisch-josephinisches Erbe: Alle Dispensansuchen mussten über das bischöfliche Konsistorium laufen.¹ Deren Zahl nahm sukzessive zu. Paul Baumgarten stellte um 1900 bezogen auf die römische Kurie fest, dass „sich die Arbeitslast dieser Behörde in den letzten fünfzig Jahren ganz gewaltig vermehrt“ habe.² Das im Jahr 1782 eingeführte *placetum regium* und das vor der Eheschließung notwendige *Exequatur* der Dispensbrevien von Seiten des Guberniums blieben bis in die 1850er Jahre weiterhin Teil des Aktenlaufs.³ Abgesehen von einigen Ausnahmen wurde dieser staatliche Part in der Diözese Brixen als Formalität

-
- 1 Lückenlos klappte dies nicht: Das Innsbrucker Gubernium berichtete im August 1842 nach Wien über die Heirat des Johann Leit[n]er und der Anna Reiner, Cousin und Cousine ersten Grades, in Rom. Zuvor hätten sie „ein Gesuch um Dispens“ eingereicht. „Das fürstbischöfliche Ordinariat“ – um jenes von Trient handelte es sich hierbei – habe in einer Note vom August 1841 erklärt, „daß es nach eingegangenen verläßlichen Erkundigungen die beabsichtigte Ehe in jeder Hinsicht zu mißrathen, und nebstbey keinen haltbaren kanonischen Grund finde, um sich bei dem heiligen Stuhle zur Erwirkung der erforderlichen Dispense verwenden zu können“. So habe auch das Gubernium dieses Gesuch ablehnen müssen. Das Schreiben bezieht sich in diesem Punkt auf ein Hofdekret vom 6. Februar 1823, Zl. 3.342. „Kaum hatten beide Ehederber diesen Bescheid erhalten, so faßten sie den Beschluß, ihr Vorhaben durch eine Reise nach Rom auszuführen.“ Am 7. Dezember 1841 waren sie dort getraut worden. ÖSTA, AVA, Alter Kultus, K. 12, Ehesachen, Taufen, Akatholiken, NÖ, Böhmen, OÖ, Slzb, Stmk, Innerösterr., Vorderösterr., Tirol, 1842, Nr. 27.282. Dieses Paar ist auch kurz erwähnt bei Rainer, Die Diözese Brixen, 158–160. Sie unterstanden jedoch der Diözese Trient, wie aus der im Zitat erwähnten Note hervorgeht. Siehe dazu TLA Innsbruck, Jüngeres Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1840–1842, lfd. Fasz. Nr. 323, 1841, Nr. 20.042. Dieser Akt enthält keine weiteren Hinweise.
 - 2 Paul M. Baumgarten, Die Geschäftsführung an der Kurie, in: Christoph Weber (Hg.), Die römische Kurie um 1900. Ausgewählte Aufsätze von Paul M. Baumgarten, Köln/Wien 1986, 90–98, 90.
 - 3 Vgl. dazu Steeb/Strimitzer, Österreichs diplomatische Vertretung, 41.

160 gehandhabt; anders stellt sich die Situation in der Diözese Trient dar. Die massiven Auseinandersetzungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts fanden zwar keine Fortsetzung, doch taten sich neue Problemfelder auf. Dass sich die bischöflichen Konsistorien mit den Dispensansuchen in den nahen Graden wieder nach Rom wandten, wurde staatlicherseits nicht mehr zu verhindern versucht, wiewohl das k. k. provisorische Generalkommissariat in Innsbruck am 29. Oktober 1814 den Landgerichten in Vorarlberg „zur Wissenschaft und Nachachtung“ gebracht hatte, „Seine Majestät“ habe verordnet, „daß ein jeder den allerhöchsten Landesfürstlichen Rechten und Verordnungen zu widerlaufende Einfluß der römischen Curial-Behörden in allerhöchstdero Staaten überall stets und standhaft hintanzuhalten“ sei.⁴ Das Prozedere war nun wieder vornehmlich von kirchlichen Normen und Logiken geprägt.⁵ Eherechtliche Brennpunkte, in denen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kirche und Staat ausgetragen wurden, konstituierten vor allem interkonfessionelle Ehen, Trennungen von Tisch und Bett sowie im letzten Drittel im 19. Jahrhunderts die so genannte „Notzivilehe“.

Sehr unterschiedlich präsentiert sich die Quellenlage in Hinblick auf die Ehedispensansuchen des 19. Jahrhunderts in den einzelnen Diözesanarchiven. Dichte und Organisation des Materials sprachen dafür, jene aus der Diözese Brixen ins Zentrum der weiteren Untersuchung zu stellen. Denn hier sind Dispenspolitiken und Dispenspraxis, das Agieren auf den verschiedenen kirchlichen und staatlichen Ebenen sowie von Seiten der Brautpaare, die ein Dispensansuchen gestellt haben, am dichtesten und umfangreichsten überliefert. Dadurch, dass die Kommunikation und Vermittlung auch auf lokaler und überlokaler Ebene im Vorfeld des bischöflichen Konsistoriums und des Guberniums dokumentiert ist, gewährt das Material Einblicke in die verschiedenen Stationen der langen Verfahrenswege und in die Logiken, die die Dispenspraxis prägten. Dem Wissen um Verwandtschaft und der Wahrnehmungen von Verwandtenheiraten im dörflichen Kontext

4 VLA Bregenz, Landgericht Bezaun Akten, Sch. 35, X.48.

5 Der in Freiburg im Breisgau amtierende Weih- und spätere Erzbischof Hermann von Vicari schrieb im Juli 1836 an das Konsistorium in Brixen, dass die „irdische Staats Regierung“ das dortige Ordinariat dazu bewegen wollte, Dispensen im ersten und zweiten Grad der Schwägerschaft und Blutsverwandtschaft aus eigener Vollmacht zu erteilen. Dabei werde „immer auf das Beispiel im Österreich[ischen] Kaiserstaate“ verwiesen, schrieb er. Die josephinischen Verordnungen seien ihnen bekannt, doch glaube man, dass Kaiser Franz diese „den Kirchlichen Canaonen nicht zusagenden Verordnungen“ geändert habe und daher er suche man um „Auskunft über die dermalen bestehende Übung bey dieser Sache“. Das Brixner Konsistorium berichtete in seinem Antwortschreiben, „daß diese Ehedispensfälle dem Päpstl[ichen] Stuhle vorgelegt werden“ und dass es „den österr[eichischen] Bischöfen nicht vorgeschrieben sey, solche Dispensen auctoritate ordinaria zu erteilen“. Der über Jahrzehnte geführte Machtkampf zwischen Kirche und österreichischem Staat in dieser Frage blieb unerwähnt. DIÖAB, Konsistorialakten 1836, Fasz. 5c, Verschiedenes über Ehe, Nr. 7.

soll in diesem Kapitel nachgespürt werden sowie einigen markante Aspekte, die bei der Dispensvergabe zum Tragen kamen. Um die Bandbreite der Modi des Verwaltens von Verwandtschaft und damit zusammenhängende Handlungsrepertoires sichtbar zu machen, richtet sich der Blick dabei immer wieder auf die benachbarten Diözesen Chur, Salzburg und Trient.⁶

1. DISPENSAKTEN UND DIÖZESEN

In Brixen sind die Dispensakten, die Ehevorhaben in den nahen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffen, für die Zeit von 1831 bis 1910 erhalten. Die Diözese sticht nicht nur durch die zentrale Position der Geistlichen und der Kirche in Dispensangelegenheiten durch das 19. Jahrhundert hindurch hervor,⁷ sondern auch durch ihre Strenge in der Behandlung von Dispensansu-

6 Um 1830 lebten den kirchlichen „Seelenzählungen“ zufolge in der Diözese Brixen 355.000 Einwohner und Einwohnerinnen, davon circa ein Drittel in Vorarlberg. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren es 400.000. Der Salzburger Diözesan-Schematismus verzeichnet im Jahr 1831 eine Gesamtzahl von 198.448 „Seelen“, im Jahr 1892 waren es 234.723. In der Diözese Trient sind 385.046 Personen für das Jahr 1826 angegeben und 546.117 für das Jahr 1892. Die Anzahl der Katholiken in der Diözese Chur belief sich 1825 auf 130.000. Vgl. *Catalogus personarum ecclesiasticarum Dioecesis Brixinensis ad initium anni MCCCCXXXI*, Bd. 22, Brixen 1831, 352. Dieser enthält die Zahlen für 1829. Auf den Tiroler Anteil der Diözese entfallen ca. 266.000 Einwohner und Einwohnerinnen, auf Vorarlberg ca. 89.000. Für das Ende des 19. Jahrhunderts vgl. z. B. *Schematismus der Säcular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen*. 1892, Bd. 76, Brixen 1892, 230. Hier sind ca. 280.000 EinwohnerInnen für den Tiroler Anteil der Diözese genannt und ca. 117.000 für Vorarlberg; *Personalstand der Säcular- und Regular-Geistlichkeit des Erzbisthums Salzburg nebst dem Lehrpersonal-Stande der deutschen Schulen*. In dem Jahre 1831, Salzburg 1831, 75; *Personalstand der Säcular- und Regulargeistlichkeit des Erzbisthums Salzburg auf das Jahr 1892*, Salzburg 1892, 183; *Clerus et Dioecesis Tridentina exeeunte anno MDCCCXXVI*, Tridenti 1826, 205; *Catalogus Cleri Dioecesis Tridentinae ineunte anno MDCCCXCII*, Tridenti 1892, 233f. Im Jahr 1892 sind für den italienischsprachigen Teil der Diözese Trient 417.174 und für den deutschsprachigen 128.943 Personen genannt; Albert Fischer, *Bistum Chur*, in: Gatz, *Die Bistümer der deutschsprachigen Länder*, 156–174, 157.

7 Die Situation in der Diözese Brixen scheint dem Befund von Edith Saurer für Venetien im beginnenden 19. Jahrhundert vergleichbar zu sein. Vgl. Saurer, *Formen von Verwandtschaft und Liebe*, 263–267. Beide Gebiete weisen zudem eine vergleichsweise hohe Dichte an Geistlichen auf, was nicht nur in Hinblick auf deren Unterstützung, sondern auch auf deren Kontrollmöglichkeit in Rechnung zu stellen ist. Edith Saurer schreibt: „In Venedig kamen im Jahre 1830 auf einen katholischen Geistlichen 132 Einwohner, in ganz Venetien betrug die Relation 1 zu 249; in Wien 1 zu 796, in ganz Niederösterreich 1 zu 1.197“ (ebd., 262). Im österreichischen Vergleich lag Tirol/Vorarlberg vor Salzburg an der Spitze. Während Ende des 19. Jahrhunderts in der westlichen Reichshälfte insgesamt 1,5 Geistliche auf 1.000 Einwohner kamen, waren es in Salzburg 4,7 und in Tirol mit Vorarlberg 5,8. Vgl. Norbert Ortmayr, *Späte Heirat. Ursachen und Folgen des alpinen Heiratsmusters*, in: *Zeitgeschichte* 16 (1988/89), 119–134, 129, 132 (Tabelle). Helmut Alexander hat erhoben, dass die „Rekrutierung des Seel-

162 chen. Dies wirkte sich auf Umfang und Inhalt des Aktenmaterials aus: Ausführliche Situationsdarstellungen wurden produziert. Auf die vergleichsweise zahlreich bereits auf Diözesanebene abgelehnten Ansuchen folgten vielfach weitere Anläufe, oft im Abstand von Jahren. Fast 20 Prozent der Ansuchen im Zeitraum zwischen 1831 und 1864 sind nach einer Ablehnung nochmals eingereicht worden. Der Informationsgehalt verdichtete sich in diesen neuerlichen, noch eindringlicher argumentierenden Schreiben. Dies führte zu einer besonders reichen Dokumentation. Ein großer Vorteil dieses Bestandes ist schließlich, dass die von Brixen hinausgehende Korrespondenz bis in die 1880er Jahre den Dispensakten in Form von Briefkonzepten beiliegt.⁸

Die päpstlichen Dispensen sind nach Jahren geordnet und in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Konsistorium auf dem Deckblatt des Faszikels unter laufenden Nummern angeführt. Die eingehenden Ansuchen konnten häufig nicht im selben Jahr abgeschlossen werden, so dass die Korrespondenz auf das folgende oder ein späteres Jahr übertragen und mit einer neuen Zahl versehen wurde. Dass heißt, dass der auf den ersten Blick leicht erscheinende Zugriff auf die jährliche Anzahl von gestellten Ansuchen seine Tücken hat. Nicht zuletzt finden sich darunter immer wieder Akten, die interkonfessionelle Ehen oder Ehebruchdispensen betreffen. Neben dem „Faszikel a“ mit den römischen Dispensen sind üblicherweise zwei weitere Teilfaszikel erhalten, nämlich „b geheime Dispensen“ und „c Verschiedenes über Ehe“. Sowohl unter den geheimen Dispensen als auch in dem bunt gemischten Fundus an „Varia“ zu Ehesachen finden sich Dokumente, die Verwandtenehen betreffen.

Eine Dispens im weiter entfernten dritten oder vierten Grad zu erhalten, war zwar kaum mit Schwierigkeiten verbunden, doch gab es einzelne Fälle, in denen etwa das Konsistorium in Brixen Verweise an die Dekane erteilte oder den Dispenswerbenden Bedingungen auferlegte. Vermutlich sollten solche Gesten ein Exempel statuieren und deutlich machen, dass die weiter entfernten Grade nicht als reine Formalakte zu behandeln seien. Die Dispensvollmacht für den dritten und vierten Grad lag in der Regel bei den Bischöfen. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts ging diese in der Diözese Brixen an die Dekane über. In den an die einzelnen Dekanalämter im November 1854 versandten Instruktionen wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass diese Vollmacht an die kanonischen Gründe gebunden und eine Dispens ohne „rechtmäßige Begründung unwirksam“ sei. Eine Dispens dürfe erst nach „einer Prüfung der Kenntnisse der Ehehindernisse erfolgen“, und

sorgeklerus der Diözese Brixen [...] nahezu ausschliesslich in der Diözese selbst“ erfolgte. Ausbildungsstätte war das Priesterseminar in Brixen. Alexander, Zur regionalen Herkunft des Priesternachwuchses, 314.

8 Später gibt es nur mehr kurze, oft kaum leserliche Vermerke, so dass mit 1890 eine empirische Sättigung erreicht schien.

die Gründe müssten umso stärker sein, je näher der Verwandtschaftsgrad liege. Als Ratschlag, der Hilfestellung für das konkrete Vorgehen bieten sollte, merkte das Konsistorium an, „daß der Dispensator beim 4. Grade zwar nicht blindlings dispensieren, jedoch auch nicht ängstlich sein“ solle.⁹ Einige Jahre zuvor hatten sich die österreichischen Bischöfe auf der Bischofskonferenz von 1849 in Wien dahin gehend geäußert, „dass sich der dritte und vierte Verwandtschaftsgrad als Ehehindernis in Mitteleuropa nicht mehr durchsetzen lasse“, denn man sei „fast im ganzen Kaiserthume [...] seit langen Jahren daran gewöhnt, daß die Nachsichtgewährung ohne Schwierigkeiten“ erfolge.¹⁰ Der Brixner Bischof hatte an dieser Bischofskonferenz nicht persönlich teilgenommen.¹¹

Die Archivierung der Dispensakten der Erzdiözese Salzburg ist völlig anders organisiert als in Brixen. Diese sind nicht jahresweise, sondern zum Teil nach bestimmten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden geordnet. Zum Teil wurden mehrere Jahrzehnte in einem Faszikel „Ehedispensen“ zusammengefasst, der verschiedene Arten von Dispensansuchen enthält: für Dispensen in der Schwägerschaft aus vorehelichem Beischlaf (*ex copula illicita*) oder der geistlichen Verwandtschaft (*cognationis spiritualis*), aber auch unterschiedliche päpstliche Dispensen. Dabei gibt es sowohl Überschneidungen als auch Lücken. Das macht es schwierig, sich einen Überblick zu verschaffen. Noch schwieriger gestaltete sich dies für die Diözesen Chur¹² und Trient¹³. Im Bischöflichen Archiv Chur konnten Dispensakten für die Jahre zwischen 1827 und 1857 bearbeitet werden. Mehrheitlich handelt es sich dabei um einzelne Schreiben mit Beilagen wie Tauf- und Ledigenscheine, Stammbäume und Angehörigkeitsscheine, nicht um vollständige Aktenläufe. Verschiedenste Dispenskategorien sind unter den einzelnen Jahren versammelt: Aufgebotsdispensen, Dispensen, um in der „verbotenen Zeit“ heiraten zu dürfen, Ehebruchsdispensen, Dispensen wegen des großen Altersunterschiedes von Brautpaaren und nicht zuletzt Dispensen für Verwandtenehen in ferneren und nahen Graden.

9 DIOAB, Konsistorialakten 1854, Fasz. 5c, Verschiedenes über Ehe, Nr. 14. Dies wurde als das „Urtheil eines sehr geachteten und hochgestellten Kanonisten unserer Zeit“ in Übereinstimmung mit älteren Kanonisten bezeichnet.

10 Michel, Beiträge zur Geschichte, 67; vgl. auch Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 352.

11 Vgl. Peter Leisching, Die Bischofskonferenz. Beiträge zu ihrer Rechtsgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in Österreich, Wien/München 1963, 130.

12 Allgemein zum Bistum Chur im 19. Jahrhundert vgl. Fischer, Bistum Chur; Albert Gasser, Kirche, Staat und Gesellschaft, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 3: 19. und 20. Jahrhundert, hg. vom Verein für Bündner Kulturforschung im Auftrag der Regierung des Kantons Graubünden, Chur 2000², 229–247, 232–236.

13 Allgemein zum Bistum Trient im 19. Jahrhundert vgl. Sergio Benvenuti, Le istituzioni ecclesiastiche, in: Maria Garberi u. Andrea Leonardi (Hg.), Storia del Trentino. Bd. 5: L'età contemporanea 1803–1918, Bologna 2000, 275–317.

Einblick in die Dispenspraxis ermöglichen daneben Register, von denen für Chur mehrere für das 19. Jahrhundert vorliegen. Sie verzeichnen unterschiedliche Arten von Dispensen. Sehr zahlreich waren hier jene für interkonfessionelle Eheschließungen (*disparitas cultus* oder *mixtae religionis*). In den begleitenden Korrespondenzen dominierte die Interkonfessionalität als Problemkonstruktion deutlich gegenüber Eheschließungen unter nahen Verwandten. Sichtbar wird zugleich eine gegenüber Brixen und Salzburg deutlich komplexere Situation aufgrund der auch im 19. Jahrhundert noch offenstehenden vielfältigen Modi, eine Dispens zu erhalten beziehungsweise zu erteilen. In den Zentralregistern des 19. Jahrhunderts, die neben Dispensen aus Chur, auch jene der Diözesen Basel, Konstanz, Lausanne, Sitten sowie der Schweizer Anteile der Diözesen Como und Mailand verzeichnen, zeigt sich, dass die Ansuchen der Schweizer Diözesen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen von ein oder zwei Monaten gesammelt nach Rom gesandt wurden, „Romam missae fuerunt“, und die Dispensbreven von dort gesammelt zurückkamen: „advenerunt ab urbe“.¹⁴ Die Nuntiatur in Luzern hatte bis zu ihrer Aufhebung im Jahr 1873 eine wichtige Position in der Übermittlung inne, aber auch darüber hinaus.¹⁵ Hier führten nicht alle Wege nach Rom.¹⁶ Dem Nuntius Ignazio Nasalli war beispielsweise im August 1822 und im Juni 1823 die Vollmacht für jeweils zwanzig Dispensen im zweiten mit dem dritten oder vierten gemischten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, nicht jedoch für den zweiten Grad erteilt worden.¹⁷ Auf die päpstlichen Dispensen

14 Bischöfliches Archiv Chur (BAC), Dispensationes matrimoniales, ab anno 1816 de Novem[bris] ad mensem Decembris 1818; ebd., Regestum Dispensationum Matrimon[ialium] quae Auctoritate Ap[osto]lica concessae sunt Ab Exc[ellentissimo] P. Vincentio Macchi Nuntio, Ab Ill[ustrissimo] P. Aloysio Nevi Internuntio, et ab Exc[ellentissimo] P. Ignatio ex Comitibus Nasalli Archi-Episcopo Cyri, et Pro Sancta Sede ad Helevtos Nuntio Apostolico 1818–1828; ebd., Register Gizzi, Salzmann, Gizzi, Dispensationes Matrimoniales, 1823–1828. Vgl. auch BAC, Dispensationes matrimoniales, 1848–1853; sowie BAC, Dispensationes matrimoniales expeditae ab Ill[ustrissimo] et R[everendissimo] D[omi]no Jos[eph] Mar[ia] Bovieri S[anctis] Sedis Negotiorum Gestore, ab initio anni 1854 usque ad initium Decembris 1864. In beiden Registern lautet der Vermerk „Romam transmissae“ oder „Romam missae“. Giuseppe Maria Bovieri war von 1848 bis 1864 Nuntius in der Schweiz. Vgl. dazu auch Mathieu, Verwandtschaft als historischer Faktor, 241.

15 Vgl. Mathieu, Verwandtschaft als historischer Faktor, 242.

16 Die verschiedenen Wege bilden sich in den Registern ab, die üblicherweise mehrere Rubriken enthalten. Vgl. beispielsweise BAC, Dispens[ationes] Matrimoniales, Expeditiones Romanae, Curae Animarum, Confirmatio ad Beneficia, 1859–1933. Das Register enthält sowohl römische als auch Nuntiaturdispensen.

17 Vgl. Schreiben des Sekretärs der Propaganda Fide vom 15. Juni 1823, das auch den Verweis auf die 1822 erteilten Vollmachten enthält. Dieses liegt dem zuvor zitierten Register Regestum Dispensationum Matrimon[ialium], 1818–1828, bei. Ignazio Nasalli (1750–1831), ab 1819 Titularerzbischof von Cyrrhus (Syrien), war von 1820 bis 1826 als Nuntius in der Schweiz akkreditiert. Vgl. Manfred E. Welti, Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz,

folgen in den einzelnen Registern jene durchaus zahlreich von der Nuntiatur erteilt. Doch gab es mit einzelnen Bistümern immer wieder Auseinandersetzungen um Kompetenzen.¹⁸ Des Weiteren scheinen Orden, vor allem die Presbyterianer, als Empfänger von Dispenstaxen auf, allerdings ist nicht klar ersichtlich, um welche Art von Dispensen es sich dabei gehandelt hat.¹⁹

Die breitere Palette an möglichen Anlaufstellen dürfte nicht zuletzt der gemischt konfessionellen Situation geschuldet sein. Überall dort, wo die katholische Kirche ihre Gläubigen in ‚Gefahr‘ sah, war sie mit delegierten Vollmachten freigiebiger. Unter diesen Vorzeichen sind insbesondere die dem Bischof erteilten Fakultäten zu sehen, die auch eine Art Kontingente – ähnlich jenen von Legaten und Nuntien²⁰ – umfassten im Sinne einer bestimmten Anzahl an Dispensen für bestimmte Grade und Situationen. Diese konnte der Bischof im Bedarfsfall erteilen, ohne dass es einer Rücksprache mit Rom bedurfte.²¹ Ein als Taxregister ausgewiesener Band für die Jahre von 1877 bis 1892 dokumentiert solche ‚Dispenspakete‘ im Abschnitt „Dispensationes ex facultates Quinquennialibus et aliis extraordinariis Indultis“.²² Die Einträge sind nach Rubriken für die unterschiedlichen Grade unterteilt aufgelistet und sahen Dispensen im Fall von „periculum in mora“, Gefahr in Verzug, oder in „casus urgentes“, in dringenden Fälle vor.²³ Das Erlangen

in: Albert Bruckner (red.), Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I, Bern 1972, 35–60, 56; Markus Ries, Nasalli, Ignazio, in: Historisches Lexikon der Schweiz <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26834.php> (Zugriff: Mai 2010).

- 18 Vgl. Mathieu, Verwandtschaft als historischer Faktor, 241; Urban Fink, Die Luzerner Nuntiatur 1586–1873. Zur Behördengeschichte und Quellenkunde der päpstlichen Diplomatie in der Schweiz, Luzern/Stuttgart 1997, 104, 117, 134.
- 19 Vgl. BAC, Dispens[ationes] Matrimoniales, 1859–1933, 239–242.
- 20 Bereits der erste im Jahr 1586 eingesetzte Luzerner Nuntius Giovanni Battista Santonio soll „eine weitgehende Dispensgewalt in Ehesachen“ innegehabt haben. Im 18. Jahrhundert, in dem die den Luzerner Nuntien gewährten Fakultäten überliefert sind, zählte die Ehe-dispensbefugnis zu den Grundfakultäten. Fink, Die Luzerner Nuntiatur, 44, 103f.
- 21 Für die Erteilung von Dispenskontingenten in der Diözese Chur vgl. den Bestand BAC, 111.02.04, Päpstliche Erlasse, Bestände 19. Jahrhundert.
- 22 BAC, Dispens[ationes] Matrim[oniales], 1877–1892.
- 23 Vgl. beispielsweise BAC, Registrum Dispensationum Matrimonialium quae Auctoritate Apostolica concessae sunt a Rev[erendissimo] D[omi]no Paschale Gizzi Archiepiscopo Thebarum et ad Helvetos Ap[osto]lico Nuntio, 1839 ad 1841 [1848]. Die Registerbände sind zum Teil nicht paginiert. Die Rubrik „Dispensationes in 2^o gradu aequali cum facultate extraordinaria concessa a Summo Pontifice pro 12 casibus, quando adest periculum in mora“ folgt unmittelbar auf die Eintragungen der Jahre 1839 bis 1848. Vgl. auch die Rubrik „casus urgentes“ in BAC, Dispens[ationes] Matrim[oniales], 1877–1892. Diese folgen auf die Dispensen im ersten und zweiten ungleichen Grad. Zahlreich sind solche Dispensen auch verzeichnet in BAC, Dispensationes Matrim[oniales] Specialium Facult[at]is Apost[olicae], incipit mense Maji 1892.

166 von Ehedispensen dürfte für verwandte und verschwägte Paare in der Diözese Chur insgesamt leichter gewesen sein als in der Diözese Brixen. Für zahlreiche Ansuchen ist allerdings kaum mehr als ein Registereintrag überliefert.

Im Diözesanarchiv Trient liegen für das 19. Jahrhundert nur die Dispensakten zu den ferneren Verwandtschaftsgraden. Dazu zählten bis Mitte der 1830er Jahre hier auch die Dispensen im zweiten und dritten ungleichen Grad.²⁴ Für gewisse Zeiträume gibt es Register zu den Dispenstaxen,²⁵ die einen Überblick über die Anzahl und die Nähe der Verwandtschaftsgrade vermitteln, allerdings ist vielfach nicht ausgewiesen, ob es sich dabei um konsanguine oder affine Verbindungen gehandelt hat.²⁶ Doch fand sich kein Material zu den päpstlichen Dispensen. Auf Grundlage der Dokumentation im Archivio di Stato di Trento und im Staatsarchiv Bozen stellt sich die Situation so dar, dass in der Diözese Trient im 19. Jahrhundert die Kreisämter die Drehscheibe der Kommunikation waren. Sie standen einerseits mit dem bischöflichen Ordinariat in Verbindung, andererseits mit dem jeweils zuständigen Landgericht, das ebenfalls eine Beurteilung des Heiratsvorhabens und des Brautpaares abgab, und mit dem Gubernium in Innsbruck, wohin den Vermerken nach zu schließen und ähnlich wie in Salzburg umfangreiche Unterlagen gesandt wurden. In den für Rovereto ab den 1820er Jahren konsultierten Kreisamtsakten sind Dispensansuchen erhalten, in jenen für Trento erst ab 1843 und das nur über einige Jahre.²⁷ Den für das Kreisamt Bozen ab 1831 zu den Rubriken „Geistlich“ und/oder „Ehe“ gesichteten Akten lagen nur wenige, in manchen Jahren auch gar keine Dispensansuchen bei. Sie wurden offensichtlich nur fallweise aufgehoben.²⁸ Ausgehend von der disparaten Quellenlage sind Einblicke in

24 Diesbezüglich gesichtet wurden die Faszikel Archivio Diocesano Tridentino (ADT), Dispense matrimoniali, Dispense 1830; ebd., Dispense 1831, der auch Dispensen von 1833 enthält; ebd., Dispense 1832; ebd., Dispense 1836; ebd., Dispense 1842; ebd., Dispense 1846; ebd., Dispense 1855 – die Jahre 1856 bis 1858 fehlen.

25 Vgl. ADT, Registro delle spese per dispense pontificie dei relativi depositi, dei pagamenti agli agenti, 1823. Dispensen sind darin bis zum Jahr 1841 verzeichnet; die Einträge diverser finanzieller Transaktionen gehen bis 1848.

26 Offen bleibt dies in ADT, Protocolli cancelleria. Indice dall'anno 1842 fino al 1845 inclusive; sowie ebd., Indice Eccl[esiastico] 1846–1849. Darin sind die päpstlichen Dispensen verzeichnet, und zwar alphabetisch-chronologisch nach dem Familiennamen des Bräutigams.

27 Archivio di Stato di Trento (ASTn), Capitanato Circolare di Rovereto, busta 90, 1823, Matrimoni; busta 120, 1825, Matrimoni; busta 143, 1827, Matrimoni; busta 156, 1828, Matrimoni. ASTn, Capitanato Circolare di Trento, busta 130, 1843, Ehe; busta 195, 1846, matrimoni; busta 213, 1847, Ehe – matrimoni. Für die Zeit Mitte der 1850er Jahre gibt es keine Dispensakten mehr, was mit der Abschaffung der notwendigen landesfürstlichen Einwilligung zusammenhängen könnte.

28 Archivio di Stato Bolzano / Staatsarchiv Bozen (ASBz / SABo), Kreisamt Bozen, Bündel 331, 1 u. 2, 1831, Geistlich, Ehe I; Bündel 332, 1831, Geistlich, Ehe II; Bündel 345, 1832, Geistlich, Ehe I; Bündel 346, 1832, Geistlich, Ehe II; Bündel 353, 1833, Geistlich, Ehe I; Bündel 354, 1833,

die Dispenspraxis der Diözese Trient für das 19. Jahrhundert nur bruchstückhaft möglich. Einige Routinen und Problemhorizonte sind dennoch erkennbar.

Die weltlichen Behörden blieben in der Diözese Trient, anders als in Brixen, im 19. Jahrhundert demnach weit stärker in die administrativen Abläufe der Dispenspraxis involviert. Dies zeigt nicht zuletzt der Umstand, dass sich das Gubernium in Innsbruck deutlicher einschaltete als dies gegenüber dem Konsistorium in Brixen der Fall war. Anlässlich des bereits mehrfach vorgelegten Ansuchens von Giovanni S. und Maria C. wurde beispielsweise das Vorgehen des Ordinariats beanstandet – nicht nur grundsätzlich in Hinblick auf die als zu hoch wahrgenommene Anzahl der eingereichten Ansuchen, sondern auch inhaltlich in Form einer Kritik an der zu schwachen Begründung, die dessen Abweisung von Seiten des Guberniums zu Folge hatte: „Die in dem Trientner Diözesanbezirke so häufig vorkommenden Nachsichtsgesuche haben das Gubernium auf die Vermuthung gebracht, daß das fürstbischöfliche Ordinariat in solchen Fällen etwas zu leicht zu Werke gehen dürfte.“²⁹ Aus dem einen oder anderen späteren Hinweis lässt sich schließen, dass die Dispensagenden auf Diözesanebene nicht sehr streng gehandhabt worden sein dürften. Ein an das Kreisamt Bozen adressiertes Gubernialdekret, das sich auf das Hofkanzleidekret vom 29. Mai 1837 bezog und über die k. k. Botschaft in Rom an die Hof- und Staatskanzlei in Wien ergangen war, adressierte die „italienischen Ordinariate“ und mahnte in Bezug auf die Erteilung von Ehedispensen in den nahen Verwandtschaftsgraden „zur strengen Nachachtung“.³⁰

Ein Kontext dessen, dass in der Diözese Trient die staatlichen Behörden eine zentrale Rolle in den Dispensabläufen spielten, könnte darin zu sehen sein, dass im Trentino – im Gegensatz zu Deutschtirol, „wo sich die Priester überwiegend aus dem Bauerntum rekrutierten und die Gymnasien von zumeist antijosephinisch-ultramontanen Ordensgeistlichen geleitet wurden“ – im Vormärz ein liberaler Katholizismus dominierte. Dem Befund von Thomas Götz zufolge vermochten „Weltaufgeschlossenheit, Bildungs- und Wissenschaftsvertrauen und moderates politisches Fortschrittsdenken“ Vertreter unterschiedlichster Gruppen zu integrieren. „Der katholische Geistliche“ sei im Trentino „noch für einige

Geistlich, Ehe II; Bündel 373, 1 u. 2, 1834, Geistlich, Ehe; Bündel 388, 1 u. 2, 1835, Geistlich, Ehe; Bündel 399, 1 u. 2, Miscellanea [im Findbuch waren Ehedispensen genannt, es fanden sich jedoch keine im Faszikel]; Bündel 401, 1 u. 2, 1836, Geistlich, Ehe; Bündel 420, 1 u. 2, 1837, Geistlich, Ehe; Bündel 426, 1838, Geistlich, Ehe, Schul. ...; Bündel 430, 1, 1839, Geistlich, Kanzl.

29 Schreiben des Guberniums vom 31. Juli 1824, ASTn, Capitanato Circolare di Rovereto, busta 120 (1825), Nr. 7.310/702 Matrimoni; italienische Version an das Landgericht Tione vom 12. August 1824, ebd., Nr. 14.824 /1.617 Ehe. Dem Reglement des Staatsarchivs Trient entsprechend werden Personennamen aus dessen Beständen anonymisiert.

30 ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 420, 1 u. 2, 1837, Geistlich, Ehe, Nr. 120.

168 Zeit, in seinen überdurchschnittlich gebildeten Vertretern jedenfalls, ein profilierter Exponent der Bürgerlichkeit in der ‚Provinz‘“ gewesen.³¹

Die auf einzelne Diözesen gerichtete Perspektive macht klar, dass es in der inneren Organisation beträchtliche Divergenzen gab.³² Doch differierten nicht nur die staatliche und kirchliche Involvierung in die Verfahren und die Strukturierung der Abläufe, sondern auch die Bischöfe agierten durchaus unterschiedlich. Hinzu kommt, dass die Diözesen und auch einzelne Regionen innerhalb dieser eine eigene kirchlich-politische Vorgeschichte hatten mit einer zum Teil wesentlich einfacheren Organisation des Dispenswesens. Dem ab den 1820er und 1830er Jahren relativ stabilen bürokratischen Prozedere waren bewegte Zeiten vorausgegangen, zuletzt durch die Neustrukturierung der Diözesen in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Grenzen verliefen nun anders; manche Gebiete waren einer anderen Diözese zugeordnet worden. Solche Veränderungen betreffen alle vier benachbarten Bistümer Brixen, Chur, Salzburg und Trient: Die heute zu Südtirol gehörigen Gebiete südlich von Brixen, darunter Säben, kamen 1819 zur Diözese Trient. Vorarlberg kam zu Brixen,³³ ebenso fielen Teile des heutigen Osttirol, die zuvor zu Salzburg gehörten, an Brixen usw.³⁴

31 Thomas Götz, *Bürgertum und Liberalismus in Tirol 1840–1873. Zwischen Stadt und ‚Region‘, Staat und Nation*, Köln 2001, 102f. In Deutschirol prägten Liberale durchaus die „historische Realität“, wenn auch nicht „das Bild ihres Landes“, wie Thomas Götz feststellt: Innsbruck habe seit 1861 und nach 1869 „einen liberalen Bürgermeister, einen liberalen Magistrat und liberale Bürgerausschußmehrheiten“ gehabt; in Bozen sei „seit dem Anbruch der Verfassungsära die liberale Stadtverwaltung stets ungefährdet“ gewesen (ebd., 14).

32 So hat auch Ida Fazio betont, dass es nicht eine einzige und monolithische Kirche gibt, ein Anschein, der nicht selten erweckt wird, wenn diese mit dem Papst oder der römischen Kurie gleichgesetzt werde. Ida Fazio, *Matrimoni, conflitti, istituzioni giudiziarie: le specificità italiane di un percorso di ricerca*, in: *Rivista storica italiana* 2 (2009), 645–672, 648.

33 Vgl. dazu den Akt „Abtretung der bisher von den Fürst-Bischöfen in Chur und Constanz im Lande Vorarlberg besessenen Diözesan-Antheilen an den Fürstbischof in Brixen, die Aufstellung eines bischöflichen Vikars für Vorarlberg, und die Einführung des Placetum regium in kirchlichen und geistlichen Dingen 1814, 1815, 1816, 1817“, VLA Bregenz, Landgericht Bezau Akten, Sch. 35, X.48.

34 Vgl. dazu Hubert Bastgen, *Die Neuerrichtung der Bistümer in Österreich nach der Säkularisation*, Wien 1914, 301–344; Aldo Stella, *I principati vescovili di Trento e Bressanone*, in: Lino Marini u. a., *I Ducati padani Trento e Trieste*, Torino 1979, 499–606, insbes. die Kap. IV und V; Franz Ortner, *Erzbistum Salzburg*, in: Gatz, *Die Bistümer der deutschsprachigen Länder*, 638–653, 638f; Fischer, *Bistum Chur*, 156f; Albert Gasser, *Vom rätschen Fürstbistum zur schweizerischen Diözese*, in: Michael Durst (Hg.), *Studien zur Geschichte des Bistums Chur (451–2001)*, Freiburg 2002, 145–174, 145ff; Mercedes Blaas, *Der letzte Fürstbischof von Chur und sein Klerus in Tirol. Der Tiroler Anteil der Diözese Chur unter Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein (1794–1808 und 1815–1816). Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1809*, Dissertation Innsbruck 1983; Elmar Fischer, *Die Seelsorge im Generalvikariat Feldkirch von seiner Gründung bis zum Jahr 1848*, Dissertation Innsbruck 1968, 8ff.

Vor allem in Vorarlberg war die Zeit des Übergangs unter die Diözesanhoheit von Brixen langwierig und von Konflikten begleitet. Pfarreien, die zuvor Chur unterstanden, blieben unbesetzt und in Dispensangelegenheiten herrschte Unklarheit, wer dafür nun zuständig sei: „Wohin soll sich nun der Priester, wohin der kristliche Unterthan wenden?“, fragte der Landrichter in Montafon. Gewisse Fälle ließen sich zeitlich nicht aufschieben; das Ordinariat in Brixen habe jedoch erklärt, dass es sich nicht ermächtigt halte, für Angehörige der Diözese Chur „einzuschreiten“. Damit waren Ehedispensansuchen neuerlich blockiert.³⁵ Ähnlich hatte ein Bericht des Landgerichts Feldkirch vom 20. Juni 1815 geklungen: „Die gegenwärtige Lage der Sache“ sei, „so, daß man nicht einmal defacto“ wisse, „welcher derjenige Bischof sey, welcher desjenigen Kirchensprengels in Vorarlberg, welcher ehevor unter das Bisthum Chur stand, als vorgesetzter Seelenhirt sich annehme.“ Denn der Bischof von Brixen würde „keine Geschäfte“ übernehmen, die den ehemaligen Churer Teil betreffen, und der Fürstbischof von Chur würde es nicht wagen, dort öffentlich als Fürstbischof zu agieren.³⁶ Zudem dürfte sich das Erlangen einer Dispens mit der Zuordnung zur Diözese Brixen merklich erschwert haben. Darauf weisen selbst in den 1830er Jahren noch da und dort geäußerte Klagen hin. Johann Baptist Sinz, Dekan im Bregenzerwald, schilderte: „Als wir noch zu Konstanz gehörten, war es sehr leicht eine Ehedispens zu erlangen. Durch einen eigenen Bothen konnte man sie in 3 bis 4 Tagen haben.“³⁷ Kirchlich war Vorarlberg zuvor zwischen den Diözesen Chur, Konstanz und Augsburg aufgeteilt gewesen.³⁸

Die Diözese Brixen umfasste im 19. Jahrhundert damit weite Teile des heutigen Nordtirol (mit Ausnahme des nordöstlichen Teils, der auch heute noch zur Diözese Salzburg gehört), den nördlichen Teil des heutigen Südtirol (das Pustertal, das obere Eisacktal und den oberen Vinschgau), das heutige Osttirol und Vorarlberg (siehe Abb. 3).³⁹ Vorarlberg hatte ab 1820 (bis 1968) den Status eines

35 Diese Klagen sind in einem sehr ausführlichen Schreiben des k. k. prov. Landgerichts Montafon vom 22. Juni 1815 enthalten. VLA Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 286, Präsidiale 1814–1848, Fasz. 18b, Akten über die Bischöflich Churischen Dioces-Angelegenheiten, Nr. 605.

36 VLA Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 286, Präsidiale 1814–1848, Fasz. 18b, Akten über die Bischöflich Churischen Dioces-Angelegenheiten, Nr. 890.

37 DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11, Hervorhebungen im Original rot unterstrichen, was in Brixen erfolgt sein dürfte.

38 Vgl. Josef Gelmi, Bistum Bozen-Brixen (bis 1964: Brixen), in: Gatz, Die Bistümer der deutschsprachigen Länder, 141–155, 141; sehr detailliert in Bezug auf die Fakten: Edmund Karlinger u. Carl Holböck, Die Vorarlberger Bistumsfrage. Geschichtliche Entwicklung und kirchenrechtliche Beurteilung, Graz/Wien/Köln 1963, 149–265.

39 Zur territorialen Entwicklung der Diözese Brixen vgl. u. a. Fridolin Dörner, Der Wandel der Diözesaneinteilung Tirols und Vorarlbergs, in: Beiträge zur Geschichte Tirols. Festgabe des Landes Tirol zum Elften Österreichischen Historikertag in Innsbruck vom 5. bis 8. Oktober

170 Generalvikariats mit Sitz in Feldkirch inne, ein von Brixen nicht ohne Widerstand hingenommenes Zugeständnis. Unfreiwillig wurde das Land im Zuge der politischen Neuordnung ab 1815 verwaltungsmäßig in einem Gubernium beziehungsweise ab 1850 in einer Statthalterei mit Tirol zusammengespannt. Die wiederholt unternommenen Anläufe von Vorarlberger Seite, eine eigenständige politische und kirchliche Verwaltung zu erlangen, blieben im 19. Jahrhundert weitgehend erfolglos.⁴⁰



Abbildung 3: Die Dekanate der Diözese Brixen ab 1818⁴¹

Die nächste Verwaltungsebene unter der Diözese beziehungsweise dem Generalvikariat stellten die Dekanate dar. Die Diözese Brixen war zunächst in 26 Dekanate eingeteilt, in den 1850er Jahren erfolgte eine Teilung der zwei größten Dekanate, beide westlich von Innsbruck gelegen: Aus dem Dekanat Flauring ging mit Silz ein zweites hervor und ebenso aus dem Dekanat Zams mit Prutz, so dass es in der Folge 28 Dekanate gab. Diesen geistlichen Sprengeln stand jeweils ein Dekan vor, der als Anlaufstelle für die lokalen Geistlichen der Pfarreien, Kuratien und Exposituren fungierte, und zugleich als Mittelsperson gegenüber dem fürstbischöf-

1971, Innsbruck 1971, 141–170; Gelmi, *Geschichte der Kirche in Tirol*, 283–289; Josef Fontana, *Von der Restauration bis zur Revolution (1814–1848)*, in: ders. u. a., *Geschichte des Landes Tirol*, Bd. 2: Die Zeit von 1490 bis 1848, Bozen 1998², 583–737, 613–620; Rainer, *Die Diözese Brixen*, 21–59; Bastgen, *Die Neuerrichtung der Bistümer*.

40 Vgl. dazu Benedikt Bilgeri, *Geschichte Vorarlbergs*, Bd. 4: *Zwischen Absolutismus und halber Autonomie*, Wien/Köln/Graz 1982, 275–282.

41 Digitalisiert von Margareth Lanzinger nach einer Vorlage von Hugo A. Lanzinger in: Alexander, *Zur regionalen Herkunft des Priesternachwuchses*, 313.

lichen Konsistorium. Die Reihenfolge des Adressierens von Anfragen, Ansuchen etc. folgte strikt dieser Hierarchie, das heißt, lokale Geistliche kommunizierten in Dispensangelegenheiten nicht direkt mit dem bischöflichen Konsistorium. In der Diözese Trient hingegen war der unmittelbare Weg von der Pfarrei zum Konsistorium der übliche. Die Anzahl der den einzelnen Brixner Dekanen unterstehenden Pfarreien war sehr unterschiedlich. Die Bandbreite bewegte sich zwischen einer Pfarrei im Dekanat Ampezzo und 37 im Dekanat Flauring vor dessen Teilung. Im Schnitt waren es zwischen 15 und 25.⁴²

Gesamt gesehen, waren bischöfliche Ordinariate, Kreisämter und das Gubernium den päpstlichen Stellen in Rom je nach administrativem Kontext als relativ mächtige Entscheidungsinstanzen vorgeschaltet. Insbesondere in Brixen fungierte das Konsistorium als eine Art Nadelöhr, indem dessen Repräsentanten vergleichsweise restriktiv darüber urteilten, welche Ansuchen in Rom eine Aussicht auf positive Erledigung haben würden oder nicht und diese entweder weiterleiteten oder, durchaus zahlreich, abwiesen. Die Kirche hatte also auf regionaler Ebene die Definitionsmacht darüber, welche Argumente und Begründungen ausreichend sein würden, um in den nahen Graden der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft eine Ehedispens zu erhalten. Die Ablehnungsquote lag dem entsprechend auf Diözesanebene deutlich über jener der mit Dispensen befassenen römischen Stellen: Von den 946 zwischen 1831 und 1864 eingereichten Ansuchen wurden 126 (13,3 Prozent) auf Diözesanebene und 17 (1,8 Prozent) in Rom abgewiesen sowie vier (0,4 Prozent) von Seiten des Guberniums.⁴³ Mit einem Zugang über die Vermerke von Dispensen in Trauungsregistern⁴⁴ bekommt man insbesondere in streng agierenden Diözesen daher nur einen Ausschnitt in den Blick. Denn dort scheinen nur jene auf, die bewilligt wurden. Der mitunter äußerst hürdenreiche Verfahrensweg hat dort keine Spur hinterlassen, und gescheiterte Heiratsprojekte bleiben unsichtbar.

42 Vgl. z. B. Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für das Jahr 1840, Bd. 24, Brixen 1840. Die entsprechenden Tabellen finden sich jeweils am Schluss Beschreibung der einzelnen Dekanate.

43 Nicht alle verbleibenden Ansuchen waren erfolgreich: In 65 Fällen wurden Ansuchen nicht weiterverfolgt beziehungsweise zurückgezogen.

44 Ältere Studien waren an „Inzucht“ und daher primär an Dispensen in der Blutsverwandtschaft interessiert, wobei die Angaben auch dafür oft ungenau und für Vergleiche wenig brauchbar sind, insofern als sie die ungleichen Grade nicht eigens ausweisen. Vgl. z. B. Franz Fliri, *Bevölkerungsgeographische Untersuchungen im Unterinntal*, Innsbruck 1948, 85f; Gisela Winkler, *Bevölkerungsgeographische Untersuchungen im Martelltal*, Innsbruck/München 1973, 40. Kritisch dazu Mathieu, *Verwandtschaft als historischer Faktor*, 238–241.

Das Wissen um Verwandtschaft war in verschiedenen Kontexten situiert. Formale kanonische Logiken standen lebensweltlich geprägten gegenüber, und zugleich Schriftlichkeit der Mündlichkeit.⁴⁵ In Form und Inhalt unterschiedlich realisiert, dienten Familienbücher adeliger und patrizischer Familien unter anderem der Memoria und Identitätsstiftung, der Verbindung zwischen Vergangenheit und Zukunft,⁴⁶ aber auch als oft nur „implizite Stellungnahmen zu offenen oder schwebenden Konflikten“, vornehmlich Güteransprüche betreffend.⁴⁷ Stammbäume konservierten ebenfalls Wissen um Verwandtschaft. Die einen wie die anderen bildeten damit zugleich Inklusion und Exklusion ab, vor allem in der Fokussierung auf männliche Linien.⁴⁸ Der Kreis jener Personen, die über Familienbücher, genealogische Aufzeichnungen oder Stammbäume verfügten, war gemessen an der Gesamtbevölkerung jedoch nicht allzu groß. Im Kontext von Dispensansuchen bedurfte es daher oft mühevoller Recherchen, um Verwandtschaft festzustellen oder auszuschließen.

Von Diözesen und Dispensakten ausgehend⁴⁹ darf man sich auch im Fall einer gezielten Zentralisierung und einer umfangreichen Überlieferung von Aktenma-

45 Der Rekurs auf nicht schriftlich fixiertes Wissen um Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse hat eine lange Geschichte. Für die im 18. Jahrhundert noch oft auszustellenden „Geburtsbriefe“ oder „Sippsalsbriefe“ für angehende Handwerksmeister beispielsweise, die sich fern ihres Herkunftsortes niederlassen wollten, wurden nicht die Kirchenbücher zu Rate gezogen, sondern drei ältere Männer zum Gericht gerufen und um Auskunft bezüglich der Eltern, der ehelichen Geburt etc. ersucht. Vgl. Margareth Lanzinger, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten, Innichen 1700–1900*, Wien/Köln/Weimar 2003, 80f.

46 Vgl. den Themenschwerpunkt „Écritures et mémoire familiale“ in: *Annales HSS* 59, 4 (2004) mit Beiträgen unter anderem von Raul Mordenti, *Les livres de famille en Italie*, ebd., 785–804, insbes. 789–799; Claude Cazalé Bérard u. Christiane Klapisch-Zuber, *Mémoire de soi et des autres dans les livres de famille italiens*, ebd., 805–826; vgl. auch Giovanni Ciappelli (Hg.), *Memoria, famiglia, identità tra Italia e Europa nell'età moderna*, Bologna 2009; Birgit Studdt, *Haus- und Familienbücher*, in: Josef Pauser, Martin Scheutz u. Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)*. Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004, 753–766.

47 Simon Teuscher, *Familienerinnerungen, Beziehungsmanagement und politische Sprache in spätmittelalterlichen Städten*, in: *Traverse* 2 (2002), 53–64, 55f.

48 Vgl. beispielsweise James S. Grubb, *I libri di famiglia a Venezia e nel Veneto*, in: Ciappelli, *Memoria, famiglia, identità*, 133–158, 140–143. Allgemein vgl. Christiane Klapisch-Zuber, *Stammbäume. Eine illustrierte Geschichte der Ahnenkunde*, München 2004. Darin zeigt ein Abschnitt „Die vom Baum abgeschnittenen Töchter“ (ebd., 109).

49 Vor allem französische und italienische Studien haben mit Dispensakten gearbeitet: vgl. Burguière, „Cher Cousin“; Fazio, *Parentela e mercato*; Gouesse, *Parenté, famille et mariage*; Trévisi, *Le mariage entre parents*; Merzario, *Il paese stretto*; ders., *Land, Kinship and Consanguineous Marriage*.

terial nicht der Illusion hingeben, *alle* Verwandtenheiraten erfassen zu können. Selbst bei strengen Vorgaben, worunter etwa eine entsprechende Befragung im Rahmen des Brautexamens fiel, und trotz der vorgeschriebenen „Aufgebote“, der Verpflichtung, jede bevorstehende Eheschließung dreimal öffentlich zu verkünden, entging den Geistlichen, den Pfarreimitgliedern und den betroffenen Paaren das eine oder andere Verwandtschaftsverhältnis. Häufiger geschah dies in den fernerer Graden als in den nahen⁵⁰ und öfter in der Schwägerschaft als in der Blutsverwandtschaft. Da dies möglichst nicht vorkommen sollte, war der Druck, der auf den lokalen Geistlichen lastete, entsprechend groß.

Pastoralhandbücher des 19. Jahrhunderts gaben zumeist ausführlich Hilfestellung für die Rekonstruktion von Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnissen. Sie zeichneten Schemata aller möglichen Konstellationen auf und beschrieben sie (siehe Abb. 4); sie boten Merkhilfen an oder übersetzten komplizierte Verbindungen in Rätsel.⁵¹ Die Schrift von Julius Müllendorff fokussierte insgesamt auf das Auffinden von Eehindernissen.⁵² Verlage stellten Vordrucke für die zu recherchierenden vier Generationen von Vorfahren bereit.⁵³ Solche Veranschaulichungsstrategien sollten dabei behilflich sein, dispenspflichtige Verbindungen verlässlich aufzuspüren. Mit Dunkelziffern ist dennoch immer zu rechnen.

50 Auf das abnehmende Verwandtschaftsbewusstsein mit zunehmender Gradferne verweist Jon Mathieu, *Ein Cousin an jeder Zaunlücke*, 64.

51 Vgl. z. B. Stapf/Egger, *Vollständiger Pastoralunterricht*, 268: Dass die Blutsverwandten des Mannes die Blutsverwandten der Frau heiraten können – im Unterschied zu den beiden genannten selbst – könne man „durch Zusammenhaltung der beiden Hände anschaulich machen“, wobei der Daumen rechts den Mann und die Finger dessen Verwandte bis zum vierten Grad repräsentieren und analog dazu der Daumen der linken Hand die Frau und die Finger ihre Blutsverwandten bis zum vierten Grad (ebd., 269). Das Schwägerschaftsrätsel wird als „Anekdote“ erzählt: „Auf einem alten Grabsteine, worauf zwei Weiber mit Kindern auf ihren Armen ausgehauen waren, las man diese Inschrift: ‚Diese Kind sind unsre Kind,/ Ihr Väter unsre Brüder sind,/ All gezeugt aus reiner Ehe,/ Rathe, wie die Sippschaft stehe.‘“ „Sippschaft“ gilt hier als Begriff für Schwägerschaft (ebd., 262).

52 Er begründete dies in seiner Einleitung damit, dass dies dem Seelsorger zuweilen „nicht geringe Schwierigkeiten“ bereite und es leicht geschehen könne, „dass er eines oder das andre der bestehenden Eehindernisse nicht bemerkte. Wir glauben daher, dass es nützlich sein wird, diesen Gegenstand eingehend zu besprechen und die Methode oder mehrere derselben anzugeben, durch deren Anwendung man mit Sicherheit alle bestehenden Eehindernisse aufdecken wird.“ Julius Müllendorff, *Methode zur Auffindung der Eehindernisse bei mehrfacher Blutsverwandtschaft*. Ein Beitrag zur Pastoral, Graz 1888, 5.

53 Für einen solchen Vordruck vgl. ADF, Generalvikariat Matrimonialia (GA), Ehesachen II, 1811–1916, Fasz. 1880, 1884, Hintanhaltung von Ehen in den nächsten Verwandtschaftsgraden betreffend.

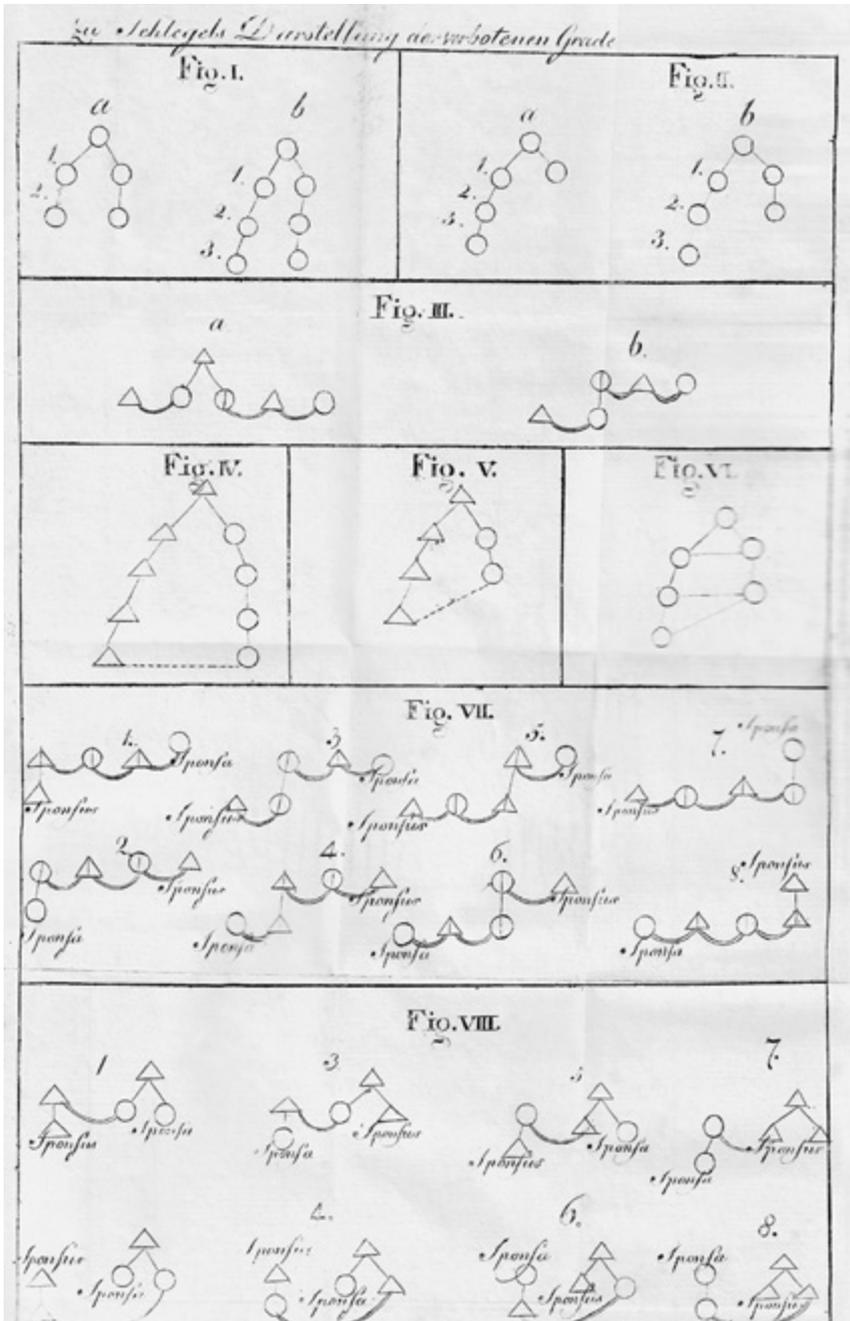


Abbildung 4: Darstellung der verbotenen Grade⁵⁴

54 Quelle: Schlegel, Kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade, Anhang.

Wie aus zahlreichen Berichten in den Dispensakten hervorgeht, griffen die Geistlichen vor Ort als erstes auf lokales Verwandtschaftswissen zurück. An manchen Orten gab es Personen, die ein solches abrufbar gespeichert hatten. Der Innichner Dekan bezeichnete einen alten Mann als „das lebendige Register bezüglich der Verwandtschaftsverhältnisse im Thale“.⁵⁵ Manche Frau verfügte ebenfalls über eine breite Kenntnis von verzweigten Verwandtschaftsbeziehungen.⁵⁶ Die Geistlichen waren auf solche Informationsquellen geradezu angewiesen, denn die gelieferten Anhaltspunkte unterstützten die aufwändige Suche in den Kirchenbüchern erheblich, die sie dann umso gezielter durchführen konnten. Ein lokaler Geistlicher beschrieb die Reihenfolge seines Vorgehens: Zuerst habe er bei den Eltern des Brautpaares nachgefragt und anschließend „bei mehrern alten Männern spezielle Erkundigungen eingezogen“, schließlich „Stunden und Stunden mit zu Ratheziehung der kanonischen Bücher zugebracht“, weil er unsicher war, ob nicht doch eine Verwandtschaft vorliege.⁵⁷

Strukturell bedingte Erschwernisse, Eehindernisse zu finden, gab es etliche. Bei Ehen, die über Pfarrgrenzen hinweg geschlossen wurden, reduzierte sich mit zunehmender Distanz der Herkunftsorte die Zugriffsmöglichkeit auf lokales Wissen um Verwandtschaft, und die nötigen Angaben zu den Vorfahren von Braut oder Bräutigam waren vor Ort nicht einsehbar. Geistliche klagten auch hin und wieder über lückenhaft geführte oder einem Brand zum Opfer gefallene Kirchenbücher.⁵⁸ Vor allem in kleineren Orten erschwerte die hohe Gleichnamigkeit die Recherche nach verwandtschaftlichen Verbindungen.⁵⁹ Mit Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Eehindernissen war vor allem dann zu rechnen, wenn die Braut, der Bräutigam oder jemand von deren Vorfahren außerhalb einer Ehe geboren war. Die Abstammungslinien ließen sich nur dann vollständig rekonstruieren, wenn sich der Vater des in Frage stehenden Kindes gerichtlich in Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen oder einer Abfindung als solcher deklariert

55 DIÖAB, Konsistorialakten 1864, Fasz. 22, Bischöfliche Dispensen, Nr. 247.

56 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1844, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 32.

57 DIÖAB, Konsistorialakten 1884, Fasz. 22c, Verschiedenes, Nr. 20.

58 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1852, Fasz. 5c, Dispensen in occultis, Nr. 1.

59 Dass er die zusätzlich zu der vom Bischof regulär dispensierten Blutsverwandtschaft im dritten Grad vorliegende Schwägerschaft im zweiten Grad erst einige Tage nach der Trauung „ganz zufällig“ entdeckt hatte, rechtfertigte der Dekan mit den schwierigen Familienverhältnissen auf dem Wattenberge im Dekanat Schwaz: Dort gäbe es ursprünglich nur vier Familiennamen. Obwohl ihm – wie er beteuerte – „die hießigen Verwandtschaften und Schwägerschaften durch lange Übung und Studium sicher gut bekannt“ seien, sei dies leider passiert. DIÖAB, Konsistorialakten 1862, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 10. Für einen extremen Fall vgl. die Familienrekonstruktion von Hans Matschek, Sippenbuch von Schröcken 1490–1906, Regensburg 2007. Im Vorarlberger Ort Schröcken trugen 75 Prozent aller Einwohner und Einwohnerinnen vor 1800 den Nachnamen Jochum.

176 hatte oder dessen Identität im sozialen Umfeld bekannt war. Die Taufbücher der Pfarreien halfen bei der Klärung im 19. Jahrhundert nicht unbedingt weiter, da die Väter nicht ehelich geborener Kinder in Österreich nur dann eingetragen werden durften, wenn sie dies selbst verlangten. Dies hatte Josef II. im Jahr 1784 in einem Patent, das die Führung der Taufbücher regelte, verfügt.⁶⁰

War der Vater eines nicht ehelich geborenen Kindes weder amtlich noch informell bekannt, so waren Geistliche auf Gerüchte oder Zufälle angewiesen. Ein besonders dramatischer Fall ist in den Dispensakten der Diözese Brixen dokumentiert, der schließlich vor dem Ehegericht entschieden wurde. Johann Kaspar Meusburger und die nicht ehelich geborene Elisabeth Rüscher von Bizau im Bregenzerwald äußerten im Pfarramt den Wunsch zu heiraten. Daraufhin teilte der Onkel und Taufpate der Braut dem zuständigen Geistlichen mit, dass ihm seine Schwester, die Mutter der Braut, „auf dem Sterbebette“ mitgeteilt habe, dass die besagten Brautleute Geschwister seien. Der Bräutigam gab sich mit der daraufhin erfolgten kategorischen Abweisung nicht zufrieden und schaltete, wenngleich vergebens, einen Anwalt in die weiteren Verhandlungen ein.⁶¹

Schließlich konnten sich Fehler einschleichen. Als Kontrollinstanz sollten grundsätzlich die Dekane fungieren, die die von den lokalen Geistlichen aufgezeichneten Stammbäume und Verwandtschaftsschemata als erste zu sehen bekamen. Als das Brautpaar Johann Klieber und Maria Graßl zwecks Aufnahme des Matrimonialexamens zum Dekanat Flauring gekommen sei, habe ihn, erklärte der zuständige Dekan, die Meinung, es handle sich um den dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft und damit um den Fall einer bischöflichen Dispens, so „präokupiert“, dass er „ganz blind“ gewesen sei und nicht mehr habe zählen können. Erst beim Abschreiben des Stammbaums habe er bemerkt, dass es sich um eine Verwandtschaft im zweiten und dritten ungleichen Grad handelte, die eine päpstliche Dispensierung erforderte.⁶²

Gesicherte Auskunft über die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Braut und Bräutigam sollten vor allem die im Rahmen des Matrimonialexamens obligaten zwei Zeugen zu geben vermögen. Das Konsistorium in Brixen drang wiederholt darauf, dass wirklich nur „wohl informierte“ Zeugen herangezogen werden. Besondere Aufmerksamkeit erhielt die Eignung von Zeugen um das Jahr 1856 herum, in einer Zeit, in der sich die Gangart in den Dispensverfahren insgesamt verschärfte. Gleich mehrere Schreiben wurden an verschiedene Dekanate in die-

60 Vgl. Peter Becker, *Leben, Lieben, Sterben. Die Analyse von Kirchenbüchern*, St. Katharinen 1989, 29. Eine vergleichbare Haltung in dieser Frage nahm der französische Code civil von 1804 ein. Der Artikel 340 verbot das Ausforschen von Vätern ausdrücklich: „La recherche de la paternité est interdite.“ Ebd., 201.

61 DIÖAB, Konsistorialakten 1861, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 40.

62 DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 27.

ser Angelegenheit versandt.⁶³ Misstrauen weckte insbesondere der Umstand, wenn der Wohnort eines Zeugen zugleich Sitz des Dekanats war, wo das Examen aufgenommen worden war, das Brautpaar aber ganz woanders lebte. Einen zweiten Zeugen vor Ort zu bestellen, ersparte Zeit und die Kosten einer längeren Anreise und war daher eine praktikable Lösung.⁶⁴ Diesem ‚Misstand‘ wollte man mit dem Verweis auf die „kirchliche Vorschrift“, dass die Zeugen „vom Wohnorte der Dispenserwerber gewählt werden“ müssen und dass eine Ausnahme davon nur dann gemacht werden dürfe, wenn „die auswärtigen Zeugen aus der nächsten Verwandtschaft der Bittsteller“ stammten, gezielt begegnen.⁶⁵

Trotz aller Mühen kam so manches Eehindernis zu spät ans Licht und setzte ein bestimmtes Prozedere in Gang, um das daraus entstandene Problem einer ungültigen Ehe zu beheben. Das Brautpaar Gottlieb Vith aus Laterns im Dekanat Feldkirch und Seraphina Zech betreffend, stellte sich ein doppeltes Eehindernis der Schwägerschaft, und zwar im ersten und zweiten ungleichen Grad sowie im dritten gleichen Grad, erst am Vorabend der geplanten Hochzeit heraus, für die bereits alle Vorbereitungen getroffen waren. Der Dekan sah sich in dieser bedrängten Lage aufgrund der für dringliche Situationen vorgesehenen Vollmachten berechtigt, eine Art Notfalldispens – „ob gravem et urgentem necessitatem“ – zu erteilen. Diesen Vorgang musste er nach Brixen melden. Dort war man jedoch nicht sicher, ob die Vollmacht für einen so nahen Grad der Schwägerschaft tatsächlich gelten würde. So leitete das Konsistorium die Angelegenheit weiter nach Rom. Die Pönitentiarie erklärte die bereits geschlossene Ehe für ungültig.⁶⁶

63 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5c, Verschiedenes über Ehe, Nr. 7, Nr. 26, Nr. 27 und Nr. 28; bisweilen mussten zusätzliche Informationen über Zeugen auf Anordnung nachgeliefert werden. Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 24.

64 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5c, Verschiedenes über Ehe, Nr. 14. Darin ersuchte der Dekan von Innichen, allerdings vergeblich, die Aufnahme der Examen im Fall von Obertilliach an den lokalen Geistlichen delegieren zu dürfen. Der Ort war sechs Stunden vom Sitz des Dekanats entfernt, und in schneereichen Wintern konnten die Brautpaare und ihre Zeugen den Hin- und Rückweg an einem Tag nicht zurücklegen, was beträchtliche Kosten verursachte. Er berichtete dazu auch: „Gerade in Tilliach ist beim Volke die Vorstellung von der Wichtigkeit der Eehindernisse so herabgekommen, daß man in dem Dispenswesen nur eine unnötige Plage und Entschädigung an Geld erblickt“; und er zitiert den ‚Volksmund‘: „[S]ie haben einander gern, nachher [dann, M.L.] wird’s wohl genug sein.“ Letztere Passage ist im Original unterstrichen.

65 DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5c, Verschiedenes über Ehe, Nr. 27. Diese Kriterien für Zeugen wurden so auch dem Dekan des neu errichteten Dekanats Silz mitgeteilt mit Verweis auf die Ausgabe des „Manuale Sacrum“, einem Handbuch für die Diözesangeistlichkeit, des Jahres 1855. Eine erste Ausgabe des „Manuale Sacrum ad usum sacerdotum Dioecesis Brixinensis“ war 1838 in Brixen erschienen, spätere folgten in den Jahren 1886 und 1906. Vgl. auch DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 12.

66 DIÖAB, Konsistorialakten 1858, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 20.

Zumeist kam es den Geistlichen erst nach einer bereits erfolgten Eheschließung zu Ohren, dass eine verborgen gebliebene Schwägerschaft oder Verwandtschaft vorlag: Zehn Tage nachdem eine Hochzeit stattgefunden hatte, erschien Anna Auer beim Pfarrer in Luttach im Ahrntal im Dekanat Taufers und gab an, dass „ihre alte Mutter erst vor ein paar Tagen in einem Gespräche zufällig auf die Entdeckung gekommen sey, daß besagte Neuverehelichte miteinander blutsverwandt seyen“. Der Geistliche prüfte daraufhin die Verwandtschaftsverhältnisse, wofür er Informationen aus den Kirchenbüchern dreier benachbarter Pfarreien einholen musste. An „der Gewißheit“ einer Blutsverwandtschaft im vierten Grad, schrieb er, sei nun nicht mehr zu zweifeln.⁶⁷ Jakob Neumair und Agnes Fischnaller aus St. Lorenzen im Pustertal waren ebenfalls bereits verheiratet, als eine „ältere Verwandte des Bräutigams“ zum Pfarrer kam und erklärte, „es lasse ihr keine Ruhe, sie fürchte die beiden Eheleute seien verwandt“. Nach längerer Recherche stellte sich tatsächlich heraus, dass die Urgroßväter des Bräutigams und der Braut Brüder gewesen waren.⁶⁸

Einmal nur scheint ein im zweiten Grad der Blutsverwandtschaft übersehenes Ehehindernis in den Brixner Akten auf, und zwar erst nach fünf Ehejahren. Konrad Berkmann, bei der Eheschließung 43 Jahre alt und ledig, und Barbara Friß, eine 66-jährigen Witwe von Riefensberg, Cousin und Cousine ersten Grades, waren ohne Dispens getraut worden. Laut Bericht des Dekans hatten sie selbst vor ihrer Eheschließung im Jahr 1854 die Vermutung geäußert, dass sie verwandt sein könnten. Der Pfarrer habe daraufhin in der Ortschaft herumgefragt, aber niemand habe damals etwas über die „Abstammung der Mutter der Braut“ gewusst. „Erst neulich“, nachdem sie bereits fünf Jahre verheiratet waren, hieß es im Schreiben des Dekans an das Konsistorium in Brixen, sei der Pfarrer „in einem einschlägigen Diskurse mit dem pens[ionierten] Lehrer Berkmann“ dahinter gekommen, dass dieses Ehepaar im zweiten Grad blutsverwandt sei. Aus der Befragung des sogleich herbeigerufenen Ehemannes ging hervor, dass sie im besten Glauben waren, nicht verwandt zu sein. Die neue Erkenntnis wurde ihm eröffnet und „Stillschweigen“ darüber geboten. Ferner wurde ihm aufgetragen, „seiner Seits die eheliche Pflicht nicht zu verlangen“, bis die nötige päpstliche Dispens erteilt sei. Im Nachsatz erklärte der Dekan, der Lehrer Berkmann habe auch vorher schon von der Verwandtschaft gewusst, „aber aus Furcht vor Anfeindung von Seite der Verwandten der Braut, welche diese Ehe *par force* betrieben, dieses Hinderniß nicht angezeigt“. Die Geistlichen des Konsistoriums ließen dem zuständigen Pfarrer einen ernstlichen Verweis erteilen, da es ihnen unbegreiflich erschien, wie ihm dieses Ehehindernis entgangen sein konnte.⁶⁹

67 DIÖAB, Konsistorialakten 1872, Fasz. 22b, Verschiedenes, Nr. 17.

68 DIÖAB, Konsistorialakten 1885, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 46.

69 DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 10.

Übersehene und erst nachträglich entdeckte Verwandtschaftsverhältnisse machten eine so genannte „Revalidierung“ der Eheschließung notwendig. Ging es dabei um jene Grade, für die Rom zuständig war, musste in einem solchen Fall dort um Dispens angesucht werden. Im Schnitt kam dies in der Diözese Brixen einmal in zehn Jahren vor. Eine Revalidierung lief in der Regel unter Geheimhaltung des aufgetauchten Problems ab. Das Paar wurde in den Pfarrhof gerufen, sobald die Dispens aus Rom eingelangt war, und musste den Konsens, das schon einmal gegebene Ja-Wort, erneuern. Eine solche Situation barg aus Sicht der Kirche ein Risiko in sich. Denn die vermeintlichen Eheleute könnten die Ungültigkeit der Ehe zum Anlass nehmen, sich zu trennen und deren Annullierung anzustreben. Angedeutet wurde dieses mögliche Szenario nur selten explizit, so vom Pfarrprovisor Alois Pichler aus Burgeis in Zusammenhang mit einem übersehenen vierten Grad der Blutsverwandtschaft: Er bekräftigte, dass die ungültig getrauten Eheleute „von guter christlicher Gesinnung“ seien, „gut und friedlich miteinander“ leben würden, so dass „keine Schwierigkeit gegen die Ehekonsens-Erneuerung von ihrer Seite zu befürchten“ sei.⁷⁰ Um den Vorgang einer Revalidierung möglichst diskret und ohne Wissen der lokalen Öffentlichkeit über die Bühne zu bringen, fungierten in der Regel zwei Geistliche als Trauzeugen.

Um eine Flut an Revalidierungen zu vermeiden und wohl auch, um das Problem der in den weiter entfernten Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft nicht lückenlos zu erfassenden und dispensierenden Eehindernisse möglichst klein und bedeckt zu halten, setzte die Kirche im 19. Jahrhundert das Instrument der *sanatio in radice* in breiterem Umfang ein.⁷¹ Durch die *sanatio in radice* war eine trotz eines Eehindernisses geschlossene Ehe grundsätzlich gültig, das heißt, der Konsens, also die beiderseitige Einwilligung, musste nicht wiederholt werden.⁷² Normativ war diese Möglichkeit daran geknüpft, dass mindestens ein Teil nichts von der Ungültigkeit der Ehe gewusst hatte. Primär kam dieses Instrument in den so genannten Missionsgebieten zum Einsatz,⁷³ in den fernerer Graden nachträglich entdeckter Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft zunehmend, wie die Praxis im Konsistorium in Brixen zeigt, nun jedoch auch in europäischen Diözesen.⁷⁴

70 DIÖAB, Konsistorialakten 1852, Fasz. 5c, Dispensen in occultis, Nr. 1.

71 Begonnen hatte dieser Prozess mit der Instruktion des Kardinals Caprara aus dem Jahr 1803 in Form von Dispensvollmachten, die französische Bischöfe infolge des Konkordats von 1801 zwischen Pius VII. und Napoleon erhielten.

72 Vgl. Peter Fabritz, *Sanatio in radice. Historie eines Rechtsinstituts und seine Beziehung zum sakralen Eheverständnis der katholischen Kirche*, Frankfurt a. M. u. a. 2010, 201.

73 Vgl. Fabritz, *Sanatio in radice*, 204–211, 225.

74 Vgl. z. B. DIÖAB, Konsistorialakten 1861, Fasz. 22 II, Ad matrimonium spectantia, Nr. 20. Ge-

Die Wirksamkeit der Kontrolle ist nicht zuletzt in Rechnung zu stellen, wenn es um die Häufigkeit von Verwandtenheiraten geht. Sandro Guzzi-Heeb schreibt deren steigende Zahlen in seiner Auswertung der Kirchenbücher von Vouvry im Schweizer Kanton Wallis für den Zeitraum von 1720 bis 1840 zum Teil der genaueren Kontrolle von Seiten der Kirche zu. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts seien einige konsanguine Eheschließungen nicht als solche von den Pfarrern registriert worden. Dies könnte aus seiner Sicht mangelnden genealogischen Kenntnissen geschuldet sein, aber auch dem Interesse, vorliegende Verwandtschaftsverbindungen zu verheimlichen⁷⁵ – wie dies auch im Fall von Konrad Berkner und Barbara Friß angeklungen war. Ebenfalls für das 18. Jahrhundert hat Guy Tassin festgestellt, dass ein Drittel jener 53 Paare aus Haveluy im Norden Frankreichs, die laut seiner genealogischen Rekonstruktion eine Dispens benötigt hätten, nicht darum angesucht haben.⁷⁶ Wie lückenlos oder lückenhaft dispensiert wurde, hing demnach sowohl vom Dienstfeifer der zuständigen Geistlichen und der Zugänglichkeit von entsprechendem Wissen ab als auch vom Willen zur Aufdeckung von Verwandtschaftsverhältnissen im näheren sozialen Umfeld.⁷⁷

Wenn es um Fragen der gesellschaftlichen Wahrnehmung geht, ist es notwendig, zwischen nahen und fernen Graden zu differenzieren. Denn im dritten und vierten Grad kamen Dispensen sehr viel häufiger vor als in den nahen Graden und sie haben auch eine weit längere Geschichte. Ansuchen in den nahen Graden um eine päpstliche Dispens machten in der Diözese Brixen statistisch gesehen einige wenige Prozentpunkte aus.⁷⁸ Sie häuften sich jedoch bisweilen auf klei-

zeichnet ist das Schreiben auch vom damaligen Konsistorialkanzler Johann Duille. Vgl. auch DIÖAB, Konsistorialakten 1857, Fasz. 5b, Ehedispensen in occultis, Nr. 5 und Nr. 7. Allgemein dazu vgl. Baura, *La dispensa canonica*, 181–183.

- 75 Guzzi-Heeb, *Donne, uomini, parentela*, 222f. Ausgehend vom Faktum, dass in ihrem Untersuchungsgebiet im 18. Jahrhundert Ansuchen im dritten Grad deutlich häufiger waren als im vierten, zieht Marion Trévisi ähnliche Schlüsse: Dies könne darauf hindeuten, dass das genealogische Gedächtnis nicht so weit reiche, also das Wissen um verwandtschaftliche Verbindungen im vierten Grad in der Bevölkerung geringer sei, aber auch bewusstes Übergehen könne dahinter stecken. Trévisi, *Le mariage entre parents*, 248f; vgl. auch den damit übereinstimmenden Befund von Nina Stren, *Verbotene Beziehungen: Frühneuzeitliche Verwandtschafts- und Beziehungskonzepte in Ehedispensansuchen vor dem Passauer Konsistorium*, Diplomarbeit Wien 2014, 78.
- 76 Guy Tassin, *Qui épouser et comment. Alliances récurrentes à Haveluy de 1701 à 1870*, Paris 2007, 124. David Sabeau verweist ebenfalls darauf, dass Familienrekonstitutionen eine sehr viel höhere Anzahl an Verwandtenehen zum Ergebnis haben, als über Angaben zu Dispensen in den Kirchenbüchern ausgewiesen sind. Sabeau, *Kinship in Neckarhausen*, 431f.
- 77 Martine Segalen spricht in ihrer Studie von einer „certain ambiguity about the depth of people’s genealogical memory“. Segalen, *Fifteen Generations*, 125–128 (Zitat 125).
- 78 Zu Zahlen und Prozentsätzen für die Diözese Brixen siehe Kapitel fünf. In thematisch einschlägigen Studien sind die entsprechenden Werte nicht immer in der für einen Vergleich nötigen Differenzierung der Grade angegeben. Üblicherweise werden die erteilten, nicht die

nerem Raum und nahmen im Laufe des 19. Jahrhunderts sichtlich, wenn auch nicht explosionsartig zu. Deren Zahl allein bildet jedoch nicht die zeitgenössische gesellschaftliche Präsenz des Phänomens ab. Eheprojekte in den nahen Graden, vor allem, wenn sie nur selten vorkamen oder von dramatischen Wechselfällen begleitet waren, blieben von der lokalen Öffentlichkeit im Dorf, in der Nachbarschaft, im Stadtteil, bisweilen sogar im Landkreis nicht unbemerkt. Sie waren Gegenstand der öffentlichen Kommunikation und Beurteilung. Sie boten Stoff für Disput, hin und wieder auch für Empörung. Nicht zuletzt bezogen sich verwandte Brautpaare immer wieder auf erteilte Dispensen und nutzten dies als Referenz und zur Unterstützung ihres eigenen Heiratsvorhabens. Grundsätzlich stellte die wahrgenommene oder erwartete Reaktion der lokalen Öffentlichkeit auf eine Dispensierung einen im Verfahren relevanten Faktor dar. Ab Mitte der 1850er Jahre mussten die lokalen Seelsorger in der Diözese Brixen standardmäßig ihre Einschätzung bezüglich der Ehevorhaben, für die eine Dispens in den nahen Graden beantragt wurde, abgeben. Doch auch davor finden sich immer wieder Kommentare, die in diese Richtung gehen. Sie waren aufgerufen kundzutun, ob die geplante Eheschließung in der Gemeinde einen negativen Eindruck oder gar „Ärgernis“ hervorrufen würde. Dabei darf der Horror, der über Jahrhunderte bezüglich solcher Verbindungen verbreitet und indoktriniert worden ist, nicht unterschätzt werden, insbesondere dort, wo Dispensen in den nahen Graden relativ selten angesucht und erteilt wurden.

Die Befunde über ein mögliches Aufsehen weisen eine große Bandbreite auf. Manche Geistlichen sahen sich nicht in der Lage, eine eindeutige Antwort darauf zu geben, weil das Heiratsvorhaben noch nicht publik war. Andere verneinten dies, nicht selten mit dem Hinweis, dass hier ohnehin alle verwandt und verschwägert seien und daher der Großteil der Ehen nur mit Dispens geschlossen werden könne. Bezüglich des gestellten Ansuchens des verwitweten Bauern Paul Krug und dessen Schwägerin Kriseldis Kranebitter aus Miemingen im Dekanat Silz sprach sich der Dekan im Februar 1861 eindringlich für eine Bewilligung aus und prognostizierte, „daß es unter dem Volke in weiter Umgebung ein sehr übles Geblüt verursachen [...] würde, wenn diesen braven, allseitig als rechtschaffenen anerkannten Bittstellern ihre *wohlbegründete* Bitte abschlägig beschieden werden

angesuchten Dispensen ausgewertet. Die Prozentsätze der in den nahen Verwandtschaftsgraden erteilten Dispensen bewegt sich der Erhebung, die Jon Mathieu in 14 katholischen Schweizer Orten durchgeführt hat, zufolge zwischen 0 und 14 Prozent, wobei 9 Prozent in nur je einem Ort in der ersten und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts überschritten wurden. Die Tendenz eines Anstiegs ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist deutlich ablesbar. Nimmt man den Anteil der Verwandtenehen bis zum vierten Grad in den Blick, so erhöhen sich die Prozentwerte merklich, fallweise auf bis zu 40, 50 und fast 60 Prozent. Vgl. Mathieu, *Verwandtschaft als historischer Faktor*, 239.

182 sollte“. Denn, so erklärte er, „Priester, Beichtväter und auch Professoren, die selbst Schriftsteller des kanonischen Rechtes“ seien, würden das Bild vermitteln, dass Dispensen leicht zu bekommen seien.⁷⁹

In anderen Fällen hingegen wurde von einer großen Entrüstung unter der lokalen Bevölkerung berichtet. So schrieb nahezu zur selben Zeit – im Dezember 1860 – und dieselbe Paarkonstellation betreffend der Pfarrer von Anras im Dekanat Lienz im heutigen Osttirol: „Wenn diese Ehe wirklich zu Stande kommt, so wird sie einen *gar üblen Eindruck auf die Gemeinde* machen, theils weil seit Menschengedenken hier keine solche Ehe ist geschlossen worden, theils weil in jüngster Zeit *drei Beispiele von solchen Ehen vorgekommen sind*, in der Nachbarschaft, *die wahrhaft unglücklich ausgefallen sind*, und wohl auch, weil wie in sovielen andern Orten, so auch hier die Leute *in der Meinung bestärkt werden, daß um Geld alles gehe*.“⁸⁰ Dem gegenüber hatte der frühere Dekan von Lienz drei Jahrzehnte zuvor in einem sehr ausführlichen Bericht vom Dezember 1832 in Zusammenhang mit dem Dispensansuchen im zweiten und dritten ungleichen Grad der Schwägerschaft angegeben, dass bei Gewährung der Dispens „gar kein Ärger zu befürchten“ sei, da ein gewisser Anton Libiseller vor einigen Jahren in einem benachbarten Ort eine Dispens im ersten Grad der Schwägerschaft erhalten habe, was allgemein bekannt sei. Zudem sei „dessen Ehe sehr glücklich ausgefallen“.⁸¹ Ein Blick ins Dispensregister zeigt, dass die Dispens, auf die der Dekan hier Bezug nahm, am 2. Juli des Jahres 1816, also 16 Jahre zuvor, erteilt worden war.⁸²

Inwieweit Einschätzungen dieser Art die grundsätzliche Einstellung einer lokalen Bevölkerung reflektierten oder vielmehr die Position der Geistlichen gegenüber Ehen in der nahen Verwandtschaft und Schwägerschaft, lässt sich schwerlich herauslesen. Deren Häufigkeit oder Seltenheit spielten dabei sicher eine Rolle und ebenso, wer das jeweils in Frage stehende Paar war, welches Ansehen und welchen Ruf es genoss, welche soziale Position es in der Gemeinde innehatte. Nach dem moralischen Eindruck befragt, den eine Ehe im zweiten und dritten ungleichen sowie im vierten gleichen Grad der Blutsverwandtschaft in der Gemeinde mache, gab der Kurat einer Ortschaft im Dekanat Taufers an: Dieser scheinke kein guter zu sein, er vernehme nur „mißbilligende Äußerungen“ diesbezüglich, und zwar in fast durchwegs derbem Tone. Als Aussage zitierte er unter anderem, dass in früherer Zeit niemand „so zusammen zu heirathen verlangt“

79 DIÖAB, Konsistorialakten 1861, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 9; Hervorhebung im Original unterstrichen.

80 DIÖAB, Konsistorialakten 1860, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 58; Hervorhebung im Original rot unterstrichen.

81 DIÖAB, Konsistorialakten 1833, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 16.

82 Vgl. DIÖAB, Dispensationes matrimoniales ab anno 1795 usque ad annum 1829 inclusive.

habe. Doch würden die Söhne des Franz Auer sich ohnehin nicht um „das alte gute Herkommen“ kümmern: „[W]enn sie sich nur in die Höhe bringen können, ist alles nicht heikel.“⁸³ In Zusammenhang mit der geplanten Heirat waren bereits Besitz-Rochaden zwischen den Söhnen des Franz Auer erfolgt.⁸⁴

In Hinblick auf die Frage, wie Eheprojekte von nahe Verwandten und Verschwägerten auf die lokale Öffentlichkeit gewirkt haben mochten, ob von einer gewissen ‚Normalität‘ und Enttabuisierung ausgegangen werden kann, liefern die unterschiedlichen Reaktionen ein Indiz dafür, dass die Haltung nicht generell indifferent war und Verwandtenehen im 19. Jahrhundert nicht allgemein als gesellschaftlich akzeptiert erachtet werden können. Vielmehr dürfte es lokal und regional unterschiedliche Bewertungen gegeben haben, die allerdings selten so drastisch dokumentiert sind, wie im Fall eines im ersten Grad verschwägerten Paares aus Elbigenalp im Nordtiroler Dekanat Breitenwang. Beim lokalen Seelsorger löste die Erteilung der Dispens fast Entsetzen aus. Es stehe ihm nicht zu, räumte er ein, „gegen die Entscheidung der höchsten kirchlichen Autorität Einsprache zu thun“; auch sehe er sich beruhigt, da die Verantwortung dafür bei der kirchlichen Obrigkeit liege, doch bliebe die „bittere Frucht dem Seelsorger allein.“ Er betonte, dass eine Dispens in einem so nahen Grade „für diese Gegend [...] unbekannt und unerhört“ sei. Das betreffende Ansuchen habe man „hierlands nie anders als Geld-Oeconomie-Manipulation angesehen“ und deshalb sei „die ganz unerwartete Kunde vom erreichten Ziele wie Blitz mit üblem Geruche durchs ganze Thal gefahren“. Mit „ärgerlichsten Reden“, darunter auch über die „Käuflichkeit der hochw[ürdigen] Geistlichkeit“, sei daraufhin sogleich in drei Wirtshäusern gelästert worden.⁸⁵ Das Wirtshaus war nicht nur ein zentraler Ort der Verbreitung von Informationen, sondern auch der öffentlichen Debatte und Kommentierung.⁸⁶

3. ABWEHR UND HÜRDEN

Wenn man über die Häufigkeit von Verwandteneheiraten spricht, ist auch zu berücksichtigen, dass insbesondere den lokalen Seelsorgern⁸⁷ in der Diözese Brixen

83 DIÖAB, Konsistorialakten 1862, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 33.

84 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1862, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 33.

85 DIÖAB, Konsistorialakten 1846, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 2.

86 Dieser Aspekt ist bislang stärker für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit aufgearbeitet worden. Vgl. Susanne Rau u. Gerd Schwerhoff (Hg.), *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Köln u. a. 2004; Martin Scheutz, „hab ichs auch im wüthshauß da und dort gehört [...]“. *Gaststätten als multifunktionale öffentliche Orte im 18. Jahrhundert*, in ders., Wolfgang Schmale u. Dana Štefanova (Hg.), *Orte des Wissens*, Bochum 2004, 169–203.

87 Zu lokalen Pfarrern als zentrale Figuren im Dispensablauf vgl. auch Pelaja, *Marriage by*

184 aufgetragen war, die Heiratswünsche von Paaren in der nahen Verwandtschaft und Schwägerschaft nach Möglichkeit abzuwehren. Vorgesehen war, dass sie ein solches an sie herangetragenes Ehevorhaben dreimal zurückweisen mussten, bevor sie weitere Schritte unternehmen und ein Schreiben an den Dekan senden durften.⁸⁸ Abgesehen von kaum je näher ausgeführten Bezugnahmen auf den offiziell von Theologen und Juristen vertretenen Rekurs auf Sittlichkeit, wurde in den Dispensakten als grundsätzliches Argument, das lokale Geistliche in dieser Situation zur Abwehr von Paaren einsetzten, öfter jenes genannt, dass Kirche und Staat solche Ehen nicht gerne sehen würden. Vereinzelt wurde konstatiert und damit zugleich prognostiziert, dass solche Ehen unglücklich sein würden: „Das Dekanalamt hat sich wiederholt bemüht, durch Aufzählung mehrerer äußerst unglücklich gerathener Eheverbindungen in so nahem Verwandtschafts-Grade durch Vorstellung des meistens eingetretenen Mangels der Eheliebe bei solchen Ehen und der daraus entspringenden argen Folgen – den Dispenswerber und letzthin auch besonders seine ansinnliche Braut – von ihrem Vorhaben abzuhalten, aber alle Bemühungen waren vergebens.“⁸⁹

Doch gab es auch Paare, die sich umstimmen ließen, auch wenn sich davon nur einzelne und eher zufällige Spuren in den Dispensakten finden. Diesbezügliche Berichte, wie jener des Dekans von Breitenwang, machen sichtbar, dass das Bemühen der Geistlichen um die Vereitelung solcher Heiraten bereits im Vorfeld der schriftlichen Kommunikation in ihrer Wirkung nicht unterschätzt werden dürfen. Der Dekan schrieb im Jahr 1843 an das Konsistorium in Brixen, dass sich fünf Witwer bei ihm gemeldet hätten, die alle um Dispens im ersten Grad der Schwägerschaft ansuchen wollten. Zwei davon würden sich „bisher von ihrem Vorhaben durch keine Vorstellungen abbringen“ lassen und auf ihrem Vorhaben beharren. Die drei anderen habe er, so berichtete er sichtlich zufrieden, erfolgreich umstim-

Exception, 229f. Sie fungierten als die letzten Verbindungsglieder im posttridentinischen Kontrollnetz der katholischen Kirche.

88 Dass es sich dabei nicht um eine allgemein verbreitete Praxis gehandelt hat, kann man beispielsweise aus einer Anleitung, die für die Geistlichen in Linz bestimmt war, schließen. Stellte sich ein Ehehindernis heraus, so seien die Brautleute zu belehren und anzuweisen, „sich mit schuldigem Gehorsame nach dem Gesetze zu fügen, folglich von der angetretenen Verehelichung abzustehen, und allen verdächtigen oder gefährlichen Umgang mit einander zu meiden. Wenn sie sich dann erklären, die Dispensation ansuchen zu wollen, und den Seelsorger um seine Unterstützung bitten, so vernehme er die Beweggründe [...] und urtheile dann gewissenhaft, ob er die Ursachen für wichtig, und die Dispens für räthlich erkennen könne.“ Von einem dreimaligen Abweisen ist hier nicht die Rede. Ueber das Verfahren bey anzusuchenden Ehedispensen in dem Hinderniße der Verwandtschaft nach dem Sinne des k. k. Ehepatents, in: Theologisch-praktische Linzer-Monatschrift zunächst für Seelsorger 1, 1 (1809), 304–316, 308.

89 DIÖAB, Konsistorialakten 1841, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 38.

men können.⁹⁰ Eines der beiden im Schreiben genannten Paare erhielt in einem zweiten Anlauf die nötige Dispens. Von dem zweiten Paar findet sich jedoch kein Ansuchen in den Akten, was darauf schließen lässt, dass auch dieses von seiner ursprünglichen Absicht Abstand genommen hat. So ist es im Grund unmöglich zu wissen, wie viele nahe verwandte oder verschwägere Paare sich mit Heiratsplänen trugen und diese auch vor berufener Stelle artikuliert haben, damit aber bereits bei der ersten Anfrage scheiterten. Ob der quasi rituelle Charakter des dreimaligen Abmahns⁹¹ allgemein bekannt war, lässt sich nicht verifizieren. Vor allem dort, wo sich Dispensansuchen lokal oder regional gehäuft haben, ist zu vermuten, dass ein entsprechender Austausch von Informationen stattgefunden hat.

Vor allem bei stark tabuisierten Verbindungen wie jenen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder zwischen Onkel und Nichte⁹² könnten sich auch unterschiedliche Verwaltungskontexte auf die Dokumentation von Heiratsprojekten ausgewirkt haben. In Wien und Niederösterreich beispielsweise scheinen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts bis zu drei Ansuchen jährlich auf, die Stiefmütter und Stiefsöhne oder Stiefväter und Stieftöchter eingereicht haben, neue „Paarkonfigurationen“, die vor dem ausgehenden 18. Jahrhundert „für eine eheliche Verbindung nicht vorstellbar oder artikulierbar“ gewesen waren.⁹³ Doch galt dieser erste Grad der Schwägerschaft in gerader Linie für Katholiken weder von Seiten des Staates noch von Seiten der Kirche als dispensierbar.

In Brixen findet sich ab 1831 durch den Untersuchungszeitraum hindurch ein einziges Ansuchen in einer solchen Konstellation. Entweder war die Tabuschwelle hier tatsächlich eine höhere, so dass sich so gut wie niemand mit einem solchen Vorhaben trug, oder die lokalen Geistlichen, an die hier die erste Anfrage zu richten war, haben Ansuchen dieser Art als völlig aussichtslos zurückgewiesen, so dass nicht einmal Rückfragen an das Konsistorium gelangt sind. Dieses eine Ansuchen dokumentiert den Heiratswunsch einer Stiefmutter und ihres Stiefsohnes: Ursula Valazza war 33 Jahre alt und verwitwet, Joseph Crepez 30 Jahre alt. Sie lebten in Livinalongo, im Dekanat Buchenstein. Im Juni 1833 wurde bekannt, dass Ursula Valazza schwanger war. Daraufhin ersuchte der Dekan um

90 DIÖAB, Konsistorialakten 1852, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11. Die Korrespondenz liegt deshalb unter einem späteren Jahr, weil das Brautpaar erst lange Zeit, nachdem das erste Ansuchen in Rom 1844 abgewiesen worden war, ein weiteres Mal – nunmehr erfolgreich – eingereicht hat.

91 Zur Differenzierung zwischen Recht und Ritual vgl. Heinz Duchhardt u. Gert Melville, Vorwort, in: dies. (Hg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln 1997, V.

92 Siehe dazu Kapitel fünf.

93 Vgl. Saurer, *Stiefmütter und Stiefsöhne*, 360.

186 Anweisungen von Seiten des fürstbischöflichen Konsistoriums und schaltete das Landgericht ein, das das Paar trennen sollte, dies aber nicht tat.⁹⁴ Er wusste nun keinen Rat mehr, wie er die beiden auseinander bringen konnte und ersuchte sie mehrere Male, im Pfarrhaus zu erscheinen, um ein Dispensgesuch aufzunehmen, „damit entweder durch gnädige Nachsicht oder durch Trennung der Personen dem Übel abgeholfen werde“. Denn im Falle einer Abweisung konnte die zivilrechtliche Verordnung zur Anwendung gebracht werden, dass abgewiesene Dispenswerber nicht länger unter einem Dach wohnen durften.⁹⁵

So nahm er im Frühjahr 1834 das Matrimonialexamen auf, welches eher knapp gehalten war. Die ausführlichste Begründung gab der erste Zeuge, ein Verwandter des Brautpaares Pietro Antonio De Lazer: Der Hauptgrund sei eine äußerst leidenschaftliche Liebe zwischen den Brautleuten, die ihren Ursprung darin habe, dass diese sich schon seit geraumer Zeit fleischlich kannten. Ein weiterer Grund sei, dass dem Gerede der Leute und dem öffentlichen Ärgernis, welches das Zusammenleben der Brautleute verursache, durch eine Heirat ein Ende gesetzt werde. Als dritten Grund führte er wesentliche ökonomische Vorteile an.⁹⁶ Dass die Leidenschaft hier, was relativ unüblich ist, an erster Stelle rangiert, kann mit der Schwangerschaft der Braut in Verbindung stehen, aber auch als Rechtfertigung für diese „unerhörte“ Passion fungieren. Mit diesem Begriff charakterisierte der Brixner Konsistorialsekretär das Ansinnen. Das Ansuchen wurde, wie nicht anders zu erwarten war, zurückgewiesen.

Joseph Crepaz wollte dennoch nicht aufgeben und machte bald darauf einen weiteren Anlauf in Form einer von ihm unterzeichneten Supplik. Darin schildert er die Vorgeschichte: Vor längerer Zeit schon habe er eine zwei Jahre dauernde „Amourschaft“ mit Ursula Valazza gehabt. Er habe sie heiraten wollen, sei jedoch mit diesem Vorhaben gescheitert. Denn sein Vater sei inzwischen verwitwet und habe Ursula Valazza zur zweiten Frau genommen. Nachdem dieser nun im Jahr 1832 gestorben war, habe er „die frühere Bekanntschaft mit der Stiefmutter noch eifriger fortgesetzt, und die wechselseitige Liebe“ habe „einen solchen Grad“ erreicht, „daß die mehr erwähnte Stiefmutter vom gehorsamst Unterzeichneten schwanger“ geworden sei. Das Konsistorium bekräftigte die Abweisung des

94 Diese Korrespondenz liegt dem Akt nicht bei, sie geht aus einem späteren Bericht des zuständigen Dekans vom Jahr 1834 hervor. DIÓAB, Konsistorialakten 1834, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 10.

95 Bezug genommen wurde hier auf das Gubernialdekret vom 12. September 1823, Z. 20.536.

96 „La causa principale si è un amore *appassionatissimo* tra i suddetti Sposi il quale ebbe origine dall'aversi i medesimi carnalmente conosciuto per largo tempo. Un'altra si è il porre fine alle mormorazioni del popolo ed allo scandalo di tutto il comune a motivo della coabitazione dei due Sposi. La terza sono rilevanti vantaggi economici.“ Hervorhebung im Original doppelt unterstrichen.

Ansuchens. Einmal noch taucht das Paar in den Dispensakten auf, und zwar im Juni des Jahres 1835 im Faszikel „Verschiedenes über Ehe“. Das Konsistorium in Brixen sandte eine Beschwerde an das Kreisamt Bruneck „gegen das ärgerliche Zusammenleben des Joseph Crepaz mit seiner Stiefmutter“. Der Dekan und zugleich Pfarrer von Buchenstein hatte um eine „wirksame Einschreitung“ durch das Kreisamt „zur Entfernung der Concubine Valazza“ ersucht. Das Konsistorium unterstützte dessen Bitte in dem Begleitschreiben und verwies ein weiteres Mal darauf, dass das „wiederholte Eingreifen des k. k. Landgerichtes bisher fruchtlos“ gewesen, „die Beseitigung des gegebenen Aergernisses“ jedoch „höchst nothwendig“ sei.⁹⁷ Der Einsatz kirchlicher und staatlicher Macht stieß offensichtlich auf Grenzen. Dem auf Recht und Moral basierenden Entsetzen der Geistlichen stand eine tragische Liebesgeschichte gegenüber, ein Liebespaar, das keine Aussicht auf die Legitimierung seiner Beziehung hatte.

Eine Chance hatten solche Paare, wie Edith Saurer zeigen konnte, wenn sie zum Protestantismus konvertierten. Ludwig Galler und dessen Stieftochter Franziska Delser übersiedelten im Jahr 1847 nach Pressburg, nachdem ihr Dispensansuchen vom Wiener erzbischöflichen Konsistorium abgewiesen worden war. Galler kaufte dort ein Haus und erwarb das Bürgerrecht, beide konvertierten und erhielten die Dispens vom Kaiser.⁹⁸ Ende des 18. Jahrhunderts hatte ein anderes Wiener Paar, Joseph und Katharina Arthaber, in Ungarn, nachdem beide ebenfalls zum Protestantismus übergetreten waren, geheiratet. Dieser Beziehung lag dasselbe Ausgangsdrama zugrunde wie bei jener in Livinallongo: Der Vater, ein wohlhabender Handelsmann, hatte die vom Sohn geliebte, weitaus jüngere Frau in zweiter Ehe geheiratet und damit über seinen Tod hinaus deren eheliche Verbindung mit dem Sohn nahezu unmöglich gemacht.⁹⁹

Ein Ansuchen, das den Weg nach Brixen oder zumindest ins dortige Archiv nicht geschafft hat, ist in den Akten des Generalvikariats Feldkirch aufgetaucht. Weder in den römischen Dispensakten der Diözese noch im begleitenden Faszikel „Ehe betreffend“ findet sich das Ansuchen von Rosa Gasser und Josef Sieber, Stiefmutter und Stiefsohn, aus Bildstein im Generalvikariat Feldkirch.¹⁰⁰ Zwei Ansuchen in Stief-Konstellationen waren in den ausgewerteten Dispensakten der Diözese Salzburg enthalten.¹⁰¹ Hier wurde ebenfalls auf die apostolische Anord-

97 DIÖAB, Konsistorialakten 1835, Fasz. 5c, Verschiedenes über Ehe, Nr. 4.

98 Vgl. Saurer, Formen von Verwandtschaft und Liebe, 269f.

99 Vgl. Edith Saurer, Belles-mères et beaux-fils. Au sujet du choix du partenaire en Autriche vers 1800, in: *Annales de démographie historique* (1998), 59–71, 63f.

100 Vgl. ADF, Generalvikariat Matrimonialia (GA), Ehesachen III, Präsidialakten 1830–1900 und Römische Dispensen I, 1853–1858, Fasz. 1862–1865, Präsidial behandelte Ehedispensfälle, 1863, Nr. 35.

101 Wegen der unübersichtlichen Form der Ablage kann nicht ausgeschlossen werden, dass

188 nung verwiesen, dass es sich bei dieser Art der Schwägerschaft um ein Hindernis handle, „von welchem die Kirche nie“ dispensiere.¹⁰²

Die von Edith Saurer bearbeiteten Dispensansuchen in Wien und Niederösterreich wurden bei der politischen Landesstelle eingereicht, waren also nicht kirchlich vorgefiltert. Abgelehnt wurden sie durchgängig auch dort.¹⁰³ Die Maxime, dass zwischen Stiefeltern und Stiefkindern niemals zu dispensieren sei, galt offensichtlich generell. Wolfgang Dannerbauer stellte diesbezüglich in seinem 1893 erschienenen „Praktische[n] Geschäftsbuch für den Curat-Clerus Oesterreichs“ in einer Fußnote fest: „Nicht so selten, als man glauben sollte, kommt der Versuch einer Eheschließung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern vor. Ein solcher Versuch ist mit einer ernststen Belehrung und Ermahnung als völlig aussichtslos zurückzuweisen.“ Paare mit einem solchen Heiratsvorhaben sollten daher „gleich im Vorhinein [...] über die gänzliche Fruchtlosigkeit ihres Schrittes aufgeklärt werden“.¹⁰⁴ Mancherorts sind solche Verbindungen dennoch, nicht zuletzt vielleicht aufgrund der größeren Durchlässigkeit der zivilen Verwaltung, zumindest als Vorhaben und Begehren dokumentiert.

Neben solchen absolut gesetzten Eheverboten stellten ökonomisch definierte Voraussetzungen manch ein Heiratsvorhaben vor große Hürden. Das im deutschsprachigen Tirol und teilweise auch in Vorarlberg nachweislich besonders machtvoll eingesetzte Instrument dafür war der so genannte politische Ehekonsens.¹⁰⁵ Die mit dem Hofdekret vom 12. Mai 1820 erlassene und mit Gubernialzirkular vom

sich nicht noch weitere Ansuchen in Stiefkonstellationen in anderen Faszikeln befinden. AES, Kasten 22/38, Päpstliche Ehedispensen 1867–1934. Dieser Faszikel enthält zunächst fünfzehn Akten zu päpstlichen Dispensen in den üblichen Graden aus dem Jahr 1868 und in der Folge diese beiden Fälle in der Stiefvater-Stieftochter-Konstellations aus ganz unterschiedlichen Jahren: 1866 und 1887.

102 AES, Kasten 22/38 Päpstliche Ehedispensen 1867–1934, Dispensansuchen des Nikolaus Rußegger und der Anna Holzer beziehungsweise des Georg Resel und dessen Stieftochter.

103 Vgl. Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 360. Vgl. dazu auch die Hofentschließung vom 18. September 1795, die bestimmte, dass seine Majestät „in Betreff der Eheligung einer Stiefmutter [...] die Dispens zu einem bürgerlichen Ehevertrag [...], allwo die Zeugungsunvermögenheit eines abgelebten Vaters nicht rechtskräftig dargethan werden kann, schon in keinem Falle ertheilen würden“. Schwerdling, Praktische Anwendung, § 146–151, 366. Nur im Fall einer nicht vollzogenen Ehe zwischen Vater und Stiefmutter bestand demnach die Möglichkeit einer Dispensierung von Stiefsohn und Stiefmutter.

104 Dannerbauer, Praktisches Geschäftsbuch, 183, Anm.

105 Dieses Instrument kam auch in der Schweiz und im süddeutschen Raum zum Einsatz. Ehmer, Heiratsverhalten, 45–61, 71–74; Head-König, Forced Marriages and Forbidden Marriages; Klaus-Jürgen Matz, Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1980; Raffaella Sarti, Nubili e celibi tra scelta e costrizione. I percorsi di Clio (Europa occidentale, secoli XVI–XX), in: Margareth Lanzinger u. dies. (Hg.), Nubili e celibi tra scelta e costrizione (secoli XVI–XX), Udine 2006, 145–318, 182–196.

17. Juni 1820 in den Ländern der Habsburgermonarchie kundgemachte Regelung sah in der Zustimmung von Seiten der kommunalen Repräsentanten die Voraussetzung einer Eheschließung.¹⁰⁶ Grundlage des Gewährens oder Verweigerns eines Ehekonsenses war die Einschätzung, ob das heiratswillige Paar über ausreichende ökonomische Ressourcen verfügte, um eine Familie erhalten zu können. Während der Ehekonsens in den meisten Ländern der Monarchie im Jahr 1869 abgeschafft wurde,¹⁰⁷ bestand er in Salzburg bis 1883 und länger noch in Tirol, nämlich bis 1921, fort. Die Entscheidungskompetenz ging ab 1869 mit mehr oder weniger Erfolg in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften über. Ziel dessen war eine staatlicherseits befürwortete liberalere Handhabung der Ehekonsensvergabe.¹⁰⁸

Die Ehekonsenspolitik kam in Teilen Tirols deutlich schärfer zur Anwendung als vom Gesetzgeber intendiert. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass diese wesentlich zum Fortschreiben und Zementieren der bestehenden sozio-ökonomischen Strukturen beitragen sollte. Dieser Befund und Zusammenhang gilt vornehmlich für den deutschsprachigen Teil Tirols. Sowohl im Trentino als auch in Vorarlberg „waren die Aussichten auf eine Eheschließung sehr viel ausgewogener als in Nord- und Südtirol“, wie Elisabeth Mantl in ihrer vergleichenden Studie festgestellt hat.¹⁰⁹ Galt die Konsenspflicht bis 1850 offiziell ‚nur‘ für Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner oder Inwohner, wurde die Heiratsbeschränkung im Jahr 1850 auf alle, deren „Unterhalt nicht auf Dauer gesichert“ war, ausgedehnt.¹¹⁰ Dass die Ehekonsenspolitik vor der Mitte des 19. Jahrhunderts nur eine „beschränkte Wirkung“ entfaltet habe,¹¹¹ kann mit Blick auf die Praxis daraus jedoch nicht geschlossen werden.

Dispensansuchen der Erzdiözese Salzburg enthalten vereinzelt den Hinweis, dass die Gemeinde dem Paar den Ehekonsens bereits erteilt habe.¹¹² Eine syste-

106 Für Österreich vgl. Elisabeth Mantl, *Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820–1920*, Wien/München 1997; dies., *Legal Restrictions on Marriage: Marriage and Inequality in the Austrian Tyrol during the Nineteenth Century*, in: *The History of the Family* 4, 2 (1999), 185–207; Christa Pelikan, *Aspekte der Geschichte des Eherechts in Österreich*, Dissertation Wien 1981, 53–172; Edith Saurer, *Reglementierte Liebe. Staatliche Ehehindernisse in der vormärzlichen Habsburgermonarchie*, in: *Sozialwissenschaftliche Information* 24 (1995), 245–252; Hubert Weitensfelder, *Zu arm zum Heiraten? Ehekonsense in Vorarlberg als Mittel konservativer Sozialpolitik (1850–1914)*, in: *Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs* 57, 1 (2005), 18–40.

107 Zu den Debatten vgl. ausführlich Pelikan, *Aspekte der Geschichte des Eherechts*, 72–172.

108 Zumindest punktuell hat sich jedoch gezeigt, dass die Gemeinden die Entscheidungskompetenz weiterhin beanspruchten. Vgl. Lanzinger, *Das gesicherte Erbe*, 131–133.

109 Mantl, *Heirat als Privileg*, 73.

110 Mantl, *Heirat als Privileg*, 9f. Die entsprechende Regelung findet sich im *Tiroler Landesarchiv (TLA)*, *Landesregierungsgesetzblatt* 1849/50, Nr. 87, 151.

111 Weitensfelder, *Zu arm zum Heiraten*, 18.

112 Im Ansuchen von Bartlmä Rieser, Oberjäger im Kaiserjägerregiment, und dessen verwitwe-

190 matische Kontrolle lässt sich jedoch nicht herauslesen. In der Diözese Brixen war dies anders. Im Jahr 1838 kam es zu einem Präzedenzfall: Die Gemeinde Lech hatte einem Brautpaar, dem Franz Joseph Walch und seiner Cousine Creszenz Gassner, die Zustimmung zur Eheschließung wegen Vermögenslosigkeit verweigert, als das kirchliche Dispensverfahren bereits im Gange war. Daraufhin schlug das fürstbischöfliche Ordinariat in Brixen der politischen Landesstelle in Innsbruck vor, die Brautpaare „zur Vereinfachung des Geschäftes und Gewinnung der Zeit“ anzuweisen, gleich zu Beginn eines jeden Dispensansuchens einen vorläufigen Ehekonsens vorzulegen.¹¹³ So geschah es dann im Weiteren auch, und zwar nahezu ohne Ausnahme. Das Ansuchen um einen Ehekonsens war demnach keineswegs auf den in der gesetzlichen Bestimmung genannten Personenkreis – „Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner oder Inwohner“ – beschränkt.

Dass um Dispens Ansuchende erklärten, aufgrund ihrer gesicherten Existenz keinen Ehekonsens vorweisen zu müssen, kam nur selten vor, am ehesten von Seiten Beamter. Karl Frank, „k. k. Polizei-Kommißär zu Mailand“, berief sich auf sein Gehalt, aufgrund dessen er „an keine andere Einwilligung gebunden“ sei,¹¹⁴ und Franz Schweiger, ein „k. k. Zoll-Assistent“, beharrte ebenfalls darauf, dass er eines Konsenses nicht bedürfe: „Jeder definitiv angestellte Beamte könne sich verehelichen, ohne den politischen Konsens einzuholen.“¹¹⁵ Dem Dispensansuchen des Bauern Joseph Jud aus Olang im Pustertal, Besitzer eines größeren Bauernhofes, aus dem Jahr 1845 lag der Ehekonsens nicht bei, so forderte ihn das fürstbischöfliche Konsistorium nach. Im Matrimonialexamen darauf angesprochen, erklärte der Bräutigam, dass den geltenden Gesetzen zufolge „jeder Besitzer einer Bauerschaft ohne polit[ischen] Consens zur Ehe berechtigt“ sei, doch habe er „zur noch größeren Sicherheit“ nun dennoch darum angesucht.¹¹⁶

ter Schwägerin Maria Kröll, Besitzerin eines „Gütl“ und Mutter von fünf kleinen Kindern, lautete das Argument beispielsweise, dass die Witwe mit den Kindern der Gemeinde zur Last fallen würde, wenn sie keinen geeigneten Mann fände – daher habe die Gemeinde „keinen Anstand“ genommen, „diesen Ehewerbern schon vorläufig den polit[ischen] Consens zu ertheilen“. AES 22/38 Päpstliche Dispensen 1856–1867, 1858, Nr. 10.

113 DIÖAB, Konsistorialakten 1838, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 17. In einem zweiten Anlauf erlangte das Paar dann sowohl den Konsens als auch die Dispens.

114 DIÖAB, Konsistorialakten 1847, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 3.

115 DIÖAB, Konsistorialakten 1849, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 20. Vgl. auch ebd., 1854, Nr. 15, das Ansuchen des Franz Brandl, Kanzleidiener bei der k. k. Postdirektion in Innsbruck und „Hausbesitzer“ in der Pfarre St. Nikolaus, sowie ebd., 1850, Nr. 1, das Ansuchen des Schusters und Kleinbauern Johann Zach und der Bauerntochter Kreszenz Kallinger, die vom Konsistorium mehrmals aufgefordert worden waren, den Ehekonsens vorzulegen, worauf die k. k. Kreisregierung in Innsbruck attestierte „daß die Brautleute übrigens keines Ehekonsenses bedürfen“.

116 DIÖAB, Konsistorialakten 1845, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 9.

Das Instrument des Ehekonsenses ist in das Gesamtbild des antiliberalen Klimas in Tirol und Vorarlberg einzupassen. Es wurde von höchster kirchlicher Stelle mitgetragen. Insbesondere der Fürstbischof Vinzenz Gasser, der von 1861 bis 1879 Landtagsabgeordneter war, trat in dieser Funktion als vehementer Verfechter der Ehekonsenspolitik auf. Kirchliche Stimmen, die eine andere Auffassung in dieser Sache vertraten, meldeten sich im Kontext von Dispensansuchen selten zu Wort. Dokumentiert ist der engagierte Einsatz des Dekans Franz Höfel von Hohenems für ein im ersten Grad verschwägertes Paar: für die Witwe Elisabeth Klien, die drei kleine Kinder aus erster Ehe und ein viertes von ihrem Schwager und Bräutigam hatte, und Anton Mathis. Beide waren als arm klassifiziert. Der Dekan hatte, nach Aussage des Generalvikariats in Feldkirch, „sein Möglichstes sowohl bei der Gemeinde-Vorsteherung, als auch bei der Armen-Commission gethan, insbesondere der Kinder wegen eine heilsame Aenderung und Ordnung zu Stande zu bringen, aber Alles leider umsonst“. Die Gemeinde erteilte zwar schließlich den Ehekonsens, doch das Konsistorium erachtete eine Weiterleitung des Dispensansuchens nach Rom als nicht gerechtfertigt.¹¹⁷

Wiewohl sich Geistliche vereinzelt über die Ehekonsenspolitik äußerten und sich für manche Paare gegenüber den Ortsvorstehern einsetzten, ist mehrheitlich eine Übereinstimmung von weltlichen und kirchlichen Interessen in dieser Frage zu konstatieren. Kommunale und kirchliche Vertreter bildeten insbesondere im ländlichen Raum immer wieder eine geschlossene und machtvolle Front, wenn die Ehekonsenspolitik der Durchsetzung sozialer Ordnungsvorstellungen dienen sollte.¹¹⁸

4. RÖMISCHE DISPENSEN: DER PARCOURS DURCH DIE VERWALTUNG

Je näher der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft lag, umso aufwändiger war der administrative Ablauf und umso besser begründet musste ein Ansuchen um Dispens sein. Zahlreiche Personen und Institutionen waren mit den nötigen Verfahrenswegen befasst. Briefe und amtliche Schreiben kursierten in der Diözese Brixen zwischen lokalen Geistlichen und dem Dekan, zwischen den Dekanen und den Repräsentanten des fürstbischöflichen Konsistoriums, zwischen diesen und der politischen Landesstelle in Innsbruck und den mit der Dispensvergabe befassten päpstlichen Institutionen, der Datarie und der Pönitentiarie,¹¹⁹ sowie mit den k. k. Agenten in Rom. Daneben mussten diverse Dokumente und Bescheinigungen

¹¹⁷ DIÖAB, Konsistorialakten 1862, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 20.

¹¹⁸ Elisabeth Mantl spricht in diesem Zusammenhang davon, dass „die ultramontane Geistlichkeit die ideologische Untermauerung für eine sozial- und wirtschaftsrestaurative Landespolitik“ geliefert habe. Mantl, Heirat als Privileg, 152.

¹¹⁹ Ansuchen regierender Fürsten bearbeitete die *Secretaria brevium ad Principes*.

192 beigebracht werden, ausgestellt von Pfarrern und Gemeinderepräsentanten: Taufzeugnisse, Totenscheine, Sittenzeugnisse, Gutachten, der politische Ehekonsens und nicht zuletzt ein vom zuständigen Geistlichen gezeichneter Stammbaum. Darüber hinaus liegen vielfach Bittbriefe bei, zumeist von einem Geistlichen verfasst und nur in seltenen Fällen vom Brautpaar selbst geschrieben. Letzteres kam am ehesten bei ländlichen und städtischen Eliten vor. Aber auch dann können Ratschläge und Formulierungen Dritter eingeflossen sein. Die Argumentationen verweisen in der Regel auf informiertes Schreiben in Hinblick auf Dispenslogiken.

Umfang und Informationsgehalt der einzelnen Ansuchen sind sehr unterschiedlich. Dies liegt zum Teil im persönlichen Stil der Amtsführung der einzelnen Dekane begründet, konnte aber auch mit der Wertschätzung der Dispenswerber zusammenhängen. Zudem sind nicht nur vollständige Dispensfälle dokumentiert, sondern auch Anfragen, die nach einem ersten Schreiben nicht weiterverfolgt oder aufgrund mangelnder Aussichten auf Erfolg bereits zu Beginn vom Konsistorium zurückgewiesen wurden. Über solche Paare erfährt man am wenigsten, sofern sie keinen weiteren bis zum fürstbischöflichen Ordinariat vordringenden Versuch mehr unternommen haben.

War der zuständige lokale Geistliche bereit, das Ansuchen mitzutragen, so charakterisierte dieser zunächst die Sachlage. Der Dekan – in Vorarlberg war es das Generalvikariat in Feldkirch¹²⁰ – leitete diese erste Schilderung der Umstände zusammen mit einem Begleitschreiben oder in eigener Darstellung an das fürstbischöfliche Konsistorium in Brixen weiter. Vom Konsistorium in Brixen – in den anderen Diözesen fehlen Protokolle dieser Art weitgehend – kam im Idealfall, das heißt, wenn das Ansuchen aussichtsreich erschien, die Erlaubnis, das eidliche Matrimonialexamen aufnehmen zu dürfen. In dieser Phase musste das Paar auch die im Voraus ungefähr kalkulierte Geldsumme, die im Fall der Gewährung einer Dispens aufzubringen war, beim zuständigen Dekanat hinterlegen. Das „Matrimonialexamen“ ist gewissermaßen das Kernstück der Dispensakten. Darin wurde die „Prüfung“ zweier Zeugen, eine ausschließlich von Männern ausgeübte Funktion, sowie die Befragung des Bräutigams und der Braut entlang eines Fragenkatalogs protokolliert. Während in den von Ulrike Gleixner untersuchten Unzuchtsverfahren an erster Stelle die Aussage der Frau stand, die damit die Folie für die Aussagen des Mannes und der Zeugen abgab,¹²¹ ist die Reihenfolge der

120 Für die Dispensansuchen aus Vorarlberg ist anzumerken, dass die Korrespondenz im Vorfeld der Aufnahme des Matrimonialexamens, über die das Generalvikariat in Feldkirch entschied, erst ab Ende der 1850er Jahre auf Verlangen des damaligen Bischofs Vinzenz Gasser zusammen mit dem Examen nach Brixen gesandt wurde und daher erst ab diesem Zeitpunkt in den Akten enthalten ist.

121 Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a. M./New York 1994, 80.

Befragung im Matrimonialexamen umgekehrt: Zuerst gaben die beiden Zeugen ihre Version wider, dann der Bräutigam und zuletzt die Braut. Das Vorreihen der Zeugen könnte die Involvierung des sozialen Umfeldes und das öffentliche Interesse an solchen Eheschließungen signalisieren.

Das Matrimonialexamen enthält allgemeine Informationen zum Brautpaar wie Name, Alter, Familienstand, ob sie volljährig und in welchem Grad sie verwandt waren, ob ihnen dieses Verwandtschaftsverhältnis bekannt gewesen sei, als sie den Heiratsantrag stellten beziehungsweise diesem zustimmten. Ab Mitte der 1850er Jahre mussten die Dekane auch Angaben zu deren Vermögensstand machen. Von den Zeugen war zu beantworten, ob ihnen die Verwandtschaft oder Schwägerschaft bekannt sei und woher. Weitere Fragen zielten auf moralische Qualitäten ab. So musste das Brautpaar Auskunft geben, ob es bisher einen „vor Gott und der Welt ehrbaren und unanstößigen Lebenswandel geführt“ hätte. Falls es bereits zu einem „verbotenen Umgang“, zu einer „fleischlichen Versündigung“ gekommen war, ob dies geschehen sei, um leichter dispensiert zu werden. Dies musste stets verneint werden, denn eine solche Absicht machte eine Dispensierung grundsätzlich unmöglich. Der Dekan aus Matriei hatte im Januar 1837 an das Konsistorium geschrieben, da in seiner Kanzlei „durchaus kein Muster eines Brautexamens zur Erlangung der Dispense über Verwandtschaft“ zu finden sei und um die Abschrift eines Formulars ersucht. In den mitgelieferten „Bemerkungen“ stand unter anderem die Direktive, dass die „Frage VI“ – dies war die Frage nach „copula et raptu“, ob das Paar sexuellen Kontakt gehabt oder der Bräutigam die Braut entführt habe – möglichst vorsichtig, *quam cautissime*, und „immer nur unter 4 Augen zu stellen“ sei.¹²² Zentral war die an beide Zeugen, an Bräutigam und Braut gerichtete Frage nach den Gründen, warum das Paar trotz eines vorliegenden Ehehindernisses heiraten wollte.

Der Dekan – in Ausnahmefällen ein bevollmächtigter Pfarrer – war für die Befragung verantwortlich, ein „Actuar“ brachte die Aussagen zu Papier. Den Dekanen kam insgesamt eine entscheidende Rolle als Schaltstelle in der Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen der kirchlichen Hierarchie zu: Sie leiteten an das Konsistorium weiter, was aus den Pfarreien an Anfragen und Bitten kam und vermittelten zwischen der lokalen und der Diözesanperspektive. Sie kannten die Situation vor Ort, verfügten über das Wissen bezüglich der kirchlichen Dispenslogiken¹²³ und im besten Fall auch über Erfahrung in Hinblick auf

122 DIÖAB, Konsistorialakten 1837, Fasz. 5c, Verschiedenes über Ehe, Nr. 1. Die Nummerierung der Fragen war nicht einheitlich; es kursierten offensichtlich unterschiedliche Formulare in den einzelnen Dekanaten. Die Übereinstimmung mit der hier angeführten Frage wurde auf Grundlage des nächstfolgenden Dispensansuchens aus dem Dekanat Matriei überprüft. DIÖAB, Konsistorialakten 1838, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 2.

123 Vinzenz Gasser brachte über das von ihm im Jahr 1857 gegründete „Brixner Diözesan-Blatt“ Predigten, Verordnungen und Instruktionen in Umlauf – darunter auch solche, die die

194 wirksame Argumentationsstrategien. Für ein Heiratsprojekt zwischen nahen Verwandten konnte es hinsichtlich der Chance auf einen positiven Ausgang bereits entscheidend sein, wie sie die Situation des Paares im ersten Schreiben nach Brixen darstellten, und von ihrem Geschick hing es im Wesentlichen ab, wie aussichtsreich die formulierten Begründungen im Matrimonialexamen waren.

Dieses wurde am Schluss allen Beteiligten vorgelesen, und die Zeugen sowie das Brautpaar mussten die Wahrheit der darin gemachten Aussagen beedien. In den vielen Hundert Dispensansuchen beschwerte sich nur einmal ein lokaler Geistlicher über den übertriebenen Charakter der vom Brautpaar geschilderten Umstände und Verhältnisse und relativierte deren Dramatik. Der 52-jährige Witwer Joseph Lerchegger hatte im Matrimonialexamen angegeben, dass er schon etwas älter sei und „den so lange gehaltenen Pacht“ nicht verlassen könne, ohne sich „der offenbaren Armuth auszusetzen“. Er brauche also eine Ehefrau. Diese Angaben wurden vom Kuraten als „überspannt“ bezeichnet, denn es stimme nicht, dass der Bräutigam das Pachtgut verlassen und verarmen müsse, falls die gewünschte Ehe nicht zustande käme, da er erwachsene Töchter habe. Er schloss: Zum Glück sei dies nicht der entscheidende Dispensgrund, die „causa finalis“, sonst wäre die Dispens erschlichen.¹²⁴

In Salzburg wurde kein *examen matrimoniale* aufgenommen, sondern ein *examen informative*, das den Akten allerdings nur selten beiliegt und weit weniger ins Detail ging. Grundlage für den weiteren Verlauf eines Dispensverfahrens bildete hier die Situationsschilderung in Form eines Briefes des um Dispens ansuchenden Paares und eventuell ein Begleitschreiben des lokalen Geistlichen oder Dekans. Ein Referent des Konsistoriums kommentierte dann den jeweiligen Fall ausführlich. Dessen Stellungnahme dürfte dem Konsistorium vorgelegt worden sein. Für die Entscheidung, ob ein Fall nach Rom weitergeleitet werden sollte oder nicht, war die Meinung des Referenten jedoch nicht ausschlaggebend. Auch wenn dessen Urteil negativ ausgefallen war, kam es vor, dass das Ansuchen weitergeleitet wurde. Zwecks Einholung des *placetum regium* dürfte der gesamte Akt an die politische Landesstelle gesandt worden sein, die in Salzburg deutlicher als Akteur in den Dispensabläufen in Erscheinung tritt als in der Diözese Brixen. Vor allem städtische und stadtnahe wohnende Brautpaare richteten ihr Ansuchen nicht selten bei den politischen Behörden in Salzburg ein.¹²⁵ Als ein weiteres Indiz für eine

Dispenspraxis betrafen – oder aktuelle Büchertipps für die ihm unterstehende Geistlichkeit. Belehrungen und Zurechtweisungen finden sich immer wieder in den Korrespondenzen.

124 DIÖAB, Konsistorialakten 1852, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 7.

125 Gegenüber dem Hofdekret vom 16. Oktober 1800, in dem vorgesehen war, dass sich Dispenswerber „immer vorläufig an die geistlichen Ordinarien wenden“ sollten, galt nach ABGB (Erster Theil, Zweites Hauptstück, § 84, Abs. 2) nunmehr offiziell die Bezirkshauptmannschaft als Einreichstelle für Dispensgesuche.

grundsätzlich kooperative Haltung und Einstellung gegenüber dem Zivilrecht und staatlichen Institutionen ist der Umstand zu werten, dass sich der Referent des Salzburger Konsistoriums in seiner Einschätzung der Wirkmächtigkeit der von einem Paar angeführten Dispensgründe auf die Ausführungen zum Eherecht von Thomas Dolliner, den Kommentator des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, bezog.¹²⁶ Dies kam in der Diözese Brixen nicht vor.

Ebenso wenig empfahl es sich dort, ein Dispensansuchen über die politische Landesstelle einzureichen. Gerhard Riedmüller und Gertraud Nockerin, die im ersten und zweiten ungleichen Grad verschwägert waren, hatten auf ihr erstes Ansuchen im Jahr 1819 eine ablehnende Antwort erhalten. Elf Jahre später schalteten sie das k. k. Kreisamt für das Unterinn- und Wipptal ein, das eine Note an das Konsistorium sandte, um eine Wiederaufnahme des Dispensverfahrens zu bewirken. Der verwitwete Gerhard Riedmüller war inzwischen 60 Jahre alt und pflegebedürftig.¹²⁷ Gertraud Nockerin, eine Nichte seiner verstorbenen Frau, stand seit elf Jahren bei ihm im Dienst. Auf die Anfrage des Kreisamtes hin kam aus Brixen die Rückmeldung, dass keine Aussicht vorhanden sei, eine Dispens in Rom zu erlangen. Daraufhin wandte sich das Paar an das Dekanalamt Innsbruck, welches ihre Bitte nach etwa einem Jahr an das Konsistorium weiterleitete. Nun erteilte dieses ohne Weiteres die Erlaubnis zur Aufnahme des Matrimonialexamens, und sie erhielten schließlich die Dispens.¹²⁸ Braut und Bräutigam lebten in Hall. So wäre eigentlich das dortige Dekanalamt für sie zuständig gewesen. Der Dekan hatte wegen des Misserfolgs mit anderen Dispensansuchen jedoch resigniert und soll gesagt haben, dass er sich mit römischen Dispensen nicht mehr befasse, „denn er erhalte doch nichts“.¹²⁹ Dies dürfte der Anlass für den ebenfalls erfolglosen Einsatz des Kreisamtes gewesen sein.

Die deutlich anders gelagerte Positionierung Salzburgs lässt sich mit der von Erzbischof Hieronymus Graf von Colloredo (1772–1803) im ausgehenden 18. Jahrhundert eingeschlagenen aufklärerischen politischen Linie in einen Zusammenhang bringen, die in ihren Grundzügen dem Josephinismus nicht unähnlich war.¹³⁰ Als Maxime galt, dass „die praktizierte Religion in erster Linie dem Staat von Nutzen sein“ sollte.¹³¹ Sein Nachfolger Augustin Gruber (1823–1835) trat zwar für kirchliche Erneuerung ein, verband dieses Anliegen aber mit einer mo-

126 Dolliner, Handbuch 1813.

127 Einer der beiden Zeugen im Matrimonialexamen war der Arzt des Bräutigams.

128 DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 8.

129 DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 8.

130 Vgl. Franz Ortner, Salzburgs Bischöfe in der Geschichte des Landes (696–2005), Frankfurt a. M. u. a. 2005, 266–270; Weiß, Dem Pabste brach darüber das Herz.

131 Weiß, Josephinismus in Salzburg, 95; vgl. auch Ortner, Salzburgs Bischöfe, 265–273.

196 deraten Position gegenüber der josephinischen Kirchenreform.¹³² Auch Friedrich Fürst zu Schwarzenberg (1836–1885) nahm eine Zwischenposition ein, indem er sich zwar für eine verstärkte Romorientierung der österreichischen Kirche aussprach, aber nicht als ultramontan galt.¹³³ Dem gegenüber vertraten die Bischöfe der Diözese Brixen, allen voran Vinzenz Gasser (1856–1879), aber auch schon seine Vorgänger, einen politischen und an Rom ausgerichteten Katholizismus.¹³⁴ Insgesamt war in der Diözese Salzburg das Klima den Dispens ansuchenden Männern und Frauen gegenüber deutlich konzilianter und positiver. In einem Fall einer Ablehnung aus Rom wurde beispielsweise vom Ordinariat in Eigeninitiative gleich ein neuer Versuch in die Wege geleitet. So hieß es – in Brixen undenkbar: „Das Ordinariat fand sich jedoch in Ansehung der Dringlichkeit der Verhältnisse bewogen, das Ansuchen zu erneuern.“¹³⁵

Das Konsistorium in Brixen prüfte die Angaben im Matrimonialexamen und entschied auf dieser Grundlage darüber, ob die angegebenen Gründe genügten, um sich mit der Dispensbitte nach Rom zu wenden. Zuvor bedurfte es bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts der landesfürstlichen Erlaubnis, die nach wie vor in Innsbruck einzuholen war. Das Brixner Konsistorium suchte auch für Paarkonstellationen, die nach zivilem Recht nicht dispenspflichtig waren, darum an. Dies betraf die Dispensen im zweiten und dritten ungleichen Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft sowie die Affinität *ex copula illicita*. Der Generalvikar in Feldkirch versuchte anlässlich eines solchen Ansuchens dagegen einzuwenden, dass ihm für ein „bloß canonische[s] Eehinderniß das die Kirchenregierung so sehr beeinträchtigende, hoffentlich bey uns ohnehin auf morschen Füßen stehende Placetum regium ganz überflüssig“ erschien.¹³⁶ Das Konsistorium in Brixen ließ sich in seinem Tun jedoch nicht beirren. Tatsächlich wurde *placetum regium* bald darauf aufgehoben, und zwar mit der Verordnung vom 18. April 1850. Damit war der „Verkehr zwischen dem Papste und den Bischöfen“ offiziell frei gegeben.¹³⁷ Das Brixner

132 Vgl. Ortner, Salzburgs Bischöfe, 282. Peter Unkelbach verweist auf seine „Tätigkeit als Beamter im staatskirchlichen Dienst in den Jahren 1802 bis 1816“. Peter Unkelbach, Die Päpste und die Bedeutsamkeit des Papsttums dokumentiert am Wirken des Salzburger Fürsterzbischofs Augustin Gruber, in: Paarhammer/Rinnerthaler, Salzburg und der Heilige Stuhl, 379–432, 379.

133 Vgl. Ortner, Salzburgs Bischöfe, 288.

134 Zur Situation in Tirol vgl. allgemein Fontana, Der Kulturkampf; sowie zuletzt Pfeifer/Nössing, Kulturkampf in Tirol; zum Ultramontanismus als breiterem Kontext vgl. Gisela Fleckenstein u. Joachim Schmiedl, Ultramontanismus in der Diskussion. Zur Neupositionierung eines Forschungsbegriffs, in: dies. (Hg.), Ultramontanismus. Tendenzen der Forschung, Paderborn 2005, 7–19.

135 AES, Kasten 22/38, Päpstliche Dispensen 1856–1867, 1856, Dispensansuchen von Sebastian Lederer und Maria Huber.

136 DIÖAB, Konsistorialakten 1848, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5.

137 RGBI. 1850, Nr. 156, 157. Zur Vorgeschichte der Aufhebung vgl. Weinzierl-Fischer, Die österreichischen Konkordate, 52–59; vgl. auch Michel, Beiträge zur Geschichte, 8, 37.

Konsistorium jedoch suchte noch jahrelang über die Kreisämter weiterhin darum an und beendete diese Praxis erst mit dem Konkordat von 1855.¹³⁸

Zu Irritationen in der geistlich-politischen Kommunikation um Dispensen war es verschiedentlich in den 1840er Jahren gekommen. Die Landesstelle forderte in einzelnen Fällen die Vorlage der Akten, so in einem äußerst langwierigen Dispensverfahren, in dessen Rahmen der Bräutigam Johann Georg Kropf im Jahr 1844 sogar eine Supplik an den Kaiser gerichtet hatte. Das Gubernium ersuchte in der Folge um die Übermittlung der Akten. Das Konsistorium verweigerte dies mit dem Hinweis darauf, dass die mündlich angeführten Dispensgründe als geheim gelten würden und nur „pro foro interno“, also für den kirchlichen, den geistlichen Gebrauch eingesetzt werden dürften.¹³⁹ Das Brixner Konsistorium sandte jeweils nur einen eigens verfassten kurzen Bericht an die Landesstelle, der nicht mehr als allgemeine Informationen über das betreffende Paar und dessen Lebenssituation enthielt. Sensiblere Details, wie etwa die Schwangerschaft einer Braut, wurden darin nicht kommuniziert. Das Gubernium in Innsbruck forderte das Brixner Konsistorium Ende 1841 – mit Blick auf die Diözese Trient – auf, die zuständigen Kreisämter als Zwischeninstanz einzuschalten.¹⁴⁰ Diese Mahnung scheint jedoch folgenlos verklungen zu sein.

Die Schreiben nach Rom waren stark standardisiert und auf Latein verfasst. Vinzenz Gasser führte als Bischof im Jahr 1859 ein eigenes Formular mit Rubriken für die nötigen Informationen bezüglich der Dispenswerber und zur Angabe der Dispensgründe ein (siehe Abb. 5). Dafür erhielt er Lob aus Rom, und zwar von dem damals als Vermittler tätigen Simon de Dompieri:¹⁴¹ „Ich kann nicht umhin, Ihnen meine Zufriedenheit über die von Ihnen adoptierten Formulare auszudrücken“, schrieb dieser. „Während wir mit den übrigen Oesterreichischen Dispensen oft große Informationen hin und her nothwendig haben, ist bei Ihnen Alles mit ei-

138 Artikel zwei des Konkordats besagt: „Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetz inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke, und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.“ Zit. nach: Weinzierl-Fischer, Die österreichischen Konkordate, 250f; vgl. dazu auch Reinalter, Liberalismus und Kirche, 157. Damit galten für Katholiken wiederum die kanonischen Eheverbote. Vgl. Kaiserliches Patent vom 8. Oktober 1856, Anhang II: Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen, in: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, 1856, Nr. 185, 622–658, §§ 26 und 30.

139 DIÖAB, Konsistorialakten 1847, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 6 (dieser Akt enthält die Korrespondenz seit dem Jahr 1841). Zu öffentlichen und geheimen Eehindernissen siehe Jemolo, Il matrimonio, 208–210.

140 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1841, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 35.

141 Näheres dazu in Kapitel vier.

198 nem abgemacht. Ich arbeite aber daran, diese Formulare überall einzuführen.¹⁴² In Salzburg jedenfalls hatte er kein Glück damit. Das dortige Konsistorium kommunizierte weiterhin ohne Vordrucke mit Rom. Darüber hinaus gingen zugleich mit dem Schreiben an den Papst standardmäßige und außerordentliche Empfehlungsschreiben zugunsten der Dispenswerber, ebenfalls in Latein verfasst, an den k. k. Agenten nach Rom. Diese waren zum Teil mit Korrespondenzen kombiniert, welche die finanziellen Agenden zur Abdeckung der Dispenstaxen betrafen und in denen Informationen bezüglich der Kontostände und Geldtransfers ausgetauscht wurden.¹⁴³

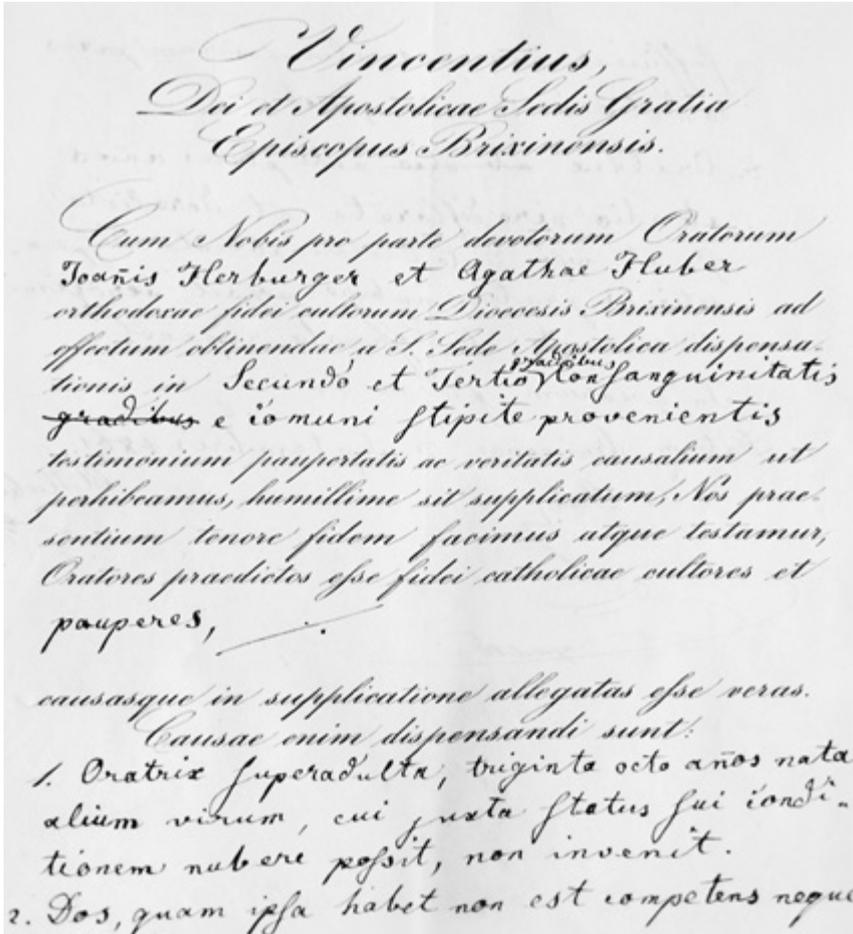


Abbildung 5: Vinzenz Gassers Formular für die nach Rom gesandten Dispensansuchen¹⁴⁴

142 DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 16.
143 Vgl. AES, Kasten 22/38, Päpstliche Dispensen 1856–1867.
144 DIÖAB, Konsistorialakten 1861, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 51.

Die Dispensakten in Brixen enthalten im Unterschied zu jenen in Salzburg keine Dokumente dieser Art. Ein Teil dieser Korrespondenz ließ sich in einem gesonderten Bestand des Diözesanarchivs finden, nämlich die Antwortschreiben aus Rom, die neben allerlei anderen Themen, die darin abgehandelt sind, auch auf Empfehlungen von Dispensansuchen Bezug nahmen.¹⁴⁵ Brixen hatte bis ins 19. Jahrhundert hinein einen eigenen italienischen Sekretär, der im regelmäßigen brieflichen Austausch mit Rom stand.¹⁴⁶ In der Folgezeit verfassten der Konsistorialrat und spätere Konsistorialkanzler Georg Prünster und dessen Nachfolger Kaspar Rauter dann die Schreiben, die an die k. k. Agentie in Rom als Vermittlungsstelle adressiert waren, und zwar weiterhin auf Italienisch.¹⁴⁷

Langte das so genannte Dispensbrevé oder Dispensmandat in Brixen ein, musste dieses bis 1850 zunächst nach Innsbruck gesandt und zur landesfürstlichen Bestätigung vorgelegt werden. Im Zuge dessen erteilte die Landesstelle jeweils auch die Dispens vom entsprechenden „bürgerlichen Ehehindernis“.¹⁴⁸ Das Dokument beziehungsweise dessen Inhalt gelangten auf dem hierarchisch abgestuften Post- und Kommunikationsweg über mehrere Stellen – über das Konsistorium über das Dekanat, in Vorarlberg war auch noch das Generalvikariat zwischengeschaltet – bis in die zuständige Pfarre. Gleichzeitig war die beim Dekanat seit der Aufnahme des Matrimonialexamens deponierte Summe für die „Agentiekosten“ nach Brixen zu übersenden, von wo aus sie nach Rom ging. Ab dem Jahr 1854 war auf Geheiß von Rom vor Aushändigung der Dispens ein Verifikationsprotokoll aufzunehmen, und zwar mit den beiden Zeugen des Matrimonialexamens und dem Brautpaar. Im Zentrum standen dabei im Wesentlichen zwei Fragen: ob die früher angegebenen Dispensgründe nach wie vor gültig seien und ob seit dem Einreichen des Gesuches wohl keine „fleischliche Versündigung“ erfolgt sei. Hatte sich das Paar in diesem Punkt „versündigt“, war ein neuerliches

145 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten, Agentie, Sch. oA. Das Material deckt die Jahre 1798 bis 1832 ab.

146 Vgl. beispielsweise eine Art Rechnungsbuch, DIÖAB, Konsistorialakten, Agentie, Schachtel oA, Corrispondenze Agente. In diesem kleinformatischen Buch sind die Einträge des Jahres 1797 unterbrochen mit dem Vermerk, dass der Fürstbischof von Brixen nach dem Tod des „Segretario italiano“ Antonio Cibbini, den Verfasser dieses Vermerks, Gianbatt[ist]a Giuliani, eingesetzt habe mit dem Auftrag, das italienische Sekretariat – „Segretariato italiano“ – zu übernehmen. In dieser Funktion würde er sich nun mit den Agenten Merenda in Rom über folgende Schuldenstände ins Einvernehmen setzen usw.

147 Diese Korrespondenz liegt im Österreichischen Staatsarchiv in Wien. ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, II Agentie Akten 1817–1832, K. 32–40; ebd., II Agentie Akten 1833–1855, K. 75–76; ebd., II Agentie Akten 1856–1891, K. 163–181 (1871). Der Bestand weist zum Teil erhebliche Feuchtigkeitsschäden auf. Ab Karton 169 (1859) ist kaum mehr etwas zu Brixen dabei – gesichtet wurde der Bestand bis Karton 181 (1871).

148 Gezählt wurde dabei nach zivilem Recht. Der zweite Grad der Blutsverwandtschaft nach kanonischem Recht entsprach dem vierten Grad nach zivilem Recht.

200 Schreiben nach Rom zwecks „Sanierung“ der Dispens erforderlich, und zwar an die Pönitentiare adressiert. Damit war ein zwar geringer, aber neuerlicher Kostenaufwand verbunden, und noch mehr Zeit verging bis zur Eheschließung.

Im Verifikationsverfahren Verschwiegenes kam dem Pfarrer mitunter erst nach langer Zeit zu Ohren – klassisch im Rahmen der Beichte. Josef und Maria Erath aus Au im Bregenzerwald, Cousin und Cousine, hatten im Jahr 1863 die angesuchte Dispens erhalten und geheiratet.¹⁴⁹ Nach einundzwanzig Jahren stellte sich heraus, dass das Dispensmandat und damit auch die Eheschließung ungültig waren, da das Paar zwischen der Aufnahme des Matrimonialexamens und dessen Verifikation sexuellen Kontakt gehabt und „dieses Delikt“, wie es in dem zunächst anonym unter den Namen Camillus und Afra an das Konsistorium gesandten Bericht heißt, „beim Verifikationsprotokoll verschwiegen“ hatte. Das Konsistorium suchte infolgedessen in Rom um eine nachträgliche *sanatio* an.¹⁵⁰ Fälle wie diese machen deutlich, dass der Arm der Kirche, der sich auf die Gewissensmaschinerie stützte, sehr lang sein konnte.

Die sich in der Einführung des Verifikationsverfahrens manifestierende Moralisation und verschärfte Kontrolle vorehelicher Sexualität ging mit einer gesteigerten Forderung nach Demut, Reue und Kniefälligkeit einher, die ihren Ausdruck in den in Zusammenhang mit einer „Sanierung“ aufgetragenen „Bußwerken“ fand. Zudem hatten jene Paare, die eine sexuelle Beziehung zugegeben hatten oder bei denen aufgrund einer Schwangerschaft der Braut oder bereits vorhandener Kinder darauf geschlossen werden konnte, ab diesen Jahren im Vorfeld eines Dispensansuchens eine mehrmonatige Probezeit zu bestehen. In deren Verlauf mussten sie ihren Willen zur Besserung durch moralisch einwandfreien Lebenswandel unter Beweis stellen. Erst dann leitete das bischöfliche Konsistorium die entscheidenden Schritte im Dispensverfahren ein. Der moralische Druck ist daher in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, vor allem in überschaubaren Pfarreien, als relativ hoch zu veranschlagen.

Kirche und Geistlichkeit waren nicht die einzigen Instanzen, die Lebenswandel und Moral überwachten und kontrollierten. Gemeindevorsteher, Mitglieder des Gemeindeausschusses und andere „ehrenfeste Männer“ trugen ihrerseits dazu bei. Sie hatten auch schon zuvor um Dispens ansuchende Paare beurteilt; sie entschieden über die Vergabe des politischen Ehekonsenses, der die Ehefähigkeit an ökonomische Grundlagen band, und sie wurden nun in diese ab Mitte der 1850er Jahre anlaufende Moralisationsoffensive involviert. Die Geistlichen befragten sie nach ihrer Meinung bezüglich der „Sittlichkeit“ mancher Dispenswerber und beauftragten Nachbarn zur Überwachung von Brautpaaren während der ihnen

149 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1863, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 24.

150 DIÖAB, Konsistorialakten 1884, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 16.

vorgeschriebenen Probezeit, die ein halbes Jahr, in extremen Fällen auch ein Jahr dauern konnte. Während dieser Zeit sollten sich die betroffenen Männer und Frauen nach Möglichkeit nicht über den Weg laufen und sich vor allem nachts keinesfalls unter demselben Dach aufhalten. Dies war aufgrund vielfältiger verwandtschaftlicher Arrangements gegenseitiger Unterstützung, Abhängigkeit oder Verpflichtungen gerade in schwierigen familialen Situationen nicht immer leicht zu realisieren.

Das Ansuchen des Witwers Franz Schnetzer aus Rankweil im Dekanat Feldkirch und seiner Schwägerin Regina Henni, die seit der Krankheit seiner Frau seine drei Kinder und den Haushalt versorgt hatte, lehnte das Konsistorium in Brixen im Oktober 1858 wegen des „notorisch liederlichen Umgang[es]“ und da sie sich „noch nicht getrennt und keine Probe wahrer Buße und Besserung gegeben“ hatten sowie aus mangelnden kanonischen Dispensgründen ab. Regina Henni war von ihrem Bräutigam schwanger; das Kind kam im Dezember 1858 zur Welt. Nach der Abweisung des Dispensansuchens hatte sie das Haus ihres Schwagers, das eigentlich auch ihr, einst gemeinsam mit ihrer Schwester ererbtes Haus war, in dem sie daher nicht nur ein Wohn- sondern auch Besitzrechte hatte, verlassen müssen. Ein knappes Jahr später, im September 1859 berichtete der Pfarrer, dass er es nicht verabsäumt habe, „strenge und fleißige Nachfrage zu halten, ob sich die Dispenswerber [...] indeßen befißen hätten, den an sie gestellten Verhaltensregeln nachzukommen“. Da er dies bestätigen konnte, erneuerte er deren Dispensansuchen. Da Franz Schnetzer als Maurer häufig auswärts arbeitete, war Regina Henni zwischendurch ins Haus zurückgekehrt und in den letzten sechs Wochen vor Einlangen der Dispens schließlich dort geblieben, obwohl sich auch ihr Schwager und Bräutigam über Nacht dort aufhielt. Sie konnten ihre „Besserung“ dennoch glaubhaft machen. Im Verifikationsprotokoll beteuerten alle Befragten, dass sich die beiden nicht neuerlich versündigt hätten. Die Dispens erhielten sie im Frühjahr 1860.¹⁵¹

Kirchliche und staatliche Organe griffen im 19. Jahrhundert mitunter massiv in innerhäusliche Gefüge und familiale Belange ein. Von einer linear an Bedeutung verlierenden und schwächer werdenden ordnungspolitischen Machtausübung der Kirche ist jedenfalls nicht auszugehen. Bei öffentlich bekannter „Blutschande“ mussten Braut und Bräutigam als Teil des ‚Bußprogramms‘ in Anwesenheit der Zeugen des Matrimonialexamens „demüthig um Verzeihung bitten“ wegen des der Gemeinde gegebenen „Ärgernisses“. Wohl nicht zufällig ist die zeitliche Koinzidenz des Einsetzens dieser Moralpolitik mit der Ausrufung des Dogmas der Unbefleckten Empfängnis im Jahr 1854.¹⁵²

151 DIÖAB, Konsistorialakten 1860, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 23.

152 Vgl. dazu sowie zu den theologischen Konzepten und Diskussionen darüber in der Frühen

Ein Dispensverfahren dauerte im 19. Jahrhundert in jedem Fall mehrere Monate ab dem Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit dem fürstbischöflichen Konsistorium in Brixen – zweieinhalb Monate war das Minimum. Je nach den jeweils geltenden Maximen der Dispenspolitik und der Gewichtung der unterschiedlichen Grade der Schwägerschaft und Verwandtschaft konnte der Weg zu einer Dispens aber auch mehr als ein Jahr dauern, in gewissen Situationen noch länger. Manchmal zeichneten äußere Umstände für überlange Wartezeiten verantwortlich. War ein wichtiges Schreiben unterwegs verloren gegangen, dauerte es eine Weile, bis sich dies aufklärte. Immer wieder kam es zu Missverständnissen. Eine klassische Situation war, dass man in Brixen auf die Nachricht wartete, dass die geforderte Summe für die Dispenstaxen beim Dekanat hinterlegt sei, bevor das Schreiben nach Rom abgeschickt wurde, während der Dekan übersehen hatte, dass es einer expliziten Bestätigung dessen für den Fortgang der Sache bedurfte.

Der Tod eines Papstes und die Vakanz des Amtes führten ebenfalls zu erheblichen Verzögerungen der Dispensverfahren. Nach dem Tod von Gregor XVI. am 1. Juni 1846, war die erste Direktive aus Brixen, dass es dem Ordinariat „sehr erwünscht“ sei, wenn sich die Bittsteller laufender Dispensverfahren von ihrem Vorhaben abbringen ließen.¹⁵³ Doch hatte das Konsistorium mit diesem Aufruf wenig Erfolg. Die Dispensvergabe in Rom war allerdings für eine gewisse Zeit lahm gelegt, da diese Art von „Amtsgeschäften“ bis zur Wahl des neuen Papstes unerledigt blieb.¹⁵⁴ Im September 1846, als Pius IX. als neuer Papst sein Amt antrat, wurden alle offenen Ansuchen nochmals nach Rom gesandt, doch die Dispenserteilung ließ weiterhin auf sich warten. Johann Schiffer und dessen Schwägerin Maria Rienzler hatten im September 1845 die Erlaubnis zur Aufnahme des Matrimonialexamens erhalten, Ende Februar 1846 wurde das Ansuchen nach Rom geleitet. Ein knappes Jahr später, am 20. Januar 1847, traf in Brixen ein vom Bräutigam unterzeichneter Brief ein, der die Bitte enthielt, dass „seine Angelegenheit“ weiter betrieben werden möchte, da sie „schon Jahr und Tag lang ungelöst geblieben“ sei.¹⁵⁵ Für die im Jahr 1846 eingereichten Ansuchen dauerte es generell über ein Jahr; sogar zwei konnten vergehen, bis die Dispens aus Rom eintraf.

Wie in dringlichen Fällen waren Bischöfe auch in außergewöhnlichen Situationen bevollmächtigt, in den nahen Graden aus eigener Vollmacht zu dispen-

Neuzeit Luisa Accati, *Das Monster und die Schöne. Vater- und Mutterbilder in der katholischen Erziehung der Gefühle*, Berlin 2006, 50–54, 71–99.

153 DIÖAB, Konsistorialakten 1846, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 1.

154 DIÖAB, Konsistorialakten 1846, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 1. Darin ist auch eine Reihe weiterer durch den Tod des Papstes blockierter Dispensansuchen aus Vorarlberg genannt.

155 DIÖAB, Konsistorialakten 1846, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 2.

sieren. In Brixen machten sie von dieser Möglichkeit jedoch nur sehr sparsam Gebrauch. Der Fürstbischof Bernhard Galura, von 1829 bis 1856 im Amt, erteilte in den 1830er und 1840er Jahren jeweils fünf Dispensen in den nahen Graden. In den 1850er Jahren scheint weder unter seiner Ägide noch unter der seines Nachfolgers eine solche Dispens auf. Außergewöhnliche Umstände herrschten insbesondere in den Jahren 1848 und 1849 im Kontext der italienischen Unabhängigkeitskriege. Bedingt durch die Aufstände und die Kriegshandlungen war die Kommunikation mit Rom zeitweise unterbrochen, und Antwortschreiben kamen auf dem regulären Postweg nicht durch. Im Jahr 1849 war der Papst schließlich aus Rom geflüchtet. In dieser Situation setzte der Brixner Fürstbischof dann doch seine Dispensvollmacht ein. Vier der fünf zuvor genannten Dispensen erteilte er im Jahr 1848.¹⁵⁶ Doch lehnte er auch Ansuchen ab.¹⁵⁷

Der Generalvikar in Feldkirch wollte den Fürstbischof in dieser Zeit zu einem offensiveren Nutzen dieser seiner Kompetenz bewegen, indem er eine Reihe von Gesuchen explizit in diese Richtung adressierte.¹⁵⁸ Im Begleitschreiben zu zwei gemeinsam eingereichten Ansuchen beantragte er beispielsweise für beide Paare Dispens „von den ihrer Ehelichung entgegenstehenden Hindernissen auctoritate ordinaria“ und brachte einige Zeilen später die Ansicht zum Ausdruck, dass der Bischof „bey diesen Zeiten und unter solchen erbarmungswürdigen Verhältnissen der Bittsteller“ fraglos dazu befugt sei.¹⁵⁹ Dabei handelte es sich nicht nur um besondere Zeitumstände, sondern auch um exzeptionelle Fälle: Im ersten Ansuchen war von einem „Konkubinat“ die Rede. Das Paar hatte bereits sechs gemeinsame Kinder und drohte, in eine „ganz kalvinische“ Gemeinde nach Graubünden in die benachbarte Schweiz auszuwandern, anstatt dass es, wie im Schreiben bemängelt wurde, Demut zeige. Das andere Paar hatte ebenfalls mehrere gemeinsame Kinder. Braut und Bräutigam waren im ersten Grad verschwägert und dazu noch im zweiten Grad blutsverwandt – also zugleich Schwager und Schwägerin sowie Cousin und Cousine – und bereits im Jahr 1844 mit einem Dispensgesuch abgewiesen worden. Sie drohten ebenfalls mit Auswanderung. Nach Lage der Dinge sah sich der Bischof außerstande zu dispensieren, nicht zuletzt in Erwägung dessen, dass für diese Ansuchen in Rom kaum Aussicht auf Erfolg bestanden hätte. Der Generalvikar wollte diese beiden familialen Gefüge aber offensichtlich ins Lot

156 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1848, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 23.

157 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1848, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 26.

158 Gleich in vier Fällen ersuchte das Generalvikariat in einem Schreiben vom 10. Juni 1849 um Dispens *auctoritate ordinaria*, die aus dessen Sicht „nach dem alten, römisch katholischen Kirchenrechte“ erlaubt sein müsse. Dieser Brief liegt dem Akt DIÖAB, Konsistorialakten 1851, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 18 bei.

159 DIÖAB, Konsistorialakten 1848, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 6 und Nr. 7.

204 bringen, vielleicht die Chance einer Ausnahmesituation dafür nutzen. Er ermunterte den Fürstbischof in einem neuerlichen Schreiben, eine Dispens zu erteilen und hatte tatsächlich Erfolg damit.

Eine erprobte Alternative zu den päpstlichen Stellen in Rom bot in Dispensangelegenheiten die Nuntiatur in Wien. Sie tritt als Anlaufstelle erstmals wieder in den Jahren 1849 und 1850 in Erscheinung. Auf wiederholtes und dringendes „Einschreiten in Rom“ war auf einige Dispensansuchen hin keine Rückmeldung eingetroffen. In Reaktion darauf war der „Ordinarius Huber“, der den Fürstbischof auf der Bischofskonferenz in Wien im Juni 1849 vertrat, beauftragt worden, diese Dispensfälle dort zur Sprache zu bringen. Der Fürstbischof sah sich in seiner vorsichtigen Handhabung der Dispensvollmacht bestätigt: Kein einziger Bischof habe die Meinung vertreten, dass er in den fraglichen Fällen selbst dispensieren könne. Auch der päpstliche Nuntius habe sich dagegen ausgesprochen.¹⁶⁰ Daraufhin ersuchte das Ordinariat die Nuntiatur im Dezember 1849 „um gnädige Vermittlung“, da es der Fürstbischof entgegen des Ratschlags des Konsistoriums nicht wage, selbst zu dispensieren. Doch die Nuntiatur ließ – entgegen der früher üblichen raschen Erledigung – mit einer Antwort auf sich warten.¹⁶¹ Ihren Einsatz in Rom sicherte sie erst ab dem Zeitpunkt zu, sobald der Papst wieder dorthin zurückgekehrt sein würde. Für die beiden damals laufenden Ansuchen sollte es ein weiteres halbes beziehungsweise dreiviertel Jahr dauern, bis die Dispens schließlich eintraf.¹⁶²

Acht Ansuchen liefen in den folgenden Jahren über den Weg der Nuntiatur. Dies waren Fälle, in denen die Braut schwanger war,¹⁶³ eine Schwangerschaft vermutet wurde,¹⁶⁴ das Brautpaar bereits gemeinsame Kinder hatte¹⁶⁵ und/oder die finanzielle Lage sehr prekär erschien.¹⁶⁶ Mit dem Jahr 1856 endete diese Praxis jedoch – zugleich mit der Amtszeit des Apostolischen Nuntius Michele Viale

160 Das Schreiben ist auf den 2. Juli 1849 datiert. DIÖAB, Konsistorialakten 1851, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 18.

161 DIÖAB, Konsistorialakten 1851, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 18.

162 Der zweite Fall ist DIÖAB, Konsistorialakten 1851, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 17.

163 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1854, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5; ebd., 1855, Nr. 8; ebd., 1856, Nr. 6.

164 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1854, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 6.

165 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1854, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 33; ebd., 1856, Nr. 16; ebd., 1856, Nr. 29.

166 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 31. In diesem Fall kamen noch einige Besonderheiten hinzu: Beide waren außerehelich geboren und hatten deshalb nicht mit diesem Ehehindernis gerechnet, obwohl sie wussten, dass seine Mutter und ihr Vater Geschwister waren. Sie wohnte bereits seit sechs Jahren als Wirtschafterin bei ihm, doch – so beteuerte der Bräutigam auf eine spätere Nachfrage hin – sie sei eine „in den geschlechtlichen Verhältnissen ganz unwissende sehr sittsame und schüchterne fromme und andächtige Jungfrau“. Er war 32, sie war 45 Jahre alt.

Prelà in Wien¹⁶⁷ und der des Fürstbischofs Bernhard Galura in Brixen. Die Vorteile von Dispenserteilung durch den Fürstbischof oder die Nuntiatur lagen auch im 19. Jahrhundert in einem weniger bürokratischen Ablauf. Die Dispensen von Seiten der Nuntiatur trafen im Vergleich zu Rom in der Regel deutlich rascher ein. Zudem entfielen die Dispenstaxen, die insbesondere im ersten Grad der Schwägerschaft üblicherweise sehr hoch bemessen waren. Die Paare mussten dem Konsistorium in Brixen lediglich die Stempel- und Postgebühr vergüten und der Nuntiatur sollten sie ein Almosen von etlichen Gulden zugunsten der Mission spenden.

5. KANONISCHE DISPENSGRÜNDE: LOGIKEN VON STATUS UND GESCHLECHT

Voraussetzung der Erteilung einer Dispens war das Vorhandensein offiziell anerkannter, so genannter „kanonischer Gründe“. Darauf beruhte die Legitimität des Dispensierens beziehungsweise die Gültigkeit einer erteilten Dispens und der auf dieser Basis geschlossenen Ehe. Den kanonischen Dispensgründen kam im Einzelnen eine unterschiedliche Tragweite zu. Generell galt: Je näher der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft lag, umso gewichtiger mussten diese sein. Die kanonischen Dispensgründe waren in zwei Gruppen eingeteilt, in „ehrbare“ und „unehrbare“. Was im Detail als kanonischer Dispensgrund anzuerkennen war, variierte im Laufe der Jahrhunderte und auch in den theologischen Handbüchern, die im 19. Jahrhundert kursierten, zumindest in Nuancen. Unter den Dekretalisten gab es im Hochmittelalter widerstreitende Auffassungen, ob zum Wohle der Kirche oder „pro persona“ dispensiert werden sollte, wobei manche im Wohl des Einzelnen zugleich das Wohl der Kirche sahen, während andere auf dem unmittelbaren öffentlichen Nutzen beharrten, den später das *Decretum Tametsi* des Konzils von Trient fordern sollte.¹⁶⁸ Die Spannung zwischen persönlichen und öffentlichen Implikationen bestimmte auch die Dispenspraxis des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts.

Eine Referenz für die Ausgestaltung der kanonischen Gründe vornehmlich durch die Kanonisten des 16. und 17. Jahrhunderts bildeten sechs Gründe, die bereits im 12. Jahrhundert von Gratian genannt worden waren.¹⁶⁹ Zu den klas-

¹⁶⁷ Zu seiner Person vgl. z. B. Squicciarini, Die Apostolischen Nuntien, 256–260.

¹⁶⁸ Zu den verschiedenen Auffassungen vgl. beispielsweise William A. O'Mara, *Canonical Causes for Matrimonial Dispensation. An Historical Synopsis and Commentary*, Washington 1935, 26–29; grundlegend A[dhémar] Esmein, *Le mariage en droit canonique*, Bd. 2, Paris 1891, 314–368.

¹⁶⁹ *Dictum Gratiani*, C. 5, C. I, q. 7: „Nisi rigor disciplinae quandoque relaxetur ex dispensatione misericordiae. Multorum enim crimina sunt damnabilia, quae tamen Ecclesia tolerat pro tempore, pro persona, intuitu pietatis, vel necessitatis, sive utilitatis, et pro eventu rei.“ Zit.

206 sischen Dispensgründen zählten in der Frühen Neuzeit folgende: die Enge des Ortes (*angustia loci*), das vorgeschrittene Alter der Braut (*aetas superadulta sponsae*), die fehlende oder unzureichende Mitgift (*deficientia aut incompetencia dotis*), Streit um Güter oder Vermögen (*lites de bonis*), die Wahrung des Friedens (*bonum pacis*), Geschlechtsverkehr und Schwangerschaft (*copula et praegnantia*), der beschädigte Ruf der Frau (*infamia mulieris*), die Revalidierung einer ungültigen Eheschließung (*revalidatio matrimonii*), die Vermeidung eines schwerwiegenden öffentlichen Aufsehens (*remotio gravium scandalorum*) und herausragende Verdienste um die Kirche (*excellencia meritorium*).¹⁷⁰ Am 9. Mai 1877 erteilte die Kongregation der Propaganda Fide¹⁷¹ eine Instruktionen bezüglich der Ehedispensgesuche, die unter anderem eine Liste von 16 Dispensgründen enthielt.¹⁷² Hinzu gekommen waren gegenüber der obigen Auflistung die Armut von Witwen (Punkt fünf), der allzu vertraute, verdächtige, gefährliche Umgang (Punkt sieben), die Gefahr einer interkonfessionellen Eheschließung (Punkt elf), die Gefahr des inzestuösen Zusammenlebens im Konkubinat (Punkt zwölf), die Gefahr einer Zivilehe (Punkt 13) und die Beendigung eines öffentlich bekannten Konkubinats (Punkt 15). Das „Brixner Diözesan-Blatt“ veröffentlichte diese im Jahr 1878¹⁷³ mit

nach O'Mara, *Canonical Causes*, 28f. Als die in dieser Frage maßgeblichen Kanonisten nennt er Vincentius De Justis („De Dispensationibus Matrimonialibus“ von 1726), Pyrrhus Corradus („Praxis Dispensationum Apostolicarum pro utroque foro“ von 1697) und Thomas S. J. Sanchez („De Sancto Matrimonii Sacramento Disputationum“ von 1669), ebd., 29, Anm. 19. Etwas breiter ist die Auflistung bei Kutschker, *Das Eherecht der katholischen Kirche*, Bd. 5, 112–126; siehe dazu auch Pelaja, *Marriage by Exception*, 224f.

170 Vgl. O'Mara, *Canonical Causes*, 31–36.

171 Dieses ist die „Missionskongregation“, die in zwei Bereiche unterteilt war, in einen für den lateinischen und einen für den orientalischen Ritus. Sie war 1622 gegründet worden. Vgl. Giovanni Pizzorusso, *La congregazione pontifica de Propaganda Fide nel XVII secolo: missioni, geopolitica, colonialismo*, in: Maria Antonietta Visceglia (Hg.), *Papato e politica internazionale nella prima età moderna*, Roma 2013, 149–172.

172 Im einzelnen waren dies: 1. *angustia loci* 2. *aetas foeminae superadulta*, 3. *deficientia aut incompetencia dotis*, 4. *lites super successione bonorum*, 5. *paupertas viduae*, 6. *bonum pacis*, 7. *nimia, suspecta, periculosa familiaritatis*, 8. *copula iam praehabita et praegnantia, ideoque legitimitas prolis*, 9. *infamia mulieris*, 10. *revalidatio matrimonii*, 11. *periculum matrimonii mixti vel coram acattolico ministro celebrandi*, 12. *periculum incestuosi concubinantes*, 13. *periculum matrimonii civilis*, 14. *remotio gravium scandalorum*, 15. *cessatio publici concubinatus* und 16. *excellencia meritorium*.

173 Mit leichten Abweichungen aufgelistet sind sie auch in Dannerbauer, *Praktisches Geschäftsbuch*, 234–240. Unter Punkt fünf, Witwen betreffend ist dort die Last durch zahlreiche Kinder ergänzt: „*Paupertas viduae, quae numerosa prole sit onerata*“; Punkt acht umschreibt den Personenkreis der Verwandten, nennt die Schwangerschaft jedoch nicht: „*Copula cum consanguinea vel affini vel alia persona impedimento laborante praehabita*“. Punkt zehn bezüglich der Revalidierung von Ehen fehlt, dafür führt er die Gefahr der Häresie an: „*Periculum haeresis*“.

der Bemerkung, dass die Instruktion nicht eine „vollständige Aufzählung“ aller kanonischen Dispensgründe beabsichtige und wies auf bewährte Autoren „zur genauen Orientierung“ hin.¹⁷⁴ Im Jahr 1901 erstellte die Datarie eine noch detailliertere Liste, die nun auf 28 Dispensgründe ausgedehnt war.¹⁷⁵

Zu den ehrbaren und in der Dispenspraxis überaus häufig vorkommenden Gründen zählten die „Enge des Ortes“, womit der Geburts- oder Wohnort der Braut gemeint war, das fortgeschrittene Alter der Braut, das ab 24 Jahren galt, sowie eine unzureichende oder fehlende Mitgift der Braut. Diese drei Begründungen begegnen vor allem in Ansuchen in den ferneren Graden und reichten in der Regel zum Erlangen einer solchen Dispens aus. In den nahen Graden hatten sie weniger Gewicht, fanden aber dennoch Berücksichtigung. Als ehrbarer Dispensgrund anerkannt wurde des Weiteren die Situation einer mit Kindern belasteten Witwe (*pro oratrice filii gravata*). Ebenso gehörten in diese Kategorie die Gefahr einer Verehelichung mit einer/einem Angehörigen einer anderen Konfession und die damit verbundene Gefahr des „Wegführens“ vom eigenen Glauben (*periculum seductionis*), der Erhalt des Friedens (*bonum pacis*) und der Schutz von Besitz und Vermögen. Dieser zuletzt genannte Dispensgrund war der Norm nach allerdings nur für adelige und „durch besondere Verdienste ausgezeichnete Familien“ vorgesehen (*conservatio bonorum in eadem illustri familia*). Große Verdienste um die Kirche stellten schließlich für sich genommen einen ehrbaren Dispensgrund dar.¹⁷⁶

Üblicherweise wurden Stiftungen zugunsten der Kirche als Verdienst anerkannt oder auch finanzielle sowie logistische Unterstützung bei der Restaurierung und Reparatur von Kirchengebäuden. Das Gewicht, das diesem Dispensgrund in der Praxis zugeschrieben wurde, verdeutlicht einmal mehr die in der Dispenslogik angelegte soziale Hierarchisierung von Dispenswerbenden. Peter Zangerl aus Nauders im Dekanat Mals setzte als Einziger in all den ausgewerteten Dispensakten dieser Logik etwas entgegen. Er wollte seine Schwägerin Theres Zirnföld, die als Witwe auf einem „einsamen, abgelegenen Berg“ hauste, heiraten. Das erste Ansuchen ist für das Jahr 1855 dokumentiert, doch wurde es abgewiesen. Sie lebten trotzdem zusammen, zwei Kinder kamen zur Welt. Im August 1856 wurde – einem späteren Bericht zufolge – das Bezirksamt zur Trennung des „in offenem Konkubinat lebenden“ Paares ersucht. Im Herbst 1858 erfolgte ein nächster, über das Bezirksamt Nauders eingeleiteter Versuch, eine Dispens

174 Neueste offizielle Instruktion über Ehedispensgesuche, in: Brixner Diözesanblatt 22 (1878), 33–38, vgl. dazu auch O'Mara, *Canonical Causes*, 72–130. Der Autor kommentiert die oben genannten kanonischen Gründe sehr ausführlich und beschreibt deren Anwendung in der Praxis.

175 Vgl. O'Mara, *Canonical Causes*, 29, 131–135.

176 Vgl. dazu Knopp, *Vollständiges katholisches Eherecht*, 1854, 444.

208 zu erlangen. Durch deren Verweigerung, so das Argument, würden „nur die unschuldigen Kinder“ und die Gemeinde bestraft. Das Bezirksamt sah in Zangerl einen „etwas rohe[n], aber nicht schlecht beleumundete[n] Mensch[en]“. Der Ortsvorsteher von Nauders, daraufhin um eine Beurteilung befragt, schrieb ihm im Dezember 1858 hingegen „einen unordentlichen und liederlichen Lebenswandel“ zu. Er sei „dem Trunke und der Verschwendung ergeben“, sitze tagelang in den Wirtshäusern und würde „Geld und Zeit“ vergeuden. Nicht weniger negativ nimmt sich das von Theres Zirnfeld gezeichnete Bild aus: Sie sei nach Aussage der Nachbarn „eine gleichgültige Person, unwirtschaftlich und unsauber“. Damit hatten sie denkbar schlechte Karten. Peter Zangerl war dem Schreiben des Bezirksamts zufolge, „bis zur Entscheidung über dieses Gesuch in die Fremde gezogen“. Anfang des Jahres 1861 kam Bewegung in die Sache. Die in dieser Zeit vorgeschriebenen Trennungs- und Besserungsaufgaben hatten sie erfüllt. Johann Zangerl befand sich „auf Arbeit“ im benachbarten Engadin und konnte zudem ein „pfarramtliches Zeugnis“ aus dem Pinzgau vorlegen, wo er zuletzt sieben Monate lang als Tagelöhner gearbeitet hatte. Dorthin – und das war entscheidend – war er aus Italien zurückgekehrt. Er hatte dort als „Freiwilliger“ gegen die italienische Einigungsbewegung Dienst als „Soldat beym päpstlichen Militär“ geleistet, bis er bei Pescara in Gefangenschaft geraten war. Er glaube sich – wie im Matrimonialexamen vermerkt ist – „hiedurch um die Kirche [...] verdient gemacht zu haben und dadurch auch in die Lage gekommen zu seyn, eine Gnade von der Kirche erhoffen zu dürfen“. Im Sommer 1861 erhielten sie die Dispens.¹⁷⁷

Als unehrbar galten der gefährdete Leumund sowie eine Schwangerschaft der Braut und das damit verbundene „öffentliche Ärgernis“, eine aus Unwissenheit über ein Ehehindernis ungültig geschlossene Ehe und die Gefahr des „Abfalls“ vom wahren Glauben.¹⁷⁸ Für Fälle, die eine spezielle Gnade verdienten, ohne dass ausreichende offiziell anerkannte Dispensgründe vorlagen, gab es darüber hinaus die Möglichkeit, besondere Umstände in Rechnung zu stellen. Die Dispensgründe waren insgesamt eine komplexe Materie, da deren Anwendung sowohl mit den jeweiligen Verwandtschaftsgraden als auch mit Kategorie, nach der die Dispenstaxen berechnet wurden, in Beziehung zu setzen waren, vor allem in den nahen Graden. Die Dispenstaxen wurden sozial abgestuft berechnet: Die *forma pauperum* galt für alle, die nicht als wohlhabend zu bezeichnen waren und ihre Lebensgrundlagen durch Arbeit verdienten, die *forma communi* für wohlhaben-

177 DIÖAB, Konsistorialakten 1861, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 23. Der gesamte Aktenlauf liegt hier – der erste Hinweis darauf findet sich unter ebd., 1855, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 21. Die im Matrimonialexamen 1861 vorgenommenen Charakterisierungen der Beiden klingen wiederum sehr positiv.

178 Vgl. Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht, 1854, 457–461.

dere Paare und die *forma nobilium* für Adelige.¹⁷⁹ Das heißt, dass für denselben Grad je nach Vermögensverhältnissen und moralischem Sachverhalt unterschiedlich hohe Taxen eingehoben wurden.

In der Praxis des Gesuchstellens interpretierten Ortspfarrer und Dekane die kanonischen Dispensgründe immer wieder relativ frei: So machten sie für Männer die *angustia loci* als Dispensgrund geltend oder führten für Dispenswerber aus dem bäuerlichen oder handwerklich-gewerblichen Milieu den Erhalt des Besitzes oder Erbes als Dispensgrund an. In einem Fall versuchte der Dekan von Zams sogar, im Matrimonialexamen mit dem Alter des Bräutigams – er war 39 Jahre alt – im Sinne einer *aetas superadulta* zu operieren.¹⁸⁰ Immer wieder musste das Konsistorium darauf aufmerksam machen, dass der Dispensgrund des fortgeschrittenen Alters nur für eine ledige Braut Geltung habe, in Bezug auf Witwen jedoch nicht berücksichtigt werden könne. Keinerlei Kommentare finden sich in den Korrespondenzen dahingehend, dass das Überschreiten des von Rom definierten üblichen Heiratsalters von 24 Jahren auf Frauen aus der Diözese Brixen eigentlich nicht zutraf. Dies war vielmehr die römische Perspektive, die ohne räumliche Differenzierung auf die katholische Welt insgesamt übertragen wurde. Frauen gingen in Tirol und Vorarlberg im Schnitt in einem Alter zwischen 28,6 (1828–1836) und 30,2 (1855–1863) Jahren ihre erste Ehe ein¹⁸¹ – mit einer bis zum Ende des Jahrhunderts tendenziell steigenden Tendenz. In den Salzburger Dispensakten hingegen scheinen vereinzelt Relativierungen der an das Erreichen des Alters von 24 Jahren geknüpften dramatisch schwindenden Heiratschancen auf. In einem Fall etwa hieß es, dass die Bittstellerin zwar 28 Jahre alt sei und damit „also zwar wohl nach den canonischen Bestimmungen in aetate superadulta, indessen aber doch noch in guten Jahren, in welchen die Hoffnung zu einer andern Versorgung noch nicht gar in die Ferne gerückt“ sei.¹⁸² Damit wurde der rein instrumentelle Einsatz dieser Begründung durchbrochen.

Obwohl ihr in den nahen Verwandtschaftsgraden im Prinzip kein größeres Gewicht zukam, ist die *angustia loci* in den Ansuchen überaus präsent. Für die Definition der „Enge des Ortes“ galt, wie unter anderem aus Randvermerken und Kommentaren in den Brixner Dispensansuchen hervorgeht, eine Anzahl von 300 „Feuerstätten“ als Richtwert. Lag die Zahl der Häuser eines Ortes darunter, war

179 Vgl. beispielsweise die für die österreichischen Diözesen ab 1850 geltenden Dispenstaxen, aufgelistet bei Kutschker, *Das Eherecht der katholischen Kirche*, Bd. 5, 290f.

180 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1835, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 12. Schreiben des fürstbischöflichen Ordinariats vom 9. Februar 1835, gezeichnet vom Kanzler Georg Prünster. Hervorhebung im Original unterstrichen.

181 Vgl. Mantl, *Heirat als Privileg*, 33.

182 AES, Kasten 22/35 Ehe-Dispensen 1841–1846 und 1883–1890, 1842, Dispensansuchen von Jakob Schindler und Ludovika Gordon.

210 die *angustia loci* gegeben. Das Konsistorium zeigte sich sehr bemüht, dieses Kriterium möglichst zu formalisieren und schuf sich durch eine gezielte Erhebung eine Entscheidungsgrundlage.¹⁸³ Doch blieb die „Enge“ dehnbar und lud offensichtlich zum Jonglieren ein: wenn etwa nur die Häuser eines Ortsteiles gezählt oder Pfarrei und Gemeinde alternativ als Referenz genommen wurden, je nachdem, welche von beiden kleiner war.¹⁸⁴ Der Dekan von Bregenz versuchte eine andere Variante, indem er angab, dass die Enge des Ortes zwar nicht für Bregenz gelte, wo die Witwe, um die es ging, bereits seit 14 Jahren wohnte, wohl aber für deren Herkunftsort, nämlich Hard, „welcher Ort bei weitem nicht 300 Feuerstätten“ zähle.¹⁸⁵

Wie aus ihrer Definition ersichtlich, folgten zahlreiche kanonische Dispensgründe einer geschlechtsspezifischen Ausrichtung, indem sie ausschließlich für Frauen Gültigkeit hatten. Sie waren zu deren sittlich-moralischem Schutz gedacht: Frauen sollten der kirchlichen Logik zufolge nach Möglichkeit in der Ehe ihre Bestimmung und Versorgung finden können.¹⁸⁶ Diese Grundlegung traf auch auf den inflationärsten aller Dispensgründe, auf die *angustia loci* zu: War eine Pfarre so klein, dass eine Frau keinen geeigneten Ehemann finden konnte, sollte sie einen Verwandten heiraten dürfen, um nicht ledig bleiben zu müssen. Das „fortgeschrittene“ Alter, die fehlende beziehungsweise sehr geringe Mitgift minderten, so die grundlegende Annahme, die Heiratschancen einer Frau, was wiederum durch die Möglichkeit einer Verwandtenehe kompensiert werden sollte. In diesen Dispensgründen ist ein zweites wesentliches Charakteristikum der Dispenslogik enthalten: Bei der mangelnden Auswahl oder den schlechten Chancen ging es nicht darum, dass sich überhaupt kein heiratsfähiger Mann finden ließ, sondern dass sich *kein geeigneter* fand, und zwar definiert nach den sozio-ökonomischen Kriterien einer standesgemäßen Ehe. Bezogen auf die *angustia loci* greifen rein rechnerische Kalküle bezüglich potenziell vorhandener Ehemän-

183 Im Dezember 1833 war in Brixen der Auftrag des fürstbischöflichen Konsistoriums an alle Dekanate ergangen, die „Feuerstätt, eigentlich Familien, in jeder Seelsorgs-Station des Dekanats-Bezirktes“ zu erheben, um gegenüber Rom fundierte Angaben bezüglich deren Größe machen zu können. Auf die Zahlen wird auch später immer wieder Bezug genommen, vielfach sind sie mit roter oder blauer Farbe am Rand zu den Matrimonialexamen hinzugefügt worden. DIÖAB, Konsistorialakten 1833, Fasz. 5c, Verschiedenes über Ehe, Nr. 4: Zahl der Feuerstätten, Familien in jeder Seelsorgs-Station.

184 Um eine diesbezügliche Klärung bemühte man sich im Jahr 1876 auf höchster Ebene. Vgl. Petrus Gasparri (Hg.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*, Bd. 6: Curia Romana, Romae 1932, 593–597, 593, mit dem Fazit: „Item in literis dispensationum, tum Sacrae Datariae tum etiam Poenitentiariae numquam mentio fit de exiguitate paroeciae, semper autem loquitur de angustia loci.“ Vgl. auch ebd., 872–875.

185 DIÖAB Konsistorialakten 1839, Fasz. 5a, Römische Ehedispensen, Nr. 5.

186 Vgl. dazu auch Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 356f.

ner, die weder nahe verwandt noch verschwägert waren, nach dieser Logik daher zu kurz.¹⁸⁷ Aus kirchlicher Sicht hatte das Risiko, sozialen Status einzubüßen, Vorrang vor dem Verbot einer Verwandtenheirat. Darin kann eine ordnungs- und gesellschaftspolitische Funktion der Dispenspraxis gesehen werden.

Der an bestimmten Zuschreibungen und Rollenbildern von Frauen ausgerichtete Fokus der Dispensgründe stand allerdings häufig im Widerspruch zu den konkreten Lebenssituationen von Männern, die de facto vielfach der Hilfe und Unterstützung bedurften. An diesem Punkt drifteten alltagsweltliche und institutionelle Logiken denkbar weit auseinander. Vielfach suchte beispielsweise ein Witwer mit kleinen Kindern und einer dürftigen existenziellen Grundlage um eine Dispens an, da er sich keine bezahlte Haushaltshilfe leisten konnte und froh sein musste, wenn eine mit ihm Verwandte oder Verschwägte bereit war, ihn unter solch schwierigen Umständen zu heiraten. Dabei handelt es sich um eine, wenn auch in den Details variierende, klassische Konstellation. Witwer sind in Dispenzusammenhängen nämlich ungleich stärker vertreten als Witwen: In der Diözese Brixen sind es im detailliert ausgewerteten Zeitraum zwischen 1831 und 1864 dreimal so viele: 42 Prozent der um Dispens ansuchenden Männer waren verwitwet, aber nur 14 Prozent der Frauen.¹⁸⁸

Einen auf Witwer zugeschnittenen Dispensgrund gab es jedoch nicht.¹⁸⁹ Allenfalls das Wohl der Kinder (*bonum prolis*) konnten sie ins Treffen führen, doch dies zählte nicht allzu viel. Für die anderen, von Witwen einsetzbaren Dispensgründe existierte kein Äquivalent. Dasselbe galt für ledige Männer, für die der offizielle

187 David Sabeau hat versucht, die Wahrscheinlichkeit, nach der sich Verbindungen mit nahe Verwandten und Verschwägerten in kleineren Orten vermeiden lassen, hochzurechnen. Sabeau, *Kinship in Neckarhausen*, 101, Anm. 3: „If one reckons that each parent and grandparent has two siblings and takes the prohibition against marriage with consanguineal relatives out to second cousins, than in a village of about 350 people [...] about 80 percent of the households are ‚nonrelated‘. Each successive marriage cuts off another 20 percent, the relatives of the deceased wife. In a village of 500, about 84 percent of the households are open for a first marriage, and in a village of 1,000 [...], about 92 percent.“

188 Unterschiedliche Wiederverheiratungsraten von Witwern und Witwen demographisch über die Geschlechterproportion zu erklären, wäre sehr verkürzt – worauf Barbara Todd dezidiert hingewiesen hat. Sie plädiert für eine differenziertere Sicht und nennt für die Wiederverheiratung drei Faktoren, die zusammenspielen: Gelegenheit, Notwendigkeit und Präferenz. Die Entscheidung, eine zweite Ehe einzugehen, ist daher als Ergebnis von Abwägungen zu sehen. Vgl. Barbara J. Todd, *Demographic Determinism and Female Agency: the Remarrying Widow Reconsidered ... Again*, in: *Continuity and Change* 9 (1994), 421–450, 422 und 426–431. Witwer wurden bislang historisch und geschlechtergeschichtlich viel zu selten in den Blick genommen. Diesbezüglich verdienstvoll ist Band von Sandra Cavallo u. Lyndan Warner (Hg.), *Widowhood in Medieval and Early Modern Europe*, Halow 1999.

189 Im Jahr 1901 erweiterte die Datarie, wie erwähnt, die Liste der anerkannten Dispensgründe und fügte u. a. jenen des besseren Fortbringens der Familie hinzu, den sowohl Frauen als auch Männer geltend machen konnten. Vgl. Jemolo, *Il matrimonio*, 254.

212 Katalog an Dispensgründen in schwierige Lebenslagen keinen anwendbaren be-reithielt. In Phasen einer strengen Dispenspraxis konnten Ansuchen, die haupt-sächlich aus der Perspektive der Männer argumentierten, umso leichter aus Man-gel an kanonischen Dispensgründen abgewiesen werden. Wollten die Geistlichen des Konsistoriums ihr Gesuch dennoch unterstützen, so bedurfte es einiger Ab-straktion. Die Schreiben, die nach Rom gingen, lesen sich dann bisweilen völlig abgekoppelt von den Verhältnissen, die die Zeugen und das Brautpaar geschildert haben.

Joseph Singer, Mesner aus Grammais im Dekant Imst, ledig und 45 Jahre alt sah sich in einer misslichen Lage: Er brauchte für „seine Haushaltung“ eine „reinliche Person“, nicht zuletzt der „Kirchenwäsche“ und der „Behandlung des Kirchen-leinwandes“ wegen, für die er verantwortlich war. Zuvor waren ihm dabei seine zwei älteren, ebenfalls ledigen Schwestern behilflich gewesen, die dies aufgrund von Krankheit nun nicht mehr länger leisten konnten. Zudem hatte er für einen geistig beeinträchtigten und arbeitsunfähigen Bruder, der ebenfalls im Haushalt lebte, Sorge zu tragen. Mit seinen beiden anderen Schwestern konnte er nicht rechnen. Denn die eine hatte auf ein größeres Bauerngut geheiratet und bräuchte mit ihrer Schar von kleinen Kindern selbst Unterstützung. Die andere war seit vielen Jahren schon Wirtschafterin bei einem Kuraten und würde, wie er angab, diesen „guten Dienst“ seinetwegen wohl kaum verlassen. Eine Magd einzustel-len, könne er sich nicht leisten. Falls er seine Cousine Maria Anna Wechner nicht heiraten könne, die ihm als einzige im ganzen Ort geeignet erschien, müsse er un-ter Umständen das von seinen Eltern ererbte Haus verkaufen. Soweit das in dem von beiden Brautleuten unterzeichneten Bittbrief geschilderte Szenario. Über die Braut ist darin nicht mehr zu erfahren, als dass sie den genannten Erwartungen und Erfordernissen entsprach.¹⁹⁰

Einen Mesner als Kirchendiener, der wie auch schon sein Vater, „mit unermü-detem Fleiße getreu und aufrichtig“ diesen nur „klein besoldet[en]“ Dienst aus-übte, mit seinem Anliegen einfach abzuweisen, dürfte schwierig gewesen sein. Was aber konnte an Dispensgründen nach Rom weitergeleitet werden? Liest man das „ad Sedem Apostolicam“ adressierte Schreiben, erkennt man die Geschichte kaum wieder: Der Braut mangle es an Mitgift, sie habe das 24. Lebensjahr bereits überschritten, wegen der Enge des Ortes gäbe es keine Auswahl an nicht mit ihr verwandten oder verschwägerten Männern „*paris conditionis*“ – desselben Stan-des –, die sie heiraten könnte. Zwischen den Bittwerbern bestehe eine „*affectio*“ und eine lange und gefährliche Bekanntschaft. Wenn diese Dispens nicht erteilt würde und diese Eheschließung nicht stattfinden könne, würde die Braut mit Si-cherheit unverheiratet bleiben müssen und ihren Ruf einbüßen – „*certe innupta*

190 DIÖAB, Konsistorialakten 1843, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 12.

et diffamata remanere deberet“ –, woraus großes Ärgernis entstehen könne. Der Passus mit „innupta“ und „diffamata“ folgt der katholischen, auf Frauen zentrierten Ehelogik und kam öfter auf diese Weise losgelöst von den Aussagen der Betroffenen im Dispenskontext zur Anwendung. Die mit drei pflegebedürftigen Angehörigen im Haushalt und insgesamt nicht gerade rosige Situation des Bräutigams fand in diesem Dokument mit keinem Wort Erwähnung. Die primär von seiner Seite aus formulierte Motivation zu dieser Heirat ist im Schreiben nach Rom nicht abgebildet. In diesem Fall wird die Übersetzungsleistung drastisch sichtbar und ebenso die Diskrepanz zwischen der auf Diözesanebene geschilderten Situation und dem offiziellen, an die römische Datarie adressierten Dispensansuchen. Grundsätzlich, wenn üblicherweise auch moderater, kann der Modus des Übersetzens als paradigmatisch für die Kommunikation mit Rom angesehen werden.

Im Normalfall empfahl sich, die Lebensverhältnisse der Dispenswerber möglichst entlang der kanonischen Gründe darzulegen – eine Orientierung, die den Inhalt sowohl der Bitt- und Begleitschreiben als auch der Berichte und der Matrimonialexamen vorstrukturierte, sich aber, was das hier ausgewertete Material betrifft, keinesfalls darin erschöpfte. André Burguière konstatiert dem gegenüber für die von ihm herangezogenen französischen Quellen aus dem 18. Jahrhundert eine überwiegend stereotype, eng an den vordeterminierten offiziellen kanonischen Gründen angelehnte Argumentationsweise, die über eine quantitative Erfassung der vorgebrachten Aspekte hinaus kaum qualitative Auswertungen und weiter reichende Rückschlüsse zulasse.¹⁹¹ Ähnlich fällt der Befund von Marion Trévisi aus.¹⁹² Dass auf das Formelhafte reduzierte Dispensgründe selbst in quantitativen Auswertungen nur bedingt aussagekräftig sind, dafür steht das zuvor skizzierte Dispensansuchen des Joseph Singer und der Anna Maria Wechner.

Ausführliche Begründungen und Situationsschilderungen machen das Brixner Material besonders wertvoll. Zugleich ist immer mitzudenken, dass die betreffenden Textsorten und Passagen den Charakter einer strategischen Kommunikation haben. Die vorgebrachten Argumente sind auf die Erwartungshaltung der Adressaten hin orientiert. Der Sinn des Kommunizierten erschließt sich deshalb nur vor dem Hintergrund der Logiken jener Institution, an die sich die Darstellung richtet. Die transportierten Inhalte sind mit dem „Wie“ des Kommunizierens in seiner Steuerung über die institutionell vorgegebenen Dispensgründe untrennbar verkoppelt. Erbeten wurde eine Gnade. Insofern handelte es sich um eine spezifische Form von Suppliken, die stets Ausdruck für „ungleichmäßige Machtbeziehungen“ waren.¹⁹³

191 Vgl. Burguière, „Cher Cousin“, 1346f.

192 Vgl. Trévisi, *Le mariage entre parents*, 252–257.

193 Vgl. Cecilia Nubola u. Andreas Würzler, Einführung, in: dies., *Bitschriften und Gravamina*,

Das Kriterium der Öffentlichkeit war ein handlungsleitender Faktor in der Dispenspraxis. Relevanz erhielt diese unter anderem, wenn es um ein so genanntes „öffentliches Ärgerniß“ oder um eine vom sozialen Umfeld als zu vertraulich wahrgenommene „Bekanntschaft“ zwischen nahe verwandten oder verschwägerten Frauen und Männern ging. Das Gegenteil dessen, das Geheime, hatte ebenfalls seine Wirkung. Eine wegen eines übersehenen Eehindernisses ungültig geschlossene Ehe, die revalidiert werden musste, sollte, wie bereits ausgeführt, möglichst geheim bleiben. Eine in der Gemeinde noch nicht bekannte Schwangerschaft konnte unter gewissen Voraussetzungen das Prozedere einer Dispensierung deutlich beschleunigen. Entlang der Differenzierung zwischen öffentlich und geheim waren schließlich die Eehindernisse klassifiziert. Geheime Eehindernisse fielen nicht in die Zuständigkeit der Datarie,¹⁹⁴ sondern der Pönitentiarie. Dieser mit umfangreichen Dispensbefugnissen ausgestattete geistliche Gerichtshof war unter anderem für den Gewissensbereich, *pro foro interno*, zuständig.¹⁹⁵

Drei Arten konnten als geheime Dispensen behandelt werden: Dispensen *ex voto castitatis*, *inhonestis* und *ex copula illicita*. Bei Ersteren ging es darum, ein Keuschheitsgelübde wegen einer geplanten Heirat aufzuheben, wobei zwischen

7–16, 9. Auch Bittschriften waren von Topoi durchsetzt – etwa jenem der „armen Witwe“ –, die Ausdruck eines situativen Unterwerfungsgestus sein konnten im Sinne des Erfüllens institutioneller Erwartungshaltungen.

194 Johann Heinrich Bangen schreibt in seinem 1854 erschienenen Buch über die Römische Kurie, die er dem Titelblatt zufolge „[n]ach mehrjähriger eigener Anschauung dargestellt“ hat, unter anderem über die Praxis der Datarie: „Nun aber zeigt die gegenwärtige Beschaffenheit des Datariats und es ist überdies durch die Natur der Sache von selbst klar, daß die Person, welche die Gnadengesuche auf ihre Entscheidung vorbereitete und sie sogar zu Ende in die Audienz trug, auch über den Inhalt referirte und dem Papst für oder gegen die Gewährung derselben rieth, wenigstens sooft er dies verlangte.“ Johann Heinrich Bangen, *Die Römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang*, Münster 1854, 397.

195 Zur Pönitentiarie, die als eine der ältesten Institutionen der römischen Kurie seit dem 12. Jahrhundert besteht, vgl. Tamburini, *Le dispense matrimoniali*. Sie unterstand dem mit umfassenden Vollmachten ausgestatteten Großpönitentiar. Vgl. auch den Überblick von Erwin Ruck, *Die Organisation der Römischen Kurie*, Tübingen 1913. Als Befugnisse der Pönitentiarie nennt er: „die Gewährung sämtlicher Gnaden, Absolutionen von allen Sünden und Zensuren, Dispensationen, Kondonationen, Kommutationen, Sanationen, und die Entscheidung von Gewissensfragen jeder Art“ (ebd., 31f). Zur Praxis der Pönitentiarie vgl. Schmutge, *Ehen vor Gericht*, 11–15. Im Mittelalter hatte die Pönitentiarie „quasi ein Monopol für die Erteilung von Ehedispensen“ (ebd., 33). Falls die um Dispens Ansuchenden nur geringe Taxen bezahlen konnten, kam die Pönitentiarie auch im 19. Jahrhundert als Gnadenbehörde immer wieder ins Spiel. Vgl. auch Pelaja, *Marriage by Exception*, 230–232.

einem zeitlich befristeten Gelübde, für das der Bischof Dispens erteilen konnte, und einem auf Lebenszeit abgelegten, wofür es einer päpstlichen Dispens bedurfte, unterschieden wurde. Eine Dispens *inhonestis* war dann erforderlich, wenn ein nicht öffentlich bekanntes Eheversprechen aufgelöst worden war und der Bräutigam oder die Braut mit einer beziehungsweise einem im ersten Grad Verwandten der vorigen Braut, des vorigen Bräutigams nun eine Ehe schließen wollte. Eine Dispens *ex copula illicita* war dann notwendig, wenn ein Mann oder eine Frau voreheliche sexuelle Kontakte mit einer beziehungsweise einem nahen Verwandten der späteren Braut oder des späteren Bräutigams gehabt hatte und dies vor der Öffentlichkeit verborgen geblieben war.

Was geheim war oder dafür gehalten wurde, sollte auf diskrete Weise, ohne Aufsehen zu erregen, behandelt werden, damit es weiterhin geheim bliebe. Allerdings gab es in einer Verordnung des Jahres 1778 den Versuch der Abkopplung dieser Dispensierungen von Rom, indem die Zuständigkeit für das Erlangen dieser Art von Dispensen von staatlicher Seite allein in die Hände des Ordinariats gelegt¹⁹⁶ und als Aufforderung bezogen auf die geheimen Dispensen *ex copula illicita* im April 1783 nochmals bekräftigt wurde.¹⁹⁷ Eine Verordnung vom Juli 1783 deklarierte dem gegenüber, dass für geheime Dispensen der Weg nach Rom weiterhin offen stünde: In Hinblick auf die *impedimenta occulta* sei es den „Herren Ordinarien“ unbenommen, sich für die ansuchenden Parteien an die römische Pönitentiarie zu wenden, ohne dass die „weltliche Macht [...] einzuschreiten habe“.¹⁹⁸ Die Ansuchen für Dispensen *in occultis* unterschieden sich vor allem formal. Sie mussten anonymisiert sein, wobei ein bestimmtes Namensrepertoire zum Einsatz kam. So suchten beispielsweise Titus und Livia aus Außervillgraten in Osttirol um eine geheime Dispens an: Der Bräutigam bekannte, „daß er mit der verwittweten Braut Livia aus unerlaubtem Umgang im 1. Grade verschwägert sei, was aber noch gänzlich unbekannt sei und, wie er sicher glaubt, auch für immer

196 Vgl. Verordnung vom 23. Januar 1778, in: Sammlung in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, 105. Im Januar 1783 wurde diese Verordnung zusammen mit zwei weiteren nochmals ausgesandt mit der Erklärung, dass man vermute, „es dürften nachstehende drey höchste Verordnungen [...] nicht publiciret, und gehörig kund gemachet worden seyn“. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Gubernialratsprotokolle, Ecclesiastica, Fasz. 212, 1783 (Jan.-Feb.), Ein- und Auslauf, Bd. 5, Nr. 76 ½.

197 Vgl. Hofdekret vom 13. April 1783, zit. nach Kropatschek, Handbuch, Bd. 2, 171; vgl. auch Sammlung in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1782 bis 1783, 67.

198 Verordnung vom 10. Juli 1783, in: Sammlung in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1782 bis 1783, 90. Davon ausgenommen waren *impedimenta occulta ex crimine* – Ehebruchsdispensen –, für deren Erlangen der Unkosten verursachende Weg über die Pönitentiarie ab Herbst 1781 nicht mehr gestattet war, auch nicht Pfarrern oder Beichtvätern; die Bischöfe sollten *jure proprio* dispensieren. Verordnung vom 25. Oktober 1781, Sammlung in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, 143–144, 143.

216 unbekannt bleiben wird“.¹⁹⁹ Ansuchen dieser Kategorie mussten der Norm nach auf Latein verfasst sein, woran sich, wie im hier zitierten Fall, die Geistlichen jedoch nicht immer hielten.²⁰⁰

Die Frage, ob eventuell ein geheimes Eehendernis vorliege, war Teil des Matrimonialexamens sowie des vor jeder Eheschließung zu absolvierenden Brautexamens. Deren konkrete Formulierung geht aus den Protokollen nicht eindeutig hervor. Aus den Antworten lässt sich schließen, dass die geheimen Eehendernisse fallweise einzeln aufgezählt worden sein dürften. Dennoch kam es vor, dass ein geheimes Eehendernis erst nach einer Heirat bewusst oder bekannt wurde. Eine Frau, im Gesuch Tranquillina genannt, seit einigen Wochen mit Pubblio verheiratet, hatte früher einmal mit dessen Bruder geschlafen, dies im Brautexamen jedoch verschwiegen. Sie erklärte, sie sei sicher gewesen, dass diese „Versündigung“, da sie schon vor langer Zeit geschehen sei, keine Auswirkungen auf die Eheschließung haben würde.²⁰¹

Die Aussicht auf die Gnade einer Dispens hing nicht nur vom Vorhandensein kanonischer Gründe ab, sondern vom Gesamteindruck. Aus offizieller kirchlicher Sicht sollte grundsätzlich nur „würdigen“ Brautpaaren eine Dispens zuteil werden, jenen, die einen christlichen und sittlich-moralisch untadelhaften Lebenswandel vorweisen konnten. Doch war es von der Praxis her gesehen, zumindest bis in die Mitte der 1850er Jahre, relativ erfolgversprechend, wenngleich nicht ohne Risiko, wenn das Brautpaar einen allzu vertraulichen Umgang pflegte, es zum Geschlechtsverkehr, zur *copula incestuosa* gekommen war, eine Schwangerschaft vermutet wurde oder tatsächlich vorlag. Dadurch entstand ein gewisser Druck, der vor allem von den Seelsorgern vor Ort, weniger von der höheren Geistlichkeit im Konsistorium wahrgenommen wurde, ‚geordnete‘ Verhältnisse zu schaffen. Grundsätzlich lag es im Interesse der Kirche, moralische Überschreitungen möglichst zu ‚reparieren‘, und eine Eheschließung eignete sich am besten dafür. Darauf setzen konnten Paare jedoch nicht. Insbesondere in den 1830er und 1840er Jahren thematisierten die Dekane der Diözese Brixen öfter diese in der Dispenspraxis strukturell angelegte Ambivalenz.²⁰² Da der effizienteste Weg des

199 DIÖAB, Konsistorialakten 1893, Fasz. 22c, Varia über Eheangelegenheiten, ohne Nr.

200 Das Dekanat Zams richtete beispielsweise im September 1833 ein Ansuchen zur Aufhebung eines Keuschheitsgelübdes an das fürstbischöfliche Ordinariat Brixen, das zwar anonymisiert – Bertha war ein klassischer Platzhalter – aber nicht auf Latein abgefasst war. Auf eine diesbezügliche Rüge hin langte das Ansuchen zwei Wochen später, im Oktober 1833, neuerlich und dieses Mal ordnungsgemäß latinisiert ein. Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1833, Fasz. 5b, Ehedispensen in occultis et inhonestis, Nr. 9.

201 Vgl. z. B. DIÖAB, Konsistorialakten 1891, Fasz. 22b, Casus occulti ex impedimento matrimonii, ohne Nr.

202 Dazu scheinen bis 1864 Informationen in 735 Fällen auf: 93 (12,7 Prozent) Frauen waren schwanger; 81 (11 Prozent) hatten bereits mindestens ein nicht eheliches Kind. Die Anzahl

Vermeidens eines „öffentlichen Ärgernisses“ über eine Heirat führte, war eine Schwangerschaft einem Dispensansuchen de facto immer wieder förderlich. Dies konnte die Geistlichen jedoch in eine missliche Lage bringen, vor allem dann, wenn sie Ansuchen von Paaren, die im besten Ruf standen, ablehnen mussten. Deren Verweis auf ihnen bekannte erfolgreiche Dispensierungen unter ganz anderen moralischen Vorzeichen versetzte die Geistlichen in Argumentationsnot. Denn streng genommen waren nur Paare mit einem tadellosen Lebenswandel einer Dispens würdig.

Als ab Mitte der 1850er Jahre eine Phase der Moralisierung einsetzte, verlagerte sich das Augenmerk auf die Zeit, *bevor* ein Dispensverfahren überhaupt in Gang kam. Mittels einer Verordnung des Jahres 1860 waren Ortsseelsorger wie Dekane angehalten, im Fall einer vorliegenden Schwangerschaft der Braut, die Dispenswerber so lange abzuweisen, bis sie deutliche Zeichen der Reue und Buße gezeigt hatten. Bald wurde es üblich, dass im Fall einer Schwangerschaft kein Dispensansuchen mehr vom Konsistorium behandelt wurde, bevor nicht die Entbindung erfolgt war. Damit verlor die Heirat die über Jahrhunderte wichtige Funktion, öffentliche ‚Schande‘ zu vermeiden. Monate der Probezeit wurden, wie bereits ausgeführt, eingefordert, in dem das Paar jeden Umgang und nach Möglichkeit jedes Zusammentreffen vermeiden musste. Je nach Schwere und Häufigkeit der „fleischlichen Versündigung“ wurde ihnen dazu ein ‚Bußprogramm‘ auferlegt. Dieses verlangte regelmäßiges Beichten, Rosenkranzbeten auf Knien, fleißigen Kirchbesuch an Sonn- und Feiertagen, Fasten, Kreuzweg-Andachten und bisweilen sogar Unterricht beim Seelsorger. Hatte ein Paar zum Zeitpunkt des Ansuchens bereits gemeinsame Kinder, dann waren die Anforderungen an eine erkennbare Besserung und Wiedergutmachung des verursachten „Ärgernisses“ noch umfangreicher und oft kaum erfüllbar. Es scheint, als ob mit dieser verschärften Praxis Exempel statuiert werden sollten, um der durch die Dispensierung ‚unwürdiger‘ Paare verursachten Ambivalenz und Zweigleisigkeit zu entkommen. In überschaubareren Pfarreien blieben diese Auflagen der Buße und Sühne nicht zuletzt durch die Involvierung von überwachenden Nachbarn und hinzugezogenen Zeugen sicher nicht verborgen.

In den Salzburger Dispensakten ist der Sprachduktus insgesamt weit weniger moralisierend und dies gilt auch für die Zeit ab Mitte der 1850er Jahre. Die ‚Bußprogramme‘ fielen hier moderater aus. Vorgeschrieben war üblicherweise die Beichte; alles Weitere war dem Ermessen des zuständigen Seelsorgers über-

der schwangeren Frauen nahm durch die Jahrzehnte hindurch kontinuierlich leicht zu, in der zweiten Hälfte der 1850er Jahre ging sie etwas zurück, um in der Folge gleich wieder deutlich anzusteigen. Knapp 40 Prozent der Paare gab im Matrimonialexamen zu, Geschlechtsverkehr gehabt zu haben.

218 lassen. Eine „Eides- und Abbittleistung“ von Seiten des Paares erfolgte nicht als öffentlicher Akt vor Zeugen, sondern in schriftlicher Form. Fälle einer „Sanirung“ von Dispensen nach deren Erhalt aufgrund inzwischen gepflogener sexueller Kontakte sind im gesichteten Material nicht dokumentiert. Allerdings gab es im erzbischöflichen Konsistorium in Salzburg, obwohl der Umgang mit verwandten Brautpaaren durchwegs konzilianter war, keinerlei Manövrierspielraum im Fall der Schwangerschaft einer Braut, auch nicht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berichtete ein Geistlicher in seinem Schreiben oder ein Paar in seinem Bittbrief davon oder führten sie ein „sündhaftes Verhältnis“ als Dispensgrund an, so hatte das Ansuchen keine Chance auf eine positive Erledigung. Die Anerkennung von Begründungen dieser Art wurde nicht nur im je konkreten Fall, sondern grundsätzlich von der Hand gewiesen. Auf Ambivalenzen ließ man sich hier nicht ein. Deutliche Worte spricht die Reaktion auf ein Ansuchen vom Juli 1830 – die Braut war im vierten Monat schwanger: Der Seelsorger führe in seinem Bericht „zwar einige nähere Umstände an, die er als Dispensgründe bezeichnet, allein diese Motive gründen sich nur auf das Vergehen der Bittsteller, und ich meine nicht, daß die Sittlichkeit befördert werde, wenn sich die nächsten Verwandten nur mit einander zu vergehen haben, um dann sogleich Dispens hoffen zu dürfen.“²⁰³

Moralische ‚Gefahr‘ schrieb die Kirche sogar dem Austausch von Informationen unter Dispenswerbenden zu. Mit der Praxis der Verifikationsprotokolle ab der zweiten Hälfte der 1850er Jahre kam zu der üblicherweise von Brautleuten eingeforderten und zu beeidenden Aussage, dass sie nicht in der Absicht „blutschänderisch gesündigt“ hätten, um dadurch leichter eine Dispens zu erhalten, ein weiterer Passus hinzu: Sie mussten einen Eid ablegen, dass sie, falls sie nochmals eine Dispens brauchen sollten, niemals „eine solche Sünde begehen oder andere fälschlich belehren“ dürften, dass man auf diesem Wege leichter zu einer Dispens komme. Zudem mussten sie schwören, anderen in Dispensfragen nicht „durch Rath oder irgend auf eine andere Weise verhülflich“ zu sein. Trotz aller Bemühung kursierte in der Öffentlichkeit dennoch weiterhin hartnäckig die Meinung, dass eine sexuelle Beziehung den Ausgang eines Dispensansuchens zu begünstigen vermöge, so dass es im einen oder anderen Fall angeblich sogar zu einem ‚Geständnis‘ von nicht Geschehenem kam.

Über Severin Hämmerle aus Lustenau berichtete der lokale Geistliche im Juni 1863: „Er sei zu dieser fälschlichen Angabe v[on] Jemandem verleitet worden, indem man i[h]m vorspiegelte, daß man auf Grund fleischlicher Versündigung gewiß und ohne Verzug dispensire.“ Daraufhin ordnete der Brixner Bischof Nachforschungen an, die der Vikariatsrat und Kanonikus Fidel Häusle als Un-

203 AES, Kasten 22/34, Ehedispensen I. u. II. Grades 1821–1830, 1830, Dispensansuchen von Jakob Struber und Maria Anna Zink.

tersuchungskommissar leitete. In deren Verlauf wurden vier Männer, darunter der Vater der Braut, als Urheber dieses Gerüchts ausfindig gemacht.²⁰⁴ Einer der vier berief sich auf ein Dispensverfahren in Lustenau aus dem Jahr 1854, also fast zehn Jahre zuvor, in dem die Braut schwanger gewesen sei und das Paar eine Dispens erhalten habe.²⁰⁵ Die Einrichtung einer Untersuchungskommission macht deutlich, dass die Kirche in dieser Zeit keinen Aufwand scheute, um diese lange selbst mitgetragene Ambiguität zu bekämpfen.

Schwerpunkt dieses Kapitels war, im Anschluss an die konfliktreiche Zeit im ausgehenden 18. Jahrhundert zunächst die gänzlich veränderte Ausgangslage im 19. Jahrhundert zu skizzieren: nach der Säkularisierung der Hochstifte Brixen, Salzburg und Trient, nach der Neuordnung der Diözesen und vor allem in einer nach-josephinischen Ära, in der wenig vom ambitionierten Reformprogramm des Dispenswesens übrig geblieben war. Die Zentralisierung der Dispensverfahren und das erforderliche *placetum regium* bestanden in den österreichischen Diözesen weiter fort; ansonsten war das Vorgehen wenig einheitlich. Die politischen Behörden waren in den einzelnen Diözesen auf sehr unterschiedliche Weise in die Dispensvergabe einbezogen: In Brixen spielten sie eine relativ nebensächliche, primär formale Rolle, in Salzburg waren sie deutlich präsenter, in Trient deutet alles darauf hin, dass sie als zentrale Akteure fungierten. Ganz anders wiederum waren die Abläufe in der Schweizer Diözese Chur organisiert. Entsprechend unterschiedlich gestaltet und archiviert ist das dispensspezifische Aktenmaterial und dem entsprechend unterschiedlich nutzbar ist dieses damit als Grundlage für eine systematische Analyse. Als dafür am besten geeignet erwiesen sich die Dispensansuchen im Diözesanarchiv Brixen. Diese wurden in einer Datenbank mit knapp 2.150 Fällen erfasst, wovon für etwas weniger als 1.000 aus dem Zeitraum zwischen 1831 und 1864 detaillierte Informationen eingegeben wurden. Samples an Material aus den anderen drei Diözesen ergänzten die Quellenbasis. Im Ergebnis zeigten sich beträchtliche Divergenzen nicht nur in der Organisation der Verfahrensabläufe, sondern auch im Umgang mit den Brautpaaren.

²⁰⁴ DIÖAB, Konsistorialakten 1863, Fasz. 22a, Römische Dispense, Nr. 57. Das Problem, dass es sich bei einem Matrimonialexamen um ein beeidetes Protokoll handelte, löste sich dadurch, dass Bräutigam und Braut beteuerten, dass sie nicht vereidigt worden seien, sondern dass man ihnen nur gesagt habe, es könne zu eine Beeidigung kommen.

²⁰⁵ Hierbei handelt es sich um das Dispensansuchen des Ludwig Hofer und seiner Schwägerin Theres Egle. Die Braut hatte in diesem Fall umgekehrt zunächst aus „Scham und Furcht, daß sie deswegen keine Dispens zu hoffen hätten“, ihr „blutschänderisches Verhalten“ im Matrimonialexamen verschwiegen. Da das Dispensbrevé bereits ausgestellt und im Konsistorium eingelangt war, als sie dies gestand, war eine „Sanierung“ erforderlich, die über die Nuntiat in Wien erfolgte. DIÖAB, Konsistorialakten 1854, Fasz. 22a, Römische Dispense, Nr. 4.

Auf grundlegende Problemfelder und Logiken der Dispenspraxis bezogen sich die weiteren Abschnitte dieses Kapitels. In der Frage, wie Verwandtschaftsbeziehungen und verbotene Verwandtschaftsgrade erhoben wurden, erwies sich lokales Wissen als essentiell. So manches Ehehindernis wurde dennoch übersehen, was eine Revalidierung der bereits ohne Dispens geschlossenen Ehe notwendig machte – und dies sollte möglichst nicht vorkommen. Die Geistlichen standen mit ihren Recherchen nach Verwandtschaftsverhältnissen daher ziemlich unter Druck. Verwandten heiraten waren, so hat sich immer wieder gezeigt, Thema des öffentlichen Diskurses etwa an Wirtshaustischen. Vielfältig scheinen die Reaktionen auf Heiratsprojekte in den nahen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft vor allem in Dörfern gewesen zu sein. Der Bogen spannt sich von der Wahrnehmung als Normalität bis hin zur höchsten Empörung. Von einer allgemeinen Akzeptanz kann jedenfalls nicht ausgegangen werden – jeder Fall war in einen spezifischen lokalen und sozialen Kontext eingebunden.

Grundsätzlich sollten möglichst wenige Dispensen in verwandtschaftlich nahen Paarkonstellationen erteilt werden. Die lokalen Geistlichen waren aufgerufen, solche Paare dreimal abzuweisen, bevor sie einen weiteren und schriftlichen Schritt setzen durften. Eine letzte Bastion der Dispensverweigerung stellten Verbindungen zwischen Stiefmutter und Stiefsohn oder umgekehrt dar. In sechzig Jahren, zwischen 1831 und 1890, finden sich in der Diözese Brixen nur zwei Ansuchen dieser Art – im Unterschied zum Raum Wien und Niederösterreich, wo in erster Linie die politische Landesstelle Ansuchen entgegennahm. Gab es hier in der Diözese Brixen nicht mehr solche Heiratsvorhaben oder sind sie nur mündlich artikuliert und auf lokaler oder regionaler Ebenen von den zuständigen Geistlichen erfolgreich zurückgewiesen worden, ohne eine Spur in den Dispensakten zu hinterlassen? Zu dem im Grunde niemals vollständigen Bild der angehenden und geplanten Heiratsprojekte von nahen Verwandten sind also nicht nur die abgelehnten dazu zu denken, sondern auch jene, die nicht aktenkundig wurden.

Zu den Hürden, die sich heiratswilligen Paaren in den Weg stellen konnten, zählten nicht zuletzt ökonomische Voraussetzungen einer Heirat, deren Vorhandensein von den Gemeinden mittels des so genannten politischen Ehekonsenses bestätigt werden musste. Insbesondere im deutschsprachigen Teil Tirols handhabten die Kommunen dessen Vergabe vergleichsweise rigide, aber auch in Vorarlberg und Salzburg war die Ehekonsenspolitik ein Faktor, der in die Ehe dispenspraxis mit hineinspielte. In Brixen war die Vorlage des Ehekonsenses ab 1838 – infolge eines Präzedenzfalles – erforderlich. Das mehrstufige Verfahren und die darüber zahlreichen vorzulegenden Dokumente, die zu erhebenden Angaben und die damit verbundenen Kosten und vielfachen Ablehnungen zeigen mehr als deutlich, dass es sich bei der katholischen Dispensvergabe im 19.

Jahrhundert keineswegs um einen Formalakt gehandelt hat. Von Empfehlungsschreiben begleitet gelangte eine extrem komprimierte, auf die von der Kirche offiziell anerkannten Dispensgründe reduzierte lateinische Version nach Rom. Es dauerte Monate, in politisch turbulenten Zeiten noch länger, bis im günstigen Fall ein Dispensbrevé in der Diözese ankam. Ab Mitte der 1850er Jahre mussten das Vorhandensein der Dispensgründe und die moralische Integrität des Brautpaares in einem zusätzlichen Verifikationsprotokoll nochmals bestätigt werden. Im Fall einer sexuellen Verfehlung in der seit der Aufnahme des Matrimonialexamens verstrichenen Zeit bedurfte es einer so genannten Sanierung.

Die katalogartig aufgelisteten Dispensgründe folgten einer an sozialem Status und dem ‚Schutz‘ von Frauen – in dem Sinn, dass ihnen eine Eheschließung zu ermöglichen sei –, orientierten kirchlichen Logik. Für Männer erwies sich die Palette als vergleichsweise beschränkt, was nicht ohne Auswirkungen auf die Gestaltung der Argumente in Dispensansuchen blieb. Manche Verwaltungsabläufe hatten die Differenzierung zwischen öffentlich und geheim zu berücksichtigen. Ein anderes Gegensatzpaar, die an der Sexualmoral gemessene Unterscheidung zwischen ‚würdigen‘ und ‚unwürdigen‘ Dispenswerbern, führte vielfach zu Ambivalenzen und zur Erklärungsnot, die vor allem lokalen Geistlichen zum Dilemma geriet: Sie waren in der Regel daran interessiert, dass nicht eheliche Beziehungen, vor allem, wenn die Frau schwanger war oder das Paar bereits Kinder hatte, durch eine Heirat ‚geordnet‘ und legitimiert werden. Einer Dispens würdig waren offiziell jedoch nur Paare mit moralisch integerem Lebenswandel. In dieser Frage zeigte sich einmal mehr, dass die Diözesen unterschiedlich damit umgingen beziehungsweise, dass sich das Vorgehen im Laufe der Zeit verschärfte. Für die Mitte der 1850er Jahre einsetzende Moralisierungswelle scheint es aufgrund der zeitlichen Koinzidenz plausibel, einen Konnex zu dem 1854 ausgesprochenen Dogma der „unbefleckten Empfängnis“ herzustellen. Dieser Befund steht zugleich einem allzu linearen Bild zunehmender Befreiung aus kirchlicher Kontrolle entgegen.

IV. NAHE SCHWÄGERSCHAFT – UMKÄMPFTE VERBINDUNGEN

Das Paar Schwager und Schwägerin stand lange schon im Fokus der theologisch-juristischen Diskussion. Insbesondere die Traktatliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts hat sich extensiv mit dieser Verbindung auseinandergesetzt.¹ Hauptsächlich ging es dabei um die Positionierung verheirateter Frauen zwischen Herkunfts- und Heiratsfamilie. Dies hatte Auswirkungen auf Arrangements in der Erb- und Ehegüterpraxis. Bestand die katholische Kirche darauf, dass Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im Kontext der Eheverbote gleich zu gewichten seien, unabhängig vom Geschlecht, so nahm die Schwägerin aus juristischer Sicht in der Frühen Neuzeit eine besondere Stellung ein. Wie Michaela Hohkamp aufgezeigt hat, wurde eine Frau durch ihre Heirat Teil der „*communio reverentiae sanguinis*“ des Ehemannes und dessen Familie – umgekehrt galt dies nicht. Davon leitete sich in der Folge das Verbot, die Witwe eines Bruders oder Onkels zu ehelichen, ab.² Dem Alten Testament folgend, war umgekehrt die Heirat eines Witwers mit einer Schwägerin, das Sororat, erlaubt, und zwar mit der Begründung, es sei ein anderes „Fleisch“, während die Heirat einer Witwe mit einem Schwager verboten war, da es sich hierbei um dasselbe „Fleisch“ handle. Dieses Verbot trat außer Kraft, wenn der Ehemann, ohne Kinder zu hinterlassen, verstorben war. Dann musste die Witwe den Schwager heiraten. Kinder aus einer solchen Leviratsehe galten als Kinder des verstorbenen Bruders.³

1 Vgl. Sabean, Inzestdiskurse 15f.

2 Michaela Hohkamp, Do Sisters Have Brothers? The Search for the „rechte Schwester“. Brothers and Sisters in Aristocratic Society at the Turn of the Sixteenth Century, in: Johnson/Sabean, Sibling Relations, 65–83, 70. Sie bezieht sich hier auf Samuel de Cocceji, *Jus controversum civile: ubi illustriores juris controversiae breviter et succincte deciduntur, difficiliores materiae explicantur, objectiones solide solvuntur, et legum dissensus nova saepe ratione, ubi hactenus satisfactum non videntur, conciliantur*, Frankfurt/Leipzig 1713–1718, 150ff.

3 Vgl. dazu Klein, Allein nach dem „Gesetz Mosis“, 89–94. Einer solchen Verbindung konnten sich Braut und Bräutigam durch ein bestimmtes Ritual entziehen (vgl. ebd.).

In Hinblick auf das Realisieren von Ehen zwischen Schwager und Schwägerin im nichtadeligen katholischen Kontext hat Gérard Delille konstatiert, dass solche Heiraten vor 1770 nahezu inexistent gewesen seien.⁴ Ende des 18. Jahrhunderts würden Verbindungen mit der Schwester der verstorbenen Frau dann „un peu partout“ auftauchen und in der Folge kontinuierlich zunehmen.⁵ Auf einen Anstieg solcher Heiratsvorhaben in dieser Zeit lässt auch ein Pius VII. (1800–1823) zugeschriebener Kommentar schließen: „Es scheine, daß in Deutschland für Wittwer es keine Bräute mehr gäbe als ihre Schwägerinnen“.⁶ Ein kritischer Unterton spricht aus dieser Feststellung, und noch zwei weitere nicht unwesentliche Aspekte kommen darin zum Ausdruck: Ein gewisser Schwerpunkt dieser Paarkonstellation lag offensichtlich im deutschsprachigen Raum, und zwar nach Geschlechtern ungleich verteilt. Im Fokus der Wahrnehmung standen der Witwer und die Schwägerin, weit weniger die umgekehrte Verbindung einer Witwe mit ihrem Schwager.⁷ Eine solche nach Geschlecht und Familienstand ungleiche Relation von affinen Ehevorhaben zeigt sich auch deutlich in den ausgewerteten Dispensakten. Dies lässt bestimmte Interessen und Bedarfslagen erwarten, die hinter dem Paarmuster von Witwer und Schwägerin standen.⁸ Damit rückt zugleich das Haus als Verwandt-

4 Zu fragen ist, ob die vehemente Ablehnung dieser Verbindung ein Stück weit als Ausdruck der Abgrenzung von der zuvor genannten jüdischen Leviratsehe zu sehen ist. Zu überlegen ist in Zusammenhang mit dem Eheverbot im ersten Grad der Schwägerschaft auch, dass es Vorstellungen der Ähnlichkeit von Geschwistern gab, die so weit reichen konnten, dass diese gleich seien. Vgl. Gérard Delille, *La fratrie: des frères ou des individus?*, in: *European Review of History – Revue européenne d'histoire* 17, 5 (2010), 705–718, 708f.

5 Gérard Delille, *Réflexions sur le „systeme“ européen de la parenté et de l'alliance*. Note critique, in: *Annales HSS* 56, 2 (2001), 369–380, 378f, Zitat 372.

6 DIÖAB, Konsistorialakten 1847, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 20. In dieser Form zitiert wurde Pius VII. hier vom Pfarrer von Tisis in Zusammenhang mit einem Dispensansuchen im ersten Grad der Schwägerschaft des Jahres 1847, in dem dieser nichts anderes als „zusammengestoppelte Gründe“ sah. Das Ansuchen wurde in Übereinstimmung zwischen Ordinariat und Kreisamt, lokalem Pfarrer sowie „ehrenfesten und einsichtsvollen Männern der Gemeinde“ nicht nach Rom weitergeleitet und damit abgewiesen. Zu dem Ausspruch vgl. auch Kutschker, *Das Eherecht der katholischen Kirche*, Bd. 5, 82f. Er schreibt: „Denn eben deßwegen weil eine Zeit her bei uns die Sachen von Vielen zu leicht genommen worden, und sich daher solche Dispensgesuche immer vermehrt haben, fand sich der gottselige Pabst Pius VII. gedrungen, noch auf seinem Sterbebette dem Cardinal Groß-Pönitentiar aufzutragen, künftig in Ertheilung von derlei Dispensen hart zu sein, indem es den Anschein genommen habe, daß in Deutschland für Schwäger es keine anderen Weiber mehr gebe als Schwägerinnen.“

7 So auch in dem von Edith Saurer untersuchten Raum Wien und Niederösterreich, vgl. Saurer, *Stiefmütter und Stiefsöhne*, 363.

8 In der Historischen Familienforschung drückte der Begriff des „Rollenergänzungszwangs“ die Notwendigkeit aus, die Position des Ehemannes oder der Ehefrau möglichst rasch neu zu besetzen. Michael Mitterauer schrieb der Rollenergänzung in der bäuerlichen Familienwirtschaft gegenüber anderen Branchen eine Spezifik zu und ordnete einen besonders

schaftsraum in den Vordergrund.⁹ Dionigi Albera hat zuletzt die Bedeutung der Frage nach der „organisation domestique“ für die Verwandtschaftsforschung betont,¹⁰ und Joachim Eibach das Konzept des „offenen Hauses“ entwickelt.¹¹

Die Präsenz von Eheschließungen in der nahen Schwägerschaft beschränkte sich jedoch nicht auf den deutschsprachigen Raum. Margherita Pelaja stellte für das von ihr untersuchte Sample an Dispensansuchen der Stadt Rom aus den 1850er Jahren fest, dass diese in der Mehrzahl verschwägte Paare betrafen.¹² Martine Segalen konstatierte für Pays Bigouden Sud in der Bretagne eine nur geringe Rate an Eheschließungen zwischen Blutsverwandten, die zudem hauptsächlich in den weiter entfernten Graden erfolgt waren. Dafür gab es dort zahlreiche Ehen in der nahen Schwägerschaft. Eine Erklärung sieht sie darin, dass sich ihre Untersuchung auf eine sehr mobile ländliche Gesellschaft bezog, in der das Land von Leuten bearbeitet wurde, die keinerlei Besitz- oder Erbsprüche darauf hatten.¹³ Jean-Marie Gouesse kommt für Frankreich im 19. Jahrhundert zum Ergebnis, dass die Zahl der Wiederverehelichungen zwar rückläufig gewesen sei, Eheschließungen zwischen Schwägerin und Schwager aber kontinuierlich zugenommen hätten.¹⁴ Um solche Zahlen einschätzen zu können, ist das Wissen um

starken Druck bei Verwitwung in der Kleinlandwirtschaft, die „mit Einkünften aus Lohnarbeit und gewerblichen Tätigkeiten“ verbunden war. Michael Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation im österreichischen Raum, in: Josef Ehmer u. ders. (Hg.), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien 1985, 185–323, 261f.

- 9 Dass das Haus als Begriff „polysemantisch“ ist, ein „normativ abgesicherter Arbeits- und Lebenszusammenhang und zugleich integraler Bestandteil einer Herrschaftsordnung“, hat Claudia Ulbrich betont. Claudia Ulbrich, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Wien/Köln/Weimar 1999, 16. Zu unterschiedlichen Sozialformen, zum Inneren und zur materiellen Kultur des Hauses vgl. Raffaella Sarti, Vita di casa. Abitare, mangiare, vestire nell'Europa moderna, Roma/Bari 1999.
- 10 Dionigi Albera, Au fil des générations. Terre, pouvoir et parenté dans l'Europe alpine (XIVe–XXe siècles), Grenoble 2011, 7, 47f. Er möchte damit die Fäden wieder enger zusammenführen, die in der Historischen Verwandtschaftsforschung zuletzt angesichts der Konzentration auf Vernetzungen tendenziell weit über den Haushalt hinausführten und sich davon abkoppelten. Einen Forschungsüberblick zu Vernetzungsstudien und -ansätzen gibt Simone Derix, Vom Leben in Netzen. Neue geschichts- und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf soziale Beziehungen, in: Neue Politische Literatur 56, 2 (2011), 185–206.
- 11 Joachim Eibach, Das offene Haus. Kommunikative Praxis im sozialen Nahraum der europäischen Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 38, 4 (2011), 621–664.
- 12 Pelaja, Marriage by Exception, 238.
- 13 Martine Segalen, Fifteen Generations, 114–123; dies. u. Philippe Richard, Marrying Kinsmen in Pays Bigouden Sud, Brittany, in: Journal of Family History 11 (1986), 109–130.
- 14 Diese sind von 11,7 Promille im Zeitraum zwischen 1836 und 1840, auf 20,7 Promille im Zeitraum zwischen 1861 und 1865 und schließlich auf 30,2 Promille in den Jahren zwischen 1881 und 1885 angestiegen. Gouesse, Mariages de proches parents, 52.

226 die je konkrete Dispenspolitik und Dispenspraxis unerlässlich. Dass die oberste kirchliche Stelle den Anstieg solcher Verbindungen nicht guthieß, zeigte sich bereits im beginnenden 19. Jahrhundert und diese Sichtweise sollte sich in den 1830er und 1840er Jahren noch weiter verschärfen. Infolge der sich nun deutlich schwieriger gestaltenden Verwaltungsabläufe erhöhte sich die Bedeutung von vermittelnder Tätigkeit und von Empfehlungen merklich. So stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten es diesbezüglich überhaupt gab.

Hinter der Konstellation Witwer und Schwägerin stand die Beziehung zwischen zwei Schwestern¹⁵ – und dieses „Geschwisterarchipel“ konnte den Schwager mit einschließen. Wie Mary Jean Corbett zeigt, fand die gesellschaftliche und politische Debatte um das Eheverbot zwischen Witwer und Schwägerin breites Echo in der britischen Literatur.¹⁶ Der von ihr skizzierte rechtliche wie literarische Diskurs setzte bei der Wahrnehmung der Schwägerin als „virtual sister“ an, die real als Schwester angesehen worden sei.¹⁷ Diese Verkoppelung von Schwägerin und Schwester in einer Figur hat im angelsächsischen Raum eine lange Tradition, wenn man etwa an Hamlet denkt. Shakespeare lässt den König, Hamlets Onkel und nunmehr Stiefvater, in der zweiten Szene sagen, dass er seine frühere Schwester, womit seine Schwägerin, die Frau seines verstorbenen Bruders, gemeint ist, geheiratet habe: „Wir haben also unsre weiland Schwester, / Jetzt unsre Königin, die hohe Witwe / Und Erbin dieses kriegerischen Staats, / [...] Zur Eh' genommen.“¹⁸ Corbett hebt des Weiteren hervor, dass als literarisches Motiv gerne auf die Ähnlichkeit der Schwestern rekurriert wurde, die die Schwägerin zum besten Trost des Witwers werden ließ.¹⁹ Zu klären gilt es demnach auch, in welchen Kontexten der Nähe die Konstellation Witwer und Schwägerin ausgehend von den Dispensansuchen zu verorten ist.

15 Vgl. dazu auch Margareth Lanzinger, Schwestern-Beziehungen und Schwager-Ehen. Formen familialer Krisenbewältigung im 19. Jahrhundert, in: Eva Labouvie (Hg.), Schwestern und Freundinnen. Zur Kulturgeschichte weiblicher Kommunikation, Köln/Weimar/Wien 2009, 263–282.

16 Mary Jean Corbett, Husband, Wife, and Sister: Making and Remaking the Early Victorian Family, in: Johnson/Sabeian, Sibling Relations, 263–287; vgl. auch Gulette, The Puzzling Case.

17 Corbett, Husband, Wife, and Sister, 265–267.

18 William Shakespeare, Hamlet. Prinz von Dänemark, Stuttgart 1980, 11, übersetzt von August Wilhelm von Schlegel (orig.: „Therefore our sometimes sister, now our queen, / The imperial jointress to this warlike state, / Have we [...] Taken to wife [...]“)

19 Corbett, Husband, Wife, and Sister, 268.

Der Witwer Joseph Khuen, k. k. Tabak- und Stempel-Magazins-Verwalter aus Innsbruck, stellte im Jahr 1831 ein Dispensansuchen.²⁰ Er wollte sich mit seiner Schwägerin Carolina Esterle verehelichen. Das Konsistorium in Brixen leitete das Ansuchen nach Salzburg weiter, da die Braut in der dortigen Diözese wohnte. Denn Rom, so das Argument, würde als ausführendes Organ einer Dispens üblicherweise das Ordinariat der Frau bestimmen.²¹ Als klassische Dispensgründe waren das Alter der Braut – sie zählte zu dem Zeitpunkt 29 Jahre – und deren geringes Vermögen angeführt. Um eine Dispens im ersten Grad der Schwägerschaft zu erlangen, schienen diese Gründe allerdings kaum ausreichend. Das Konsistorium in Brixen stellte in seinem Übermittlungsschreiben daher die Frage, „ob überhaupt nach Rom eingeschritten werden“ solle, da es sich um „eine unentschiedene und problematische Sache“ handle. Das Konsistorium in Salzburg erachtete das Ansuchen seinerseits ebenfalls „als schwierig und diskutabel“. In dem dort üblichen ausführlichen Gutachten rekurrierte der Referent Ignaz von Schurmann auf die beim Konzil von Trient getroffene Regelung, dass im zweiten Grad niemals zu dispensieren sei außer bei hohen Fürsten und aus Gründen des öffentlichen Interesses. Daraus schloss er, dass dies umso mehr auf den ersten Grad der Affinität zutreffen dürfte und daher wohl „nur schwer und aus sehr wichtigen Gründen zu dispensieren sey“. Er fügte dem aber noch hinzu, dass man bekanntermaßen „gegenwärtig in Rom von jener früheren Strenge [...] schon seit längerer Zeit abgekommen“ sei.²²

Weitere Erwägungen sprachen letztendlich trotz aller Vorbehalte dafür, das Dispensansuchen weiterzuleiten: „Würde ihr sehnlicher Wunsch demnach unerfüllbar, so könnte dieses leicht zu noch schlimmeren Folgen führen, welche dann wohl gar vielleicht der geistlichen Stelle würden zur Last gelegt werden. Oder es könnte doch wenigstens derselben vielleicht der Vorwurf der Ungefälligkeit, der Hartherzigkeit u.s.w. gemacht werden.“ Der Salzburger Referent räsionierte auch darüber, dass die Haltung des neuen Papstes, „der Grad der Milde oder Strenge“ in solchen Dispensfällen bislang noch unbekannt sei. Er vertraute darauf, dass ein

20 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1831, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 1.

21 Vgl. das Schreiben des Ordinariats in Brixen vom 3. Januar 1831. Dem Konsistorium in Salzburg trete man die Dispenserwirkung „zur beliebigen Amtshandlung“ deshalb ab, „weil der Päpstl[iche] Stuhl bey dem diese Dispense nachzusehen wäre, immer den Herrn Ordinarius der Braut zum Executor von derley Dispensen zu bestimmen“ pflege. TLA Innsbruck, Jünger-Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1822–1836, lfd. Fasz. Nr. 321, 1831, Nr. 614.

22 AES, Kasten 22/35, Ehe-Dispensen 1828–1840, 1831, Dispensansuchen von Joseph Khuen und Carolina Esterle. Die Fälle beginnen de facto mit dem Jahr 1831 und sind nicht durchnummeriert.

228 geschickt verfasstes Bittgesuch Erfolgchancen haben würde. Gleichzeitig erwog er jedoch, das Gesuch nach Brixen „zurückzuschieben“, da das Paar im Falle einer Eheschließung dort ansässig sein würde. Damit wäre die hiesige geistliche Stelle „einer so mißlichen Sache“ enthoben.

Im Fall von Khuen und Esterle standen hinter den sorgfältigen Abwägungen mit Sicherheit Rücksichten aufgrund der sozialen Position des Brautpaares, die sich nicht zuletzt an jenen Personen, die deren Ansuchen unterstützten, ablesen lässt: Bei dem im Dekanalamt Innsbruck mit dem Bräutigam aufgenommenen Matrimonialexamen fungierten ein Bruder des Bräutigams, der „k. k. kontrollierender Amtsschreiber bei der Produktion-Verwaltung der Salinen-Direktion in Tirol“ war, sowie einer seiner Vettern, „Kanzlist bei der Tirolisch-ständischen Aktivität“, als Zeugen. Darüber hinaus setzten sich die k. k. Landräte Johann Nepomuk von Gilm zu Rosenegg und Leopold von Lichtenthurm, „k. k. Guts-Einreichungs-Protokoll-Direktor“, für die Dispensierung ein. Deren Empfehlung muss als gewichtig eingeschätzt werden, denn sie war in dieser Form eine Ausnahme. In Bezug auf die Braut hob der Referent im Salzburger Konsistorium in seiner Abhandlung den Umstand hervor, dass deren Vater, ein k. k. Kreis-Ingenieur, sein Leben „im Dienste des Staates“ verloren habe und dass die Braut „seit ihrer frühesten Jugend bey Titl Herrn Stadt- und Landrechts Präsidenten Freyherrn v[on] Auer in Salzburg erzogen und gebildet worden“ sei, wo sie sich auch gegenwärtig aufhalte.²³

Das sich über mehrere Seiten erstreckende Für und Wider des Gutachtens mündete schließlich in einer Befürwortung, der das Konsistorium in seiner Entscheidung folgte. Das Dispensansuchen ging im Mai 1831 nach Rom. Von dort kam einen Monat später die Mitteilung, dass Dispensen im ersten Grad der Schwägerschaft ab jetzt nur mehr dann erteilt werden könnten, wenn das „periculum defectionis a fide Catholica“, die „Gefahr des Abfalls vom katholischen Glauben“, gegeben sei. Würde ein solcher Grund nachgereicht, bestünde durchaus Hoffnung auf eine Dispens.²⁴ Das Salzburger Konsistorium leitete den negativen Bescheid an das für den Bräutigam zuständige Dekanalamt in Innsbruck weiter. Der Dekan erklärte diesem, dass gewichtigere Gründe vorliegen müssten, um Aussicht auf eine Dispens zu haben, gab jedoch nicht den entscheidenden Hinweis auf den in der nahen Schwägerschaft nunmehr unbedingt erforderlichen Dispensgrund einer drohenden Konversion. In der neuerlichen Begründung von Seiten des Bräutigams fand sich daher nur ein ärztliches Zeugnis, das des-

23 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1831, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 1; AES, Kasten 22/35, Ehe-Dispensen 1828–1840, 1831, Dispensansuchen von Joseph Khuen und Carolina Esterle.

24 Dies ist einem Schreiben der römischen Datarie vom 11. Juni 1831 an die Erzdiözese Salzburg zu entnehmen. AES, Kasten 22/35, Ehe-Dispensen 1828–1840, 1831, Dispensansuchen von Joseph Khuen und Carolina Esterle.

sen Krankheitsanfälligkeit bestätigte und eine Geistesverwirrung im Falle einer Ablehnung seines Heiratsvorhabens für möglich hielt. Des Weiteren brachte das Schreiben die Sorge um die Erziehung und Bildung von Khuens achtjährigem Sohn aus erster Ehe, der gegenwärtig „der sorglosen Aufsicht seiner ungebildeten Dienstmagd überlassen“ sei, zum Ausdruck. Schließlich, so hieß es weiter, sei dies der Wunsch seiner verstorbenen Frau gewesen, dass er ihre Schwester eheliche. Noch kurz vor deren Tod habe er ihr dieses Versprechen geben müssen.

So liegt es nahe, dass sich aus Sicht des Referenten im Salzburger Konsistorium, der Ende August 1831 ein neuerliches Gutachten verfasste, all dies als unzureichend darstellte. Er äußerte sich verwundert darüber, dass der Inhalt des Schreibens aus Rom nicht in allen Punkten an Khuen weitergeleitet worden sei. Man könne, so schloss er, das neuerliche Bittgesuch nun einfach ablehnen, würde damit aber ein endloses „Hinausdehnen“ der Sache bewirken, falls sich die Dispenswerber weiterhin um eine Dispens bemühen würden. Sofern dies als „zu hart und strenge schein“, könne man von den erhaltenen Informationen ableiten, dass als Folge der Geistesverwirrung verzweifelte Dinge geschehen könnten, so „etwa auch der Abfall vom katholischen Glauben“. Dessen Plausibilität könnte eventuell durch einen Verweis auf die im relativ nahe gelegenen Zillertal bestehenden protestantischen „Umtriebe“ hergestellt werden.²⁵ Angesichts dieser gewagten Konstruktion plagten ihn zwar Zweifel, dass diese als eine etwas „gekünstelte Sache“ erscheinen möge. Wenige Tage später, Anfang September 1831, sandte das Salzburger Konsistorium dann aber trotzdem ein Schreiben nach Rom. Dieses enthielt neben einer umständlichen Einleitung und einer Darlegung des gesundheitlichen Zustandes des Bräutigams tatsächlich *den* erforderlichen Dispensgrund einer drohenden Konversion. Argumentiert wurde damit, dass es zahlreiche Protestanten im österreichischen Territorium gäbe, die sehr leicht eine Heiratserlaubnis im besagten Grad erhielten. Gekoppelt war diese Gefahr an das mögliche Szenario der infolge einer weiteren Abweisung eintretenden Geistesverwirrung.²⁶ Die Dispens wurde noch im November des Jahres 1831 erteilt.

25 Damit waren die Protestanten im Zillertal gemeint, die trotz des josephinischen Toleranzpatents nicht akzeptiert und sogar noch im Jahr 1837 vertrieben wurden. Vgl. dazu Hans Heiss u. Thomas Götz, *Am Rand der Revolution. Tirol 1848/49*, Wien/Bozen 1998, 34; Fontana, *Der Kulturkampf*, 21f; prägnant zusammengefasst bei Owen Chadwick, *A History of the Popes 1830–1914*, Oxford 1998, 406–408.

26 „[...] si in debilitatem caderet intellectus, incidat quoque in cogitationem infaustam deficienti a S[ancta] fide catholica, cum in terris austriacis multi sunt haeretici protestantes, qui licentiam matrimonium in hoc gradu affinitatis ineundo quam facillime impetrant.“ Schreiben des Salzburger Konsistoriums an den römischen Agenten, den Freiherrn von Genotte, vom 5. September 1831, ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, II Agentie Akten 1817–1832, K. 39, Salzburg 1831.

Nun stand allerdings fest: Der neu ins Amt getretene Papst Gregor XVI. (1831–1846) gedachte keineswegs mit Milde zu verfahren, wenn ein Witwer seine Schwägerin heiraten wollte. Er trat vielmehr dafür ein, zu der bereits abgeschafft geglaubten „früheren Strenge“ zurückzukehren. Dabei berief er sich, wie er in einem „Chirograf“, einem päpstlichen Dekret, erläuterte²⁷ und worauf in den Korrespondenzen in Zusammenhang mit Dispensansuchen immer wieder Bezug genommen wurde, auf Benedikt XIV.²⁸ Generell wird Gregor XVI. „als Mann der Gegenrevolution“ charakterisiert. Die Revolution setzte in Italien unmittelbar nach seiner Wahl von Bologna ausgehend ein, war in Frankreich und anderen Ländern bereits im Gange. Er sei durch sein Amt „kein Fürst“ geworden, sondern „der einfache, weltunerfahrene Mönch“ geblieben, der in den scholastischen und realen Wissenschaften bewandert gewesen sei, doch „von der neuen Zeit“ nichts habe wissen wollen – lauten gängige Einschätzungen seiner Person. Alles, „was nur entfernt als Fortschritt gedeutet werden konnte“, sei im Kirchenstaat „verfehmt“ gewesen. Darunter fielen „die Eisenbahnen, die Kettenbrücken, die Gasbeleuchtung“. Allerdings, wie Franz Xaver Seppelt in seiner Papstgeschichte weiter kommentiert: „Gregors Leitung der Kirche läßt von solcher Zaghaftheit und solchem Schwächegefühl nichts spüren.“²⁹

Die Kunde, dass im ersten Grad der Schwägerschaft nur mehr über den Dispensgrund des „drohenden Abfalls vom Glauben“ eine Dispens zu erwirken sei, machte relativ schnell, wie in Salzburg und Brixen, anlässlich von entsprechenden Dispensansuchen die Runde in den einzelnen Diözesen. Von der erschwerten Dispensvergabe betroffen waren daneben auch der erste und zweite ungleiche Grad der Schwägerschaft – wenn ein Witwer eine Nichte seiner verstor-

27 Vgl. dazu Chirografo della santità di nostro signore Papa Gregorio XVI sulle dispense matrimoniali in primo grado di affinità e in primo misto col secundo di consanguinità o affinità, Roma 1836, in: BAC, 111.02.04, Päpstliche Erlasse, Bestände 19. Jahrhundert.

28 Bezug genommen wird dabei auf dessen Schrift „Ad Apostolicae“; vgl. Chirografo della santità, 5, in: BAC, 111.02.04, Päpstliche Erlasse, Bestände 19. Jahrhundert. Johann Kutschker verweist ebenfalls auf Benedikt XIV. in Zusammenhang mit dem *periculum apostasiae*, der Gefahr einer Konversion, die eben bei der Dispensierung von Schwager und Schwägerin bereits von ihm als einziger Dispensgrund anerkannt worden sei. Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche, Bd. 5, 122. Benedikt XIV gilt als einer der strengsten Päpste im Bereich des Eherechts. Vgl. Pelaja, Marriage by Exception, 227. Zur ambivalenten historiografischen Einschätzung dieses Papstes, der von 1740 bis 1758 im Amt war, vgl. Elisabeth Garms-Cornides, Benedikt XIV. – ein Papst zwischen Reaktion und Aufklärung, in: Gerhard Ammerer u. Hanns Haas (Hg.), Ambivalenzen und Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangermann, Wien/München 1997, 168–186.

29 Seppelt, Papstgeschichte, 301, 303f; vgl. ausführlich Giacomo Martina, Giorgio XVI., in: Enciclopedia dei papi, Bd. 3: Innocenzo VIII – Giovanni Paolo II, Roma 2000, 546–560, sowie das erste Kapitel in: Chadwick, A History of the Popes. In Zusammenhang mit Ehe werden hierin nur Fragen der Zivilehe und der interkonfessionellen Ehen thematisiert.

benen Frau beziehungsweise eine Witwe einen Neffen ihres verstorbenen Mannes heiraten wollte. Ansuchen in dieser Konstellation kamen allerdings deutlich seltener vor als jene zwischen Schwager und Schwägerin. Des Weiteren galt die Regelung auch für den ersten und zweiten ungleichen Grad der Blutsverwandtschaft, also für eine Heirat zwischen Onkel und Nichte oder Tante und Neffe.³⁰ Heiratsvorhaben dieser Art sind im ausgewerteten Material jedoch kaum dokumentiert.

Der Ausgang des Dispensansuchens von Joseph Khuen und Carolina Esterle zeigt, dass es trotz der von Rom verordneten strengeren Gangart dennoch einen gewissen Spielraum gab, den in diesem Fall der Salzburger Referent Ignaz von Schurmann durch seine großzügige Interpretation der von Joseph Khuen angegebenen Dispensgründe genutzt hatte. Seine Sorge galt dabei weit mehr der möglichen Reaktion des Paares in Form von Vorwürfen der „Ungefälligkeit“ oder Hartherzigkeit der Kirche, als der Befolgung einer römischen Direktive. Die Schreiben des Brixner Konsistoriums aus den 1830er Jahren sind in der Mehrzahl vom Pro-Kanzler Georg Prünster verfasst und unterzeichnet. Sein Tonfall war dem gegenüber zumeist harsch und kompromisslos. Auf Ansuchen von Witvern, die ihre Schwägerinnen heiraten wollten, lautete eine klassische Antwort: Die Dispensgründe seien „wirklich nicht von der Art“, dass eine Aussicht auf Dispens bestünde, die Bittwerber seien „neuerlich, aber ein für alle Mahle ernstlich abzuweisen“.³¹ Oder: Es handle sich hier um „bey weitem nicht zureichende Gründe“.³² Unter Alois Rabanser, dem Nachfolger von Georg Prünster als Konsistorialkanzler, war die Kommunikation vom Grundtenor her deutlich freundlicher und unterstützender, bewegte sich, was die tatkräftige Unterstützung von Ansuchen anging, insgesamt jedoch im Vergleich zu Salzburg innerhalb eines viel enger abgesteckten Rahmens.

Doch nicht nur in der römischen Dispenspolitik stand die Verbindung zwischen Schwager und Schwägerin Anfang der 1830er Jahre auf der Agenda. In Frankreich wurde im Jahr 1832 ein Gesetz erlassen, das den Souverän zur Dispensvergabe „entre beaux-frères et belles-soeurs“ ermächtigte, wovon ausgiebig Gebrauch gemacht wurde.³³ Dass diese Neuerung erfolgte, kurz nachdem

30 Vgl. dazu das bereits zitierte Schreiben Gregor XVI. Chirografo della santità, in: BAC, 111.02.04, Päpstliche Erlasse, Bestände 19. Jahrhundert. Diese Schrift ist auch in Korrespondenzen der anderen untersuchten Diözesen verschiedentlich als Referenz erwähnt.

31 DIÖAB, Konsistorialakten 1831, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 6.

32 DIÖAB, Konsistorialakten 1831, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5. Auch auf Ansuchen von blutsverwandten Brautpaaren gab es immer wieder Rückmeldungen dieser Art: das Gesuch „sei keineswegs begründet“ (ebd., 1831, Nr. 9), die „unumgänglich erforderlichen Gründe“ würden gänzlich fehlen (ebd., 1831, Nr. 10), es sei „keine Aussicht vorhanden“ (ebd., 1831, Nr. 20). Die Aufzählung von Variationen der Abweisung ließe sich beliebig fortführen.

33 Delille, *Réflexions*, 376f. Die Zahlen der zivilen Dispensansuchen in Frankreich zeigen, dass

232 Gregor XVI. das päpstliche Amt angetreten hatte,³⁴ war sicher kein Zufall. Für die betroffenen Paare brachte dies im Vergleich zur Situation in anderen Ländern eine wesentliche Erleichterung, die letztlich auf der Ende des 18. Jahrhunderts eingeführten Zivilehe aufbauen konnte.

Die österreichische Botschaft in Rom versuchte zwar, in Verhandlungen eine günstigere Gestaltung der Bedingungen zu erreichen, was jedoch ohne Erfolg blieb. Der Gesandte von Lützwow erstattete diesbezüglich im Mai 1834 Bericht über die Schwierigkeiten unter dem neuen Pontifikat in Hinblick auf die Bewilligung von Ehedispensen in den zuvor genannten Graden der Schwägerschaft und Verwandtschaft, wenn die „vorgeschriebenen canonischen Gründe nicht ausdrücklich angegeben“ waren. Für die italienischen Diözesen nannte er „die gewisse, oder wahrscheinliche Lebensgefahr, angedroht von einem Dritten“, für die nicht-italienischen Diözesen hingegen „die gewisse, oder doch höchst wahrscheinliche Gefahr des Abfalls vom Katholischen Glauben“ als erforderlich.³⁵ Nachdem im Herbst 1833 etliche solcher Dispensen verweigert worden seien, habe er sich dieser Sache insbesondere für die „nicht-italienischen, an protestantische Länder und Bevölkerungen“ angrenzenden Diözesen offiziell angenommen und darum ersucht, dass aufgrund „der geographischen Lage“ sowie „der mit Akatholiken gemischten Bevölkerung der meisten der in Frage stehenden Diözesen“ die Gefahr einer Konversion als grundsätzlich begründet angesehen werde, auch wenn sie in den Dispensansuchen nicht explizit angeführt sei, und sich davon eine Erleichterung in der Dispensvergabe erhofft. Doch habe er erst fast vier Monate nach diesem Vorstoß eine offizielle Antwort erhalten, und zwar eine abschlägige.³⁶ Am 22. Mai 1834 stand diese Angelegenheit auf der Tagesordnung der Sitzung der k. k. vereinigten Hofkanzlei.³⁷ Diese sandte in der Folge eine

Ehen zwischen Schwager und Schwägerin zwischen 1832 und 1914 auf mehr als 1.000 pro Jahr anstiegen mit einem Höhepunkt um 1870. Zu jener Zeit nahmen auch die Ehen zwischen Onkel und Nichte beziehungsweise Tante und Neffe mit circa 200 pro Jahr deutlich zu.

34 Nikolaus Knopp zitiert ein Reskript Gregors XVI. vom November 1836 an den Prodator Pacca, in dem er angesichts der „Vielheit der Gesuche“ in den nahen Graden der Schwägerschaft und Blutsverwandtschaft zur Strenge gerufen habe, nur die den kanonischen Bestimmungen folgenden Dispensgründe gelten zu lassen. Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht, 1854, 230, Anm. 67.

35 Die Geltung unterschiedlicher Dispensgründe für italienische und nicht-italienische Diözesen ist bemerkenswert. Im Gebiet der Diözese Trient im heutigen südlichen Südtirol und im Trentino lebte deutsche wie italienische Bevölkerung. In den Akten des Kreisamts Bozen findet sich anlässlich eines Dispensansuchens von Schwager und Schwägerin ein Schreiben des inzwischen verstorbenen k. k. Agenten in Rom, des Freiherrn von Genotte, aus dem hervorgeht, dass hier beide Begründungen zugelassen wurden. ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 346, 1832, Geistlich, Ehe II, Nr. 191.

36 ÖSTA, AVA, Alter Cultus, K. 1, Ehesachen und Taufen, 1807–1834, Nr. 12.562 / 1.839.

37 ÖSTA, AVA, Alter Cultus, K. 1, Ehesachen und Taufen, 1807–1834, Nr. 12.562 / 1.839.

Mitteilung, in der sie die strenge päpstliche Haltung beklagte, an die Landesstellen, von wo aus sie an die Kreisämter verteilt wurde.³⁸ Der k. k. Agent in Rom Freiherr von Genotte hatte in einem Schreiben allerdings bemerkt, dass man „aus *besonders wichtigen Gründen*“ manchmal von der einen erforderlichen Begründung absehe, jedoch nur aus spezieller Gnade, auf die man sich in anderen Fällen nicht berufen konnte: „*ex speciali gratia in exemplum non adducenda*“.³⁹

Das Konsistorium in Brixen orientierte sich in der Folge an der von Rom verordneten Strenge. Dispensansuchen gestalteten sich daher im ersten Grad der Schwägerschaft während der Amtszeit von Gregor XVI. in den 1830er bis über die Mitte der 1840er Jahre sehr schwierig. In dieser Situation spielte Vermittlungstätigkeit durch höhere Geistliche oder andere Personen im Umfeld der päpstlichen Stellen über die üblichen Empfehlungsschreiben und die Tätigkeit der k. k. Agentie in Rom hinaus eine wichtige Rolle. Deren Intervention konnte die Erfolgsquote erhöhen, zumal, wie Untersuchungen von Angiolina Arru gezeigt haben, Aushandeln, Vermitteln und Empfehlen integrativer Bestandteil institutioneller Abläufe im Rom des 19. Jahrhunderts waren.⁴⁰

2. VERMITTLUNG UND EMPFEHLUNG

Die Aufgabe, die strenge Dispenspolitik des neuen Papstes an die bischöflichen Konsistorien zu kommunizieren, über die abgewiesenen Ansuchen zu informieren, aber auch möglicherweise erfolgversprechende Wege aufzuzeigen, oblag der k. k. Agentie in Rom. Dies war zugleich jene Stelle, die in der hier untersuchten Zeit für die Vermittlungstätigkeit rund um Dispensansuchen aus der Habsburgermonarchie der Norm nach exklusiv zuständig war. Richard Blaas erklärt das Entstehen des Agentenwesens insgesamt über den zusehends umfangreicheren Geschäftsverkehr der römischen Kurie und die damit einhergehende „Komplizierung des Aktenlaufes“: „Instanzenweg und Geschäftsgang ließen es für die Parteien, die ein Verfahren bei den päpstlichen Behörden laufen hatten, geraten erscheinen, sich der Hilfe eines Mannes zu bedienen, der imstande war, dem Aktenweg zu folgen, der, von den päpstlichen Behörden für diese Tätigkeit beglaubigt, an Ort und Stelle die Sache betreiben konnte.“⁴¹ Aus diesen ursprünglich im

38 ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 373, 1 u. 2, 1834, Geistlich, Ehe, Nr. 300.

39 ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 346, 1832, Geistlich, Ehe II, Nr. 191; Hervorhebung im Original unterstrichen. Das zitierte Schreiben ist eine Beilage.

40 Angiolina Arru, Die Ermordung eines Richters – ein Delikt aus Liebe. Das Gericht als Ort der Vermittlung und Einflussnahme, brüchiger Allianzen und wechselnder Strategien (Rom 1795), in: Bauer/Hämmerle/Hauch, Liebe und Widerstand, 229–242.

41 Richard Blaas, Die k. k. Agentie für geistliche Angelegenheiten, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Bd. 7, Wien 1954, 47–89, 47.

234 konkreten Bedarfsfall eingesetzten Vermittlern entstand das Amt der Agenten,⁴² und mit der Zeit bildeten sich nationale Agentien heraus – zuerst für Spanien, Frankreich, Sardinien und Venedig. Seit 1730 sind k. k. Agenten dokumentiert.⁴³ Zu deren sich nach und nach erweiternden Aufgabenbereichen zählte, die einlaufenden Dokumente bei den zuständigen Stellen der römischen Kurie einzureichen, das Ausfertigen von Breven, Bullen und Bescheiden zu kontrollieren, die Post zu expedieren, Taxen einzuheben und weiterzuleiten, wobei ihnen ein bestimmter Prozentsatz davon als Provision zustand. Je mehr also bei der römischen Kurie Ansuchen eingereicht wurden, umso höher beliefen sich die Einnahmen der Agenten.⁴⁴

Um die zentrale Position des k. k. Agenten als Vermittler zu sichern, bedurfte es mehrerer Anläufe. Maria Theresia erließ diesbezüglich im Dezember 1759 ein kurz und bündig formuliertes Hofreskript, das jedoch auf Widerstand stieß und „indirekt widerrufen“ werden musste. Gelautet hatte dieses: „Der Geistlichkeit wird verboten, sich der Privatagenten in Rom zu gebrauchen“.⁴⁵ Erneuert wurde die Bestimmung im Jahr 1767 in einer abgewandelten Formulierung, dass nämlich „jeglicher Geschäftsverkehr mit Ausnahme des forum internum [...] nur noch über die staatliche Agenzie abgewickelt werden“ dürfe, und widrigenfalls mit der Verweigerung der nötigen landesfürstlichen Genehmigung gedroht.⁴⁶ In Bezug auf Ehedispensen ordnete das Hofdekret vom 2. Mai 1785 an, dass sich die Bischöfe, wenn sie eine Dispens in Rom erwirken wollten, ausschließlich an den dortigen k. k. Agenten Francesco Brunati zu wenden hatten,⁴⁷ „und von keinem anderen Agenten die diesfällige Einleitung geschehen lassen wollen“.⁴⁸

42 Zu den ersten ständigen Agenten, die seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar sind, vgl. Horst Herrmann, Die römische Agenzie für kirchliche Angelegenheiten Deutschlands und Österreichs, in: Römische Historische Mitteilungen 11 (1969), 182–205, 186f.

43 Vgl. Blaas, Die k. k. Agentie, 49; für die Auflistung der österreichischen Agenten vgl. ebd., 89; Herrmann, Die römische Agenzie, 188f.

44 Vgl. Blaas, Die k. k. Agentie, 47, 49.

45 Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780 (Gesetze unter Maria Theresia), Bd. 3, Wien 1786, 572, Nr. 534.

46 Herrmann, Die römische Agenzie, 189f.

47 Francesco Brunati aus Rovereto, k. k. Agent von 1751 bis 1806, war ein Neffe seines Vorgängers Johann Baptist Ruele, ein Sohn von dessen Schwester, und seit 1746 bei diesem im Dienst. Vgl. Blaas, Die k. k. Agentie, 55. Das in der römischen Kurie verbreitete Phänomen der ‚Vererbung‘ von Ämtern zwischen Onkel und Nefen, verbunden mit einer einschlägigen Sozialisation und Einführung in die Tätigkeit, untersucht hat Marina D’Amelia, *Trasmissioni di uffici e competenze nelle famiglie curiali tra Cinquecento e Seicento*, in: Ago/Borello, *Famiglie*, 47–81. Vgl. dazu auch Herrmann, Die römische Agenzie, 186.

48 TLA Innsbruck, *Protocollo cum Indice in Geistlichen Co[mmissi]ons-Sachen vom 1. Jänner bis Ende Juni 1785, Sitzung vom 14. Mai 1785, fol. 813, Nr. 1.005*. Erneuert wurde es am 30. April 1807.

Die k. k. Agentie konstituierte auf diese Weise ein wesentliches Element der Zentralisierung der Dispensverfahren. War ein Breve nicht durch den k. k. Agenten erwirkt worden, konnte das *Placetum regium* verweigert werden. Blaas schließt: „Die Agentie für geistliche Angelegenheiten wurde so zu einem Instrument des Staatskirchentums.“⁴⁹ Im Jahr 1817 erfolgte eine Reorganisation der k. k. Agentie.⁵⁰ Sie fungierte nun als ständige „beim Hl. Stuhl beglaubigte Vertretung“ in kirchlichen Angelegenheiten und war mit der k. k. Botschaft über die Person des k. k. Agenten, der zugleich erster Botschaftsrat war, verbunden.⁵¹ Ihren Sitz hatte sie im Palazzo Venezia. Der Botschaftsrat Wilhelm Ferdinand von Genotte übernahm am 1. März 1817, zunächst noch provisorisch, die Leitung.⁵² In seinem Organisationsentwurf forderte er im Sinne der Wahrung staatlicher Interessen, dass den Ordinariaten der Einsatz von eigenen Agenten verunmöglicht werden solle und alle Rekurse nach Rom über die Agentie laufen müssten. Eine Ausnahme galt nur für die „Gewissenssachen“, die in den Bereich des *forum internum* fielen und direkt an die Pönitentiarie gerichtet werden durften. Im Gegenzug garantierte Genotte: „Die Agentie übernimmt den Parteien gegenüber die Verpflichtung, für rasche und sichere Abwicklung der Ansuchen zu sorgen und auf eine möglichst einheitliche und niedrige Taxbemessung hinzuwirken.“⁵³ Im Hofkanzlei-Dekret vom 25. Dezember 1817 schließlich wurde die Position der Agentie in diesem Sinne gestärkt.⁵⁴

49 Blaas, Die k. k. Agentie, 48f.

50 Vgl. Blaas, Die k. k. Agentie, 65–75.

51 Josef Karl Mayr, Gesandtschaftsarchive, in: Ludwig Bittner (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1: Entwicklung des archivalischen Besitzstandes und der Einrichtungen des Archivs, Biographien der Archivbeamten, Fundbehelfe, Geschichte und Inventare der Reichsarchive, des Archivs der Staatskanzlei (des Ministeriums des Äußeren), der Gesandtschaftsarchive und der Staatenabteilungen, Wien 1936, 469–508, 501.

52 Ab diesem Zeitpunkt gibt es auch die selbstständig geführten und geordneten Akten des Agentiearchivs, die im Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien liegen.

53 Blaas, Die k. k. Agentie, 66.

54 Sie enthält drei Punkte: „1. Daß es überhaupt befohlen ist, sich für alle vom päpstlichen Stuhle zu erwirkenden Rescripte, des k. k. Agenten in zu bedienen; 2. daß dies insbesondere und ganz bestimmt für alle Ehedispens-Angelegenheiten vorgeschrieben; und 3. nur den Bischöfen und Domkapiteln in ihren Geschäften, sich eines Privat-Agenten mit Intervenierung des k. k. Agenten in Rom zu bedienen, verstattet sey.“ Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer, Bd. 45, Wien 1819, Nr. 165. Die sich laut Vorwort unter anderem als „Rathgeber“ verstehende Darstellung der Rechtsverhältnisse in Österreich, beschreibt diese Situation wie folgt: „Der Ordinarius muß aber dieses Geschäft in Rom immer mit Dazwischenkunft des dort aufgestellten k. k. Agenten betreiben, und von diesem oder der dortigen k. k. Gesandtschaft muß den päpstlichen Dispensbrevien das Vidit dann beigelegt werden, wenn über die landesfürstliche Bewilligung zum Dispensationsgesuche kein Zweifel besteht [...]“ Joseph Linden, Darstellung der in Oesterreich über die Rechtsverhältnisse der Ehegatten, Eltern, Kinder,

Dem 1827 in den Freiherrenstand erhobenen Genotte folgte nach einer interimsistischen Weiterführung durch den Botschaftssekretär Ferdinand von Ohms im Jahr 1833 Carl von Binder-Kriegelstein, der bis 1849 als k. k. Agent tätig war.⁵⁵ Mit der Abschaffung des landesfürstlichen Plazet im Jahr 1850 verlor die Agentie zwar ihre „staatsrechtliche Grundlage“, sie wurde jedoch weitergeführt – nunmehr im kirchlichen Interesse und in Umkehrung der früheren Situation „vom guten Willen der Ordinariate abhängig“.⁵⁶ In einer vom Brixner Konsistorialkanzler Alois Rabanser im Mai 1851 an die Vorarlberger Kreisregierung adressierten Note, in der er höchst ausführlich die Zusammensetzung der Dispenstaxen erklärte und deren unterschiedliche Höhe rechtfertigte,⁵⁷ verwies er auf die nach wie vor berechneten „nicht unbedeutenden Agentiegebühren“ für die in Rom auf Wunsch des k. k. Ministeriums weiterhin „funktionierende Agentie“.⁵⁸

Die erwähnten „Agentiegebühren“ waren ein Teil der Gesamtkosten, die für Dispensen aufzubringen waren.⁵⁹ Die finanziellen Aufwendungen setzten sich aus vier Posten zusammen: aus den Spesen für die Dispenserteilung selbst, aus jenen für deren Ausfertigung, aus den Agentietaxen und den Postgebühren. Die Zahlenverhältnisse lassen sich ungefähr einschätzen. Zwar sind nach diesen Sparten detaillierte Monats- und Jahresgesamtabrechnungen für die österreichischen Diözesen überliefert,⁶⁰ doch erfolgten in der Regel Nachträge zu diesen Tabellen, die in ihrer Gesamtheit in die Endsumme eingerechnet, also nicht den vier Rubriken zugeordnet wurden. Einen Eindruck über die Höhe der einzelnen Posten können die Abrechnungen dennoch vermitteln. Für das Jahr 1855 beispielsweise sind insgesamt knapp 24.870 Scudi an Dispenskosten der österreichischen Diözesen verzeichnet, wovon in der Tabelle knapp 18.340, also gut zwei Drittel, aufgeschlüsselt sind: 57,3 Prozent dieser Summe entfielen auf die Dispenstaxen

Waisen und Pflegebefohlenen bestehenden Vorschriften nebst den auf das Hausgesinde bezüglichen Anordnungen, Wien 1839² [1834], 93.

55 Vgl. dazu Blaas, Die k. k. Agentie, 72–74.

56 Herrmann, Die römische Agenzie, 198.

57 Das Problem undurchsichtiger Berechnungen tauchte öfter auf. Vgl. dazu auch die Erklärung des Konsistoriums in Brixen bezüglich der geltenden Taxordnung anlässlich einer Beschwerde wegen unterschiedlicher Höhe der zu entrichtenden Gebühren im selben Verwandtschaftsgrad DIÖAB, Konsistorialakten 1860, Fasz. 5c, Verschiedenes über Ehe, Nr. 14.

58 DIÖAB, Konsistorialakten 1851, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 21.

59 Dass sich der Ruf nach einer Reform insbesondere auf die diversen Gebühren bezog, führt auch Paul M. Baumgarten in seiner Beschreibung der römischen Kurie um 1900 an. Dem stünde allerdings entgegen, „daß sich die einzelnen Behörden womöglich selbst durch die Taxen ernähren sollten“, und tatsächlich scheine die Kurie nicht in der Lage zu sein, „diesen notwendigen großen Beamtenapparat aus eignen Mitteln zu erhalten“. Baumgarten, Die Geschäftsführung, 95.

60 Zum Teil liegen auch für die einzelnen Diözesen Abrechnungen in Form einer Debitoren-Kreditoren-Buchhaltung in den Aktenbeständen der Agentie vor.

im engeren Sinn, die von der römischen Kurie eingehoben wurden,⁶¹ 20 Prozent auf die Ausfertigung der Dispensen, die ebenfalls der römischen Kurie oblag, 21,5 Prozent auf die Agentiegebühren und 1,2 Prozent auf die Postgebühren.⁶² Für das Jahr 1870 belief sich die Gesamtsumme auf 39.720 Scudi – sie hat sich also deutlich gesteigert.⁶³ In Gulden umgerechnet ist circa von der zwei- bis dreifachen Summe auszugehen. Umgelegt auf die einzelnen römischen Dispensen bewegten sich deren Kosten in der Diözese Brixen beispielsweise im Jahr 1855 leicht aufgerundet um zehn, fünfzehn, zwanzig, 45 und 50 Gulden für Dispensen im zweiten sowie im zweiten und dritten ungleichen Grad der Blutsverwandtschaft, um 160, 170 und 190 Gulden⁶⁴ für Dispensen im ersten Grad der Schwägerschaft. Diese waren die teuersten von allen, was der Berechnungslogik nach mit der Nähe des Grades zusammenhing, aber auch eine abschreckende Wirkung haben sollte.

Zugunsten einer Kontinuität der Abwicklung der Geschäftsgänge über die Agentie machten die Befürworter die „halsabschneiderischen Methoden der römischen Privatagenten“ geltend, aber auch den Schutz der k. k. Botschaft, der für alle eingebrachten Rekurse galt, und nicht zuletzt die gut eingespielte Organisation der Agentie selbst.⁶⁵ In dieser Phase wurde es jedoch zunehmend als Nachteil wahrgenommen, dass der Agent als zentrale Vermittlungsperson gegenüber den päpstlichen Stellen kein Geistlicher war – dem früheren staatskirchlich ausgerichteten Konzept zufolge keiner hatte sein dürfen, um nicht der päpstlichen Jurisdiktion zu unterstehen. Die Folge war, dass die deutsche Nationalkirche in Rom Santa Maria dell'Anima⁶⁶ ihrerseits Agenten aus den Diözesen der Monarchie

61 Zur päpstlichen Finanzgebarung allgemein vgl. John F. Pollard, *Money and the Rise of the Modern Papacy. Financing the Vatican, 1850–1950*, Cambridge 2005.

62 Vgl. ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, III Agentie Akten 1833–1855, Agentierechnungen, K. 65.

63 Vgl. ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, IV Agentie Akten 1856–1891, Rechnungen, K. 149.

64 Ein Gulden entsprach im Jahr 1850 dem Kaufwert von 13,34 Euro, im Jahr 1870 dem Kaufwert von 9,58 Euro nach dem Stand von 2003. Vgl. die Geldwerttabelle, die mit Verweis auf die Abteilung Statistik des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung abgedruckt ist bei Willibald Mayrhofer, *Quellenerläuterungen für Haus- und Familienforschung in Oberösterreich*, Linz 2004³, 227.

65 Blaas, *Die k. k. Agentie*, 78. Columban von Schnitzer, der im Jahr 1849 die Agentie übernommen hatte, argumentierte mit diesem Szenario: „La concorrenza sfrenata degli Agenti particolari porterebbe inevitabilmente ad un mercimonio vergognoso colle grazie del Sommo Pontefice, mercimonio in cui l'arbitrio si farebbe strada senza rossore e senza riguardo alcuno, sia per il decoro, sia per il rispetto dovuto alla S. Chiesa ed ai suoi Ministri [...]“ Rundschreiben Schnitzers vom 15. Mai 1850, zit. nach: Blaas, ebd., 81, Anm. 9.

66 Zu deren Geschichte vgl. Joseph Schmidlin, *Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell'Anima*, Freiburg i. B./Wien 1906; Anton Kerschbaumer, *Geschichte des deutschen Nationalhospizes Anima in Rom*, Wien 1968.

238 einsetzte und so zu einer veritablen Konkurrenz wurde.⁶⁷ Simon de Dompieri, der aus der Diözese Trient stammende Kaplan der Anima, nannte sich zum Unmut der k. k. Agentie sogar „Agente generale dei vescovi tedeschi“ – Generalagent der deutschen Bischöfe.⁶⁸ Eine Initiative, die Anima in die Vermittlungstätigkeit zu involvieren, soll vom Konsistorium in Brixen ausgegangen sein. Dieses habe über einen Kanonikus der Wiener Bischofskonferenz von 1849 angeregt, einen dortigen Priester als Agenten für die deutschen oder zumindest für die österreichischen Bischöfe einzusetzen. Mitte der 1850er Jahre wurde die Agentietätigkeit dem Rektor der Anima Anton Flir übertragen und um 1863 dann dessen Nachfolger Michael Gaßner.⁶⁹

In Zusammenhang mit den politischen Wirren des Jahres 1859 im Kontext des zweiten italienischen Unabhängigkeitskrieges hatte sich die k. k. Agentie nochmals hervortun können, da sie in der Lage war, über die diplomatische Kurierpost sichere Kommunikationswege zu den Diözesen aufrecht zu erhalten.⁷⁰ Beeinträchtigungen der Dispensabläufe, wie dies in den Jahren 1848 und 1849 der Fall gewesen war,⁷¹ sind in dieser Zeit daher kaum merklich. Doch hatte auch Dompieri seine Kanäle und Mittel: Im September 1859 sandte er ein Telegramm – es ist dies das erste, das sich in den Brixner Dispensakten findet – mit der Information, dass das Ansuchen von Hermann Spieler, Bürgermeister in Hohenems, und Anna Maria Rhomberg erneuert werden müsse, da „genügende Gründe“ und das Alter der Bittsteller fehlten.⁷² Eine neue und in der Folge für schnelle Informationen und Nachrichten in der Dispenspraxis immer wieder genutzte Technik vermochte zumindest für kurze Mitteilungen die kriegsbedingten logistischen Hürden zu überbrücken. Auf längere Sicht konnte die k. k. Agentie jedoch mit den konkurrierenden Vermittlern nicht mithalten. Der Fürsterzbischof von Salzburg etwa lobte die geistlichen Agenten der Anima, da sie in den verschiedenen Angelegenheiten stets mit Rat und Tat zur Seite stünden, während der k. k. Agent dem

67 Vgl. Blaas, Die k. k. Agentie, 79 (Zitat), 82; Herrmann, Die römische Agenzie, 197–200.

68 Blaas, Die k. k. Agentie, 83. Dompieri ist bei Schmidlin, Geschichte der deutschen Nationalkirche, kurz erwähnt: Er sei „wegen seiner Aufführung, seines Eifers, seiner Bildung und seiner Kenntnis des Italienischen wie des Deutschen als ‚wahre Akquisition‘“ hingestellt worden (ebd., 728, Anm. 2). Die „Ökonomie mit den Agenzien“ habe Dompieri anlässlich der Krankheit des Rektors Alois Flir fortgesetzt, „bis er 1860 seinen Feinden“ habe weichen müssen (ebd., 768).

69 Vgl. Schmidlin, Geschichte der deutschen Nationalkirche, 734, 751f, 770. Die Santa Maria dell’Anima verfügt über ein eigenes Archiv. Vgl. dazu Hans Spatzenegger, Das Archiv von Santa Maria dell’Anima in Rom, in: Römische Historische Mitteilungen 25 (1983), 109–163.

70 Vgl. Blaas, Die k. k. Agentie, 84.

71 Siehe dazu Kapitel drei.

72 DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 27. Dass das Alter der Bittsteller fehlte, war eventuell kein Versehen – die Braut war erst 20 Jahre alt.

gegenüber nur ein „sündteurer Briefträger“ sei.⁷³ Tätigkeitsfeld und Bedeutung der Agentie schrumpften in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts damit beträchtlich; sie bestand *de iure* dennoch bis 1918 fort.

Wie die Dispensverfahren der 1830er und 1840er Jahre zeigen, war der interne Handlungsradius der k. k. Agenten selbst auch damals schon begrenzt, wenn es um Ansuchen in der nahen Schwägerschaft ging. Im Gegenzug erwies sich das Intervenieren Dritter, das im Einvernehmen mit den staatlichen Stellen einschließlich der Agentie organisiert und zum Teil auch über diese kommuniziert wurde, in Einzelfällen als erfolgreich beziehungsweise als notwendig. Als Rückmeldung auf das Dispensansuchen des Innsbrucker Handelsmannes Karl Mörz und dessen Schwägerin, der Witwe Josepha Kircher, kam aus Rom die Empfehlung, ein „neues mit dem bezeichneten Dispensgrunde versehenes Ordinariats Attestat“ zu senden, da eine Dispens im ersten Grad der Schwägerschaft ansonsten, das heißt ohne Verweis auf den „drohenden Abfall vom Glauben“, nicht möglich sei. Der k. k. Agent Freiherr von Genotte stellte zugleich, falls die Begründung eines Glaubenswechsels „nicht thunlich sey“, eine Alternative in Aussicht: Man könne es auch über eine „Spezialempfehlung“ versuchen, um welche sich die hohe k. k. Landesstelle in Innsbruck bei Seiner Exzellenz dem k. k. Gesandten in Rom bewerben möge.⁷⁴ Der Landesgouverneur von Tirol Friedrich Graf Wilczek fand sich tatsächlich bereit, an die k. k. Gesandtschaft in Rom zu schreiben und um deren Empfehlung zugunsten von Mörz zu ersuchen.⁷⁵ Anfang März 1832 langte die Dispens ein, wie es hieß: „nur durch die sonderheitliche Verwendung S[ein]er Exzellenz des k. k. Herrn Gesandten Grafen von Luzow [Lützwow] endlich erwirkt“. Die Kosten beliefen sich auf knapp 500 Gulden, die höchste in den ausgewerteten Akten dokumentierte Summe. Doch nicht nur hohe politische und diplomatische Stellen hatten Anteil am erfolgreichen Ausgang dieses Ansuchens.

73 Schreiben vom 23. Juli 1874, zit. nach: Herrmann, Die römische Agenzie, 200.

74 DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5.

75 Dieses Schreiben findet sich in ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, II Agentie Akten 1817–1832, K. 39, Bressanone 1831, Schreiben vom 26. Januar 1832, beiliegend eine französische Note vom 7. Februar 1832, gezeichnet von Lützwow. Darin heißt es unter anderem: „Sowohl der Bittsteller als die gedachte Wittwe genießen als sehr ordentliche und gesittete Personen einen guten Ruf; er ist in den Jahren schon etwas vorgerückt, und wird insoferne ihrer als Stütze bedürfen. Da mit seiner Handlung auch Modewaaren verbunden sind, so besorgt sie diesfalls vorkommende Arbeiten, die fremden Händen nur zum Nachtheile der Handlung anvertraut werden könnten. In dieser doppelten Beziehung muß der Bittsteller die Verehelichung mit dieser rechtschaffenen Person wünschen, wobei ihn weder unreine Absicht noch verwerfliche Leidenschaft leitet. Nach meiner Ansicht sind die vorwaltenden Umstände von der Art, daß dieses Gesuch *alle* Rücksicht verdient, weswegen ich keinen Anstand nehme Euer Exzellenz diese Angelegenheit zur hochgeneigten Unterstützung bestens zu empfehlen. Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung“. Die Hervorhebungen im Text sind im Original eingekreist.

Karl Mörz hatte im Vorfeld bereits mehrere Anläufe unternommen müssen, bis sein Ansuchen endlich nach Rom weitergeleitet wurde. Denn die geringen Aussichten auf Erfolg veranlassten das Konsistorium in Brixen, Heiratsvorhaben von Schwäger und Schwägerinnen nunmehr gleich auf die erste Anfrage hin kategorisch zurückzuweisen. Ausschlaggebend dafür, dass das Ansuchen von Mörz in die nächste Runde kam, waren neben seiner deklarierten Bereitschaft, hohe Dispenstaxen zu bezahlen, und seiner beharrlichen „Zudringlichkeit“ Empfehlungen aus seinem Freundeskreis: Als einer der Zeugen im Matrimonialexamen hatte der aus einer Innsbrucker Patrizierfamilie stammende Magistratsrat Carl Carnelli fungiert, der angab, Mörz von Jugend auf zu kennen.⁷⁶ Eine Kontaktschiene zwischen Mörz und den päpstlichen Stellen lief über den Bankier Giovanni Carnelli, ebenfalls aus Innsbruck, der für das fürstbischöfliche Konsistorium in Brixen öfter den mit Dispenserteilungen verbundenen Zahlungsverkehr mit Rom abwickelte und die entsprechende Transaktion auch für Mörz übernehmen sollte.⁷⁷ Diesbezüglich kündigte Carnelli in einem Brief an die k. k. Agentie das in Bälde

76 Ein gewisser Karl Carnelli, Handelsmann und Witwer, hatte im Herbst des Jahres 1801 die Landesstelle in Innsbruck ersucht, sich an die geistliche Behörde „wegen Ehelichung seiner Schwägerin“ Claudia von Dinkl wenden zu dürfen, was auch bewilligt wurde. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1801–1802, lfd. Fasz. Nr. 316, 1801, Nr. 129. Im internen Bericht der Landesstelle vom Juli 1802 steht, dass Carnelli die päpstliche Dispens über Brixen erhalten habe. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1801–1802, lfd. Fasz. Nr. 316, 1802, Nr. 107. Im dortigen Dispensregister ist vermerkt, dass Carnelli selbst in Rom um die Dispens ersucht habe: „dispensati sunt a Sede Rom[ana] per Breve ab oratore ipso impetratu“. Und es fehlt auch nicht der Hinweis, dass er das dafür erforderliche *placetum regium* eingeholt habe. DIÖAB, Dispensationes matrimoniales ab anno 1795 usque ad annum 1829 inclusive, 115. Eventuell handelt es sich hierbei um den oben genannten Magistratsrat Carnelli.

77 Des Weiteren dürften vor allem Handelsleute mit dem Transfer der Brixner Dispenstaxen nach Rom betraut worden sein. So schrieb der Konsistorial-Pro-Kanzler Georg Prünster im September 1835 an die Agentie, dass er den Innsbrucker Handelsmann Franz Josef Habtmann beauftragt habe, 400 Scudi an diese zu bezahlen. „Adunque ho dato ordine al Sig[no]re Habtmann, mercante in Innsbruck, di pagarle a mio Conto una rimessa di Scudi quattrociento.“ Schreiben vom 7. September 1835, ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, III Agentie Akten 1833–1855, K. 75, Bressanone 1835. Ein Wechsel über 200 Scudi, der vom „mercante“ Habtmann überbracht werde, ist in einem Schreiben an die Agentie vom September 1846 erwähnt. ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, III Agentie Akten 1833–1855, K. 77, Bressanone 1846. Schwierigkeiten tauchten vereinzelt auf, da höhere Wechsel, als solche über 150 Scudi nicht gern akzeptiert wurden. Das Handelshaus Habtmann zählte im beginnenden 19. Jahrhundert zu den prominentesten in Tirol; Habtmann war ein Geschäftsfreund von Carnelli. Bezüglich des konkreten Ablaufs erklärte das Konsistorium in Brixen im Jahr 1860, dass der Agent jedes halbe Jahr mit einem „bestimmten Banquier in Rom“ die bis dahin angefallene Summe wechsle, die dann mittels Wechsel üblicherweise bei einem „hiesigen Handelshause ausgezahlt“ werde. Der Bankier erhalte ein Prozent Provision dafür. DIÖAB, Konsistorialakten 1860, Fasz. 5c, Verschiedenes über Ehe, Nr. 14.

eintreffende Ansuchen seines Freundes, des „Sig[no]r Mörz mio amico“, an, empfahl ihn seinerseits und versicherte, dass er die für die Dispens anfallenden Spesen umgehend begleichen würde.⁷⁸ Giovanni Carnelli wandte sich ein weiteres Mal noch an die k. k. Agentie, indem er das Schreiben des Innsbrucker Gouverneurs avisierte und um den persönlichen Einsatz des Agenten zugunsten von Mörz bat.⁷⁹ Gesamt gesehen verdankt sich das Erlangen der Dispens in diesem Fall der Vernetzung mehrerer Personen, deren Arm bis nach Rom reichte, über sozialen Status und Beruf, über Bekanntschaft und Freundschaft. Bei genauerem Hinsehen erweist sich die hier sichtbar gewordene Kombination von Vermittler und Bankier keineswegs als unüblich, vielmehr stellte sie ein Muster dar, insofern als seit dem beginnenden 14. Jahrhundert „in Rom ansässige Bankiers mit dem Agentenamt betraut“ worden sind. Im 16. Jahrhundert richteten die französischen Könige „diese Ämter der Bankiers“ sogar als feste Institution ein, und machten sie damit „zu den offiziellen Vermittlern in geistlichen Angelegenheiten zwischen Frankreich und Rom“.⁸⁰

In Zusammenhang mit dem einen oder anderen in diesen Jahren erfolgreichen Dispensansuchen im ersten Grad der Schwägerschaft intervenierten hohe Ordensgeistliche. So bemühte sich das Brixner Konsistorium in einem zweiten Anlauf und angesichts der dramatischen Situation um eine „Spezialempfehlung“ durch Albuin Patscheider, den General Prokurator der Serviten-Ordens-Provinzen in Rom. Anton Nigg und Theres Fallstein, Schwager und Schwägerin aus dem Dekanat Zams, hatten bereits ein Kind und die Braut war neuerlich schwanger. Sie hatte einen Bauernhof gepachtet und benötigte dringend eine männliche Arbeitskraft. Das vom Konsistorialkanzler Alois Rabanser unterfertigte Schreiben zeichnete ein Szenario des Elends der Braut bis hin zum möglichen Selbstmord sowie des drohenden Glaubenswechsels des Bräutigams. Auf diesem Wege konnte das Paar nach zweieinhalb Jahren die Dispens erreichen.⁸¹ Zu bezahlen waren dafür 56 Scudi.⁸²

78 ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, II Agentie Akten 1817–1832, K. 39, Bressanone 1831, Schreiben vom 8. Dezember 1831.

79 Vgl. ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, II Agentie Akten 1817–1832, K. 40, Bressanone 1832, Schreiben vom 30. Januar 1832.

80 Herrmann, Die römische Agenzie, 186f. Vgl. auch D'Amelia, Trasmissioni di uffici e competenze, 63–65.

81 DIÖAB, Konsistorialakten 1843, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 28. Eine Abweisung ihres Ansuchens vom Herbst 1842 findet sich unter ebd., 1841, Nr. 23.

82 Als der neuerliche Anlauf unternommen wurde, sollte das Paar wiederum 200 oder zumindest 180 Gulden – die voraussichtliche Höhe der Dispenstaxen – vorab beim Dekanalamt deponieren. Wie sehr das Bereitstellen solcher Summen die häuslichen Ökonomien beeinträchtigt hat, zeigt sich am hier getroffenen Arrangement: Anton Nigg erschien Anfang September 1843 beim Dekanalamt „mit der mündlichen Erklärung, daß sie die Gnade sehnlichst

Zugunsten des Witwers Joseph Egg, eines Metzgers und Gastwirts aus Bregenz, der drei noch sehr kleine Kinder hatte, und dessen Schwägerin Katharina Rauth trat der aus Bregenz stammende Karl Columban Schnitzer, Ritter des Toskanischen St.-Josephs-Ordens, k. k. Geschäftsträger in Florenz und „Legations Rath“ ein. Das Paar hatte, wie beanstandet wurde, „nur“ ökonomische Gründe anführen können, die sich aus Sicht des Generalvikariats „in hundert ähnlichen Fällen“ finden ließen. Die omnipräsente Sorge, einen Präzedenzfall zu schaffen, hatte die Argumentation der ersten Ablehnung von Seiten des Generalvikariats bestimmt: Denn „würde Egg dispensiert, so würde die seit ziemlicher Zeit zurückgebothene Sucht nach gleichen, nicht erreichbaren Dispensen erst recht rege werden“.⁸³ Die näheren Umstände der Involvierung seiner Person in diesen Dispensfall legte Karl Columban Schnitzer im Dezember 1843 in einem sehr ausführlichen Schreiben an den Bischof von Brixen dar. Daraus geht hervor, dass er sich bei der k. k. Agentie nach den Möglichkeiten einer Dispensierung erkundigt hatte und von dort alle nötige Unterstützung in Aussicht gestellt bekam – zumal in Rom „solche Fälle zu keinen Seltenheiten gehören“ würden. Doch hatte sein Einsatz zunächst keinen Erfolg.⁸⁴ Ende August 1844 schrieb die k. k. Gesandtschaft in Rom, dass das Ansuchen abgewiesen worden sei, dass man aber nach den Herbstferien einen weiteren Versuch unternehmen könne, zu welchem Zweck ein neues Attest oder ein Empfehlungsschreiben des Bischofs mit der expliziten Angabe, dass er die beantragte Eheschließung für notwendig halte, nötig sei.⁸⁵ Der neuerliche Anlauf war schließlich erfolgreich: Im Frühjahr 1845 wurde die Dispens in Rom mittels „Spezialgnade“ erteilt.

wünschen, bedürfen und demüthigst darum bitten“ und deponierte 100 Gulden „mit der Bitte ihm auf 3 Wochen die 80 fl in Händen lassen zu wollen, indem gerade in dieser Zeit die Märkte in Landeck, Kauns und Ried statt fänden, was ihm auch zugestanden“ wurde. Schreiben des Dekans vom 27. September 1843.

83 DIÖAB, Konsistorialakten 1845, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11.

84 Am 18. Juni hatte Schnitzer bereits über die zu erwartende abschlägige Antwort berichtet: Er habe „von der k. k. Agentie die vertrauliche Mittheilung“ erhalten, „daß S[ein]e Heiligkeit diese Dispens nicht zu erteilen geruthen, welche abschlägige Antwort nach der Äußerung der Agentie nur aus dem Umstand sich erklären laße, daß die Dispens von dem Hochwürdigem Ordinariate in forma pauperum, nämlicher causa infamante, nachgesucht wurde, obschon diese nicht vorlag.“ So riet er zu einer anderen Formulierung, die den erhofften Erfolg jedoch ebenso wenig zu bewirken vermochte. DIÖAB, Konsistorialakten 1845, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11.

85 „Debbo prevenirla che la Dispensa in imo grado implorata a favore Egg è stata nuovamente ricusata da Sua Santità; dopo le prossime ferie autumnali si potrebbero fare nuove premure onde indurre il S[anto] Padre ad accordare questa grazia, quante volte S[ua] A[ltezza] Rev[erendissimi]ma Monsignore Vescovo rilasciasse un nuovo attestato, ovvero una lettera comandatizia con la precisa indicazione, che giudica necessario un tal matrimonio.“ DIÖAB, Konsistorialakten 1845, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11.

Vermittlungstätigkeit als regulärer Teil der Praxis der Dispensvergabe oblag ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert als Ergebnis staatlicher Zentralisierung des Dispenswesens offiziell zwar allein der in Rom eingerichteten k. k. Agentie, doch hatte diese de facto keineswegs ein Monopol inne. In den 1830er und 1840er Jahren vor dem Hintergrund einer verschärften Dispenspolitik in den ganz nahen Graden finden sich Hinweise auf Interventionen von geistlichen und weltlichen Honoratioren, die, wie der Innsbrucker Bankier Giovanni Carnelli, entweder selbst in den Vorhöfen der römischen Kurie tätig waren oder über entsprechende Kontakte verfügten. Dass der Erfolg solcher Empfehlungen nicht zur Regel werden sollte, wurde über den Zusatz des Begriffes „Spezial“ signalisiert und mit einer solchen Klassifizierung als doppelter Gnadentakt kommuniziert. Machtvolle Personenkreise für sein Anliegen einsetzen zu können, war eine Handlungsoption, die letztlich nur wenige tatsächlich nutzen konnten, da diese von der Reichweite und Macht der persönlichen Kontaktnetze abhing. Andere Paare waren auf andere Wege verwiesen.

3. KÄMPFEN UM DISPENSEN – AUF „NIE ERHÖRTEM WEGE“

Den Ermessensspielraum, den der Salzburger Referent Schurmann bezüglich des „drohenden Abfalls vom Glauben“ zugunsten von Joseph Khuen und Carolina Esterle genutzt hatte, entsprach keineswegs der offiziell vorgesehenen Vorgangsweise. Die örtlichen Seelsorger waren von Handbuchautoren vielmehr aufgerufen, sich „keinen eitlen Täuschungen hinzugeben“, wenn dieser Grund in Dispensansuchen angeführt wurde. Eine „leicht hingeworfene Drohung der Petenten“ genüge keineswegs.⁸⁶ Die hohe Geistlichkeit im Brixner Konsistorium argwöhnte immer wieder, wenn dieser Dispensgrund genannt wurde, und war grundsätzlich daran interessiert, dass sich das Wissen um dessen Wirkkraft nicht allzu sehr verbreitete. So meldeten sie im Falle der Ablehnung eines Ansuchens vereinzelt zwar an den zuständigen Dekan zurück, dass eben dieser einzig Erfolg versprechende Grund fehle, doch werde ihm dies nur zur internen „*Amtswissenschaft* eröffnet“ und sei als Information nicht an das betroffene Paar weiterzugeben.⁸⁷

86 Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht, 1854, 460. Wolfgang Dannerbauer zitiert nach dem Theologen Michael Haringer, dass „Papst Gregor XVI. sich stets beharrlich geweigert habe, jene zu dispensieren, die für den Fall der Verweigerung mit dem Abfall vom Glauben drohten, da solche Leute einer besonderen Gnade nicht würdig seien“. Dannerbauer, Praktisches Geschäftsbuch, 240.

87 DIÖAB, Konsistorialakten 1836, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 1, Hervorhebung im Original unterstrichen.

Als breiterer regionaler Kontext ist darauf zu verweisen, dass die „Akatholischen“ im Tirol des 19. Jahrhunderts zu Feindbildern stilisiert wurden, ihre Niederlassung wurde ebenso bekämpft wie interkonfessionelle Ehen.⁸⁸ Von kirchlicher Seite beschwor man die katholische Einheit des Landes immer wieder aufs Neue und forderte deren Bestätigung von höchster Stelle ein.⁸⁹ Das Josephinische Toleranzpatent von 1781, das „den augspurgischen, und helvetischen Religions-Verwandten, dann denen nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemäÙes Privat-Exercitium“ erlaubt hatte,⁹⁰ war in Tirol nicht publiziert worden.⁹¹ Die Ausweisung einer Gemeinde von Protestanten aus dem Zillertal im Jahr 1837 markierte drastisch „den Übergang zu einer aggressiven Haltung des politischen Katholizismus“.⁹² Vehementer Verfechter der katholischen Glaubenseinheit war dann auch der ab 1856 in der Diözese Brixen amtierende Fürstbischof Vinzenz Gasser.⁹³ Das alarmierte Vorgehen des Konsistoriums, wenn Paare im Dispenszusammenhang mit dem „Abfall vom Glauben drohten“, ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Strenge und Misstrauen waren Programm.

Im Brixner Diözesangebiet am glaubwürdigsten mit einer möglichen Konversion argumentieren konnten Paare aus den an die Schweiz angrenzenden Gebie-

88 Vgl. dazu Stefan Schima, Die „Tiroler Glaubenseinheit“ vor dem Hintergrund der österreichischen Rechts- und Verfassungsentwicklung im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 123 (2007) 65–119; allgemein: ders., Glaubenswechsel in Österreich in der staatlichen Gesetzgebung von Joseph II. bis heute, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 7, 2 (2007), 79–99.

89 So bestätigte noch Kaiser Franz I. dem Kronland mit den „Tiroler Freiheiten“ im Jahr 1794 auch die konfessionelle Geschlossenheit. Vgl. Gelmi, Bistum Bozen-Brixen, 143. Für weitere Details siehe Fontana, Kulturkampf, 18–23.

90 Abgedruckt in Peter F. Barton, Das Toleranzpatent von 1781. Edition der wichtigsten Fassungen, in: ders. (Hg.), Im Lichte der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Joseph II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen, Wien 1981, 152–202, 199.

91 Der damalige Brixner Bischof Joseph von Spaur machte das Patent auf Drängen des Guberniums hin nur dem Klerus bekannt. Auch in Trient wurde es nicht publiziert. Vgl. Fontana, Kulturkampf, 16.

92 Heiss/Götz, Am Rand der Revolution, 34; vgl. auch Fontana, Kulturkampf, 21f.

93 Die Errichtung der evangelischen Gemeinden in Innsbruck und Meran im Jahr 1876 nahm er als persönliche Niederlage wahr und bot seinen Rücktritt an. Vgl. Josef Gelmi, Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols, Bozen 1984, 239. Der Autor spricht aus affirmativ kirchlicher Sicht in diesem Zusammenhang vom „bittersten Schlag“. Vgl. auch die Abschnitte „Der Kampf um die Glaubenseinheit“ und „Das Ende der Glaubenseinheit“, in: Josef Fontana, Geschichte des Landes Tirol, Bd. 3: Vom Neubau bis zum Untergang der Habsburgermonarchie (1848–1918), Bozen 1987, 85–93 und 160–163. Aus Protest gegen die entsprechende ministerielle Verfügung hatten am 9. März 1876 die klerikal-konservativen Abgeordneten, welche die Mehrheit stellten, den Landtag in Innsbruck verlassen (ebd., 161).

ten in Vorarlberg und im westlichen Tirol.⁹⁴ Nur vereinzelt tauchte diese Drohung auch andernorts auf.⁹⁵ Verteidigen musste das Konsistorium seine strikte Haltung vor allem gegenüber dem Generalvikariat in Feldkirch und den in Vorarlberg gelegenen Dekanaten, denn „in den Nachbarlanden“ schien das Erlangen einer Dispens nicht auf solche gravierenden Schwierigkeiten zu stoßen. Erklärt wurde dies mit besonderen Vollmachten, die die dortigen Nuntiatoren oder Ordinariate von Rom aus haben würden und damit zugleich die eigene harte Gangart gerechtfertigt.⁹⁶

Selbst im Fall des Wittwers Andreas Haunis aus Strengen im Dekanat Zams im westlichen Tirol, der einen Teil des Jahres einen Eisenhandel in Ilanz in der Schweiz betrieb, erschien dem Konsistorium ein Religionsübertritt nicht plausibel. In den Schreiben waren unterschiedliche Drohszenarien kommuniziert worden. Für die nach einem abweisenden Bescheid aus Brixen drastisch formulierten Zeilen zeichnete der Ortsvorsteher als Bevollmächtigter des Bräutigams verantwortlich. Er schrieb unter anderem, dass der Bittsteller im „Verweigerungsfall“ entschlossen sei, „das Vatterland zu verlassen“ und in die Schweiz zu übersiedeln, wo es leicht geschehen könne, dass er sich mit einer Protestantin verehelichen, den Glauben wechseln und damit zum „Schandbild seiner Anverwandten und selbst der Gemeinde würde“.⁹⁷ Haunis selbst hatte drei Wochen zuvor aus der Schweiz an den Gemeindevorsteher nur geschrieben, dass er gesinnt und gezwungen sei, seinen Sohn zu sich „heraus“ zu nehmen und das Vaterland zu verlassen. Er erwähnte jedoch auch einen Missionar und einen Advokaten, die er mit seiner Dispensangelegenheit zusätzlich betraut habe.

Ein Reizwort in den Ohren des Ordinariats dürfte der „Advokat“ gewesen sein. Juristen waren als Vertreter des zivilen Rechts per se potenzielle Gegenspieler der Kirche. Wenn dies auch nicht auf jeden einzelnen Vertreter zutraf, so galt dieser Berufsstand im katholisch-konservativ dominierten Deutschtirol des 19. Jahrhunderts gemeinhin als eine „Pionier-Gruppe der Bürgerlichkeit“ mit einer stark ausgeprägten „Affinität zum individualistischen Politikverständnis des Liberalismus“.⁹⁸ Argwohn war den Ansuchen gewiss, sobald ein Advokat erwähnt wurde. So ging der Konsistorial-Pro-Kanzler Georg Prünster im Fall Haunis, da-

94 Zu diesem Thema vgl. auch Margareth Lanzinger, *Kirchliche Macht, antiliberale Tendenzen und ziviles Aufbegehren mit Grenzen. Zur Ehedispenspraxis in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert*, in: *Histoire des Alpes – Storia delle Alpi – Geschichte der Alpen* 12 (2007), 49–68, 58–62.

95 Einmal im östlichen Pustertal: Die Witwe Anna Viertler aus Toblach äußerte für den Fall der Abweisung ihres Dispensansuchens, dass sie versucht sei, „nach Kärnten oder in die Schweiz zu gehen“, um dort „von einem Priester eines anderen Glaubens getraut“ zu werden. DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 7.

96 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1845, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11.

97 DIÖAB, Konsistorialakten 1833, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 13.

98 Götz, *Bürgertum und Liberalismus*, 92.

246 von aus, dass der Dispensgrund des „Abfalls vom Glauben“ unter dem Einfluss des Advokaten „bloß aufgegriffen worden zu seyn“ schein. Daher sei „mit der höchst nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehen“ und die Sachlage durch eine „geheime Einvernehmung“ der Braut zu klären. Diese berichtete, dass ihr der Bräutigam vor seiner Abreise in die Schweiz versprochen habe, sich in der Schweiz einzubürgern, falls er in Tirol die Dispens nicht erreichen sollte, da dort eine Dispens leichter zu erlangen sei.⁹⁹ Ihre Aussage zeigte Wirkung: Das Dispensansuchen wurde nach Rom weitergeleitet und dort positiv entschieden.

Mit einer Supplik an den Kaiser versuchte der Witwer Johann Georg Kropf, ein Fuhrmann und Händler mit „Wein, Branntwein und Eßwaren“ aus Elbigental im Dekanat Breitenwang, im Westen Tirols gelegen, im Jahr 1844 zum Ziel zu kommen, nachdem bereits zwei seiner Dispensansuchen abgelehnt worden waren.¹⁰⁰ Kropf war 40 Jahre alt und seit dem Frühjahr 1839 verwitwet. Seine Frau hatte vier Kinder hinterlassen, die von deren Schwester Katharina Lumper betreut wurden, die auch den Haushalt führte. Im Frühjahr 1841 wollte Georg Kropf diese seine Schwägerin heiraten. Das fürstbischöfliche Konsistorium in Brixen wies seine Dispensanfrage als aussichtslos zurück und forderte die Entfernung der Schwägerin aus seinem Haus. Das ließ sich allerdings nicht so einfach machen, denn, wie später näher ausgeführt wurde, besaßen sie das Anwesen gemeinsam. Einen Monat später traf, wiederum vergeblich, die nächste Anfrage von Kropf in Brixen ein. Er gab dennoch nicht auf, und das Konsistorium in Brixen war Ende des Jahres 1841 schließlich bereit, das Dispensgesuch nach Rom weiterzuleiten, wiewohl wenig Aussicht auf Erfolg bestand.

Erwartungsgemäß wurde das Ansuchen in Rom abgewiesen. Johann Georg Kropf war weiterhin hartnäckig – er „molestierte“, wie es hieß –, und das Konsistorium zeigte sich im Herbst des Jahres 1842 bereit, einen neuerlichen Anlauf in Rom zu unternehmen, und zwar mit dringlicher Empfehlung. Dies sei, so wurde deklariert, der letzte Versuch. Das Ordinariat zeigte sich völlig überrascht vom

99 Ein Hofdekret vom 27. Mai 1840 führte eine Verschärfung ein, indem dieses verfügte, dass ein Ehehindernis durch den Übertritt zu einer „geduldeten akatholischen Konfession“ nicht aufgehoben werde. Eine bürgerliche Dispens war trotzdem notwendig, die in solchen Fällen jedoch nicht erteilt werden sollte. Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, Bd. 68: Verordnungen vom 1. Januar bis Ende December 1840, Wien 1842, 236f. Diese Regelung – von deren Vollzug sich der Kirchenrechtler Johann Kutschker versprach, dass sie dem Dispensgrund „der Gefahr der Apostasie die Spitze“ abbreche – dürfte im untersuchten Raum insofern nicht gegriffen haben, als die Androhung einer Konversion in der Regel eine Eheschließung im Ausland implizierte. Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche, Bd. 5, 122.

100 DIÖAB, Konsistorialakten 1847, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 6 (dieser Akt enthält die Korrespondenz seit dem Jahr 1841) und ebd., 1848, Nr. 13.

negativen Ausgang, da das Ansuchen auch die von den Zeugen bestätigte „Gefahr des Abfalls vom Glauben“ enthielt. Das Ordinariat verwies nochmals darauf, dass die betreffenden Personen nahe der Diözesangrenze wohnten, ganz in der Nähe von „Andersgläubigen“, und daher der Verführung und Gefahr ausgesetzt seien, die katholische Kirche zu verlassen.¹⁰¹ Der Fürstbischof hatte diese Angelegenheit auch dem Abt Tizziani, dem General-Prokurator der Lateranensischen Chorherren, empfohlen, der sich zufällig in Brixen aufgehalten und versprochen hatte, nach seiner Rückkehr die österreichische Botschaft aufzusuchen und beim „Heiligen Stuhl“ seine Fürsprache einzulegen.¹⁰²

Doch all diese Anstrengungen hatten nichts genützt. Johann Georg Kropf erhoffte nun die Unterstützung des Kaisers und ersuchte in einer im Jahr 1844 eingereichten Bittschrift, mit der Schwester seiner verstorbenen Frau zuerst einen gültigen bürgerlichen „Ehe-Contract schließen zu dürfen“, um dann leichter „die kirchliche Nachsicht“ vom Ehehindernis der Schwägerschaft zu erlangen – eine verquere und nach geltender Rechtslage nicht realisierbare Konstruktion. Aus Sicht des Konsistoriums in Brixen, wohin die Supplik über das Gubernium in Innsbruck schließlich auf dem Rücksendeweg gelangt war, fiel diese unter die Kategorie eines „sonderbaren Majestätsgesuches“, mit dem die Dispens „auf einem hierlandes noch nie erhörten Wege ertrotzt werden wollte“. Der Konsistorialkanzler Rabanser vermutete sogleich, dass dieses Vorgehen „Einflüsterungen“ Dritter geschuldet sei, die es auszuforschen gelte. Wiederum ist von Advokaten die Rede und von Agenten, die ihn schlecht beraten hätten. Die Aufregung über den „hierlandes noch nie erhörten Weg“ galt vor allem dem Faktum, dass sich der Dispenswerber mit einer Supplik an den Kaiser gewandt hatte. Dies ist ein Einzelfall im gesamten ausgewerteten Material. Johann Georg Kropf versuchte im Jahr 1847 erneut und ein weiteres Mal vergeblich ans Ziel zu kommen. Er würde,

101 Über das tatsächliche Vorhandensein einer ‚Gefahr‘ durch das Zusammentreffen mit „Akatolischen“ ordnete das Konsistorium genauere Erhebungen an. Die Nachfragen ergaben jedoch, dass sich seine Handelstätigkeit lediglich auf das „Innland“ erstreckte – zwischen dem Etschland in Südtirol, wo er Wein abhole, und dem Lechtal in Nordtirol, wo er ihn verkaufe – aus konfessioneller Sicht also in einem relativ ‚unverdächtigen‘ Gebiet.

102 ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, III Agentie Akten 1833–1855, K. 76, Bressanone 1842, Schreiben vom 8. November 1842, gezeichnet von L. R. – sehr wahrscheinlich steht das für Luigi Rabanser, der in jenen Jahren Konsistorialkanzler war. „Dietro i pregiatissimi rescritti di Vossignoria Illustrissima die 14 Maggio e 27 Agosto p. p. la S. Sede non si è determinata di dare la dispensazione nel primo grado d’affinità a favore Giovanni Kropf e Caterina Lumper ed a favore Giulio Zobl e Maria Anna Woeber. La notizia di questa negativa v’era tanto più inaspettata, essendo ambe due le suppliche corredate di motivi ed attestati tali, che d’un favorevole successo non si poteva dubitare. Principalmente vi è provata colle asserzioni giurate dei supplicanti e dei testimonj la circostanza, che vi sia periculum defectionis a fide, e questo motivo è sempre stato stimato valentissimo.“

248 schrieb er, „wenn es leichter zum Zwecke führen sollte, selbst eine Reise bis Brixen oder nach Rom wagen“. Schließlich unternahm er 1848 nochmals einen Anlauf und dieses Mal war ihm Erfolg beschieden: Er erlangte eine Dispens durch „Spezialgnade“ – siebeneinhalb Jahre nach den ersten dokumentierten Spuren seines Heiratsvorhabens.

Der dramatischste Fall dieser Zeit in der Diözese Brixen war jener des Martin Gmeiner aus Hard und seiner Schwägerin, der Witwe Franziska Pflughard aus Bregenz, Modehändlerin und Putzmacherin. Sie suchten zwischen 1827 und 1833 acht Mal erfolglos um eine Dispens an. Als sie schließlich – in der Formulierung des Generalvikariats – drohten, „sich von der Gemeinschaft der katholischen Kirche zu trennen, und in einem reformirten Orte des Auslandes die bürgerliche Aufnahme anzusuchen“, wurde dies empört als „böse Absicht“ apostrophiert und als „sträfliche Geringschätzung des Glückes, ein Mitglied der wahren Katholischen Kirche zu seyn“, interpretiert. Das Konsistorium sah sich dem entsprechend „durchaus nicht in der Lage“, in Rom um eine Dispens einzuschreiten.¹⁰³ Martin Gmeiner und Franziska Pflughard zogen nicht weg; sechs Jahre später suchten sie neuerlich um eine Dispens an. Sie gaben zu, damals „von einem angesehenen Manne“ – in Klammern die nachgesetzte Erklärung: „von einem hiesigen Advokaten“ – zu den Äußerungen in Bezug auf den Religionsübertritt verleitet worden zu sein und versicherten, dass ihnen „ein solcher Gedanke“ sonst nie in den Sinn gekommen wäre. Sie hätten dies „nur passiver Weise [...] niederschreiben lassen, weil er sie versichert habe, daß sie auf selbe die gewünschte Dispense ganz gewiß erlangen würden“.¹⁰⁴ Dieser neuerliche Anlauf wurde aus Gründen, die aus den vorhandenen Dokumenten nicht ersichtlich sind, nicht weiterverfolgt, obwohl – und das ist singulär in den ausgewerteten Dispensakten – Gutachten der zehn Konsistorialräte eingeholt wurden, ob nochmals ein Matrimonalexamen aufgenommen und der Fall nach Rom weitergeleitet werden solle. Die Mehrheit hatte sich dafür ausgesprochen. Als ein Ergebnis dessen konnte sich das Konsistorium in seiner Annahme, dass es sich bei angekündigten Konversionen um strategisch eingesetzte und vorgeschobene Begründungen handelte, bestätigt sehen.

In Wien und Niederösterreich war es durchaus üblich, dass „Winkelschreiber, Rechtsanwälte, gebildete Honoratioren“ Schreiben für die Dispenswerber verfassten.¹⁰⁵ In Salzburg, vor allem bei Ansuchen aus Städten und größeren Orten, liegen den Dispensakten ebenfalls solche Schreiben in Form von Bittbriefen bei, ohne dass es darauf eine besondere Reaktion gegeben hätte.¹⁰⁶ In der Diözese Bri-

103 DIÖAB, Konsistorialakten 1833, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 19.

104 DIÖAB, Konsistorialakten 1839, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5.

105 Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 355.

106 Allerdings sind nur wenige dieser Schreiben namentlich von einem Juristen unterzeichnet.

In ländlichen Gemeinden waren es auch hier tendenziell – wie aus dem Schriftvergleich mit

zen hingegen herrschte prinzipiell Misstrauen gegenüber Anwälten vor. Dieses ist nicht zu trennen von der seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert verfolgten diözesanpolitischen Linie, säkulare Institutionen so weit als möglich von den Dispensverfahren auszuschließen. Das Beiziehen eines Advokaten wurde üblicherweise als untaugliches Mittel, wenn nicht gar als Affront erachtet und mit Empörung quittiert:¹⁰⁷ Der Dekan von Zams klagte, von einem Dispenswerber trotz deutlicher Abweisung und Ermahnung weiterhin „ohne Unterlaß“ bestürmt zu werden und – als Steigerung dessen – kürzlich habe er „sogar ein von einem Winkeladvokaten verfasstes Gesuch“ gebracht, mit dem er ihn zurückgewiesen habe.¹⁰⁸ Dispenswerber, so der Vorwurf in einem anderen Fall, würden „von unberufenen Agenten aufgereizt“ die „Dispensgnade“ erzwingen wollen.¹⁰⁹ Das Generalvikariat sprach angesichts der Drohung eines Religionsübertritts von einem „scandalösen Bittgesuch“ in einer „ungebührlichen Schreibart“, „die wahrscheinlich wieder von einem Winkelschreiber eingeflüstert“ sei.¹¹⁰ Entsprechend entristet reagierte das Konsistorium in Brixen und forderte Demut anstelle solch forschen Vorgehens.¹¹¹ Allzu offen gezeigter Widerstand gegenüber einer nega-

anderen Briefen ersichtlich ist – die lokalen Geistlichen, die die Briefe aufsetzten. Sie wurden von Braut und Bräutigam nur unterschrieben.

107 Nur in einem Dispensansuchen jener Jahre, an dem ein Anwalt beteiligt war, enthielt sich das Brixner Konsistorium einer negativen Beurteilung. Gabriel Egger und dessen Schwägerin, die Witwe Agnes Volderauer aus dem Stubaital, das zum Dekanat Matri südlich von Innsbruck gehörte, ließ, wie der Dekan nach Brixen berichtete, „von dem Dr. Haselwanter“ eine ausführliche Bittschrift an das k. k. Landesgubernium aufsetzen. Das Schreiben selbst, das mehr als neun Seiten lang ist, weist den Verfasser nicht aus. Ausführlich wird darin die wirtschaftliche Lage der Witwe und ihres Anwesens beschrieben. Die Braut war schwanger, so schloss an die ökonomische Begründung eine ebenso umfangreiche Schilderung der Vorteile einer Ehe in dieser Situation für Witwe und Kind an. Der Kirche gegenüber kritische Passagen finden sich keine darin. DIÖAB, Konsistorialakten 1842, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 27; TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1840–1842, lfd. Fasz. Nr. 323, 1842, Nr. 18.899. Möglicherweise handelte es sich um den Advokaten Johann Haßlwanger, einen konservativen Exponenten und späteren „Führer der Konservativen im Innsbrucker Gemeinderat“. Vgl. dazu Götz, Bürgertum und Liberalismus, 151. Das Gesuch wurde dennoch abgewiesen.

108 DIÖAB, Konsistorialakten 1855, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 22.

109 DIÖAB, Konsistorialakten 1844, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 6.

110 Der Verfasser war in diesem Fall namentlich bekannt, es soll sich um Franz Friedrich von Froschauer, einen ehemaligen Theologen gehandelt haben.

111 Konkret erteilte es die Weisung, den „höchstunwissenden und frechen Dispens Werber zu belehren [...], daß bey solchen gegen die Kirche feindseligen und trotzigem Gesinnungen und Äußerungen auch nicht einmahl ein Versuch zur Erlangung einer Dispens Gnade bey dem Päpstlichen Stuhle gemacht werden könne, noch weniger einige Hoffnung sey, dieselbe zu erwirken, da nur demüthig bittenden Gnade und Nachsicht zu Theil werden“ könne. DIÖAB, Konsistorialakten 1848, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 13. Die zitierten Schreiben stammen aus dem Jahr 1842, der Zeit des Beginns dieses Dispensverfahrens. Die gesamte

250 tiven Dispensentscheidung und unnachgiebige Äußerungen fasste das Konsistorium in Brixen leicht als „Drohung“ auf oder legte dies als Trotz aus, selbst wenn es sich zuvor für das Ansuchen eingesetzt hatte. Die „Gnade einer Dispens“ war nur jenen zu erteilen, „die sich als gehorsame Kinder der Kirche betragen“ würden – darauf zog sich die Geistlichkeit sich immer wieder zurück.¹¹²

Gesamt gesehen waren die Dispensansuchen, die dokumentieren, dass Paare auf eigenmächtige Umwege und Strategien oder außerkirchliche Formen der Unterstützung gesetzt haben, nicht besonders zahlreich. Unterfangen dieser Art brachten hohe Kosten mit sich. Alle Mühe konnte vergeblich sein und die Situation sogar verschlimmern. Auffällig ist, dass es mehrheitlich Dispenswerber aus dem Westen der Diözese Brixen waren, die solche Versuche unternahmen. Eigeninitiative über das von Seiten der Kirche Vorgesehene und Akzeptierte hinweg zu ergreifen, stellt sich damit nicht nur sozial als auch regional als ungleich verteilt dar. Davon ausgehend ließe sich als These formulieren, dass im westlichen Teil der Diözese eine politische Kultur des sich gegenüber Institutionen zur Wehr Setzens quer durch die sozialen Milieus stärker ausgeprägt war als im östlichen Teil.¹¹³ Politische Kultur wird im Sinne der je spezifischen Verteilung von Einstellungen, Haltungen und genutzten Handlungsrepertoires im Umgang mit weltlichen und kirchlichen Autoritäten, in der Interaktion mit Institutionen und bürokratischen Maschinerien verstanden.¹¹⁴

In Vorarlberg weckten die Schwierigkeiten des Erlangens von Dispensen in der nahen Schwägerschaft Erinnerungen an die Zugehörigkeit zu einer anderen Diözese. Johann Baptist Sinz, Dekan im Bregenzerwald, trauerte der Zeit nach, als noch Konstanz für seinen Bereich zuständig gewesen war, und Dispensen in drei bis vier Tagen „sehr leicht“ zu erlangen gewesen seien. „Nun wollen die Leute sich immer noch nicht in die gegenwärtige Lage fügen“, schrieb er im Jahr 1832, „und glauben, es hänge nur vom Dekan ab; daher macht er sich durch eine abschlägige Antwort bey ganzen Familien verhaßt, mit denen er doch im täglichen Verkehr stehen muß.“¹¹⁵ Christoph Walser, Dechant und Stadtpfarrer von Bregenz, merkte am Schluss eines viele Seiten langen Schreibens zugunsten der glücklo-

Korrespondenz wurde vom Jahr 1842, Nr. 27 zum Jahr 1848 übertragen. Das Paar erhielt im Jahr 1848 schließlich „aus besonderer Rücksicht und Spezialgnade“ die erwünschte Dispens.

112 Dannerbauer, Praktisches Geschäftsbuch, 240. Diese Formulierung kommt auch in den Dispensansuchen immer wieder vor.

113 Eine gewisse Parallele zeigt sich in Reaktionen auf verweigerte Ehekonsense, der ökonomisch begründeten Heiratserlaubnis für ärmere Paare, eine kommunale regionale Politik, die in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert besonders rigide gehandhabt wurde.

114 Vgl. dazu Sylvia Greiffenhagen, Theorie(n) der Politischen Kultur, in: Samuel Salzborn (Hg.), Politische Kultur, Frankfurt a. M. u. a. 2009, 11–29.

115 DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11, Hervorhebung im Original rot unterstrichen.

sen Dispenswerber Martin Gmeiner und Franziska Pflughart an, dass er nicht nur gegenüber „Personen des geringen Standes“, sondern auch „vielen der höheren Stände“ in dieser Dispensangelegenheit oft schon die Frage habe beantworten müssen, „warum die Erlangung der Ehedispensen jetzt so vielen Schwierigkeiten unterliege, da sie doch in früherer Zeit, wie mehrere hier in Bregenz und anderwärts noch bestehende Ehen zwischen im ersten Grade verschwägerten Personen bewiesen, so leicht erreichbar gewesen seyen.“ Das „so leicht“ ist rot unterstrichen, darüber eingefügt steht ebenfalls in Rot: „leider“ und „tempi passati“.¹¹⁶ Doch sollte sich die Situation für nahe verschwägte Paare absehbar bessern, und zwar mit dem Amtsantritt von Pius IX.

Der Witwer Julius Zobel, der seit 1841 mehrfach erfolglos um eine Dispens angesuchte hatte, um sich mit seiner Schwägerin Maria Anna Weber zu verhelichen, erschien im Dezember 1847 erneut im Dekanalamt Breitenwang mit einem Empfehlungsschreiben seines Pfarrers. Dieses enthielt die dringende Bitte, in dieser Dispensangelegenheit nochmals einen Versuch zu unternehmen. Der Pfarrer begründete dies damit, dass ihm „die gepriesene Huld und Gnade“ des neuen Kirchenoberhauptes „Hoffnung einflöße“.¹¹⁷ Pius IX. (1846–1878) hatte im Jahr 1846 sein Amt angetreten.¹¹⁸ Er gilt als „liberaler“ Papst und soll am Tag seiner Proklamation bereits versichert haben, dass er neben einer Amnestie für politisch Verurteilte im Unterschied zu seinem Vorgänger auch Eisenbahnen gewähren würde.¹¹⁹ Sein Amtsantritt wurde euphorisch als Anbruch einer neuen Ära gefeiert; von einem „kollektiven Delirium“ spricht Giacomo Martina in seinem Enzyklopädieartikel.¹²⁰

Die Kunde, dass es für Paare, die zuvor abgewiesen worden waren, unter der Ägide des neuen Papstes eine Chance auf Realisierung ihres Heiratsvorhabens gäbe, verbreitete sich in der Folge offensichtlich rasch. Doch teilten, wie sich in der Diözese Trient zeigt, zunächst nicht alle diese Annahme. Stefano C. und seine Schwägerin Margarita M. aus Castello in Fiemme beziehungsweise deren Seelsorger rechneten ebenfalls damit, dass ihnen die Dispens nun bewilligt werden könnte, als sie im Dezember 1846 eine Bittschrift an das zuständige Landgericht von Cavalese adressierten. Einmal war ihr Ansuchen bereits abgelehnt worden, und zwar im März 1837, also zehn Jahre zuvor. In ihrem Schreiben erneuerten sie die Bitte, denn vom neu gewählten Papst sage man, dass er im Unterschied zu

116 DIÖAB, Konsistorialakten 1839, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5.

117 Der gesamte Aktenlauf ist unter DIÖAB, Konsistorialakten 1848, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 13.

118 Ausführlich über dessen Pontifikat vgl. Friedrich Engel-Janosi, Österreich und der Vatikan 1846–1918, Graz/ Wien/Köln 1958, 4–197; Seppelt, Papstgeschichte, 312–336.

119 Engel-Janosi, Österreich und der Vatikan, 18f.

120 Giacomo Martina, Pio IX, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 3, 560–575, 561.

252 Gregor XVI. sehr bereit und geneigt sei – „molto propenso e procline“ –, Dispensen im ersten Grad der Schwägerschaft zu erteilen.¹²¹ Der damit befassten Trienter Generalvikar Jakob Freinadimetz verneinte dies jedoch und sah keine Aussicht auf Erfolg in Rom. Denn die kirchlichen Gesetze hätten sich in diesem Punkt unter dem derzeit amtierenden Papst nicht im Geringsten geändert.¹²² Ähnlich urteilte das Ordinariat in Trient auch in anderen vergleichbaren Fällen und erklärte sich nicht zur Erneuerung der Ansuchen bereit.¹²³

In der Diözese Brixen war im Jahr 1848 für etliche Dispensansuchen im ersten Grad der Schwägerschaft ein erfolgreicher Ausgang zu verbuchen. Allerdings setzte der Brixner Fürstbischof aufgrund des durch die Kriegssituation in Italien erschwerten und blockierten Postweges im einen oder anderen Fall seine unter solchen Umständen kirchlich legitimierte Dispensvollmacht ein.¹²⁴ Vergleicht man die Zahl der von Rom beziehungsweise infolge der verschärften Dispenspolitik bereits vom Konsistorium in Brixen abgewiesenen Dispensansuchen (siehe Tab. 1), zeigt sich klar, dass sich gegenüber der Amtszeit von Gregor XVI. zwischen 1831 und 1846 die Relation zwischen erteilten Dispensen und Ablehnungen im ersten Grad der Schwägerschaft (1. affin) im darauf folgenden ebenso langen Zeitraum unter der Ägide von Pius IX. (siehe Tab. 2) deutlich verbessert hat. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die großen Schwierigkeiten und die Welle an Abweisungen nahe verschwägte Paare entmutigt haben dürften, überhaupt ein Ansuchen zu stellen und dass so manches Heiratsprojekt in dieser Zeit bereits im Vorfeld aller Bürokratie aufgegeben wurde.

121 ASTn, Capitanato Circolare di Trento, busta 213, 1847, Ehe – matrimoni, Nr. 4.630 Eccl. / 2.099. Da das Schreiben an das Landgericht als zivile Institution gerichtet war, ist im Schreiben selbst, der bürgerlichen Zählweise folgend, vom zweiten Grad der Schwägerschaft die Rede. Nach kanonischer Zählung handelt es sich um den ersten Grad.

122 „[...] che non trova il minimo fondamento per poter raccomandare alla S[anta] Sede con qualche speranza di buon successo l'istanza [...] per ottenere la dispensa dall' impedimento di affinità in primo grado“. ASTn, Capitanato Circolare di Trento, busta 213, 1847, Ehe – matrimoni, Nr. 3.073 Eccl. / 1.352.

123 Aussichtslosigkeit wurde Giuseppe Z. und Antonia P., Schwager und Schwägerin beschieden: „[...] mentre ha tutto il fondamento di credere che rimarrebbero senza effetto“. ASTn, Capitanato Circolare di Trento, busta 213, 1847, Ehe – matrimoni, Nr. 1.852 Eccl. / 806. Ebenso hatte das Ordinariat im September 1847 unter Berufung auf die geltenden Gesetze und Instruktionen dem Ansuchen des Arztes Dr. Sp. seine Unterstützung versagt, der mit seiner Schwägerin Rosina S. eine Ehe schließen wollte. ASTn, Capitanato Circolare di Trento, busta 213, 1847, Ehe – matrimoni, Nr. 4.111.

124 Siehe dazu die Ansuchen unter DIÖAB, Konsistorialakten 1848, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 23.

Tabelle 1: Römische Dispensansuchen in der Diözese Brixen der Jahre 1831–1846
Gesamt: 369 Fälle, Angaben in Prozent

253

Grad	in Rom erteilt	abgewiesen in Brixen	abgewiesen in Rom	nicht weiter verfolgt	andere	gesamt
2. cons.	16,0	2,4	0,0	1,6	0,3	20,3
2./3. cons.	27,4	1,1	0,0	1,4	0,8	30,6
1. affin.	4,1	7,9	3,0	1,1	0,9	16,8
1./2. affin.	1,9	0,5	0,0	0,3	0,0	2,7
2. affin.	10,9	3,5	0,8	1,4	0,0	16,5
2./3. affin.	7,0	0,3	0,0	0,8	0,8	8,9
andere	2,0	0,9	0,0	1,1	0,0	4,2
gesamt	69,3	16,5	3,8	7,5	2,8	100,0

cons. steht für Blutsverwandtschaft, affin. für Schwägerschaft¹

Tabelle 2: Römische Dispensansuchen in der Diözese Brixen der Jahre 1847–1862
Gesamt: 493 Fälle, Angaben in Prozent

Grad	in Rom erteilt	abgewiesen in Brixen	abgewiesen in Rom	nicht weiter verfolgt	andere	gesamt
2. cons.	16,0	2,2	0,2	1,4	0,8	20,7
2./3. cons.	22,5	1,0	0,0	0,8	1,2	25,6
1. affin.	13,6	5,3	0,4	1,6	0,8	21,7
1./2. affin.	4,5	0,2	0,0	0,6	0,2	5,5
2. affin.	9,7	1,2	0,0	1,2	1,0	13,2
2./3. affin.	4,5	0,4	0,0	0,6	0,0	5,5
andere	4,8	1,0	0,0	0,4	0,6	6,8
gesamt	76,6	11,4	0,6	6,7	4,6	100,0

cons. steht für Blutsverwandtschaft, affin. für Schwägerschaft

1 Die Variable „andere“ bezieht sich im Verwaltungslauf in beiden Tabellen auf Fälle, die an eine andere Diözese abgegeben, *auctoritate ordinaria* oder von der Nuntiatur dispensiert oder vom Gubernium abgewiesen wurden; auf Fälle, in dem der Dispenswerber oder die Dispenswerberin während des Verfahrens starb und auf abgewiesene Anfragen, in der der Verwandtschaftsgrad nicht angegeben war. Bezogen auf die Grade sind unter „andere“ die Ansuchen ex copula illicita sowie einige wenige nicht sinnvoll zuordenbare vermischte Grade subsummiert.

254 Die zunächst gepriesene „Huld und Gnade“ des neuen Papstes war allerdings nicht von Dauer. Die Dispenspolitik verschärfte sich sukzessive wieder, nicht zuletzt unter den Vorzeichen einer verstärkten Moralisierung ab Mitte der 1850er Jahre. Darüber hinaus scheint der Papst zum Teil direkt in Dispensvergaben involviert gewesen zu sein. In Zusammenhang mit einer Beschwerde wegen der übermäßig langen Dauer eines Verfahrens erklärte das Konsistorium in Brixen, dass jene Dispensfälle, die den ersten Grad berührten, dem Papst persönlich vorgelegt werden müssten. Dafür sei nur ein Audienztag pro Woche vorgesehen und dieser falle nicht selten wegen eines Festes oder einer anderen „eintretenden Veranlassung“ aus.¹²⁵ Immerhin hatten einige Paare von der milderen Phase zu Beginn seiner Amtszeit profitieren können. Langwierige Verfahren gab es weiterhin. Ein verschwägertes Paar, Anton Prantl und Anna Angerer, erhielt die Dispens 1869. In diesem Fall waren 17 Jahre seit dem ersten dokumentierten Ansuchen vergangen.¹²⁶

4. TANTE VERSUS STIEFMUTTER

Wie berechtigt war das eingangs zitierte Statement von Pius VII., dass „in Deutschland für Wittwer es keine Bräute mehr gäbe als ihre Schwägerinnen“? Wertet man die Dispensansuchen der Diözese Brixen quantitativ aus, so zeigt sich in den nahen Graden der Schwägerschaft insgesamt ein mehr als deutlicher Überhang von Witvern, die entweder ihre Schwägerin, eine Cousine oder eine Nichte ihrer verstorbenen Frau heiraten wollten, gegenüber Witwen in der entsprechend umgekehrten Konstellation: Im Verhältnis von etwas mehr als drei zu eins bewegt sich die Relation: 80 Prozent der Männer, die ein Ansuchen in einer solchen Konstellation der Schwägerschaft stellten, waren verwitwet; unter den Frauen waren es 26,5 Prozent. Nimmt man nur den ersten Grad der Schwägerschaft, waren 84 Prozent der Männer Witwer, und nur 19 Prozent der Frauen Witwen. Gegenüber der weit selteneren Paarkonstellation im ersten und zweiten ungleichen Grad der Schwägerschaft mit einer Nichte der verstorbenen Frau und der mit deutlich weniger Vorbehalten und Schwierigkeiten konfrontierten Verbindung im zweiten Grad der Schwägerschaft mit deren Cousine, standen Heiratsvorhaben mit deren Schwester diskursiv wie dispenspolitisch im Brennpunkt.

So stellt sich die Frage, in welchen konkreten Kontexten diese zu verorten sind und welche spezifischen Vorstellungen daran geknüpft waren. Insgesamt gilt,

¹²⁵ DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 13.

¹²⁶ Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1852, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 24; ebd., 1855, Nr. 19; ebd., 1869, Fasz. 22a, Nr. 1.

dass historisch gesehen die Wiederverheiratungsrate von Männern deutlich höher war als jene von Frauen, und der Zeitraum zwischen Verwitwung und neuerlicher Heirat signifikant kürzer, wie dies etwa Antoinette Fauve Chamoux zusammenfasst: "remarriage was much quicker and easier for men, a point on which all statistics are concordant".¹²⁷ Was Lyndan Warner in Bezug auf die Frühe Neuzeit formuliert hat, gilt auch für das 19. Jahrhundert, dass nämlich eine Reihe von Aspekten in Zusammenhang mit Verwitwung untersucht worden seien, jedoch kaum die Folgen einer Wiederverhehlung.¹²⁸ Was auf Grundlage von Dispensansuchen in den Blick kommt, sind zumindest damit verbundene Erwartungen und Befürchtungen, aber auch Konstellationen von Stieffamilien, die de facto als solche gelebt wurden, auch wenn das Paar (noch) nicht verheiratet war. Denn bei genauerem Hinsehen zeigt sich bei einem großen Teil der um Dispens Ansuchenden Witwer, dass eine Situation der räumlichen und sozialen Nähe vorlag. Haushaltskonstellationen, in denen die Schwägerin als Magd, sehr viel öfter jedoch in verantwortungsvoller Position als Haushälterin – in der regional üblichen Diktion als „Wirtschafterin“ – tätig war, dominierten. Dies impliziert, dass die Frauen neben häuslicher Tätigkeit auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichteten, geschäftliche Kompetenzen einbrachten, etwa in der Buchhaltung, und andere Arbeitskräfte beaufsichtigten. Sie waren mit dem Haushalt und dessen Erfordernissen oft durch vieljährige Praxis bestens vertraut.

Die räumliche und soziale Nähe lässt sich auf unterschiedliche Muster zurückführen, die zum Teil einem Paradigma der Verpflichtung folgten, zum Teil mit Rechtsansprüchen verbunden waren.¹²⁹ Schwägerinnen zogen in der Regel spätestens im zeitlichen Umfeld des Todes ihrer Schwester in deren Haushalt. Öfters hatten sie bereits zuvor die kranke Schwester über Wochen, Monate oder Jahre gepflegt und die im häuslichen Alltag notwendigen Verrichtungen übernommen. Manche Frauen waren bereits bei der Heirat oder anlässlich der Geburt des ersten Kindes in einer einem Hausmädchen vergleichbaren Position, aber zugleich auch als Vertraute, in den Haushalt der Schwester und des Schwagers eingetreten. Sofern Haus oder Hof aus der Familie der Frau stammte, konnte es schließlich auch sein, dass die ledige Schwester zur Unterstützung der nunmehr verheira-

127 Antoinette Fauve-Chamoux, *Revisiting the Decline of Remarriage In Early-Modern Europe: the Case of Rheims in France*, in: *The History of the Family* 15, 3 (2010), 283–297, 291; vgl. auch Koen Matthijs, *Frequency, Timing and Intensity of Remarriage in 19th Century Flanders*, in: *The History of the Family* 8, 1, (2003), 135–162; Sylvie Perrier, *La marâtre dans la France d'Ancien Régime: intégration ou marginalité?*, in: *Annales de démographie historique* 2 (2006), 171–187, 176–178.

128 Lyndan Warner, *Remembering the Mother, Presenting the Stepmother: Portraits of the Early Modern Family in Northern Europe*, in: *Early Modern Women. An Interdisciplinary Journal* 6 (2011), 93–125, 99.

129 Vgl. dazu auch Pelaja, *Marriage by Exception*, 238–240.

256 teten Schwester weiterhin im Haus geblieben war. Unter Umständen verfügte sie über ein von Seiten der Eltern testamentarisch oder vertraglich gesichertes Wohnrecht oder sogar über ein anteiliges Besitzrecht. Folgerichtig betont Leonore Davidoff, dass ledige Schwestern beziehungsweise Schwägerinnen eine „crucial resource in running the household or, among the less well off, as an aid in the family enterprise“ sein konnten.¹³⁰

Die Schwägerin war zugleich Tante und nicht selten Patin eines oder mehrerer Kinder des verwitweten Schwagers. Da diese so genannte geistliche Verwandtschaft ebenfalls ein Ebehindernis darstellte, musste sie in den Dispensansuchen deklariert werden. Das Phänomen, dass im 19. Jahrhundert zunehmend Geschwister der Eltern als Taufpaten und Taufpatinnen, als Firmpaten und Firmpatinnen fungierten, während in der Frühen Neuzeit Patenschaften vorzüglich zur Bildung neuer und zur Stärkung bestehender sozialer Netze außerhalb der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft genutzt wurden, hat sich in Studien verschiedentlich gezeigt.¹³¹ Das Zusammenfallen der Position der Tante und der Patin kann im Sinne einer weiteren Verdichtung und Familialisierung von sozialen Beziehungen im 19. Jahrhundert interpretiert werden.

Schwägerinnen kannten die alltäglichen Abläufe im häuslichen und gewerblichen Kontext, sie standen mit dem Witwer und den Kindern im nahen Umgang und waren so nicht nur mit der im Haus anfallenden Arbeit, sondern auch mit den darin lebenden Personen bestens vertraut. In Hinblick auf persönliche Eigenschaften wusste man auf beiden Seiten, mit wem man es zu tun hatte. All dies

¹³⁰ Davidoff, *Thicker than Water*, 154.

¹³¹ Vgl. Alfani, *Padri, padrini*; ders., Guido Alfani, *Geistige Allianzen: Patenschaft als Instrument sozialer Beziehung in Italien und Europa (15. bis 20. Jahrhundert)*, in: Lanzinger/Saurer, *Politiken der Verwandtschaft*, 25–54. Als extremstes Beispiel führt Alfani einen Fall aus Ivrea an: Ein Mädchen, das am 20. März 1502 auf den Namen Maria getauft wurde, erhielt 17 Paten und 10 Patinnen (ebd., 29, Anm. 14). Mit dem Konzil von Trient war für den katholischen Raum die erlaubte Anzahl von Paten und Patinnen auf maximal zwei reduziert worden. In protestantischen Kontexten war eine größere Anzahl weiterhin möglich und üblich. Vgl. z. B. Joachim Rüffer u. Carsten Vorwig, *Kulturelle Wandlungen am östlichen Hellweg. Die Taufnamengebung in den Kirchspielen Sassendorf und Dinker vom Anfang des 18. bis zum Ende des 20. Jahrhunderts*, in: Frank Göttmann u. Peter Respondek (Hg.), *Historisch-demographische Forschungen*, Köln 2001, 138–165. In den von diesen Autoren untersuchten Kirchspielen schwankte die Anzahl der Paten und Patinnen im 19. Jahrhundert zwischen vier und fünf. Christine Fertig konstatiert für das westfälische Borgeln einen Anstieg der Anzahl der Paten von durchschnittlich drei in den 1770er Jahren auf fünf in den Folgejahrzehnten bis 1850. In Löhne blieb es in der Regel bei drei Paten. Christine Fertig, *Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750–1874)*, Stuttgart 2012, 105f. Zur Bedeutung von Patenschaft in politischen Netzwerken vgl. Sandro Guzzi-Heeb, *Spiritual Kinship, Political Mobilization and Social Cooperation: a Swiss Alpine Valley in 18th and 19th Century*, in: Guido Alfani u. Vincent Gourdon (Hg.), *Spiritual Kinship in Europe, 1500–1900*, Basingstoke 2012, 183–203.

zusammen genommen, mochte eine Schwägerin bei entsprechenden Eigenschaften und Kompetenzen sowie emotionaler Nähe als die am besten geeignete neue Ehefrau erscheinen lassen, zumal sie nach Jahren der Präsenz vielfach als unentbehrlich wahrgenommen wurde beziehungsweise glaubhaft als solche dargestellt werden konnte.¹³² In Haushalten, die sich am Rande des Existenzminimums bewegten, erschien eine solche Verbindung oft als die einzige Möglichkeit für die Organisation des Alltags und die Betreuung der Familie, denn die Heiratschancen eines in dürftigen ökonomischen Verhältnissen lebenden Witwers mit kleinen Kindern gestalteten sich ebenso düster wie die Aussichten, eine verantwortungsvolle Dienstmagd oder Wirtschaftlerin finden beziehungsweise bezahlen zu können. Dem entsprechend konstatieren Untersuchungen für England, dass es die ärmeren Haushalte waren, die dort unter dem Verbot der Heirat zwischen Witwer und Schwägerin am meisten zu leiden hatten.¹³³

Um deren Unersetzlichkeit zu unterstreichen, werden – im Unterschied zu anderen Quellensorten, die Frauenarbeit unsichtbar machen oder unter unspezifischen Sammelkategorien wie „Dienstmagd“ subsumieren – in den Dispensakten die Fähigkeiten und Leistungen von Frauen, vielfach in Tätigkeitsbereichen, die außerhalb von den ihnen klassisch zugeschriebenen Zuständigkeiten lagen, betont und in ihrer Bedeutung hervorgehoben. So insistierte beispielsweise der Witwer Lorenz Zwickle, ein Holzhändler aus Hard im Dekanat Bregenz, auf seinem Heiratsvorhaben, da er selbst nicht über die in seinem Geschäft notwendigen Kenntnisse im Schreiben und Rechnen verfüge, wohl aber seine Braut und Schwägerin, die bereits seit Jahren auf Wunsch seiner inzwischen verstorbenen Frau während deren Krankheit seine Geschäfte geführt habe.¹³⁴

Zumeist waren es multiple Rollen, die Schwägerinnen übernahmen. Einen ganz wesentlichen Aspekt des Kontextes der sozialen Nähe stellte die Beziehung zu den Kindern der Schwester und des Schwagers dar. Das um Dispens ansuchende Paar, deren Zeugen, die lokalen Geistlichen, sie alle betonten immer wieder die Gegenseitigkeit der Liebe: jene der Tante zu den Kindern und jene der Kinder zur Tante. Die Tante fungierte im Haushalt des verwitweten Schwagers als Ersatz für die verlorene Mutter und konnte so zu einer wichtigen, wenn nicht

132 Polly Morris sieht einen wesentlichen Kontext affiner Eheschließungen ebenfalls im Tod eines Elternteils und in der damit zusammenhängenden erforderlichen Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung der Kinder. Morris, *Incest or Survival Strategy*, 236.

133 Vgl. Gulette, *The Puzzling Case*, 145; Anderson, *The Marriage*, 80f. Wie bereits im ersten Kapitel skizziert, gab es im viktorianischen England etwa zur selben Zeit, als Gregor XVI. eine verschärfte Dispenspolitik im ersten Grad der Schwägerschaft für Katholiken und Katholikinnen durchsetzte, eine politisch, gesellschaftlich und medial geführte Debatte um die Verbindung zwischen Witwer und Schwägerin, die bis zur Aufhebung des entsprechenden Eheverbots im Jahr 1907 andauern sollte.

134 DIÖAB, Konsistorialakten 1853, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5.

258 zu *der* wichtigsten Bezugsperson der Kinder werden. Von gegenseitiger „Anhänglichkeit“ ist immer wieder die Rede, und davon, dass die Tante die Kinder lieben würde, als wären es ihre eigenen, und umgekehrt, dass sie von den Kindern geliebt werde „wie eine Mutter“. Die Schwestern, auch wenn eine der beiden nicht mehr am Leben war, bildeten die zentrale Figuration, die hinter der Paarkonstellation Witwer und Schwägerin stand.

Der verwitwete Leopold Rissinger, ein Kürschnermeister in Innsbruck, der sich ein beträchtliches Vermögen erarbeitet hatte, schrieb in einem langen, sieben Punkte umfassenden Bittbrief unter anderem: „Der ergebenst Gefertigte glaubt vollkommen überzeugt zu seyn, eine solche Gattin und Mutter in der Schwester der verstorbenen Gattin Namens Karolina Red finden zu können, da diese bereits *durch 8 Jahre bey Ihm* in Hause in seynem Geschäfte vollkommen eingeweiht ist, und die Kinder Sie wie ihre Mutter anerkennen, indem Sie mit edler Aufopferung und in treuer Anhänglichkeit an ihre verstorbenen Schwester an den Kindern die Mutterstelle vertritt [sic]. Hatte ja doch die sterbende Mutter ihr als der geliebten Schwester die Kinder und das ganze Hauswesen angetragen mit der flehentlichen Bitte, ihren Gatten und ihre Kinder nicht zuverlassen und stets bey demselben zu verbleiben.“¹³⁵ Dieses Narrativ trägt fraglos strategische Züge, indem es die Schwägerin aufwertet und jede andere mögliche Braut damit zugleich abwertet und abwehrt. Doch relativiert dies die lebensweltliche Logik der Argumentation nicht.

Oft waren die Perspektiven der Frauen, die sich auf eine solche Ehe einließen, nicht gerade attraktiv: wenn die Kinder noch klein waren und ihre Zahl groß, wenn der ökonomische Hintergrund nicht rosig aussah und dazu noch alte, kranke, manchmal unverhohlen als mürrisch und zänkisch beschriebene Eltern oder Schwiegereltern des Bräutigams im Haus lebten.¹³⁶ Erklärten sich Schwägerinnen trotz solch schwieriger Verhältnisse bereit, dem verwitweten Schwager den Haushalt zu führen, nannten sie als *Movens* zumeist die Liebe zu den Kindern der verstorbenen Schwester. Im ausführlichen Bittbrief des Johann Klauzner, eines Waldhüters und Vogelfängers, der in einer abgelegenen Hütte hoch über Wilten bei Innsbruck wohnte, sind die Schwierigkeiten und die nötige Überzeugungsarbeit geschildert, um sie dafür zu gewinnen: Nach dem Tod seiner Frau, die zwei Töchter im Alter von fünf Jahren und einem Jahr hinterließ, habe sich „keine Person“ gefunden, die sich hätte entschließen können, in seine „öde Hütte zu ziehen, wo Mangel und Not hausten“. Endlich sei es ihm gelungen, seine

135 DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5, Hervorhebung im Original unterstrichen.

136 Vgl. dazu Margareth Lanzinger, Gender and Family Care in Crisis Situations in Nineteenth Century Austria, in: Tindara Addabbo u. a. (Hg.), Gender Inequalities, Households and the Production of Well-Being in Modern Europe, Farnham 2010, 95–107.

Schwägerin dazu zu bewegen. Sie habe Mitleid mit seinen Kindern gehabt, ihren guten Dienstposten aufgegeben und sei als Wirtschaftlerin zu ihm gezogen. Das erst nach Jahren des Zusammenwohnens und gemeinsamen Arbeitens gestellte Dispensansuchen wurde zweimal als aussichtslos abgewiesen.¹³⁷

Frauen deklarierten einen solchen Einsatz als selbstlosen Akt, als ein „Opfer“, das sie aus Mitleid zu den Kindern und aus einem Gefühl der Verpflichtung gegenüber der verstorbenen Schwester bringen wollten. Getragen waren solche Sichtweisen und Argumente von einem christlichen Weltbild und davon abgeleiteten Tugenden und Pflichten. Doch ließ sich über diesen Bezug zu einem religiösen Referenzkosmos zugleich die Perspektive umlenken. Die emotionale Bindung und Zielrichtung verschob sich dadurch vom Schwager auf die Nichten und Nefen und damit hin zu einer selbstlosen, ‚unschuldigen‘ und unbedenklichen Liebe. Diese konnte schließlich der Rechtfertigung für jahrelanges Zusammenleben unter einem Dach dienen. Wiederholt und ab der Mitte des 19. Jahrhunderts gehäuft betonten Frauen, dass ihnen die Schwester auf dem Totenbett aufgetragen habe, die Obsorge über ihre Kinder zu übernehmen. Andere hatten ihren Mann explizit ersucht, ihre Schwester zur Frau zu nehmen, um diesen und ihre Kinder gut versorgt zu wissen.

Voraussetzung dessen war, dass es überhaupt ledige Schwestern gab, die in familialen Krisensituationen einspringen und zu erwünschten Heiratspartnerinnen werden konnten. Insbesondere in den deutschsprachigen Gebieten Tirols lagen die Ledigenraten im 19. Jahrhundert relativ hoch, im Extremfall in der Altersgruppe der 41- bis 50-Jährigen sogar bei 50 Prozent. Deutlich anders stellte sich die Situation in den italienischen Bezirken, aber auch in Vorarlberg dar.¹³⁸ Eine direkte Korrelation zwischen hohen Ledigenraten und der Häufigkeit von Eheschließungen in der nahen Schwägerschaft herstellen zu wollen, würde aufgrund der vielfältigen, an einer solchen Entscheidung beteiligten Aspekte sicher zu kurz greifen, dennoch konstituieren sie einen Kontext, der die Wahrscheinlichkeit solcher Heiratsvorhaben erhöht haben dürfte. Affine Ehen konnten ledigen Männern und Frauen eine Chance auf ein Leben in einer selbstständigeren Position bieten – im Vergleich zu einer Stellung als Magd oder Knecht im Dienst, zu saisonaler Arbeitsmigration oder zum Verwiesensein auf das Elternhaus. Männer betonten

137 DIÖAB, Konsistorialakten 1836, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 20; ebd., 1842, Nr. 25.

138 Am höchsten lag der Anteil der ledigen Frauen in dieser Altersgruppe mit 50,1 Prozent nach der Zählung von 1880 im Bezirk Lienz, im Osten der Diözese Brixen, und am niedrigsten mit 12,6 Prozent im italienischen Bezirk Trient-Land; unter den deutschsprachigen Bezirken weist der Vorarlberger Bezirk Feldkirch mit 28,7 Prozent den niedrigsten Anteil auf. Vgl. Mantl, Heirat als Privileg, 45f. Vgl. auch die hohen altersspezifischen Ledigenraten der 45- bis 49-jährigen Männer in manchen Bezirken des Alpenraums, die Josef Ehmer in einen breiteren Vergleichsrahmen stellt, Ehmer, Heiratsverhalten, 86–88, 122.

260 in den Dispensansuchen vor allem den Wert einer eigenen „Unterkunft“, die sie durch die geplante Heirat erhielten, während Frauen als Gegenperspektive sehr oft das harte und mit zunehmendem Alter härter werdende Leben als Dienstboten „bei fremden Leuten“ zeichneten, dem sie durch die angestrebte Ehe entgehen würden. Nancy Anderson verweist für das viktorianische England auf das im bürgerlichen Milieu häufige Muster, dass ledige Frauen, die in der Altersgruppe der 21- bis 44-Jährigen 40 Prozent ausmachten, im Haushalt einer verheirateten Schwester lebten und im Todesfall deren Kinder betreuten.¹³⁹

Die Folie, vor der die eigene Schwester und Tante der Kinder als ideale zweite Mutter erschien,¹⁴⁰ war die durchwegs negativ gezeichnete Figur der „fremden“ Stiefmutter und das stand synonym für die „böse“ Stiefmutter. Im Detail war sie tituliert als „vielleicht schlechte und barbarische“, „harte“, „rohe“, „odiose“, „leicht-sinnige“ oder „grausame“ Person, bei der einem die sicher „stiefmütterlich behandelten“ Kinder leid tun müssten. Wie der Ausdruck schon sage, und wie „die Erfahrung lehre“, sei nichts anderes als eine „gespannte Beziehung“ zu erwarten.¹⁴¹ Sogar zum „Unglück“ wurde eine Stiefmutter stilisiert, vor dem es die Kinder zu schützen gelte. Vielfach hoben Witwer, Zeugen oder Geistliche hervor, dass eine gute Betreuung und Erziehung der Kinder von einer ‚fremden‘ Stiefmutter nicht zu erwarten sei.

Nur selten verzichteten die Darstellungen auf abwertendes Vokabular; eine deutlich abwehrende Haltung brachten sie dennoch zum Ausdruck. Martin Huber, aus Dornbirn gebürtig, Bezirksvorsteher in Schwaz, der seine Schwägerin heiraten wollte, schrieb in einem sehr ausführlichen, von ihm selbst verfassten Bittbrief: „Die Verehelichung mit einer anderen Frauensperson halte ich für meine Kinder nicht vortheilhaft, sie würden jedenfalls nur eine Stiefmutter erhalten, wovon meine Gattin auf dem Todbett sie bewahrt wissen wollte.“ Eine ähnliche Formulierung kehrt im Matrimonialexamen wieder.¹⁴² Eine gute Stiefmutter sei ein „großer und seltener Schatz“,¹⁴³ heißt es in einem anderen Ansuchen. Verschiedentlich wurde die negative Erwartungshaltung gegenüber einer Stiefmutter durch eigene Erfahrungen untermauert.¹⁴⁴ Im Ansuchen des zuvor zitierten Bezirksvorstehers in Schwaz brachte die Braut Anna Maria Haagen vor:

139 Anderson, *The Marriage*, 73.

140 Dieses Motiv findet sich auch in literarischen Darstellungen; vgl. Corbett, *Husband, Wife, and Sister*, 278.

141 DIÖAB, Konsistorialakten 1845, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11; ebd., 1831, Nr. 6; ebd., 1847, Nr. 13; ebd., 1852, Nr. 26; ebd., 1850, Nr. 12; ebd., 1856, Nr. 45; ebd., 1859, Nr. 16; ebd., 1856, Nr. 45; ebd., 1841, Nr. 22; ebd., 1856, Nr. 33; ebd., 1859, Nr. 22; ebd., 1848, Nr. 12; ebd., 1844, Nr. 4; ebd., 1856, Nr. 45; ebd., 1856, Nr. 43; ebd., 1859, Nr. 20.

142 DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 22.

143 DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 13.

144 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1837, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 19; ebd., 1857, Nr. 17.

„Die armen Kinder würden eine Stiefmutter bekommen, und mich um so mehr erbarmen, da ich selbst das Bittere einer Stiefmutter im höchsten Grade erfahren mußte. Die Kinder, zu denen ich auch Taufpathin bin, lieben mich als ihre zweite Mutter und ihr Wohl und ihre Erziehung ist auch die größte Angelegenheit meines Herzens; auch wünschet mein Vater im Interesse seiner Enkel diese ehliche Verbindung.“¹⁴⁵

Eine Schwägerin und Tante firmierte kaum je unter der Bezeichnung „Stiefmutter“, womit auch sprachlich die Abgrenzung gegenüber einer ‚Fremden‘ vollzogen wurde. Vielmehr erhielten die Kinder mit ihr eine „wahre Mutter“ oder gleichsam „eine zweite Mutter“. Eine argumentative Verstärkung erfuhr ihre besondere Eignung für die Betreuung und Erziehung der Kinder bisweilen explizit dadurch, dass diese in einen Konnex mit dem „gemeinsamen Blut“ gestellt wurde. Spuren dafür finden sich vereinzelt auch schon in den frühen Dispensakten der Diözese Brixen. In einem Ansuchen aus dem Jahr 1831 etwa galt die „natürliche Zuneigung der Kinder“, die diese der Tante entgegenbrachten, dem Bräutigam als wesentliches Element ihres besonders guten Verhältnisses zueinander.¹⁴⁶ Doch verdichten sich Bezugnahmen auf diese Verknüpfung parallel zur Negativzeichnung der ‚fremden‘ Stiefmutter um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Das gemeinsame Blut fungierte dabei generell als Synonym für Vertrautheit und Verlässlichkeit.

Mit einem solchen Rekurs bemühte sich der Pfarrer in einem ausführlichen Begleitbrief in Zusammenhang mit dem zweiten, jedoch wiederum erfolglosen Dispensansuchen des verwitweten Bauern Jakob Schobel, die besondere Eignung der Braut Elisabeth Küng für den Bräutigam hervorzuheben: „Er ist auch aus fremder Erfahrung überzeugt, daß eine Mutter-Schwester die Schwester Kinder am wenigsten stiefmütterlich zu erziehen sucht. Das liegt schon im Geblüt.“¹⁴⁷ In einem anderen Fall räsonierte ein Zeuge im Matrimonialexamen über die Dispensgründe und vermutete, „der Bräutigam wolle diese seine Schwägerin ehelichen, weil er aus der ersten Ehe 3 Kinder habe, und daher eine blutsverwandte für besser und tauglicher halte“.¹⁴⁸ Blutsbande wurden als Garant für Beziehungsqualität, für eine gute und verlässliche Betreuung der Kinder ins Treffen geführt. An dieser Argumentation lässt sich ein Prozess ablesen: Die emotionale Bindung zwischen der Schwägerin und den Kindern des Witwers führt über das Bild des gemeinsamen Blutes zu einer Naturalisierung der Mutterrolle. Dies setzt sich in der Naturalisierung der Geschlechterdifferenz weiter fort,¹⁴⁹ in dem Zuschreiben

145 DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 22.

146 DIÖAB, Konsistorialakten 1831, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 2.

147 DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 13.

148 DIÖAB, Konsistorialakten 1858, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 38.

149 Joanna de Groot sieht in der Konstruktion von sozialen, ethnischen und Geschlechterdif-

262 und in den Körper Einschreiben von ‚natürlichen‘ Eigenschaften und Fähigkeiten und davon abgeleiteten ‚natürlichen‘ Aufgaben und Zuständigkeiten von Frauen und Männern.¹⁵⁰

Gemessen an der lebensweltlichen Präsenz von Stiefmüttern hat sich die historische Forschung erstaunlich wenig mit dieser augenscheinlich ambivalenten Figur auseinandergesetzt.¹⁵¹ Am ehesten gab sie Stoff für Komödien, Tragödien und Romane ab. Ein Indiz für die diskursive Veränderung ihres Bildes im 19. Jahrhundert kann eine literaturwissenschaftliche Spurensuche nach der Stiefmutter als einer offensichtlich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts klassisch gewordenen Märchenfigur liefern. Diesbezüglich bemerkenswerte Befunde hat ein Vergleich verschiedener Fassungen der Grimm’schen Märchen erbracht.¹⁵² Frappant als Phänomen dabei ist, dass der Einzug der Stiefmutter oder deren Zeichnung als böse Figur durchwegs erst in den späteren Fassungen erfolgt war. Im Märchen „Das Rätsel“ fehlte sie 1819 beispielsweise noch völlig, in der Version von 1857 war sie es dann, die die „schicksalhafte Handlung“ auslöste,¹⁵³ indem nun sie anstelle der zuvor in dieser Rolle auftretenden Eltern dem Kind den giftigen Trunk reichte. In „Die weiße und die schwarze Braut“ trat die Stiefmutter 1815 an die Stelle der Pflegemutter, die 1810 in dieser Position genannt war. Zunächst geschah dieser Rollentausch noch wertungsfrei, doch gab sie sich im Laufe des Märchens dann als Hexe zu erkennen.¹⁵⁴ Auch bei „Hänsel und Gretel“ war es in der ersten Fassung von 1810 die Mutter, die die Kinder aus dem Haus haben wollte und ohne Chance auf Rückkehr in den finsternen Wald schickte. Die Stelle der Mutter nahm in der darauf folgenden Fassung zunächst eine nur als „die Frau“

ferenzen im 19. Jahrhundert verschiedene Seiten eines Prozesses: Zeitgenössische Sozialstudien würden die Klassenunterschiede herausstreichen, die biologischen, anthropologischen und medizinischen Theorien zu „race and sex“ würden als „unausweichlich“ erachtete Differenzen auf physischer Basis schaffen. Vgl. Joanna de Groot, ‚Sex‘ and ‚Race‘: the Construction of Language and Image in the Nineteenth Century, in: Susan Mendus u. Jane Rendall (Hg.), *Sexuality and Subordination. Interdisciplinary Studies of Gender in the Nineteenth Century*, London/New York 1989, 89–128, 92f.; vgl. dazu auch Martin Zwilling, Mutterstämme – Die Biologisierung des genealogischen Denkens und die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft von 1900 bis zur NS-Zeit, in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 34 (2008), 29–47.

150 Vgl. Hausen, Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“; Brigitte Studer, Familialisierung und Individualisierung. Zur Struktur der Geschlechterordnung in der bürgerlichen Gesellschaft, in: *L’Homme. Z.F.G.* 11, 1 (2000), 83–104, 88–93.

151 Zu nennen sind Perrier, *La marâtre*, sowie der auf bildliche Darstellungen fokussierende Artikel von Warner, *Remembering the Mother, Presenting the Stepmother*.

152 Vgl. Ursula Wodiczka, *Das Motiv der Stiefmutter in den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm*, Diplomarbeit, Wien 1992.

153 Wodiczka, *Das Motiv der Stiefmutter*, 32.

154 Vgl. Wodiczka, *Das Motiv der Stiefmutter*, 43f.

titulierte Person ein, bis der Part der Bösen in der überlieferten und allgemein bekannten Version schließlich auf die Stiefmutter übergang.¹⁵⁵ Eine ähnliche Motiv-Veränderung ist auch in „Schneewittchen“ festzustellen: Ursprünglich starb die Mutter nicht, sondern beging selbst „jene Grausamkeiten“, die in den Fassungen ab 1819 „der Stiefmutter zugeschrieben“ wurden.¹⁵⁶

Kam die Figur der Stiefmutter in der ersten Fassung bereits vor, steigerte sich ihre Boshaftigkeit in der Folge – so beispielsweise in „Die drei Männlein im Walde“ von 1812, 1819 und 1857¹⁵⁷ – oder die Rolle der Bösen verlagerte sich stärker auf die Stiefmutter, wie beispielsweise in „Aschenputtel“. In diesem Märchen hatten in der Fassung von 1812, im Unterschied zu den späteren Fassungen ab 1819, die Stiefschwestern diesen Part innegehabt.¹⁵⁸ Mit den negativen Zuschreibungen an die Stiefmutter ging zugleich eine Idealisierung der Mutter einher, indem das Böse als offensichtlich unvereinbar mit ihrer Position erachtet und von ihr als Figur abgespalten wurde. Wenn sich die „Transportkanäle“ zwischen den in den Grimm’schen Märchen konstruierten Schauerbildern der Stiefmutter und den Aussagen in den Dispensansuchen auch nicht konkret nachzeichnen lassen, so sind doch gewisse Parallelen in der Chronologie des Phänomens festzustellen. Die Figur der bösen Stiefmutter betritt nicht erst im 19. Jahrhundert die Bühne, doch ist diese ihr vor dem Hintergrund der Intimisierung und Naturalisierung familialer Beziehungen als einer zeitspezifischen Textur zugeordnet Rolle neu zu bewerten.

Als eine weitere Übereinstimmung findet sich in den Grimm’schen Märchen ebenso wie in den Dispensakten praktisch kein böser Stiefvater.¹⁵⁹ Der Begriff des Stiefvaters selbst fällt in den Ansuchen kaum und wenn, so herrscht ein neutraler Ton vor. Dessen Position war durchwegs mit positiven Erwartungshaltungen in Hinblick auf die Unterstützung bei der Erziehung der Kinder verbunden. Der Vorzug eines Schwagers und damit zugleich Onkels der Kinder gegenüber einem anderen Bräutigam definierte sich zudem stark über Besitz und Vermögen, dessen Fortführung und Sicherung damit gewährleistet schien.¹⁶⁰ Zugleich spielte

155 Wodiczka, Das Motiv der Stiefmutter, 87.

156 Wodiczka, Das Motiv der Stiefmutter, 93.

157 Vgl. Wodiczka, Das Motiv der Stiefmutter, 53.

158 Vgl. Wodiczka, Das Motiv der Stiefmutter, 58, 60.

159 Vgl. Wodiczka, Das Motiv der Stiefmutter, 102.

160 In einem der langwierigsten Fälle in der zweiten Hälfte der 1850er Jahre brachte schließlich das Versprechen des Onkels, den Betrieb finanziell unterstützen zu wollen, den der damals 17-jährige Neffe einst erben würde, die entscheidende Wendung. Das Versprechen allein genügte jedoch nicht. Der Bräutigam musste diesbezüglich eine rechtsverbindliche Erklärung bei Gericht abgeben. DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 35; ebd., 1859, Nr. 1. Vgl. dazu auch Margareth Lanzinger, „Liebe, Neigung, leider Leidenschaft war es ...“. Kirchliche Heiratsverbote im Spannungsfeld zwischen Ökonomie, Moral und Inzest – eine Fallgeschichte, in: Bauer/Hämmerle/Hauch, Liebe und Widerstand, 257–273.

264 Arbeit eine wichtige Rolle, und zwar nicht nur im Sinne seines Einsatzes als Arbeitskraft, sondern vielfach auch mit der Begründung einer einschlägigen beruflichen Sozialisation. Hinzu kam, wenn die Eltern, der Vater oder die Mutter des verstorbenen Mannes noch am Leben waren und unter demselben Dach wohnten, eine Art moralischer Anspruch von deren Seite, dass einer ihrer Söhne den Platz des Verstorbenen einnehmen sollte. Daran geknüpft war die Hoffnung, dass ihre Versorgung im Alter dadurch gewährleistet sei. Wenn der ledige Schwager seinen Erbteil noch auf dem Besitz liegen hatte, brachte eine Ehe mit der Witwe des Bruders zugleich eine finanzielle Entlastung mit sich. Die an die Schwägerin wie den Schwager adressierte Erwartungshaltung wies zwar unterschiedliche Alltagsbezüge auf, doch war sie da wie dort besonders positiv besetzt. Folien der Abgrenzung allerdings kamen durch das Bild der ‚fremden‘ und bösen Stiefmutter nur einseitig zum Einsatz, wiewohl die Vaterrolle ähnlich jener der Mutter seit dem 18. Jahrhundert neu zur Debatte stand.¹⁶¹

5. DAS „ÄRGERLICHE ZUSAMMENWOHNEN“

Heiratsvorhaben zwischen Schwager und Schwägerin entstanden überwiegend in einem Kontext nicht nur der sozialen, sondern auch der räumlichen Nähe. Deren Dispensansuchen markierten vielfach den Schlusspunkt einer vorangegangenen, über Jahre andauernden Phase gemeinsamen Haushaltens. Solche Eheanbahnungen ‚unter einem Dach‘ setzten auf gegenseitige Vertrautheit und erwiesen sich aus lebensweltlicher Perspektive als naheliegend. Doch konnten sie leicht in Widerspruch zu moralischen Ordnungsvorstellungen geraten. Allein der Umstand, dass Dispensansuchen unterschiedliche kirchliche und zivile Verwaltungsinstanzen durchlaufen mussten, dass eine Reihe von Akteuren und Institutionen in die Dispensabläufe direkt oder indirekt involviert war, die als Repräsentanten von Ordnungspolitiken fungierten und auch als solche agiert haben, bedeutet, dass ein komplexes Gefüge des Überwachens und Kontrollierens stets präsent war. Ordnung bemisst sich in diesem Zusammenhang primär in moralischen Parametern. Eine Eheschließung würde allem Verdacht und dem viel strapazierten „öffentlichen Ärgerniß“ ein Ende machen – doch war die dafür erforderliche Dispens lange nicht immer erreichbar. Die Abweisung eines Ansuchens stellte insbesondere für jene, die sozial, wenn auch nicht rechtlich legitimiert, eine Familie bildeten, ein gravierendes Problem dar. Denn von Rechts we-

¹⁶¹ Vgl. Joanne Bailey, *Paternal Power: the Pleasures and Perils of ‚Indulgent‘ Fathering in Britain in the Long Eighteenth Century*, in: *The History of the Family* 17, 3 (2012), 326–342; Claudia Opitz, *Wandel der Vaterrolle in der Aufklärung?*, in: dies., *Aufklärung der Geschlechter, Revolution der Geschlechterordnung. Studien zur Politik- und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Münster u. a. 2002, 21–38.

gen musste dieser Lebenszusammenhang infolgedessen aufgelöst werden. Jedes Dispensansuchen barg in einer solchen Konstellation daher ein beträchtliches Risiko in sich.

Gerade in den ordnungspolitischen Kontexten wird deutlich, dass nicht von einer dyadischen Position von Beherrschenden und Beherrschten – von Institutionen und deren Repräsentanten, die Ordnung durchsetzen wollten, auf der einen Seite und jenen, die das zu spüren bekamen, auf der anderen Seite – ausgegangen werden kann. Das Gefüge ist dichter gesponnen. Die lokalen Geistlichen, die eine zentrale Rolle als Vermittler der Anliegen und Interessen eines dispenspflichtigen Paares innehatten, waren selbst in eine Hierarchie eingebunden und hatten ihren Amtspflichten nachzukommen. Dazu zählte, dass sie Heiratsprojekte in den nahen Graden abwehren sollten. Zugleich oblag ihnen, das „ärgerliche Zusammenwohnen“ von Unverheirateten in ihrem Zuständigkeitsbereich, das eine „unordentliche Zuneigung“ manifest werden ließ, zu verhindern beziehungsweise möglichst rasch zu beenden. Sie standen also in mehrfacher Hinsicht unter Druck und dieser setzte sich über die Dekane und bischöflichen Konsistorien bis nach Rom fort. Beanstandungen und Rügen nahmen den umgekehrten Weg. Die Geistlichen vor Ort zeigten oft Verständnis für die Dispenswünsche, die an sie herangetragen wurden, auch wenn die Braut schwanger war oder das Paar bereits Kinder hatte und deren Leben den moralischen Vorstellungen der Kirche ganz und gar nicht entsprach. Nachdrücklich unterstützten sie immer wieder, wenn auch nicht in jedem Fall, deren Anliegen, während die höheren Geistlichen im fernen bischöflichen Konsistorium tendenziell hartes Durchgreifen anordneten.

Dass Verwandte eine wesentliche Ressource in schwierigen familialen Situationen darstellten, insbesondere nach Todesfällen, die Ehefrauen und Ehemänner, Mütter und Väter mitten aus dem Leben rissen, zeigt sich in den Dispensansuchen mehr als deutlich. Von Seiten des fürstbischöflichen Konsistoriums in Brixen wurde deren Einsatz in einem Rundschreiben aus dem Jahr 1830 jedoch als „Mißbrauch“ beklagt: Es gehe nicht an, „daß Wittwer und Wittwen [...] nach dem Tode ihrer Ehehelften gerade nur die nächsten Verwandten zur Hülfe in der Oekonomie ins Haus nehmen“, hieß es darin. Dies verdiene keine Begünstigung und könne am besten dadurch „abgestellt“ werden, dass ihnen die Hoffnung auf Verehelichung durch „statuierte Beypiele heilsamst benommen werde“.¹⁶² Die Seelsorger der Pfarreien sollten durch die Dekanalämter angewiesen werden, „auf junge Witwer aufmerksam zu seyn, und dahin einzuwirken, daß selbe nicht die Schwester der Verstorbenen oder eine nahen Anverwandte (et vice versa) in das Haus aufnehmen, weil verschiedene Gefahren und Schwierigkeiten sich

162 DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11.

266 hierin der Erfahrung gemäß ergeben.¹⁶³ Passagen aus dieser Anordnung kehrten in Korrespondenzen der Folgejahre wieder.¹⁶⁴

Im Umgang mit dem „ärgerlichen Zusammenwohnen“ waren nicht allein rechtlich und moralisch motivierte Positionen bestimmend, sondern es spielten auch Bewertungen mit hinein, die sich an der konkreten Situation orientierten. Der Witwer Georg Höllbock, ein Schuster aus Höchst im Dekanat Dornbirn in Vorarlberg, 27 Jahre alt und Vater von vier kleinen Kindern, wollte im Jahr 1831 seine Schwägerin Maria Anna Nagel heiraten. Im Matrimonialexamen ist als Erklärung des Bräutigams unter anderem folgendes angeführt: „a) Da mein erstes Weib, Catharina Nagel, vor zwey Jahren erkrankte, und zwar an einem solchen besondern Anfall, daß selbe gleichsam den Verstand verloren hatte, mußte ich dieser meiner Schwägerin, weil keine andere Person und um keinen Preis diese Gemüths-Kranke verpflegen wollte, und die schon ehevor bei mir und ihrer Schwester in der Kost war, mein ganzes Hauswesen und die Erziehung meiner allbereits noch kleinen Kinder übergeben und anvertrauen. b) Nach dem am 14. Septem[ber] v[origen] J[ahres] erfolgten Tode meines Weibes besorgte eben diese meine Schwägerin fortdauernd das Hauswesen und die Erziehung meiner Kinder, die an sie nun ganz gewöhnt sind und selbe gleichsam für ihre eigene Mutter halten; auch verwendete sie c) ihr zwar kleines Vermögen so ganz zum besten meiner Haushaltung,¹⁶⁵ daß d) das selbe ganz zerrüttet würde wenn ich sie entfernen müßte.“ Etwas später im Text wurde angeführt, dass er seine Profession als Schuster zum Großteil außer Hauses ausübe, daher umso dringlicher jemanden zur Betreuung der Kinder brauche.

Die Ordnung des Hauses geriet hier in Widerspruch zur moralisch definierten Ordnung, sobald, wie es der Witwer Leopold Rissinger ausgedrückt hatte, „die frühere Verwandtenliebe [...] in geschlechtliche Zuneigung“ überging.¹⁶⁶ Das Konsistorium in Brixen wies das Dispensansuchen von Maria Anna Nagel und Georg Höllbock ab. Der zuständige lokale Geistliche schrieb daraufhin, dass sie

163 DIÖAB, Protokoll 1830, Nr. 391, 9. Februar 1830.

164 Die *angustia loci* reiche hier bekanntermaßen nicht aus, hieß es darin, und „der Mißbrauch, daß Wittwer und Wittwen im Bregenzerwald nach dem Tode ihrer Ehehelften gerade nur die nächsten Verwandten zur Hülfe in der Oekonomie ins Haus nehmen, verdient wenigst keine Begünstigung und kann am kräftigsten dadurch abgestellt [...] werden, daß ihnen die Hoffnung zur Verhehlichung [...] durch statuierte Beypiele heilsamst benommen werde“. DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11.

165 In einem Bericht des Landgerichts Dornbirn an das Kreisamt Bregenz ist davon die Rede, dass Maria Anna Nagel „ein nicht unbedeutendes Vermögen“ besitze, „wodurch die häuslichen Verhältnisse des mit mehreren noch ganz kleinen Kindern belasteten Wittwers Joh[ann] Georg Helbock wesentlich verbessert“ würden. VLA Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 48, Domäne, Ehe, Fond, Nr. 2.386.

166 DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5.

„äusserst betroffen und betrübt“ über die Ablehnung seien. Er schilderte die Folgen sehr dramatisch und ersuchte das Dekanat um einen neuerlichen Versuch zur Dispenserwirkung, da große „Verzweiflung und Abfall vom wahren Glauben“ drohten.¹⁶⁷ Maria Anna Nagel betonte, dass ihr die Schwester vor dem Tod die Betreuung der Kinder dringlich aufgetragen habe. Die Dispens wurde nun in Aussicht gestellt, doch waren auch noch größere finanzielle Hürden zu nehmen.¹⁶⁸

Der Grad, der zwischen der Respektabilität eines Hauses, das sich über eine schwierige Zeit mit Unterstützung einer Schwägerin oder Verwandten rettete, dem aufkeimenden Verdacht bis hin zum Anprangern eines „öffentlichen Ärgernisses“ verlief, war schmal und die Situation fragil. Anna Maria Bickel hatte nach dem Tod ihrer Schwester den Haushalt ihres Schwagers, des Krämers Konrad Amor, der fünf zum Teil noch kleine Kinder hatte, übernommen. Eine „wechselseitige Leidenschaft“ habe sich bald, so hieß es, ihrer „bemächtigt“. Sie wollten heiraten, wurden aber mit ihrem Dispensansuchen abgewiesen und in der Folge mehrfach gerichtlich getrennt.¹⁶⁹ Während die gezielte Recherche nach entsprechenden Akten in ähnlich gelagerten Fällen, in denen es Hinweise auf ein gerichtliches Einschreiten gab, ins Leere liefen, fanden sich zu diesem Paar einige Schriftstücke. Diese dokumentieren ‚nur‘ einen Versuch, Anna Mara Bickel aus dem Haus zu weisen, doch machen sie das engmaschige Netz der Informationsflüsse sichtbar und lassen zugleich die Bedeutung des sozialen Umfeldes erkennen, zu dem Gemeindevertreter ebenso zählten wie die ‚nach oben‘ vermittelnden Geistlichen. Deren gemäßigte Reaktion und Bereitschaft zur Unterstützung konnten für den positiven Ausgang entscheidend sein. In Rechnung zu stellen ist dabei auch die etwas distanziertere Position der Vorarlberger Dekane gegenüber dem Konsistorium in Brixen vor allem in dieser ersten Generation von Geistlichen nach der Eingliederung in die Diözese.

Im Oktober 1827 meldete das Kreisamt Vorarlberg dem Land- und Kriminalgericht Bregenz, dass das Dispensansuchen von Konrad Amor und Anna Maria Bickel vom Ordinariat in Brixen abgewiesen worden sei, und forderte dieses „zur Amtshandlung“ auf.¹⁷⁰ Als Folge einer Abweisung trat nämlich ein Konk-

167 DIÖAB, Konsistorialakten 1831, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 6.

168 Für die Dispens war vorab die enorme Summe von 300 Gulden zu hinterlegen. Georg Höllbock konnte lediglich 60 Gulden aufbringen, worauf das Konsistorium in Brixen das Ansuchen neuerlich „und ein für alle Mahle“ zurückwies. Sogar der Pfarrer hatte sich erboten, seinerseits 40 Gulden beizusteuern. Das Generalvikariat in Feldkirch brachte daraufhin eine mögliche „öffentliche rohe Schmähung“ der benachbarten „Appenzeller Zeitung“ ins Spiel, sofern die Eheschließung nur am Geld scheitern würde. Die römischen Stellen gewährten schließlich eine Reduktion der Gebühren um die Hälfte und erließen schlussendlich aus „Spezial Gnade“ auch die noch fehlenden 50 Gulden.

169 DIÖAB, Konsistorialakten 1833, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 9.

170 VLA Bregenz, Landgericht Bregenz, Sch. 117: Ehe, Ein- und Auswanderung 1828–1829, Fasz.

268 binatsparagraph in Kraft, der im Jahr 1807 erlassen worden war und nun auch in Vorarlberg in entsprechenden Fällen zur Anwendung kommen sollte.¹⁷¹ Von gesetzlicher Seite wurde folgendermaßen argumentiert: „Da der Fall eingetreten ist, daß solche Blutsverwandte, oder verschwägte Parteyen, welche sich einander zu ehelichen wünschten und in einer Wohnung sich beysammen aufgehalten haben, mit ihrem Gesuche aber zur Bewirkung der kirchlichen Ehe-Dispens überall abgewiesen worden sind, dennoch ihr Zusammenwohnen wie ehe und bevor fortsetzen, und dadurch nicht allein bey andern, denen das Heirathsvorhaben bekannt geworden ist, Aufsehen und Aergerniß erregen, sondern auch andere üble Folgen daraus entstehen können; von den Behörden aber, deren Amtspflicht es ist, über gute Ordnung und Sittlichkeit zu wachen, dieses nicht geahndet, und diese Leute von einander nicht getrennt worden; so haben S[ein]e Majestät verordnet: daß künftig in solchen Fällen die zusammenwohnenden Parteyen, so bald sie mit ihrem Dispens- und Heiraths-Gesuche abgewiesen worden sind, also gleich von einander getrennt, und ihnen aller naehere den mindesten Verdacht erregende gemeinschaftliche Umgang auf das Strengste verbothen werden solle, und wolle S[ein]e Majestät auch, daß für den pünctlichen Vollzug dieser allerhöchsten Willensmeinung die betreffenden Stellen, Obrigkeiten und Seelsorger verantwortlich gemacht werden.“¹⁷² Diese Bestimmung war auch im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 1811 enthalten.¹⁷³

Konrad Amor und Anna Maria Bickel reichten offensichtlich gleich wieder ein Ansuchen um Dispens ein. Am 25. Dezember 1827 folgte die Mitteilung des Kreisamtes: Das „erneuerte Ehedispensgesuch“ der beiden sei „für immer abgewiesen“ worden. Das Schreiben endete mit dem Hinweis auf die zuvor zitierte Vorschrift.¹⁷⁴ Sie Paar gab offensichtlich dennoch nicht auf. Im Juni 1828 teilte das Kreisamt mit, dass die beiden zum wiederholten Mal vom fürstbischöflichen Ordinariat in Brixen abgewiesen worden seien und dass dieses kein weiteres Ansuchen mehr von deren Seite annehmen würde. Der auf die „geeignete

10, 1827, Nr. 2.909 / 248. Das entsprechende Schreiben des Generalvikariats findet sich in VLA Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 71, Geistlich 1827, Nr. 647.

171 Vgl. ÖSTA, AVA, Alter Cultus, K. 1, Ehesachen und Taufen, 1807–1834, Nr. 13.142 / 1.084, ADF, GA, Ehesachen I, 1820–1850, Fasz. 1821, 2/25, Nr. 4.902 / 335 und Nr. 598, Note vom 7. Oktober 1821.

172 Hofkanzleidekret vom 9. Juli 1807, Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischn und Galizischen Erbländer, Bd. 29, Teil 2, Wien 1809, 16f, Nr. 6.

173 ABGB, Erster Theil, Zweites Hauptstück. §§ 83 und 84, Abs. 7.

174 VLA Bregenz, Landgericht Bregenz, Sch. 117: Ehe, Ein- und Auswanderung 1828–1829, Fasz. 10, 1828, Nr. 3 / 248. Das Schreiben des Generalvikariats Feldkirch findet sich in VLA Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 71, Geistlich 1827, Nr. 755.

Amtshandlung“ einer Trennung hinweisende Passus fehlte auch hier nicht.¹⁷⁵ Aus einem späteren Schreiben des Ortsvorstehers an das kaiserlich-königliche Land- und Kriminalgericht geht hervor, dass dieser im Juli 1828 beauftragt worden war, Anna Maria Bickel davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb von drei Tagen das Haus des Konrad Amor verlassen müsse. Konrad Amor habe sich bereit gezeigt, sich dem zu fügen, jedoch nicht in der vorgesehenen Form. Sein Vorschlag war, dass sich seine Schwägerin des Nachts nicht länger im Haus aufhalten solle, tagsüber aber, weil er sonst niemanden habe und selbst öfter für einige Tage in Handelsgeschäften abwesend sei, weiterhin Kinder und Haushalt betreuen dürfe. Die Gemeindevorstellung hielt diesbezüglich Rücksprache mit dem Stadtpfarrer von Bregenz, der sich mit dieser Lösung einverstanden zeigte.¹⁷⁶ Damit gab man sich vor Ort zufrieden.

Ein neuerlicher Anlauf um eine Dispens scheiterte. Im Mai 1829 teilte das Kreisamt Vorarlberg dies wiederum dem Land- und Kriminalgericht mit.¹⁷⁷ Das nächste in den Aktenbeständen des Landgerichts erhaltene Schreiben datiert bereits auf den Dezember 1832. Im Nachgang eines kreisamtlichen Dekrets waren der Vorsteher und ein Ausschussmitglied bei Gericht vorgeladen worden – offenbar, um einen aktuellen Bericht über das in Dispenssachen glücklose Paar zu erstatten. „Schon seit mehr als 4 Jahre dauere diese Heurathsangelegenheit“, gaben sie an und erwähnten die mehrfachen, immer wieder abgewiesenen Ansuchen. Dadurch sei Konrad Amor fast um sein Vermögen gekommen, so dass er das Krämergewerbe nicht mehr fortführen könne. In der Gemeinde sei „großes Ärgerniß entstanden“, da er inzwischen drei Kinder mit seiner Schwägerin habe. „Die ganze Gemeinde wünsche gegenwärtig“ und habe immer schon gewünscht, dass er die Dispens erhalten solle. Sie hoben die Vorzüge und besondere Eignung der Braut hervor und malten ein in Dispensansuchen vielfach wiederkehrendes düsteres Szenario: Sollte die Heirat nicht zustande kommen, „so gerathe die ganze Konrad Amorsche Familie auf den Bettelstab“. Abschließend ersuchten sie im Namen der Gemeinde, dass den beiden endlich die Dispens erteilt werden solle, denn im Übrigen seien sie „ordentliche, häusliche Gemeindeglieder, gegen die man außer der Erzeugung 3er unehelicher Kinder durchaus nichts unrechtes wiße“.¹⁷⁸

175 VLA Bregenz, Landgericht Bregenz, Sch. 117: Ehe, Ein- und Auswanderung 1828–1829, Fasz. 10, 1828, Nr. 2.156 / 248.

176 Vgl. VLA Bregenz, Landgericht Bregenz, Sch. 117: Ehe, Ein- und Auswanderung 1828–1829, Fasz. 10, 1828, Nr. 2.273 / 248.

177 Vgl. VLA Bregenz, Landgericht Bregenz, Sch. 117: Ehe, Ein- und Auswanderung 1828–1829, Fasz. 10, 1829, Nr. 1898 / 248. Das entsprechende Schreiben aus Brixen findet sich in VLA Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 76, Geistlich 1829, Nr. 3.073.

178 VLA Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 76, Geistlich 1832, Nr. 6.865.

Bereits im Oktober hatte der zuständige Dekan Joseph Stadelmann zusammen mit einem neu aufgenommenen Matrimonialexamen ein „Zeugniß“ der Gemeindevorstellung, deren Unterschriften sogar vom Landgericht beglaubigt worden waren, und ein Gutachten des Pfarramtes Bregenz an das Konsistorium in Brixen gesandt. Sein Begleitschreiben war äußerst ausführlich. Er zog darin alle Register und berichtete unter anderem von mehrfachen gerichtlichen Trennungen. Er schrieb: „Zwar wurden diese Personen mehrmal von einander geschafft; allein gerade dieses entflamte ihre unordentliche Zuneigung noch mehr und sie erhoben zum Theil gegündete Klagen und ein durchdringliches Jammergeschrei gegen jede Entfernung so, daß man dieses Entfernen für einen Act der Grausamkeit ansah. – Die Behörden ermüdeten“, konstatierte er, und es heiße: „Warum dispensiert man mit diesen nicht?“¹⁷⁹ Konrad Amor sei weder in der finanziellen Lage, den Unterhalt für die drei kleinen Kinder, die er mit seiner Schwägerin hatte, außerhalb seines Haushaltes zu bestreiten noch als Ersatz für deren Arbeitskraft eine Magd einzustellen. Längst schon hätten ihn die Schulden um sein Haus gebracht, wenn nicht seine Schwägerin den Besitz zusammengehalten hätte.

Wirksam dürfte letztendlich gewesen sein, dass der Dekan einen möglichen Selbstmord von Konrad Amor oder dessen Übertritt zum Protestantismus nicht ausschloss – als einen Akt der Verzweiflung. Er lese die Bibel, sondere sich von anderen Gläubigen ab und nähre „in sich immer mehr Abneigung“ gegen die Kirche, bei der er im Unterschied zu den Wohlhabenden und Angesehenen „kein mütterliches Mitleid, keine Rettung“ finde. Um dennoch ein positives Bild zu wahren, schrieb Joseph Stadelmann diese „Gesinnungen“ dem Einfluss von „schlechten Leuten“ und Amors tristem Gemüt zu. Er versäumte nicht in seiner Funktion als Dekan zu betonen, „den Dispensen sonst gewiß ganz abhold“ zu sein, in diesem Fall aber könnten die Betroffenen „noch gänzlich gerettet werden“. Zudem würden „viele hundert recht denkende Personen“ wünschen, dass sie heiraten dürften. Der „Scandal“ blieb ebenfalls nicht unerwähnt, der sich nicht nur vor „den Augen der Jugend“, sondern auch vor jenen „der benachbarten Lutheraner in Lindau“ nicht verheimlichen lasse.

Das Schreiben war dramaturgisch aufgebaut. Es setzte auf die öffentliche Meinung,¹⁸⁰ auf Unverständnis und zugleich auf Verständnis der eigenen Leute ebenso

179 DIÖAB, Konsistorialakten 1833, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 9.

180 Daniela Lombardi stellte bezogen auf das frühneuzeitliche Florenz fest, dass sich die Toleranz der Geistlichen an der Toleranz der Bevölkerung orientierte: Solange diese das unverheiratete Zusammenleben eines Paares nicht als Skandal wertete – was zumeist erst dann der Fall war, wenn andere Konfliktmomente hinzutraten –, habe der lokale Klerus nichts unternommen, um dieses zu unterbinden. Auf das 19. Jahrhundert ist diese Annahme wohl nicht generell übertragbar, dürfte aber im einen oder anderen Fall durchaus zutreffen. Daniela Lombardi, *Giustizia ecclesiastica e composizione dei conflitti matrimoniali* (Firenze,

wie auf Beobachtung durch Angehörige der als konkurrierend dargestellten Konfession. Es enthielt den notwendigen Dispensgrund einer drohenden Konversion und balancierte alles negativ Bewertbare mit Rechtfertigungen und Einpassungen gekonnt aus. Abschließend verwies Joseph Stadelmann noch darauf, dass Verwandte die im Voraus zu deponierende Summe von 250 Gulden an Agentiekosten bereits aufgebracht hatten. All dies vermochte schließlich Bewegung in die Sache zu bringen. Nach fünf Jahren der Unsicherheit und der ständigen Bedrohung ihres *de facto* familialen Zusammenlebens erhielt das Paar im April 1833 die Dispens. Noch im selben Monat erschien Konrad Amor persönlich vor dem Kreisamt Bregenz und ersuchte um Nachsicht von einem Aufgebot, damit die Eheschließung nicht in die Karwoche falle und weiter aufgeschoben werden müsse.¹⁸¹

Dass einer von beiden nach einem abgelehnten Dispensansuchen von Rechts wegen den gemeinsamen Haushalt verlassen musste, dies stellte arbeitsorganisatorisch und vielfach auch ökonomisch sowie sozial und emotional eine große Schwierigkeit dar. Erfolgte dies nicht freiwillig, waren für die Umsetzung einer Trennung die zivilen Behörden zuständig. Eine gewaltsame Entfernung aus dem Haus und Gefängnisstrafen konnten die Folge sein. Lokale Geistliche klagten öfter über das aus ihrer Sicht nicht ausreichend effiziente Vorgehen der behördlichen Organe und forderten deren energischeres Einschreiten, denn „das Einsperren von einigen Stunden“ wirke freilich nicht.¹⁸² Doch lange nicht alle traten für unerbittliche Strenge ein. Aus den wiederholten Anfragen um Anweisung, wie weiter vorzugehen sei, lässt sich vielmehr Unsicherheit und Uneindeutigkeit herauslesen. Wurde tatsächlich eine Arreststrafe verhängt, währte diese nicht lange, die aus dem Haus des Schwagers entfernte Frau kehrte wieder dorthin zurück – und das Paar hätte neuerlich getrennt werden müssen. Die Gerichte hielten sich in solchen meist wirkungslosen Unterfangen zurück. Beharrten die lokal zuständigen Geistlichen darauf, mussten sie fürchten, „zum Gegenstand des Hasses“ zu werden. So blieb es mitunter wohl bei der Duldung des Zusammenwohnens.¹⁸³

Das Einreichen eines Dispensansuchens in den nahen Graden vor allem der Schwägerschaft und insbesondere in Zeiten, in denen der Ausgang äußerst ungewiss war, gefährdete für Brautpaare, die unter einem Dach lebten, einen ein-

secoli XVI–XVIII), in: Silvana Seidel Menchi u. Diego Quaglioni (Hg.), *I tribunali del matrimonio (secoli XV–XVIII)*, Bologna 2001, 577–607, 586.

181 Vgl. VLA Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 76, Geistlich 1833, Nr. 837.

182 DIÖAB, Konsistorialakten 1840, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 9.

183 In einem Fall ist dokumentiert, dass sich der Geistliche, der das Pfarramt neu übernahm und über die „Hoffnungslosigkeit einer zu erhaltenden Dispens“ ebenso informiert war wie über fruchtlose Ermahnungen und ebensolche Arreststrafen, die Duldung quasi vom Konsistorium absegnen ließ. Zwei Jahre später klappte es dann doch noch mit der Dispens. DIÖAB, Konsistorialakten 1840, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 9.

272 gespielten Lebenszusammenhang. Der Umstand, dass zahlreiche Paare nach Jahren neuerlich um Dispens ansuchten, lässt den Schluss zu, dass eine verweigerte Dispens vielfach nicht das Ende einer gelebten Partnerschaft bedeutete. Wie hoch der Anteil jener war, die einen anderen Ehepartner, eine andere Ehepartnerin suchten, dem müsste in einer gesonderten Recherche auf Grundlage von Trauungsregistern nachgegangen werden.

6. BESITZ UND VERMÖGEN – KONFLIKTE UND BEFRIEDUNG

Inwieweit Besitz- und Vermögensinteressen hinter Eheschließungen standen, ist eine in der Verwandtschaftsforschung viel diskutierte Frage. Bei ökonomisch vorteilhaften Heiratsverbindungen im Sinne von Besitzerhalt oder Vermögenszuwinn ging es vielfach nicht nur um die soziale Position des jeweiligen Paares, sondern auch um darüber hinausweisende familiäre und verwandtschaftliche Interessen – zumal in sozialen Milieus und regionalen Kontexten, in denen ‚Familienerbesitz‘ eine wichtige Denk- und Wertkategorie darstellte.¹⁸⁴

Johann Kutschker zitiert eine an den Klerus der Diözese Olmütz im Jahr 1823 gerichtete Weisung, „daß bei dem Umstande, wo mehrere Gesuche um Ehedispensen im ersten Grade der Schwägerschaft vorkommen, die Vermuthung eintrete, die ungetheilte Beibehaltung des Vermögens sei öfters die versteckte Ursache solcher Heiraten, welche jedoch unter den Dispensgründen nicht Platz finden“ solle.¹⁸⁵ Als struktureller Kontext affiner Heiratsprojekte angedeutet sind hier Vermögensinteressen. Diese waren, je nachdem, welche Erbpraxis vorherrschte und abhängig davon, ob es sich um ein Mitgiftsystem, um Gütertrennung oder Gütergemeinschaft handelte, unterschiedlich gelagert. Dem entsprechend differierten auch die darin strukturell angelegten Konfliktfelder und Achsen der Konkurrenz zwischen den Geschlechtern und Generationen. In Tirol war in der Frühen Neuzeit wie auch im 19. Jahrhundert Gütertrennung vorherrschend. In Vorarlberg ist die Rechtslage nicht so eindeutig. Dort gab es auch Gebiete mit Gütergemeinschaft.¹⁸⁶

184 Vgl. Joris, *Kinship and Gender*; Sabeian, *Kinship and Class Dynamics*.

185 Kutschker, *Das Eherecht der katholischen Kirche*, Bd. 5, 114.

186 Vgl. allgemein dazu Wilhelm Brauner, *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit*, Salzburg/München 1973. Michael Pammer hat für das 19. und beginnende 20. Jahrhundert auf das Gebiet des heutigen Österreich bezogen eine Stichprobenerhebung durchgeführt. Diese zeigt, dass sich im bäuerlichen Bereich die frühneuzeitliche Ehegüterpraxis fortgesetzt hat. Konkret geht aus den ausgewerteten Verlassenschaften hervor, dass in Niederösterreich knapp 83 Prozent der bäuerlichen Selbstständigen Gütergemeinschaft vereinbart hatten, in Oberösterreich knapp 70 Prozent, in der Steiermark 56 Prozent, in Salzburg knapp 31 Prozent und in Vorarlberg 25 Prozent, wobei hier fünf Prozent auf Güter-

Wie Forschungen gezeigt haben, waren Vermögensarrangements in Tirol von einem ausgeprägten Denken in Linien bestimmt.¹⁸⁷ Der Transfer von Liegenschaftsbesitz ebenso wie von Geld sollte möglichst der vertikalen Achse zwischen Vorfahren und Nachkommen, zwischen Eltern und Kindern folgen. In dieselbe Richtung wirkte auch die eheliche Gütertrennung. Sie wahrte die Vermögensinteressen der jeweils eigenen Verwandten insbesondere im Fall von Kinderlosigkeit, indem sie diese als erbberechtigt ansah und nicht den überlebenden Ehepartner, die überlebende Ehepartnerin.¹⁸⁸ Wurden diese dennoch zum Nachteil der Verwandten in einem Heiratsvertrag oder Testament begünstigt, konnte dies Anlass zu Unmut und Unfrieden geben.¹⁸⁹ Im Unterschied dazu kam es bei Gütergemeinschaft im Extremfall trotz des Vorhandenseins von Kindern zu regelrechten Ketten von Wiederverehelichungen, durch die der Besitz mehrfach horizontal transferiert wurde.¹⁹⁰ Dies war eine im Kontext der Gütertrennung nahezu undenkbare Praxis. Ob es in einer Gesellschaft üblich war oder nicht, dass Geldvermögen oder Liegenschaftsbesitz die Verwandtschaftslinien wechselten, das strukturierte sowohl Geschlechter- als auch Generationenbeziehungen maßgeblich mit. Ein systematisches Zusammendenken von Verwandtschafts- und Ehegüterlogiken ist ein Forschungsdesiderat. In diesem Abschnitt lassen sich einige Schlaglichter auf mögliche Zusammenhänge zwischen der Bevorzugung der Verwandtschaftslinie und Heiratsprojekten von nahe Verschwägerten werfen. Die Befriedung eines Konflikts, *bonum pacis*, bot als offiziell anerkannter Dispensgrund einen argumentativen Rahmen dafür.

gemeinschaften zwischen Geschwistern entfielen. In Kärnten hingegen schien kein Fall im Sample auf und Nordtirol waren es lediglich 1,1 Prozent. Michael Pammer, *Entwicklung und Ungleichheit. Österreich im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2002, 77.

187 Vgl. Lanzinger, *Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit; dies., Paternal Authority and Patrilineal Power: Stem Family Arrangements in Peasant Communities and Eighteenth-Century Tyrolean Marriage Contracts*, in: dies. (Hg.), *The Power of the Fathers. Historical Perspectives from Ancient Rome to the Nineteenth Century*. London/New York 2015, 65–89.

188 Gütergemeinschaft begünstigte dem gegenüber den überlebenden Ehepartner. Die so genannte Errungenschaftsgemeinschaft kombinierte beide Ehegüterregime: Voreheliches Vermögen blieb getrennt, das während der Ehe erworbene gehörte beiden Teilen jeweils zur Hälfte. Zu den verschiedenen Modellen in Recht und Praxis vgl. Lanzinger/Barth-Scalmani/Forster/Langer-Ostrawsky, *Aushandeln von Ehe*.

189 Vgl. dazu auch Margareth Lanzinger, *Tanten, Schwägerinnen und Nichten – Beziehungsgefüge, Vermögenskonflikte und »Reparaturehen« oder: Linie und Paar in Konkurrenz*, in: *WerkstattGeschichte* 10, 46 (2007), 41–54.

190 Im Detail dazu vgl. Gertrude Langer-Ostrawsky, *Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns*, in: Lanzinger/Barth-Scalmani/Forster/dies., *Aushandeln von Ehe*, 27–76, sowie die Ketten an Wiederverheiratung bei Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe*, 475–479; zur Konflikthaftigkeit horizontaler Besitzübergaben vgl. auch Hohkamp, *Herrschaft in der Herrschaft*, 165–172; Iida, *Wiederheiraten und Verwandtschaftsnetze*.

Eine immer wiederkehrende, mit sozialen und ökonomischen Erwägungen aufs Engste verzahnte Konstellation von Wiederverehelichungen in der nahen Schwägerschaft, war jene, in denen ein verwitweter Mann oder eine verwitwete Frau gemeinsam mit den Schwiegereltern in einem Haushalt lebte. Würde der Witwer beziehungsweise die Witwe eine neue Ehe eingehen und eine ‚fremde‘ Person ins Haus bringen, dann bestünde keine verwandtschaftliche Verbindung mehr zwischen der älteren und der jüngeren Generation. Im Fall, dass die erste Ehe mit der erbenden Tochter, mit dem erbenden Sohn kinderlos geblieben war oder die Kinder gestorben waren, wäre die Generationenfolge damit unterbrochen. Fiele die Wahl hingegen auf einen Verwandten beziehungsweise eine Verwandte des oder der Verstorbenen, dann könnten diese wiederum als Bindeglied zur Generation der Schwiegereltern fungieren. Deren Erwartung, dass sie von einer Verwandten umsichtiger behandelt, im Fall von Krankheit und im Alter besser gepflegt und betreut würden, spielte in den Argumentationen im Dispenskontext ebenso eine Rolle wie das in Verwandte gesetzte Vertrauen auf die Alterssicherung insgesamt. Vor allem, wenn es unverheiratete Schwestern der verstorbenen Erbtöchter beziehungsweise unverheiratete Brüder des verstorbenen Erbsohnes gab, kam es dem Wunsch der Elterngeneration entgegen, wenn die neue Eheschließung mit einer Schwägerin oder einem Schwager erfolgte. Dispensansuchen in solchen Konstellationen pochten auf den Erhalt des häuslichen Friedens, der dadurch am besten gewährleistet sei. Der „Hausfriede“ würde „gänzlich gestört“, klagte der Schwiegervater im Dispensansuchen des Lucius Juen aus Galtür, wenn dieser „eine Fremde zur Ehe“ nehmen würde.¹⁹¹

Ob und wie sehr die ältere Generation dabei gezielt Druck ausgeübt hat, erschließt sich aus den Dokumenten nur selten. Sigmund Stainer aus Silz, Besitzer eines größeren Anwesens und Praktikant beim dortigen Landgericht, habe – so ist dem Schreiben des Dekans in Imst zu entnehmen – gegenüber einem Geistlichen seiner Pfarrei geäußert, dass er vor allem deshalb um eine Dispens für die Heirat mit seiner Schwägerin ansuche, „weil er von der andern Seite her, nämlich von seinem Schwiegervater etc. gedrängt werde“. Der Dekan setzte dem beschwichtigende Worte entgegen, die den Schwiegervater des Bräutigams, einen Landrichter, verteidigten.¹⁹²

191 DIÖAB, Konsistorialakten 1838, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 4. Franz Josef Vonach aus Lauterach, Metzger und Wirt, Witwer und Vater eines Kindes, lebte sowohl mit den Schwiegereltern, die als „launenhaft“ und als „sehr kuriose Leute“ beschrieben werden, als auch mit seiner Braut nach Stockwerken getrennt im selben Haus. Es würde, „wie völlig gewiß“ vorauszusehen sei, „kein Guth thun“, hieß es im Dispensansuchen, wenn eine „fremde Person“ ins Haus heiraten würde. Keinesfalls sei damit zu rechnen, „daß der Hausfriede erhalten werden könne“. DIÖAB, Konsistorialakten 1850, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11.

192 DIÖAB, Konsistorialakten 1849, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 12.

Immer wieder waren in solchen Konstellationen besitzrechtliche Verstrickungen im Spiel, wie im Fall des 25-jährigen Witwers Franz Joseph Mayer aus Frastanz. Dieser hatte eine Hälfte des Hauses vom Vater seiner inzwischen verstorbenen Frau Katharina Juz gekauft, der nach wie vor die andere Hälfte innehatte – doch kaum etwas davon abbezahlt. Um seine Schulden begleichen zu können, musste er hauptsächlich in der Spinnfabrik arbeiten, wodurch jedoch die Landwirtschaft vernachlässigt würde, was wiederum nachteilig für seinen Besitzstand wäre. Der Schwiegervater hatte sechs unverheiratete Töchter. Durch die Heirat einer Schwägerin hätte sich die Situation entschärft. Franz Joseph Mayer suchte um eine Dispens an, wurde jedoch mit seinem Ansinnen abgewiesen.¹⁹³

Neben gemeinsamem Besitz oder Wohnrechten führten insbesondere finanzielle Abhängigkeiten zu einer komplexen Situation. Vor allem Schulden würden sich durch eine Heirat mit der Schwägerin, mit dem Schwager ‚nach innen‘, in den engeren Verwandtschaftsraum verlagern und sich im Idealfall im Erbgang auflösen. Denn etwaige gemeinsame Kinder hätten gleichermaßen Anspruch auf das väterliche wie auf das mütterliche Erbe, das dadurch zusammenfließen und zu einem Ausgleich innereheliche Schulden führen würde. So scheinen einige Heiratsprojekte in der Schwägerschaft in den Dispensakten auf, in denen der neue Ehepartner, die neue Ehepartnerin zugleich der größte Gläubiger beziehungsweise die größte Gläubigerin war.¹⁹⁴ Bei solchen Konstellationen ist mitzudenken, dass der ökonomische Aspekt als zu offensichtlich erachtet worden sein mochte und dessen Offenlegung mit einem gewissen Risiko der Ablehnung des Ansuchens verbunden war, so dass dieser bisweilen erst im zweiten Anlauf

193 DIÖAB, Konsistorialakten 1834, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 14. Ähnlich gelagerte Fälle finden sich immer wieder in den Dispensakten, vgl. z. B. DIÖAB, Konsistorialakten 1842, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 31: In diesem Ansuchen argumentierte der Witwer damit, dass er eine Hälfte des Hauses von der Schwester seiner verstorbenen Frau und nunmehrigen Braut gekauft habe und dass die Schwiegermutter und eine weitere Schwester in seinem Hausanteil ein Wohnrecht hatten.

194 Anna Tempele war Anfang 40, als sie verwitwete; sie hatte fünf Kinder zwischen neun und 18 Jahren. Ihr Ehemann hatte ihr die Gewerbeberechtigung für das Wirtshaus übertragen, das allerdings wie der Gesamtbesitz hoch verschuldet war. Sie heiratete einen verwitweten Cousin ihres Mannes, den 57-jährigen Gemeindevorsteher, Spediteur und Bauern Josef Jäger, ihren größten Gläubiger. Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 7. Der Witwer Josef Senn, Postmeister und Besitzer eines großen Anwesens, war ebenfalls mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert. Seine drei Kinder im Alter zwischen zwei und sechs Jahren hatten von ihrer Mutter ein Anwesen geerbt, das mit beträchtlichen Passiva in der Höhe von insgesamt 8.000 Gulden belastet war. Diese Summe sowie weitere 1.000 Gulden schuldeten sie Karolina Flir, der Schwester ihrer verstorbenen Mutter. Der Witwer sah sich weder in der Lage die Schulden für seine Kinder zu tilgen, noch seiner Schwägerin die anfallenden Zinsen zu zahlen. Eine Heiratsverbindung erschien als die ideale Lösung. Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1855, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 18.

276 explizit gemacht wurde, im einen oder anderen Fall vielleicht aber auch im Verborgenen blieb.

Dies galt auch für Vermögenstransfers größeren Ausmaßes. Der Witwer Josef Fuchs hatte durch die testamentarische Verfügung seiner kinderlos verstorbenen Frau Anna Maria Huber deren gesamtes Vermögen in der Höhe von 4.000 Gulden zugesprochen erhalten. Hätte sie kein Testament hinterlassen, wäre ihre Cousine Anna Maria Sonnweber als deren nächste Verwandte „Universal-Erbin“ gewesen. Der Witwer und die Cousine der verstorbenen Frau suchten nun um eine Ehedispens an. Wie der zuständige Kaplan in seinem Schreiben an das bischöfliche Konsistorium berichtete, würde durch „das Zustandekommen dieser Ehe [...] dieses Vermögen wenigstens größten Theils wieder an die gesetzliche Erbin kommen“. Denn der Bräutigam habe erklärt, ihr im Falle der Dispensierung „sogleich“ 1.500 Gulden zu verschreiben.¹⁹⁵ Ähnlich gelagert war die Vorgeschichte des Ehevorhabens des Witwers Hermann Spieler, Bürgermeister in Hohenems und Fabrikbesitzer, Vater von zwei Töchtern im Alter von zehn und elf Jahren, mit Anna Maria Rhomberg, einer Nichte seiner verstorbenen Frau. Wie die Braut im Matrimonialexamen im letzten Punkt ihrer Begründung für die geplante Heirat erklärte, habe ihre „Base, nämlich die verstorbenen Frau“ ihres Bräutigams, „denselben laut Testament außergewöhnlich begünstigt“, so dass sich „eine große Feindseligkeit entsponnen“ habe, die immer noch andauere. Sie schloss „Durch diese unsere Verehlichung wird der alte Friede, welcher ehemals zwischen beiden Familien in so harmonirenden Einklange war, vollkommen hergestellt.“¹⁹⁶

Eine der Gütertrennungs- und Verwandtschaftslogik zuwiderlaufende gesetzliche Neuerung fand Niederschlag in den Dispensansuchen, und zwar die mit der Josephinischen Erbfolgeordnung von 1786 eingeführte Intestaterbfolge-Regelung.¹⁹⁷ Dieser zufolge fiel das Erbe eines ohne eigene Nachkommen verstorbenen Kindes zu gleichen Teilen an beide Eltern.¹⁹⁸ Alle Kinder aus der Ehe von Bonaventura Bader starben, das letzte nach dem Tod seiner Frau. Diese hatte das Haus, in dem die Familie wohnte, gemeinsam mit ihren zwei Schwestern geerbt, von denen eine ebenfalls bereits verstorben war. Die beim Tod der Mutter dem einzigen Kind zugesprochene Haushälfte fiel bei dessen Tod – der Intestaterbfolge gemäß – nun an den Witwer. So besaß Bonaventura Bader die eine Hälfte,

195 DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 9.

196 DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 27.

197 Vgl. Joseph Kropatschek, Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer sistematischen Verbindung, Bd. 11, 1786, Wien 1788, 780f.

198 Dem Eintreten dessen beugten manche Paare in der Folge gleich bei der Eheschließung vor, indem sie einen Passus in den Heiratsvertrag aufnahmen, der diese Form der Intestaterbfolge ausschloss. Vgl. Lanzinger, Von der Macht der Linie, 304f.

seine ledige Schwägerin Magdalena Nenning die andere Hälfte. Dieser Erbgang und das notgedrungene beständige „Beysammenleben“ von Schwager und Schwägerin endeten in einer „großen gegenseitigen Zuneigung und Liebe“, die sie, würden sie nicht heiraten können, „in Sünde und Laster zu stürzen“ drohe.¹⁹⁹ Eine Heirat würde auch in diesem Fall den Besitz in die Linie zurückführen, aus der er stammte.

In anderen Heiratsvorhaben klang es nach idealen Arrangements, auch wenn einem der Blick hinter die Kulissen auf die internen Dynamiken verwehrt bleibt: etwa wenn der Neffe, nun Bräutigam, Anteile eines Hauses erbte, in dem dessen Braut, die Witwe des verstorbenen Onkels, ein lebenslanges Nutzungsrecht von diesem zugesprochen erhalten hatte. Seine beiden Onkel und „Miterben, Brüder des Verstorbenen“, versprachen auf ihren Erbanteil zu verzichten und diesen ihrem Neffen abzutreten, falls diese Ehe zustande käme. „So bliebe“, wie es in der Schlussfolgerung heißt, „das kleine Vermögen beisammen in der Familie.“²⁰⁰ Die Involvierung in die ökonomischen Interessenslagen eines weiteren Familienkreises über das Paar hinaus, vor allem wenn es um höhere Vermögenswerte ging, zeigt sich nicht zuletzt in der Präsenz von Verwandten als Zeugen im Matrimonialexamen.²⁰¹ Vereinzelt führte die „Verdrießlichkeit“,²⁰² die der Familie und den Verwandten des beziehungsweise der Verstorbenen als Folge linienüberschreitender Vermögensflüsse entstanden waren, auch bis zu angedrohten oder bereits laufenden Gerichtsprozessen. Die hier skizzierten Konfliktkonstellationen grün-

199 DIÖAB, Konsistorialakten 1851, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 17.

200 DIÖAB, Konsistorialakten 1849, Fasz. 5a Römische Dispensen, Nr. 28. Zum Fruchtgenuss als Ausgleich in der besitzrechtlich benachteiligten Position vieler Witwen im Gütertrennungsregime vgl. Margareth Lanzinger, *Women and Property in 18th Century Austria. Separate Property, Usufruct and Ownership in Different Family Configurations*, in: Beatrice Moring (Hg.), *Female Economic Strategies in the Modern World*, London 2012, 145–159.

201 Hier trat als erster Zeuge ein Bruder der Braut auf und gab an, dass der Bräutigam von seiner verstorbenen Frau, einer Cousine der Braut und des Zeugen, etwa 6.000 Gulden zugesprochen erhalten habe. Er stellte anhaltende Streitigkeiten und Feindseligkeiten zwischen „den Gaßlerischen und Spießischen Familien“ in Aussicht; durch die geplante Verehelichung hingegen bliebe „alles ruhig und im Frieden“. DIÖAB, Konsistorialakten 1840, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 8.

202 Davon ist die Rede im Dispensansuchen des Jakob Schranz, eines Bauernsohnes aus Ladis im Dekanat Zams in Westtirol. Er war 26 Jahre alt und wollte sich mit Theres Ennemoser verehelichen. Sie war 40 Jahre alt und die kinderlose Witwe seines Onkels. Der verstorbene Mann hatte ihr seine „Güter um einen bereits um die Hälfte wohlfeileren Preiß“ verschrieben, hieß es. Dies soll „mit dem „Beysatze“ geschehen sein, „daß er einen Sohn seines Bruders für seine hinterlassene Witwe als Gatte wünsche“ – so die Aussage des ersten Zeugen Andrae Schranz, der, wie auch der zweite Zeuge, ein Bruder des Verstorbenen und zugleich Vater, der andere Onkel des Bräutigams war. Die Witwe verwehrt sich gegen dieses Vermächtnis. Die Dispens wurde erteilt. DIÖAB, Konsistorialakten 1838, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5.

278 deten auf einer Denkweise der Verkoppelung von Besitz und Verwandtschaft, nämlich der des exklusiven Anspruchs darauf. Die Bevorzugung der vertikalen Linie und die damit verbundene nachrangige Position des Paares führten zu einer spezifischen Gemengelage von Interessen und Konflikten.

Mit Heiratsprojekten in den nahen Graden der Schwägerschaft standen Konstellationen im Zentrum dieses Kapitels, die ungefähr die Hälfte der päpstlichen Dispensansuchen ausmachten und die in den 1830er und 1840er Jahren mit besonders großen Schwierigkeiten konfrontiert waren. Die Auseinandersetzung damit beinhaltet zugleich die Analyse der Folgen der sich ändernden päpstlichen Dispenspolitik auf die Dispenspraxis. Die vielfach langwierigen Verfahren brachten es mit sich, dass die Dispensakten zu diesen Fällen besonders umfangreich, detailliert und vielstimmig sind. Mit dem Amtsantritt von Gregor XVI. im Jahr 1831 sollte einzig die „Gefahr des Abfalls vom Glauben“ – beziehungsweise in den italienischen Diözesen „die gewisse oder wahrscheinliche Lebensgefahr“ – als Dispensgrund für Verbindungen zwischen Schwager und Schwägerin anerkannt werden. Dies führte vor allem in benachbarten Gebieten zur Schweiz zu einem (auch) strategisch-instrumentellen Einsatz der erstgenannten Begründung. War eine drohende Konversion nicht plausibel argumentierbar, setzten Paare – immer wieder mit Hilfe von Geistlichen, aber auch von Anwälten und von „Winkelschreibern“ – alle Hebel in Bewegung. Vermittlung und Empfehlung erwies sich in dieser Situation als ein möglicher Weg, um zum Ziel zu gelangen. Die österreichische Agentie in Rom, als offizielle Vermittlungsinstanz zwischen den Diözesen und den römischen Ämtern, setzte sich zwar für Dispensansuchende ein, verfügte in dieser von Rigidität gekennzeichneten Phase aber letztlich nur über einen begrenzten Handlungsradius. Durch Bereitschaft zu enormem finanziellem Einsatz, mit Gutachten, Suppliken und allerlei Drohungen versuchten zahlreiche Paare ihr Glück, zumeist in mehrfachen Anläufen und mit großem Aufwand – und dennoch vielfach ohne Erfolg. Sozialer Status, das Verfügen über kirchliche und/oder politische Netzwerke, die gezielt aktiviert werden konnten, stellten in dieser Situation eine wesentliche Ressource dar, die das Erlangen einer Dispens wahrscheinlicher werden ließ. Ein Vergleich der Bewilligungsquoten für Ansuchen der Diözese Brixen während der Amtszeit von Gregor XVI. mit jenen aus der Zeit seines Nachfolgers Pius IX. (1846–1860) zeigt eine deutlich höhere Anzahl an Ablehnungen sowohl auf Diözesanebene als auch in Rom in den nahen Graden der Schwägerschaft, insbesondere in der Konstellation Schwager und Schwägerin zwischen 1831 und 1846.

Gerade diese Paarverbindung schien aus einer lebensweltlichen Logik gesehen – vor allem Witwern mit kleinen Kindern – jedoch als nahezu ideal. Denn hier

verband sich in der Position der Schwägerin als Tante der Kinder nicht nur positiv mit Vertrauenswürdigkeit, Verlässlichkeit, Opferbereitschaft etc. konnotierte Verwandtschaft, sondern in der großen Mehrzahl der Fälle auch eine bereits über lange Zeiträume, vielfach über Monate und Jahre, im gemeinsamem Haushalt gelebte soziale Nähe und Vertrautheit. Schwägerinnen zählten bevorzugt zum Kreis jener, die in einer durch Krankheit oder Tod der Ehefrau und Mutter ausgelösten familialen Krise auch unter ökonomisch schwierigen Bedingungen bereit waren, einzuspringen und zu helfen – nicht nur in der Organisation des Haushalts und in der Betreuung der Kinder, sondern auch in diversen mit dem Haus oder mit der Profession oder Tätigkeit des Schwagers verbundenen Arbeitsbereichen. Als Kontrastfolie diente in den Dispensansuchen die gegenüber einer solchen „zweiten Mutter“ mit allen negativen Eigenschaften ausgestattete ‚fremde‘ Stiefmutter. Sowohl diese scharfe Abgrenzung, die sich im Laufe des Untersuchungszeitraums tendenziell verstärkte, als auch die Betonung der „gemeinsamen Blutsbande“, die die Tante als „zweite Mutter“ qualifizierten, können als Elemente eines Prozesses der zunehmenden Naturalisierung und Biologisierung der Mutterrolle gelesen werden.

Zugleich konnte die Liebe der Schwägerin zu den Neffen und Nichten von einer allzu vertrauten Nähe und Liebe zum Schwager, zumindest kommunikationsstrategisch, ablenken. Ein Dispensansuchen wurde oft erst nach Jahren des Zusammenlebens eingereicht, etwa wenn die Frau schwanger war oder der Verdacht eines zu vertraulichen Umgangs aufkam. Ein solches Ansuchen stellte zugleich ein Risiko dar. Denn im Fall einer Ablehnung musste der gemeinsame Haushalt von Rechts wegen aufgelöst werden. Dies hatte dramatische und, vor allem in weniger begüterten Haushalten oder wenn Witwer und Schwägerin gemeinsame Kinder hatten, bisweilen existenzielle Folgen. Gerichtliche Trennungen sind dokumentiert, brachten aber wohl selten den beabsichtigten Effekt. Eheschließungen in der Schwägerschaft konnten in einer Gesellschaft wie jener des historischen Tirol, wo Geld und Güter tendenziell an die familiale Herkunftslinie gebunden gedacht waren, schließlich auch dazu dienen, Vermögen zurückzuführen, das durch einen Heiratsvertrag oder eine testamentarische Verfügung der Ehefrau oder dem Ehemann zugesprochen worden war und im Fall von Kinderlosigkeit damit an eine andere, an die verschwägerte Linie fallen würde. Die Fokussierung auf die Verbindung zwischen Schwager und Schwägerin in diesem Kapitel konnte nicht zuletzt verdeutlichen, dass zwischen den unterschiedlichen Paar-konstellationen in den nahen Verwandtschaftsgraden nicht nur in der Dispenspolitik und Dispenspraxis differenziert wurde, sondern dass sich auch spezifische strukturelle Logiken und Interessen ausmachen lassen. Insgesamt umspannten die Dispensansuchen in der Schwägerschaft einen breiten sozialen Bogen und standen damit in unterschiedlichsten Begründungszusammenhängen: Sie boten

280 sowohl in Milieus, in denen Wohlstand herrschte, als auch in ökonomisch prekären Verhältnissen eine Möglichkeit, Interessen, gerade auch divergierende und konflikthafte, zu verbinden und akuten Bedarfslagen zu begegnen.

V. KONSANGUINE EHEN: KONTEXTE UND KONTROVERSEN

Eheverhaben zwischen Cousins und Cousinen ersten Grades nahmen im untersuchten Raum aufgrund der gleichermaßen wichtigen affinen Konstellation von Schwager und Schwägerin zunächst keine vorrangige Position ein – weder ihrer Anzahl nach noch gemessen an den Schwierigkeiten, mit denen die entsprechenden Dispensansuchen konfrontiert sein konnten. Im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts jedoch rückten sie verstärkt in den Fokus der Aufmerksamkeit. Dabei musste die Kirche aus ihrer Logik heraus darauf achten, dass die Schwägerschaft angesichts der Präsenz des auf die Blutsverwandtschaft bezogenen Vererbungs- und Gefährdungsdiskurses nicht aus dem Relevanzspektrum herausfiel. Wie deren Repräsentanten in dieser spezifischen Gemengelage agierten, dem wird in diesem Kapitel nachgegangen. Kaum Debatten gab es um die Verbindungen, die mit fast einem Viertel den größten Anteil der päpstlichen Dispensansuchen ausmachten, nämlich jene im zweiten und dritten ungleichen Grad der Blutsverwandtschaft.

Konsanguine Eheschließungen wurden in mikrohistorisch orientierten Studien seit den 1980er Jahren klassisch mit Besitzinteressen in Verbindung gebracht. Dabei stellten die Untersuchungen vielfach kausale Verknüpfungen zwischen sozio-ökonomischen, erb- und nutzungsrechtlichen Neuerungen, sich verändernden Besitzstrukturen oder (Boden-)Märkten einerseits und dem Ansteigen von Verwandtenehen andererseits her und sahen in dieser Form des ‚Gebrauchs‘ der Verwandten letztlich eine defensive Strategie. Gérard Delille hat die Zunahme der Zahl von Eheschließungen zwischen Verwandten in dem von ihm untersuchten süditalienischen Raum im 19. Jahrhundert unter anderem als Reaktion auf die Einführung von neuen erbrechtlichen Bestimmungen interpretiert, die gleiche Erbanteile für alle Kinder vorsahen gegenüber der zuvor geltenden Bevorzugung der Söhne.¹ Raul Merzario ist zu dem Ergebnis gekommen, dass über Ehen in der Blutsverwandtschaft Auswirkungen von Gesetzen entgegenge-

1 Delille, *Famille et propriété*, 369f.

282 steuert wurde, die mit den Logiken der lokalen Ökonomie in einer auf kollektivem Eigentum basierenden Gesellschaft in Widerspruch standen.² David Warren Sabean stellte im Württembergischen Neckarhausen eine deutliche Zunahme von konsanguinen Eheschließungen – vor allem zwischen Cousins und Cousinen ersten und zweiten Grades – fest, und zwar mehr als eine Verdoppelung im Zeitraum zwischen 1750 und 1850.³ Davon ausgehend fragte er, ob Endogamie in einer Gesellschaft mit Realteilung die Funktion hatte, gegen Besitzzersplitterung zu wirken, bot jedoch eine differenziertere Interpretation an: Einen direkten Zusammenhang in dem Sinn, dass auf diesem Wege stabile Besitzeinheiten erhalten werden sollten, sieht er nicht, wohl aber, dass sich über verwandtschaftliche Allianzen Verbände formiert und den Fluss von Besitz und Ressourcen gelenkt haben.⁴ Der infolge der Zerstückelung des Landes und der veränderten Agrartechnologie vorteilhaften Kooperation von Cousins bei der Bearbeitung des Bodens spricht er ebenfalls den Effekt einer Stärkung der konsanguinen Beziehungen zu, die ihrerseits das Zustandekommen endogamer Verbindungen fördern konnte.⁵ Leonore Davidoff und Catherine Hall zogen in ihrer bekannten Studie „Family Fortunes“ den Schluss, dass die in einer Verwandtschaftsverdichtung resultierenden ehelichen Verbindungen, vor allem jene zwischen Geschwisterpaaren zweier Familien sowie zwischen Cousins und Cousinen, den zentrifugalen Tendenzen von geteiltem Erbe entgegenwirken sollten.⁶

Erbteilung beziehungsweise das am Übergang von der Frühen Neuzeit ins 19. Jahrhundert in Richtung eines gleichberechtigteren Zugangs für alle Söhne und Töchter neu gestaltete Erbrecht begründete, wie die zuvor skizzierten Befunde deutlich gemacht haben, in der Forschung bislang einen zentralen Erklärungszusammenhang für steigende Zahlen von Verwandtenheiraten. Im österreichischen Raum hat sich in diesem Bereich durch die Einführung der zivilen Kodifikationen jener Zeit jedoch kaum etwas verändert, vor allem nicht im Sinne einer egalitären Erbteilung. Wer die Besitznachfolge in Bezug auf Haus oder Hof antreten sollte, das hatte die Tiroler Landesordnung aus dem 16. Jahrhundert nicht strikt geregelt.⁷ Regional herrschten verschiedene Formen vor: im östlichen Teil Tirols das Anerbenmodell und im westlichen Teil Realteilung,⁸ die sich im daran anschlie-

2 Merzario, *Terra, parentela e matrimoni consanguinei*.

3 Sabean, *Kinship in Neckarhausen*, 429f.

4 Sabean, *Kinship in Neckarhausen*, 414.

5 Sabean, *Kinship in Neckarhausen*, 140, 172; vgl. dazu auch Mathieu, *Ein Cousin an jeder Zaunlücke*, 57f. Jon Mathieu hinterfragt und analysiert hierin die Kriterien, nach denen Kooperationen im ländlich-agrarischen Kontext organisiert wurden.

6 Leonore Davidoff u. Catherine Hall, *Family Fortunes. Men and Women of the English Middle Class 1780–1850*, London/New York 2002 [1987], 221.

7 Vgl. Rösch, *Lebensläufe und Schicksale*.

8 Vgl. Palme, *Die Entwicklung des Erbrechtes*, 31f.

ßenden Vorarlberg als dominantes Modell fortsetzte. Im Unterschied zum revolutionären Frankreich sowie zum Geltungs- und Einflussbereich des Code civil, der sich auf zahlreiche Gebiete, unter anderem auf fast ganz Italien⁹ sowie auf deutsche Territorien am Rhein¹⁰ erstreckte, wo die gleiche Erbteilung für alle Kinder, Söhne wie Töchter, rechtlich durchgesetzt wurde, blieb die ungeteilte Besitzweitergabe in Österreich unangetastet. Mehr noch, sie wurde durch die unter Joseph II. erlassene Erbfolge des Bauernstandes durch den ältesten Sohn zunächst sogar privilegiert und damit insgesamt gestärkt. Doch folgte aufgrund von zahlreichen Klagen unter Franz II. bald darauf mit dem Hofdekret vom 9. Oktober 1795 eine Relativierung: Wo zuvor Erbteilung unter den Kindern oder die Erbfolge des Jüngsten üblich gewesen war, konnte diese Praxis beibehalten werden.¹¹ Dabei blieb es auch im 19. Jahrhundert auf Grundlage des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811.

Ida Fazio charakterisiert die Beziehungen unter Verwandten als gleichermaßen von sozialen *und* ökonomischen Logiken geprägt. Im Gegenzug dürften Märkte und Institutionen ihrerseits nicht entpersonalisiert gefasst werden.¹² Ökonomische Logiken sind, aus einer solchen Perspektive gesehen, stets mit Beziehungslogiken verknüpft und umgekehrt. Dies zeigt sich auch in den Dispensansuchen. Zudem relativiert der Befund einer steigenden Zahl von Eheschließungen zwischen Cousins und Cousinen, der Neckarhausen, die süditalienische Manduria, andere Orte und Regionen und den protestantischen Adel trotz höchst unterschiedlicher sozioökonomischer und soziopolitischer Profile verbindet, grundsätzlich eine zu enge Verknüpfung mit erbrechtlichen und besitzstrukturellen Argumentationen.¹³ Vor allem scheint es nicht eine ‚große‘ Erklärung zu

9 Vgl. Manuela Martini, Neue Rechte, alte Pflichten. Die Rezeption des Code Napoléon zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Italien, in: *L'Homme. Z.F.G.* 14, 1 (2003), 90–96.

10 Vgl. Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt u. Alessandro Somma (Hg.), *Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs*, Frankfurt a. M. 2006; Elisabeth Fehrenbach, *Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten*, Göttingen 1974; Werner Schubert u. Mathias Schmoeckel (Hg.), *200 Jahre Code civil. Die napoleonische Kodifikation in Deutschland und Europa*, Köln/Weimar/Wien 2005.

11 Die genannten Regelungen sind Inhalt des Patents vom 3. April 1787 sowie des französischen Erbfolgepatents, Justizgesetzsammlung 258. Zur Praxis vgl. Rösch, *Lebensläufe und Schicksale*.

12 Fazio, *Parentela e mercato*, 141–143, mit Bezug auf Bernard Derouet, *Parenté et marché foncier à l'époque moderne*, in: *Annales HSS* 2 (2001), 337–368. Er versucht darin, die Ansätze jener Untersuchungen, die in ihren Analysen von den Bodenmärkten und von Preisbildung ausgehen, mit den Ansätzen derer, die die Dynamiken der sozialen Reproduktion im Blick haben, zu verbinden. Verwandtschaft nimmt dabei als Variable und Perspektive eine zentrale Rolle ein.

13 Reflexion angesichts dessen fordert etwa Gérard Delille, *Evolution within Sibling Groups*

284 geben. Wie bereits in Zusammenhang mit Verbindungen in der nahen Schwägerschaft gezeigt werden konnte, so folgten auch Heiratsprojekte zwischen Cousins und Cousinen situativen Logiken. Keinesfalls handelte es sich dabei vornehmlich um ein Elitenphänomen.¹⁴

Ökonomie und Beziehungen vereinen sich schließlich in der These der Horizontalisierung von Verwandtschaft. Als wesentliches Element dieses in den Jahrzehnten rund um 1800 angesetzten Prozesses gilt ein verändertes Interagieren im Verwandtschaftsraum, das die horizontalen Verbindungen in den Vordergrund rückt, vornehmlich Geschwisterbeziehungen. Aus den intensivierten Geschwisterbeziehungen folgten gemäß diesem Modell nicht selten Ehen zwischen Cousins und Cousinen in der nächsten Generation. Dies stellt ein bislang hauptsächlich in Studien zu bürgerlichen Milieus und auf Grundlage von Korrespondenzen erarbeitetes Ergebnis dar. Eine solche ‚Heiratspolitik‘ lässt sich als Modus interpretieren, der dessen gesellschaftliche Etablierung und Konsolidierung maßgeblich gestützt und befördert hat.¹⁵ Die Pflege der verwandtschaftlichen Kontakte schuf das entsprechende soziale Umfeld und damit zugleich den Pool für die Wahl von geeigneten Ehepartnern und Ehepartnerinnen. Soziale Nähe und Vertrautheit galten als ideale Grundlage einer Ehe.¹⁶ Inwieweit die Horizontalisierung mit einer Ablöse vertikaler Strukturen verkoppelt war, gilt es noch zu klären.

Vermögen durch Heiraten zwischen Cousins und Cousinen zusammenzuführen und zu mehren, das spielte fraglos auch in den untersuchten Diözesen eine Rolle. Ein solches Interesse teilten Bergbauern, lokale und städtische Eliten. Eine in den Dispensakten auffällige Konzentration von Cousin-Cousinen-Ehen gab es Ende der 1830er Jahre und in den 1840er Jahren bei den Metzler im Bregenzerwald, einer prestigereichen Familie und Verwandtschaft. Diese Verbindungen

from One Kinship System to Another (Sixteenth to Nineteenth Century), in: Johnson/Sabean, *Sibling Relations*, 145–163, 159f.

- 14 Vgl. dazu auch Guzzi-Heeb, *Donne, uomini, parentela*, 221f. Christine Fertig kommt für Löhne – im Unterschied zu Borgeln – zum Schluss, dass es bei den für den Zeitraum zwischen 1770 und 1870 berechneten Verwandtenehen „kaum Unterschiede“ zwischen den Bauern und den Heurlingen gab. Fertig, *Familie, verwandtschaftliche Netzwerke*, 203.
- 15 Vgl. für das 19. Jahrhundert: Johnson, *Siblinghood and the Emotional Dimensions*; Joris, *Kinship and Gender*; Mathieu, *Verwandtschaft als historischer Faktor*, 240, 242 – mit Verweis auf weitere Untersuchungen; Sabean, *Kinship in Neckarhausen*, 59–62, 206, 220; ders., *Kinship and Class Dynamics*; ders., *Kinship and Prohibited Marriages*.
- 16 Vgl. Joris/Witzig, *Brave Frauen, aufmüpfige Weiber*, insbes. Kap. V; Joris, *Kinship and Gender*; Johnson, *Das „Geschwister Archipel“*, 57f. Er schreibt: „Intime Abende‘ und Sonntagsessen, Feste und Bälle sowie insbesondere Zusammenkünfte von Freunden und Verwandten zu den Feiertagen und während des Sommers auf den Landsitzen schufen ein gewaltiges Reservoir an geeigneten Ehepartnern, die fast alle über das ‚Geschwister Archipel‘ miteinander verbunden waren. Irgendwie waren alle Gäste ‚Cousins‘ oder ‚Cousinen‘, ob blutsverwandt oder nicht.“

werden nachgezeichnet und kontextualisiert, um einen spezifischen sozialen Raum auszuleuchten. Für die Verbreitung von Heiraten naher Verwandter ist ein gewisser Schneeballeffekt nicht zu unterschätzen. Das Wissen um da und dort, oft weit über die Grenzen des eigenen Dorfes hinaus, erteilte Dispensen erzeugte Hoffnungen auf den Erfolg eines eigenen Ansuchens. Eine in einer vergleichbaren Konstellation erlaubte Heirat lieferte den Brautpaaren Argumente, wenn der zuständige Pfarrer, der Dekan oder das bischöfliche Konsistorium deren Dispensbitte als aussichtslos abtun wollte. Die Häufung von Ansuchen schulte nicht zuletzt deren Verfasser in den Pfarreien und Dekanaten. Hatte sich eine Argumentationslinie bewährt, so war deren weiterer Einsatz vorprogrammiert. Dass jede neuerliche Dispensvergabe einen potenziellen Präzedenzfall schuf, trieb die Vertreter der Kirche insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts um, ebenso wie die steigende Anzahl der Dispensansuchen. Theoretisch erweiterte in dieser Zeit die Einführung der so genannten Notzivilehe das Handlungsspektrum. Doch nutzen Paare diese Möglichkeit der Umgehung kirchlicher Verwaltungsinstanzen? Besonders umstritten waren unter den konsanguinen Verbindungen jene zwischen Onkel und Nichte.

1. MILIEUSPEZIFISCHE ARGUMENTATIONSREPERTOIRES

Das in den Ansuchen zum Einsatz kommende Repertoire an Argumentationen war kontextspezifisch. Dies zeigt sich insbesondere bei Paaren aus dem bäuerlichen Milieu. Sie argumentierten die Wahl einer bestimmten Frau, eines bestimmten Mannes zur Ehe mit den Erfordernissen der häuslichen Ökonomie. Einschlägige Sozialisation und Arbeitskapazitäten sowie das Eingeebtheitsein in bestimmte Arbeitstechniken fielen hierbei besonders ins Gewicht. Dies galt umso mehr für den bergbäuerlichen Raum.¹⁷ Berglandwirtschaft war mit besonderen Arbeits- und Lebensbedingungen verbunden.¹⁸ In knapp 20 Prozent der Ansuchen der Diözese Brixen aus den 1830er Jahren bis in die beginnenden 1860er Jahre verwiesen die Ortspfarrrer oder das Brautpaar auf die gebirgige Lage des Wohnortes oder auf dessen Abgeschlossenheit und gaben den konkreten Schilderungen mit-

17 Vgl. dazu auch Margareth Lanzinger, Zwischen Anforderungsprofilen und Argumentationsrepertoires. Partner/-innen/-wahl und Arbeitsorganisation im bergbäuerlichen Milieu in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes* (2008), 86–108; dies., *Mountain Farmers' Labour Requirements and the Choice of a Spouse in Nineteenth Century Tyrol and Vorarlberg*, in: Erich Landsteiner u. Ernst Langthaler (Hg.), *Agrosystems and Labour Relations in European Societies*, Turnhout 2010, 97–118.

18 Zur alpinen Land- und Alpwirtschaft vgl. grundlegend Mathieu, *Geschichte der Alpen*, 44–71; Viazzo, *Upland Communities*.

286 unter breiten Raum.¹⁹ Mehrheitlich kamen Ansuchen dieser Art aus den westlich gelegenen Dekanaten. Die „Lokalverhältnisse“ präjudizierten für sich genommen also noch nicht Eheschließungen in den nahen Verwandtschaftsgraden, denn der östliche Teil der Diözese wies nicht weniger Höhenlagen auf. Vielmehr zeigt sich hier eine deutliche regionale Differenzierung.

Begleitschreiben oder protokollierte Aussagen versuchten in der Regel und großzügig ausgelegt, den kanonischen Dispensgrund der *angustia loci*, der „Enge des Ortes“, geltend zu machen, die in kleinen, abgelegenen, mitunter schwer erreichbaren Orten die Wahl einer geeigneten Ehefrau oder eines Ehemannes außerhalb der Verwandtschaft oder Schwägerschaft sehr einschränke oder verunmögliche. Als Begründung reichte dies, im Unterschied zum dritten und vierten Grad, in der Regel jedoch nicht aus, um eine päpstliche Dispens zu erhalten. Die ungünstige Gebirgslage eines Ortes definierte sich zumeist über eine Reihe weiterer Faktoren, die das Leben dort höchst unattraktiv erscheinen ließen. Ins Treffen geführt wurden die große Entfernung zu den Nachbargemeinden, der weite Weg zur Kirche, der Umstand, dass der Ort nur über Fußwege erreichbar war oder gar in einer Bergschlucht, in der Nähe von Almen, Alpenpässen oder Gletschern lag. Damit verbanden sich Klagen über das raue Klima, die langen Winter, über den vielen Schnee und die Kälte. Als ein „Sibirien“ bezeichnete das Generalvikariat in Feldkirch in einem Schreiben den heute mondänen Skiort Lech am Arlberg.²⁰ Die Schilderungen konnten sich zu Gefahrenszenarien steigern, wenn Lawinen die Häuser bedrohten oder die Heuarbeit in steilen Hängen lebensgefährlich anmutete. Schließlich erbringe, so die Klage, die harte und beschwerliche Arbeit oft nur einen mageren Ertrag.

Im Gesuch des Witwers Thomas Wasl und der Maria Singer aus Gramais im Dekanat Imst formulierte nicht das Paar selbst, sondern der lokale Gerichtsvertreter, bestätigt von der Gemeindevorsteherung, scheinbar zeitlos die Grenzen überlokaler ehelicher Verbindungen: „Übrigens ist von fremden Gemeinden nur selten ein Objekt in hiesiger Berggemeinde tauglich, da es sie Erfahrung schon in der Vor-, mittlern und jüngeren Zeit gelehret hat.“²¹ Im Dispensgesuch des Franz Pfanner aus Fluh im Dekanat Bregenz meinte einer der beiden Zeugen, der Bräutigam könne „nur eine solche Person zur Ehe wählen, die an die mühsame und beschwerliche Haus- und Feldarbeit im Gebirge gewöhnt“ sei. Franz Pfanner selbst

19 Die Berglage eines Hofes wird auch in den von Peter Becker behandelten Dispensgesuchen aus der Steiermark im 18. Jahrhundert als gewichtiges Argument ins Feld geführt. Peter Becker, *Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lamprecht 1600–1850*, Frankfurt a. M./New York 1990, 192.

20 DIÖAB, Konsistorialakten 1843, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11.

21 DIÖAB, Konsistorialakten 1831, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 5.

begründete seine Wahl ähnlich und führte die entsprechenden Fähigkeiten seiner Braut auf deren Sozialisation zurück: „weil sie überhaupt eine Person ist, die auf dem Gebirge von Jugend an erzogen“ und deshalb auch die dortigen Arbeiten gewohnt sei.²² Die „Lokalverhältnisse“ am Imsterberg würden es mit sich bringen, heißt es im ausführlichen Bittbrief des Joseph Zangerle, dass „auch nur Weibsbilder dieser Gemeinde zur Wirthschaftsführung und zu den übrigen bauerschtftlichen Arbeiten dortselbst geeignet und tauglich“ seien.²³

Die Schilderungen der Nachteile der peripheren Lage, der beschwerlichen und mühsamen Lebensverhältnisse gestalteten sich besonders eindringlich, wenn die Braut Geld mit in die Ehe bringen sollte. Die Argumentation setzte auch dann bei den „Lokalverhältnissen“ an: Im eigenen, meist kleinen Ort sei die Auswahl an geeigneten Frauen gering. Aufgrund der widrigen Bedingungen, der hohen Arbeitsbelastung und der damit verbundenen Anforderungen mache es wenig Sinn, eine Braut im tiefer gelegenen Tal oder „auf dem Lande“ zu suchen. Dies stelle zudem ein ohnehin aussichtsloses Unterfangen dar. Denn vom „Lande wollen und taugen Weibsbilder nicht auf den Berg“.²⁴ Umso weniger würde eine Frau vom Land oder tiefer gelegenen Tal, auch wenn sie nur über wenig Vermögen verfügte, an einen so abgelegenen Ort heiraten wollen. Umgekehrt dürften Frauen aus bergbäuerlichen Gemeinden, vor allem wenn sie ein gewisses Vermögen in die Ehe einbrachten oder sich durch ihre Arbeitsleistung hervortaten, im Tal durchaus begehrt gewesen sein. Der Austausch zwischen Berg und Tal über Heiratsmigration von Frauen ging unter diesen Vorzeichen hauptsächlich in eine Richtung: vom Berg ins Tal.²⁵ Aus den Dispensansuchen lässt sich das Bestreben herauslesen, dass Frauen und ihr Vermögen im Ort bleiben sollten und mehr noch: Sie und ihr Vermögen sollten in der eigenen Verwandtschaft bleiben. Bis auf wenige Ausnahmen handelte es sich bei den ausgewerteten Dispensansuchen aus den „abgelegenen Orten“, in denen die Braut ein größeres Heiratsgut oder Vermögen in die Ehe einbrachte, um konsanguine Verbindungen.

Theresia Matt wohnte in Hirschegg im Kleinen Walsertal, einer, wie das Generalvikariat in Feldkirch betonte, „*abgelegenen kleinen* Pfarrgemeinde, in welcher die *meisten Familien* nahe verwandt“ seien.²⁶ Sie wollte im Jahr 1855 ihren Cousin

22 DIÖAB, Konsistorialakten 1853, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 23.

23 DIÖAB, Konsistorialakten 1839, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11.

24 DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 19.

25 Anders gelagert waren die Heiratsmuster und auch die Muster der Verwandtenehen, wenn alpine Orte durch hohe Arbeitsmigration und die Abwesenheit von Männern strukturiert waren. Zu den damit verbundenen Implikationen und Dynamiken vgl. Luigi Lorenzetti, *Economie et migrations au XIXe siècle: les stratégies de la reproduction familiale au Tessin*, Bern u. a. 1999; Merzario, *Il paese stretto*.

26 DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 41. Hervorhebung im Original unterstrichen.

288 Jakob Ludwig Fritz aus dem benachbarten Mittelberg heiraten. Beide waren zu diesem Zeitpunkt vergleichsweise jung: Er war 21 Jahre alt und besaß einen eigenen Hof, sie war 20 und verfügte über ein beträchtliches Vermögen. Einer der Zeugen nannte im zweiten und ausführlicheren Matrimonialexamen die Summe von 4.500 Gulden. Das Ansuchen wurde abgelehnt, weil sie als Dispensgrund lediglich die *angustia loci* nennen konnten. Abgesehen davon, dass es sich dabei um einen denkbar schwachen Dispensgrund handelte, schien er formal nicht zuzutreffen, da Theresia Matt in die benachbarte Pfarre heiraten würde und die „Enge“ des Geburts- oder Wohnortes der Braut damit ohnehin überschritt.

Nach dem negativen Bescheid und vermutlich nicht zuletzt aufgrund der sozialen Position des Brautpaares sah sich der lokale Pfarrer motiviert, die Situation in einem neuerlichen Ansuchen detaillierter darzulegen. Er berichtete, dass Theresia Matt ein Heiratsantrag gemacht worden sei, „jedoch von keinem Thalbewohner, sondern von einem fremden Viehhändler“. Diesen habe sie abgelehnt, da sie „mit Liebe [...] an ihrem heimathlichen Thale“ hänge und zudem glaube, „nicht leicht in eine fremde Gegend“ zu passen.²⁷ In einem, wegen der Minderjährigkeit der Beiden an die k. k. Kreisbehörde in Bregenz adressierten und dem Dispensakt beiliegenden Schreiben betonte der Brixner Kapitularkvikar Andrä Huber nochmals, dass sich die „elternlose Bittwerberin“ nicht entschließen könne, nach auswärts zu heiraten und verwies umgekehrt auf die „eigenthümlichen Lebensverhältnisse“ im Walsertale, die es für den Bräutigam nicht ratsam erscheinen ließen, „eine Ehehälfte ausserhalb der Heimath zu suchen“. Die Argumentation mündete damit in einer Gegenüberstellung des ‚Eigenen‘ und ‚Fremden‘. Verfasser und Unterstützer von Dispensansuchen nahmen insbesondere in so genannten abgelegenen Gegenden, für Bildungseliten im 19. Jahrhundert durchaus typisch, nicht ungern einen ethnografischen Blick ein.²⁸

Vor allem aber zählte der lokale Pfarrer zur Unterstützung des Ansuchens die Verwandten des Brautpaares, was in dieser Form in keiner anderen Pfarre der Diözese bislang geschehen war: Der Bräutigam habe mindestens 50 Verwandte im zweiten Grad, also Cousins und Cousinen, mindestens 100 im dritten und vierten Grad; die Braut habe 40 im zweiten und sehr viele im dritten und vierten Grad. Dem zweiten Anlauf war so auch Erfolg beschieden, das Paar erhielt die gewünschte Dispens.²⁹ Die Geistlichen der drei Pfarren des Kleinen Walsertales,

27 DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 41.

28 André Holenstein spricht unter Verweis auf Wolfgang Jakobkeit von einem sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts schärfenden „volkskundlichen Blicks vor der ‚idyllisch romantisierende[n] Verklärung‘ des Volkes und seiner Kultur“. André Holenstein, „Local-Untersuchung“ und „Augenschein“. Reflexionen auf die Lokalität im Verwaltungsdenken und -handeln des Ancien Régime, in: WerkstattGeschichte 16 (1997), 19–31, 28f.

29 DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 41.

Hirscheegg, Mittelberg und Riezlern, behielten diese Argumentationsstrategie in der Folgezeit bei und führten die Anzahl der Verwandten in den Dispensansuchen mit zunehmender Genauigkeit an,³⁰ bis das Konsistorium dem ab 1860 wiederum das Fehlen kanonischer Gründe entgegen setzte.³¹

Standesgemäße eheliche Arrangements, Kontakte, die dadurch geknüpft oder auf eine dauerhafte Grundlage gestellt wurden, sicherten den sozialen Status der nächsten Generation ab, ermöglichten Kontinuitäten in Hinblick auf Prestige, Amt und Vermögensstand. Die Netzwerke der Familie, in die Bräutigam oder Braut einheirateten, die Bildung der Braut, die mit der beruflichen Stellung des Bräutigams „konvenieren“ sollten, sind ebenso wie seiner Karriere dienliche Kompetenzen, die die Braut einbrachte, als Kapitalsorten zu werten, über die sich weiteres soziales und kulturelles Kapital gewinnen ließ oder die man in ökonomisches Kapital konvertieren konnte. Vor diesem Hintergrund sind Eheschließungen in den nahen Graden der Blutsverwandtschaft im untersuchten Raum insbesondere im Kreis von lokal und regional sozial, wirtschaftlich und politisch führenden Familien zu sehen. Das Wahren von Statusinteressen stellte einen von der katholischen Kirche seit Jahrhunderten akzeptierten Dispensgrund dar. Letztlich standen diese hinter der *angustia loci*, der Enge des Ortes, die die Braut geltend machen konnte. Denn jede Frau sollte – der katholischen Konzeption zufolge – heiraten können, aber nicht einen Mann heiraten müssen, der von seinem sozialen Status her dem ihren nicht entsprach. Besonders erfolgreich konnten Mitglieder angesehener und wohlhabender Familien damit argumentieren. Je höher der soziale Status, umso mehr Gewicht kam dieser Begründung, wie es scheint, zu.

In etlichen konsanguinen Heiratsprojekten ist zudem die Involvierung väterlicher, elterlicher, jedenfalls familialer Interessen deutlich erkennbar, zum Beispiel dann, wenn der Besitz nicht in der eigenen Familie fortgeführt werden konnte, sondern einem Verwandten übertragen wurde. Würde dieser zugleich zum Schwiegersohn werden, wären Besitz und Familie wieder eng verkoppelt. Juliana von Wenger, Tochter eines Handelsmannes aus Hall, sollte den mit ihr verwandten Handelsmann Joseph Christoph Geißenberger heiraten. Sie war 19, er 35 Jahre alt. Ihr einziger Bruder wird als unfähig beschrieben, das Geschäft zu übernehmen. Dieses würde schon 200 Jahre lang von den Vorfahren der Familie geführt und sollte auch weiterhin, und zwar durch diese Heirat, in der Familie bleiben. Denn der Vater der Braut hatte das Geschäft bereits ein halbes Jahr vor dem Dispensansuchen seinem Sohn und einem Neffen, dem Schwiegersohn in spe, gemeinsam übergeben. Als Gründe für diese Heirat führten sie unter ande-

30 Vgl. etwa DIÖAB, Konsistorialakten, 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 17; ebd., 1860, Nr. 35.

31 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1860, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 31; ebd., 1861, Nr. 35.

290 rem an: Zur Weiterführung des Handelshauses sei ein „den Handelsgeschäften gewachsener“ Mann notwendig. Dem Bräutigam schenke der Brautvater diesbezüglich das volle Vertrauen. Infolge der Heirat könne das „ansehnliche Geschäft bey dem Hause“ bleiben. Die Braut gab an, mit dieser Eheschließung „den sehnlichsten Wunsch“ ihres Vaters zu erfüllen.³² Die Dispens wurde erteilt, und so fügte sich, zumindest was die Verbindung von Familie und Geschäft betraf, alles bestens.

Unverhohlen sind die Interessen der Väter an der Heirat von Joseph Malfer aus Auer im Südtiroler Unterland,³³ einziger Sohn der Familie, und dessen Cousine Viktoria von Malfer aus Innsbruck, Tochter des dort tätigen k. k. Statthaltereirats Anton Malfer, Edler von Auerheim, und älteste von vier Schwestern, dokumentiert. Beide waren 28 Jahre alt. Die Väter Lorenzo und Anton Malfer hatten gemeinsam mit ihrem dritten Bruder Peter, der in Venedig als Oberlandesgerichtsrat tätig war, in Auer eine große Landwirtschaft inne; von „ungetheilten“ und „untheilbaren Gütern“ und einer „communio bonorum“ ist die Rede, die zum Zeitpunkt des Ansuchens in der Verwaltung von Lorenzo Malfer, des Vaters des Bräutigams, standen, die später auf den Sohn übergehen sollte. Die Heirat der beiden sei, so der zweite Zeuge im Matrimonialexamen, wünschenswert, da durch eine solche Ehe alles beisammen bliebe. Viktoria von Malfer habe eine ausgezeichnete Partie ausgeschlagen, weil der Brautwerber „griechischer Religion“ gewesen sei – hier wiederum das ‚Fremde‘ als Gegenfolie. Eine ihrem Stand entsprechende und dieser geplanten „ähnliche Heirath“ zu machen, sei „eine äußerst große Schwierigkeit“, merkte der Vater der Braut in einem langen Bittbrief an.³⁴ Daher wurde die *angustia loci* geltend gemacht, aber auch die Verdienste des Brautvaters um die Kirche flossen ein. Als Beweis dafür diente der ihm von Pius IX. verliehene Rang als „Commandeur“ des St. Georgs-Ordens sowie die Zugehörigkeit zu weiteren Orden.³⁵

Matthias Freiherr von Cresceri, Sekretär beim k. k. Appellationsgericht in Innsbruck, und Carolina Gräfin von Trapp, Cousin und Cousine ersten Grades sowie

32 DIÖAB, Konsistorialakten 1838, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 8.

33 Dessen Teil des Matrimonialexamens wurde in Auer aufgenommen, das zur Diözese Trient gehörte. Modus und Frageraster waren dort anders als in den Brixner Dekanaten. Befragt wurden nur die beiden Zeugen, deren Antworten zusammengefasst weiterkommuniziert wurden. Ausführlich ging es darin um den Stand des Vermögens. Für die Abwicklung des Verfahrens insgesamt war die Diözese, der die Braut angehörte, also Brixen, zuständig.

34 DIÖAB, Konsistorialakten 1860, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 2.

35 Der St. Georgs-Orden ist ein militärischer Orden, dessen Zweck „der ritterliche Dienst an der Römisch-Katholischen Kirche zur Verbreitung des Glaubens, der Verteidigung der Kirche und zur Unterstützung des Heiligen Stuhls“ war. Siehe <http://www.ordenskreuz.com/stgeorg.html> (Zugriff: April 2012). Eine entsprechende Urkunde liegt dem Dispensansuchen bei.

ersten und zweiten ungleichen Grades, bedurften keiner langen Bittbriefe und keines ausführlichen Matrimonialexamens. Protokolliert wurden die Aussagen des ersten Zeugen und des Bräutigams, denen sich jeweils der zweite Zeuge und die Braut „in der Hauptsache“ anschlossen. An erster Stelle rangiert in der Begründung beider, dass „im Orte ihres Aufenthaltes eine standesgemäße Auswahl nicht zu hoffen“ sei beziehungsweise dass es dem Bräutigam schwer falle, „eine seinem Stande angemessene andere Wahl zu treffen“.³⁶ Eine Privilegierung des Adels, die bereits in den Canones des Konzils von Trient festgelegt war, schrieb sich durch das 19. Jahrhundert hindurch in der unbesehenen Erteilung von Dispensen fort.

In der Beamtschaft konnte der berufliche Aufstieg durch eine entsprechend geeignete Heirat befördert werden. So gaben etwa der k. k. Bezirksamtsadjunkt Andrä Spath und Carolina Clementi, aus Civezzano im Trentino gebürtig und in Innsbruck wohnhaft, Tochter eines Landrichters, in ihrem Bittbrief an: „Besitzt die Braut alle jene Eigenschaften, welche zu einer glücklichen Ehe nothwendig sind, und insbesondere die Kenntniß beider Landessprachen, wodurch der Bräutigam als Beamter in die Lage gesetzt ist, seine Carriere mit mehr Schnelligkeit und zum Vortheile seiner künftigen Familie zu verfolgen.“³⁷ Bei solchen in mehrfacher Hinsicht ‚idealen‘ Heiratsverbindungen waren Brautväter durchwegs als nachdrückliche Befürworter präsent.³⁸

2. VERDICHTETE COUSIN-COUSINEN-EHEN: DIE GESCHWISTER METZLER

Auffällig war bei der Auswertung der Dispensansuchen die Dichte von Eheschließungen zwischen Cousins und Cousinen bei den Geschwistern Metzler in Schwarzenberg im Bregenzerwald in den 1830er und 1840er Jahren. Dieselben Familiennamen kehrten wiederholt wieder, und wie sich schließlich herausstellte, standen im Zentrum dieser verdichteten Verbindungen unter Verwandten vier Geschwister, ein Bruder und drei Schwestern, die jeweils eine Cousine beziehungsweise einen Cousin ersten Grades heirateten (siehe Abb. 6):³⁹ Joseph Anton

36 DIÖAB, Konsistorialakten 1842, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 3. Verwiesen wurde des Weiteren darauf, dass diese Eheschließung für die „häuslichen und ökonomischen Verhältnisse“ der Beiden sehr günstig und dass die Braut bereits 26 Jahre alt sei sowie auf die Verdienste „der gräflichen Familie v[on] Trapp um die Kirche“, aufgrund derer man „auf eine Gnadenbezeugung desto sicherer hoffen zu dürfen“ glaube.

37 DIÖAB, Konsistorialakten 1856, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 44.

38 Vgl. dazu das Ansuchen von Rudolph Peithner von Lichtenfels, k. u. k. Beamter im Salzbergwerk, 28 Jahre alt, und „Fräulein“ Amalie Stadler, Tochter des Hofrats Joseph Stadler, zugleich k. u. k. Berg- und Salinendirektor, 25 Jahre alt, Cousin und Cousine. DIÖAB, Konsistorialakten 1838, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 11 und ebd., 1839, Nr. 1.

39 Für Hinweise danke ich Helmut Feurstein. Die Lebensdaten sind seinem Buch entnommen:

292 Metzler (1807–1863) und Anna Katharina Metzler (1814–1876) suchten im Jahr 1837 um eine Dispens an. Maria Katharina Metzler (1809–1879) und Josef Anton Feurstein (1804–1867) reichten im darauffolgenden Jahr 1838 ihr Ansuchen ein, Maria Theresia Metzler (1812–1864) und ein weiterer Cousin namens Josef Anton Feurstein (1811–1877) im Jahr 1841, Maria Elisabeth Metzler (1815–1880) und Franz Ignaz Metzler (1816–1885) schließlich im Jahr 1843. Bewilligt wurden alle vier Ansuchen, ohne dass dabei Schwierigkeiten auftraten. Eine weitere Schwester, Anna Metzler (1810–1847), heiratete mit Josef Natter, „Ochsenwirt“ und Vorsteher von Egg, einen Cousin zweiten Grades. Nach ihrem Tod schloss er mit deren Schwester Maria (1819–1866), seiner Schwägerin, die zweite Ehe. Einzig der Bruder Johann Metzler (1821–1876) heiratete in dieser Generation nicht in der näheren Verwandtschaft. Soziokulturell blieb er mit der Wahl seiner Braut im vertrauten Milieu: Maria Anna Fetz war eine Enkelin des Landammanns Franz Xaver Fetz.⁴⁰

Die Eltern dieser sieben Geschwister waren Maria Anna Feurstein (1782–1853) aus Bezau und Joseph Metzler (1776–1851) aus Schwarzenberg. Sie hatten sich im Jahr 1807 verehelicht. Im dazu erforderlichen Heiratskonsens gab Joseph Metzler an, dass er und seine Geschwister, die Brüder Anton und Johann, schon lange und so auch seit dem Tod des Vaters, des Landammanns Metzler, seines Zeichens ebenfalls „Großbauer, Krämer, Handelsherr mit Holz, Käse und Vieh, ebenso Geldverleiher und Fabrikant in einem“,⁴¹ einen „bedeutenden“ Handel „mit Kotton- und Mouselinstücken, dann Käs und Schmalz nach Österreich“ betrieben.⁴² Mit seinen beiden Geschwistern habe er „3 Heymathen im Orte Schwarzenberg mit bedeutenden Alprechten“; zu jeder „Heymath“ gehöre „Haus und Stadel“ und alles nötige. Zudem gäben sie fünfzig Webern Arbeit und beschäftigten ebenso viele Familien mit Baumwollspinnen. Nur Johann Georg Metzler würde „am ganzen Schwarzenberg“ ein größeres Vermögen als sie versteuern. Er und seine Geschwister hätten sich „im ganzen Bregenzerwald und Lande durch [...] Gewerbsamkeit den größten Verdienst verschafft“.⁴³ Joseph Metzler selbst hatte politische Funktionen inne: als Landammann, als Standesrepräsentant des Innerbregenzerwaldes und als ständischer Deputierter der Landschaft.⁴⁴

Helmut Feurstein, *Die Verwandtschaft Feurstein / Christas-Hensles vom 17. bis ins 19. Jahrhundert*, Bregenz 2010, 101–111.

40 Carola Lipp verweist auf die „politische Virulenz von Verwandtschaft in der politischen Kultur des 19. Jahrhunderts“, geht in ihrer Forschung aber weit über Verwandtschaftsverflechtungen lokal-regionaler Eliten hinaus. Lipp, *Verwandtschaft – ein negiertes Element*, 39.

41 Feurstein, *Die Verwandtschaft Feurstein*, 103.

42 Vgl. dazu auch Weitensfelder, *Industrie-Provinz*, 24f, 330.

43 VLA Bregenz, *Landgericht Bezau Sch. 10*, zit. nach Feurstein, *Die Verwandtschaft Feurstein*, 101f.

44 Feurstein, *Die Verwandtschaft Feuerstein*, 103.

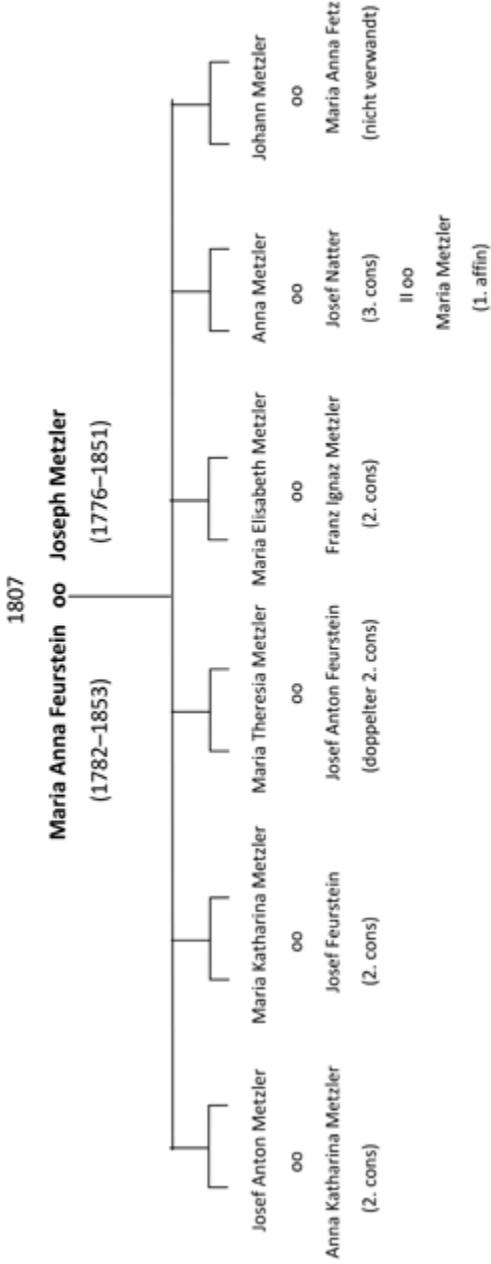


Abbildung 6: Die Eheschließungen der Geschwister Metzler in Schwarzenberg

Joseph Anton Metzler und Anna Katharina Metzler, Tochter des zuvor als reichsten Schwarzenberger charakterisierten Johann Georg, suchten im Jahr 1837 um eine Dispens an.⁴⁵ Im ersten an das Konsistorium in Brixen gerichteten Schreiben merkte der Dekan an: „Zwei Familien, die Metzler, und Feursteinsche sind die angesehensten im ganzen Bregenzerwald.“ Sie seien verwandtschaftlich weit verzweigt, so dass die Wahl eines anderen Bräutigams mit Sicherheit wiederum einen Cousin treffen würde, „entweder einen Metzler oder einen Feurstein“. Eine Heirat unter ihrem Stand hingegen würde zu nachteiligen Vermutungen bezüglich ihrer Ehre Anlass geben.⁴⁶ Damit war die soziale Positionierung der Braut und der involvierten Familien sowie deren Folgen für die Partnerwahl klar umrissen. Joseph Anton und Anna Katharina Metzler kannten sich „von Jugend auf“, da sie nur wenige Schritte voneinander entfernt wohnten und aufgewachsen waren. Der Bräutigam war ein Sohn des Kronenwirts, der daneben einen einträglichen Käsehandel und eine große Landwirtschaft betrieb, die Braut eine Tochter der Hirschenwirtin Maria Theresia Feurstein, zugleich Tante des Bräutigams.⁴⁷ Als „reiche Wirthstochter“ ist sie im Dispensakt beschrieben.

Die räumliche Nähe gab ihnen, den Aussagen im Matrimonalexamen folgend, die Gelegenheit, die „guten Eigenschaften“ des jeweils anderen kennen und schätzen zu lernen. Daraus sei – mit kirchlichen Liebes- und Ehemodellen kompatibel – die gegenseitige Zuneigung entstanden: „Je mehr ich gute Eigenschaften an ihr entdeckte, desto stärker wurde die Neigung und Liebe gegen sie [...]. Sie besitzt einen männlichen Verstand, ist Haushälterisch, arbeitsam und, was mir das meiste ist, in hohem Grade religiös,“ erklärte der Bräutigam. Ähnlich klangen die Worte der Braut: „Ich kenne den Bräutigam von Jugend auf, hatte Gelegenheit i[h]n in verschiedenen Verhältnissen zu beobachten, und immer fand ich ihn als einen nüchternen, fleißigen, arbeitsamen, gelassenen, friedliebenden Menschen. Er ist kein Nachtschwermer, man hört ihn nicht unanständig reden, sondern hat ein gesetztes männliches Betragen. Dieser guten Eigenschaften wegen hoffte ich mit ihm in der Ehe glücklich zu seyn.“ Als zweite Begründung führten sie ebenfalls parallel konstruiert und analog zur Beschreibung des Dekans die Unausweichlichkeit der Metzler'schen und Feurstein'schen Verwandtschaft an, falls sie sich ihren „Verhältnissen angemessen“ verehelichen wollten. Argumente gegen eine Heirat der Braut außerhalb des Bregenzerwaldes schlossen daran an. Die Erfahrung habe gelehrt, „daß solche Leute nur das Geld, aber nicht das Mädchen nehmen“ und dass sich ein „auf dem Lande erzogenes Mädchen sehr selten in

45 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1837, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 25.

46 ADF, Generalvikariat Matrimonialia (GA), Ehesachen III, Präsidialakten 1830–1900: Schwierige, präsidial behandelte Ehefälle, Zeit Bischof Prünster, 1830–1860, Schreiben vom Dekanalamt Lingenau vom 22. Februar 1837.

47 Vgl. Feurstein, Die Verwandtschaft Feuerstein, 108.

das Stadtleben fügen“ könne. Schließlich unterstreicht ein letztes Argument, das instrumentell auf Geschlechterrollenbilder abstellte, die Unmöglichkeit einer nicht standesgemäßen Eheanbahnung: „Wollte ich wirklich einen unter meinen Verhältnissen heurathen, so müßte ich ihn selbst ansprechen; denn es getraut sich keiner mir einen Antrag zu machen aus Furcht, er werde eine abschlägige Antwort erhalten; mich selbst aber antragen könnte ich nicht ohne die weibliche Schamhaftigkeit zu verletzen.“⁴⁸

Dekan im Bregenzerwald in jenen Jahren und Verantwortlicher für das Matrimonialexamen war der aus dem ersten Kapitel bereits bekannte Johann Baptist Sinz. Zu diesen Konstruktionen der Unausweichlichkeit, zu den Bildern, dem ihnen inhärenten Pathos und zu den Übertreibungen dürfte er seinen Anteil beigetragen haben. Sein Interesse am Zustandekommen dieser Ehe war jedenfalls groß, wie sich aus dem Begleitbrief herauslesen lässt. Er betonte darin die Wahrheit der Gründe, seine sich über Jahrzehnte erstreckende gute Kenntnis der betreffenden Familien und ihrer Verhältnisse. Der Vater des Bräutigams genieße als „Standesrepräsentant [...] im ganzen Bregenzerwald eine so ausgezeichnete Achtung, daß ein Wort von ihm als die allgemeine Volksstimme angesehen“ werde. „Bey den Behörden“ habe er, „als ein geschickter und rechtlicher Mann bekannt, ausgezeichnetes Zutrauen.“ Er könne also „für die gute Sache, die die Seelsorger meistens auch“ anginge, viel tun. Daher müsse er als Dekan die Erteilung der ansuchten Dispens „sehr wünschen“.

Zwecks Einschätzung der voraussichtlichen Dispenskosten und Festsetzung der im Vorhinein zu deponierenden Summe ersuchte das fürstbischöfliche Konsistorium um genauere Auskunft die Vermögenssituation betreffend. Die Braut besitze, so das Antwortschreiben des Dekans vom August 1837, ein Vermögen von mindestens 40.000 Gulden, der Bräutigam habe noch „kein angefallenes Vermögen“, da seine Eltern beide noch am Leben seien. Den Lebensunterhalt würden sie teils über das Vermögen der Braut und deren „Tafelnwirths-Gerechtigkeit“, also das Einkommen aus dem Wirtshaus, bestreiten. Überdies würde der Vater des Bräutigams diesem mit zunehmendem Alter seinen „bedeutenden Käsehandel“ überlassen. Der Vater des Bräutigams hatte bezüglich der Dispenskosten jedenfalls erklärt, „daß man bezahlen werde, was gefordert wird“. Das Generalvikariat in Feldkirch kommunizierte an das Konsistorium in Brixen weiter, dass man in Rom einen Versuch *forma communi* machen solle, also in der deutlich teureren Gebührenstufe als in der üblichen *forma pauperum*. „Der Herr Agent dürfte auch unbedenklich zur Auslage von etwa 300 bis 500 Scudi ermächtigt werden.“ In Gulden umgerechnet, entspräche das in etwa dem dreifachen Betrag.⁴⁹ Der Ge-

48 DIÖAB, Konsistorialakten 1837, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 25.

49 Immer wieder ist in den unterschiedlichen Schreiben der Dispensakten die an die römische

296 neralvikar sah darin „ein heilsames Beyspiel für Andere [...], wenn diese vermöglichen Dispenswerber mit zu geringen Taxen nicht durchkommen.“ Zu bezahlen waren letztendlich jedoch „nur“ knapp 222 Gulden.

Maria Katharina Metzler, eine Schwester des Joseph Anton, und Josef Anton Feurstein reichten ihr Dispensansuchen im Jahr 1838 ein.⁵⁰ Im Begleitschreiben des Matrimonialexamens verwies der Dekan Johann Baptist Sinz gleich zu Beginn darauf, dass Josef Anton Feurstein „ein *bedeutendes angefallenes Vermögen*“ habe,⁵¹ da seine Eltern bereits verstorben waren. Dazu zählte eine „Wirtschaftsgerechtigkeit und ein sehr bedeutendes Anwesen“. Daher brauche er eine Frau, „welche eine gute Erziehung genossen“ habe und imstande sei, „ein solches Hauswesen zu regieren“ – was er bei einer „Tochter aus einem ganz gemeinen Bauernhaus“ nicht finden würde. Die Braut Maria Katharina Metzler hingegen sei „aus dem angesehensten Haus im ganzen Innerbregenzerwald“, ihr Vater sei „*reich*“,⁵² daher werde sie „später ein bedeutendes Vermögen erhalten“. Die Verdienste des Vaters hob er überschwänglich hervor, nicht zuletzt würde dieser nicht versäumen, „bey jeder Gelegenheit Gutes zu stiften“. „*Daß man die Kosten nicht scheue*“, verstehe „*sich von selbst*“.⁵³

Erster Zeuge war der Hirschenwirt Anton Metzler, ein Cousin dieses Brautpaares und ein Bruder der Braut des vorigen Dispensansuchens; zweiter Zeuge war Jodok Schmied, der im vorigen Dispensansuchen als erster Zeuge fungiert hatte, seines Zeichens Adlerwirt in Schwarzenberg.⁵⁴ Die im Matrimonialexamen angeführten Begründungen sind Variationen des im Begleitbrief Zusammengefassten. Der Bräutigam brachte wiederum das Argument der Schwierigkeit einer angemessenen Heirat aufgrund der ausgedehnten Verwandtschaft vor: „Ferners ist meine Freundschaft so groß und ausgebreitet, daß ich kaum eine Person finden würde, die mir angemessen wäre, ohne wieder in den Fall zu kommen, um gnädigste Dispense bitten zu müssen.“ Dasselbe kehrt in der Aussage der Braut wieder. Seine Braut habe „alle Eigenschaften“, die ihn hoffen ließen, „für Zeit und Ewigkeit glücklich“ zu werden. Der Bräutigam sei „sehr haushälterisch, in seinen

Agentie zu leistende Summe je nach Adressat in der einen oder in der anderen Währung angegeben. So kommunizierte das Ordinariat beispielsweise an das Gubernium in Innsbruck die erforderlichen Scudi, an das Generalvikariat in Feldkirch die zu übermittelnden Gulden: Im Jahr 1837 wurden für 16 Scudi und 30 Bajocchi 49 Gulden und 50 Kreuzer verrechnet. Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1837, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 20. Scudi und Gulden standen demnach in einem Verhältnis eins zu drei.

50 DIÖAB, Konsistorialakten 1838, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 15.

51 Hervorhebung im Original unterstrichen. Solche Markierungen setzten selten die Verfasser, sondern die Leser im fürstbischöflichen Konsistorium.

52 Hervorhebung im Original unterstrichen.

53 Hervorhebung im Original unterstrichen.

54 Vgl. Feurstein, Die Verwandtschaft Feurstein, 98.

Geschäften sehr geschickt und sein sittliches Betragen sehr gut“, deshalb hoffe sie, dass sie „miteinander sehr glücklich leben würden.“ Das Generalvikariat sah auch in diesem Fall aufgrund der ökonomischen Situation des Bräutigams und des Brautvaters nur die Möglichkeit *forma communi* in Rom einzuschreiten. Es würde nicht schaden, wenn der Agent in Rom „zum Erlag namhafter [sic] Taxen bevollmächtigt“ würde. Wie zuvor beliefen sich die Kosten auch in diesem Fall auf 221 Gulden und 37 Kreuzer.

Im Jahr 1841 suchten Maria Theresia Metzler, Schwester der Maria Katharina, und ein weiterer Cousin namens Josef Anton Feurstein um Dispens an.⁵⁵ Sie waren von väterlicher wie mütterlicher Seite Cousins, also im doppelten zweiten Grad verwandt. Erster Zeuge im Matrimonialexamen war ein Joseph Metzler, allerdings ohne Angabe von Alter oder einer sonstigen Information, die eine eindeutige Zuordnung erlauben würde, außer dass die Brautleute seine „nächsten Nachbarn“ seien. Beide stammten, hieß es, aus einer „sehr angesehenen Familie“ und hätten „eine sehr große Verwandtschaft“. Der zweite Zeuge hieß Josef Natter und kam aus Egg. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um jenen Cousin zweiten Grades, den Anna Metzler, eine Schwester der Braut, einige Jahre später heiraten sollte.⁵⁶ Der Bräutigam führte aus, dass sie sich als Nachbarn von Jugend auf kennen würden. Die Braut sei „eine sehr anständige Person“, die einen „auferbaulichen Lebenswandel“ führe und aus einem „angesehenen Hause“ sei, weshalb sich in ihm „schon mehrere Jahre der Wunsch rege, sie ihrer guten Eigenschaften wegen zu heurathen“. Er sei Handelsmann – „in einer starken Handlung beschäftigt“ –, daher brauche er eine Gattin, die ihn „im Schreiben und anderen Geschäften unterstützen“ könne. Er habe „in einer so wichtigen Sache nicht blindlings zu Markte gehen“ wollen und deshalb „bis in das dreißigste Lebensjahr“ damit gewartet. Nun aber fände er es in jeder Hinsicht „nützlich“, sich zu verehelichen. Auch er brachte die „ausgebreitete“ Verwandtschaft ins Spiel. Die Braut, die 29 Jahre alt war, hob ebenfalls die „so ausgedehnte“ Verwandtschaft hervor und ebenso, dass sie sich die „Sache“ reiflich überlegt habe. Das Generalvikariat nannte in dem an das fürstbischöfliche Konsistorium gerichteten Begleitschreiben ein Vermögen von 20.000 Gulden auf Seiten des Bräutigams. Die Braut habe „seiner Zeit eine ergiebige Erbschaft zu erwarthen“. So fiel auch dieses Ansuchen in die höhere Gebührenstufe. Für die beim Dekanalamt vorab zu hinterlegenden 300 Gulden verbürgte sich der Vater der Braut. Die Höhe der Kosten belief

55 DIÖAB, Konsistorialakten 1841, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 17.

56 Das für Joseph Natters zweite Ehe im ersten Grad der Schwägerschaft notwendige päpstliche Dispensansuchen enthält keine Angaben über das Jahr der ersten Eheschließung mit seiner Cousine zweiten Grades. DIÖAB, Konsistorialakten 1850, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 15. Der den „Ochsen“ übernehmende Sohn erster Ehe, Ignaz Natter, ist 1845 geboren. Vgl. Feurstein, Die Verwandtschaft Feurstein, 108f.

298 sich wiederum auf dieselbe Summe wie bei den beiden anderen Metzler'schen Dispensansuchen.

Maria Elisabeth Metzler und Franz Ignaz Metzler schließlich wandten sich im Jahr 1843 mit ihrem Heiratswunsch an den zuständigen lokalen Geistlichen.⁵⁷ Erster Zeuge im Matrimonialexamen war Josef Anton Feurstein. Dieser lässt sich aufgrund der verbreiteten Gleichnamigkeit wiederum nicht eindeutig identifizieren; er könnte mit den Metzlers verschwägert gewesen sein. Franz Ignaz Metzler war Handelsmann und stammte aus einer angesehenen Familie. Käme diese Ehe nicht zustande, sei zu befürchten, dass er „auswandern“ würde, „um eine Person zu suchen, die seinem Stande angemessen wäre“. Die Braut würde in ihrem Wohnort ebenfalls schwerlich einen „Ehegespons“ außerhalb der nahen Verwandtschaft finden, „der für ihre Verhältnisse so angemessen als dieser wäre“. Der zweite Zeuge, Joseph Anton Metzler, schloss sich dem an. Die Aussage des Bräutigams bekräftigte das bereits Gesagte. Er wisse sein „Glück“ nirgends „besser als hier zu machen“. Doch finde er keine Person, „die Ihres guten Rufes, Geschicklichkeit, schönen Aufführung, Achtung die sie Ihres Betragens wegen selbst und dann auch wegen dem Namen Ihrer Aeltern (die nicht bloß hier, sondern im ganzen Lande in besonderer Hochachtung stehen) solche Eigenschaften besitzt, die fähig sind, mein zukünftiges Wohlergehen zu gründen, und meinen Verhältnisse wie immer angemessener wäre.“ Maria Elisabeth Metzler hob die Nähe bedingt durch die Nachbarschaft der beiden Familien hervor und gab an, ihren Bräutigam „von Jugend auf, wie alle seine Geschwister als nahe Vettersleute wie Kinder einer Familie“ geliebt zu haben – „doch allzeit in Ehren vor Gott und den Menschen“. Sie finde „in dieser kleinen Gemeinde“ keinen anderen, der ihrem „Stand, Sitten, und Erziehung und der angewohnten Lebensart so angemessen wäre, als dieser“. Das Ansuchen wurde wie alle anderen genehmigt; die Kosten waren auch hier wieder dieselben.

Reichtum und Prestige der Metzler bildet sich in deren Testamenten und Verlassenschaftsabhandlungen ab, und zwar nicht nur in den dabei verhandelten Summen an eigenem Vermögen und an der Höhe der gewährten Kredite, sondern auch an den wohltätigen Stiftungen. Wenn es sich um kinderlos Verstorbene handelte, stellten die Verwandten, insbesondere Geschwister, Nichten und Neffen, den Kreis der Begünstigten dar. Der älteste Bruder Joseph Anton Metzler starb am 5. März 1863 kinderlos. Als „Universalerbin“ seiner Realitäten hatte er in seiner „letztwilligen Anordnung“ vom August 1862 seine Frau Anna Katharina Metzler eingesetzt.⁵⁸ Das Gesamtvermögen belief sich dem angegebenen Wert nach auf

57 DIÖAB, Konsistorialakten 1843, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 13.

58 Im gesichteten Archivmaterial waren keine Heiratsverträge zu den hier in Frage stehenden Paaren zu finden. Diese testamentarische Verfügung sowie andere Heiratsverträge lassen

166.682 Gulden, dem Passiva in der Höhe von 92.488 Gulden gegenüberstanden, so dass das reine Vermögen 74.194 Gulden ausmachte. Laut Einantwortung vom 19. Oktober 1864 waren daneben seine Geschwister als Erben berufen: Der einzige Bruder Johann erhielt 7.000 Gulden zugesprochen, die Schwestern Maria Katharina, Maria Theresia, Maria Elisabeth, Maria, verehelichte Natter in Egg, sowie die Kinder der verstorbenen Schwester Anna Metzler, vertreten durch ihren Vater Josef Natter, jeweils 5.250 Gulden. Beträchtliche Summen gingen des Weiteren an Stiftungen und Fonds, an die Kirche und den Schießstand in Schwarzenberg – alles in allem 43.050 Gulden.⁵⁹

Josef Anton Metzlers Witwe Anna Katharina Metzler starb im Jahr 1876. Sie hinterließ drei letztwillige Verfügungen, von denen eine in der erst im Januar 1879 erfolgten Einantwortung für ungültig erklärt wurde.⁶⁰ Das reine Vermögen belief sich auf 267.128 Gulden. Sie sei, so hieße es, „zu jener Zeit die mit Abstand reichste Person in Schwarzenberg“ gewesen.⁶¹ Mit Legaten in der Höhe von jeweils 1.500 Gulden wurden die Pfarr- und Kaplaneipfründe in Schwarzenberg, die dortige Pfarrkirche und die Schule bedacht; je 2.000 Gulden kamen einer Jahrtagsstiftung sowie einer Mädchenstipendienstiftung zugute und 10.000 Gulden der „Bürgerversorgungsanstalt“ im Ort. Diese Art von Großzügigkeit stellte ein essenzielles Staturelement dar, das zugleich Macht und Reichtum repräsentierte, aber auch als konvertierbares Kapital fungieren konnte – unter anderem, wenn eine Dispens gebraucht wurde. Erben waren ausschließlich mütterliche Verwandte der Feurstein'schen Linie: die Kinder von Jodok, Elisabeth, Christian, Josef Gabriel, Maria Anna, Maria Katharina und Johann Kaspar Feurstein. Deren Auflistung endet mit der Anmerkung, dass bei der „Auslegung dieser letztwilligen Verfügung bei der Abhandlungspflege Differenzen entstanden“ seien, deren „rechtskräftige Austragung“ es abzuwarten gelte. Die Liegenschaften wurden im Jahr 1879 öffentlich versteigert.⁶²

Als Josef Anton Feurstein, der Witwer von Maria Theresia Metzler, im Jahr 1877 ebenfalls kinderlos starb, hinterließ er laut Einantwortung vom 13. Februar 1878 an reinem Vermögen 120.633 Gulden.⁶³ Er bedachte ebenfalls diverse Fonds mit Legaten sowie einen Knecht und eine Magd in der Höhe eines Jahreslohns. Den größten Anteil erhielten die Kinder des Josef Metzler als „Prälegat“ zuge-

darauf schließen, dass im Bregenzerwald eheliche Gütergemeinschaft vorgeherrscht hat. VLA Bregenz, Bezirksgericht Bezau Verschiedenes, Sch. 1, Testamente 1840–1876; Sch. 2, Testamente 1877–1886.

59 Vgl. VLA Bregenz, Verfachbuch Bregenzerwald, 1864, Nr. 115, fol. 614.

60 Vgl. VLA Bregenz, Verfachbuch Bregenzerwald, 1879, Nr. 153, fol. 79.

61 So die Einschätzung bei Feurstein, Die Verwandtschaft Feurstein, 120.

62 Vgl. Feurstein, Die Verwandtschaft Feurstein, 121.

63 Vgl. VLA Bregenz, Verfachbuch Bregenzerwald, 1878, Nr. 179, fol. 401.

300 sprochen, nämlich in Summe 24.000 Gulden. Eine später im Akt aufscheinende Rubrik, in der alle Erben namentlich genannt sind, macht deren eindeutige Identifizierung als Nachkommen seines Schwiegervaters möglich: Es handelte sich um die aus den Dispensansuchen bekannten Metzler'schen Geschwister, seine Schwägerinnen und Schwäger. Als Erben waren je zur Hälfte seine väterlichen und seine mütterlichen Geschwister beziehungsweise, falls diese bereits verstorben waren, jeweils deren Kinder erklärt. Da Josef Anton Feurstein und dessen Frau Maria Theresia Metzler über beide Seiten Cousin und Cousine, also doppelt verwandt gewesen waren, zählten demnach die Metzler'schen Geschwister sowohl zu den Erben und Erbinnen väterlicherseits als auch mütterlicherseits: über deren Mutter Maria Anna Feurstein – eine väterliche Tante des Verstorbenen und Mutter von dessen Frau⁶⁴ – und über seine Mutter, die eine Metzler war und eine Tante seiner Frau.⁶⁵ Sie erbten damit dreifach.

Sichtbar wird bei den Metzler eine soziale Verortung, die deutlich über die Kernfamilie hinausgeht und die nähere Verwandtschaft, die „Vettersleute“, mit einschloss.⁶⁶ Nahezu klassisch fügt sich die Beschreibung von Maria Elisabeth Metzler im zuletzt skizzierten Dispensansuchen, in der sie die Cousins und Cousinen, „wie Kinder einer Familie“ den eigenen Geschwistern gleich setzte, in die These einer größeren Bedeutung und Intensivierung horizontaler Beziehungen mit dem Übergang vom 18. in das 19. Jahrhundert ein. Dabei handelte es sich um eine Konstellation der räumlichen und sozialen Nähe, um gelebte, aktualisierte Verwandtschaft, die zugleich das Umfeld für Eheschließungen auf Grundlage einer als ideal gedachten Paarkonstellatation darstellte, die sich über Vertrautheit und mehrfach codierte Gleichheit definierte. So trifft in frappanter Weise Christopher Johnsons Charakterisierung der Beziehungen zwischen den von ihm untersuchten führenden bürgerlichen Familien im bretonischen Vannes auch auf die Metzler in Schwarzenberg zu: „Cousins were little differentiated from siblings, and the two families lived around the corner from each other in the heart of Vannes“⁶⁷ – wie die Metzler und Feurstein in Schwarzenberg. Das gemeinsame Aufwachsen von Kindesbeinen an galt da wie dort als Versprechen für eine glückliche Ehe.⁶⁸

Christopher Johnson und David Sabeen sehen diesen sozialen Nahraum als eine Folge häufiger Endogamie und tendenziell gleicher Erbteilung. Dies habe dazu geführt, dass sich Familieninteressen nicht um eine einzelne Linie herum konsolidierten, sondern um eine Konstellation „of loving relatives made as exten-

64 Vgl. VLA Bregenz, Verfachbuch Bregenzerwald, 1878, Nr. 179, fol. 401, unter A, Punkt V.

65 Vgl. VLA Bregenz, Verfachbuch Bregenzerwald, 1878, Nr. 179, fol. 401, unter B, Punkt II.

66 Vgl. dazu auch Delille, *Evolution within Sibling Groups*.

67 Johnson, *Siblinghood and the Emotional Dimensions*, 194.

68 Johnson, *Siblinghood and the Emotional Dimensions*, 200.

sive as possible“.⁶⁹ Dieser neuen „sibling-based kinship order“ wird eine Wirkung auf intergenerationale Beziehungen zugeschrieben im Sinne eines „replacing“ der Logiken der Abstammungslinie. Ergebnis sei eine Kultur, in der elterliche Autorität verblasste, „where parental authority was fading“.⁷⁰ Mit Blick auf die Metzler, die Malfer und andere Väter, die in den Dispensansuchen auftraten, scheint es jedoch sinnvoll, beide Achsen im Blick zu behalten. Bei den Metzler hielt der Vater die Zügel der umfangreichen ökonomischen Aktivitäten bis zu seinem Lebensende in der Hand. Seine Söhne arbeiteten mit, wann er wem was übergeben würde, entschied er. Die Autorität von Metzler Senior war nicht nur ökonomisch und sozial begründet, sondern auch durch seine politischen Funktionen. Horizontale Verdichtungen zwischen Geschwistern, Cousins und Cousinen scheinen hier eng verknüpft mit einem vertikalen Gefüge und entsprechenden Machtpositionen auf.

Die Figur von Joseph Metzler Senior ist schillernd, wenn man an die Selbstdarstellung anlässlich seiner Eheschließung im Jahr 1807 denkt. Die Palette an Tätigkeiten und Zuständigkeiten war denkbar breit gestreut: Sein Vater sowie er und seine Brüder waren im großen Stil im Handel tätig und ebenso als Textilunternehmer; zudem vergaben sie zahlreiche Kredite. Sie zählten zur ‚alten‘ ökonomischen und zugleich politischen Elite in der Region und blieben dies auch weiterhin. Der landwirtschaftliche Teil ihres Vermögens und der Grundbesitz genossen einen hohen Stellenwert, gleichzeitig eröffneten sie sich neue wirtschaftlich aufstrebende und vielversprechende Bereiche. Ähnlich stellt sich die Situation bei den Malfer dar: Obwohl zwei der drei Brüder in den hohen Beamtenstand aufgestiegen waren und einen Adelstitel trugen, scheint der gemeinsame Grundbesitz nicht nur einen wesentlichen Bestandteil ihres Vermögens, sondern auch ihrer Selbstverortung konstituiert zu haben. Elemente bürgerlicher Kultur verbanden sich hier mit lokaler Verankerung über Grund und Boden. Die Subsummierung unter einen Klassenbegriff erscheint bisweilen schwierig angesichts solcher pluraler Verortungen.

3. JOSEPH FEßLERS KAMPF GEGEN COUSIN-COUSINEN-EHEN

Eheprojekte in der nahen Blutsverwandtschaft, vor allem jene zwischen Cousins und Cousinen ersten Grades, wurden in Relation zur medialen Präsenz des Degenerations- und Gefährdungsdiskurses in der Praxis der Dispensansuchen erst relativ spät streng beurteilt und abgewiesen.⁷¹ In der Diözese Brixen ist dies ab

⁶⁹ Johnson/Sabean, Introduction, 11; Johnson, Siblinghood and the Emotional Dimensions, 194.

⁷⁰ Johnson/Sabean, Introduction, 16f.

⁷¹ Der über das Blut als verwandtschaftlich definierte Personenkreis entspricht dem, der auch

302 Mitte der 1880er Jahre zu beobachten. Doch gab es bereits Mitte der 1860er Jahre eine kurze Phase der rigiden Handhabung, die allerdings hauptsächlich von einer Person getragen wurde: von Joseph Feßler (1813–1873), der zwischen 1862 und 1865 im Generalvikariat Feldkirch als Weihbischof im Amt war. Er trat vehement gegen Eheschließungen zwischen Cousins und Cousinen ersten Grades auf – mit dem Ziel, solche Verbindungen in seinem Wirkungsbereich gänzlich zu verhindern. Es sei sein fester Vorsatz, kündigte er an, „bei Geschwisterkindern die Ehen ein für allemal abzuschneiden, um die nieder geworfene Mauer wieder aufzurichten, die Vorstellung wieder praktisch lebendig zu machen: Zwischen Geschwisterkindern ist eine Ehe nicht möglich, nicht denkbar.“ Um dies umsetzen zu können, sollte es keine Ausnahmen mehr geben, sonst komme immer wieder der „Schein der Parteilichkeit“ auf, der die Leute sehr erbitterte, oder der Verdacht, es müssten „heimliche Gründe vorhanden sein“, was „die Gefahr des *incestus*“ mit sich bringe.⁷²

Die Kirche als oberste Verwalterin der Eheverbote machte zwar zahlreiche, bisweilen nach Diözesen unterschiedliche Vorgaben, wie ihre Repräsentanten mit Dispensansuchen umzugehen hatten, doch ließ sich deren Einsatz nur zum Teil auf eine Linie bringen. In welcher ‚Mission‘ Geistliche unterwegs waren, davon hingen die Erfolgsaussichten für Paare, die um eine Dispens ansuchten, maßgeblich ab – ob dies nun ein Papst war, der verschärfte Direktiven ausgab, oder ein besonders skrupelhafter und ängstlicher oder, im Gegenteil, ein besonders engagierter Ortspfarrer oder Bischof. Die Akteure der Verwaltung sind nicht nur in ihrer Position und durch die ihnen übertragenen Agenden als wesentliche Schaltstellen der bürokratischen Apparatur zu sehen, sondern auch in ihrer jeweiligen Persönlichkeit. Dies gilt insbesondere für Joseph Feßler, Proponent einer konservativen katholischen Linie.⁷³

nach heutigen genetischen Gesichtspunkten ein höheres Risiko gesundheitlicher Gefährdung von gemeinsamen Kindern trägt. Die medizinische Aufmerksamkeit beschränkt sich aktuell auf Kinder aus Cousins-Cousinen-Konstellationen ersten Grades. Vgl. Martin Langer, Die konsanguine Ehe – eine medizinische und sozio-kulturelle Herausforderung, in: Historische Sozialkunde 41, 2 (2011), 34–37.

72 Hiermit spielte er auf die ambivalente Haltung gegenüber Brautpaaren an, die eine sexuelle Beziehung hatten und anderen zur Vermutung Anlass gaben, dass infolgedessen leichter eine Dispens zu erlangen sei – eine Hoffnung und zugleich potenzielle Strategie, die die Kirche beständig, aber letztlich nicht sehr erfolgreich bekämpfte. DIÖAB, Konsistorialakten 1864, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 34. In diesem Akt werden drei Ansuchen besprochen; das Zitat stammt aus der Korrespondenz zum Ansuchen von Andreas Mark und Veronika Schwald. Eine Reihe weiterer Schreiben von Bischof Feßler in Bezug auf Ehen zwischen Cousins und Cousinen finden sich unter DIÖAB, Konsistorialakten 1864, Fasz. 22c, Verschiedenes, Nr. 20.

73 Vgl. dazu Gottfried Mayer, Österreich als katholische Großmacht. Ein Traum zwischen Revolution und liberaler Ära, Wien 1989. Das Buch stellt „drei Gestalten des österreichischen

Hinweise auf ein striktes Vorgehen gegen Verbindungen zwischen Cousins und Cousinen in der Zeit davor finden sich im Vergleich dazu nur hier und da. So schrieb der Pfarrer von Hittisau im Bregenzerwald im März 1859 sehr ausführlich an das Dekanalamt und schilderte die mehrfachen Anläufe eines solchen Paares, des Fidel Riederer, der erfolgreich als Käsehändleragent des Vaters seiner Braut in Wien tätig war, und der Katharina Bader. Er habe sie „jedemal nach Kräften belehrt, daß die heilige Kirche solche Dispensen immer sehr schwer und nur aus den triftigsten Gründen ertheile und daß solche Ehen sehr oft an sich oder in ihren Nachkommen unglücklich werden, mit der jedesmahligen Ermahnung, diese Bekanntschaft aufzugeben“.⁷⁴ Nikolaus Gander, Kurat in Afers bei Brixen, berichtete 1860, dass es während seiner im Jahr 1852 angetretenen Amtszeit bislang nur zwei Eheschließungen „zwischen Geschwisterkindern“ gegeben habe. In dem zur Debatte stehenden Fall habe er „gemäß Bestimmung des Diözesanblattes“ vier Jahre lang „von dieser vorhabenden Verehelichung abgemahnt“.⁷⁵

Joseph Feßler vertrat eine unerbittliche Position und agierte allem Anschein nach in seiner Ablehnungspolitik eigenständiger als die Generalvikare vor und nach ihm.⁷⁶ Er stammte aus Vorarlberg, hatte das Priesterseminar in Brixen absolviert, lehrte dort später auch als Theologieprofessor, bis 1852 seine Berufung als Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht nach Wien erfolgte. Im Jahr 1848 war er Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung gewesen.⁷⁷ Nach seiner Zeit als Weihbischof von Brixen und Generalvikar in Feldkirch hatte er ab 1865 in St. Pölten das Amt als Bischof inne. Feßler leitete zudem im Auftrag der österreichischen Regierung in den Jahren 1862 und 1863 die Verhandlungen

Episkopats“ ins Zentrum, die sich dem Kampf gegen die liberalen Kräfte der Zeit verschrieben hatten, darunter Joseph Feßler (ebd., 10).

74 DIÖAB, Konsistorialakten 1859, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 26. Erst nach einem neuerlichen Versuch im Jahr 1860, nachdem Fidel Riederer schwer erkrankt aus Wien zurückgekommen war, erhielten sie die Dispens. Vgl. ebd., 1860, Nr. 19.

75 DIÖAB, Konsistorialakten 1861, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 24.

76 Eine hagiografisch und anekdotisch gehaltene Biografie erschien 1872 zunächst im Selbstverlag und 1874, kurz nach Feßlers Tod, im Verlag Weger in Brixen: Anton Erdinger, Dr. Joseph Feßler. Bischof von St. Pölten und Sekretär des vatikanischen Concils. Ein Lebensbild, Brixen 1874. Darin vermerkt der Autor, dass sich der Brixner Bischof Vinzenz Gasser sehr über die Ernennung von Feßler zum Weihbischof in Feldkirch gefreut habe, „bekam er ja einen Freund wieder in die Nähe, und konnte einen Theil seiner Amtslast auf dessen Schultern legen“ (ebd., 117). Über seinen Einsatz gegen Cousin-Cousinen-Heiraten erfährt man darin nichts. Der Autor schreibt über dessen Ernennung und verzögerte Reise nach Feldkirch, wo ihn seine Geschwister empfangen. Noch im Herbst des Jahres 1862 unternahm er eine Visitationsreise durch Vorarlberg – ein „leutseliger Verkehr mit dem Volke“ wird ihm attestiert (ebd., 121). Der Rest des Abschnitts steht im Zeichen seiner Tätigkeit in Rom und seines Wechsels nach St. Pölten.

77 Vgl. Mayer, Österreich als katholische Großmacht, 157.

304 mit der römischen Kurie zur Änderung des Konkordats, fungierte als Generalsekretär des ersten Vatikanischen Konzils und prägte die Kirchenpolitik in Österreich nicht unwesentlich mit.⁷⁸

Ein ausführliches Schreiben an den Brixner Bischof vom 13. September 1864 repräsentiert paradigmatisch seine Haltung und Position. Joseph Feßler begann mit einer Klage, der ein Geständnis und eine eindruckliche Schilderung seiner bedrängten Lage folgte. Sein Kampf war demnach auch ein innerer: „Schon lange habe ich die Erfahrung gemacht, daß die Behandlung von Ehedispensen die schwerste auf mir lastende Angelegenheit sei. Heute mache ich wieder nur die bittersten Erfahrungen dieser Art, wodurch ich mich bewogen finde, die gesammten jetzt wieder vorliegenden Fälle dieser Dispensen zur Kenntniß S[einer] F[ürst] B[ischöflichen] Gnaden zu bringen, um zu berathen, ob und welche anderen Mittel, als die bloße Verweigerung der Dispensen, in Anwendung gebracht werden könnten. Als ich Ende Juli von Brixen hieher zurückkehrte, mit der Erlaubniß drei Fälle von Geschwisterkindern einzuleiten, fand ich soviel neue Fälle vor, daß ich nicht den Muth hatte, die drei Fälle wirklich einzuleiten, weil ich dann den anderen nicht zu widerstehen vermocht hätte. Denn der Hauptgrund ist immer, daß *Andere* es auch bekommen haben, es gehe schon, wenn man nur *zahle* und im Schwängerungsfall dazu auch *bete*. Gebe ich nach, so bin ich fest überzeugt, daß Alle, auch die schon Abgewiesenen, wieder kommen werden; und ich habe in den meisten Fällen keine stichhaltigen Gründe, die Andern abzuweisen, wenn ich auch nur Einen zulasse. Die Leute wenden alles an, sie bitten, sie weinen, sie drohen, sie kommen meistens persönlich daher und gehen mir Stunden lang nicht aus dem Zimmer, da ich sie doch auch nicht hinauswerfen kann, sie wollen meine Zustimmung erzwingen.“⁷⁹

Die Ansuchen von zwölf Paaren – neun davon Cousin und Cousine, zwei im zweiten und dritten ungleichen Grad blutsverwandt sowie ein Schwager und dessen Schwägerin – listete Joseph Feßler daran anschließend auf und kommentierte

78 Vgl. dazu Mayer, Österreich als katholische Großmacht, 11, 184–198.

79 DIÖAB, Konsistorialakten 1864, Fasz. 22c, Verschiedenes. Nr. 20; Hervorhebung im Original unterstrichen. In einem anderen Fall berichtete er, es habe ihn „einen schweren Kampf“ gekostet, zwei Paare „beharrlich zurückzuweisen“, denn „ein gereifter und sonst, wie es scheint, sehr braver Mann“ sei vor ihm gestanden, habe gebettelt und geweint wie ein Kind. Wenn nun in andern Fällen desselben Dekanates wieder nachgegeben werde, so könne dies nur „den Anschein der härtesten Ungerechtigkeit“ erwecken. DIÖAB, Konsistorialakten 1864, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 34 und 1863, Nr. 8. Zur Perspektive eines Seelsorgers vgl. Anton Hye, Der vieljährige Seelsorger auf dem Lande in den meisten Verhältnissen seines Amtes lehrend und handelnd dargestellt ..., Wien 1831, insbes. die Abschnitte „Ein Mann, der sich mit dem wiederhohlt abweislichen Bescheid, seine Heirath betreffend, nicht beruhigen will“, 8–85, „Vereheligungen, wie sie gewöhnlich Statt haben“, 252–254. Für diesen Hinweis danke ich Johann Weißensteiner.

sie, unter anderem als „schon wiederholt abgewiesen“, „schon öfter abgewiesen“. Abschließend bat er „dringend um Hilfe und Rath“, nicht ohne nochmals seine kompromisslose Sicht zu bekräftigen: „Als gewiß dürfen Sie dabei annehmen, daß, wenn im einen oder andern Fall nachgegeben wird, alle andern so heftig andringen werden, daß der Widerstand nicht mehr möglich sein wird.“ Sieben der Bräute waren zu dem Zeitpunkt schwanger, zwei hatten ihr Kind bereits zur Welt gebracht. Neun dieser zwölf Paare scheinen nach Feßlers Amtszeit in den Dispensakten wiederum und, wie er es vorhergesehen hatte, nunmehr erfolgreich mit ihrem Ansuchen auf.⁸⁰ Lokale Geistliche argumentierten in dieser Zeit durchwegs in eine andere Richtung als Feßler und bestätigten damit zugleich das, wogegen er kämpfte. Sie vertraten die Ansicht, dass eine Dispens für Cousin und Cousine „kein Aufsehen und keinen üblen moralischen Eindruck in der Gemeinde machen“ würde, woran sie nicht selten als Erklärung anschlossen, dass „in der nächsten Umgebung vor kurzer Zeit in mehreren Fällen und in denselben Verwandtschaftsgraden dispensirt“ worden sei. Eine verweigerte Dispens würde demnach ein „schlechtes Licht auf die Vorstehung oder das Pfarramt“ werfen und den Verdacht einer persönlichen Abneigung gegenüber den Bewerbern nähren.⁸¹ Daran lässt sich zugleich die für Pfarrer oft schwierige Situation ablesen, die von jeder einzelnen erteilten Dispens und dem Wissen darum ausging.

Dass in der näheren Umgebung innerhalb kurzer Zeit in mehreren Fällen für Heiratsvorhaben von Cousin und Cousine Dispensen gewährt worden seien, gerade dies zeige, so Feßler, „wie sehr die Ehen unter den Geschwisterkindern sich bereits gehäuft“ hätten, und er fügte dem seine beständige Befürchtung hinzu, dass jede weitere Dispense „natürlich die Kraft dieses Argumentes in den Augen des Volkes“ verstärke. Im Fall einer Abweisung sei „Ärgerniß und Übles zu befürchten“. Denn wenn nicht dispensiert werde, würden die Dispenswerber „im offenen Incest zusammen leben“.⁸² Sein Tun musste ihm im Grund als aussichtslos erscheinen. Die unterschiedlichen Strategien, die die Paare einsetzten, brachten ihn immer wieder auf: etwa als Johann Josef Drisner und dessen Cousine Cäcilia Baldauf von Klösterle, die insgesamt viermal mit ihrem Ansuchen abgewiesen wurden, in einem neuen Anlauf im März 1863 ein ärztliches Zeugnis vorlegten. Dieses attestierte der Braut ein „melancholisches Leiden“ infolge der Abweisung ihres Ansuchens und sprach von der Gefahr, dass sie irrsinnig werden könne.⁸³ Das Paar wusste, dass in zwei anderen Ansuchen in einer vergleichbaren Situa-

80 Vgl. DIÖAB, Konsistorialakten 1865, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 19, Nr. 39, Nr. 40, Nr. 43, Nr. 44; ebd., 1866, Nr. 9.

81 DIÖAB, Konsistorialakten 1863, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 10.

82 DIÖAB, Konsistorialakten 1863, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 10.

83 DIÖAB, Konsistorialakten 1863, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 10.

306 tion ärztliche Zeugnisse erfolgreich zum Einsatz gebracht worden waren.⁸⁴ Doch hatten sie sich mit ihrem Anliegen an die falsche Person gewandt, an den lokalen „Wund- und Geburtsarzt“, was ihrem Argument und dem Zeugnis jede Legitimität entzog. Die Reaktion von Joseph Feßler fiel entsprechend kompromisslos aus: Das neue Ansuchen bringe „außer den alten, schon früher als unzureichend erachteten ökonomischen Gründen nur den Gesundheitsgrund“, aber welches Gewicht könne einem ärztlichen Zeugnis zukommen, das „ein bloßer Dorfchirurg zu Gunsten heirathslustiger Leute seines Dorfes“ ausgestellt habe. Das Ansuchen von Johann Joseph Drisner und Cäcilia Baldauf wurde wiederum als nicht zureichend begründet abgewiesen. Das entsprechende Schreiben führte die wiederholte Klage, dass „jeder neue bewilligte Fall einer solchen Dispense den Widerstand für die Zukunft je länger, je schwerer, ja fast unmöglich“ mache. „Der nächste Dispenswerber kann mir, wenn dieser Fall bewilligt wird, drei Fälle entgegenhalten, und auch ein Zeugniß vom Arzt bringen und auch drohen, daß er sonst in die Schweitz gehe und dort heirathe.“⁸⁵

Neben ärztlichen Zeugnissen setzten Vermögenstransfers und entsprechende Verträge zwischen unverheirateten verwandten Paaren oder der gemeinsame Bau oder Erwerb eines Hauses die kirchlichen Repräsentanten immer wieder unter Druck. Kam die Ehe nicht zustande, war ökonomischer Schaden oder eine fortbestehende gegenseitige Abhängigkeit durch Schulden zu befürchten. So prangerte auch Feßler dies als „ein in der letzten Zeit öfter versuchtes Mittel, die Dispense durchzusetzen“, an⁸⁶ und forderte nach einer radikalen gesetzlichen Maßnahme. Das Konsistorium in Brixen sah sich veranlasst zu reagieren und leitete sein Ansinnen im Februar 1865 in einem Schreiben an die Statthalterei in Innsbruck weiter. Er wollte erreichen, dass die Bezirksgerichte mittels Weisung den gemeinsamen Kauf von Häusern durch nahe verwandte Brautpaare erst nach Vorweisen der erteilten Dispens offiziell in die Verfachbücher eintragen durften, in jene Bücher also, die in dieser Region Vermögensbelange, darunter auch alle Besitztransfers, dokumentierten. Damit sollte „dem – vorzüglich in Vorarlberg – in einer höchst beklagenswerthen Weise überhandnehmenden Uebelstande der Eheschließung in sehr nahen Verwandtschaftsgraden“ begegnet werden. Die Statthalterei in Innsbruck stimmte zwar in die Missbilligung ein, indem sie „das Bedenkliche, ja Schädliche“ solcher Ehen unterstrich, und deklarierte, bereitwillig an der „Verhütung solcher Ehen“ mitwirken zu wollen, musste aber gleich-

84 Die zum Vorbild genommenen Dispensen mit ärztlichen Zeugnissen als Grundlage ließ er verifizieren: Im ersten Ansuchen war ein Beamter involviert; das andere führte erst „nach langem Herumziehen durch Verwendung des H[errn] Prof[essor] Vonbank“ zum Erfolg. Damit konnte der Dorfchirurg aus Klösterle nicht konkurrieren.

85 DIÖAB, Konsistorialakten 1863, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 10.

86 DIÖAB, Konsistorialakten 1863, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 10.

zeitig die Auskunft erteilen, dass ein Erlass in Richtung der vorgeschlagenen Verhinderungsstrategie nicht in ihrem Wirkungsbereich liege: „Ein solches Verbot kann von den politischen Behörden nicht erlassen werden, und es ist nach eingegangenen Erkundigungen auch durchaus keine Aussicht vorhanden, ein solches [...] durch die Justizbehörden zu erwirken, wie denn auch bei einem ähnlichen Anlasse ein bezügliches Ansinnen entschieden abgelehnt worden ist.“⁸⁷

Ein Vorarlberger Paar versuchte in diesen von Abwehr geprägten Jahren sein Glück sogar im französischen Nancy. Die damit verbundenen Wechselfälle verweisen einmal mehr auf die schwierige Situation, in die die Kirche dadurch geriet, dass Paare den offiziell vorgesehenen Weg, wenn sich dieser als aussichtslos erwies, zu umgehen wussten. Ebenso sichtbar wird, dass der Arm der Kirche weite Räume zu umspannen vermochte. Konrad Steurer und dessen Cousine Anna Steurer aus Krumbach im Dekanat Bregenzerwald suchten im Herbst 1862 erstmals um Dispens an, wurden jedoch aus Mangel an kanonischen Gründen bereits im Generalvikariat in Feldkirch von Feßler abgewiesen.⁸⁸ Im Frühjahr 1863 planten sie infolgedessen nach Bayern auszuwandern, in der Hoffnung, dort leichter die erforderliche Dispens zu erhalten. Dafür benötigten sie jedoch Dokumente, vor allem ihre Taufscheine. Deren Ausstellung „zum angegebenen Zweck“ lehnte das fürstbischöfliche Ordinariat auf Anfrage des Generalvikariats ab.⁸⁹ Der örtliche Pfarrer hatte gemutmaßt, dass das Paar nach Erhalt der Dispens „ohne Zweifels wieder zurück einwandern würde“, weshalb er in deren Vorhaben ein „Manöver“ sah und bezüglich des Ausfolgens der verlangten Dokumente bei nächsthöherer Stelle um Rat ersucht hatte. Wie derselbe Pfarrer ein halbes Jahr später in einem ausführlichen Bericht darlegte, gaben Konrad und Anna Steurer angesichts der verweigerten Ausstellung der Dokumente nicht auf, sondern sie begaben sich noch Anfang Dezember 1863 nach Frankreich, und zwar nach Nancy. Denn sie hätten gehört, „daß dort das Heurathen unter allen Umständen viel leichter gehe und man es auch mit Dokumenten nicht so genau nehme“. Ihr geplantes Unterfangen soll Gerüchten zufolge gut vorbereitet gewesen sein. So hätten sie sich ein halbes Jahr zuvor bereits in Nancy polizeilich gemeldet.

Das an die Schweiz und süddeutsche Territorien angrenzende östliche Frankreich war im 18. Jahrhundert ein wichtiges Ziel von Arbeitsmigranten, insbesondere von Bauhandwerkern, aus Vorarlberg gewesen und blieb dies auch im 19. Jahrhundert.⁹⁰ Im Zeitschnitt von 1840 bis 1850 stellte, der Untersuchung von

87 DIÖAB, Konsistorialakten 1865, Fasz. 22c, Varia über Ehe, Nr. 1.

88 Das Ansuchen liegt bei den Feßler-Akten in ADF, GA, Ehesachen III, Präsidial behandelte Ehedispensfälle (Bischof Feßler) 1862–1865, das Matrimonialexamen liegt dem Akt jedoch nicht bei.

89 DIÖAB, Konsistorialakten 1864, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 28.

90 So finden sich unter den Dispensansuchen etliche von Maurern, die als saisonale Arbeitsmigranten jährlich nach Frankreich gingen.

308 Markus Hämmerle über die Auswanderung aus Vorarlberg zufolge, Frankreich mit knapp 40 Prozent aller Auswanderer die bevorzugte Destination dar.⁹¹ Mehrheitlich kamen diese aus dem Bregenzerwald und aus dem Montafon und waren, soweit Ortsangaben vorliegen, vornehmlich in der Franche-Comté, und zwar im Gebiet von Besançon, sowie im Elsass in der Umgebung von Colmar im Département Haut-Rhine tätig, mit einigem Abstand gefolgt von Lothringen, wo Nancy liegt.⁹²

Der Pfarrer fürchtete wiederum, dass sie nach wenigen Wochen „gehörig verehelicht“ zurückkehren könnten und schrieb sofort an einen ihm bekannten Geistlichen in Nancy, „um zu erfahren, wie es denn dort mit solchen Sachen gehalten werde“. Er erhielt als Antwort tatsächlich die Bestätigung, dass „es mit kirchlichen Dokumenten eben nicht streng genommen“ werde. Auf diese Information hin ersuchte er, dass das Paar umgehend zurückgeschickt werde und versprach, sich ihrer anzunehmen, was dann auch geschah. Er bat das Dekanalamt und damit zugleich das Ordinariat um möglichste Unterstützung des Ansuchens, vor allem mit dem Argument, dass Konrad und Anna Steurer im Fall einer Ablehnung auf Nancy verwiesen wären und dadurch auch andere bestärken würden, es ihnen gleich zu tun. Darin sah er das größte Übel – „malum majus“. Im Mai 1864 erhielten sie schließlich und auf ‚regulärem‘ Weg die begehrte Dispens. Was hier als Subtext mitlief und auch Feßlers Argumentation durchzog, war die beständige Sorge, Präzedenzfälle zu schaffen – mit erteilten Dispensen ebenso wie mit erfolgreichen Umgehungsstrategien. Diese Sichtweise bestimmte ab den 1860er Jahren deutlicher als zuvor die Dispenspraxis.

Feßler machte sein Leiden in Zusammenhang mit Dispensansuchen in häufigen, auf eng beschriebenen Seiten verfassten und an das fürstbischöfliche Ordinariat in Brixen adressierten Briefen explizit.⁹³ Dort fand er jedoch nicht den

91 Markus Hämmerle, Die Auswanderung aus Vorarlberg von 1815 bis 1914. Dokumentation und Analyse, Dissertation Wien 1982, 167; vgl. auch ders., Glück in der Fremde? Vorarlberger Auswanderer im 19. Jahrhundert, Feldkirch 1990. Die Tabelle, auf die hier Bezug genommen wird, ist in der publizierten Fassung der Dissertation nicht enthalten.

92 Vgl. Hannelore Berchtold, Die Arbeitsmigration von Vorarlberg nach Frankreich im 19. Jahrhundert, Feldkirch 2003, 36–39, 42f, 71–73, 83f, 90–93; Alois Niederstätter, Arbeit in der Fremde. Bemerkungen zur Vorarlberger Arbeitsmigration vom Spätmittelalter bis zum 19. Jahrhundert, in: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs 48, 2 (1996), 105–117, 108–110.

93 Am selben Tag, an dem er die Auflistung aller vorliegenden Dispensfälle mit der Bitte um Rat und Hilfe verfasst hatte, schrieb er ein weiteres Mal, wiederum eindringlich und eine konsequente Haltung einfordernd nach Brixen: „Ich bitte in dieser ganzen Angelegenheit überhaupt nicht zu verkennen, daß es sich eigentlich nur darum handelt ob *Allen* oder *Keinem* die Dispense zu gewähren sei.“ Er bekräftigte für seine Person: „Ich werde im Stande sein, die allgemeine Verweigerung durchzuführen, obwohl ich stufenweise heftiger bestürmt werde und mein Gemüth sehr darunter leidet.“ DIÖAB, Konsistorialakten 1864, Fasz. 22c, Verschiedenes, Nr. 20. Hervorhebung im Original unterstrichen. Vgl. auch

von ihm gewünschten und erwarteten Rückhalt und Zuspruch. Auf der Rückseite einer seiner Listen mit verwandten Paaren steht als Kommentar: „Bischof Feßler neigt zur Strenge bei Dispensgesuchen zu Verwandtschaftsehen.“⁹⁴ Dass er mit seiner absoluten Haltung alleine dastand, obwohl die Diözese Brixen insgesamt eine vergleichsweise strenge Dispenspolitik vertrat, zeigt nicht zuletzt ein vom Fürstbischof Vinzenz Gasser persönlich gezeichnetes Antwortschreiben auf eine seiner zahlreichen Beschwerden. Daraus geht hervor, dass er den Konsistorialräten die Frage vorgelegt habe, ob diese es für zweckmäßig hielten, „für einige Zeit (natürlich für das eine oder das andere Jahr) jede solche Dispense von sich zu weisen, um so das Volk allmählich an den Ernst und die Wichtigkeit der Sache zu gewöhnen, und teils dadurch und teils durch das Verschwinden der Aussicht auf die Verhehlichung dem Übel der Blutschande zu begegnen“. Die Meinung der geistlichen Räte sei einhellig dahin gegangen, dass sie „eine solche Behandlung der Dispensangelegenheit ungeachtet der sehr wichtigen Gründe, welche für dieselbe sprechen, nicht befürworten könnten“. Dies erscheine ihnen als „eine Strenge“, die „über das Ziel“ hinausgehe und letztlich „den beabsichtigten Zweck“ doch nicht erreiche. „Eine strengere Handhabung der Kirchengesetze“ würde aus ihrer Sicht eher zum Ziel führen „als eine völlige Abweisung solcher Dispensgesuche“.⁹⁵

Von physiologisch-medizinischen Begründungen findet sich in Feßlers ausführlichen und sich gebetsmühlenartig wiederholenden Erörterungen keinerlei Spur. Er beharrte vielmehr darauf, dass sowohl die katholische Kirche als auch „die weltliche Regierung“ die Ehe „unter den nächsten Blutsverwandten“, zu denen vornehmlich Cousins und Cousinen ersten Grades zählten, „von jeher strenge verboten“ hätten. Damit suggerierte er eine universale Gültigkeit dieser Norm und führte diese in einem nächsten Schritt auf „sittliche Gründe“ zurück, die „solchen Ehen überhaupt entgegen“ stünden. Selbst wenn man von sittlichen Gründen absehe, so lehre „die traurige Erfahrung“, schloss er, dass solche Ehen zwischen allzu nahen Verwandten „gewöhnlich kein gutes Ende nehmen“ würden.⁹⁶ Wenn sich die Dispenspraxis nach dem Abgang von Joseph Feßler als Weihbischof und Generalvikar in Feldkirch konzilianter gestaltete, so rissen jedoch die Klagen über die Zunahme von Dispensansuchen in den nahen Graden und insbesondere zwischen Cousins und Cousinen, nicht ab.

DIÖAB, Konsistorialakten 1864, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 34c und ebd., 1863, Nr. 8.

94 ADF, GA, Ehesachen III, Präsidialakten 1830–1900, Schwierige, präsidial behandelte Ehefälle, Zeit Bischof Prünster, 1830–1860, Nr. 92 und 93.

95 Replik des Brixner Fürstbischofs Vinzenz Gasser, ADF, GA, Ehesachen III, Präsidial behandelte Ehedispensfälle (Bischof Feßler) 1862–1865, Nr. 8.

96 DIÖAB, Konsistorialakten 1864, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 41.

Im Jahr 1883 veranlasste der Generalvikar in Feldkirch Simon Aichner eine Erhebung in den Vorarlberger Dekanaten. Sein Ziel war es, über die Folgen von Verwandtenehen eine valide „Statistik“ zu erstellen. Dies erreichte er zu seinem Bedauern aufgrund der „vielfältig zu allgemein gehaltenen“ Rückmeldungen zwar nicht,⁹⁷ dennoch diente das Ergebnis zur Untermauerung einer strengeren Ablehnungspolitik. Das Unterfangen eröffnet vor allem einen Einblick in Wahrnehmungen und Problemkonstruktionen.

Der Erhebung vorausgegangen waren die sich häufenden Klagen des Brixner Ordinariats über die als allzu zahlreich erachteten Dispensansuchen vor allem aus Vorarlberg, die die Korrespondenzen durchzogen. Im Jahr 1876 liest man beispielsweise: „Man kann es nicht genug beklagen, daß es in Vorarlberg mit den Eheschließungen in den nächsten Verwandtschaftsgraden schon so weit gekommen ist, daß Eltern keine Scheu mehr tragen, Töchter von unreifsten Alter solche Ehen eingehen zu lassen.“⁹⁸ In einem Ansuchen aus dem Folgejahr wurde die „in Vorarlberg wirklich grassirende Neigung“ angeprangert, „in die nächste Verwandtschaft und Schwägerschaft zu heirathen“, und zwischen Klammern hinzugesetzt, dass dies „dem allgemeinen Wohle gewiß höchst nachtheilig“ sei.⁹⁹ Am meisten fürchtete das Ordinariat nach eigener Aussage „die Exemplifikation, so daß solche Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden auch in Tirol [...] immer mehr um sich greifen“ könnten. Denn, wie „die Erfahrung“ lehre, würden sich die einen auf die anderen berufen und dadurch „solche Dispensen von der Kirche zu erzwingen“ suchen.¹⁰⁰

Die Durchführung der Erhebung im Jahr 1883 folgte konsequent dem Verwandtschaftsbegriff des kanonischen Rechts, indem Ehen zwischen nahen Blutsverwandten und Verschwägerten gleichermaßen angesprochen waren. Demzufolge lautete der Auftrag an die Dekane, die „Auswirkungen mit Römischer Dispens geschlossener Ehen“ zu erfassen, und zwar jene, die zwischen 1860 und 1880 geschlossen worden waren.¹⁰¹ Deren Aufgabe war, die Informationen, die aus den Pfarreien einlangten, zu sammeln und nach Feldkirch weiterzuleiten. Dort wurde eine „Gesamtaufstellung“ in Form einer Tabelle angefertigt. Das Dekanat Feldkirch führt die Auflistung an. Gleich bei den ersten beiden in Frage

97 ADF, GA, Ehesachen II, 1811–1916, An den Hochwürdigen Seelsorgs-Clerus in Vorarlberg, gedrucktes Circulare vom 25. Juni 1884.

98 DIÖAB, Konsistorialakten 1876, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 34.

99 DIÖAB, Konsistorialakten 1877, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 24B.

100 DIÖAB, Konsistorialakten 1876, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 58.

101 ADF, GA, Karton Ehesachen V, Römische Dispensen III, 1877–1885, 1883, Erhebung über die Auswirkungen der mit Römischer Dispens geschlossenen Ehen.

kommenden Verbindungen handelte es sich um affine. „Nur eine Ehe ziemlich unglücklich“, lautete der Kommentar. Bei den folgenden drei Ehen – zwei konsanguinen und einer affinen – vermerkte der Verfasser: „Nichts Auffallendes“. In Tosters sei aus einer römischen Dispensehe ein Kind hervorgegangen, „welches bald starb“ und wenig später „an der Abzehrung“ auch die Mutter. Die eine konsanguine Ehe in Miemingen sei hingegen „ganz glücklich und mit Kindern gesegnet“, die drei mit römischer Dispens in Koblach geschlossenen seien ebenfalls „alle sehr glücklich“, während ein blutsverwandtes Paar in Mäder „ziemlich in Unfrieden“ lebe. Drei Kinder seien gestorben usw.

Die meisten römischen Dispensansuchen auf Diözesanebene kamen aus dem Dekanat Bregenzerwald. Aus den insgesamt 22 Pfarrämtern lagen in unterschiedlicher Ausführlichkeit bis zur Erstellung der Gesamtübersicht 18 Rückmeldungen vor. Ein genauerer Blick darauf soll die Logik dieser Erhebung verdeutlichen. Die vorgenommenen Bewertungen bezogen sich zum einen auf das Ehepaar und zum anderen auf die Kinder. Das Spektrum hinsichtlich der Ersteren umfasste sowohl deren weiteren Lebensverlauf als auch Einschätzungen der Paarbeziehung. Der Blick auf die Kinder konzentrierte sich auf deren geistige Fähigkeiten und deren körperliche Verfasstheit. Die Geistlichen berichteten über Auffälligkeiten, aber auch über die ‚Normalität‘. Bezüglich der einen konsanguinen Ehe in Lingenau, befand der dortige Pfarrer, sei „bisher nichts verlautet“, dass diese „irgend welche üble Folgen“ für deren Kinder gehabt hätte. Eine ganze Reihe von Rückmeldungen attestierte, dass nichts Ungewöhnliches vorliege. So meldete etwa der Pfarrer von Warth zwei Ehen: Über die 1872 zwischen Verschwägerten geschlossene sei „nichts besonderes zu berichten“; jene von 1881 zwischen Blutsverwandten und zugleich entfernt Verschwägerten sei kinderlos, aber „sonst normal“. Er fügte dem noch hinzu, dass aufgrund der *angustia loci* und der allgemeinen Einstellung der Leute – „sensus communi populi“ – solche Heiraten wenig Aufsehen erregten. Der Pfarrer von Damüls vermochte über die zwei konsanguinen Verbindungen in seiner Pfarre ebenfalls „nichts Auffallendes“ zu sagen: Ehelicher Frieden herrsche, zahlreiche Kinder seien bei „besten Gesundheit entsprossen“. Einer der beiden Männer sei zwar gestorben, habe aber bereits vor der Ehe „gekränkelt“. Der wirtschaftliche Segen war bescheiden, doch sei dies nicht weiter zu verwundern, da beide Paare bei ihrer Heirat nicht einmal über 100 Gulden verfügt hatten.

Während manche der Geistlichen auf einzelne Fälle näher eingingen, Erklärungen oder Vorgeschichten einflochten, lieferten andere nur sehr knappe Befunde. Der Kaplan von Egg kommentierte die drei in seiner Pfarrei mit päpstlicher Dispens geschlossenen konsanguinen Ehen kurz und bündig: Eine sei kinderlos geblieben, die Kinder einer anderen seien „recht talentlos“. Anderweitige „Übelstände“, die auf die „nahe Verwandtschaft“ zurückzuführen sein könnten, seien ihm keine bekannt. Die neun in Frage kommenden Ehen in Krumbach sind eben-

312 falls nur sehr kurz kommentiert: zwei als kinderlos, zwei, von denen „nichts besonderes zu bemerken sei“, eine, in der die Gattin jung nach 12-jähriger Ehe, eine andere, in der die Gattin ebenfalls „jung nach 2-jähriger Ehe gestorben“ sei, ein Fall, in dem die Braut bereits vor der Eheschließung verstarb, eine Ehe wurde nicht näher charakterisiert, die neunte schließlich sei glücklich, wenn auch kinderlos“. Doch war die Frau aus ihrer ersten Ehe „reichlich mit Kindern gesegnet“.

Das Leben mancher Paare hatte dramatische Wendungen genommen: Johann Jakob Muzel und dessen Cousine Elisabeth Ritter, die 1875 geheiratet hatten, seien „ökonomisch ganz verunglückt“, führte der Pfarrer von Andelsbuch an. All ihr Hab und Gut hätten sie zwei Jahre zuvor durch einen Konkurs verloren und stünden jetzt „auf der Gasse“, ein „Loos“, das ihnen bereits bei ihrer Verehelichung „prophezeit“ worden sei, da sie ein viel zu teures Anwesen erworben hatten. Vier ihrer neun Kinder seien gestorben. Unglücksszenarien dominierten auch in Bezau: Eine Ehe zwischen Cousin und Cousine sei sehr unglücklich verlaufen – nicht wegen „Zwietracht, wohl aber wegen Schlag auf Schlag hereinbrechenden Missgeschicks“. Die Frau starb 35-jährig nach drei Ehejahren infolge einer Geburt, der Mann eineinhalb Jahre später an Starrkrampf. Das von Geburt an kränkliche jüngste Kind, ein Mädchen, sei mit vier Monaten „unter sehr eigentümlichen quälenden Leiden“ gestorben. Von den beiden älteren Knaben wisse er nichts Besonderes, der ältere sei gesund, „doch schwach talentiert, der jüngere aber sehr kränklich“. Mit dem „Hauswesen“ sei es ständig bergab gegangen, so dass dessen größerer Teil bereits zu Lebzeiten des Mannes verkauft werden musste. Die zweite Dispensehe in Bezau – diese zwischen Schwager und Schwägerin – scheine zwar „eine ziemlich glückliche gewesen zu sein bezüglich der gegenseitigen Zuneigung, doch sonst Unglück über Unglück“: Das erste Kind wurde tot geboren, über das zweite wisse er nichts besonderes, der Mann sei nach vier Ehejahren mit 50 gestorben. Einen längeren Absatz „über das Missgeschick dieses Mannes“ in seinen beiden vorangegangenen Ehen fügte der Pfarrer hier noch an. Dabei stellte er einen möglichen Bezug zu den, wie er gehört habe, „allernächsten Verwandtschafts- und Schwägerschaft-Heiraten“, die unter dessen „Vorältern“ erfolgt seien, her: Ein Sohn aus erster Ehe leide an „Stottern bis zur Unfähigkeit zu wichtigeren Geschäften“, ein zweiter sei im Alter von etwa sieben Jahren „abhanden gekommen“ – „ertrunken oder sonst verschwunden“. In der zweiten Ehe habe es zwei unglückliche Geburten und einen frühen Sterbefall gegeben. Das einzige noch lebende Kind sei „nicht übel, doch nur ziemlich schwach talentiert“.

Aus Mittelberg kam ein Bericht, der von Todesfällen durchzogen war. Aus der Verbindung zwischen Verschwägerten seien drei Kinder hervorgegangen, „alle körperlich und geistig gesund“. Die Frau sei jedoch nach fünf Ehejahren „an Abzehrung“ gestorben. In den anderen drei konsanguinen Ehen starben mehrere Kinder: fünf von acht in der ersten, vier davon bei der Geburt. Von den drei noch

lebenden seien zwei „sehr gut talentiert, einer davon ein vorzüglicher Student, der 3. mittelmäßig talentiert“. In der zweiten der genannten Ehen sei das einzige Kind im Alter von zwei Jahren gestorben, die Frau bei der Heirat „schon 38 Jahre“ alt gewesen; in der dritten schließlich sei ein Kind gleich nach der Geburt gestorben, eines „körperlich und geistig gesund“ und eines tot geboren worden. Die Mutter starb bei der Geburt, da der Arzt nicht rechtzeitig eintraf. Ein Paar in Au, Cousin und Cousine, habe vier Kinder gehabt, die jedoch alle kurze Zeit nach der Geburt verstarben. Der Pfarrer bemerkte dazu: „Glück und Zufriedenheit“ seien dahin „trotz der schönen, einträglichen Stellung des Mannes und des Reichthums der Frau.“ Dem Zustandekommen dieser Ehe sei „lange entgegengearbeitet“ worden, aber umsonst. Der Bräutigam soll sich geäußert haben, er wolle diese Braut, damit er kluge Kinder bekomme; und er habe verkündet: „um seine Ehe zu schließen brauche er am Ende die Kirche gar nicht.“ Dieses Schreiben endete mit den Worten: „Gott hat gerichtet!“¹⁰²

Über kinderlose Ehen berichteten die Pfarrer immer wieder: Der Pfarrer von Mellau gab zu einem dieser Paar noch an, „sonst“ würden „diese Eheleute, wie allbekannt, im Frieden“ leben. In Hirscheegg war eine im zweiten Grad der Blutsverwandtschaft geschlossene Ehe ebenfalls „friedlich, aber kinderlos“. In Schröcken waren es drei von fünf. In einem Fall meinte der Pfarrer, dass dies „ohne Belang sein dürfte“, da der Bräutigam bei der Heirat bereits 56 und die Braut 46 Jahre gezählt habe. Der Pfarrer von Großdorf berichtete über ein kinderloses Paar, dem der häusliche Frieden fehle, der Mann sei „dem Trunke ergeben“. In Schwarzenberg führte der Pfarrer eine unglückliche und kinderlose affine Ehe *ex copula illicita* auf die „Beschaffenheit und Aufführung“ des Paares zurück, der zufolge es „nicht recht anders“ zu erwarten gewesen sei. Während den einen Eheleuten attestiert wurde, dass sie „in gutem Frieden“ lebten, ließ in anderen – so in Hirscheegg und in Au – der eheliche Friede viel beziehungsweise manches zu wünschen übrig. Ein Paar in Großdorf hatte fünf Jahre in einer nicht glücklichen Ehe gelebt und sei nun ebenso lange getrennt. Glück und Frieden waren die Kategorien, die ein gutes eheliches Zusammenleben kennzeichneten.

102 Die in diesem Bericht kommentierten Ehepaare sind weder namentlich genannt noch ist das Jahr der Dispenserteilung beziehungsweise Eheschließung angegeben. Bei den genannten könnte es sich um Joseph Erath und Theresia Kaufmann gehandelt haben. Das Matrimonialexamen liegt dem Dispensakt leider nicht bei. Aus der Korrespondenz geht jedoch hervor, dass Theresia Kaufmann von ihrem Vater ein Haus und Kapitalien geerbt hatte – insgesamt ein Vermögen von 10.000 Gulden. Den Bräutigam Joseph Erath beschreibt der lokale Geistliche allerdings „in Bezug auf religiösen Sinn, Sittlichkeit, Arbeitstüchtigkeit und körperliche Gesundheit“ als „einen der ausgezeichnetsten Jünglinge des Dorfs“. DIÖAB, Konsistorialakten 1874, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 9.

314 Grundsätzlich nahmen die Berichte unterschiedliche Perspektiven ein: Entweder lag der Fokus auf der Unauffälligkeit oder darauf, neben Unglücksfällen auch positive Aspekte hervorzuheben, oder es wurde von einem Negativszenario ausgehend formuliert. Diese Sichtweise bestimmte etwa die Beschreibung einer der vier Dispensehen in Bizau. Ein Gastwirthehepaar, Cousin und Cousine, sowie deren vier Kinder betreffend, liege, so der Pfarrer, kein „auffallendes Misgeschick [sic]“ vor. Erwähnt werden könne, dass das zweite Kind infolge einer schweren Geburt gestorben sei; bei den noch lebenden sei weder eine „geistige noch physische Entartung im Mindesten erkennbar“.

Mögliche Folgen von Verwandtenehen wurden in einer Art und Weise erhoben, die strikt der kirchlichen Logik folgte. Das Interesse galt dem ehelichen Unfrieden und unglücklichen Verlauf des Lebens ebenso wie Unglücksfällen, die eine Familie trafen, dem wirtschaftlichem Ruin gleichermaßen wie der Kinderlosigkeit, der Sterblichkeit von Müttern, Vätern und Kindern beziehungsweise deren Gesundheit, und zwar ohne erkennbare Abstufung der ihnen beigemessenen Bedeutung und Wertigkeit. Diese breite Palette mutet in der ihr zugrunde liegenden Vorstellungswelt anachronistisch an.¹⁰³ Die Pfarrer bemühten sich in den Kommentaren, manche ihrer Befunde zu relativieren, indem sie Unglück und Todesfälle aus dem ehelichen Kontext herauslösten und nicht mit einer Heirat unter Verwandten in eine direkte Verbindung brachten: Die Frau oder der Mann habe schon vor der Ehe gekränkelt; tödlich verlaufende Krankheiten seien mehrfach in der Familie, unter Geschwistern vorgekommen, ein ökonomischer Ruin sei bereits vor der Heirat absehbar gewesen, Kinderlosigkeit sei dem Alter des Ehepaares geschuldet etc. Zugleich beklagten manche durchaus drastisch ihren schweren Stand bei der Durchsetzung einer strengeren Dispenspolitik. In Hittisau, dem Sitz des Dekanats in jener Zeit, hatten 15 Ehen einer römischen Dispens bedurft. Am Schluss seiner Ausführungen, die von Sterblichkeit, Krankheit und Kinderlosigkeit betroffene Paare nannten, aber auch solche, über die „nichts auffallendes berichtet werden“ konnte, betonte der Pfarrer, dass sieben, also nahezu die Hälfte dieser Ehen, vor seinem Amtsantritt geschlossen worden seien. Er habe „stets das mögliche gethan, um solche Ehen zu verhindern“ und sich „dadurch mitunter geradezu den Haß jener Familien auf den Hals geladen“. Es sei „überhaupt schwer, ja oft geradezu unmöglich, ein einmal geöffnetes Thor wieder zu verschließen“. Das gelte umso mehr, wenn man an „deutschländische Diözesen“ angrenze, „wo aus bekannten Ursachen die diesbezügliche Praxis eine keineswegs rigorose“ sei.

103 Tirso de Molina beispielsweise ließ in seinem im Jahr 1636 erschienenen Stück „El amor médico“ Estefanía sagen, dass Ehen zwischen Cousins und Cousinen entweder wenig gelungen seien oder sich nicht über Kindern freuen könnten: „que casamientos entre primos, / o se logran siempre poco, / o no se alegran con hijos“. Tirso de Molina, *El amor médico*, 3. Akt, Szene XIV, Verse 3.546–3.548. Für diesen Hinweis danke ich Wolfram Aichinger.

Der Pfarrer von Hirschegg hatte seinem Bericht einen eineinhalbseitigen Kommentar angefügt, in dem er seine Erfahrungen in einem ähnlichen Tenor schilderte: Das „Volk“ habe „nicht den mindesten Respekt und richtigen Begriff [...] von den kanonischen Ehehindernissen und ihren Ursachen und Gründen.“ Die Leute hätten „durchgängig die Vorstellung, die Ehehindernisse seien nur, ähnlich dem Schlagbaum an einem Mauthhause, ein Mittel, wodurch die Geistlichen Geld machen wollen“. Die Seelsorger würden über geplante Eheschließungen erst dann informiert, wenn bereits „alles abgeschlossen“ sei. Es werde „verlangt“, dass der Pfarrer keine Schwierigkeiten mache und auf andere Fälle von erteilten Dispensen verwiesen. Habe der Pfarrer Einwände, so halte man ihn für einen „ausgemachten Feind“ und suche einen anderen Weg, um eine Dispens zu erhalten oder man drohe mit einer Zivilehe. Schließlich hielten sie „triumphierend die durch Trotz oder mit Umgehung des Pfarrers erlangte Dispens in die Höhe“ und würden sich rühmen diese trotz der Abwehr des Pfarrers erreicht zu haben. Dies sei der übliche Ausgang „einer solchen Angelegenheit“, was ihm wie auch anderen Seelsorgern „viel Verdruss“ bereite. Infolgedessen erschien ihm eine „bischöfliche Erklärung und Belehrung über diese Sache an das Volk“ nicht nur „wünschenswerth, sondern nothwendig“.¹⁰⁴

Das erhoffte eindeutige Ergebnis, das einer fundierten Abschreckung von Ehen in den nahen Graden hätte dienen sollen, erzielte die Erhebung nicht. Das Generalvikariat musste in seinem Fazit zugeben, dass Ehen zwischen Verwandten „ebenso glücklich ausfallen“ oder aber schlecht verlaufen konnten wie Ehen „zwischen Nichtverwandten“, schrieb den Verwandtenehen aber dennoch in besonderem Grad „schädliche Wirkungen“ zu, „die theils auf die Eltern, theils auf die Kinder sich beziehen“ würden und kam zum Schluss: „Es handelt sich nun um die geeigneten Mittel, solche Ehen möglichst zu verhindern.“¹⁰⁵

Die Seelsorger waren damit einmal mehr zur „Abmahnung“ von solchen Eheschließungen aufgerufen. Sie hätten dabei nicht „bloss das Privatwohl der Petenten“ ins Auge zu fassen, „sondern auch den *allgemeinen* kirchlichen Standpunkt“. Um der „Ueberzahl solcher Heiraten“ zu begegnen, schlug der Bischof im Circulare zwei „Mittel“ vor: Die Gläubigen sollten „im öffentlichen Unterricht, und bei guter Gelegenheit auch im Privatverkehr“ über die christliche Ehe und die Ehe-

104 Wolfgang Dannerbauer empfahl in seinem 1893 erschienenen, an den „Curat-Clerus Oesterreichs“ adressierten „Praktischen Geschäftsbuch“, dass zumindest einmal im Jahr, etwa am Sonntag nach Dreikönig, „in der Predigt über die Ehehindernisse, deren Zweck und Gründe, aus denen die Kirche zuweilen Nachsicht ertheilt“, gesprochen und insbesondere vor Eheschließungen mit nahen Verwandten gewarnt werden sollte. Dannerbauer, Praktisches Geschäftsbuch, 233.

105 ADF, GA, Ehesachen II, 1811–1916, An den Hochwürdigen Seelsorgs-Clerus in Vorarlberg, gedrucktes Circulare vom 25. Juni 1884.

316 hindernisse, „über das Missliche der Verwandtschaftsehen (und besonders auch der Mischehen)“ belehrt und aufgeklärt werden. Zudem sollten die Seelsorger „dahin wirken“, über mögliche Heiratsvorhaben in den verbotenen Graden frühzeitig informiert zu werden, damit „Vertraulichkeiten und Verhältnisse naher Verwandter, welche den Gedanken an eine Heirat anzuregen pflegen, entweder nicht aufkommen oder schon im Keime erstickt werden“ könnten. Die Eltern müssten zur Mitwirkung angehalten werden, anstatt solchen Heiratsverbindungen „aus Geldrücksichten“ Vorschub zu leisten. Leider sei „in vielen Gegenden durch die Häufigkeit solcher Ehen die natürliche Scheue“ vor der Verwandtschaft „bereits so abgestumpft, dass neue Fälle vor dem Volke gar kein Aufsehen mehr erregen“. Dies sei ein „ungesunder Zustand, wenn die öffentliche Meinung gegen das gleichgültig ist, was der gesunden Natur widerstrebt (*horror sanguinis*)“. Auf eine „heil-same und gesunde Reaction“ gegen Verwandtenehen müsse demnach überall dort hingearbeitet werden, wo „Gleichgültigkeit Platz gegriffen“ habe.

Den Abschluss bildete eine Direktive, was „den Gläubigen über diese Angelegenheit“ wörtlich oder sinngemäß mitzuteilen sei, unter anderem die Gründe, warum die Kirche Verwandtenehen „so ungern“ sähe. Die aus der Erhebung bekannten Aspekte kehren dabei wieder: Der „eheliche Friede und das wahre Familienglück“ fehle nicht selten in solchen Ehen; „auffallendes Missgeschick, Unfriede, Unglücksfälle und Unheil in verschiedener Gestalt“ würden eintreten. Nicht selten seien diese Ehen kinderlos, und unter den Kindern zeige sich „öfters frühe Sterblichkeit, auffallende körperliche Schwächlichkeit und Entartung, Geistesschwäche, Taubheit, Krüppelhaftigkeit, Scrophulosität,¹⁰⁶ Nervenschwäche“, deren häufiges Eintreten auch „Aerzte und Naturkundige“ mit Zahlen bestätigen würden.¹⁰⁷ Schließlich verwies der Verfasser auf die „Sittlichkeit unter nahen Verwandten“, die durch Leichtigkeit und Häufung von Verwandtenehen „nur zu leicht grossen Schaden“ nehme. Explizit adressiert wurden Eheschließungen zwischen Cousin und Cousine ersten Grades sowie zwischen Schwager und Schwägerin. Neben dem bereits bekannten Sprichwort „Entweder früh sterben oder keine Erben oder Verderben“ gab die Instruktion den Seelsorgern ein weiteres mit auf den Weg: „Nahes Blut thut nicht gut!“ Das Circulare endete mit einem Aufruf: „Deshalb ihr Jünglinge und Jungfrauen, ihr alle, die ihr in den Ehestand tretet, nehmet euch diese Lehren zu Herzen und schliesst nicht unüberlegt eine Ehe, die euch unglücklich machen könnte für Zeit und Ewigkeit! Und ihr, liebe Eltern, bietet allen euern Einfluss auf, um eheliche Verbindungen euerer [sic] Kinder mit den nächsten Verwandten so viel als nur möglich zu verhindern!“

106 Damit dürfte Skrofulose gemeint sein.

107 ADF, GA, Ehesachen II, 1811–1916, An den Hochwürdigen Seelsorgs-Clerus in Vorarlberg, gedrucktes Circulare vom 25. Juni 1884.

Auffällig an der Erhebung wie am Umgang mit deren Ergebnissen ist, dass zwischen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft mit keinem Wort differenziert wurde. Ebenso wenig nahmen die Kommentare der Ortspfarrer und Dekane Bezug darauf. Implizit klar gestellt wurde auf diese Weise, dass die Dispenspflicht in der Schwägerschaft weiterhin ungebrochen und unantastbar zu gelten hatte. Die im Gesamtbefund an erster Stelle rangierenden Folgeerscheinungen bezogen sich dieser Logik zufolge nicht auf den Körper, auf Kinderlosigkeit, auf erhöhte Sterblichkeit oder gesundheitliche Gefährdung der Kinder – was dem Diskurs der Zeit entsprochen hätte –, sondern rückten dies gegenüber dem ehelichen Unfrieden, dem Unglück und den Wechselfällen des Lebens auf eine nachrangige Position.

In Dornbirn war die Erhebung in die Zeit kurz nach einer spektakulären Heirat gefallen. Der Stadtpfarrer Gebhard Fink schloss seinen Bericht mit der Bemerkung, dass Dispenssehen „gerade nicht viel Aufsehen“ erregen würden, da der Fall einer Heirat zwischen Onkel und Nichte „dem Volke gezeigt“ habe, dass auch in sehr nahen Verwandtschaftsgraden dispensiert werden könne. Diese Bemerkung fand Eingang in die „Gesamtaufstellung“ mit drei Ausrufungszeichen: „Seit Dr. Waibl dispensiert ist, fällt nichts mehr auf!!!“¹⁰⁸

5. DIE „NOTZIVILEHE“ UND SCHWIERIGE VERBINDUNGEN: ONKEL UND NICHTEN

Das josephinische Ehepatent vom 16. Januar 1783 hatte die Ehe zwar als bürgerlichen Vertrag definiert, doch bezog sich dies vornehmlich auf die Rechtsfolgen einer Ehe, die damit dem Zivilrecht und der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstellt wurden, nicht jedoch auf den Trauungsakt, der weiterhin in kirchlicher Hand blieb. Mit dem Konkordat von 1855 fiel die Ehegerichtsbarkeit an die Kirche zurück, und das kanonische Recht kam wiederum zur Anwendung. Einen wesentlichen Schritt in eine politisch liberale Richtung markierte die Dezemberverfassung von 1867, die wichtige Bestimmungen enthielt, wie die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.¹⁰⁹ Die ebenfalls zur Debatte stehende obligatorische Zivilehe wurde jedoch nicht eingeführt.¹¹⁰ Die Maigesetze von 1868 unterstellten die Katholiken der

108 ADF, Generalvikariat Matrimonialia (GA), Karton Ehesachen V, 1877–1885, Römische Dispensen III, 1883, Erhebung über die Auswirkungen der mit Römischer Dispens geschlossenen Ehen. Zu diesem Dispensfall siehe den folgenden Abschnitt über Dispensen für Onkel und Nichten.

109 Vgl. dazu Karl Vocelka, *Verfassung oder Konkordat? Der publizistische und politische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868*, Wien 1978, 46–50; Reinalter, *Liberalismus und Kirche*, 158.

110 Ursprünglich vorgesehen war ein § 17 folgenden Inhalts: „Die Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute von der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde. Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der

318 österreichischen Monarchie wiederum dem staatlichen Eherecht und der entsprechenden Jurisdiktion. Für den Fall einer von Seiten der Kirche verweigerten Trauung führten die Maigesetze die, mit den Worten Karl Vocelkas ausgedrückt, „vage konstruierte“ so genannte „Notzivilehe“ (RGI 47) ein.¹¹¹ Auf dieser Grundlage konnte nun „eine vom Staat gültige Ehe ohne Beobachtung der kanonischen Formvorschriften“ abgeschlossen werden.¹¹² Mit dem Gesetz vom 9. April 1870 wurde die Notzivilehe zusätzlich als übliche Form der Trauung für jene Personen, die keiner Religion angehörten, definiert (RGI 51).¹¹³ Deren Praxis ist bislang noch nicht systematisch untersucht worden. Genutzt haben diese neu geschaffene Möglichkeit, wie sich in den Dispensakten zeigt, auch nahe verwandte und verschwägte Paare, allerdings mehr als Drohung denn tatsächlich als Alternative zu einer kirchlichen Trauung.

In konservativ-katholischen und kirchlichen Kreisen war jeder Anklang an eine Zivilehe ein Schreckgespenst, so auch in der Diözese Brixen. Hubert Weitensfelder schildert einen symptomatischen Fall aus Vorarlberg: Johann Reiner, ein „Bierbrauer, Wirt und Gutsbesitzer“ und „Gemeinderat in Lochau“ wollte sich wenige Wochen nach Einführung der Notzivilehe mit einer Protestantin, der aus Württemberg stammenden und in Bregenz ansässigen Lehrerstochter Maria Friederike Häussler, verehelichen.¹¹⁴ Der zuständige Pfarrer verweigerte das Aufgebot, verlangte eine schriftliche Erklärung, dass alle etwaigen Kinder aus dieser Ehe katholisch erzogen würden und drohte mit der Notwendigkeit einer römischen Dispens, deren Eintreffen Jahre dauern könne. Reiner wandte sich daraufhin mit einer Beschwerde an das Bezirksamt und ersuchte dieses, das amtliche Aufgebot zu veranlassen. Die Statthalterei sollte die Aufgebotsfrist um zwei Wochen verkürzen. Zugleich deklarierte Reiner, eine Zivilehe eingehen zu wollen, da ihm der Pfarrer die Trauung verweigere und das Warten auf eine kirchliche Dispens, noch dazu mit ungewissem Ausgang, zu lange dauern würde.¹¹⁵

Dass eine längere Wartezeit das „Hauswesen“ gefährde, bestritt der Pfarrer seinerseits, der sich mittlerweile im offenen Streit mit Reiner befand. Das

Zivilehe stattfinden.“ Alfred Fischel, Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstags vom Jahre 1848, Wien/Leipzig 1912, 185, zit. nach Vocelka, Verfassung oder Konkordat, 48f.

111 Vocelka, Verfassung oder Konkordat, 89; zu den Debatten im Vorfeld der Gesetzgebung vgl. ebd., 75f.

112 Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 77.

113 Vgl. Ulrike Harmat, Divorce and Remarriage in Austria-Hungary: the Second Marriage of Franz Konrad von Hötendorf, in: Austrian History Yearbook 32 (2001), 69–103, 73, Anm. 17.

114 Hubert Weitensfelder, „Römlinge“ und „Preußenseuchler“. Konservativ-Christlichsoziale, Liberal-Deutschnationale und der Kulturkampf in Vorarlberg, 1860 bis 1914, Wien/Köln/Weimar 2008, 164–167.

115 Weitensfelder, „Römlinge“ und „Preußenseuchler“, 165.

Bezirksamt erachtete schließlich eine Notzivilehe als gerechtfertigt. Der Generalvikar protestierte gegen das zivile Eheaufgebot und erklärte, dass im Gesetz vorgesehene Bedingungen für eine Zivilehe nicht erfüllt seien, „da der Pfarrer weder das Aufgebot noch die Trauung verweigere“.¹¹⁶ Ein Schreiben des Bischofs von Brixen an die Statthalterei tat seine Wirkung: Das Bezirksamt nahm das Eheaufgebot zurück, worauf sich Reiner an das Innenministerium wandte und mit Auswanderung drohte. „Schließlich gab der Innenminister Reiners Beschwerde Folge und setzte die Verfügung der Statthalterei außer Kraft.“ Die Ehe konnte geschlossen werden. Hubert Weitensfelder konstatiert, dass dies „Jahrzehnte lang die einzige“ Zivilehe in Vorarlberg geblieben sei.¹¹⁷ Noch im Jahr 1906 seien dort 52.039 Unterschriften gegen eine geplante Ehereform gesammelt worden. Unter den Unterzeichnern befanden sich mit wenigen Ausnahmen die Gemeindevorstellungen und Ausschüsse.¹¹⁸

Über interkonfessionelle Kontexte hinaus, stellte die Notzivilehe in Zusammenhang mit Verwandtenehen ein neues, für die kirchlichen Vertreter unliebsames Szenario dar. Denn sie gab nahe verwandten Paaren, deren Dispensansuchen abgewiesen worden war, ein durchaus wirksames Drohinstrument in die Hand. In den Dispensakten der Diözese Brixen scheint gleich 1869 erstmals ein Hinweis auf die Folgen dieser Neuerung auf – hier noch von Seiten des fürstbischöflichen Ordinariats formuliert. Das Ansuchen des Peter Eberle und der Witwe Maria Flatz, Mutter von vier unmündigen Kindern aus Buch im Dekanat Bregenz, war in Rom zur Überraschung des Brixner Ordinariats abgewiesen worden. Die beiden waren Cousin und Cousine ersten Grades und ebenso dritten Grades und dazu Schwager und Schwägerin. Gleich drei Eehindernisse trafen demnach zusammen. Das Ordinariat erklärte daraufhin im März 1869, dass es „selbstverständlich“ sei, „daß diese Bitte ohne irgendwelche neue Motivierung nicht wieder nach Rom vorgelegt werden“ könne und mahnte: „Die Sache ist aber mit aller Vorsicht zu behandeln, damit nicht Anlaß zu einer Zivil-Ehe geboten werde.“¹¹⁹

Einige Jahre später waren es die „Dispenswerber“ selbst, die die Zivilehe aufs Tapet brachten und offen damit drohten. Joseph Wegmann, Besitzer eines „Wirths- und zugleich Bäderhaus[es]“ in Schluderns im Dekanat Mals im Vinschgau, wollte sich mit Scholastica Wachter, mit der er im zweiten und dritten ungleichen Grad blutsverwandt war, verehelichen. Das Ordinariat leitete das Ansuchen im Februar 1875 weiter nach Rom. Offensichtlich dauerte Joseph Wegmann der ganze Ablauf zu lange, vielleicht schien ihm auch der Erfolg ungewiss – und

116 Weitensfelder, „Römlinge“ und „Preußenseuchler“, 166.

117 Weitensfelder, „Römlinge“ und „Preußenseuchler“, 167.

118 Weitensfelder, „Römlinge“ und „Preußenseuchler“, 167. Er bezieht sich auf: Vorarlberger Volksblatt, 30. März 1906; Vorarlberger Volksblatt, 24. April 1906.

119 DIÖAB, Konsistorialakten 1869, Fasz. 22a, Römische Dispensen, 30a.

320 die Braut war schwanger. Jedenfalls sandte er bereits einen Monat später, am 13. März 1875, ein Telegramm folgenden Inhalts nach Brixen: „Wenn meine Dispensbitte nicht erhört wird, sehe ich mich unliebsamerweise genöthigt, mein Vorhaben durch weltliche Behörde durchzuführen.“¹²⁰ Die Antwort ist auf dem Telegramm selbst vermerkt; sie lässt Beschleunigung erkennen: „Ihre Dispensbitte ist von Rom erledigt, liegt beim Dekan in Mals, Heirath nach weißem Sonntag.“ Damit war zwar dieser Fall abgeschlossen – doch stand damit die Erpressbarkeit deutlich im Raum.¹²¹

Der Schritt zwischen der Androhung einer Zivilehe und deren Umsetzung dürfte im Normalfall – jenseits liberal-intellektueller Großstadtmilieus – dennoch groß gewesen sein. Fast zu einer Zivilehe gekommen wäre es zwischen Johann Georg und Aurelia Waibl. Bei diesem aufsehenerregenden Dispensfall handelte es sich um eine Verbindung zwischen Onkel und Nichte, einer Konstellation, die mehr als alle anderen im Zeichen des Auslotens von Handlungsräumen und deren Grenzen stand. Diese Paarfiguration war weitgehend tabuisiert. In den analysierten Akten kam sie insgesamt äußerst selten vor und wenn nur in dieser Konstellation.¹²² Heiratsprojekte zwischen Tante und Neffe sind darin keine dokumentiert. Aus kanonischer Sicht war eine Ehe zwischen Onkel und Nichte nicht ausgeschlossen, jedoch sehr umstritten. Dass die Bischöfe nicht in allen Diözesen denselben Maßstab anlegten, wird mit Blick auf Salzburg deutlich. Dort erhielten im 19. Jahrhundert etliche Paare solche Dispensen, wenn diese auch, wie in einem Fall angemerkt ist, „höchst selten und ganz und gar ungerne“ vergeben wurden.¹²³ Dieses Ansuchen befindet sich neben sieben weiteren aus dem Zeitraum zwischen 1877 und 1908, die Verbindungen zwischen Onkel und Nichte betreffen, in einem eigenen Paket innerhalb eines Faszikels. Die Akten der erfolg-

120 DIÖAB, Konsistorialakten 1875, Fasz. 22a, Römische Dispensen, 37.

121 Ähnlich rasch wurde auch das Ansuchen des Gustav Haas, Inhaber der Löwenapotheke in Bregenz, und dessen verwitweter Schwägerin Helena von Schöppler behandelt, nachdem der Bräutigam gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Bregenz geklagt hatte, dass die kirchliche Dispens „bis zur Stunde ohne Erledigung“ geblieben sei und er nicht wisse, „wie viele Monate vielleicht noch vergehen“ würden, bis er die Dispens endlich erhalten würde. Er ersuchte die Bezirkshauptmannschaft, „beim hochwürdigen Pfarramt dahier die baldige Erledigung“ seines Dispensansuchens „zu urgiren“ und bemerkte zudem, dass er „im Falle einer unbegründeten Dispens-Verweigerung von Seite der hochwürdigen Geistlichkeit zur Noth-Zivilehe schreiten würde“. Gut zwei Wochen später lag das Dispensbrevé der Nuntiatuur vor. DIÖAB, Konsistorialakten 1882, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 30.

122 In den Dispensakten der Diözese Brixen scheinen insgesamt neun Fälle auf, der erste im Jahr 1869. Mit Ausnahme von zwei Ansuchen sind sie nicht im Faszikel „Römische Dispensen“ abgelegt, sondern unter „Verschiedenes über Ehe“, was zum Ausdruck bringt, dass deren weitere Behandlung nicht vorgesehen war.

123 AES, Kasten 22/38, Päpstliche Ehedispensen 1867–1934, Akt „Dispens. ob impedimento Consanguinitatis II. Grad. tangens Imum“, 1895.

reichen Ansuchen sind zum Teil sehr dick; zwei davon sind über die Nuntiatur in Wien gegangen.¹²⁴ Jedoch auch in Salzburg endete nicht jedes Ansuchen mit einer Dispensierung, sondern konnte auf Diözesanebene bereits abgewiesen werden.¹²⁵

Ein Ansuchen aus dem Jahr 1860 lässt unterschiedliche Handlungsräume und Handlungsoptionen sowohl auf den höheren kirchlichen Ebenen als auch vonseiten des betroffenen Paares besonders deutlich sichtbar werden. Franz Thury war 37 und Rosina Aßlberger 33 Jahre alt. Der Altersunterschied betrug nur vier Jahre und entsprach damit einem üblichen Heiratsmuster. Doch waren sie Onkel und Nichte, was die nahest mögliche noch dispensierbare Konstellation unter Blutsverwandten darstellte. Der Vater der Braut war ein Halbbruder des Bräutigams, der eine ein Sohn aus erster Ehe der Mutter, der andere ein Sohn aus deren zweiter Ehe. Eigentlich gehörten sie zur Diözese Linz und hatten, dem Bericht des dortigen Bischofs zufolge, „alles Mögliche“ versucht, um ihn zur Erwirkung einer Dispens zu bewegen, ja sie hätten sich sogar „erküht, mit dem Abfall vom Glauben zu drohen“. Er habe sie „standhaft“ zurückgewiesen“. In dieser aussichtslosen Situation wandte sich das Paar sowohl an die päpstliche Nuntiatur in Wien als auch an den k. k. Agenten in Rom, die jedoch nur in der Form tätig wurden, dass sie das Vorgehen von Franz Thury und Rosina Aßlberger ihrerseits nach Linz meldeten, worauf der Bischof mit einer gewissen Genugtuung festhielt, dass deren Bitte „unberücksichtigt“ geblieben sei. Doch geschah bald darauf etwas für ihn Unfassbares, denn der Stadtpfarrer von Linz als Pfarrer des Bräutigams und der Pfarrer von Neumarkt bei Freistadt als Pfarrer der Braut erhielten von der Bürgerspital-Stadtpfarre Salzburg „die Verkündanzeige“, woraus ersichtlich war, dass das Paar die römische Dispens „dennoch erlangt oder erschlichen“ haben musste.¹²⁶

Daraufhin ersuchte er Mitte November 1860 den Salzburger Bischof um Aufklärung und um Nachforschungen darüber, ob das Salzburger Stadtpfarramt wohl nicht „durch falsche Angaben getäuscht“ worden sei und ob die Braut tatsächlich dort ihre Zuständigkeit habe. Die Trauung fand vorerst nicht statt. Der Salzburger Bischof vermeldete, dass der Wohnort der Braut seit Jahresbeginn tatsächlich Salzburg sei, indem sie als „Gouvernante in einem angesehenen Handlungshause“ wohne. Er selbst habe einen Versuch gemacht, die Dispens zu erwirken. Aufgrund

124 AES, Kasten 22/38, Päpstliche Ehedispensen 1867–1934, Akt „Dispens. ob impedimento Consanguinitatis II. Grad. tangens Imum“.

125 Vgl. AES, Kasten 22/40, zurückgewiesene Ehedispensen 1892–1911, 1896. Weitere Fälle finden sich in AES, Kasten 22/39, Päpstliche Ehe-Dispensen 1868–1877, 1869, Ansuchen des Franz und der Maria Lindner sowie aus demselben Jahr des Nikolaus Magreiter und der Magdalena Leitner.

126 AES, Kasten 22/38, Päpstliche Dispensen 1856–1867, 1861, Ansuchen des Franz Thury und der Rosina Aßlberger.

322 des nach Salzburg transferierten Wohnsitzes der Braut war er dafür nun auch zuständig. Die Dispens sei „wider Verhoffen“ eingelangt. Doch deren Ausführung, so versprach er, werde ausgesetzt. Es folgte eine beschwichtigende Schlusspassage: „Es thäte mir sehr leid, wenn durch diesen Vorgang ganz unabsichtlich Euer Lieben eine Unannehmlichkeit bereitet worden wäre.“ Das Konsistorium klärte mit Rom ab, ob der mehrmonatige Aufenthalt der Braut genüge, damit Salzburg die Dispensagenden gänzlich übernehmen könne. Unterdessen war auch der Bräutigam nach Salzburg übersiedelt. Das Paar hatte ein entsprechendes „Certifikat der Stadtgemeindevorsteherung“ in Händen und gab an, hier fernerhin seinen Wohnsitz zu nehmen. Sie hatten bereits die Bewilligung zur „Ausübung eines Putzwaarengeschäftes“ erhalten und unterstanden damit ohne Zweifel der Erzdiözese Salzburg. Dadurch entfiel die Notwendigkeit eines Eheaufgebotes in Linz. Das Ordinariat deklarierete, dass der Umsetzung des Dispensdekretes vom September vorigen Jahres nun nichts mehr entgegen stünde und zur Trauung „geschritten werden könne“.

Der Salzburger Erzbischof hatte offensichtlich kein Problem mit der Erteilung dieser Dispens für Onkel und Nichte, während der Linzer Bischof diesbezüglich einen kategorisch ablehnenden Standpunkt vertrat. Er hatte in seinem anfangs zitierten Schreiben gleich am Beginn erwähnt: „Seine Eminenz der Hochwürdigste Kardinal Erzbischof von Wien und ich haben vor sechs Jahren einander das Wort gegeben, nie im II. Verwandtschaftsgrade berührend den I. vermittelnd in Rom um Ehedispens einzuschreiten.“ Die Mauer einer solchen Allianz hatte zumindest eine Lücke, indem man Wohnort und Diözese wechseln konnte, wenn man über die entsprechenden Informationen und Mittel verfügte.

In der Diözese Brixen scheinen Ansuchen von Onkel und Nichte sehr vereinzelt und erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auf. Von der Öffentlichkeit breit wahrgenommen wurde das Heiratsvorhaben von Johann Georg Waibl.¹²⁷ Dieses zeigt, dass sich der Handlungsraum für solche Paare durch die nunmehr eingeführte Notzivilehe erweitert hat, und stellt zugleich die Umsetzbarkeit einer liberalen zivilen Gesetzgebung auf den Prüfstand. Diese forderte Staat und Kirche zur Positionierung heraus. Georg Waibl war Jahrgang 1828, Arzt von Beruf, hatte in München, Berlin und Wien studiert und ab 1869 als Liberaler das Amt des Bürgermeisters von Dornbirn inne,¹²⁸ das er 40 Jahre lang ausüben

127 Die Schreibweise variiert: In den Dispensakten steht Waibl, und in dieser Form hat er darin enthaltene Dokumente auch unterschrieben; in einer Biografie zu seiner Person sowie in der Forschungsliteratur ist die Schreibweise hingegen Waibel.

128 Als Liberaler nahm er beispielsweise wiederholt demonstrativ nicht an der Fronleichnamprozession statt, die eine Schaubühne katholischer Öffentlichkeit war, was die Presse auch registrierte. Vgl. Weitensfelder, „Römlinge“ und „Preußenseuchler“, 159; zu seiner Amtstätigkeit und zum städtischen soziopolitischen und soziokulturellen Milieu vgl. Karin Schneider, *Dornbirner Bürger 1867–1914. Zwischen Anspruch und Alltag*, Konstanz 2005.

sollte. Daneben fungierte er als Reichsrats- und Landtagsabgeordneter.¹²⁹ Seine Nichten führten nach dem Tod seiner Eltern den Haushalt, zuerst Sophie und später Aurelia Waibl. Mit Aurelia, Tochter seines Stiefbruders, wollte er sich schließlich verehelichen, mit der er sich – so wurde in Stilisierung des bürgerlichen Eheideals kolportiert – „über Literatur und schöne Künste“ unterhalten konnte und die „alle seine Bedürfnisse, seine streng geregelte Lebensweise kannte“.¹³⁰ Daher hätten sie, wie Waibl in einem an den Brixner Fürstbischof adressierten Brief vom Januar 1883 schilderte, im November 1882 gemäß Paragraph 84 des ABGB bei der Landesstelle in Innsbruck „um die Nachsicht vom Ehehindernisse der Verwandtschaft“ angesucht, die ihnen am 22. November, übermittelt durch die Bezirkshauptmannschaft, erteilt worden sei.¹³¹

Die Trauungszeremonie sollte in Wien, also an einem denkbar weit entfernten Ort erfolgen. Im Dezember hätten sie sich daher von Wien aus an den Pfarrer in Dornbirn gewandt mit der Bitte, die geplante Trauung dort als zuständiger Pfarrer noch im selben Monat dreimal, wie es vorgeschrieben war, zu verkünden. Der Dornbirner Pfarrer habe die Verkündigung verweigert, indem er sich auf den Standpunkt stellte, dass zuerst „die kirchliche Dispens bezüglich des obwaltenden Ehehindernisses zu erwirken sei“. Waibl legte dar, dass diese Auffassung nicht dem Stand der Gesetzgebung „in unserm Österreich“ entspreche und verwies auf das Bürgerliche Gesetzbuch und auf das Gesetz vom 25. Mai 1868, das die Notzivilehe eingeführt hatte. Dass „die Nachsicht von Ehehindernissen auch bei der konfessionellen Behörde“ zu erwirken sei, finde sich darin nicht, daher habe der Pfarrer „keinen gesetzlichen Grund“, ihnen die Verkündigung „abzuschlagen“. Er ersuchte den Fürstbischof, den Pfarrer entsprechend „belehren und anweisen zu wollen“ und schloss das Schreiben mit der Versicherung, dass sie sich „den gewöhnlichen Vorschriften einer kirchlichen Trauung als getreue Katholiken bereitwilligst unterwerfen“ würden.

Waibl versuchte, ein liberales Exempel zu statuieren, was sich schon im Begriff der „konfessionellen Behörde“ ausdrückte, vor allem aber darin, dass er die Kirche in der Dispensfrage einfach übergang, indem er die Dispens von Seiten der Landesstelle als „die einzige von unserm Gesetze verlangte“ deklarierte. Dem entsprechend konstatierte Fürstbischof Aichner in seiner Antwort an den Dornbirner Pfarrer, dass man „ersehen“ könne, „daß Eherwerber Dr. Waibl um die kirchlichen Ehehindernisse sich gar nicht“ kümmere, denn von „Unwissen-

129 Vgl. auch Weitensfelder, „Römlinge“ und „Preußenseuchler“, 126f.

130 Leo Herburger, Dr. J. G. Waibel, sein Leben und Wirken, Dornbirn 1909, 38.

131 ADF, GA, Ehesachen III, Präsidialakten 1830–1900 und Römische Dispensen I, 1853–1858, Fasz. 4, 1882–1885 Bischof Aichner, Ehedispenssachen – mit dem Zusatz: 1883 des Bürgermeisters Dr. Waibel – Dornbirn – Ehe mit seiner Nichte; vgl. auch DIÖAB, Konsistorialakten 1883, Fasz. 22, Verschiedenes, Nr. 17.

324 heit“ könne man in diesem Fall nicht ausgehen. Er trug diesem auf, Waibl bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit an den „Nuntius zu weisen, den anzugehen ihm als Reichsrath ein Leichtes“ sei. Sollte er darauf nicht eingehen, bliebe nichts anderes übrig, als ein Ansuchen an den Papst zu richten und dabei „die große Gefahr einer Civilehe ganz besonders hervorzuheben“. Die Entscheidung sei dann diesem überlassen. Das größere Übel schrieb er, sei doch die Zivilehe, „wenn man seinen Stand und seine Stellung ins Auge“ fasse.

An Waibl selbst richtete der Fürstbischof am 22. Januar 1883 ein ausführliches Schreiben – mit der Anrede „Euer Wohlgeboren“ – in einem sehr gemäßigten und einlenkenden Ton, in dem er zunächst bestätigte, dass dessen Vorgehen, sich an die Landesstelle zu wenden, „ganz korrekt“ gewesen sei. Bezüglich der verweigerten Verkündigung erklärte er, dass es „zweierlei Gesetze“ gäbe: „Kirchengesetze und Staatsgesetze“. Ein katholischer Christ, der „zugleich Mitglied der Kirche und Bürger des Staates“ sei, könne nur dann eine gültige Ehe schließen, wenn weder ein kirchliches noch ein „staatsgesetzliches Hinderniß derselben im Wege“ stünde. Daher sei auch das Vorgehen des Pfarrers „ganz korrekt“ gewesen. Selbst wenn kein Eehindernis vorliegen würde, hätte dieser die Verkündigung und auch die Trauung nicht vornehmen können, da dies eine „feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger“ voraussetze, was in Waibls Fall nicht geschehen sei. Dann leitete er zum heikelsten Punkt über: Das Gesetz vom Mai 1868 – der Begriff „Zivilehe“ fiel nicht – würde nur dann zur Anwendung kommen, wenn Rom die dort angesuchte Dispens nicht erteilen würde, und er stellte klar: „Bis dahin wird die Vornahme der Trauung von keiner Seite verweigert.“ Abschließend nahm er Waibl beim Wort: „Wohlan, dann bewähren Sie sich als getreue Katholiken und wenden Sie sich an den hochwürdigsten Generalvikar, der Ihnen gewiß die besten Rätze geben wird. Der kürzeste Weg, um zu Ihrem Ziele zu gelangen, dürfte wohl der sein, sich unmittelbar an den päpstlichen Nuntius in Wien zu wenden.“

Waihl fand sich seinerseits zum Einlenken bereit und befolgte den Rat des Fürstbischofs. Wie dieser in einem Schreiben an das Generalvikariat vom 10. März 1883 vermeldete, habe er von Waibl am Vorabend aus Wien ein Telegramm bekommen, in dem dieser ersuchte: „Wenn die Nuntiatur wegen meiner Dispens anfragt, bitt’ ich um Gottes Willen dieselbe zu befördern. Nur durch Bewilligung ist, wie ich fürchten muß, ein verhängnisvolles Unglück zu verhüten.“ Das angedeutete Unglück interpretierte der Fürstbischof dahingehend, dass die Braut schwanger sei und dies publik werden könnte, wenn sich die Verehelichung weiter verzögern würde. Wenn die Nuntiatur Gründe hören wolle, so sei er „freilich nicht in der Lage, solche anzugeben“, wohl könne man die große Gefahr einer Zivilehe nennen und die Gefahr, dass sie nicht enthaltsam sein würden. Dem Generalvikar trug er auf, beim Pfarrer von Dornbirn weitere Gründe zu „erforschen“ und ihm gleich darüber zu berichten.

Der Fürstbischof schrieb am selben Tag noch einen zweiten Brief an das Generalvikariat, offensichtlich im Anschluss an die Sitzung des Konsistoriums, die am Vormittag stattgefunden hatte und in der auch „Waibls Angelegenheit“ Thema gewesen war. Die neue Wendung dieser „Angelegenheit“ freute ihn sichtlich. Denn der erste Satz lautete: „Das gestrige Telegramm hat mich ganz entzückt.“ Des Weiteren berichtete er von einer Unterredung mit dem Hofrat Kirchlehner in Innsbruck einige Tage zuvor mit der Schlussfolgerung: „Wenn die Regierung die Civilehe zulässt, sooft ein Brautpaar die Einholung der kirchl[ichen] Dispens verweigert, so wird das Dispensationsrecht der Kirche illusorisch und diese in ihrem Wesen attacirt.“ Die katholische Kirche sei in Österreich als Konfession anerkannt, und die Regierung habe ihr Schutz versprochen. „Dadurch würde sie wortbrüchig und der Anfang zur Trennung der Kirche vom Staate wäre gemacht.“ So stand die Zivilehe zu dem Zeitpunkt nicht nur als Reaktion auf verweigerter kirchliche Dispensen, sondern auch als Möglichkeit zu deren Umgehung im Raum.

Ein Artikel, der in der Ausgabe der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung“ vom 19. April 1883 in der Rubrik „Mittheilungen aus der Praxis“ erschienen ist,¹³² schildert eine anonymisierte Fallgeschichte: „N. hat am 12. November 1882 an die Statthalterei X. ein Gesuch [...] gerichtet“. Vom Plot her lässt sie unweigerlich an jene von Johann Georg und Aurelia Waibl denken. Darin wird eine Onkel-Nichte-Heirat einer Begutachtung durch die Finanzprokuratur unterzogen. Die Braut war die Tochter eines Halbbruders, also nur eine ‚halbe‘ Nichte, und die unter anderem in Zusammenhang mit der geplanten Eheschließung angesprochene „gesellschaftliche und politische Stellung“ stimmt mit der Waibls überein, auch die zeitliche Koinzidenz ist gegeben. Dass dieser die Vorlage für den Artikel geliefert hat, wird an späterer Stelle eindeutig, indem Dokumente mit Datum und Geschäftszahl erwähnt sind, die mit jenen im entsprechenden Faszikel des Diözesanarchivs Feldkirch korrespondieren: so die Dispenserteilung durch die Statthalterei vom 22. November 1882, der Schriftverkehr mit der Bezirkshauptmannschaft und ein Schreiben des Ministeriums des Inneren.

Der Artikel stand unter dem Motto, dass „der Mangel der kirchlichen Dispens vom Eehindernisse [...] die Civil-Eheschließung nicht aufhalten“ könne. In Paragraph 83 des ABGB sei die Landesstelle als erste genannt, bei der „aus wichtigen Gründen die Nachsicht von Eehindernissen angesucht werden könne“. Die Landesstelle habe „nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Benehmen zu setzen“. Diesbezüglich stelle sich die Frage, ob der geschilderte Fall so beschaffen sei, dass er das vorläufige Vernehmen anderer Behörden“ erfordere. Auf Grundlage des ABGB ließe sich diese Frage nicht beantworten, da die Eehin-

132 A. B., Der Mangel der kirchlichen Dispens vom Eehindernisse kann die Civil-Eheschließung nicht aufhalten, in: Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 16, 16 (19. April 1883), 62–63.

326 dernisse dort zu allgemein behandelt seien. Der Autor kommt zum Schluss, dass die „Nachsicht jener Ehehindernisse statthaft“ sei, „welche nur im öffentlichen Rechte, nicht aber in der Natur des ehelichen Verhältnisses oder im Sittengesetze, oder endlich in anderen Staatsgesetzen begründet“ seien. Darunter falle auch das hier in Frage stehende Ehehindernis.

Bei der Erwägung, ob eine staatliche Dispensierung gerechtfertigt sei, ginge es um das Abwägen von Nachteilen, auch dürfe eine Nachsicht nur aus wichtigen Gründen erteilt werden. Dem „bürgerlichen Eheverbote“ in diesem Grad liege „bekanntlich in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich die Ansicht der physischen Schädlichkeit solcher Verbindungen für den Nachwuchs zu Grunde“. Dies schwächte der Autor ab, da es sich im konkreten Fall um „halbblütige“ Verwandte handle – ein Argument, das aus kanonisch-theologischer Sicht nicht zählte und stets zurückgewiesen wurde. Weit mehr ins Gewicht fielen jedoch „die Interessen“, die mit einer Heirat verbunden waren und von der gesellschaftlichen und politischen Stellung der betroffenen Personen abhingen. Hinsichtlich der Entscheidungskompetenz der Landesstellen schließlich sei ein „Vernehmen mit anderen Behörden“ nur unter bestimmten Umständen vorgeschrieben. Im konkreten Fall sei dies aufgrund der Einfachheit und Klarheit der Sachlage nicht erforderlich. „Ein allfälliges Vernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate“ für jene Fälle, die auch ein kanonisches Ehehindernis darstellten, dürfte aus Sicht des Autors der neuen Gesetzeslage zufolge nicht mehr gelten. Fazit dieser Abhandlung war daher, dass ein solches Ansuchen von den staatlichen Behörden zu bewilligen sei – die Praxis jedoch sah anders aus.

Darauf folgt eine Schilderung des weiteren Verlaufs, über den sich in den Akten des Diözesanarchivs nur wenige Spuren finden: Die fragliche Person habe sich, nachdem der Pfarrer die Verkündigung abgelehnt habe, wegen des Aufgebots und der verlangten „feierlichen Erklärung“ der beiderseitigen Einwilligung der Brautleute an die Bezirkshauptmannschaft gewendet. Diese habe die „begehrte Amtshandlung“ am 7. Februar im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt jedoch abgelehnt und ebenfalls die Vorlage einer kirchlichen Dispens gefordert. Im Rekurs sei diese Entscheidung von der Statthalterei aufgehoben worden, da das Nichtvorhandensein einer kirchlichen Dispens aus staatlicher Sicht kein Hindernis darstelle. Die Bezirkshauptmannschaft sei daher angewiesen worden, „das Amt zu handeln“, was dieses auch gemacht und die notwendigen Schritte beim Gemeindeamt angeordnet habe. Der dort für diesen Bereich zuständige „Aufgebotswerber“ habe die entsprechenden Verfügungen „als voreilig bezeichnet“; der Pfarrer habe „einen Protest dagegen“ eingelegt. Das Ministerium des Inneren habe sowohl die Entscheidung der Statthalterei als auch die Verfügungen der

Bezirkshauptmannschaft als gesetzeskonform befunden.¹³³ Die Landesstelle sei berufen, die Dispensgründe „selbständig zu würdigen“, das heißt, dass eine kirchliche Ablehnung für die Entscheidung der Landesstelle nicht bindend war. Eine solche Kompetenzverteilung hatte im Grunde, allerdings wenig erfolgreich, hundert Jahre zuvor bereits das Josephinische Ehepatent beabsichtigt.

In Waibls Biografie ist dieser ganze Vorgang knapp und nicht ganz in Einklang mit der ‚amtlichen‘ Darstellung zusammengefasst: „Die staatliche Dispens wurde eingeholt, aber die Kirche wollte ihm ihre Zustimmung anfangs nicht geben. Deshalb suchte er vorsichtshalber gleich um die staatliche Bewilligung der Notzivilehe an. Diese wurde von der politischen Behörde ohne Anstand erteilt und dieser Umstand sofort im Gemeindehause zu Dornbirn durch einen betreffenden Anschlag veröffentlicht.“ Dies habe „ein gewaltiges Murren und Schimpfen unter den weiblichen und männlichen Betschwestern“ ausgelöst. Insbesondere der Pfarrer habe sich gegen diesen „ärgerniserregenden“ Ehevollzug gestellt.¹³⁴ Telegrafisch sei über den Nuntius in Wien eine Dispens von Rom eingeholt worden. Den ursprünglichen Plan, sich in Wien trauen zu lassen, hätten Johann Georg und Aurelia Waibl aufgegeben, um nicht den „falschen Verdacht auf sich ruhen [zu] lassen“, dass sie eine Zivilehe eingegangen seien. Am 29. März 1883 sei die Trauung in der Dornbirner Pfarre Hatlerdorf erfolgt. Damit habe sich „der fromme Aufruhr“ wieder gelegt. Eine glückliche und harmonische Ehe sei es gewesen ohne „Mißton“ und „Zwiespalt“.¹³⁵

Aufsehen erregt hat in diesem Fall die Priorisierung staatlicher vor kirchlicher Zuständigkeit und nicht so sehr der Umstand, dass es sich dabei um eine Ehe zwischen Onkel und Nichte gehandelt hat. Die liberalen Maigesetze von 1868 trugen, wenn auch in dieser Form wohl nicht intendiert, ein beträchtliches Potenzial in sich, die kirchlichen Handlungsräume in Zusammenhang mit Dispensen in der nahen Verwandtschaft zu begrenzen. Obgleich es dafür entsprechende gesetzliche Grundlagen gab, musste das Recht, die damit sich bietende Möglichkeit zu nutzen, im konkreten Fall Schritt für Schritt und unter Einsatz des Ministeriums des Inneren erkämpft werden. Trotz der Bestätigung, dass ein solches Vorgehen gesetzeskonform sei, zogen es die Waibls in Rücksicht auf ihr gesellschaftliches Umfeld und ihre soziale Integration letztlich vor, den Regeln der Kirche dennoch Folge zu leisten.

133 Eine entsprechende Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft auf die Beschwerde des Dornbirner Pfarrers hin mit Rekurs auf den Erlass des Innenministeriums liegt im bereits zitierten Faszikel im Diözesanarchiv in Feldkirch. ADF, GA, Ehesachen III, Präsidialakten 1830–1900 und Römische Dispensen I, 1853–1858, Fasz. 4, 1882–1885 Bischof Aichner, Ehedispenssachen – mit dem Zusatz: 1883 des Bürgermeisters Dr. Waibel – Dornbirn – Ehe mit seiner Nichte, Schreiben vom 9. April 1883, Zl. 3344.

134 Herburger, Dr. J. G. Waibel, 38.

135 Herburger, Dr. J. G. Waibel, 39.

Einmal mehr ist der Verlauf des Dispensverfahrens nicht zu trennen vom Status des Bräutigams. Als Arzt und Bürgermeister, als liberaler Abgeordneter im Landtag und im Reichsrat verfügte er nicht nur selbst über hinlängliche Kompetenzen und Wissen, sondern auch über Kontakte und Wege, um sich mit den gesetzlichen Möglichkeiten vertraut zu machen. Er hatte keine Scheu, institutionelle Unterstützung einzufordern, und zugleich so viel Kampfgeist und Vertrauen in die Staatlichkeit, um in Rekurs zu gehen. Trotz seiner politischen Positionierung als Liberaler hielt auch er auf halbem Wege inne, um schließlich doch um eine kirchliche Dispens anzusuchen. Seinen ursprünglichen Plan, im fernen Wien zu heiraten, gab er auf. Dies mochten Zugeständnisse an die Öffentlichkeit seiner Person, an das soziopolitische Umfeld seiner Stadt sein.¹³⁶ Das heißt in letzter Konsequenz, sich auf Grundlage der staatlichen Gesetze zu bewegen, hätte ein soziales und politisches Risiko für Johann Georg Waibl bedeutet. Aurelia Waibl, die Braut, hatte in all den Turbulenzen keinen quellenmäßig fassbaren, nach außen kommunizierten Part inne. Ob es ihr wichtig war, mit der Kirche in Einklang zu sein, lässt sich daher nicht beurteilen. Primär war es ein Kämpfen der Männer um Dispensen, das im ausgewerteten Quellenmaterial sichtbar wird – wie auch schon in den 1830er und 1840er Jahren in der nahen Schwägerschaft. Das fürstbischöfliche Konsistorium in Brixen blieb, was nicht weiter verwundert, bei seiner Grundhaltung und dem Anspruch seiner prioritären Zuständigkeit in Dispensangelegenheiten.¹³⁷

Einen kalmierenden Ton schlug das Konsistorium in Salzburg in vergleichbaren Situationen an. Auf die von Seiten des Pfarrers kommunizierte große Gefahr, dass die im ersten Grad verschwägerten Michael Stadelmann und Theresia Eibl bei Verweigerung der Dispens eine Notzivilehe eingehen würden, antwortete das Ordinariat: „So sehr die in letzter Zeit ganz unmäßig vermehrte Neigung zur Schließung von Ehen in den nächsten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden vom religiös-moralischen Standpunkte aus bedauert werden“ müsse, so sei das fürsterzbischöfliche Ordinariat „doch nicht abgeneigt,“ dieses Gesuch in Rom befürwortend vorzulegen. Nachdem von keiner Seite die Verweigerung der Dispens ausgesprochen worden sei, könne von der Befürchtung einer Zivilehe umso weniger eine Rede sein, als „alle übrigen Erfordernisse vollständig im Gesetze liegen“ und man sich um rasche Erledigung der Sache bemühen wolle. Die Dispens wurde erteilt.¹³⁸

136 Waibl starb im Oktober 1909, kurz vor seinem achtzigsten Geburtstag. Im Jahr 1912 setzte ihm die Stadt ein imposantes Denkmal auf dem Rathausplatz. Vgl. Schneider, Dornbirner Bürger, 198f.

137 Vgl. dazu auch den langwierigen und letztlich erfolgreichen Fall von Maria und Josef Obholzer, ebenfalls Onkel und Nichte, DIÖAB, Konsistorialakten 1888, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 25, und ebd., 1890, Nr. 11.

138 AES, Kasten 22/39, Päpstliche Ehe-Dispensen 1868–1877, 1875, Ansuchen von Michael Stadelmann und Theresia Eibl, die dessen Wirtschafterin war.

Die hier an den Tag gelegte Art der Beschwichtigung kann als Strategie interpretiert werden, um das Drohpotenzial einer Zivilehe gar nicht erst wirksam werden zu lassen, zumal sie – wenn man die zuvor erwähnte Unterschriftenaktion in Vorarlberg in Rechnung stellt – auch unter der Bevölkerung wenig Akzeptanz gefunden zu haben scheint. Mit einer ähnlichen Taktik versuchte in der Folge auch das Ordinariat in Brixen, der mit einer Zivilehe verbundenen Erpressbarkeit zu entgehen. Auf ein Ansuchen von Cousin und Cousine, das nur die *angustia loci* und damit keinen ausreichenden Dispensgrund enthielt – zudem war die Braut noch minderjährig –, regierte dieses mit der Priorisierung der allzu nahen Verwandtschaft und betonte den Widerspruch, der sich darin auftat, „indem einerseits die Dispenswerber als sehr christliche gewissenhafte Leute geschildert werden, und andererseits in demselben Berichte die Befürchtung der Schließung einer Civilehe ausgesprochen wird. Das Ordinariat muß wiederholt gestehen, daß es selbst das *wirkliche* Zustandekommen einer vereinzelt Civillehe, die doch noch immer vom Volke perhorresziert wird, als das weit geringere Übel erachtet, als das epidemische Umsichgreifen der Ehen in so nahen Verwandtschaftsgraden, welches in moralischer und physischer Beziehung von so nachtheiligen Folgen begleitet ist.“¹³⁹

Gesamt gesehen agierten Kirche und Staat auch Ende des 19. Jahrhunderts in zwei getrennten Kosmen, sofern nicht bürgerliche Eliten als Dispenswerber oder Anwälte auf den Plan traten, die das Zivilrecht geltend machten, in einzelnen Fällen auch durchsetzen konnten und damit die Macht der Kirche in gewisse Schranken wiesen. Doch handelte es sich dabei um Einzelfälle. Die Kirche geriet als Dispensinstitution zwar unter Druck, vermochte aber weiterhin eine machtvolle Position beizubehalten.

6. VERWANDTENEHEN IN ZAHLEN – POLITISCHE KULTUR IM KONTEXT

Wirkte sich der Erfolg anderer motivierend auf das Einreichen von Dispensansuchen aus, so galt dies auch umgekehrt: Das Scheitern anderer dürfte für so manches Paar eine Entmutigung zur Folge gehabt haben, sich auf ein Dispensverfahren einzulassen. In den Ansuchen erfasst sind jene Paare, die erreicht haben, dass zumindest erste administrative Schritte der Kommunikation ihres Heiratswunsches erfolgt sind: vom lokalen Pfarrer zum Dekan und von dort an das fürstbischöfliche Konsistorium nach Brixen. Wie viele Paare bereits auf lokaler Ebene erfolgreich umgestimmt worden sind und ihr Heiratsvorhaben vor jedem schriftlichen Niederschlag aufgegeben haben, das lässt sich nicht beziffern.

¹³⁹ DIÖAB, Konsistorialakten 1876, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 23. Hervorhebung im Original unterstrichen.

330 In Konsequenz ist es unmöglich zu wissen, wie viele Heiratswünsche von nahe verwandten und verschwägerten Paaren unerfüllt geblieben sind. Zudem wurden verwandtschaftliche Verbindungen trotz aller Vorkehrungen und trotz des auf die lokalen Geistlichen ausgeübten Drucks da und dort übersehen. Dass Paare an einen anderen Ort gezogen sind, in denen leichter eine Dispens zu bekommen war, ohne dass entsprechende Berichte an das Konsistorium in Brixen beziehungsweise in das hier bearbeitete Aktenmaterial gelangten, ist nicht unwahrscheinlich, obgleich sich die Kommunikation und Vernetzung zwischen den diversen amtlichen und kirchlichen Stellen im 19. Jahrhundert relativ dicht gestalteten.

Soweit Zahlen greifbar sind, müssen für eine Einschätzung nicht nur Reichweite und Gewicht der Eheverbote, sondern auch die jeweiligen administrativen Voraussetzungen und Kontexte in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Häufigkeit von Verwandtenehen in verschiedenen europäischen Regionen miteinander verglichen werden soll. Denn die reine Evidenz der Zahlen, die von deren Entstehungszusammenhang abstrahiert – worunter sowohl divergierende rechtliche Rahmenbedingungen als auch Unterschiede hinsichtlich der Rigidität der Dispenspraxis fallen –, vermittelt ein sehr oberflächliches Bild. Wie der Zugang zu einer Dispens organisiert war und welche Hürden sich dabei auftun konnten, dies wirkte sich nicht nur auf die Anzahl der dokumentierten Verwandtenehen aus, sondern auch auf die Häufigkeit, in der bestimmte Paar-konstellationen in den Akten präsent sind.

Das Jahr 1831, mit dem die Serie der päpstlichen Dispensakten in der Diözese Brixen beginnt, liegt gemessen an den bislang bekannten Konjunkturen der Verwandtenehen in Europa bereits mitten in der Phase des Anstiegs. Einblicke in die vorangehende Zeit können die Registerbände „Dispensationes Matrimoniales“ liefern, doch sind darin nur die erteilten Dispensen verzeichnet, die gescheiterten Ansuchen bleiben ausgeblendet. Ein systematischer Vergleich der Anzahl von bewilligten römischen Dispensen des 18. Jahrhunderts mit jenen des 19. Jahrhunderts wäre wegen der sich ändernden Diözesangrenzen nur mit enormem Aufwand zu leisten. Zudem ist aufgrund der vielfältigen Wege, die vor den 1770er Jahren möglich waren, um eine Dispens zu erlangen, kaum feststellbar, inwieweit die auf Diözesanebene geführten Register der Frühen Neuzeit vollständig sind. Diese Einschränkungen sind mitzudenken. Ein stichprobenartiger Blick auf die verzeichneten Dispensen einiger Jahre deutet auf eine Veränderung der Situation im Verlauf von gut hundert Jahren hin.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts scheinen im Register überwiegend Dispensen im dritten und vierten Grad auf. In den Jahren 1705 und 1715 deckten diese die Gesamtzahl von 114 beziehungsweise 100 erteilten Dispensen ab. 1725 finden sich unter 132 Dispensen sieben, die die Nuntiatur in Wien für den zweiten und dritten ungleichen Grad der Schwägerschaft beziehungsweise der Blutsver-

wandtschaft erteilt hat. 1755 sind insgesamt 179 Dispensen verzeichnet, wovon elf über die Nuntiatur und drei über Rom eingelangt sind. Nur zwei davon betrafen eine Heirat zwischen Cousin und Cousine, alle anderen waren für fernere Grade bestimmt.¹⁴⁰ Dem gegenüber erhöhte sich in der Zeit zwischen 1780 und 1815 vor allem der Anteil der bewilligten Ansuchen im zweiten und dritten ungleichen Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft deutlich. Der erste Grad der Schwägerschaft kam nur sehr selten und erst in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts vor.¹⁴¹ Bei allen Vorbehalten der Vergleichbarkeit angesichts der administrativen Erschwernisse ab den 1780er Jahren und der nicht kontrollierbaren Vollständigkeit lässt sich an den Registereinträgen eine allmähliche Verschiebung zu immer näheren Graden hin ablesen.

Die Perspektive dieser Studie ist auf die Ansuchen gerichtet, die die Heiratsvorhaben von Verwandten und Verschwägerten dokumentieren, nicht auf die erteilten Dispensen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Eheschließungen bewegte sich die Anzahl der dokumentierten Heiratsprojekte in den nahen, bis zum zweiten und dritten ungleichen Grad reichenden Paarkonstellationen in der Diözese Brixen im 19. Jahrhundert im Schnitt zwischen einem und zwei Prozent. 1836 beispielsweise fanden auf Diözesanebene insgesamt 2.023 Eheschließungen statt.¹⁴² Die in diesem Jahr eingereichten Ansuchen beliefen sich auf 21,¹⁴³ entschieden wurde über 17 davon und über weitere sechs, die noch aus dem Vorjahr offen waren. Von diesen insgesamt 23 Ansuchen wurden 14 bewilligt.¹⁴⁴ Im Jahr

140 Vgl. DIÖAB, Registratura Dispensation[um] Matrimonial[ium] inc[o]hoata anno 1690 [bis 1730]; ebd., Registratura Dispensation[um] Matrimonial[ium] inc[o]hoata anno 1733 usque ad annum 1752; ebd., Registratura Dispensation[um] Matrimonial[ium] anno 1753 usque ad annum 1768.

141 Vgl. DIÖAB, Dispensationes matrimoniales ab anno 1774 usque ad annum 1794 inclusive und ebd., Dispensationes matrimoniales ab anno 1795 usque ad annum 1829 inclusive unter den entsprechenden Jahren.

142 *Conspectus Generalis*, in: *Catalogus Personarum ecclesiasticarum Dioecesis Brixinensis MDCCCXXXVIII*, Bd. 23, Brixen 1837, ohne Seiten (am Ende des Bandes mit den Zahlen von 1836).

143 In zwei Ansuchen aus Vorarlberg war das Matrimonalexamen bereits im Dezember 1835 aufgenommen worden, die Unterlagen wurden in Brixen erst mit Januar verzeichnet und laufen deshalb unter dem Jahr 1836: DIÖAB, Konsistorialakten 1836, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 8 und Nr. 25.

144 Vier der Ansuchen wurden zurückgezogen beziehungsweise aus nicht genannten Gründen nicht weiter verfolgt. Ein Ansuchen wurde in Rom und vier wurden in Brixen abgewiesen. In den Auswertungen sind die Ansuchen jenem Jahr zugeordnet, in dem der Großteil des Aktenlaufs und die – positive oder negative – Entscheidung erfolgt ist. Neuerliche Anläufe nach einer Ablehnung sind, sofern nochmals maßgebliche Stufen eines Dispensverfahrens durchlaufen wurden, ein weiteres Mal gezählt. Nach dieser Logik wurden die Dispensfälle auch in die Datenbank eingetragen. Für nähere Details dazu siehe den Abschnitt zur Organisation des Materials im Schlussteil des Bandes.

332 Tabelle 3: Bischöfliche Dispensen in den Tiroler Dekanaten (ausgewählte Jahre)¹

Jahr	3. cons	3.u. 4. cons	4. cons	3. affin	3. u. 4. affin	4. affin	Anzahl	Heiraten gesamt	%
1867	41	21	49	4	0	0	115	1.401 ²	8,20
1872	34	17	38	5	0	0	94	1.742 ³	5,40
1877	41	28	34	0	0	2	104	1.726 ⁴	6,00
1882	44	19	47	3	3	1	117	1.519 ⁵	7,70
1887	38	15	46	1	1	0	101	1.678 ⁶	6,00

- 1 Die Zahlen der bischöflichen Dispensen sind errechnet aus: DIÖAB, Konsistorialakten unter dem entsprechenden Jahr, Fasz. 22. Gezählt wurden nur die Dispensen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, nicht aber die sich vereinzelt darunter befindlichen Dispensen, die geistliche Verwandtschaft (*cognationis spiritualis*), öffentliche Ehrbarkeit (*publicae honestatis*), Ehebruch (*impedimentum criminis ex adulterio*) sowie Aufgebote betroffen haben. Bei Mehrfachangaben wurde jeweils der nähere Grad gezählt.
- 2 Die Schematismen, die im Idealfall zu Beginn des Jahres in Druck gingen, enthalten jeweils die Zahlen vom Vorjahr und sind dem zufolge hier um ein Jahr nach vorne versetzt eingetragen. Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für das Jahr 1868, Bd. 52, Brixen 1868, 164.
- 3 Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für das Jahr 1873, Bd. 57, Brixen 1873, 174.
- 4 Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für das Jahr 1878, Bd. 62, Brixen 1878, 192.
- 5 Schematismus der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen. 1883, Bd. 67, Brixen 1883, 196. In der Übersichtstabelle steht als Summe der Trauungen der Tiroler Dekanate fälschlich 540, die Gesamtsumme ist dem entsprechend ebenfalls um 1.000 zu niedrig angegeben.
- 6 Schematismus der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen. 1888, Bd. 72, Brixen 1888, 210.

1885 wurden im Vergleich dazu 51 Ansuchen in den nahen Graden eingereicht und alle genehmigt.¹⁴⁵ Die Gesamtzahl der Eheschließungen betrug 2.497.¹⁴⁶ Der Anstieg von einem auf zwei Prozent in sechzig Jahren steht demnach hinter der Wahrnehmung einer „erschreckenden Zunahme“ von Ehen in der nahen Verwandtschaft und Schwägerschaft, wie sie etwa 1878 in einem Artikel im „Brixner Diözesanblatt“ angeprangert wurde.¹⁴⁷

Mehr Dispensen gab es im dritten und vierten Grad (siehe Tab. 3). In diesen ferneren Graden stimmt die Anzahl der Ansuchen weitgehend mit jener der Bewilligungen überein. Die Akten sind im Diözesanarchiv Brixen ab Mitte der 1860er Jahre vorhanden, allerdings nicht vollständig und nur für den Tiroler Teil der Diözese. Mit gewissen Schwankungen waren es rund 100 Ansuchen pro Jahr. Allerdings fehlen die Vorarlberger Dekanate Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn,

¹⁴⁵ Insgesamt scheinen 55 in der Liste auf: Ein Fall wurde doppelt gezählt wurde, zwei Fälle bezogen sich auf Revalidierungen im vierten Grad, einer auf eine geheime Dispens.

¹⁴⁶ Vgl. Schematismus der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen. 1886, Bd. 70, Brixen 1886, 198.

¹⁴⁷ Neueste offizielle Instruktion über Ehedispensesuche, 38.

Tabelle 4: Ansuchen in der Diözese Brixen in den nahen Graden, 1831–1890

Grade	absolute Zahlen	Prozent
2. u. 3. ungl. cons*	521	24,20
1. affin	488	22,80
2. cons**	488	22,80
2. affin	267	12,50
2. u. 3. ungl. affin	120	5,60
1. affin ex copula illicita	82	3,80
1. u. 2. ungl. affin	78	3,60
2. affin ex copula illicita	47	2,20
1. u. 2. cons	9	0,40
2. u. 4. affin	8	0,40
1. u. 2. affin ex copula illicita	7	0,30
2. u. 4. cons	6	0,30
1. affin u. 2. cons	4	0,20
1. affin u. 2. u. 3. cons	3	0,10
2. cons u. 2. affin	2	0,10
2. u. 3. affin ex copula illicita	2	0,10
2. cons u. 1. u. 2. ungl. affin	2	0,10
2. cons u. 2. u. 3. ungl. affin	1	0,05
2. u. 3. ungl. cons u. 2. affin	1	0,05
1. u. 3. cons	1	0,05
1. u. 3. affin	1	0,05
ohne Angabe	4	0,20
Gesamt	2.142	99,90

* Darunter sind vier Fälle in Kombination mit 1. u. 2. affin ex copula illicita, drei in Kombination mit 1. affin ex copula illicita und einer in Kombination mit 2. affin ex copula illicita

** Darunter sind vier Fälle in Kombination mit 1. affin ex copula illicita und zwei Fälle in Kombination mit 2. affin ex copula illicita

Feldkirch, Montafon und Sonnenberg, aus denen ein erheblicher Teil der Dispensansuchen in den nahen Graden kam, so dass von einer hohen Anzahl auch in den weiter entfernten Graden auszugehen ist. Die Auswertung einiger Jahre kann dennoch eines zeigen, nämlich einen mehr als deutlichen Überhang von Dispensen für konsanguine gegenüber affinen Verbindungen. Dies ist vermutlich unterschiedlichen Aufmerksamkeitsökonomien geschuldet. Alle zusammen genommen machten in den entsprechenden Jahren zwischen 5,4 und 8,2 Prozent der Eheschließungen aus.

Die Klagen richteten sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts insbesondere auf den Anstieg von nahen konsanguinen Verbindungen, vor allem von jenen zwischen Cousins und Cousinen. Wie realistisch war dieses Bild? Die Gesamtauswertung nach Verwandtschaftsgraden zeigt (siehe Tab. 4), dass der größte Teil

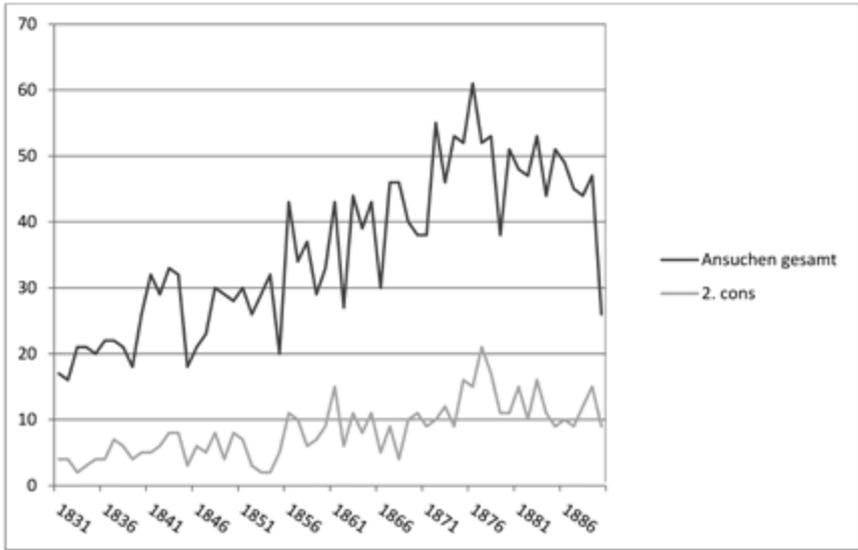


Abbildung 7: Päpstliche Dispensansuchen in der Diözese Brixen 1831–1890. Cousin-Cousinen-Heiraten im Vergleich zur Gesamtzahl

der Ansuchen in der Diözese Brixen im zweiten und dritten ungleichen Grad der Blutsverwandtschaft gestellt wurde – in einer Verbindung also, für die im Untersuchungszeitraum relativ problemlos eine Dispens zu erlangen war. An nächster Stelle rangieren mit gleich hoher Fallzahl die Heiratsprojekte von Schwager und Schwägerin sowie von Cousin und Cousine.

So ist nach möglichen markanten Veränderungen im Zeitverlauf zu fragen, ob also analog zu den sich häufenden Klagen ein Anstieg der Ansuchen im zweiten Grad der Blutsverwandtschaft zu verzeichnen ist. Die entsprechende Kurve verläuft parallel zur Zunahme der Ansuchen insgesamt, weist jedoch keine dramatischen Sprünge auf (siehe Abb. 7). Ende der 1870er Jahre war ein Höhepunkt erreicht, auf den ein Rückgang folgte. Die immer wieder eingeschärften Abmahnungs- und Abweisungsdirektiven dürften in den Pfarreien und Dekanaten bis zu einem gewissen Grad zu greifen begonnen haben. Die Aussicht auf einen positiven Ausgang eines Ansuchens war in den 1870er Jahren noch durchwegs hoch, auch wenn gegen Ende jene Fälle zunahmen, in denen die Erlaubnis zur Aufnahme des Matrimonialexamens erst in einem zweiten Anlauf erteilt wurde.

Dass Heiratsvorhaben von Cousins und Cousinen verstärkt in den Fokus der Aufmerksamkeit gerieten, dies dürfte mit mehreren Aspekten in Zusammenhang stehen: mit der Fokussierung, die Joseph Feßler darauf gelegt hat, mit der sukzessive breiteren medialen Präsenz eines Gefährdungsdiskurses und nicht zuletzt mit der Wahrnehmung einer Steigerung der absoluten Zahlen. In dieser Hinsicht



Abbildung 8: Papstliche Dispensansuchen in der Diozese Brixen 1831–1890 nach Dekanaten in absoluten Zahlen (gesamt: 2.142 Falle)

richteten sich die Klagen vor allem an Vorarlberg. Zugleich waren Paare aus dem westlichen Teil der Diozese Brixen in Zusammenhang mit genutzten Handlungsrumen und beharrlichem Auftreten in den unterschiedlichsten bisher in dieser Studie rekonstruierten Kontexten und Situationen weit prasenter als jene aus dem ostlichen. Dies lasst vermuten, dass sich die Ansuchen ihrer Haufigkeit nach regional unterschiedlich verteilt haben. In absoluten Zahlen ausgewertet ergibt sich eine deutliche Konzentration der Ansuchen in Vorarlberg, daneben aber auch in den Westtiroler Dekanaten Breitenwang, Zams, Imst und Mals (siehe Abb. 8).¹⁴⁸ Im Spitzenfeld liegen die Dekanate Bregenz und Bregenzerwald.

Der Blick auf die raumliche Verteilung der Dispensansuchen in absoluten Zahlen ist insofern relevant, als das furstbischofliche Ordinariat in Brixen und das Generalvikariat in Feldkirch auf die konkrete Anzahl der Heiratsvorhaben und der eintreffenden Ansuchen reagierten. Das West-Ost-Gefalle zeichnete sich bereits in den 1830er Jahren ab, und zwar noch deutlicher: Knapp 75 Prozent der insgesamt 178 Dispensansuchen der Jahre zwischen 1831 und 1839 kamen aus dem Westen der Diozese, und zwar vorrangig aus den Dekanaten Bregenzerwald, Mals, Sonnenberg, Zams und Bregenz. Auf diese funf der damals insgesamt 26 Dekanate entfiel die Halfte aller Ansuchen. In den einzelnen Jahrzehnten nahm das Dekanat Bregenzerwald durchgehend die Spitzenposition ein. Die Vorgangsweise des in den 1830er Jahren dort amtierenden Dekans Johann Baptist Sinz hatte damals den Unmut des benachbarten Dekans Joseph Stadelmann in Bregenz erregt. Er warf

¹⁴⁸ Fur die Einfuhrung in die Erstellung datenbankbasierter Karten danke ich Annemarie Steidl.

336 Sinz in einem ausführlichen, an das Konsistorium in Brixen gerichteten Schreiben eine allzu laxe Gesinnung vor und beklagte, dass auch Paare aus Bregenz „zu ihm ihre Zuflucht nehmen“ würden. Denn aus dessen Sicht hänge der Erfolg eines Ansuchens „nur von dem Dekane und den Pfarrherren ab, wie sie diese Sache einkleiden“, also nicht von den vorhandenen Dispensgründen, „sondern von der Darstellung, Wendung und Beugung des Vorgebens“. Diese Darstellung mag das Pathos des Sinz'schen Schreibstils ein Stück weit erklären, zugleich verweist sie auf Fälle von ‚Dispenstourismus‘, auf die Stadelmann im Detail noch näher einging.¹⁴⁹

Der prozentuelle Anteil der angesuchten Dispensen an den gesamten Eheschließungen lässt sich mit vertretbarem Aufwand nur für einen etwas kürzeren Zeitraum errechnen. Denn die Anzahl der Eheschließungen pro Dekanat ist erst ab 1839 jährlich zentral erhoben worden und über die Schematismen zugänglich.¹⁵⁰ Im Jahr 1829 sind im Westen und im Osten der Diözese¹⁵¹ gleich viele Trauungen verzeichnet, nämlich je 896. In der Folge nahmen sie im westlichen Teil deutlicher zu als im östlichen: Im Jahr 1839 beispielsweise sind im Westen 1.034 Eheschließungen angeführt, im Osten 951. Im Westen der Diözese wohnte allerdings nur circa ein Drittel der Gesamtbevölkerung. Die Heiratsrate lag hier demnach deutlich höher, was sich auch in den prozentuellen Anteilen der Dispensansuchen abbildet. Dem entsprechend erweist sich das West-Ost-Gefälle in dieser Berechnung als weniger eindeutig (siehe Abb. 9). Zugleich ist die Übereinstimmung mit den Realteilungsgebieten schwächer. In einigen Dekanaten im Osten der Diözese, so in Windischmatrei und Lienz sowie im romanischsprachigen Dekanat Buchenstein beziehungsweise Livinallongo, aber auch im Montafon in Vorarlberg, verstärkt sich der Anteil der Ansuchen aufgrund der niedrigeren Anzahl an Eheschließungen. Umgekehrt relativiert sich in einer Reihe von Dekanaten im Westen und in Innsbruck das Bild wegen der höheren Anzahl an Eheschließungen. Der Bregenzerwald stellt in beiden Varianten das Dekanat mit dem höchsten Anteil an Dispensansuchen dar. Anzumerken ist, dass diese von den Dekanaten ausgehende Darstellung den Umstand, dass sich die Heiratsprojekte von nahen Verwandten innerhalb dieser kirchlichen Verwaltungseinheiten oft schwerpunktmäßig auf einige wenige Pfarreien konzentriert haben, nicht abzubilden vermag.¹⁵² Sie zeigt die regionale Disparität.

149 DIÖAB, Konsistorialakten 1832, Faszikel 5c, Verschiedenes über Ehesachen, Nr. 1.

150 Für die 1830er Jahre gibt es die Schematismen mit den entsprechenden Informationen nur für die Jahre 1831 (mit den Zahlen für 1829) und 1837 (mit den Zahlen für 1836). Erst ab 1840 sind sie dann jährlich erschienen.

151 Die Zuordnung der Dekanate zum West- beziehungsweise Ostteil der Diözese entspricht der in der vorigen Auswertung vorgenommenen Grenzziehung: Zum Westen zählen die Vorarlberger Dekanate Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn, Feldkirch, Montafon und Sonnenberg sowie die Westtiroler Dekanate Breitenwang, Imst, Mals und Zams mit Prutz.

152 Die zeigt sich etwa im Abschnitt über die milieuspezifischen Argumentationsrepertoires am Beginn dieses Kapitels, in dem es unter anderem um die drei Pfarreien im Kleinen Walsertal



Abbildung 9: Päpstliche Dispensansuchen in der Diözese Brixen 1839–1890 nach Dekanaten in Prozenten (gesamt: 1.982 Fälle)

Als unterschiedlich verteilt erweisen sich auch die Häufigkeiten von Ansuchen in affinen und konsanguinen Konstellationen: Während im Osten der Diözese auf Dekanats Ebene mit der einzigen Ausnahme von Windischmatri Ansuchen in den nahen Graden der Schwägerschaft dominieren – im Dekanat Innsbruck machen sie nahezu das Doppelte aus – oder gleich stark vertreten sind, überwiegen im Westen zum Teil die Heiratsprojekte in der Blutsverwandtschaft: so in den Dekanaten Mals, Breitenwang, Sonnenberg und Montafon sowie am deutlichsten im Bregenzerwald. Dort sind es doppelt so viele verglichen mit jenen in der Schwägerschaft. Die Bilanz in Feldkirch und Bregenz ist ausgeglichen; aus Dornbirn kamen etwas mehr Ansuchen von verschwägerten Paaren.

Die gescheiterten und nicht an ihr Ziel gelangten Heiratsprojekte sind ein wesentlicher Teil der Geschichte von Verwandtenehen. Mit einer solchen Perspektive rückt die administrative Praxis in den Fokus und mit dieser die je konkreten Normen und möglichen Hürden, die eine Heirat unter nahen Verwandten oder Verschwägerten implizierte. Hinter Zahlen und Prozentwerten können sehr unterschiedliche Rahmungen und Bedingungen stecken. Die konfessionellen Unterschiede waren beträchtlich – wenn man in Rechnung stellt, dass so manche protestantische oder reformierte Territorien und Kirchen bereits im 17., 18. und 19. Jahrhundert die Eheverbote gegenüber dem kanonischen Recht deutlich reduziert haben. Doch auch in den katholischen Diözesen gestalteten sich sowohl Verfahrenswege als auch Erfolgchancen durchaus unterschiedlich. Dies blieb

ging, aber auch in den aus der Erhebung von 1883 ersichtlichen sehr unterschiedlichen Zahlen der kommentierten Dispensehen in den einzelnen Pfarren.

338 nicht ohne Auswirkungen, und zwar nicht nur in Hinblick auf die Zahl der erteilten Dispensen, sondern auch auf die Zahl der gestellten Ansuchen.

Wenn vergleichsweise rigide Bedingungen der Dispenserteilung herrschten wie in der Diözese Brixen, lassen sich die Zahlen, gerade in ihrer ungleichen Verteilung, gewissermaßen als Barometer der Hartnäckigkeit und Beharrlichkeit der davon betroffenen Paare lesen. Zahlreiche der in den einzelnen Kapiteln skizzierten Fälle deuten darauf hin, dass im Westen der Diözese die Haltung, trotz massiver Abwehr für die eigene Sache zu kämpfen, sich nicht so leicht von seinen Plänen abbringen zu lassen, nach Mitteln und Wegen auch über die von Seiten der Kirche mitunter eng gezogenen Grenzen des Akzeptierten hinaus zu suchen, im Vergleich zum östlichen Teil der Diözese ausgeprägter waren. Zum Teil dürften die Erfahrungen aus der Zeit der Zugehörigkeit zu anderen Diözesen darin bestärkend nachgewirkt haben. Thomas Götz hat mit Blick auf das politische Gebilde betont, dass „Staat, Nationsbildung, Gemeinde und konfessionelle Bindung“ in dem äußerlich homogen erscheinenden vormärzlichen Tirol „von Kufstein bis Borghetto“ – zu ergänzen wäre aus Diözesanperspektiven in der West-Ost-Richtung: von Feldkirch bis Lienz – keine uniforme Ausprägung aufwies. Er spricht von „Fragmentierungen“, die zum Teil auf sehr unterschiedliche ‚Vorgeschichten‘ zurückgeführt werden können und „die den politisch handelnden Generationen um 1850 noch präsent waren“ – und wohl nicht nur diesen.¹⁵³ Eine im Vergleich zu Tirol offenere Heiratspolitik in Vorarlberg hat Elisabeth Mantl in einen Konnex mit der Protoindustrialisierung und frühen Industrialisierung gestellt, und zwar nicht als deren Folge, sondern als ein bereits zuvor praktiziertes Muster.¹⁵⁴ Dies könnte ebenfalls zu einer grundsätzlichen Anspruchshaltung in Bezug auf Eheschließungen beigetragen haben.

So ist als ein Ergebnis dieser Studie festzuhalten, dass neben den ineinander verflochtenen ökonomischen Logiken und Beziehungslogiken, den Kontexten der sozialen und räumlichen Nähe auch der politischen Kultur Relevanz zuzusprechen ist, wenn es um Heiratsprojekte in der nahen Verwandtschaft geht, einer politischen Kultur, die versucht hat, dem Gnadenparadigma der Dispensen ein Paradigma des Anspruchs entgegen zu setzen. Explizit geschrieben stand dies äu-

¹⁵³ Er nennt in diesem Zusammenhang die vorangegangene „Angliederung an unterschiedliche Herrschaftsräume, die sich in der napoleonischen Ära extrem verdichteten“, „die in den einzelnen Landesteilen durchaus unterschiedlich gelagerten externen Eingriffe“, und „das Erbe jahrhundertalter Traditionen (zumal in den Hochstiften)“. Götz, Bürgertum und Liberalismus, 49.

¹⁵⁴ Mantl, Heirat als Privileg, 75; vgl. auch Ehmer, Heiratsverhalten, 133–135. Er konstatiert für Westtirol und Vorarlberg eine „Sonderform des alpinen Heiratsmusters“, die weniger deutlich in den demographischen Daten selbst – etwa im Anteil lebenslang Lediger oder im Heiratsalter – zum Ausdruck komme, wohl aber in den strukturellen Bedingungen.

ßerst selten in den Dispensakten. Über den Witwer Johann Josef Zugg von St. Gallenkirch im Dekanat Montafon, der ein bäuerliches Anwesens besaß, berichtete der Pfarrer, dass dieser glaube, „ein Recht zur kirchlichen Dispens“ zu haben.¹⁵⁵ Implizit und mit Blick auf die genutzten Handlungsräume war dieser Anspruch jedoch vielfach präsent.¹⁵⁶ Sichtbar geworden ist diese Ausprägung politischer Kultur über einen Zugang, der die Verfahrenswege in den Vordergrund rückt und als wesentlichen Teil der Geschichte von Verwandtenehen erachtet.

Zu klären bleibt, wie sich eine Interpretation in diese Richtung zur Faktizität der im Gefolge unterschiedlicher Erbpraxis im Westen und Osten der Diözese divergierender Besitzstrukturen verhält. Im östlichen Teil der Diözese Brixen lag nach einer Betriebszählung vom Juli 1902 der Anteil an mittleren und größeren Betrieben ab zehn Hektar ähnlich den Salzburger und Kärntner Bezirken bei über 40 bis knapp 60 Prozent – im Bezirk Lienz beispielsweise bei 58 Prozent oder im Bezirk Bruneck bei 44 Prozent. Hingegen kam der im westlichen Teil gelegene Bezirk Imst auf nur sechs Prozent. Ähnlich setzte sich die Situation in Vorarlberg fort: Im Bezirk Feldkirch lag der Anteil bei vier Prozent.¹⁵⁷ Die Ausgangshypothese eines möglichen Zusammenhangs zwischen vorherrschender Realteilung im Westen und häufigeren Verwandtenehen, erscheint am Ende der Ausführungen, Rekonstruktionen und Analysen als relativierungsbedürftig. Denn eine solche direkte Korrelation wäre einerseits angesichts der unterschiedlichsten situativen Logiken, die beim Zustandekommen von Verwandtenehen mit im Spiel waren, und andererseits ausgehend von einer Vielfalt an Vermögensarrangements auch innerhalb eines Erbmodells viel zu schematisch. Eine Verknüpfung zwischen beidem ließe sich über die These herstellen, dass Realteilungskonstellationen möglicherweise Streitbarkeit gefördert haben könnten. Das Ererbte bot zwar den Grundstein einer existenziellen Ausstattung, reichte aber als Lebens-

155 DIÖAB, Konsistorialakten 1861, Fasz. 22a, Römische Dispensen, Nr. 12.

156 Hubert Weitensfelder schildert einen Fall von Ehekonsensverweigerung, in dem sich ein Vorarlberger Fabrikarbeiter von einem Advokaten vertreten ließ. Dies kann als ein Pendant zu den von Ehedispenswerbem genutzten Handlungsrepertoires gesehen werden. Weitensfelder, *Industrie-Provinz*, 284.

157 Vgl. Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission, Wien 1909, zit. nach Mathieu, *Geschichte der Alpen*, Tabelle A.5, 214f. Im Trentino lagen die Anteile mittlerer und größerer Betriebe in allen Bezirken nur zwischen 1 Prozent und 5 Prozent. Vorwiegend kleinere Betriebe kennzeichneten im Weiteren auch die Schweiz und die Westalpen insgesamt. Diese Unterschiede bildet die Karte ab, die auf eine landwirtschaftliche Erhebung im Jahr 1875 zurückgeht. *Atlas der Urproduktion Österreichs in 35 Blättern mit erläuternden Texten*, verfasst und herausgegeben auf Anordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums, redigiert von Dr. Jos. R. Ritter Lorenz von Liburnau, k. k. Ministerialrath, Wien o. J. [ca. 1875], Karte VIII.

340 grundlage nicht aus. „Die materielle Kultur in einer Realteilungsgemeinde“ war vielmehr geprägt, wie Andrea Hauser festgestellt hat, „von einem „immerwährenden Kreislauf des Zusammenfügens und Teilens. Hatte man das Erbe sukzessive in einem Zeitraum von 20 und mehr Jahren endlich übernommen, wurde es schon wieder für die nächste Generation zerstückelt.“¹⁵⁸ Eine solche prozesshafte Aneignung war mit einem beständigen Sichkümmern und -einfordern verbunden. Ein systematischer Vergleich von Konfliktfällen um Besitz und Vermögen in den hier untersuchten Regionen mit unterschiedlicher Erbpraxis wäre notwendig, um diese Annahme erhärten zu können.

Dieses Kapitel hat sich mit der Spezifik konsanguiner Heiratsvorhaben im 19. Jahrhundert auseinandergesetzt, die in der Forschung bislang hauptsächlich unter dem Aspekt des Erhalts von Besitz und Vermögen diskutiert und unter anderem als Reaktion auf die im Einflussbereich des Code civil eingeführten gleichberechtigten Erbansprüche aller Kinder gesehen worden sind. In Österreich kam es jedoch nicht zu einer solchen Neuregelung und Vereinheitlichung des Erbrechts. Ein möglicher Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Heiratsvorhaben von Cousins und Cousinen mit unterschiedlichen Erbmodellen stellte für die Untersuchung in der Diözese Brixen – mit vorherrschendem Anerbenmodell im östlichen Teil und Realteilung im westlichen Teil – eine Ausgangshypothese dar. Wichtigstes Ergebnis in diesem Zusammenhang ist das Plädoyer für eine differenzierte Sicht. Eine primär ökonomische Erklärung greift sicher zu kurz, auch wenn die Anzahl der Dispensansuchen insgesamt zwischen den beiden Diözesanteilen divergierte und in den westlichen Dekanaten deutlicher höher lag.

Mit der Zunahme der Dispensansuchen und der Dispenserteilungen in den nahen Graden eröffnete sich grundsätzlich ein neuer, bis weit ins 18. Jahrhundert hinein Adelligen vorbehaltener Möglichkeitsraum für Heiratsverbindungen. Neben ökonomischen kamen dabei auch unterschiedlichste Beziehungslogiken sowie die Bedeutung sozialer und räumlicher Nähe und Vertrautheit zum Tragen. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit von Heiratsprojekten zwischen Cousins und Cousinen war nicht zuletzt eine Folge verdichteter Verwandtschaftsnetze insbesondere der über Vermögen und Status definierten lokalen und regionalen Eliten. Die Verknüpfung einer Vielzahl von Aspekten wird in der Rekonstruktion der mehrfachen Cousin-Cousinen- und weiteren Verbindungen in der Bregenzerwä-

¹⁵⁸ Andrea Hauser, Erben und Teilen – ein zweiter Blick auf Forschungsergebnisse einer Sachkulturforschung, in: Stefan Brakensiek, Michael Stolleis u. Heide Wunder (Hg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850*, Berlin 2006, 301–315, 308.

der Familie Metzler deutlich. Die Präsenz der Väter in diesem und in anderen sozial ähnlich zu verortenden familialen Gefügen regt zugleich an, eine horizontale Verwandtschaftskonzeption mit dem Fortdauern von Macht und Autorität über die vertikale Achse zu verbinden, aber auch dazu, angesichts des breit angelegten Sozial- und Tätigkeitsprofils Kategorisierungen und Zuordnungen jenseits eines schematischen Klassenbegriffs offen zu halten.

Waren Ehevorhaben in der nahen Schwägerschaft in den 1830er und 1840er Jahren in ihrer Realisierung mit schwierigen, oft aussichtslosen Bedingungen konfrontiert, so standen Heiratsprojekte von Cousins und Cousinen ersten Grades in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts verstärkt im Brennpunkt der Ablehnungspolitik. Eine solche vertrat moralisch begründet und äußerst vehement zu Beginn der 1860er Jahre Joseph Feßler als Generalvikar in Vorarlberg. Zwar blieb sein Agieren letztlich eine Episode, doch erhöhte sich die Aufmerksamkeit gegenüber möglichen Folgen naher Verbindungen daraufhin insgesamt merklich. Eine in Vorarlberg 1883 durchgeführte Erhebung sollte diesbezüglich Klarheit bringen, scheiterte in diesem Punkt jedoch aufgrund der wenig eindeutigen Befunde. Die alle mit päpstlicher Dispens geschlossenen Ehen, also auch Verbindungen in der Schwägerschaft einbeziehende Umfrage zeigt nochmals eindrücklich das Festhalten der Kirche an ihrer Verwandtschaftskonzeption, die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft gleichsetzte und ein spezifisches Szenario möglicher Folgen entwickelte: Die gesundheitliche Gefährdung der Kinder, deren erhöhte Sterblichkeit oder Unfruchtbarkeit von Ehen bildeten dabei nur Teilaspekte der Beobachtung, während Unglücksfälle aller Art, wirtschaftlicher Ruin, Streit und Unfrieden in der Ehe in der Aufzählung der Ergebnisse an erster Stelle standen. Dennoch erging daraufhin ein Rundschreiben an alle Dekanate mit dem Aufruf, solche Ehevorhaben möglichst zu verhindern.

Die 1868 eingeführte so genannte Notzivilehe eröffnete in diesem sich wieder verschärfenden Dispensklima einen Handlungsraum, der zumeist in Form von Andeutungen und Drohungen genutzt wurde und die Kirche bis zu einem gewissen Grad erpressbar machte. Großes Aufsehen erregte der Fall des Dornbirner Arztes und langjährigen liberalen Bürgermeisters Georg Waibl, der sich zu Beginn der 1880er Jahre mit seiner Nichte Aurelia Waibl verhehlichen wollte – und beinahe in Wien eine Zivilehe geschlossen hätte. An den diversen Etappen dieses Heiratsvorhabens wird nicht nur deutlich, dass die Wahrscheinlichkeit einer Zivilehe schwerer wog als der Umstand, dass es sich dabei um die weitgehend tabuisierte Verbindung zwischen Onkel und Nichte handelte, sondern auch die Schwierigkeiten, auf die staatliche Gesetze stießen, sobald sie in kirchliche Domänen eingriffen. Kirchliche Macht trat auch in diesem Fall – wie bereits im Gefolge der josephinischen Reformen – erfolgreich gegen eine staatliche Neuerung an.

Gesamt gesehen stieg die Zahl der Dispensansuchen im Laufe des 19. Jahrhunderts durchaus, doch kann keinesfalls von einer „Explosion“ im Sinne einer „kinship ‚hot‘ society“¹⁵⁹ gesprochen werden. Der letzte Abschnitt dieses Kapitels hatte zum Ziel, für die Aussagekraft von Zahlenmaterial in einer so komplexen Materie zu sensibilisieren. Wenn das Interesse am Thema über eine statistische Erfassung von genehmigten – mit mehr oder weniger Verlässlichkeit in Trauungsbüchern oder Registern verzeichneten – Verwandtenheiraten und so genannte „Inzuchtkoeffizienten“ hinausgeht, dann ist die Frage essenziell, was genau die erhobenen Zahlen abbilden, unter welchen Voraussetzungen sie zustande gekommen und inwieweit sie überregional vergleichbar sind. Diese Untersuchung hat sich die Aufgabe gestellt, Verwandtenheiraten als einem markanten Phänomen des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts nachzuspüren und ist deshalb von den Dispensansuchen ausgegangen, integriert also auch abgelehnte und nie realisierte Heiratsprojekte. In die Zahlen fließen damit zugleich wechselnde Dispenspolitiken und Unterschiede in der Dispenspraxis sowie die sich im Untersuchungszeitraum immer wieder anders gestaltenden Verwaltungsabläufe ein. Dabei zeigen sich innerhalb der katholischen Diözesen deutliche Disparitäten. Die Handlungsmacht der um Dispens ansuchenden Paare lag hauptsächlich – so ein weiteres wichtiges Ergebnis der Studie – in ihrer Beharrlichkeit und Hartnäckigkeit, darin, dass viele von ihnen nicht aufgegeben haben. Deshalb wird der politischen Kultur in diesem Zusammenhang ein großer Stellenwert beigemessen.

159 Sabean, Kinship in Neckarhausen, Klappentext; Sabean/Teuscher/Mathieu, Kinship in Europe, Klappentext.

SCHLUSS: ABGRENZUNGEN UND MACHTSPHÄREN

Die jahrhundertealten theologisch definierten und bis zum vierten Verwandtschaftsgrad reichenden Eheverbote erhielten im katholischen Kontext Österreichs im ausgehenden 18. Jahrhundert durch liberaleres ziviles Recht Konkurrenz. Zur theologischen und juristischen Auseinandersetzung um deren moralische und soziale Implikationen kamen im Laufe des 19. Jahrhunderts verstärkt Argumente aus physiologisch-medizinischer Sicht sowie von Seiten der sich ausdifferenzierenden Naturwissenschaften, insbesondere aus jenen Bereichen, die sich mit Erbllichkeit beschäftigten, hinzu. Das Begründen von Eheverboten einerseits und das Fordern nach Berücksichtigung der „Naturgesetze“ andererseits führten zu allerlei Bricolagen. Systematisiert man die Argumentationsstränge, so wird deutlich, dass die den Verwandtschaftsraum durchziehenden Inzestgrenzen ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert zwar durchlässiger wurden, doch zugleich erhielt dieser durch die Grenzziehung zwischen ‚fremd‘ und ‚eigen‘ neue Konturen.

Der theologischen wie zivilrechtlichen Forderung, durch eine Heirat möglichst neue Mitglieder in den Kreis der Familie aufzunehmen, damit – je nach Positionierung – die *caritas* oder die Güter breiter verteilt würden, setzten vornehmlich bürgerliche Liebes- und Ehekonzepte die Priorisierung von Vertrautheit und Nähe entgegen. Das Bestreben der katholischen Kirche, durch das Festhalten an den ausgedehnten Eheverboten, Sexualität aus den Kontexten der Nähe zu verbannen, ließ sich immer weniger durchsetzen: Schwager und Schwägerin beanspruchten das Recht auf Heiratsverbindungen ebenso wie Cousins und Cousinen, Stiefmütter und Stiefsöhne, Onkel und Nichten.

Eine in der Forschung diskutierte Begleiterscheinung waren Tendenzen der Abschließung über soziale Endogamie, durch die Heirat unter Gleichen, und mehr noch über Endogamie im engeren Sinn: über die Heirat zwischen Verwandten, vornehmlich zwischen Cousins und Cousinen ersten und zweiten Grades. Eine in diesem Sinne standesgemäße Heirat bemaß sich nicht nur nach sozioökonomischen Kriterien, sondern Männer und Frauen argumentierten – wie sich in den Dispensansuchen zeigt – auch mit „Gleichheit“ der Gesinnung, der Bildung, der

344 Wesensart und des Humors. Das Bekannte und Vertraute, das ‚Eigene‘ wurde zur idealen Voraussetzung einer Ehe hypostasiert. Soziale Homogamie war zugleich ‚Gesinnungshomogamie‘. Solche Verbindungen unter ‚Gleichen‘ sind unter dem Aspekt der Geschlechterverhältnisse ausgehend von der ehemännlichen Vormachtstellung jedoch keinesfalls als gleichberechtigt anzusehen.¹

Zu diesem hauptsächlich für bürgerliche Kreise zu konstatierenden und damit sozial verorteten Phänomen der Homogamie in einem umfassenden Sinn kam eine zweite, allgemeinere und verstärkende Aufladung der Wertigkeit des ‚eigenen‘ Blutes über die Naturalisierung der ‚Blutsbande‘ hinzu. Dem ‚eigenen‘ Blut war – den Argumentationen in den Dispensakten zufolge – der Vorzug gegenüber dem ‚fremden‘ zu geben. Dies erhob die Tante oder eine andere nahe Verwandte der Kinder als „zweite Mutter“ in eine vorrangige Position gegenüber einer ‚fremden‘ Stiefmutter und mehr noch vor einer ‚fremden‘ Wirtschafterin oder Magd, wenn diese neben dem Haushalt auch die Kinder zu betreuen hatte. Die Betonung dessen verband sich vornehmlich mit der Paarkonstellation Witwer und Schwägerin. Die dahinter stehende theologische Parallelkonstruktion von Eheverboten in der Blutsverwandtschaft und in der Schwägerschaft zeigte im 19. Jahrhundert allerdings deutliche Risse, sowohl in der Wahrnehmung von Paaren, die um eine Dispens ansuchen mussten, als auch bedingt durch die naturwissenschaftlich-medizinische Fokussierung auf die Blutsverwandtschaft. Die mit Dispensagenden betrauten Repräsentanten der katholischen Kirche stellten sich dieser zeitgenössisch unübersehbaren und unüberhörbaren Differenzierung nicht, sondern agierten weiterhin ausgehend von der Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit konsanguiner und affiner Eheverbote. Vereinzelt übertrugen sie sogar die vermuteten Folgen von Ehen zwischen nahen Blutsverwandten explizit auf Verbindungen in der Schwägerschaft.

Die biologische Aufladung der ‚Blutsbande‘ und die Betonung des Vorzugs des ‚eigenen Blutes‘ bildete letztlich eine Grundlage rassistischer Ideologien. So erwiesen sich die medizinischen und erblichkeitstheoretischen Vorbehalte, ins ‚eigene Blut‘ zu heiraten, vor dem kolonialen Hintergrund und den damit verbundenen Vermischungsängsten als nachrangig. Nancy Anderson hat für Großbritannien im 19. Jahrhundert festgestellt, dass die Angst vor „miscegeneration“ größer gewesen sei als die Angst vor Inzest.² Britische Studien, die Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts von Francis Galton und Karl Pearson durchgeführt wurden, sahen in der Verbindung zwischen Cousin und Cousine „the most intense purity of blood lines“, wie Leonore Davidoff kommentiert. Bezogen war dieses Reinheitskonzept allerdings auf „superior people“, denn in deren Kreisen wür-

1 Vgl. dazu auch Hull, *Sexuality, State, and Civil Society*, 223–228.

2 Anderson, *The Marriage*, 84. Zitiert hat sie aus dem Artikel „Kin, The Marriage of the Near“, erschienen in: *Westminster Review CIV* (1875), 147–155.

den solche Verbindungen moralische und physische ‚Degeneration‘ im Interesse der ‚Veredelung der Rasse‘ verhindern.³ Eine solche, eugenisch-rassistisch ausgerichtete Wertematrix von ‚fremd‘ und ‚eigen‘, fand schließlich Niederschlag im nationalsozialistischen „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes“. Dieses verbot Eheschließungen zwischen „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ mit Juden als Personen „artfremden Blutes“ (RGBl I 1935, S. 1146). Verwandtenehen hingegen wurden freigegeben.⁴ Verwandtes Blut fungierte in der Abgrenzung von dem über ‚Rasse‘ definierten ‚fremden‘ Blut gewissermaßen als höchste Steigerungsform des ‚eigenen‘.

Über die Verkoppelung mit Blut hinaus ziehen sich die Topoi ‚fremd‘ und ‚eigen‘ wie ein roter Faden durch die analysierten politischen und sozialen Zusammenhänge hindurch: ‚fremd‘ als Parameter der Abgrenzung, als Negativfolie und ‚eigen‘ als impliziter oder expliziter Gegenentwurf dazu, als positive Konnotation und als Legitimation von Ansprüchen. Darum drehten sich die Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat Ende des 18. Jahrhunderts. Für beide Seiten ging es um das Durchsetzen der Zuständigkeit in Hinblick auf die Definition der Eheverbote der Verwandtschaft und auf das Administrieren der Dispensagenden. Diesen Kampf führte der Staat – aus der Perspektive des 19. Jahrhunderts letztlich wenig erfolgreich – gegen die Machtposition einer ‚fremden‘ Jurisdiktion auf dem eigenen Territorium, repräsentiert durch die päpstliche Macht, durch die Nuntiatoren in Wien als deren Vertretung und durch das kanonische Recht. Entgegen der Intention des staatlichen Gesetzgebers erleichterten die liberaleren Regelungen des Ehepatents von 1783 – in Form reduzierter Eheverbote und vereinfachter Dispensabläufe durch das vorgesehene Ausschalten der römischen Stellen – keineswegs. Sie eröffneten vielmehr einen Konkurrenzraum, in den nahe verwandte und verschwägte Paare mit ihren Dispensansuchen unweigerlich hineingerieten.

Die Abgrenzung gegenüber anderen Konfessionen und Religionen ist integrativer Bestandteil von deren jeweils eigener Geschichte. Dass die katholische Kirche Eheschließungen im ersten Grad der Schwägerschaft so vehement bekämpfte, kann grundsätzlich als Gegenposition zur jüdischen Leviratsehe gesehen werden, die kinderlose Witwen verpflichtete, den Schwager zu heiraten. Gregor XVI. verschärfte die Dispensvergabe in den nahen Graden der Schwägerschaft in den 1830er und 1840er Jahren. Dass er für die deutschsprachigen Diözesen die

3 Davidoff, *Thicker than Water*, 241f.

4 Nur mehr in der geraden Linie – die Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel usw. verbindet –, zwischen „voll- oder halbbürtigen Geschwistern“ sowie zwischen Stiefeltern und Stiefkindern durfte keine Ehe geschlossen werden. Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938. RGBl I, Nr. 106 vom 8. Juli 1838, 808 sowie Gesetzblatt für das Land Österreich, 12. Juli 1938, 75. Stück, §§ 6 und 7.

346 Gefahr der Konversion zum einzig anerkannten Dispensgrund erklärte, der insbesondere in der Diözese Brixen aufgrund der benachbarten Schweiz Potenzial als Drohinstrument enthielt und entfaltete, machte das Gegeneinander der Konfessionen zum Ausgangspunkt der Argumentation. Dadurch wurde das Narrativ der Abgrenzung zwar weiter fortgeschrieben, zugleich jedoch rückte die Option einer Konversion für so manches mit seinem Dispensansuchen wiederholt abgewiesene Paar zumindest in vorstellbare Nähe. Interkonfessionelle Eheschließungen stellten neben der Konversion eine zweite, von katholischer Seite bekämpfte Überschreitung dar. In der gemischtkonfessionellen Diözese Chur zeigte sich, dass interkonfessionelle Ehen gegenüber Verwandtenehen im 19. Jahrhundert als Problemkonstruktion eindeutig im Vordergrund standen.

„Fremd“ als Klassifizierung auf unzuverlässige Dienstboten, ungeeignete Pflegepersonen, böse Stiefmütter oder als unrechtmäßig erachtete Erben und Erbinnen bezogen, transportierte in den Dispensakten quer durch die verschiedenen sozialen Milieus ein kontrastierendes, mit abwertenden Eigenschaften gespicktes Gegenbild zu verwandt und vertraut. Fremd waren jene, die nicht zur eigenen Familie und Verwandtschaft gehörten, und fremd war das Draußen: die Stadt oder das Tal aus der Perspektive des Dorfes oder die „Fremde“ als Zielort saisonaler Migration, und fremd waren jene, die von auswärts kamen. Darin konnten sich gesamtgesellschaftliche Veränderungen jener Zeit spiegeln. Diese Abwehrhaltung ließ sich allerdings auch als strategisches Argument einsetzen. „Fremd“ stand für ein diffuses Konglomerat an Befürchtungen – wie real oder instrumentell sie immer sein mochten – und lieferte die Grundlage einer Rhetorik der Abgrenzung, die über die offiziell anerkannten kanonischen Dispensgründe hinauswies. Als Argument traf es bei den nächsthöheren kirchlichen Repräsentanten immer wieder auf offene Ohren. Mit der diskursiven Aufwertung von Heim, Herd und Häuslichkeit im 19. Jahrhundert als Frauen zugeschriebene Wirkstätte und als Gegenwelt zur beruflichen Welt und Mobilität der Männer dürfte „Fremdheit“ insgesamt eine neue Gewichtung erfahren haben.

Nicht zuletzt dürfte sich im Topos des Fremden in Anbetracht der Autorschaft der ausgewerteten Dokumente vornehmlich die Haltung kirchlich-konservativer Kreise abgebildet haben. Die Geistlichen strickten an den Bildern des „Fremden“ maßgeblich mit – ob sie eine solche Position nun selbst vertraten oder mit deren positiver Wirkung im fürstbischöflichen Konsistorium rechneten. Das Landleben, als Hort des Moralischen stilisiert, galt es vor äußeren – gleichzusetzen mit schädlichen – Einflüssen zu bewahren. Diese wurden etwa „so genannten Liberalen und Radikalen oder in der Religion und sittl[ichen] Handhabung indifferenten Leuten“ zugeschrieben.⁵

5 DIÖAB, Konsistorialakten 1851, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 12.

Die moralische Stoßrichtung der Argumentationen setzte sich bezogen auf das Innere des Hauses fort. Sollten Mägde die Position einer Ehefrau ersetzen, bot sich die damit verbundene moralische Gefährdung in der Befürwortung einer Heirat an. Das Anwesen des Michael Moosbrugger lag in der „Einöde“; eine „fremde Magd“ wolle man nicht im Haus, hieß es dezidiert.⁶ Deutlicher kamen die negativen Erwartungen in den Worten des Witwers Johann Michael Nachbauer zum Ausdruck: Arbeit und Sorgfalt einer Magd seien nie so gut wie die einer Ehefrau. Eine ältere Magd könne er nicht einstellen, da sie die Arbeitserfordernisse auf seinem sehr beschwerlichen Hof nicht zu erfüllen vermöge; eine junge Magd einzustellen sei in moralischer Hinsicht nachteilig und vor allem seinem Ruf schädlich.⁷ Unterstellt wurde bisweilen, dass Mägde gezielt mit Heiratsabsichten bei Witwern oder ledigen Männern in den Dienst eintreten würden. Je kleiner der Haushalt, umso deutlicher äußerten sich die Bedenken: „Solum cum sola“, das sei „gefährlich“, wie ein lokaler Geistlicher im Fall eines ledigen Bauern anmerkte, der als Alternative zu einer Heirat eine Wirtschafterin hätte suchen müssen.⁸ Zugleich galt die Nachbesetzung der Position der Ehefrau in Haushalten mit mehreren Dienstboten, vor allem, wenn Mägde und Knechte dort ihren Dienst versahen, als besonders dringlich. Nur dadurch schien die häusliche Ordnung sowohl in Hinblick auf die zu leistende Arbeit als auch in moralischer Hinsicht gewährleistet.

Dass sich Dispenswerber unter moralischen Gesichtspunkten als „würdig“ erweisen mussten, brachte die lokalen Geistlichen immer wieder in eine Zwickmühle, wenn eine Frau schwanger war und eine möglichst rasche Heirat die Ehre retten oder wiederherstellen hätte können. Ab Mitte der 1850er Jahre gestaltete sich die Gangart dann äußerst rigide – mit Probezeiten und regelrechten ‚Bußprogrammen‘ für jene Paare, die im Vorfeld eines Dispensansuchens bereits sexuellen Kontakt gehabt hatten. Lebte ein nahe verwandtes oder verschwägertes Paar unverheiratet unter einem Dach, so musste einer von beiden nach einem abgewiesenen Dispensansuchen von Rechts wegen das Haus verlassen, andernfalls konnte eine gerichtliche Trennung – mit welchem Erfolg auch immer – angeordnet und im schlimmsten Fall gewaltsam durchgeführt werden. Kirche und Staat regierten also immer wieder massiv in Beziehungen und Haushalte hinein, sowohl durch konkrete Auflagen und Amtshandlungen als auch im Sinne eines Bedrohungsszenarios, mit dessen Eintreten zu rechnen war.

Standen bei Ehevorhaben in der Schwägerschaft häusliche Organisation und häuslicher Friede im Vordergrund der vorgebrachten Argumentationen, verbanden sich jene in der Blutsverwandtschaft tendenziell häufiger mit dem Interesse

6 DIÖAB, Konsistorialakten 1837, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 20.

7 DIÖAB, Konsistorialakten 1833, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 17.

8 DIÖAB, Konsistorialakten 1847, Fasz. 5a, Römische Dispensen, Nr. 19.

348 an der Absicherung von Vermögen, auch in weniger begüterten sozialen Kontexten. Bei städtischen und ländlichen Eliten ging es zudem um Gewinn und Wahrung von Status und Prestige. Auftreten, Selbstdarstellung und verwandtschaftliches Agieren in den kurz porträtierten wohlhabenden Familien – wie den Metzler – lässt an eine spezifische Milieukonstituierung denken, die Kontinuitäten mit Neuerungen verband. Das Allianzdispositiv – von Michel Foucault definiert als ein „System des Heiratens, der Festlegung und Entwicklung der Verwandtschaften, der Übermittlung der Namen und der Güter“ – scheint hier nicht durch ein Sexualitätsdispositiv abgelöst,⁹ sondern mit diesem verflochten worden zu sein. Über markante Familien und Verwandtschaften der lokalen und regionalen Elite hinaus, ermöglichen Dispensakten einen Zugriff auf Heiratsvorhaben von verwandten Paaren, die ein breites soziales Spektrum abdecken. Mit dem Ergebnis, dass es sich bei Verwandtenehen nicht um ein Elitenphänomen gehandelt hat, hat diese Studie die in der Forschung dominante Konzentration auf bürgerliche Familien durchbrochen. Die zugleich damit umgesetzte Regionalisierung des Phänomens ermöglichte eine weitere Differenzierung der situativen Kontexte solcher Heiratsvorhaben.

Mit dem auf Eheverbote, Dispenspraxis und Dispenspolitik gerichteten Fokus standen vielfältige vertikale und horizontale Beziehungsgefüge, deren Organisation und Interdependenzen im Zentrum der Untersuchung. Mit der von Staat und Kirche jeweils reklamierten Definitionsmacht und administrativen Zuständigkeit vervielfältigten sich die mit Dispensansuchen befassten Akteure und mit diesen die sozialen Interaktionsräume, Vermittlungsformen und -instanzen. Gegenseitige Abgrenzungen ebenso wie Eingriffe waren integrativer Bestandteil dieses Konkurrierens um diskursive und administrative Kompetenzen und Machtpositionen. Aus der Perspektive der Dispenspraxis erwies sich insbesondere in der Diözese Brixen der Arm der Kirche – im Unterschied vor allem zur Diözese Trient, aber auch zur Diözese Salzburg – als sehr lang und mächtig, während jener des Staates vergleichsweise dünn blieb. Sich auf Letzteren zu stützen, ein Recht einzufordern, konnte bedeuten, sich zu exponieren und im sozialen Umfeld Ruf und Ansehen zu riskieren, in jedem Fall hatte es einen komplizierten Verfahrensweg zur Folge. Ging es jedoch um ein Instrument wie jenes des politischen Ehekonsenses, der dem Aufrechterhalten überkommener soziopolitischer Strukturen dienlich war, rekurrierte die Kirche sehr wohl und sogar mit vorauseilendem Eifer auf säkulares Recht.

Dominant blieb in dem hauptsächlich ausgewerteten Aktenmaterial der Diözese Brixen aufgrund der zurückeroberten kirchlichen Vormacht ein Entschei-

9 Michel Foucault, *Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1: *Der Wille zum Wissen*, Frankfurt a. M. 1977, 128f.

dungs- und Kommunikationsstil, der hierarchisch und autoritativ war, dessen Logiken und Argumentationen nicht zur Diskussion standen und auch nicht zur Diskussion gestellt werden durften – zumal von Bittstellern. Nur Gnade konnte walten, da es kein Recht auf eine Dispens gab. Gewisse Spielräume des Auslegens und Manövrierens nutzten die Geistlichen auf den verschiedenen Ebenen der Hierarchie dennoch, wenn ein Ansuchen Aussicht auf positive Erledigung haben sollte, denn die Kirche war nicht nur streng, sondern sah sich auch als „barmherzige Mutter“. Rhetorisch betonte dies das Konsistorium in Brixen umso häufiger in den Korrespondenzen rund um Dispensansuchen, je enger sich im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das moralische Korsett bezüglich der Dispenswürdigkeit von Paaren zuzog. Der Rahmen, innerhalb dessen sich mögliche Argumentationen bewegen konnten, blieb jedoch klar abgesteckt. Wer mit seinem Dispensansuchen Aussicht auf Erfolg haben und die Hürden, die sich für das Einleiten der weiteren Schritte auf Diözesanebene stellten, nehmen wollte, war gezwungen, sich entsprechend einzupassen.

Doch forderten um Dispens ansuchende Paare das ‚System‘ – vornehmlich die Kirche und deren Repräsentanten, aber auch die Gemeinden, die Landgerichte und Kreisämter bis hin zur Hofkanzlei, zur österreichischen Botschaft in Rom und zum Ministerium des Inneren – immer wieder heraus: durch Hartnäckigkeit und mit dem Insistieren auf ihren Heiratsvorhaben, durch das Beiziehen von Anwälten, den Einsatz ungewöhnlicher Mittel und Wege, durch Drohungen und das Überschreiten von Grenzen, die im Bereich der Sexualität gezogen waren. All dies bot keine Garantie, dass sie die gewünschte Dispens dadurch eher erhalten würden, vielmehr bargen manche dieser Handlungsoptionen ein gewisses Risiko in sich und konnten die Situation noch aussichtsloser machen. Um Dispens ansuchende Paare waren Bittsteller und sollten sich daher demütig und nicht fordernd zeigen, wie das Konsistorium immer wieder deklarierte. Sie verfügten über keine durch Recht strukturierte Macht, wohl aber über die Macht der Beharrlichkeit und phasenweise – mit der Ankündigung einer Konversion, einer Eheschließung im Ausland oder einer Zivilehe – zusätzlich dazu über Drohmittel, die fallweise durchaus ihre Wirkung taten.

Es war zu erwarten, dass am Ende einer räumlich ausgedehnten Untersuchung nicht ein uniformes Bild der Dispensvergabe und gleichmäßig verteilter Verwandtenehen stehen würde. Doch erwiesen sich die herausgearbeiteten Unterschiede sowohl bezüglich der Haltung der bischöflichen Konsistorien und einzelner Bischöfe als auch bezüglich des Agierens der Brautpaare und, damit in Zusammenhang stehend, der Anzahl der der gestellten Ansuchen markanter als angenommen. Die Erforschung der administrativen Abläufe kann daher als wesentlich gelten, um die Logiken des Erteilens und Verweigerns von Dispensen ausmachen zu können. Dass am Ende nicht eine ‚große‘ Erklärung stehen kann,

350 dafür sprachen neben den bislang in der Forschung erzielten Ergebnissen die Vielgestaltigkeit des in dieser Studie ausgewerteten Quellenmaterials und der auf dieser Basis rekonstruierbaren Kontexte und Logiken. Diese stellten ökonomische Erwägungen und Beziehungen im sozialen Nahraum als ebenso relevant heraus wie eine spezifische politische Kultur.

Der untersuchte politische Raum war gekennzeichnet durch unterschiedliche Tempi und Modi des Übergangs von der ‚alten‘ in die ‚neue‘ Welt. Wohl nicht zufällig scheint der „Staatsbürger“ als Kategorie im Brixner Aktenmaterial nicht auf, während er in den Dispensansuchen der Diözese Salzburg immer wieder vorkommt. Markiert dieser Begriff die Ablöse einer ständisch orientierten Gesellschaft und den Beginn eines bürgerlichen Selbstverständnisses – im Sinne des *citoyen* –, für das unter anderem einklagbare Rechte und klare Verfahrenswege konstitutiv sind, lässt dessen Fehlen darauf schließen, dass sich die obersten kirchlichen Repräsentanten in Tirol als definitionsmächtiger Teil der Gesellschaft damit sehr schwer getan haben. So wird mit Blick auf die Dispenspraxis ein soziopolitisches Gefüge sichtbar, in dem durchs 19. Jahrhundert hindurch Status und Stand mehr zählten als schwierigste Lebenslagen und Nöte. Ökonomisches und symbolisches Kapital vermochte Dispensansuchen auch in Zeiten rigider Dispenspolitik zu befördern. In der erbittertsten Phase konkurrierender Positionen in den 1780er Jahren im Gefolge des Josephinischen Ehepatents hatte sich die staatliche Dispensverwaltung auf eine Bestimmung des *Decretum Tametsi* des Konzils von Trient (1545–1563) gestützt, das eine ständische Privilegierung vorsah. Diese kam in der Forderung nach dem „allgemeinen Nutzen“ einer Ehe zum Ausdruck. Deutlich wurde immer wieder, dass das zivile Eherecht in Österreich von Inkonsequenz in Hinblick auf dessen Eigenständigkeit gegenüber kirchlichen Rahmungen geprägt war.

Trotzdem um Dispens ansuchende Paare als Bittsteller mächtigen kirchlichen und staatlichen Hierarchien und Bürokratien gegenüberstanden, versperrt sich die soziale Praxis und die Vielfalt an Interaktionsräumen gegen eine dichotome Trennung zwischen Verwaltern und Verwalteten. Parallel zu der sich in der kirchlichen Hierarchie nach ‚oben‘ hin vergrößernden Entscheidungsmacht, verstärkte sich der Druck nach ‚unten‘: Lokale Pfarrer und Dekane zeichneten verantwortlich dafür, Ehehindernisse rechtzeitig vor einer Heirat aufzudecken, nahe verwandte Paare möglichst von ihren Heiratsplänen abzubringen beziehungsweise nur aussichtsreiche Dispensanfragen weiterzuleiten. Sie handelten sich, wie auch mit Dispensen befasste Beamte der staatlichen Bürokratie, immer wieder Zurechtweisungen und Ermahnungen ein. Zugleich waren sie den um Dispens ansuchenden Paaren am meisten ausgesetzt. Den eigenen Pfarrer konnte man am leichtesten und immer wieder aufs Neue bedrängen und bestürmen, eventuell, je nach geografischer Lage und Entfernung, auch den zuständigen Dekan. Deut-

lich seltener suchten erfolglose Dispenswerber die Geistlichen im Generalvikariat oder im bischöflichen Konsistorium persönlich auf und konfrontierten diese direkt mit ihrer Verzweiflung, ihrem Bitten und Flehen.

Gesamt gesehen wurde mit dieser Studie erstmals die Dispenspraxis in vier Diözesen – Brixen, Chur, Salzburg und Trient – systematisch in den Blick genommen und mit kirchlichen und staatlichen Dispenspolitiken, mit den vielfältigen Verwaltungs- und Verfahrenswegen sowie mit der Organisation von Haushalten und Familien in Beziehung gesetzt. Integrativer Bestandteil dessen ist die Geschichte der Konkurrenz zwischen kirchlichen und weltlichen Mächten, die den langen Übergang von der Frühen Neuzeit in eine säkularisiertere und zunehmend von staatlichen Instanzen getragene Gesellschaft prägte. Liegt der Schwerpunkt der empirischen Arbeit auch auf dem Zeitraum zwischen 1780 und 1890, reicht der konzeptuelle und rechtliche Bezugsrahmen zeitlich sehr viel weiter zurück. Dies betrifft die Definition von Dispensen als einer Gnade, auf die es auch im 19. Jahrhundert keinen Rechtsanspruch gab und die damit einerseits außerhalb von Prozessen der Verrechtlichung lagen, andererseits damit zugleich die symbolische und reale Macht der Kirche als ‚Gnadenverwalterin‘ zu stützen vermochten. Die im katholischen Kontext bis 1917 geltenden Eheverbote der Verwandtschaft bis zum vierten Grad reichen auf die auf dem IV. Laterankonzil 1215 erfolgte Festlegung zurück. Konzepte von Inzest und Blutschande, von Fleisch und Blut als verwandtschaftsgenerierende Substanzen sind ebenfalls im Mittelalter grundgelegt. So eröffnete sich ein Spannungsfeld der Arbeit aus langfristigen Kontinuitäten und jenen Veränderungen, die im Laufe der Neuzeit und insbesondere im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert erfolgt sind. Davon betroffen waren insbesondere die Eheverbote der Schwägerschaft, die auf der Vorstellung „eines Fleisches“ – *una caro* – beruhten und vor dem Hintergrund eines im 19. Jahrhundert zunehmend vererbungstheoretisch unterfütterten Diskurses für die Kirche zusehends schwieriger zu argumentieren waren.

Wie strukturierte Macht funktionierte und was verwandte Brautpaare dieser entgegensetzen konnten, hat diese Untersuchung mit dem Fokus auf „verwalteter Verwandtschaft“ in einer komplexen Gemengelage kirchlicher und staatlicher Institutionen und deren Repräsentanten analysiert. Institutionen werden in dieser Perspektive durch Interaktion und Kommunikation hergestellt; ihre Logiken sind durch Verfahrensweisen bestimmt. Die ‚Kaskaden‘ der Macht führten von der römischen Kurie bis zum Kuraten in einem kleinen Bergdorf, von der Hofkanzlei oder dem Innenministerium in Wien zu den Vorstehern ländlicher Gemeinden, die in Beziehung zueinander und zu den Hunderten und Tausenden von verwandten und verschwägerten Paaren standen, die um eine Dispens angesucht haben. Dispensagenden waren im untersuchten Zeitraum mit theologischen, juristischen, medizinischen, naturwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Dis-

352 kursen eng verflochten, mit unterschiedlichen Konzeptualisierungen von Verwandtschaft und mit der Organisation des Wissens darüber, mit kirchlichen und staatlichen Regelwerken, Verwaltungslogiken und Machtpolitiken sowie mit der Figuration von Geschlechter- und Generationenbeziehungen.

Ebenso vielfältiges wie reiches Quellenmaterial – kirchen- und zivilrechtliche, medizinische und naturwissenschaftlich inspirierte Schriften, amtliche Korrespondenzen aus der Zeit des Josephinismus bis 1850, Dispensakten des 19. Jahrhunderts (knapp 2.150 allein aus der Diözese Brixen) – bildeten die Forschungsgrundlage. Kultur-, politik- und sozialgeschichtliche Ansätze wurden in enger Verknüpfung mit Geschlecht und Recht für deren Auswertung genutzt. Ziel war es aufzuzeigen, dass Verwandtschaft in der europäischen Moderne eine zentrale Kategorie war, die die Beziehungen zwischen den Geschlechtern und Generationen maßgeblich strukturiert hat und deren Wirkmächtigkeit mitten in die Gesellschaft hineinreichte, so dass ihr fraglos politische Bedeutung zuzusprechen ist.

Die Arbeit ist zugleich der Versuch einer kulturgeschichtlich orientierten Organisations-, Verwaltungs- und Institutionengeschichte der kirchlichen und staatlichen Bürokratien und ihrer Akteure. Eine solche Perspektive zielt darauf ab, Verwaltungsapparate nicht zu beschreiben, sondern auf ihren Verfahrenswegen in Aktion zu zeigen. Damit lassen sich jene Momente einfangen, in denen Soziales entsteht; vielfältige und neue Zusammenhänge konnten damit herausgearbeitet und sichtbar gemacht werden: Personen, die in ihren jeweiligen Kontexten – in verwandtschaftlichen, institutionellen, politischen, sozialen etc. – verortet waren, ließen sich über verschiedenste Pfade in Verbindung zu einander setzen. Deren Handlungslogiken konnte ebenso nachgespürt werden wie Transformationen, die Argumente und Begründungen auf dem Weg der Dokumente durch die Instanzen nahmen. Der auf diese Weise entworfene mehrrelationale Kommunikations- und Frageraum kann als *histoire croisée* gelesen werden.¹⁰

10 Vgl. Michael Werner u. Bénédicte Zimmermann, Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002), 607–636.

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN

- Abb. 1: Die Diözesen Brixen, Chur, Salzburg und Trient nach 1818, S. 15
- Abb. 2: Zweiter und dritter ungleicher Grad der Blutsverwandtschaft, S. 49
- Abb. 3: Die Dekanate der Diözese Brixen ab 1818, S. 170
- Abb. 4: Darstellung der verbotenen Grade, S. 174
- Abb. 5: Vinzenz Gassers Formular für die nach Rom gesandten Dispensansuchen, S. 198
- Abb. 6: Die Eheschließungen der Geschwister Metzler in Schwarzenberg, S. 293
- Abb. 7: Päpstliche Dispensansuchen in der Diözese Brixen 1831–1890: Cousin-Cousinen-Heiraten im Vergleich zur Gesamtzahl, S. 334
- Abb. 8: Päpstliche Dispensansuchen in der Diözese Brixen 1831–1890 nach Dekanaten: in absoluten Zahlen, S. 335
- Abb. 9: Päpstliche Dispensansuchen in der Diözese Brixen 1839–1890 nach Dekanaten: in Prozenten, S. 337
-
- Tab. 1: Römische Dispensansuchen in der Diözese Brixen der Jahre 1831–1846, S. 253
- Tab. 2: Römische Dispensansuchen in der Diözese Brixen der Jahre 1847–1860, S. 253
- Tab. 3: Bischöfliche Dispensen in den Tiroler Dekanaten (ausgewählte Jahre), S. 332
- Tab. 4: Ansuchen in der Diözese Brixen in den nahen Graden, 1831–1890, S. 333

DIE ORGANISATION DES MATERIALS

Um die große Fülle an Material zu bewältigen und für einzelne Fragestellungen gezielt auf die relevanten Dokumente zugreifen zu können, aber auch als Weg, um strukturelle Muster zu erfassen, empfahl es sich, für die Serie der Dispensakten des Diözesanarchivs Brixen, die ab dem Jahr 1831 vorhanden sind, eine Datenbank zu erstellen. Diese enthält das zuständige Dekanat, den Verwandtschaftsgrad, die wichtigsten Angaben zu den um Dispens ansuchenden Personen – wie Familienstand, Alter, Berufssparten –, zu den Charakteristika der einzelnen Fälle sowie zum Ablauf und Ausgang der Dispensverfahren. Eine Reihe von Variablen erschließt die konkreten Situationen, Argumente und Dispensgründe in Form von Ja-nein-Abfragen oder numerisch codierten Antworten: Gab es einen Kontext der räumlichen Nähe, wohnte das Paar im selben Haus oder in der Nachbarschaft? Wer sprach von Liebe? Welche ökonomischen und anderen Gründe wurden geltend gemacht? War die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen ein Thema in dem Ansuchen? Wurde von „sittlicher Gefahr“, von „öffentlichem Ärgernis“ gesprochen? War die Braut schwanger oder gab es bereits nicht eheliche Kinder? Welche Besitzsituation lag vor? Welche Eigenschaften wurden auf Frauen-, welche auf Männerseite verbucht? War das vom jeweiligen Paar gezeichnete Bild positiv oder negativ? Ebenso wurden etwaige Besonderheiten eines Falles vermerkt: wenn es etwa Probleme mit der Finanzierung einer Dispens gab, wenn ein Paar eigenwillige Strategien einsetzte oder wenn der Ablauf zwischen den Instanzen aus dem Rahmen des Üblichen fiel. Diese Form der detaillierten Datenerfassung beschränkt sich wegen des damit verbundenen enorm hohen Aufwandes auf die Jahre bis 1864; für die Folgezeit bis 1890 wurden nur mehr Basisdaten eingegeben.

Jedes Ansuchen ist parallel dazu mit einem Regest in einer Tabelle erschlossen, die sich als eine Art Kartei für den schnellen Zugriff auf bestimmte Fälle und deren Details als sehr nützlich erwiesen hat, aber auch die Möglichkeit bot, ergänzende Informationen aus anderen Archivbeständen – wenn sich die Dokumentation überkreuzt hat – zuzuordnen. Durch diese Art der Aufbereitung ließen sich

356 unter anderem jene Paare verlässlich identifizieren, die im Abstand von Jahren neuerlich ein Ansuchen eingereicht haben.

Der Sinn eines solchen formalisierten, wenn auch aufwändigen Modus der Verdatung und Falldokumentation liegt zugleich darin, dass die Dispensansuchen auf diese Weise systematisch gelesen und inhaltlich erschlossen wurden, indem sich an alle Dispensakten dieselben Fragen gerichtet haben. Dadurch wurde auch nicht Thematisiertes sichtbar. Die Datenbank bildet die Basisinformationen, die Spezifika und den Ausgang der Ansuchen ab, die Prozesshaftigkeit der verschiedenen Phasen eines Dispensverfahrens geht darin verloren. Im Zentrum der Arbeit standen die Inhalte der Dispensakten; die quantitativen Auswertungen lieferten eine wichtige Grundlage sowohl für Fragestellungen als auch für die Ergebnisse.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

ARCHIVMATERIAL

Archiv der Diözese Feldkirch (ADF)

ADF, Generalvikariat Matrimonialia (GA), Ehesachen I, 1820–1850

ADF, Generalvikariat Matrimonialia (GA), Ehesachen II, 1811–1916

ADF, Generalvikariat Matrimonialia (GA), Ehesachen III, Präsidialakten 1830–1900 und
Römische Dispensen I, 1853–1858

ADF, Generalvikariat Matrimonialia (GA), Ehesachen III, Präsidial behandelte Ehe-
dispensfälle (Bischof Feßler) 1862–1865

ADF, Generalvikariat Matrimonialia (GA), Ehesachen V, Römische Dispensen III, 1877–
1885

Archiv der Erzdiözese Salzburg (AES)

AES, Kasten 22/34, Ehesdispensen I. u. II. Grades 1813–1880

AES, Kasten 22/34, Ehedispensen I. u. II. Grades 1821–1830

AES, Kasten 22/35, Ehe-Dispensen 1828–1840

AES, Kasten 22/35, Ehe-Dispensen 1841–1846 und 1883–1890

AES, Kasten 22/38, Päpstliche Dispensen 1856–1867

AES, Kasten 22/38, Päpstliche Ehedispensen 1867–1934

AES, Kasten 22/39, Päpstliche Ehe-Dispensen 1868–1877

AES, Kasten 22/40, zurückgewiesene Ehedispensen 1892–1911

Archivio Diocesano Tridentino (ADT)

ADT, Dispense matrimoniali, Dispense 1830, Dispense 1831, Dispense 1832, Dispense
1836, Dispense 1842, Dispense 1846, Dispense 1855

ADT, Protocolli cancelleria. Indice dall'anno 1842 fino al 1845 inclusive

ADT, Protocolli cancelleria. Indice Eccl[esiastico] 1846–1849

358 ADT, Registro delle spese per dispense pontificie, dei relativi depositi, dei pagamenti agli agenti, 1823 [bis 1848]

Archivio di Stato Bolzano / Staatsarchiv Bozen (ASBz / SABo)

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 331, 1 u. 2, 1831, Geistlich, Ehe I

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 332, 1831, Geistlich, Ehe II

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 345, 1832, Geistlich, Ehe I

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 346, 1832, Geistlich, Ehe II

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 353, 1833, Geistlich, Ehe I

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 354, 1833, Geistlich, Ehe II

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 373, 1 u. 2, 1834, Geistlich, Ehe

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 388, 1 u. 2, 1835, Geistlich, Ehe

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 399, 1 u. 2, Miscellanea

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 401, 1 u. 2, 1836, Geistlich, Ehe

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 420, 1 u. 2, 1837, Geistlich, Ehe

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 426, 1838, Geistlich, Ehe, Schul. ...

ASBz / SABo, Kreisamt Bozen, Bündel 430, 1, 1839, Geistlich, Kanzl.

Archivio di Stato di Trento (ASTn)

ASTn, Capitanato Circolare di Rovereto, busta 90, 1823, Matrimoni, busta 120, 1825, Matrimoni; busta 143, 1827, Matrimoni; busta 156, 1828, Matrimoni

ASTn, Capitanato Circolare di Trento, busta 130, 1843, Ehe; busta 195, 1846, matrimoni; busta 213, 1847, Ehe – matrimoni

Bischöfliches Archiv Chur (BAC)

BAC, Dispensationes matrimoniales, ab anno 1816 de Novem[bris] ad mensem Decembris 1818

BAC, Dispensationes matrimoniales, 1848–1853

BAC, Dispensationes matrimoniales expeditae ab Ill[ustrissi]mo et R[everendissi]mo D[omi]no Jos. Mar. Bovieri, S[anctis] Sedis Negotiorum Gestore, ab initio anni 1854 usque ad initium Decembris 1864

BAC, Dispens[ationes] Matrimoniales, Expeditiones Romanae, Curae Animarum, Confirmatio ad Beneficia, 1859–1933

BAC, Dispens[ationes] Matrim[oniales], 1877–1892

BAC, Dispensationes Matrim[oniales] Specialium Facult[atis] Apost[olicae], incipit mense Maji 1892

BAC, 111.02.04, Päpstliche Erlasse, Bestände 19. Jahrhundert

BAC, 111.02.04, Päpstliche Erlasse, Bestände 19. Jahrhundert. Chirografo della santità di nostro signore Papa Gregorio XVI sulle dispense matrimoniali in primo grado di affinità e in primo misto col secundo di consanguinità o affinità, Roma 1836

- BAC, Regestum Dispensationum Matrimon[ialium] quae Auctoritate Ap[osto]lica concessae sunt Ab Exc[ellentissi]mo P. Vincentio Macchi Nuntio, Ab Ill[ustrissi]mo P. Aloysio Nevi Internuntio, et ab Exc[ellentissi]mo P. Ignatio ex Comitibus Nasalli Archi-Episcopo Cyri, et Pro Sancta Sede ad Helevtos Nuntio Apostolico 1818–1828 359
- BAC, Registrum Dispensationum Matrimonialium quae Auctoritate Apostolica concessae sunt a Rev[erendissi]mo D[omi]no Paschale Gizzi Archiepiscopo Thebarum et ad Helvetos Ap[osto]lico Nuntio, 1839 ad 1841 [1848]

Diözesanarchiv Brixen (DIÖAB)

- DIÖAB, Dispensationes matrimoniales ab anno 1774 usque ad annum 1794 inclusive
- DIÖAB, Dispensationes matrimoniales ab anno 1795 usque ad annum 1829 inclusive
- DIÖAB, Konsistorialakten, Agentie, Schachtel 0A
- DIÖAB, Konsistorialakten 1831 bis 1860, Fasz. 5a, Römische Dispensen
- DIÖAB, Konsistorialakten 1831 bis 1860, Fasz. 5b, Dispensen in occultis
- DIÖAB, Konsistorialakten 1831 bis 1860, Fasz. 5c, Varia de matrimonio / Verschiedenes über Ehesachen
- DIÖAB, Konsistorialakten 1861 bis 1895, Fasz. 22a, Römische Dispensen
- DIÖAB, Konsistorialakten 1861 bis 1895, Fasz. 22b, Dispensen in occultis
- DIÖAB, Konsistorialakten 1861 bis 1895, Fasz. 22b, Varia de matrimonio / Verschiedenes über Ehesachen
- DIÖAB, Konsistorialakten 1864 bis 1887, Fasz. 22, Bischöfliche Dispensen
- DIÖAB, Konsistorialakten 1861, Fasz. 22 II, Ad matrimonium spectantia
- DIÖAB, Konsistorialcodices Romana, ab anno 1764 inclusive mense majo usque ad annum 1861
- DIÖAB, Protokoll 1830
- DIÖAB, Registratura Dispensation[um] Matrimonial[ium] inc[o]hoata anno 1690 [bis 1730]
- DIÖAB, Registratura Dispensation[um] Matrimonial[ium] inc[o]hoata anno 1733 usque ad annum 1752
- DIÖAB, Registratura Dispensation[um] Matrimonial[ium] anno 1753 usque ad annum 1768

Österreichisches Staatsarchiv (ÖSTA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA)

- ÖSTA, AVA, Alter Cultus, K. 1, Ehesachen und Taufen, 1807–1834
- ÖSTA, AVA, Alter Cultus, K. 9, Ehesachen und Taufen, 1781–1805
- ÖSTA, AVA, Alter Cultus, K. 12, Ehesachen, Taufen, Akatholiken, NÖ, Böhmen, OÖ, Slzb, Stmk, Innerösterr., Vorderösterr., Tirol

Österreichisches Staatsarchiv (ÖSTA), Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA)

- ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, II Agentie Akten 1817–1832, K. 32–40

- 360 ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, III Agentie Akten 1833–1855, Agentierechnungen, K. 57–65
ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, III Agentie Akten 1833–1855, K. 75–77
ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, IV Agentie Akten 1856–1891, Rechnungen, K. 147–153
ÖSTA, HHStA, Agentie-Archiv Rom, IV Agentie Akten 1856–1891, K. 163–181 [1871]
ÖSTA, HHStA, Rom Varia 1778–1784, K. 58, Ins. 2. Correspondence entre S. Maj. L'Empereur Joseph II. et S.A.R. L'Electeur de Tréve touchant les édits impériaux en matiere de religion, Philadelphia 1782

Tiroler Landesarchiv (TLA) Innsbruck

- TLA Innsbruck, Hofregistratur, Älteres Gubernium, Reihe L, Publica, Politica, 1783, Fasz. 220, Pos. 29–32, Ein- und Auslauf
TLA Innsbruck, Protokolle der Geistlichen Commissions-Sachen vom 21. Februar 1782 bis 19. Februar 1783
TLA Innsbruck, Protocolla in Geistlichen Co[mmissi]ons-Sachen vom 19. Februar bis Ende Dezember 1783
TLA Innsbruck, Protocolla cum Indice in Geistlichen Co[mmissi]ons-Sachen vom ersten Jänner bis Ende Juni 1784
TLA Innsbruck, Protocolla cum Indice in Geistlichen Co[mmissi]ons-Sachen vom 1. Jänner bis Ende Juni 1785
TLA Innsbruck, Protocolla cum Indice in Geistlichen Co[mmissi]ons-Sachen vom 1. Juli 1785 bis Ende Juni 1786
TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Gubernialratsprotokolle, Ecclesiastica, Fasz. 212, 1783 (Jan.–Feb.), Ein- und Auslauf
TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Gubernialratsprotokolle, Ecclesiastica, Fasz. 213, 1783 (März–Juli), Ein- und Auslauf
TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Geistliche Sachen, Fasz. 433, 1784, Akten
TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Geistliche Sachen, Fasz. 434, 1785, Akten und Protokolle
TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1786–1789, lfd. Fasz. Nr. 1.621
TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622
TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1794–1795, lfd. Fasz. Nr. 312
TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1796, lfd. Fasz. Nr. 313
TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314
TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1799–1800, lfd. Fasz. Nr. 315

- TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1801–1802, lfd. Fasz. Nr. 316 361
- TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1803, lfd. Fasz. Nr. 317
- TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1804, lfd. Fasz. Nr. 318
- TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1805–1808, lfd. Fasz. Nr. 319
- TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1814, lfd. Fasz. Nr. 320
- TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1822–1836, lfd. Fasz. Nr. 321
- TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1840–1842, lfd. Fasz. Nr. 323

Vorarlberger Landesarchiv (VLA) Bregenz

- VLA Bregenz, Gemeindearchiv Schwarzenberg, Sch. 3, Gemeinderechnung, Bürgerschaft, Nr. 3–4/2
- VLA Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 48, Domäne, Ehe, Fond
- VLA Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 71, Geistlich 1827
- VLA Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 76, Geistlich 1829
- VLA Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 286, Präsidiale 1814–1848
- VLA Bregenz, Bezirksgericht Bezau Verschiedenes, Sch. 1, Testamente 1840–1876
- VLA Bregenz, Bezirksgericht Bezau Verschiedenes, Sch. 2, Testamente 1877–1886
- VLA Bregenz, Landgericht Bezau Akten, Sch. 35
- VLA Bregenz, Landgericht Bregenz, Sch. 117: Ehe, Ein- und Auswanderung 1828–1829, Fasz. 10
- VLA Bregenz, Verfachbuch Bregenzerwald, 1864, Nr. 115
- VLA Bregenz, Verfachbuch Bregenzerwald, 1878, Nr. 149
- VLA Bregenz, Verfachbuch Bregenzerwald, 1879, Nr. 153

GEDRUCKTE QUELLEN

- Artikel: Ehedispense in: Michael Buchberger (Hg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*, Freiburg i. Br. 1931², Sp. 174–181.
- Artikel: Ehedispense, in: Joseph Hergenröther u. Franz Kaulen (Bearb.), *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften*, Bd. 4, Freiburg i. Br. 1886², Sp. 174–181.
- Artikel: Verwandt, in: Johann Heinrich Zedlers *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste ...*, Bd. 48, Leipzig/Halle 1746, Sp. 141–146.
- Atlas der Urproduction Österreichs in 35 Blättern mit erläuternden Texten, verfasst und herausgegeben auf Anordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums, redigirt von Dr. Jos. R. Ritter Lorenz von Liburnau, k. k. Ministerialrath, Wien o. J. [ca. 1875].

- 362 Augustinus, *De Civitate Dei*, online zugänglich unter: http://www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost05/Augustinus/aug_cd00.html.
- B., A., Der Mangel der kirchlichen Dispens vom Ehehindernisse kann die Civil-Eheschließung nicht aufhalten, in: *Österreichische Zeitschrift für Verwaltung* 16, 16 (19. April 1883), 62–63.
- Bangen, Johann Heinrich, *Die Römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang*, Münster 1854.
- Baumgarten, Paul M., Die Geschäftsführung an der Kurie, in: Christoph Weber (Hg.), *Die römische Kurie um 1900. Ausgewählte Aufsätze von Paul M. Baumgarten*, Köln/Wien 1986, 90–98.
- Bertillon, Jacques, Artikel „Mariage“, in: *Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales, série 2, Bd. 5*, Paris 1874, 7–83.
- Brandhuber von Etschfeld, Heinrich, *Über Dispensation und Dispensationsrecht nach katholischem Kirchenrecht*, Leipzig/Wien 1888.
- Brixner Diözesan-Blatt, 1 (1857) bis 23 (1879).
- Casus X: Ehen zwischen Blutsverwandten, in: *Brixner Diözesan-Blatt* 8 (1864), 130–136.
- Catalogus Cleri Dioecesis Tridentinae ineunte anno MDCCCXCII, Tridenti 1892.
- Catalogus personarum ecclesiarum Dioecesis Brixinensis ad initium anni MCCC-CXXXI, Bd. 22, Brixen 1831.
- Catalogus Personarum ecclesiarum Dioecesis Brixinensis MDCCCXXXVIII, Bd. 23, Brixen 1837.
- Clerus et Dioecesis Tridentina exeunte anno MDCCCXXVI, Tridenti 1826.
- Codex Iuris Canonici, 1917, online zugänglich unter: http://www.unilu.ch/files/cic_1917_7810.doc.
- Codex Iuris Canonici, 1983, online zugänglich unter: <http://www.codex-iuris-canonici.de/indexdt.htm>.
- Combe, George, *Das Wesen des Menschen und sein Verhältniß zur Aussenwelt. Aus dem Englischen von R. Ed. Hirschfeld*, Bremen 1838.
- Constitutio Criminalis Theresiana, online zugänglich unter <http://www.archive.org/details/ConstitutioCriminalisTheresiana-1768>.
- Dannerbauer, Wolfgang, *Praktisches Geschäftsbuch für den Curat-Clerus Oesterreichs*, Wien 1893.
- Das Bayerische Landrecht vom Jahre 1756 in seiner heutigen Geltung, hg. von Max Danzer, München 1894.
- Das Verbot der Ehen zwischen Verwandten, in: *Der Katholik. Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben* 43, 1 (1863), 143–160.
- de Maistre, Joseph, *Du pape*, Lyon 1819.

- Devay, Francis, *Du danger des mariages consanguines sous le rapport sanitaire*, Paris 1862² [1857]. 363
- Die Ehe wirdt vornemlich / von wegen der Blutfreundschaft / Darnach auch von wegen der Schwegerschaft / wie folgend zusehen / verboten, Dresden 1557.
- Dolliner, Thomas, *Ausführliche Erläuterung des zweyten Hauptstückes des allgemeinen bürger(lichen) Gesetzbuches von § 44–77*, Wien 1835.
- Dolliner, Thomas, *Erläuterung des 83. § des bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehe-Dispensen*, in: Carl Joseph Pratobevera (Hg.), *Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Erbstaaten*, Wien 1815, 56–99.
- Dolliner, Thomas, *Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts*, Wien/Triest 1813.
- Dolliner, Thomas, *Handbuch des oesterreichischen Eherechts, ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches von § 44–77. Neue Ausgabe*, Bd. 1, Wien 1848².
- Eichborn, Hermann, *Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nach kanonischem Rechte. In seiner geschichtlichen Entwicklung aus den Quellen bearbeitet und übersichtlich dargestellt*, Breslau 1872.
- Erdinger, Anton, Dr. Joseph Feßler Bischof von St. Pölten und Sekretär des vatikanischen Concils. *Ein Lebensbild*, Brixen 1874.
- Ermahnungen an Jünglinge und Jungfrauen, auch an Menschen jeden Alters und Standes von einem Landpfarrer der Diözese Brixen, Brixen 1900⁶.
- Ernst Valentin Schwaigers rechtliche Abhandlung von dem Rechte und der Pflicht der Bischöfe in allen Fällen zu dispensiren, da der Landesfürst die Dispensreserven abschaffet. *Nebst angehängten Lehrsätzen aus der gesammten Rechtsgelehrsamkeit*, Wien 1784.
- Esmein, A[dhémarr], *Le mariage en droit canonique*, Bd. 2, Paris 1891.
- Eybel, Joseph Valentin, *Nichts Mehreres von Ehedispensen als was Religion, Recht, Nutzen, Klugheit und Pflicht fordert*, Wahrheitsthal 1782.
- Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmi-schen und Galizischen Erbländer, Bd. 29, Teil 2, Wien 1809.
- Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmi-schen und Galizischen Erbländer, Bd. 45, Wien 1819.
- Friedberg, Emil u. Ludwig Richter (Hg.), *Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis secunda*, Teil 2: *Decretalium Collectionis*, Graz 1955 [unveränderter Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1879].
- Gasparri, Petrus (Hg.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*, Bd. 6: *Curia Romana, Romae* 1932.
- Gesetzbuch über Verbrechen*, Wien 1803.
- Gründliche Entwicklung der Emser Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten zur Rechtferti-*

364 gung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des römischen Hofes samt einer Prüfung des Fürstbischöflich speyerischen Antwortschreibens an S.e. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betref [sic] der Emser Punkte, [o. O.] 1788.

Herburger, Leo, Dr. J. G. Waibel, sein Leben und Wirken, Dornbirn 1909.

[Horten, Johann Bernhard], Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?, Wien 1785.

Hugo, Gustav Ritter von, Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts, 2. umgearb. Versuch, Berlin 1799.

Il sacro concilio di Trento con le notizie più precise riguardante la sua intimazione a ciascuna delle sessioni. Nuova traduzione italiana col testo latino a fronte, Venezia 1822.

Joseph des Zweyten Römischen Kaysers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. In dem sechsten Jahre seiner Regierung. Jahrgang von 1786 bis 1786, 2. Fortsetzung 1786, Wien 1817.

Josephinisches Gesetzbuch (eigentlich: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch), Patent vom 1. November 1786, in: Joseph des Zweyten Römischen Kaysers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. In dem sechsten Jahre seiner Regierung. Jahrgang von 1786 bis 1786, 2. Fortsetzung 1786, Wien 1817, Nr. 591, 71–129.

Knopp, Nikolaus, Vollständiges katholisches Eherecht. Mit besonderer Rücksicht auf die practische Seelsorge, Regensburg 1854².

Knopp, Nikolaus, Vollständiges katholisches Eherecht. Mit besonderer Rücksicht auf die practische Seelsorge, vierte vermehrte und verbesserte Auflage, Regensburg 1873.

Kropatschek, Joseph, Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer sistematischen Verbindung, Bd. 2, 1780–1784, Wien 1785. Diese Verordnungen und Gesetze sind zugänglich auch über „Alex – historische Rechts- und Gesetzestexte online“, ein Portal der Österreichischen Nationalbibliothek, unter <http://alex.onb.ac.at/> in der Rubrik Justizgesetzsammlung 1780–1848.

Kropatschek, Joseph, Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer sistematischen Verbindung, Bd. 11, 1786, Wien 1788.

Kutschker, Johann, Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der in Österreich zu Recht bestehenden Gesetze, Bd. 3, Wien 1856.

- Kutschker, Johann, Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der in Österreich zu Recht bestehenden Gesetze, Bd. 5, Wien 1857. 365
- Linden, Joseph, Darstellung der in Oesterreich über die Rechtsverhältnisse der Ehegatten, Eltern, Kinder, Waisen und Pflegebefohlenen bestehenden Vorschriften nebst den auf das Hausgesinde bezüglichen Anordnungen, Wien 1839² [1834].
- Maaß, Ferdinand, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1790. Amtliche Dokumente aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Bd. 2: Entfaltung und Krise des Josephinismus, Wien 1953.
- Maaß, Ferdinand, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1790. Amtliche Dokumente aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv und dem Archiv des Wiener Schottenstiftes, Bd. 3: Das Werk des Hofrats Heinke 1768–1790, Wien 1956.
- Maaß, Ferdinand, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1850. Amtliche Dokumente aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv und dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien, Bd. 4: Der Spätjosephinismus 1790–1820, Wien 1957.
- Maaß, Ferdinand, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1850. Amtliche Dokumente aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv und dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien sowie dem Archivio Segreto Vaticano in Rom, Bd. 5: Lockerung und Aufhebung des Josephinismus 1820–1850, Wien 1961.
- Manuale Sacrum ad usum sacerdotum Dioecesis Brixinensis, Brixen 1838 [weitere Ausgaben: 1855, 1886 und 1906].
- Mejer, Otto, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Teil 2, Göttingen/Leipzig 1853.
- Mergentheim, Leo, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern, Bd. 2, Stuttgart 1908 [Nachdruck Amsterdam 1965].
- Michaeli, Johann David, Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen, zweite und vermehrte Auflage Frankfurt/Leipzig 1786.
- Michel, Adalbert Theodor, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechtes, Graz 1870.
- Mörsdorf, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht, München/Paderborn/Wien 1959⁹.
- Müllendorff, Julius, Methode zur Auffindung der Eehindernisse bei mehrfacher Blutsverwandtschaft. Ein Beitrag zur Pastoral, Graz 1888.
- Neueste offizielle Instruktion über Ehedispensgesuche, in: Brixner Diözesanblatt 22 (1878), 33–38.

366 New reformierte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol, o.O. [1573].

O'Mara, William A., *Canonical Causes for Matrimonial Dispensation. An Historical Synopsis and Commentary*, Washington 1935.

Orel, Herbert, Die Verwandtenehen in der Erzdiözese Wien, in der Zeitschrift: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschließlich Rassen- und Gesellschaftshygiene 26 (1932), 249–278.

Pachmann, Theodor, *Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen*, Bd. 2/1, Wien 1851.

Pachmann, Theodor, *Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen*, Bd. 2/1, zweite verbesserte und vermehrte Auflage, Wien 1853.

Pachmann, Theodor, *Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen*, Bd. 2, dritte ganz umgearbeitete Auflage, Wien 1865.

Personalstand der Säkular- und Regular-Geistlichkeit des Erzbisthums Salzburg nebst dem Lehrpersonal-Stande der deutschen Schulen. In dem Jahre 1831, Salzburg 1831.

Personalstand der Säkular- und Regulargeistlichkeit des Erzbisthums Salzburg auf das Jahr 1892, Salzburg 1892.

Pusey, Edward B., *Marriage with a Deceased Wife's Sister Prohibited by Holy Scripture as Understood by the Church for 1500 Years. Evidence given Before the Commission Appointed to Inquire into the State and Operation of the Law of Marriage as Relating to the Prohibited Degrees of Affinity*, Oxford 1849.

Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, 1856.

Ruck, Erwin, *Die Organisation der Römischen Kurie*, Tübingen 1913.

Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780 (Gesetze unter Maria Theresia) Bd. 3, Wien 1786.

Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, Wien 1782.

Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1782 bis 1783, Teil 2, Wien 1784.

Sattler, Carl Christian, *Handbuch des österreichischen Ehe-Rechts nach den darüber erlassenen Gesetzen und Verordnungen, und mit Bemerkungen der Abweichungen des bürgerlichen Gesetzbuchs für Westgalizien. In schematischer Ordnung bearbeitet*, Wien 1804.

Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für das Jahr 1840, Bd. 24, Brixen 1840.

- Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für das Jahr 1868, Bd. 52, Brixen 1868. 367
- Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für das Jahr 1870, Bd. 54, Brixen 1870.
- Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für das Jahr 1871, Bd. 55, Brixen 1871.
- Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für das Jahr 1872, Bd. 56, Brixen 1872.
- Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für das Jahr 1873, Bd. 57, Brixen 1873.
- Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für das Jahr 1876, Bd. 60, Brixen 1876.
- Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen für das Jahr 1878, Bd. 62, Brixen 1878.
- Schematismus der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen. 1882, Bd. 66, Brixen 1882.
- Schematismus der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen. 1883, Bd. 67, Brixen 1883.
- Schematismus der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen. 1884, Bd. 68, Brixen 1884.
- Schematismus der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen. 1885, Bd. 69, Brixen 1885.
- Schematismus der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen. 1886, Bd. 70, Brixen 1886.
- Schematismus der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen. 1887, Bd. 71, Brixen 1887.
- Schematismus der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen. 1888, Bd. 72, Brixen 1888.
- Schematismus der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen. 1892, Bd. 76, Brixen 1892.
- Schlegel, Karl August Moriz, Kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, bey Heurathen, nach dem Mosaischen Gesetze, dem Römischen und Canonischen Rechte, und den Protestantischen Kirchenordnungen ..., Hannover 1802.
- Schmidlin, Joseph, Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell'Anima, Freiburg i. B./Wien 1906.
- Schulte, Johann Friedrich, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich vom 8. Oktober 1856 und des kaiserlichen Patentes dazu nebst Darlegung und Begründung der Bestimmungen des Kirchengesetzes, Prag 1857.
- Schwerdling, Joh[ann] (Hg.), Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät Franz II. bis 1. Jänner 1798 für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen (Publico ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen, Krems 1816³.
- Shakespeare, William, Hamlet. Prinz von Dänemark, Stuttgart 1980, übersetzt von August Wilhelm von Schlegel.
- Simmel, Georg, Die Verwandtenehe, in: Vossische Zeitung (Berlin), Sonntagsbeilage Nr. 22/23 (03. und 10. Juni 1894).

- 368 Spöndlin, Heinrich, Ueber das Eheverboth wegen Verwandtschaft und das Verbrechen des Incestes, Zürich 1844.
- Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, Bd. 68: Verordnungen vom 1. Januar bis Ende December 1840, Wien 1842.
- Stapf, Franz u. Carl Egger, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, oder über das gesetz- und pflichtmäßige Verhalten des Pfarrers vor – bei und nach der ehelichen Trauung, nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, mit steter Rücksicht auf Civilgesetze, Frankfurt a. M. 1839⁶.
- Steinitz, Julius, Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt auf dem Gebiet des deutschen Staatsrechts, Breslau 1901.
- Stubenrauch, Moritz von, Commentar zum allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche sammt den dazu erflossenen Nachtrags-Verordnungen, Bd. 1, Wien 1864.
- Stutz, Ulrich, Der Geist des Codex juris canonici. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfaßte und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche, Stuttgart 1918.
- Thomas von Aquin, Scriptum super Sententiis, online zugänglich unter: <http://www.corpusthomicum.org/snp4037.html>.
- Ueber das Verfahren bey anzuschenden Ehedispensen in dem Hinderniße der Verwandtschaft nach dem Sinne des k. k. Ehepatents, in: Theologisch-praktische Linzer-Monathschrift zunächst für Seelsorger 1, 1 (1809), 304–316.
- Vasella, Oskar, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur mit besonderer Berücksichtigung des Klerus. Vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis um 1530, in: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 62 (1932), 1–211.
- Verordnung über einige bei Eheschließungen zu befolgende Punkte, in: Brixner Diözesan-Blatt 2 (1858), 15–17.
- Weber, Immanuel, J.U.D. Prof. Publ. Ordin. eröffnet der studierenden Jugend zu Giessen ein Collegium Theoretico-Practicum über die nothwendige und nützliche Lehre von zugelassenen und verbotenen Graden im Heyrathen, Giessen 1714.
- Welche canonische Eehindernisse sollen beibehalten werden, oder näher bestimmt, oder aufgehoben werden? Eine Preisschrift vom Jahre 1811, Nürnberg 1859.
- Zeiller, Franz von, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Bd. 1, Wien/Triest 1811.

- Ableitinger, Alfred, Die historische Entwicklung des Liberalismus in Österreich im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, in: Helmut Reinalter u. Harm Klüeting (Hg.), *Der deutsche und österreichische Liberalismus. Geschichts- und politikwissenschaftliche Perspektiven im Vergleich*, Innsbruck 2010, 121–147.
- Accati, Luisa, *Das Monster und die Schöne. Vater- und Mutterbilder in der katholischen Erziehung der Gefühle*, Berlin 2006.
- Alexander, Helmut, Zur regionalen Herkunft des Priesternachwuchses der Diözese Brixen im 19. Jahrhundert, in: *Histoire des Alpes / Storia delle Alpi / Geschichte der Alpen* 3 (1998), 309–325.
- Alfani, Guido, Geistige Allianzen: Patenschaft als Instrument sozialer Beziehung in Italien und Europa (15. bis 20. Jahrhundert), in: Margareth Lanzinger u. Edith Saurer (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Göttingen 2007, 25–54.
- Alfani, Guido, *Padri, padrini, patroni. La parentela spirituale nella storia*, Venezia 2006.
- Alfani, Guido u. Vincent Gourdon (Hg.), *Spiritual Kinship in Europe, 1500–1900*, Basingstoke 2012.
- Algazi, Gadi, Kulturkult und die Rekonstruktion von Handlungsrepertoires, in: *L'Homme. Z.F.G.* 11, 1 (2000), 105–119.
- Anderson, Nancy Fix, Cousin Marriage in Victorian England, in: *Journal of Family History* 11, 3 (1986), 285–301.
- Anderson, Nancy F., The „Marriage with a Deceased Wife's Sister Bill“ Controversy: Incest Anxiety and the Defense of Family Purity in Victorian England, in: *Journal of British Studies* 21, 2 (1982), 67–86.
- Ariès, Philippe, *Geschichte der Kindheit*, München/Wien 1975.
- Armenteros, Carolina u. Richard A. Lebrun, Introduction, in: dies. (Hg.), *Joseph du Maistre and his European Readers*, Leiden/Boston 2011, 1–15.
- Arru, Angiolina, Die Ermordung eines Richters – ein Delikt aus Liebe. Das Gericht als Ort der Vermittlung und Einflussnahme, brüchiger Allianzen und wechselnder Strategien (Rom 1795), in: Ingrid Bauer, Christa Hämmerle u. Gabriela Hauch (Hg.), *Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen*, Wien/Köln/Weimar 2005, 229–242.
- Bailey, Joanne, Paternal Power: the Pleasures and Perils of ‚Indulgent‘ Fathering in Britain in the Long Eighteenth Century, in: *The History of the Family* 17, 3 (2012), 326–342.
- Bake, Kristina, *Spiegel einer Christlichen und fried samen Haushaltung. Die Ehe in der populären Druckgraphik des 16. und 17. Jahrhunderts*, Wiesbaden 2013.
- Barton, Peter F., Das Toleranzpatent von 1781. Edition der wichtigsten Fassungen, in: ders. (Hg.), *Im Lichte der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahr-*

- 370 hundreds in den Reichen Joseph II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen, Wien 1981, 152–202.
- Bastgen, Hubert, Die Neuerrichtung der Bistümer in Österreich nach der Säkularisation, Wien 1914.
- Baura, Eduardo, La dispensa canonica dalla legge, Milano 1997.
- Beales, Derek, Enlightenment and Reform in Eighteenth Century Europe, London 2005.
- Becker, Peter, Leben, Lieben, Sterben. Die Analyse von Kirchenbüchern, St. Katharinen 1989.
- Becker, Peter, Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lamprecht 1600–1850, Frankfurt a. M./New York 1990.
- Becker, Peter, Sprachvortrag: Kommunikation und Verwaltung, in: ders. (Hg.), Sprachvortrag im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts, Bielefeld 2011, 9–42.
- Bennett, Judith M. u. Amy M. Froide (Hg.), Single Women in the European Past 1250–1800, Philadelphia 1998.
- Benthien, Claudia, Anne Flaig u. Ingrid Kasten, Einleitung, in: dies. (Hg.), Emotionalität. Zur Geschichte der Gefühle, Köln/Weimar/Wien 2000, 7–20.
- Benvenuti, Sergio, Le istituzioni ecclesiastiche, in: Maria Garberi u. Andrea Leonardi (Hg.), Storia del Trentino. Bd. 5: L'età contemporanea 1803–1918, Bologna 2000, 275–317.
- Berchtold, Hannelore, Die Arbeitsmigration von Vorarlberg nach Frankreich im 19. Jahrhundert, Feldkirch 2003.
- Berkner, Lutz K., The Stem Family and the Developmental Cycle of the Peasant Household. An Eighteenth-Century Austrian Example, in: American Historical Review 77 (1972), 398–418.
- Bianchi, Luca, „Cotidiana miracula“, comune corso della natura e dispense al diritto matrimoniale: il miracolo fra Agostino e Tommaso d'Aquino, in: Quaderni storici 131 (2009), 313–328.
- Bilgeri, Benedikt, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 4: Zwischen Absolutismus und halber Autonomie, Wien/Köln/Graz 1982.
- Blaas, Mercedes, Der letzte Fürstbischof von Chur und sein Klerus in Tirol. Der Tiroler Anteil der Diözese Chur unter Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein (1794–1808 und 1815–1816). Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1809, Dissertation Innsbruck 1983.
- Blaas, Richard, Die k. k. Agentie für geistliche Angelegenheiten, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Bd. 7, Wien 1954, 47–89.
- Blänkner, Reinhard, „Absolutismus“. Eine begriffsgeschichtliche Studie zur politischen Theorie und zur Geschichtswissenschaft in Deutschland, 1830–1870, Frankfurt a. M. u. a. 2011².
- Blasius, Dirk, Ehescheidung in Deutschland 1794–1945, Göttingen 1987.

- Blet, Pierre, *Histoire de la représentation diplomatique du Saint Siège des origines à l'aube du XIXe siècle*, Città del Vaticano 1982. 371
- Blockmans, Wim, André Holenstein u. Jon Mathieu (Hg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900*, Farnham u. a. 2009.
- Bonfield, Lloyd, *Canon Law and Family Law in Medieval Western Christendom*, in: *Continuity and Change* 6, 3 (1991), 361–374.
- Borscheid, Peter, *Geld und Liebe. Zu den Auswirkungen des Romantischen auf die Partnerwahl im 19. Jahrhundert*, in: ders. u. Hans J. Teuteberg (Hg.), *Ehe, Liebe, Tod. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationsbeziehungen in der Neuzeit*, Münster 1983, 112–134.
- Bourdieu, Pierre, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a. M. 1982.
- Bourdieu, Pierre, *Die verborgenen Mechanismen der Macht. Schriften zu Politik & Kultur* 1, Hamburg 1992.
- Bourdieu, Pierre, *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 2009².
- Brakensiek, Stefan u. Axel Flügel (Hg.), *Regionalgeschichte in Europa. Methoden und Erträge der Forschung zum 16. bis 19. Jahrhundert*, Paderborn 2000.
- Brambilla, Elena, *La giustizia intollerante. Inquisizione e tribunali confessionali in Europa (secoli IV–XVIII)*, Roma 2006.
- Brauneder, Wilhelm, *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit*, Salzburg/München 1973.
- Breit, Stefan, *„Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit*, München 1991.
- Burckhardt, Martin, *Das Ungeheuer der Vernunft. Joseph de Maistre zur Einführung*, in: *Joseph de Maistre, Vom Papst. Ausgewählte Texte*, Berlin 2007, 7–39.
- Burghartz, Susanna, *Umordnung statt Unordnung? Ehe, Geschlecht und Reformationsgeschichte*, in: Helmut Puff u. Christopher Wild (Hg.), *Zwischen den Disziplinen? Perspektiven der Frühneuzeitforschung*, Göttingen 2003, 165–185.
- Burghartz, Susanna, *Zeiten der Reinheit. Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn u. a. 1999.
- Burguière, André, *„Cher Cousin“: Les usages matrimoniaux de la parenté proche dans la France du 18^e siècle*, in: *Annales Histoire, Sciences Sociales* 52, 6 (1997), 1339–1360.
- Burschel, Peter, *Die Erfindung der Reinheit. Eine andere Geschichte der Frühen Neuzeit*, Göttingen 2014.
- Camporesi, Piero, *Das Blut. Symbolik und Magie*, Wien 2004.
- Cancian, Francesca M., *The Feminization of Love*, in: *Signs. Journal for Women in Culture and Society* 11, 4 (1986), 692–708.

- 372 Carlen, Louis, Straf- und Sühnewallfahrten nach Rom, in: Helfried Valentinitisch (Hg.), *Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag*, Graz 1988, 131–153.
- Carsten, Janet, *After Kinship*, Cambridge 2004.
- Carsten, Janet, Introduction: Cultures of Relatedness, in: dies. (Hg.), *Cultures of Relatedness. New Approaches to the Study of Kinship*, Cambridge 2000, 1–36.
- Cartron, Laure, Degeneration and „Alienism“ in Early Nineteenth-Century France, in: Staffan Müller-Wille u. Hans-Jörg Rheinberger (Hg.), *Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics, and Culture, 1500–1870*, Cambridge, Mass/London 2007, 155–174.
- Casten, Ingrid, Gesa Stedman u. Margarete Zimmermann, Einleitung: Lucien Febvre und die Folgen. Zu einer Geschichte der Gefühle und ihrer Erforschung, in: *Querelles. Jahrbuch für Frauenforschung* 7 (2002), 9–25.
- Cavallo, Sandra, L'importanza della „famiglia orizzontale“ nella storia della famiglia italiana, in: Ida Fazio u. Daniela Lombardi (Hg.), *Generazioni. Legami di parentela tra passato e presente*, Roma 2006, 69–92.
- Cavallo, Sandra u. Lyndan Warner (Hg.), *Widowhood in Medieval and Early Modern Europe*, Halow 1999.
- Cazalé Bérard, Claude u. Christiane Klapisch-Zuber, Mémoire de soi et des autres dans les livres de famille italiens, in: *Annales HSS* 59, 4 (2004), 805–826.
- Chadwick, Owen, *A History of the Popes 1830–1914*, Oxford 1998.
- Ciappelli, Giovanni (Hg.), *Memoria, famiglia, identità tra Italia ed Europa nell'età moderna*, Bologna 2009.
- Corbett, Mary Jean, Husband, Wife, and Sister: Making and Remaking the Early Victorian Family, in: Christopher H. Johnson u. David Warren Sabeau (Hg.), *Sibling Relations & the Transformation of European Kinship 1300–1900*, New York/Oxford 2011, 263–287.
- Cristellon, Cecilia, Due fedi in un corpo. Matrimoni misti fra delicta carnis, scandalo, seduzione e sacramento nell'Europa di età moderna, in: *Quaderni storici* 145 (2014), 41–70.
- Cristellon, Cecilia, ‚Unstable and Weak-Minded‘ or a Missionary? Catholic Women in Mixed Marriages (1563–1798), in: Karin Gottschalk (Hg.), *Gender Difference in European Legal Cultures. Historical Perspectives. Festschrift für Heide Wunder*, Stuttgart 2013, 83–93.
- D'Amelia, Marina, Agenti e intermediari tra negozi curiali e merci false (Roma tra Cinque e Seicento), in: *Quaderni storici* 124 (2007), 43–78.
- D'Amelia, Marina, Trasmissioni di uffici e competenze nelle famiglie curiali tra Cinquecento e Seicento, in: Renata Ago u. Benedetta Borello (Hg.), *Famiglie. Circolazione di beni, circuiti di affetti in età moderna*, Roma 2008, 47–81.
- Daum, Andreas W., *Wissenschaftspopularisierung im 19. Jahrhundert. Bürgerliche Kultur,*

- naturwissenschaftliche Bildung und die deutsche Öffentlichkeit, 1848–1914, München 1998. 373
- Davidoff, Leonore, „Eins sein zu zweit“. Geschwisterinzen in der englischen Mittelschicht des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, in: *L'Homme. Z.F.G.* 13, 1 (2002), 29–49.
- Davidoff, Leonore, *Thicker than Water. Siblings and Their Relations, 1780–1920*, Oxford 2012.
- Davidoff, Leonore u. Catherine Hall, *Family Fortunes. Men and Women of the English Middle Class 1780–1850*, London/New York 2002 [1987].
- de Groot, Joanna, ‚Sex‘ and ‚Race‘: the Construction of Language and Image in the Nineteenth Century, in: Susan Mendus u. Jane Rendall (Hg.), *Sexuality and Subordination. Interdisciplinary Studies of Gender in the Nineteenth Century*, London/New York 1989, 89–128.
- Delille, Gérard, Evolution within Sibling Groups from One Kinship System to Another (Sixteenth to Nineteenth Century), in: Christopher H. Johnson u. David Warren Sabean (Hg.), *Sibling Relations & the Transformation of European Kinship 1300–1900*, New York/Oxford 2011, 145–163.
- Delille, Gérard, *Famille et propriété dans le Royaume de Naples (XV^e–XIX^e siècle)*, Rome/Paris 1985.
- Delille, Gérard, Kinship, Marriage, and Politics, in: David Warren Sabean, Simon Teuscher u. Jon Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York/Oxford 2007, 163–183.
- Delille, Gérard, La fratrie: des frères ou des individus?, in: *European Review of History – Revue européenne d'histoire* 17, 5 (2010), 705–718.
- Delille, Gérard, *L'economia di Dio. Famiglia e mercato tra cristianesimo, ebraismo, islam*, Roma 2013.
- Delille, Gérard, *Le maire et le prieur. Pouvoir central et pouvoir local en Méditerranée occidentale (XV^e–XVIII^e siècle)*, Paris/Rome 2003.
- Delille, Gérard, Namen und Linien. Ein süditalienisches Dorf und seinen Genealogen (1572–1739), in: *L'Homme. Z.F.G.* 20, 1 (2009), 53–62.
- Delille, Gérard, Parenté et alliance en Europe occidentale. Un essai d'interprétation générale, in: *L'Homme* 193 (2010), 75–135.
- Delille, Gérard, Position und Rolle von Frauen im europäischen System der Heiratsallianzen, in: Margareth Lanzinger u. Edith Saurer (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Göttingen 2007, 227–254.
- Delille, Gérard, Réflexions sur le „systeme“ européen de la parenté et de l'alliance. Note critique, in: *Annales HSS* 56, 2 (2001), 369–380.
- Dell'Orto, Umberto, Die Wiener Nuntiatur im 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Nuntiatur von Giuseppe Garampi (1776–1785), in: Alexander Koller (Hg.), *Kurie und Politik. Stand und Perspektiven der Nuntiaturforschung*, Tübingen 1998, 175–207.

- 374 Dell'Orto, Umberto, *La nunziata a Vienna di Giuseppe Garampi 1776–1785*, Città del Vaticano 1995.
- Derix, Simone, *Vom Leben in Netzen. Neue geschichts- und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf soziale Beziehungen*, in: *Neue Politische Literatur* 56, 2 (2011), 185–206.
- Derouet, Bernard, *Parenté et marché foncier à l'époque moderne*, in: *Annales HSS* 2 (2001), 337–368.
- Deutsch, Christina, *Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538)*, Köln/Weimar/Wien 2005.
- Dickson, Peter G. M., *Monarchy and Bureaucracy in Late Eighteenth-Century Austria*, in: *The English Historical Review* 110, 436 (1995), 323–367.
- Dölemeyer, Barbara, Heinz Mohnhaupt u. Alessandro Somma (Hg.), *Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs*, Frankfurt a. M. 2006.
- Döring, Jörg u. Tristan Thielmann, *Einleitung: Was lesen wir im Raume? Der Spatial Turn und das geheime Wissen der Geographen*, in: dies. (Hg.), *Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, Bielefeld 2008, 7–45.
- Dörner, Fridolin, *Der Wandel der Diözesaneinteilung Tirols und Vorarlbergs*, in: *Beiträge zur Geschichte Tirols. Festgabe des Landes Tirol zum Elften Österreichischen Historikertag in Innsbruck vom 5. bis 8. Oktober 1971*, Innsbruck 1971, 141–170.
- Duchhardt, Heinz u. Gert Melville, *Vorwort*, in: dies. (Hg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln 1997.
- Duhamelle, Christophe, *L'heritage collectif. La noblesse d'Église rhenane, 17^e–18^e siècles*, Paris 1998.
- Duhamelle, Christophe, *The Making of Stability. Kinship, Church and Power among the Rhenish Imperial Knighthood, Seventeenth and Eighteenth Century*, in: David Warren Sabean, Simon Teuscher u. Jon Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York/Oxford 2007, 125–144.
- Edeling, Thomas, *Organisationen als Institutionen*, in: Andrea Maurer u. Michael Schmid (Hg.), *Neuer Institutionalismus. Zur soziologischen Erklärung von Organisation, Moral und Vertrauen*, Frankfurt a. M. 2002, 219–235.
- Ehmer, Josef, *Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel. England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus*, Göttingen 1991.
- Eibach, Joachim, *Das offene Haus. Kommunikative Praxis im sozialen Nahraum der europäischen Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 38, 4 (2011), 621–664.
- Eibach, Joachim, *Der Staat vor Ort. Amtsmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens*, Frankfurt a. M. 1994.
- Eming, Jutta, Claudia Jarzebowski u. Claudia Ulbrich (Hg.), *Historische Inzestdiskurse. Interdisziplinäre Zugänge*, Königstein/Taunus 2003.
- Engel-Janosi, Friedrich, *Österreich und der Vatikan 1846–1918*, Graz/Wien/Köln 1958.

- Fabritz, Peter, *Sanatio in radice. Historie eines Rechtsinstituts und seine Beziehung zum sakralen Eheverständnis der katholischen Kirche*, Frankfurt a. M. u. a. 2010. 375
- Fauve-Chamoux, Antoinette, *Revisiting the Decline of Remarriage In Early-Modern Europe: the Case of Rheims in France*, in: *The History of the Family* 15, 3 (2010), 283–297.
- Fazio, Ida, *Matrimoni, conflitti, istituzioni giudiziarie: le specificità italiane di un percorso di ricerca*, in: *Rivista storica italiana* 2 (2009), 645–672.
- Fazio, Ida, *Parentela e mercato nell'isola di Stromboli nel XIX secolo*, in: Renata Ago u. Benedetta Borello (Hg.), *Famiglie. Circolazione di beni, circuiti di affetti in età moderna*, Roma 2008, 141–181.
- Febvre, Lucien, *Sensibilität und Geschichte. Zugänge zum Gefühlsleben früherer Epochen*, in: Claudia Honegger (Hg.), M. Bloch, F. Braudel, L. Febvre u. a. *Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse*, Frankfurt a. M. 1977, 313–334.
- Fehrenbach, Elisabeth, *Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten*, Göttingen 1974.
- Feldkamp, Michael F., *Apostolische Nuntiatur*, München, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44502.
- Fertig, Christine, *Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750–1874)*, Stuttgart 2012.
- Feurstein, Helmut, *Die Verwandtschaft Feurstein / Christas-Hensles vom 17. bis ins 19. Jahrhundert*, Bregenz 2010.
- Fink, Urban, *Die Luzerner Nuntiatur 1586–1873. Zur Behördengeschichte und Quellenkunde der päpstlichen Diplomatie in der Schweiz*, Luzern/Stuttgart 1997.
- Fischer, Albert, *Bistum Chur*, in: Erwin Gatz (Hg.), *Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart*, Freiburg u. a. 2005, 156–174.
- Fischer, Elmar, *Die Seelsorge im Generalvikariat Feldkirch von seiner Gründung bis zum Jahr 1848*, Dissertation Innsbruck 1968.
- Fleckenstein, Gisela u. Joachim Schmiedl, *Ultramontanismus in der Diskussion. Zur Neupositionierung eines Forschungsbegriffs*, in: dies. (Hg.), *Ultramontanismus. Tendenzen der Forschung*, Paderborn 2005, 7–19.
- Fliri, Franz, *Bevölkerungsgeographische Untersuchungen im Unterinntal*, Innsbruck 1948.
- Flügel, Axel, *Der Ort der Regionalgeschichte in der neuzeitlichen Geschichte*, in: Stefan Brakensiek u. a. (Hg.), *Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte*, Bielefeld 1992, 1–28.
- Fontana, Josef, *Der Kulturkampf in Tirol (1861–1892)*, Bozen 1978.
- Fontana, Josef, *Geschichte des Landes Tirol, Bd. 3: Vom Neubau bis zum Untergang der Habsburgermonarchie (1848–1918)*, Bozen/Innsbruck/Wien 1987.
- Fontana, Josef, *Von der Restauration bis zur Revolution (1814–1848)*, in: ders. u. a., *Ge-*

- 376 schichte des Landes Tirol, Bd. 2: Die Zeit von 1490 bis 1848, Bozen/Innsbruck/Wien 1998², 583–737.
- Fontana, Josef u. a., Geschichte des Landes Tirol, Bd. 2: Die Zeit von 1490 bis 1848, Bozen/Wien 1998².
- Foucault, Michel, Sexualität und Wahrheit, Bd. 1: Der Wille zum Wissen, Frankfurt a. M. 1977.
- Freist, Dagmar, „One Body, Two Confessions“: Mixed Marriages in Germany, in: Ulinka Rublack (Hg.), Gender in Early Modern German History, Cambridge 2002, 275–304.
- Frevert, Ute, Angst vor Gefühlen? Die Geschichtsmächtigkeit von Emotionen im 20. Jahrhundert, in: Paul Nolte u. a. (Hg.), Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte, München 2000, 95–111.
- Frevert, Ute, Neue Politikgeschichte: Konzepte und Herausforderungen, in: dies. u. Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung, Frankfurt a. M./New York 2005, 7–26.
- Frew, Charlotte, Marriage to a Deceased Wife's Sister and the Origins of Lord Lyndhurst's Act, in: Journal for Higher Degree Research Students in the Social Sciences and Humanities 3 (2003), 1–12, auf: http://www.arts.mq.edu.au/documents/2_Charlotte_Frew.pdf.
- García González, Francisco, La historia de la familia en el interior castellano. Estado de la cuestión y esbozo bibliográfico (ss. XVI–XIX), in: ders. (Hg.), La historia de la familia en la Península Ibérica. Balance regional y perspectivas, Cuenca 2008, 277–329.
- Garms-Cornides, Elisabeth, Benedikt XIV. – ein Papst zwischen Reaktion und Aufklärung, in: Gerhard Ammerer u. Hanns Haas (Hg.), Ambivalenzen und Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangermann, Wien/München 1997, 168–186.
- Gasser, Albert, Kirche, Staat und Gesellschaft, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 3: 19. und 20. Jahrhundert, hg. vom Verein für Bündner Kulturforschung im Auftrag der Regierung des Kantons Graubünden, Chur 2000², 229–247.
- Gasser, Albert, Vom rätischen Fürstbistum zur schweizerischen Diözese, in: Michael Durst (Hg.), Studien zur Geschichte des Bistums Chur (451–2001), Freiburg 2002, 145–174.
- Gatz, Erwin (Hg.), Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg u. a. 2005.
- Gelmi, Josef, Bistum Bozen-Brixen (bis 1964: Brixen), in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg u. a. 2005, 141–155.
- Gelmi, Josef, Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols, Bozen 1984.
- Gelmi, Josef, Geschichte der Kirche in Tirol. Nord-, Ost- und Südtirol, Innsbruck/Wien/Bozen 2001.
- Gerhard, Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997.

- Giddens, Anthony, Wandel der Intimität. Sexualität, Liebe und Erotik in der modernen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1993. 377
- Ginzburg, Carlo, Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Berlin 1996.
- Gleixner, Ulrike, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit, (1700–1760), Frankfurt a. M./New York 1994.
- Gnant, Christoph, Der Josephinismus und das Heilige Römische Reich. „Territorialer Ektatismus“ und josephinische Reichspolitik, in: Wolfgang Schmale, Renate Zedinger u. Jean Mondot (Hg.), Josephinismus – eine Bilanz / Échecs et réussites du Joséphisme. Bochum 2008, 35–51.
- Goody, Jack, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, Frankfurt a. M. 1989 [engl.: The Development of the Family and Marriage in Europe, Cambridge 1983].
- Gottschalk, Karin, Herrschaftsvermittlung als kultureller Transfer? Lokalverwaltung und Verwaltungskultur in der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert, in: Michael North (Hg.), Kultureller Austausch. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung, Köln/Weimar/Wien 2009, 175–191.
- Götz, Thomas, Bürgertum und Liberalismus in Tirol 1840–1873. Zwischen Stadt und ‚Region‘, Staat und Nation, Köln 2001.
- Gouesse, Jean-Marie, Mariages de proches parents (XVI^e–XX^e siècle). Esquisse d’une conjoncture, in: Le modèle familial Européen. Normes, déviances, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l’École française de Rome et l’Università di Roma, Roma 1986, 31–61.
- Gouesse, Jean-Marie, Parenté, famille et mariage en Normandie aux XVII^e et XVIII^e siècles, in: Annales ESC 27, 4-5 (1972), 1139–1154.
- Grandner, Margarete u. Ulrike Harvat, Begrenzt verliebt. Gesetzliche Ehehindernisse und die Grenze zwischen Österreich und Ungarn, in: Ingrid Bauer, Christa Hämmerle u. Gabriella Hauch (Hg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen, Wien/Köln/Weimar 2005, 287–304.
- Greiffenhagen, Sylvia, Theorie(n) der Politischen Kultur, in: Samuel Salzborn (Hg.), Politische Kultur, Frankfurt a. M. u. a. 2009, 11–29.
- Grendi, Edoardo, A proposito di „famiglia e comunità“: questo fascicolo di Quaderni storici, in: Quaderni storici 33 (1976), 881–891.
- Griesebner, Andrea, Konkurrerierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 2000.
- Groppi, Angela, Il welfare prima del welfare. Assistenza alla vecchiaia e solidarietà tra generazioni a Roma in età moderna, Roma 2010.
- Grubb, James S., I libri di famiglia a Venezia e nel Veneto, in: Giovanni Ciappelli (Hg.), Memoria, famiglia, identità tra Italia ed Europa nell’età moderna, Bologna 2009, 133–158.
- Guarnieri, Patrizia, Inzest als „öffentliches Ärgernis“. Gesetzeslage und Moralvorstellungen im vereinten Italien, in: L’Homme. Z.F.G. 13, 1 (2002), 68–94.

- 378 Guerreau-Jalabert, Anita, *Flesh and Blood in Medieval Language about Kinship*, in: Christopher H. Johnson u. a. (Hg.), *Blood & Kinship. Matter for Metaphor from Ancient Rome to the Present*, New York/Oxford 2013, 61–82.
- Guerreau-Jalabert, Anita, *Spiritus et Caritas. Le baptême dans la société médiévale*, in: Françoise Héritier-Augé u. Elisabeth Copet-Rougier (Hg.), *La parenté spirituelle*, Paris 1995, 133–203.
- Gullette, Margaret Morganroth, *The Puzzling Case of the Deceased Wife's Sister: Nineteenth-Century England Deals with a Second-Chance Plot*, in: *Representations* 31, 2 (1990), 142–166.
- Gutierrez, Ramón A., *Cuando Jesús llegó, las madres del maíz se fueron. Matrimonio, sexualidad y poder en Nuevo México, 1500–1846*, México 1993.
- Gutierrez, Ramón A., *Honor Ideology, Marriage Negotiation, and Class-Gender Domination in New Mexico, 1690–1846*, in: *Latin American Perspectives* 12, 1 (1985), 81–104.
- Guzzi-Heeb, Sandro, *Donne, uomini, parentela. Casati alpini nell'Europa preindustriale (1650–1850)*, Torino 2007.
- Guzzi-Heeb, Sandro, *Spiritual Kinship, Political Mobilization and Social Cooperation: a Swiss Alpine Valley in 18th and 19th Century*, in: Guido Alfani u. Vincent Gourdon (Hg.), *Spiritual Kinship in Europe, 1500–1900*, Basingstoke 2012, 183–203.
- Guzzi-Heeb, Sandro, *Von der Familien- zur Verwandtschaftsgeschichte: Der mikrohistorische Blick. Geschichte von Verwandten im Walliser Dorf Vouvy zwischen 1750 und 1850*, in: *Historical Social Research* 30, 3 (2005), 107–129.
- Haas, Stefan, *Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848*, Frankfurt a. M./New York 2005.
- Habermas, Rebekka, *Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750–1850)*, Göttingen 2000.
- Hacke, Daniela, *Women, Sex and Marriage in Early Modern Venice*, Ashgate 2004.
- Hajnal, John, *European Marriage Patterns in Perspective*, in: D. V. Glass u. D. E. C. Eversley (Hg.), *Population in History. Essays in Historical Demography*, London 1965, 101–143.
- Hämmerle, Markus, *Die Auswanderung aus Vorarlberg von 1815 bis 1914. Dokumentation und Analyse*, Dissertation Wien 1982.
- Hämmerle, Markus, *Glück in der Fremde? Vorarlberger Auswanderer im 19. Jahrhundert*, Feldkirch 1990.
- Hammermayer, Ludwig, *Die letzte Epoche des Erzstifts Salzburg. Politik und Kirchenpolitik unter Erzbischof Graf Hieronymus Colloredo (1772–1803)*, in: Heinz Dopsch u. Hans Spatzenegger (Hg.), *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. II/2*, Salzburg 1988, 453–535.
- Hanisch, Ernst, *Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (1890–1990)*, Wien 1994.

- Hansert, Andreas, *Geburtsaristokratie in Frankfurt am Main. Geschichte des reichsstädtischen Patriziats*, Wien/Köln/Weimar 2014.
- Hareven, Tamara K., *Families, History and Social Change. Life-Course and Cross-Cultural Perspectives*, Boulder 2000.
- Harmat, Ulrike, *Divorce and Remarriage in Austria-Hungary: the Second Marriage of Franz Konrad von Hötzenhof*, in: *Austrian History Yearbook* 32 (2001), 69–103.
- Hausen, Karin, *Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienarbeit*, in: Werner Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, Stuttgart 1976, 363–393.
- Hausen, Karin, *Wirtschaften mit der Geschlechterordnung. Ein Essay*, in: dies. (Hg.), *Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen*, Göttingen 1993, 40–67.
- Hauser, Andrea, *Erben und Teilen – ein zweiter Blick auf Forschungsergebnisse einer Sachkulturforschung*, in: Stefan Brakensiek, Michael Stolleis u. Heide Wunder (Hg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850*, Berlin 2006, 301–315.
- Hauser-Schäublin, Brigitta, *Blutsverwandtschaft*, in: Christina von Braun u. Christoph Wulf (Hg.), *Mythen des Blutes*, Frankfurt a. M./New York 2007, 171–183.
- Head-König, Anne-Lise, *Forced Marriages and Forbidden Marriages in Switzerland: State Control of the Formation of Marriages in Catholic and Protestant Cantons in the Eighteenth and Nineteenth Centuries*, in: *Continuity and Change* 8 (1993), 441–465.
- Hehenberger, Susanne, *Inzest oder ‚Hurerey‘? Inzest in der gerichtlichen Praxis des 18. Jahrhunderts. Eine Untersuchung am Beispiel Oberösterreichs*, in: Jutta Eming, Claudia Jarzebowski u. Claudia Ulbrich (Hg.), *Historische Inzestdiskurse. Interdisziplinäre Zugänge*, Königstein/Taunus 2003, 189–213.
- Heindl, Waltraud, *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848*, Wien/Köln/Graz 1991 (2. Auflage 2013).
- Heiss, Hans u. Thomas Götz, *Am Rand der Revolution. Tirol 1848/49*, Wien/Bozen 1998.
- Hellbling, Ernst C., *Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich*, bearb. u. hg. von Ilse Reiter, Wien/Köln/Weimar 1996.
- Hering Torres, Max Sebastián, *Rassismus in der Vormoderne. Die „Reinheit des Blutes“ im Spanien der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M./New York 2006.
- Héritier, Françoise, *Two Sisters and Their Mother. The Anthropology of Incest*, New York 1999.
- Herrmann, Horst, *Die römische Agenzie für kirchliche Angelegenheiten Deutschlands und Österreichs*, in: *Römische Historische Mitteilungen* 11 (1969), 182–205.
- Hersche, Peter, *Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter*, Freiburg/Basel/Wien 2006.

- 380 Hitzer, Bettina, Emotionengeschichte – ein Anfang mit Folgen, in: H-Soz-u-Kult 23.11.2011, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2011-11-001>.
- Hochenegg, Hans, Wallfahrten über die Landesgrenzen. Ein Beitrag zur religiösen Volkskunde, in: Tiroler Heimat 12 (1948), 7–23.
- Hohkamp, Michaela, Do Sisters Have Brothers? The Search for the „rechte Schwester“. Brothers and Sisters in Aristocratic Society at the Turn of the Sixteenth Century, in: Christopher H. Johnson u. David Warren Sabean (Hg.), *Sibling Relations & the Transformation of European Kinship 1300–1900*, New York/Oxford 2011, 65–83.
- Hohkamp, Michaela, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737–1780, Göttingen 1998.
- Holenstein, André, „Local-Untersuchung“ und „Augenschein“. Reflexionen auf die Lokalität im Verwaltungsdenken und -handeln des Ancien Régime, in: *WerkstattGeschichte* 16 (1997), 19–31.
- Holzem, Andreas u. Ines Weber (Hg.), *Ehe – Familie – Verwandtschaft. Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt*, Paderborn u. a. 2008.
- Hull, Isabel V., *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700–1815*, Ithaca/London 1996.
- Hürlimann, Jürg-Christian, *Die Eheschließungsverbote zwischen Verwandten und Verschwägerten*, Bern u. a. 1987.
- Iida, Takashi, Wiederheiraten und Verwandtschaftsnetze auf dem unteilbaren Hof: Bauern, Büdner und Einlieger des brandenburgischen Amtes Alt-Ruppin im 18. Jahrhundert, in: Christophe Duhamelle u. Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien*, Göttingen 2003, 125–155.
- Illouz, Eva, Vermarktung der Leidenschaft: Bedeutungswandel der Liebe im Kapitalismus, in: *Westend. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 2, 1 (2005), 80–95.
- Jarzebowski, Claudia, *Inzest. Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2005.
- Jemolo, Arturo Carlo, *Il matrimonio nel diritto canonico. Dal Concilio di Trento al Codice del 1917*, Bologna 1993.
- Johnson, Christopher H., Das „Geschwister Archipel“: Bruder-Schwester-Liebe und Klassenformation im Frankreich des 19. Jahrhundert, in: *L'Homme. Z.F.G.* 13, 1 (2002), 50–67.
- Johnson, Christopher H., Siblinghood and the Emotional Dimensions of the New Kinship System, 1800–1850: A French Example, in: ders. u. David Warren Sabean (Hg.), *Sibling Relations & the Transformation of European Kinship 1300–1900*, New York/Oxford 2011, 189–220.
- Johnson, Christopher H., u. David Warren Sabean, Introduction. From Siblingship to Siblinghood: Kinship in the Shaping of European Society (1300–1900), in: dies. (Hg.), *Sibling Relations & the Transformation of European Kinship 1300–1900*, New York/Oxford 2011, 1–28.

- Joris, Elisabeth, Kinship and Gender: Property, Enterprise, and Politics, in: David Warren Sabeau, Simon Teuscher u. Jon Mathieu (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York/Oxford 2007, 231–257.
- Joris, Elisabeth u. Heidi Witzig, *Brave Frauen, aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940)*, Zürich 1992.
- Judson, Pieter M., *Early Liberalism in Austrian Society*, in: Helmut Reinalter u. Harm Kluefing (Hg.), *Der deutsche und österreichische Liberalismus. Geschichts- und politikwissenschaftliche Perspektiven im Vergleich*, Innsbruck 2010, 105–120.
- Jussen, Bernhard, *Erbe und Verwandtschaft. Kulturen der Übertragung im Mittelalter*, in: Stefan Willer, Sigrid Weigel u. ders. (Hg.), *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Frankfurt a. M. 2013, 37–64.
- Jussen, Bernhard, *Künstliche und natürliche Verwandtschaft? Biologismen in den kulturwissenschaftlichen Konzepten von Verwandtschaft*, in: Yuri L. Bessmertny u. Otto Gerhard Oexle (Hg.), *Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und der russischen Kultur in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Göttingen 2001, 40–58.
- Jussen, Bernhard, *Perspektiven der Verwandtschaftsforschung fünfundzwanzig Jahre nach Jack Goodys „Entwicklung von Ehe und Familie in Europa“*, in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), *Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters*, Ostfildern 2009, 275–324.
- Jussen, Bernhard, *Spiritual Kinship as Social Practice. Godparenthood and Adoption in the Early Middle Ages*, London/Newark 2000.
- Karlinger, Edmund u. Carl Holböck, *Die Vorarlberger Bistumsfrage. Geschichtliche Entwicklung und kirchenrechtliche Beurteilung*, Graz/Wien/Köln 1963.
- Kerschbaumer, Anton, *Geschichte des deutschen Nationalhospizes Anima in Rom*, Wien 1968.
- Kessel, Martina, *Das Trauma der Affektkontrolle. Zur Sehnsucht nach Gefühlen im 19. Jahrhundert*, in: Claudia Benthien, Anne Flaig u. Ingrid Kasten (Hg.), *Emotionalität. Zur Geschichte der Gefühle*, Köln/Weimar/Wien 2000, 156–177.
- Klapisch-Zuber, Christiane, *Stammbäume. Eine illustrierte Geschichte der Ahnenkunde*, München 2004.
- Klein, Birgit, *Allein nach dem „Gesetz Mosis“? – Inzestdiskurse über jüdische Heiratspraxis in der Frühen Neuzeit*, in: Jutta Eming, Claudia Jarzebowski u. Claudia Ulbrich (Hg.), *Historische Inzestdiskurse. Interdisziplinäre Zugänge*, Königstein/Taunus 2003, 86–115.
- Knodel, John E., *Demographic Behavior in the Past. A Study of Fourteen German Village Populations in the Eighteenth and Nineteenth Centuries*, Cambridge 1988.
- Kocher, Gernot, *Die Rechtsreformen Joseph II.*, in: Helmut Reinalter (Hg.), *Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus*, Wien/Köln/Weimar 2008, 125–161.
- Koller, Alexander, *Nuntienalltag. Überlegungen zur Lebenswelt eines kirchlichen Diplo-*

- 382 matenhaushalts im 16. und 17. Jahrhundert, in: Rupert Klieber u. Hermann Hold (Hg.), *Impulse für eine religiöse Alltagsgeschichte des Donau-Alpen-Adria-Raumes*, Wien/Köln/Weimar 2005, 95–108.
- Koppetsch, Cornelia, *Liebesökonomie. Ambivalenzen moderner Paarbeziehungen*, in: *Westend. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 2, 1 (2005), 96–107.
- Kovács, Elisabeth, *Burgundisches und thesianisch-josephinisches Staatskirchensystem*, in: Helmut Reinalter (Hg.), *Der Josephinismus. Bedeutung, Einflüsse und Wirkungen*, Frankfurt a. M. u. a. 1993, 39–62.
- Krosigk, Rüdiger von, *Bürger in die Verwaltung! Bürokratiekritik und Bürgerbeteiligung in Baden. Zur Geschichte moderner Staatlichkeit im Deutschland des 19. Jahrhundert*, Bielefeld 2010.
- Kuper, Adam, *Incest & Influence. The Private Life of Bourgeois England*, Cambridge, Mass/London 2009.
- Labouvie, Eva u. Ramona Myrrhe (Hg.), *Familienbande – Familienschande. Geschlechterverhältnisse in Familie und Verwandtschaft*, Köln/Weimar/Wien 2007.
- Landwehr, Achim, *Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 85, 1 (2003), 71–117.
- Landwehr, Achim, *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg*, Frankfurt a. M. 2000.
- Langer, Martin, *Die konsanguine Ehe – eine medizinische und sozio-kulturelle Herausforderung*, in: *Historische Sozialkunde* 41, 2 (2011), 34–37.
- Langer-Ostrawsky, Gertrude, *Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns*, in: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. dies., *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln/Weimar/Wien 2015², 27–76.
- Lanzinger, Margareth, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten, Innichen 1700–1900*, Wien/Köln/Weimar 2003.
- Lanzinger, Margareth, *Gender and Family Care in Crisis Situations in Nineteenth Century Austria*, in: Tindara Addabbo u. a. (Hg.), *Gender Inequalities, Households and the Production of Well-Being in Modern Europe*, Farnham 2010, 95–107.
- Lanzinger, Margareth, *Kirchliche Macht, antiliberaler Tendenzen und ziviles Aufbegehren mit Grenzen. Zur Ehedispenspraxis in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert*, in: *Histoire des Alpes – Storia delle Alpi – Geschichte der Alpen* 12 (2007), 49–68.
- Lanzinger, Margareth, *La scelta del coniuge. Fra amore romantico e matrimoni proibiti*, in: *Storicamente* 6 (2010), http://www.storicamente.org/07_dossier/famiglia/scelta_del_coniuge.htm.
- Lanzinger, Margareth, *„Liebe, Neigung, leider Leidenschaft war es ...“ Kirchliche Heiratsverbote im Spannungsfeld zwischen Ökonomie, Moral und Inzest – eine Fallgeschichte*, in: Ingrid Bauer, Christa Hämmerle u. Gabriella Hauch (Hg.), *Liebe und Wi-*

- derstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen, Wien/Köln/Weimar, Böhlau, 2005, 257–273. 383
- Lanzinger, Margareth, Mountain Farmers' Labour Requirements and the Choice of a Spouse in Nineteenth Century Tyrol and Vorarlberg, in: Erich Landsteiner u. Ernst Langthaler (Hg.), *Agrosystems and Labour Relations in European Societies*, Turnhout 2010, 97–118.
- Lanzinger, Margareth, Parenté et genre: des mariages par alliance, in: Anna Bellavitis u. Nicole Edelman (Hg.), *Genre, femmes, histoire en Europe. France, Italie, Espagne, Autriche*, Paris 2011, 233–253.
- Lanzinger, Margareth, Paternal Authority and Patrilineal Power: Stem Family Arrangements in Peasant Communities and Eighteenth-Century Tyrolean Marriage Contracts, in: dies. (Hg.), *The Power of the Fathers. Historical Perspectives from Ancient Rome to the Nineteenth Century*. London/New York 2015, 65–89.
- Lanzinger, Margareth, Schwestern-Beziehungen und Schwager-Ehen. Formen familialer Krisenbewältigung im 19. Jahrhundert, in: Eva Labouvie (Hg.), *Schwestern und Freundinnen. Zur Kulturgeschichte weiblicher Kommunikation*, Köln/Weimar/Wien 2009, 263–282.
- Lanzinger, Margareth, Staatliches und kirchliches Recht in Konkurrenz. Verwandtenehen und Dispenspraxis im Tirol des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: *Geschichte und Region / Storia e Regione* 20, 2 (2011), 73–91.
- Lanzinger, Margareth, Tanten, Schwägerinnen und Nichten – Beziehungsgefüge, Vermögenskonflikte und ›Reparaturehen‹ oder: Linie und Paar in Konkurrenz, in: *Werkstatt-Geschichte* 10, 46 (2007), 41–54.
- Lanzinger, Margareth, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“. Das Eheverbot der Schwägerschaft, in: *Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst* 1–2 (2006), 36–42.
- Lanzinger, Margareth, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850, in: dies., Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Gertrude Langer-Ostrawsky, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln/Weimar/Wien, 2015², 205–326.
- Lanzinger, Margareth, Women and Property in 18th Century Austria. Separate Property, Usufruct and Ownership in Different Family Configurations, in: Beatrice Moring (Hg.), *Female Economic Strategies in the Modern World*, London 2012, 145–159.
- Lanzinger, Margareth, Zwischen Anforderungsprofilen und Argumentationsrepertoires. Partner/-innen/-wahl und Arbeitsorganisation im bergbäuerlichen Milieu in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes* (2008), 86–108.
- Lanzinger, Margareth u. Edith Saurer, Politiken der Verwandtschaft. Einleitung, in: dies. (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Göttingen 2007, 7–22.

- 384 Lanzinger, Margareth u. Edith Saurer (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Göttingen 2007.
- La Rocca, Chiara, *Tra moglie e marito. Matrimoni e separazioni a Livorno nel Settecento*, Bologna 2009.
- Laslett, Peter, *Family and Household as Work Group and Kin Group: Areas of Traditional Europe Compared*, in: Richard Wall u. a. (Hg.), *Family Forms in Historic Europe*, Cambridge 1993, 513–563.
- Laslett, Peter, *Introduction: the History of the Family*, in: ders. u. Richard Wall (Hg.), *Household and Family in Past Time*, Cambridge 1972, 1–89.
- Latour, Bruno, *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in Akteur-Netzwerk-Theorie*, Frankfurt a. M. 2010 [orig.: *Reassembling the Social. An Introduction to Actor-Network-Theory*, Oxford 2005].
- Leisching, Peter, *Die Bischofskonferenz. Beiträge zu ihrer Rechtsgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in Österreich*, Wien/München 1963.
- Levi, Giovanni, *L'eredità immateriale. Carriera di un esorcista nel Piemonte del Seicento*, Torino 1985 [dt.: *Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne*, Berlin 1986].
- Levi, Giovanni, *On Microhistory*, in: Peter Burke (Hg.), *New Perspectives on Historical Writing*, Cambridge 1991, 93–113.
- Lipp, Carola, *Kinship Networks, Local Government, and Elections in a Town in Southwest Germany, 1800–1850*, in: *Journal of Family History* 30, 4 (2005), 347–365.
- Lipp, Carola, *Verwandtschaft – ein negiertes Element in der politischen Kultur des 19. Jahrhunderts*, in: *Historische Zeitschrift* 283 (2006), 31–77.
- Lombardi, Daniela, *Giustizia ecclesiastica e composizione dei conflitti matrimoniali (Finanze, secoli XVI–XVIII)*, in: Silvana Seidel Menchi u. Diego Quaglioni (Hg.), *I tribunali del matrimonio (secoli XV–XVIII)*, Bologna 2001, 577–607.
- Lombardi, Daniela, *Matrimoni di antico regime*, Bologna 2001.
- Lönne, Karl-Egon, *Politischer Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1986.
- Lorenzetti, Luigi, *Economie et migrations au XIXe siècle: les stratégies de la reproduction familiale au Tessin*, Bern u. a. 1999.
- Lubich, Gerhard, *Verwandtsein. Lesarten einer politisch-sozialen Beziehung im Frühmittelalter*, Köln/Weimar/Wien 2008.
- Lütke, Alf, *Einleitung. Herrschaft als soziale Praxis*, in: ders. (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, Göttingen 1991, 9–63.
- Luhmann, Niklas, *Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität*, Frankfurt a. M. 1982.
- MacFarlane, Alan, *Review Essay*, in: *History and Theory* 18 (1979), 103–126.
- Maleczek, Werner, *Die päpstlichen Legaten im 14. und 15. Jahrhundert*, in: Rainer C.

- Schwinges u. Klaus Wriedt (Hg.), *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa*, Ostfildern 2003, 33–86.
- Mantl, Elisabeth, *Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820–1920*, Wien/München 1997.
- Mantl, Elisabeth, *Legal Restrictions on Marriage: Marriage and Inequality in the Austrian Tyrol during the Nineteenth Century*, in: *The History of the Family* 4, 2 (1999), 185–207.
- Martin, Jochen, *Zur Anthropologie von Heiratsregeln und Besitzübertragung. 10 Jahre nach den Goody-Thesen*, in: *Historische Anthropologie* 1, 1 (1993), 149–162.
- Martina, Giacomo, *Giorgio XVI*, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 3: *Innocenzo VIII – Giovanni Paolo II*, Roma 2000, 546–560.
- Martina, Giacomo, *Pio IX*, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 3: *Innocenzo VIII – Giovanni Paolo II*, Roma 2000, 560–575.
- Martini, Manuela, *Neue Rechte, alte Pflichten. Die Rezeption des Code Napoléon zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Italien*, in: *L'Homme. Z.F.G.* 14, 1 (2003), 90–96.
- Mathieu, Jon, *Die dritte Dimension. Eine vergleichende Geschichte der Berge in der Neuzeit*, Basel 2011.
- Mathieu, Jon, „Ein Cousin an jeder Zaunlücke“. Überlegungen zum Wandel von Verwandtschaft und ländlicher Gemeinde, 1700–1900, in: *Margareth Lanzinger u. Edith Saurer (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Göttingen 2007, 55–71.
- Mathieu, Jon, *Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Geschichte, Gesellschaft*, Wien/Köln/Weimar 2001².
- Mathieu, Jon, *Kin Marriages. Trends and Interpretations from the Swiss Example*, in: *David Warren Sabean, Simon Teuscher u. Jon Mathieu (Hg.), Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York/Oxford 2007, 211–230.
- Mathieu, Jon, *Verwandtschaft als historischer Faktor. Schweizer Fallstudien und Trends, 1500–1900*, in: *Historische Anthropologie* 10, 2 (2002), 225–244.
- Mathieu, Jon, *Von der verstreuten Familie zum „Ganzen Haus“: Sozialgeschichtliche Übergänge im schweizerisch-österreichischen Alpenraum des 17. bis 19. Jahrhundert*, in: *Rainer Loose (Hg.), Der Vinschgau und seine Nachbarräume. Vorträge des landeskundlichen Symposiums Schloß Goldrain 27. bis 30. Juni 1991*, Bozen 1993, 245–255.
- Matschek, Hans, *Sippenbuch von Schröcken 1490–1906*, Regensburg 2007.
- Matthijs, Koen, *Frequency, Timing and Intensity of Remarriage in 19th Century Flanders*, in: *The History of the Family* 8, 1, (2003), 135–162.
- Matz, Klaus-Jürgen, *Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 1980.
- Matzerath, Josef, *Die Einführung der Ahnenprobe in der kursächsischen Ritterschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: *Elizabeth Harding u. Michael Hecht (Hg.), Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation*, Münster 2011, 233–245.

- 386 May, Georg, Die Auseinandersetzungen zwischen den Mainzer Erzbischöfen und dem Heiligen Stuhl um die Dispensbefugnis im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. u. a. 2007.
- Mayer, Gottfried, Österreich als katholische Großmacht. Ein Traum zwischen Revolution und liberaler Ära, Wien 1989.
- Maynes, Mary Jo u. a., Introduction: Toward a Comparative History of Gender, Kinship and Power, in: dies. (Hg.), Gender, Kinship, Power. A Comparative and Interdisciplinary History, New York/London 1996, 1–23.
- Mayr, Josef Karl, Gesandtschaftsarchive, in: Ludwig Bittner (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1: Entwicklung des archivalischen Besitzstandes und der Einrichtungen des Archivs, Biographien der Archivbeamten, Fundbeihilfe, Geschichte und Inventare der Reichsarchive, des Archivs der Staatskanzlei (des Ministeriums des Äußeren), der Gesandtschaftsarchive und der Staatenabteilungen, Wien 1936, 469–508.
- Mayrhofer, Willibald, Quellenerläuterungen für Haus- und Familienforschung in Oberösterreich, Linz 2004³.
- Medick, Hans, Zwischen Mythos und Realität – die historische Erforschung der Familie, in: Susanne Mayer u. Dietmar Schulte (Hg.), Die Zukunft der Familie, München 2007, 37–55.
- Medick, Hans u. David Sabean, Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft: Überlegungen zu neuen Wegen und Bereichen einer historischen und sozialanthropologischen Familienforschung, in: dies. (Hg.), Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984, 27–54.
- Medick, Hans u. David Warren Sabean (Hg.), Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984.
- Meriggi, Marco, Il principato vescovile dal 1776 alla secolarizzazione, in: Marco Bellabarba u. Giuseppe Olmi (Hg.), Storia del Trentino, Bd. 4: L'età moderna, Bologna 2002, 127–156.
- Merzario, Raul, Il paese stretto. Strategie matrimoniali nella diocesi di Como (secoli XVI–XVIII), Torino 1981.
- Merzario, Raul, Land, Kinship and Consanguineous Marriage in Italy from the Seventeenth to the Nineteenth Century, in: Journal of Family History 15 (1990), 529–546.
- Merzario, Raul, Terra, parentela e matrimoni consanguinei in Italia (secoli XVII–XIX), in: Marzio Barbagli u. David I. Kertzer (Hg.), Storia della famiglia italiana 1750–1950, Bologna 1992, 253–272.
- Mitterauer, Michael, Christentum und Endogamie, in: ders., Historisch-Anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen, Wien/Köln 1990, 41–85.
- Mitterauer, Michael, Die „Sitten der Magier“. Zur Inzestproblematik in historischen Gesellschaften, in: ders. Historische Verwandtschaftsforschung, Wien/Köln/Weimar 2013, 85–105.
- Mitterauer, Michael, Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und fa-

- miliale Arbeitsorganisation im österreichischen Raum, in: Josef Ehmer u. d. (Hg.), Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien 1985, 185–323. 387
- Mitterauer, Michael, Komplexe Familienformen in sozialhistorischer Sicht, in: ders., Historisch-Anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen, Wien/Köln 1990, 87–130.
- Mitterauer, Michael, Kontrastierende Heiratsregeln. Traditionen des Orients und Europas im interkulturellen Vergleich, in: Historische Sozialkunde 41, 2 (2011), 4–16.
- Mitterauer, Michael, Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa, München 1983.
- Mitterauer, Michael, Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs, München 2003.
- Mitterauer, Michael u. Reinhard Sieder, The Developmental Process of Domestic Groups: Problems of Reconstruction and Possibilities of Interpretation, in: Journal of Family History 4 (1979), 257–284.
- Mordenti, Raul, Les livres de famille en Italie, in: Annales HSS 59, 4 (2004), 785–804.
- Moring, Beatrice, Land, Labour, and Love: Household Arrangements in Nineteenth Century Eastern Finland – Cultural Heritage or Socio-Economic Structure?, in: The History of the Family 4, 2 (1999), 159–184.
- Morris, Polly, Incest or Survival Strategy? Plebeian Marriage within the Prohibited Degrees in Somerset, 1730–1835, in: Journal of the History of Sexuality 2, 2 (1991), 235–265.
- Mostaza, Antonio, Forum internum – Forum externum. (En torno a la naturaleza jurídica del fuero interno), in: Revista española de derecho canonico 23, 65 (1967), 253–331.
- Mühlsteiger, Johannes, Der Geist des Josephinischen Ehegesetzes, Wien/München 1967.
- Müller-Wille, Staffan u. Hans-Jörg Rheinberger (Hg.), Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics, and Culture, 1500–1870, Cambridge, Mass/London 2007.
- Müller-Wille, Staffan u. Hans-Jörg Rheinberger, Heredity – The Formation of an Epistemic Space, in: dies. (Hg.), Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics, and Culture, 1500–1870, Cambridge, Mass/London 2007, 3–34.
- Niederstätter, Alois, Arbeit in der Fremde. Bemerkungen zur Vorarlberger Arbeitsmigration vom Spätmittelalter bis zum 19. Jahrhundert, in: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs 48, 2 (1996), 105–117.
- North, Douglas C., Institutions, Institutional Change and Economic Performance, Cambridge 1990.
- Nubola, Cecilia u. Andreas Würzler, Einführung, in: dies. (Hg.), Bittschriften und Gravena. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), Berlin 2005, 7–16.

- 388 Opitz, Claudia, Wandel der Vaterrolle in der Aufklärung?, in: dies., *Aufklärung der Geschlechter, Revolution der Geschlechterordnung. Studien zur Politik- und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Münster u. a. 2002, 21–38.
- Ortmayr, Norbert, Späte Heirat. Ursachen und Folgen des alpinen Heiratsmusters, in: *Zeitgeschichte* 16 (1988/89), 119–134.
- Ortner, Franz, Erzbistum Salzburg, in: Erwin Gatz (Hg.), *Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart*, Freiburg u. a. 2005, 638–653.
- Ortner, Franz, *Salzburgs Bischöfe in der Geschichte des Landes (696–2005)*, Frankfurt a. M. u. a. 2005.
- Ostinelli, Paolo, *L'offerta della grazia. Dispense e assoluzioni concesse da vescovi e inviati pontifici in Lombardia nel XV secolo*, in: Andreas Meyer, Constanze Rendtel u. Maria Wittmer-Butsch (Hg.), *Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmutge zum 65. Geburtstag*, Tübingen 2004, 531–549.
- Palme, Rudolf, Die Entwicklung des Erbrechtes im ländlichen Bereich, in: Paul Rösch (Hg.), *Südtiroler Erbhöfe. Menschen und Geschichten*, Bozen 1994, 25–37.
- Pammer, Michael, *Entwicklung und Ungleichheit. Österreich im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2002.
- Parsons, Talcott, The Kinship System of the Contemporary United States, in: *American Anthropologist, New Series* 45, 1 (1943), 22–38 [dt.: Das Verwandtschaftssystem in den Vereinigten Staaten, in: ders., *Beiträge zur soziologischen Theorie*, hg. von Dietrich Rüschemeyer, Neuwied/Berlin 1964, 84–108].
- Pelaja, Margherita, Marriage by Exception: Marriage Dispensations and Ecclesiastical Policies in Nineteenth-Century Rome, in: *Journal of Modern Italian Studies* 1, 2 (1996), 223–244.
- Pelaja, Margherita u. Lucetta Scaraffia, *Due in una carne. Chiesa e sessualità nella storia*, Roma/Bari 2008.
- Pelikan, Christa, *Aspekte der Geschichte des Eherechts in Österreich*, Dissertation Wien 1981.
- Perrier, Sylvie, La marâtre dans la France d'Ancien Régime: intégration ou marginalité?, in: *Annales de démographie historique* 2 (2006), 171–187.
- Pesch, Rudolf, *Die kirchlich-politische Presse der Katholiken in der Rheinprovinz vor 1848*, Mainz 1966.
- Pfeifer, Gustav u. Josef Nössing (Hg.), *Kulturkampf in Tirol und in den Nachbarländern. Akten des Internationalen Kolloquiums des Tiroler Geschichtsvereins (Sektion Bozen) im Kolpinghaus Bozen, 9. November 2012*, Innsbruck 2013.
- Pflegerl, Johannes u. Christine Geserick, *Kinship and Social Security in Austria. A Social History for the 20th Century*, Innsbruck u. a. 2007.
- Pixton, Paul B., *The German Episcopacy and the Implementation of the Decrees of the Fourth Lateran-Council 1216–1245: Watchmen on the Tower*, Leiden/New York/Köln 1995.

- Pizzorusso, Giovanni, La congregazione pontifica *de Propaganda Fide* nel XVII secolo: missioni, geopolitica, colonialismo, in: Maria Antonietta Visceglia (Hg.), Papato e politica internazionale nella prima età moderna, Roma 2013, 149–172. 389
- Plakans, Andrejs, Kinship in the Past. Anthropology of European Family Life, 1500–1900, Oxford 1984.
- Pollard, John F., Money and the Rise of the Modern Papacy. Financing the Vatican, 1850–1950, Cambridge 2005.
- Pomata, Gianna, Vollkommen oder verdorben? Der männliche Samen im frühneuzeitlichen Europa, in: L'Homme. Z.F.G. 6, 2 (1995), 59–85.
- Pranzl, Rudolf, Das Verhältnis von Staat und Kirche/Religion im thesesianisch-josephinischen Zeitalter, in: Helmut Reinalter (Hg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus, Wien/Köln/Weimar 2008, 17–52.
- Prosperi, Adriano, Fede, giuramento, inquisizione, in: Paolo Prodi (Hg.), Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, Oldenburg 1993, 157–171.
- Prosperi, Adriano, Tribunali della coscienza. Inquisitori, confessori, missionari, Torino 1996.
- Prost, Michel, Evolution comparée de l'apparement dans les deux paroisses de la vallée de Valloise en Briançonnais. (XVIIe et XVIIIe siècles), in: Guy Brunet, Antoinette Fauve-Chamoux u. Michel Oris (Hg.), Le choix du conjoint. Premiers entretiens de la Société de Démographie Historique, Paris 15–16 novembre 1996, Villeurbanne 1998, 151–166.
- Przyrembel, Alexandra, „Rassenschande“. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003.
- Pulte, Mattias, Das Missionsrecht ein Vorreiter des universalen Kirchenrechts. Rechtliche Einflüsse aus den Missionen auf die konziliare und nachkonziliare Gesetzgebung der lateinischen Kirche, Nettetal 2006.
- Rainer, Paul, Die Diözese Brixen im Vormärz. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Tirols 1815–1848, Dissertation Wien 1968.
- Rau, Susanne u. Gerd Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln u. a. 2004.
- Reinalter, Helmut (Hg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus, Wien/Köln/Weimar 2008.
- Reinalter, Helmut, Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus – ein Forschungsproblem? Gesellschaftlicher Strukturwandel und thesesianisch-josephinische Reformen, in: Wolfgang Schmale, Renate Zedinger u. Jean Mondot (Hg.), Josephinismus – eine Bilanz / Échecs et réussites du Joséphisme, Bochum 2008, 19–33.
- Reinalter, Helmut, Liberalismus und Kirche in Österreich im 19. Jahrhundert, in: ders. u. Harm Klueping (Hg.), Der deutsche und österreichische Liberalismus. Geschichts- und politikwissenschaftliche Perspektiven im Vergleich, Innsbruck 2010, 149–160.

- 390 Ries, Markus, Nasalli, Ignazio, in: Historisches Lexikon der Schweiz <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26834.php>.
- Roberg, Burkhard, Verkehrung der Fronten? Bartolomeo Pacca und der Nuntiaturstreit 1785–1794, in: Alexander Koller (Hg.), Kurie und Politik. Stand und Perspektiven der Nuntiaturforschung, Tübingen 1998, 376–394.
- Rösch, Paul, Lebensläufe und Schicksale. Auswirkungen von zwei unterschiedlichen Erbsitten in Tirol, in: ders. (Hg.), Südtiroler Erbhöfe. Menschen und Geschichten, Bozen 1994, 61–70.
- Rosenbaum, Heidi, Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1990⁵.
- Rosenbaum, Heidi u. Elisabeth Timm, Private Netzwerke im Wohlfahrtsstaat. Familie, Verwandtschaft und soziale Sicherheit im Deutschland des 20. Jahrhunderts, Konstanz 2008.
- Rosenwein, Barbara H., Controlling Paradigms, in: dies. (Hg.), Anger's Past. The Social Uses of an Emotion in the Middle Ages, Ithaca/London 1998, 233–247.
- Rossi, Fabrizio, Der Vatikan. Politik und Organisation, München 2005³.
- Rüffer, Joachim u. Carsten Vorwig, Kulturelle Wandlungen am östlichen Hellweg. Die Taufnamengebung in den Kirchspielen Sassendorf und Dinker vom Anfang des 18. bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, in: Frank Göttmann u. Peter Respondek (Hg.), Historisch-demographische Forschungen, Köln 2001, 138–165.
- Ruggiu, François-Joseph, Histoire de la parenté ou anthropologie historique de la parenté? Autour de *Kinship in Europe*, in: Annales de Démographie Historique 1 (2010), 223–256.
- Sabean, David Warren, Inzestdiskurse vom Barock bis zur Romantik, in: L'Homme. Z.F.G. 13, 1 (2002), 7–28.
- Sabean, David Warren, Kinship and Class Dynamics in Nineteenth-Century Europe, in: ders., Simon Teuscher u. Jon Mathieu (Hg.), Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900), New York/Oxford 2007, 301–313.
- Sabean, David Warren, Kinship and Prohibited Marriages in Baroque Germany: Divergent Strategies among Jewish and Christian Population, in: Leo Baeck Institute Yearbook 47 (2002), 91–103.
- Sabean, David Warren, Kinship in Neckarhausen, 1700–1870, Cambridge 1998.
- Sabean, David Warren, Reflections on Microhistory, in: Gunilla Budde u. a. (Hg.), Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen und Theorien, Göttingen 2006, 275–289.
- Sabean, David Warren u. Simon Teuscher, Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development, in: dies. u. Jon Mathieu (Hg.), Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900), New York/Oxford 2007, 1–32.
- Sabean, David Warren, Simon Teuscher u. Jon Mathieu (Hg.), Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900), New York/Oxford 2007.

- Safley, Max Thomas, Canon Law and Swiss Reform: Legal Theory and Practice in the Marital Courts of Zurich, Basel, and St. Gall, in: Richard H. Helmholz (Hg.), Canon Law in Protestant Lands, Berlin 1992, 187–201. 391
- Sarasin, Philipp, Reizbare Maschinen. Eine Geschichte des Körpers 1765–1914, Frankfurt a. M. 2001.
- Sarti, Raffaella, Nubili e celibi tra scelta e costrizione. I percorsi di Clio (Europa occidentale, secoli XVI–XX), in: Margareth Lanzinger u. dies. (Hg.), Nubili e celibi tra scelta e costrizione (secoli XVI–XX), Udine 2006, 145–318.
- Sarti, Raffaella, Vita di casa. Abitare, mangiare, vestire nell'Europa moderna, Roma/Bari 1999.
- Saurer, Edith, Belles-mères et beaux-fils. Au sujet du choix du partenaire en Autriche vers 1800, in: Annales de démographie historique (1998), 59–71.
- Saurer, Edith, Formen von Verwandtschaft und Liebe – Traditionen und Brüche. Venedig und Niederösterreich im frühen 19. Jahrhundert, in: Margareth Lanzinger u. dies. (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Göttingen 2007, 255–271.
- Saurer, Edith, Reglementierte Liebe. Staatliche Ehehindernisse in der vormärzlichen Habsburgermonarchie, in: Sozialwissenschaftliche Information 24 (1995), 245–252.
- Saurer, Edith, Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790–1850), in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 345–366.
- Scheutz, Martin, „hab ichs auch im würtshauß da und dort gehört [...]“. Gaststätten als multifunktionale öffentliche Orte im 18. Jahrhundert, in: ders., Wolfgang Schmale u. Dana Štefanova (Hg.), Orte des Wissens, Bochum 2004, 169–203.
- Schima, Stefan, Die „Tiroler Glaubenseinheit“ vor dem Hintergrund der österreichischen Rechts- und Verfassungsentwicklung im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 123 (2007) 65–119.
- Schima, Stefan, Glaubenswechsel in Österreich in der staatlichen Gesetzgebung von Joseph II. bis heute, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 7, 2 (2007), 79–99.
- Schlögel, Karl, Im Raume lesen wir die Zeit. Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik, Frankfurt a. M. 2007².
- Schlögl, Rudolf, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 34, 2 (2008), 155–224.
- Schlumbohm, Jürgen, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), 647–663.
- Schlumbohm, Jürgen, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860, Göttingen 1994.
- Schmale, Wolfgang, Renate Zedinger u. Jean Mondot (Hg.), Josephinismus – eine Bilanz / Échecs et réussites du Joséphisme, Bochum 2008.

- 392 Schmidt, Johannes F. K. u. a. (Hg.), *Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme*, Konstanz 2007.
- Schmolke, Michael, *Die schlechte Presse. Katholiken und Publizistik zwischen „Katholik“ und „Publik“, 1821–1968*, Münster 1971.
- Schmugge, Ludwig, *Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst*, Berlin 2008.
- Schmugge, Ludwig u. a. (Hg.), *Repertorium poenitentiarie Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches*, 5 Bde., Tübingen 1998–2002.
- Schneider, David M., *A Critique of the Study of Kinship*, Ann Arbor 1984.
- Schneider, Jane C. u. Peter T. Schneider, *Festival of the Poor. Fertility Decline & the Ideology of Class in Sicily, 1860–1980*, Tucson 1996.
- Schneider, Karin, *Dornbirner Bürger 1867–1914. Zwischen Anspruch und Alltag*, Konstanz 2005.
- Schraut, Sylvia, *Das Haus Schönborn – eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840*, Paderborn 2005.
- Schraut, Sylvia, „Die Ehen werden in dem Himmel gemacht“. Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Claudia Opitz, Ulrike Weckel u. Elke Kleinau (Hg.), *Tugend, Vernunft und Gefühl: Geschlechterdiskurse der Aufklärung und weibliche Lebenswelten*, Münster 2000, 15–32.
- Schraut, Sylvia, „Doch das bei weitem schwierigste Ehehindernis ist das der Verwandtschaft“: Verbotene Ehe zwischen Inzest Tabu und dem Gedeihen der Adelsfamilie (Deutsches Reich 17./18. Jh.), in: Copenhagen, The Royal Library 2005: http://www.kb.dk/export/sites/kb_dk/da/publikationer/online/fund_og_forskning/download/A11B_Schraut-GER.pdf.
- Schraut, Sylvia, *Familie ist mehr als die Summe ihrer Mitglieder – Verwandtschaftsbeziehungen im katholischen stiftsfähigen Reichsadels*, in: *WerkstattGeschichte* 46 (2007), 13–24.
- Schrör, Matthias, *Metropolitangewalt und papstgeschichtliche Wende*, Husum 2009.
- Schubert, Werner u. Mathias Schmoeckel (Hg.), *200 Jahre Code civil. Die napoleonische Kodifikation in Deutschland und Europa*, Köln/Weimar/Wien 2005.
- Schwab, Dieter, *Der Zugriff von Staat und Kirche auf die Ehe – eine historische Reflexion*, in: Gerald Kohl, Christian Neschwara u. Thomas Simon (Hg.), *Rechtsgeschichte mit internationalen Perspektiven. Festschrift für Wilhelm Brauner zum 65. Geburtstag*, Wien 2008, 615–633.
- Schweitzer, Peter P., *Introduction*, in: ders. (Hg.), *Dividends of Kinship. Meanings and Uses of Social Relatedness*, London/New York 2000, 1–32.
- Segalen, Martine, *Fifteen Generations of Bretons. Kinship and Society in Lower Brittany 1720–1980*, Cambridge u. a. 2007.
- Segalen, Martine u. Philippe Richard, *Marrying Kinsmen in Pays Bigouden Sud, Brittany*, in: *Journal of Family History* 11 (1986), 109–130.

- Seidel Menchi, Silvana, Percorsi variegati, percorsi obbligati. Elogio del matrimonio pre-tridentino, in: dies. u. Diego Quaglioni (Hg.), *Matrimoni in dubbio. Unioni controverse e nozze clandestine in Italia dal XIV al XVIII secolo*, Bologna 2001, 17–60.
- Seidel Menchi, Silvana u. Quaglioni, Diego (Hg.), *Matrimoni in dubbio. Unioni controverse e nozze clandestine in Italia dal XIV al XVIII secolo*, Bologna 2001.
- Seppelt, Franz Xaver, *Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1949⁵.
- Seyferth, Giralda, Colonição, imigração e a questão racial no Brasil, in: *Revista USP* 53 (2002), 117–149, online zugänglich unter: <http://www.usp.br/revistausp/53/12-giralda.pdf>.
- Sheehan, Michael M., The European Family and Canon Law, in: *Continuity and Change* 6, 3 (1991), 347–360.
- Shorter, Edward, *Die Geburt der modernen Familie*, Reinbek bei Hamburg 1977.
- Spatzenegger, Hans, Das Archiv von Santa Maria dell'Anima in Rom, in: *Römische Historische Mitteilungen* 25 (1983), 109–163.
- Sperling, Jutta, Marriage at the Time of the Council of Trent (1560–70): Clandestine Marriages, Kinship Prohibitions and Dowry Exchange in European Comparison, in: *Journal of Early Modern History* 8, 1–2 (2004), 67–108.
- Spörri, Myriam, Moderne Blutsverwandtschaften. Die „Blutprobe“ und die Biologisierung der Vaterschaft in der Weimarer Republik, in: *L'Homme. Z.F.G.* 21, 2 (2010), 33–49.
- Spörri, Myriam, *Reines und gemischtes Blut. Zur Kulturgeschichte der Blutgruppenforschung, 1900–1933*, Bielefeld 2013.
- Squicciarini, Donato, *Die apostolischen Nuntien in Wien, Vatikanstadt 2000*².
- Stauber, Reinhard, *Der Zentralstaat an seinen Grenzen. Administrative Integration, Herrschaftswechsel und politische Kultur im südlichen Alpenraum 1750–1820*, Göttingen 2001.
- Steeb, Christian u. Birgit Strimitzer, Österreichs diplomatische Vertretung am Heiligen Stuhl im Spiegel der k. (u.) k. Vatikanpolitik im 19. Jahrhundert, in: Hans Paarhammer u. Alfred Rinnerthaler (Hg.), *Österreich und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. u. a. 2002, 35–63.
- Steidl, Annemarie, Verwandtschaft und Freundschaft als soziale Netzwerke transatlantischer MigrantInnen in der Spätphase der Habsburgermonarchie, in: Margareth Lanzinger u. Edith Saurer (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*, Göttingen 2007, 117–144.
- Stella, Aldo, I principati vescovili di Trento e Bressanone, in: Lino Marini u. a., *I Ducati padani Trento e Trieste*, Torino 1979, 499–606.
- Stolberg-Rilinger, Barbara u. André Krischer (Hg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, Berlin 2010.
- Stone, Lawrence, *The Family, Sex and Marriage in England 1500–1800*, London 1977.
- Strasser, Ulrike, *State of Virginity. Gender, Religion, and Politics in an Early Modern Catholic State*, Ann Arbor 2004.

- 394 Strathern, Marilyn, *After Nature: English Kinship in the Late Twentieth Century*, Cambridge 1992.
- Stren, Nina, *Verbotene Beziehungen: Frühneuzeitliche Verwandtschafts- und Beziehungskonzepte in Ehedispensansuchen vor dem Passauer Konsistorium*, Diplomarbeit Wien 2014.
- Studer, Brigitte, *Familialisierung und Individualisierung. Zur Struktur der Geschlechterordnung in der bürgerlichen Gesellschaft*, in: *L'Homme. Z.F.G.* 11, 1 (2000), 83–104.
- Studt, Birgit, *Haus- und Familienbücher*, in: Josef Pauser, Martin Scheutz u. Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*, Wien/München 2004, 753–766.
- Tadmor, Naomi, *Family and Friends in Eighteenth-Century England: Household, Kinship, and Patronage*, Cambridge 2001.
- Tamburini, Filippo, *Le dispense matrimoniali come fonte storica nei documenti della Penitenzieria apostolica (sec. XIII–XVI)*, in: *Le modèle familial Européen. Normes, déviances, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l'École française de Rome et l'Università di Roma*, Roma 1986, 9–30.
- Tassin, Guy, *Qui épouser et comment. Alliances récurrentes à Haveluy de 1701 à 1870*, Paris 2007.
- Teuscher, Simon, *Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500*, Köln/Weimar/Wien 1998.
- Teuscher, Simon, *Familienerinnerungen, Beziehungsmanagement und politische Sprache in spätmittelalterlichen Städten*, in: *Traverse* 2 (2002), 53–64.
- Teuscher, Simon, *Flesh and Blood in the Treatises on the *Arbor Consanguinitatis* (Thirteenth to Sixteenth Century)*, in: Christopher H. Johnson u. a. (Hg.), *Blood & Kinship. Matter for Metaphor from Ancient Rome to the Present*, New York/Oxford 2013, 83–104.
- Teuscher, Simon, *Verwandtschaft in der Vormoderne. Zur politischen Karriere eines Beziehungskonzepts*, in: Elizabeth Harding u. Michael Hecht (Hg.), *Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation*, Münster 2011, 85–106.
- Themenheft „Die Liebe der Geschwister“, *L'Homme. Z.F.G.* 13, 1 (2002), hg. von Karin Hausen u. Regina Schulte.
- Themenheft „Siblings – Parents – Grandparents“, *Historical Social Research* 30, 3 (2005), hg. von Georg Fertig.
- Themenheft „Starke Bande. Verwandtschaft, Arbeit und Geschlecht“, *Traverse* 3 (1996), hg. von Frédéric Sartet u. Marianne Stubenvoll.
- Themenheft „Tanten“, *WerkstattGeschichte* 46 (2007), hg. von Michaela Hohkamp.
- Themenheft „Unmarried Lives“, *European History Quarterly* 38, 3 (2008), 417–449, hg. von Silvia Evangelisti, Margareth Lanzinger u. Raffaella Sarti.
- Themenheft „Verwandtschaft machen. Reproduktionsmedizin und Adoption in Deutsch-

- land und der Türkei“, *Berliner Blätter. Ethnographische und ethnologische Beiträge* 42 (2007), hg. von Michi Knecht u. a. 395
- Todd, Barbara J., *Demographic Determinism and Female Agency: the Remarrying Widow Reconsidered ... Again*, in: *Continuity and Change* 9 (1994), 421–450.
- Trepp, Anne-Charlott, *Gefühl oder kulturelle Konstruktion? Überlegungen zur Geschichte der Emotionen*, in: *Querelles. Jahrbuch für Frauenforschung* 7 (2002), 86–103.
- Trepp, Anne-Charlott, *Sanfte Männlichkeit und selbständige Weiblichkeit. Frauen und Männer im Hamburger Bürgertum zwischen 1770 und 1840*, Göttingen 1996.
- Trévisi, Marion, *Le mariage entre parents à La Roche-Guyon (Vexin français) au XVIIIe siècle : une étude de la perception du lien de parenté dans le cras des mariages avec dispense*, in: *Christophe Duhamelle u. Jürgen Schlumbohm (Hg.), Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien*, Göttingen 2003, 241–265.
- Trivellato, Francesca, *Is There a Future for Italian Microhistory in the Age of Global History?*, in: *California Italian Studies* 2, 1 (2011), auf <http://escholarship.org/uc/item/0z94n9hq>.
- Ubl, Karl, *Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100)*, Berlin/New York 2008.
- Ulbrich, Claudia, *Artikel „Ehe“*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp. 38–44.
- Ulbrich, Claudia, *Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*, Wien/Köln/Weimar 1999.
- Unkelbach, Peter, *Die Päpste und die Bedeutsamkeit des Papsttums dokumentiert am Wirken des Salzburger Fürsterzbischofs Augustin Gruber*, in: *Hans Paarhammer u. Alfred Rinnerthaler (Hg.), Salzburg und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert. Festgabe zum 75. Geburtstag von Erzbischof Georg Eder*, Frankfurt a. M. u. a. 2003, 379–432.
- Vanysacker, Dries, *Cardinal Giuseppe Garampi (1725–1792). An Enlightened Ultramonane*, Bruxelles u. a. 1995.
- Viazzo, Pier Paolo, *Upland Communities. Environment, Population and Social Structure in the Alps Since the Sixteenth Century*, Cambridge 1989.
- Vocelka, Karl, *Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik*, München 2002³.
- Vocelka, Karl, *Verfassung oder Konkordat? Der publizistische und politische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868*, Wien 1978.
- Wagner, Michael u. Yvonne Schütze (Hg.), *Verwandtschaft. Sozialwissenschaftliche Beiträge zu einem vernachlässigten Thema*, Stuttgart 1998.
- Wagner, Walter, *Die Bestände des Archivio della Nunziatura Vienna bis 1792*, in: *Römische Historische Mitteilungen* 2 (1957/58), 82–203.

- 396 Warner, Lyndan, Remembering the Mother, Presenting the Stepmother: Portraits of the Early Modern Family in Northern Europe, in: *Early Modern Women. An Interdisciplinary Journal* 6 (2011), 93–125.
- Weingart, Peter, Jürgen Kroll u. Kurt Bayertz, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt a. M. 1992.
- Weinzierl-Fischer, Erika, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, Wien 1960.
- Weiß, Alfred Stefan, „Dem Pabste brach darüber das Herz ...“. Salzburgs Beziehungen zu Rom unter Erzbischof Colloredo – ein gespanntes Verhältnis?, in: Hans Paarhammer u. Alfred Rinnerthaler (Hg.), Salzburg und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert. Festgabe zum 75. Geburtstag von Erzbischof Georg Eder, Frankfurt a. M. u. a. 2003, 433–460.
- Weiß, Alfred Stefan, Josephinismus in Salzburg? Ein Beispiel der kirchlichen Reformtätigkeit, in: Wolfgang Schmale, Renate Zedinger u. Jean Mondot (Hg.), Josephinismus – eine Bilanz / Échecs et réussites du Joséphisme. Bochum 2008, 93–114.
- Weitensfelder, Hubert, Industrie-Provinz. Vorarlberg in der Frühindustrialisierung 1740–1870, Frankfurt a. M./New York 2001.
- Weitensfelder, Hubert, „Römlinge“ und „Preußenseuchler“. Konservativ-Christlichsoziale, Liberal-Deutschnationale und der Kulturkampf in Vorarlberg, 1860 bis 1914, Wien/Köln/Weimar 2008.
- Weitensfelder, Hubert, Zu arm zum Heiraten? Ehekonsense in Vorarlberg als Mittel konservativer Sozialpolitik (1850–1914), in: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs 57, 1 (2005), 18–40.
- Welti, Manfred E., Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz, in: Albert Bruckner (red.), Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I, Bern 1972, 35–60.
- Werner, Michael u. Bénédicte Zimmermann, Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002), 607–636.
- Westphal, Siegrid, Kirchenzucht als Ehe- und Sittenzucht. Die Auswirkungen von lutherischer Konfessionalisierung auf das Geschlechterverhältnis, in: Anne Conrad (Hg.), „In Christo ist weder man noch weyb“. Frauen in der Zeit der Reformation und der katholischen Reform, Münster 1999, 152–171.
- Westphal, Siegrid, Inken Schmidt-Voges u. Anette Baumann, Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, München 2011.
- Winkler, Gisela, Bevölkerungsgeographische Untersuchungen im Martelltal, Innsbruck/München 1973.
- Wodiczka, Ursula, Das Motiv der Stiefmutter in den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm, Diplomarbeit, Wien 1992.

- Wolfram, Sybil, *In-Laws and Outlaws: Kinship and Marriage in England*, London/Sydney 1987.
- Wunder, Heide, *Arbeiten, Wirtschaften, Haushalten: Geschlechterverhältnisse und Geschlechterbeziehungen im Wandel der deutschen Agrargesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts*, in: Reiner Prass u. a. (Hg.), *Ländliche Gesellschaften in Deutschland, Frankreich, 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 2003, 187–204.
- Wunder, Heide, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond.“ *Frauen in der Frühen Neuzeit*, München 1992.
- Wunder, Heide, „Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert.“ *Zur geschlechtsspezifischen Teilung und Bewertung von Arbeit in der Frühen Neuzeit*, in: Karin Hausen (Hg.), *Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen*, Göttingen 1993, 19–39.
- Würgler, Andreas, *Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung*, in: Cecilia Nubola u. d. (Hg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, Berlin 2005, 17–52.
- Yanagisako, Sylvia J. u. Jane F. Collier, *Toward a Unified Analysis of Gender and Kinship*, in: dies. (Hg.), *Gender and Kinship. Towards a Unified Analysis*, Stanford 1987, 14–50.
- Zarri, Gabriella, *Die tridentinische Ehe*, in: Paolo Prodi (Hg.), *Das Konzil von Trient und die Moderne*, Berlin 2001, 343–379.
- Zonabend, Françoise, *Verwandtschaft in der anthropologischen Forschung Frankreichs*, in: Isac Chiva u. Utz Jeggle (Hg.), *Deutsche Volkskunde – Französische Ethnologie – Zwei Standortbestimmungen*, Frankfurt a. M. 1987, 178–193.
- Zwilling, Martin, *Mutterstämme – Die Biologisierung des genealogischen Denkens und die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft von 1900 bis zur NS-Zeit*, in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 34 (2008), 29–47.

REGISTER

- Adel, adelig, Adelige 24f, 43, 109, 116, 133, 143, 172, 207, 209, 224, 283, 291, 340
- Advokat 146, 245–249, 339
- Agent 32, 102, 105, 120, 133, 140, 152, 155, 191, 198f, 229, 232–241, 247, 249, 295, 297, 303, 321
- Agentie, k. k. 35, 38, 199, 233–243, 278, 296
- Agentiegebühren, Agentiekosten, Agentietaxen 199, 236f, 271
- Ampezzo (Dekanat) 171
- Anwalt, Rechtsanwalt 176, 248f, 278, 329, 349
- Arbeit (Pflege-, Betreuungs-, Fabrik-, Lohn-), arbeiten 21, 38, 59, 68, 106, 124, 201, 208, 225, 239, 255–259, 264, 275, 286f, 292, 301, 347
- arbeitsam, Arbeitsamkeit 64, 113, 294
- Arrest, Arreststrafe (siehe auch Gefängnis) 106, 271
- auctoritate propria, ordinaria* (siehe auch Dispensvollmacht) 155, 160, 203, 253
- Augsburg 107f, 121f, 126, 144, 156, 169
- Auswanderung, auswandern 203, 298, 308, 319
- Benedikt XIV. 230
- Besitz, Grundbesitz, besitzen 19, 21, 23, 63, 207, 209, 263f, 266, 270, 272f, 275, 277f, 282, 289, 295, 301, 340
- Besitzerwerb 68
 - Besitzinteressen 63, 272, 281
 - Besitznachfolge, -anspruch, -transfer, -rochade, -weitergabe, 21, 23, 183, 225, 273, 282f, 306
 - Besitzrecht 201, 256
- Beziehungslogik 283, 338, 340
- Bischofskonferenz 163, 204, 238
- Blut, Geblüt 11, 33, 71–73, 76, 85f, 88, 90–96, 98, 181, 261, 301, 316, 344f, 351
- Blutsbande 33, 90, 261, 279, 344
- Blutschande, blutschänderisch (siehe auch Inzest) 54–56, 73, 201, 218f, 309, 351
- Botschaft, Botschafter 135, 144, 167, 232, 235, 237, 247, 349
- Bregenz (Dekanat, Landgericht, Kreisamt, Stadt) 71, 90, 112, 147, 210, 242, 248, 250f, 257, 266f, 269–271, 286, 288, 318–320, 332, 335–337
- Bregenzerwald (Dekanat) 39, 65, 68, 169, 176, 200, 250, 266, 284, 291f, 294–296, 299, 303, 307f, 311, 332, 335–337
- Breitenwang (Dekanat) 73, 183f, 246, 251, 335–337
- Brixen, Brixner (Dekanat, Diözese, Konsistorium, Ordinariat) 12–15, 23, 30, 32, 35f, 39, 50f, 59, 61–63, 66f, 75, 88f, 105, 107, 112, 118–121, 132–136, 139–143, 145f, 148, 152, 154–157, 159–164, 166–171, 176–181, 183–187, 190–192, 194–197, 199, 201–203, 205, 209–211, 213,

- 400 216, 218–220, 227f, 230f, 233, 236–238, 240–250, 252–254, 259, 261, 265–270, 278, 285, 288, 290, 294f, 301, 303f, 306, 308f, 318–320, 322f, 328–340, 346, 348–352
- Brixner Bischof, Fürstbischof, Bischof von Brixen 14, 120f, 133, 135f, 140–143, 145, 163, 169, 199, 203, 218, 242, 244, 252, 303f. 309, 323
- Brixner Diözesan-Blatt 70, 83, 87, 193, 206, 332
- Bruneck (Bezirk, Dekanat, Kreisamt) 67, 111, 187, 339
- Buchenstein / Livinallongo (Dekanat) 185, 187, 336
- Chur (Diözese) 12, 14f, 30, 35, 107, 120, 127, 129, 136, 147, 152, 156, 161, 163–166, 168f, 219, 346, 351
- Clemens XII. 128
- Colloredo, Erzbischof Hieronymus Graf von 14, 130, 195
- Cousin, Cousine (siehe auch Geschwisterkinder) 20, 22, 24f, 37–39, 44, 47f, 50f, 56, 66, 68, 74, 76, 78, 80f, 84, 86–88, 90, 92f, 95, 99, 103, 106, 110f, 115f, 121, 141, 146, 159, 178, 190, 200, 203, 211f, 254, 275–277, 281–284, 287f, 290–292, 294, 296f, 300–305, 307, 309, 312–314, 316, 319, 329, 331, 333f, 340f, 343f
- Darwin, Charles 87, 95
- Datarie 32, 105, 134, 191, 207, 211, 213f, 228
- Dienstboten 18, 189f, 260, 346f
- Dispensbreve, -urkunde, Breve 105, 107f, 110, 132, 134, 137–140, 143, 145–147, 149, 159, 164, 199, 219, 221, 234f, 240, 320
- Dispensfakultäten, Fakultäten (siehe auch Quinquennalfakultäten) 105, 126, 128f, 133f, 140, 143, 165
- Dispensgrund 35f, 60–62, 87, 109, 194f, 197, 199, 201, 205–213, 218, 221, 227–232, 239, 243, 246, 261, 271–273, 278, 286, 288f, 327, 329, 336, 346, 355
- Dispenstaxen, -kosten 165f, 198, 202, 205, 208f, 236, 240f, 295
- Dispensvollmacht, Vollmacht (siehe auch *auctoritate*) 33, 35, 48, 105, 107f, 112f, 115, 118, 121, 124–127, 129f, 133–137, 141, 143, 145, 150f, 154–156, 160, 162, 164f, 177, 179, 202–204, 214, 245, 252
- Dornbirn (Dekanat, Landgericht, Stadt) 39, 260, 266, 317, 322–324, 327, 332, 336f, 341
- Ehekonsens, politischer, Heiratskonsens 32, 188–192, 200, 220, 250, 292, 339, 348
- Ehekonsens, Konsens, kirchlicher 63, 179
- Ehepatent 33, 41, 44f, 50, 77, 106–108, 110f, 115, 117–124, 133f, 136, 139, 144, 150–153, 155–157, 317, 327, 345, 350
- Emotionen, emotional 17, 32, 36, 55, 57–63, 66, 68f, 80f, 257, 259, 261, 271
- Empfehlung, Empfehlungsschreiben, empfehlen 36, 38, 101, 109, 112, 115, 198f, 221, 226, 228, 233, 239–243, 246, 251, 278
- Episkopat, episkopalisch, Episkopalismus 129–132, 151, 303
- Erbe, Erben, (ver-)erben 10, 19, 21, 23, 79, 87f, 112, 159, 209, 263, 274–277, 282, 299f, 316, 338, 340, 346

- evangelisch (siehe auch Protestanten, Reformierte) 27, 244
- Feldkirch (Bezirk, Dekanat, Generalvikariat, Landgericht) 39, 74, 89, 91, 169f, 177, 187, 191f, 196, 201, 203, 245, 259, 267f, 286f, 295f, 302f, 307, 309f, 325, 327, 333, 335–339
- Feßler (Fessler), Joseph 39, 301–309, 334, 341
- Flauring (Dekanat) 170f, 176
- Fleisch, fleischlich 11, 50, 62, 65f, 71–73, 78, 91, 186, 193, 199, 217f, 223, 351
- forum externum* 128
- forum internum* 128, 234f
- Friede, Unfriede, häuslicher 64, 71, 206f, 273f, 276f, 311, 313f, 316f, 341, 347
- Gallikanismus, gallikanisch 130f, 146
- Galura, Bernhard 203, 205
- Gasser, Vinzenz 83, 191–193, 196–198, 244, 303, 309
- Gefängnis, Gefängnisstrafe (siehe auch Arrest) 56, 271
- Gericht (Verwaltungseinheit) 26, 106, 118, 142, 149f
- Gericht, gerichtlich (Rechtsinstanz) 56, 77, 172, 175, 263, 267, 269–271, 279, 347
- Bezirksgericht 306
 - Ehegericht 176
 - Kirchengerecht, geistliches Gericht 78, 123, 128
 - Kriminalgericht 267, 269
 - Landgericht 32, 56, 155, 160, 166f, 169, 186f, 251f, 266, 269f, 274, 349
- Gesandter, Sondergesandter 105, 144, 232, 239
- Gesandtschaft, Gesandtschaftswesen 144, 235, 239, 242
- Geschwister, Geschwisterbeziehungen 22, 44, 47f, 56f, 81f, 86, 93, 97, 176, 204, 224, 256, 273, 284, 291–293, 298–301, 303, 314, 345
- Geschwisterkinder (siehe auch Cousin) 123, 302–305
- Gewissen, Gewissensbereich, -fall, -konflikt, -maschinerie, -sache 117, 123, 128f, 135, 151, 200, 214, 235
- Glaubenswechsel (siehe auch Konversion, Religionsübertritt) 239, 241
- Gnade, Gnadeninstrument, -gewalt, -paradigma, Dispensgnade, Spezialgnade 14, 24, 32, 41, 52, 75, 99f, 105, 125, 208, 213f, 216, 233, 241–243, 248–251, 254, 267, 338, 349, 351
- Gregor der Große 84
- Gregor XV. 128
- Gregor XVI. 37, 202, 230–233, 243, 252, 257, 278, 345
- Gubernium, Landesgubernium (siehe auch Landesstelle) 34f, 101, 106–108, 110–112, 114f, 118–121, 133, 135f, 138–141, 145, 147, 149, 151, 154, 156, 159f, 166f, 170f, 197, 244, 247, 249, 253, 296
- Hall (Dekanat) 195, 289
- Haus, Hauswesen, häuslich 21, 23, 36, 38, 40, 61, 64, 68, 114, 142, 149, 157, 187, 201, 209f, 212, 224f, 241, 246, 255f, 258, 262, 265–267, 269–271, 274–277, 279, 282, 285f, 290–292, 296f, 306, 312f, 318, 347, 355
- Haushalt 18–20, 81, 93, 201, 212f, 246, 255, 257f, 260, 266f, 269–271, 274, 279, 323, 344, 347, 351
- Hofkammer 112
- Hofkanzlei, Hofstelle 12, 32, 101, 106, 108, 112–115, 133, 135, 137–139,

- 402 141–144, 149f, 154, 156, 232, 349, 351
- Imst (Bezirk, Dekanat, Kreisamt) 65, 212, 274, 286, 335f, 339
- Innichen (Dekanat, Markt) 119, 121, 177
- Innozenz III. 43, 93, 131
- Innsbruck (Dekanat, Gubernium, Stadt) 34f, 64, 101, 106f, 110–112, 114, 118, 121, 133, 136, 140–142, 144f, 149, 154, 156, 159f, 166–168, 170, 190f, 195–197, 199, 227f, 239–241, 243f, 247, 249, 258, 290f, 296, 306, 323, 325, 336f
- Inzest, Inzestbereich, inzestiös (siehe auch Blutschande) 26, 41, 54–56, 73, 75, 80f, 82, 89, 96, 206, 216, 302, 305, 344, 351
- Inzestängste, Inzesttabu 78, 81, 96f
 - Inzestgrenze 12f, 32, 43, 54, 125, 343
 - Inzestparagraph 45
 - Inzestregeln 42
 - Inzestvorstellungen 32, 52, 57
- Joseph II. 33, 103, 121, 130, 132, 152, 283
- Josephinismus, josephinisch 12, 14, 32–35, 41, 44f, 50, 56, 76f, 94, 100, 102, 106, 109, 117, 123, 132f, 145, 150, 153, 156f, 159f, 167, 195f, 219, 229, 244, 276, 317, 327, 341, 350, 352
- Kanzleigeühren 105, 124
- Konkubinat, Concubine 187, 203, 206f
- Konkubinatsparagraph 38
- Konversion (siehe auch Glaubenswechsel, Religionsübertritt) 228–230, 232, 244, 246, 248, 271, 278, 346, 349
- Konzil von Trient 24, 103, 109, 157, 205, 227, 256, 291, 350
- Knecht, Bauernknecht 68, 113, 259, 299, 347
- Konstanz 107, 138, 147, 156, 164, 169, 250
- Kreisamt 32–34, 65, 101, 111f, 114, 118, 120, 136–138, 140, 142, 145, 147–152, 154, 157, 166f, 171, 187, 195, 197, 224, 232f, 266–269, 271, 349
- Kurie, römische 12, 102, 104, 127, 159, 168, 214, 233f, 236f, 243, 304, 351
- Landesgouverneur, Gouverneur 142, 239, 241
- Landesstelle, politische (siehe auch Gubernium) 32–34, 37, 101, 103, 106–109, 115, 117, 121, 133, 138, 140–143, 146f, 152, 154, 156, 188, 190f, 194f, 197, 199, 220, 233, 239, 240, 323–327
- Laterankonzil 43, 93, 351
- Liberalismus, Liberale, liberal 12f, 26, 39f, 62, 80, 152, 167f, 189, 245, 251, 303, 317, 320, 322f, 327f, 341, 343, 345f
- Liberalisierung 26, 44f, 56f
- Liebe 42, 57–66, 68–71, 91, 96, 186, 257–259, 277, 279, 288, 294, 355
- Liebesheirat, -konzept, -modell 19, 21, 32, 42, 59, 69, 96, 294, 343
- Lienz (Bezirk, Dekanat, Stadt) 182, 259, 336, 338f
- Lodron, Karl Franz von 133
- Magd, Dienstmagd 212, 229, 255, 257, 259, 270, 299, 344, 347
- Mals (Dekanat, Landgericht) 119f, 207, 319f, 335–337
- Maria Theresia, maria-theresianisch 33, 103, 159, 234
- Matrei (Dekanat) 193, 249

- Medizin, medizinisch 12, 31, 38, 45, 81, 88–91, 97, 262, 302, 309, 343f, 351f
- Migration 21, 346
- Arbeitsmigration, Heiratsmigration 259, 287, 307
- Ministerium, Innenministerium 153, 236, 319, 325–327, 349, 351
- Mission 105, 128f, 205
- Missionsgebiet 127–129, 179
- Montafon (Dekanat, Landgericht) 169, 308, 333, 336f, 339
- Moral, moralisch, Moralisierung 26, 35, 39, 58, 64, 66, 69, 71, 75–77, 80f, 83–86, 90f, 182, 187, 193, 200, 209f, 216–218, 221, 254, 264–266, 305, 328f, 341, 343, 345–347, 349
- Moralpolitik 51, 201
- Neffe 44, 50, 56, 77, 86, 90, 92, 115f, 231f, 234, 259, 263, 277, 279, 289, 298, 320
- Netzwerk 29–31, 38, 87, 256, 278, 289
- Nichte 39, 44, 48, 50, 56, 77, 85f, 90, 92, 110, 115, 185, 195, 230–232, 254, 259, 276, 279, 285, 298, 317, 320–323, 325, 327f, 341, 343
- Notzivilehe (siehe auch Zivilehe) 39, 160, 285, 317–319, 322f, 327f, 341
- Nuntiaturs 32, 34, 129f, 132, 134, 139–145, 147f, 150, 156, 164f, 204f, 219, 245, 253, 320f, 324, 330f, 345
- Nuntius 102, 140, 143–145, 147, 164f, 204, 324, 327
- Onkel 39, 44, 48, 56, 77, 86, 112f, 115, 176, 185, 223, 226, 231f, 234, 263, 277, 285, 317, 320–322, 325, 327f, 341, 343
- Orden, Ordensgeistliche 105, 165, 167, 241f, 290
- Pate, Patin, Taufpate, -patin, Firmpate, -patin 16, 20f, 43, 176, 256
- Patenschaft 43, 45, 53, 256
- Pius IV. 128
- Pius VI. 130, 132, 135, 137, 142
- Pius VII. 146, 154, 179, 224, 254
- Pius IX. 38, 202, 251f, 278, 290
- Pius X. 43
- Placetum regium, Plazet 33, 102–104, 107f, 110, 117, 132, 140, 143, 146, 155f, 159, 168, 194, 196, 219, 235f, 240
- Pönitentiarie 32, 50, 100, 104, 128, 135, 177, 191, 200, 210, 214f, 235
- Präzedenzfall 190, 220, 242, 285, 308
- Propaganda Fide 126, 128, 164, 206
- Protestanten, protestantisch, Protestantismus (siehe auch evangelisch, Reformierte) 25f, 187, 229, 232, 244f, 256, 270, 283, 318, 337
- Prutz (Dekanat) 170, 336
- Quinquennalfakultäten, (Ehe-)Dispensfakultäten, Fakultäten 126, 132, 165
- Recht, rechtlich 12f, 27f, 32, 34, 36, 41, 45, 47f, 52f, 55, 57f, 86, 93, 106, 121, 126–130, 136, 144, 150f, 153, 157, 185, 187, 226, 264, 266, 273, 283, 326f, 330, 339, 343, 348–352
- bürgerliches, staatliches, ziviles 13, 16, 27, 31, 33, 35, 37, 41f, 44–48, 52, 55, 69f, 76f, 81, 86, 97, 106, 111, 116, 118, 122, 126, 137, 139, 143, 150–153, 157, 160, 186, 195f, 199, 236, 245, 317, 329, 343, 348, 350, 352
- Eherecht, eherechtlich 24, 45, 70, 75, 83, 93, 101, 110, 126, 148, 153, 157, 160, 195, 230, 318, 350
- Erbrecht, erbrechtlich 281–283, 340

- 404 – kanonisches, kirchliches 12, 16, 23, 27, 31, 33, 42, 44–47, 50, 52, 55, 69–72, 76, 93, 97, 100, 107, 109, 115, 118–120, 122, 126, 128–130, 157, 182, 199, 203, 303, 310, 317, 337, 345, 352
- Naturrecht 94, 124
- Strafrecht, strafrechtlich 27, 41, 45, 55, 57, 96
- Reform 28, 34, 101f, 117, 125, 132, 145, 157, 236, 341
- Kirchenreform, kirchenreformerisch 130, 132, 196
- Reformierte, reformiert (siehe auch evangelisch, Protestanten) 25, 248, 337
- Religionsübertritt (siehe auch Glaubenswechsel, Konversion) 245, 248f
- Revalidierung, revalidieren, revalidiert 74, 106, 179, 206, 214, 220, 332
- Rom 12, 14, 27, 32–39, 48, 52, 54, 74, 99f, 102–108, 110, 112, 120f, 124, 126, 130f, 133, 135–137, 139f, 142f, 145–148, 151f, 154–157, 159f, 164f, 167, 171, 177, 179, 185, 191, 194–200, 202–205, 209f, 212f, 215, 221, 224f, 227–229, 231–237, 239–243, 245f, 248, 252f, 265, 278, 295, 297, 303, 319–322, 324, 327f, 331, 349
- Salzburg 12, 14f, 30, 35f, 39, 46, 50, 66, 88, 130, 134, 136, 148, 152, 154, 156, 161, 163f, 166, 168f, 187, 189, 194–196, 198f, 209, 217–220, 227–231, 238, 243, 248, 272, 320–322, 328, 339, 348, 350f
- Sanierung, *sanatio* 179, 200, 214, 218f, 221
- Santa Maria dell'Anima 237f
- Schulden, Schuldenstand 17, 199, 270, 275, 306
- Schwangerschaft, schwanger 62, 141, 185f, 197, 200f, 204, 206, 208, 214, 216–219, 221, 241, 249, 265, 279, 304f, 320, 324, 347, 355
- Schwaz (Bezirk, Dekanat, Kreisamt) 74, 120, 145, 154, 175, 260
- Schweiz, Schweizer, schweizerisch 14, 22, 25f, 44, 147, 164, 180f, 188, 203, 219, 244–246, 278, 307, 339, 346
- Schwester 38, 48–51, 67, 73, 77, 79–81, 92, 115, 123, 176, 201, 212, 224, 226, 229, 234, 246f, 254–261, 265–267, 274–276, 290–292, 296f, 299
- Silz (Dekanat) 170, 177, 181, 274
- Sonnenberg (Dekanat, Herrschaft) 90, 110, 333, 335–337
- Spaur, Joseph von 132f, 244
- Staatskirchentum, staatskirchlich 35, 42, 130, 151, 156, 196, 235, 237
- Statthaltereirei 34, 170, 306, 318f, 325f
- Stiefeltern, -kinder, -tochter, -sohn, -bruder, -schwester 44, 48, 55f, 68, 86, 115, 185, 187f, 220, 263, 323, 343, 345
- Stieffamilie 255
- Stiefmutter 55f, 91, 185–188, 220, 254, 260–264, 279, 343f, 346
- Stiefvater 56, 185, 188, 226, 263
- Tante 18, 38, 44, 56, 77, 86, 90, 97, 115, 231f, 254, 256–258, 260f, 279, 294, 300, 320, 344
- Taufers (Dekanat) 178, 182
- Toleranzpatent 229, 244
- Trennung, gerichtlich 38, 62, 186, 207, 269–271, 279, 347
- Trennung, Kirche–Staat 13, 42, 325
- Trient, Trientner 12, 14f, 24, 30, 35, 46, 103, 109f, 126, 134, 136–138, 140, 143, 147–150, 152, 154, 156f, 159–

- 161, 163, 166–168, 171, 197, 205,
219, 227, 232, 238, 244, 251f, 256,
259, 290f, 348, 350f
- Unbefleckte Empfängnis 201, 221
- ungültige Ehe, Eheschließung 79, 117,
127, 149, 151, 177, 179, 200, 206,
208, 214
- Vererbung, Vererbungsdiskurs, -theore-
tisch, -theoretiker, -theorien 12, 33,
42, 73, 85, 89, 91, 94f, 97, 281, 351
- Verifikation, Verifikationsprotokoll 199–
201, 218, 221
- Vermittler, Vermittlerin 22, 28, 30, 36,
105, 197, 234, 238, 241, 265
- Vermittlung 38, 42, 99f, 160, 204, 233,
278
- Vermögen 21, 38, 59, 71, 112f, 206f, 227,
258, 263, 266, 269, 272f, 276f, 279,
284, 287f, 290, 292, 295–299, 301,
313, 340, 348
- Wien, Wiener 12, 32, 34f, 65, 101, 106,
108, 112–114, 123, 132–134, 136–
145, 147, 149f, 153f, 156, 159, 161,
163, 167, 185, 187f, 199, 204f, 219f,
224, 235, 238, 248, 303, 321–324,
327f, 330, 341, 345, 351
- Windischmatrei (Dekanat) 336f
- Winkeladvokat, Winkelschreiber 248f,
278
- Wirtschafterin 204, 212, 255, 257, 259,
328, 344, 347
- Zams (Dekanat) 170, 209, 216, 241, 245,
249, 277, 335f
- Zeuge, Trauzeuge 20, 36f, 55, 58f, 62, 67,
74, 90, 176f, 179, 186, 192–195, 199,
201, 212, 217f, 228, 240, 247, 257,
260f, 277, 286, 288, 290f, 296–298
- Zivilehe, Civilehe, Zivil-Ehe (siehe auch
Notzivilehe) 13, 39, 77, 106, 206, 230,
232, 315, 317–320, 324f, 327–329,
341, 349
- Zuneigung 60, 63, 261, 265f, 270, 277,
294, 312
- Zwingli 25f



EDITH SAURER

LIEBE UND ARBEITGESCHLECHTERBEZIEHUNGEN IM
19. UND 20. JAHRHUNDERT

Liebe und Arbeit wurden bisher selten zusammengedacht. Die Geschichte der Liebe war vor allem ein Thema der Literatur, der bildenden Kunst und des Musiktheaters – weniger der Wissenschaft. Die Geschichte der Arbeit hingegen steht schon lange im Fokus von Ökonomie und Sozialgeschichte. Das vorliegende Buch aus dem Nachlass der Wiener Historikerin Edith Saurer stellt nun erstmals das Verhältnis von Liebe und Arbeit aus einer europäischen Perspektive dar und verbindet dieses mit gesellschafts- und diskursprägenden politischen und sozialen, rechtlichen und kulturellen Phänomenen des 19. und 20. Jahrhunderts. Als Ergebnis zeigt sich, dass einerseits Arbeit ein zentrales Orientierungsmoment darstellt und dass andererseits die Geschlechterliebe an oberster Stelle der Hierarchie der sozialen Beziehungen steht.

2014. 317 S. GB. 155 x 235 MM. | ISBN 978-3-205-79535-3



MARGARETH LANZINGER,
ANNEMARIE STEIDL (HG.)

HEIRATEN NACH ÜBERSEE

(L'HOMME, BAND 25,1)

Die historische Migrationsforschung schreibt Heiratsverbindungen eine entscheidende Rolle zu. PartnerInnenwahl gilt als wichtiger Indikator für interethnische Beziehungen sowie für – gelingende oder misslingende – soziale Integration in die Aufnahmegesellschaft. Ziel des vorliegenden L'Homme-Heftes ist es, migrationshistorische Daten und Befunde nach geschlechtsspezifischen Aspekten zu befragen und transnationale Eheanbahnungen aus der AkteurInnen-Perspektive nachzuzeichnen. Räumlich liegt der Schwerpunkt des Heftes auf den USA als Zielland und zeitlich auf dem 19. und 20. Jahrhundert, einer Zeit, die von massenhaften Migrationen ebenso gekennzeichnet war wie von widerstreitenden Liebes- und Ehekonzepten.

2014. 174 S. BR. 170 X 240 MM. | ISBN 978-3-412-22287-1



GUNDA BARTH-SCALMANI,
ELLINOR FORSTER, GERTRUDE LANGER-
OSTRAWSKY, MARGARETH LANZINGER

AUSHANDELN VON EHE

HEIRATSVERTRÄGE DER NEUZEIT IM
EUROPÄISCHEN VERGLEICH

(L'HOMME ARCHIV, BAND 3)

Die Ehe war in der Geschichte der Neuzeit ein zentrales Ordnungsmodell und zugleich eine Institution von großer ökonomischer Relevanz. Geld und Güter flossen aus diesem Anlass zwischen den Generationen, zwischen Braut und Bräutigam oder wurden in Aussicht gestellt. Vermögenstransfers waren in der Forschung bislang hauptsächlich unter den Aspekten des Erbrechts und der Erbpraxis Thema. Doch stellte das Ehegüterrecht eine mindestens ebenso wichtige Grundlage dar. Denn das Verfügen über das eingebrachte und während der Ehe erwirtschaftete Vermögen sowie die Ansprüche von Witwen und Witwern variierten beträchtlich, nicht zuletzt je nachdem, ob Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vorherrschte. Entsprechend unterschiedlich gestalteten sich die Inhalte von Heiratsverträgen. Vier Detailstudien analysieren das darin dokumentierte Aushandeln von Ehe in vergleichender Perspektive. Die Ergebnisse werden einleitend und abschließend in den Kontext europäischer Rechtsräume gestellt.

2., DURCHGESEHENE AUFLAGE 2015.

530 S. 17 S/W- U. 9 FARB. ABB. BR. 170 X 240 MM | ISBN 978-3-412-22538-4

BÖHLAU VERLAG, URSULAPLATZ 1, D-50668 KÖLN, T: +49 221 913 90-0
INFO@BOEHLAU-VERLAG.COM, WWW.BOEHLAU-VERLAG.COM | WIEN KÖLN WEIMAR



Verwandtschaft strukturiert soziale Beziehungen. Besonders markant im ausgehenden 18. Jahrhundert war der beobachtbare Anstieg von Heiraten in nahen Verwandtschaftsgraden: zwischen Cousin und Cousine, Schwager und Schwägerin. Solchen Verbindungen standen nach kanonischem Recht jedoch Eheverbote entgegen, zu deren Aufhebung es einer päpstlichen Dispens bedurfte. Zudem griff der Staat nun in diese bis dahin kirchliche Domäne ein. Auf die wechselnden Dispenspolitiken reagierten Behörden, bischöfliche Konsistorien und Brautpaare auf vielfältige Weise. Die Studie untersucht die Dispenspraxis in den vier Diözesen Brixen, Chur, Salzburg und Trient. Sie verknüpft die aufwändigen kirchlichen und staatlichen Verfahrenswege mit Logiken der häuslichen Organisation.

